

*Der Kaiserlichen und Königl. Bibliothek in
Berlin*

Armee-Verordnungs-Blatt.
Vereinnahmt im Bücherverzeichnis.
Landesfinanzamt (R. Verm. Verm.) Kiel
Titel *a* Nr. *1*
Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Sechster Jahrgang.

1872.



...nieder
J.-B. Kiel

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1872.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung,
(Kochstraße 69).

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Eintheilung dieses Inhalts-Verzeichnisses in Haupt- und Unter-Abschnitte ist, abweichend von dem der früheren Jahrgänge, der jetzigen Geschäfts-Verteilung beim Kriegs-Ministerium entsprechender erfolgt und ferner sind diejenigen Publikationen, welche, wie Nachfragen nach Vermögten etc., nur augenblickliches Interesse hatten, nicht aufgenommen worden).

Abkürzungen:

- K. R. D.** soll heißen: Allerhöchste Kabinetts Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. O. D. soll heißen: Militair-Oekonomie Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
R. M. H. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.
R. K. soll heißen: Reichs-Kanzler.
M. d. J. soll heißen: Minister des Innern.
F. M. soll heißen: Finanz-Minister.
9/1. 72 soll heißen: 9. Januar 1872 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
I. Organisations-Angelegenheiten.				
a) Formations- und Disolutions-Angelegenheiten.				
K. M. 9/1. 72.	7	Uebnahme des Artillerie-Depots zu Darmstadt in die Preussische Verwaltung	1	8
K. M. 11/1. 72.	8	Verlegung des Stabes des Westpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 5	1	8
A. K. D. 17/1. 72.	26	Zeitige Abweichung von der Friedens-Dislocation (des 2. Bats. des 2. Hannov. Inf.-Regts. Nr. 77)	2	18
A. K. D. 25/1. 72.	63	Umwandlung des Kantonnements-Verhältnisses eines abweichend von der Friedens-Dislocation stationirten Bataillons (2. Bats. 2. Hannov. Inf.-Regts. Nr. 77) in ein Garnison-Verhältniß	4	47
K. R. D. 16/2. 72.	82	Dislocation des 1. Bataillons 2. Schlesienschen Grenadier-Regiments Nr. 11	5	71
A. K. D. 29/2. 72.	103	Dislocation des Schwedwig-Holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9, des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 und des Pionier-Bataillons Nr. 15	6	81
K. R. D. 29/2. 72.	104	Dislocation des Füsilier-Bataillons Königs-Grenadier-Regiments (2. Westpreussischen) Nr. 7	6	82
K. M. 4/3. 72.				
A. K. D. 29/2. 72.	105	Vorläufige Verfassung des Füsilier-Bataillons 3. Hannoverischen Infanterie-Regiments Nr. 79 in Hannover und Umwandlung des für dasselbe bestehenden Kantonnements-Verhältnisses in ein Garnison-Verhältniß	6	82
K. M. 7/3. 72.				
A. K. D. 1/3. 72.	106	Anderweite Organisation der Garde-Landwehr	6	82
K. M. 8/3. 72.				

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 6/3. 72. R. M. 7/3. 72.	107	Friedens-Dissolution der Großherzoglich Hessischen (25.) Division	6	83
A. R. D. 28/2. 72. R. M. 18/3. 72.	131	Errichtung einer Inspektion der Infanterie-Schulen	8	103
A. R. D. 17/3. 72. R. M. 15/3. 72.	134	Verlegung des Stabes und des 1. Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth von Brandenburg a/S. nach Spandau	8	105
	135	Unterstellung des provisorischen Artillerie-Depots zu Schleißstadt unter das Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 15	8	106
A. R. D. 13/3. 72.	142	Dissolution des Füsilier-Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81	8	109
A. R. D. 3 1/3. 72. R. M. 4 4. 72.	177	Dissolution der 3. schweren Fuß-Batterie des hannoverschen Feld-Artillerie- Regiments Nr. 10	10	135
A. R. D. 30/3. 72. R. M. 4 4. 71.	178	Dissolution der 3. schweren und 4. leichten Fuß-Batterie des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4	10	135
A. R. D. 4/4. 72. R. M. 11/4. 72.	191	Dissolution des Stabes, 2. und Füsilier-Bataillons 2. Ostpreussischen Grenadier- Regiments Nr. 3, sowie des Füsilier-Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie Regiments Nr. 43	11	151
R. M. 16/4. 72.	193	Dissolution des 3. Bataillons Königlich Sächsischen 8. Infanterie-Regiments „Prinz Johann Georg“ Nr. 107	11	152
A. R. D. 25/4. 72. R. M. 30/4. 72.	203	Dissolution des Stabes der 18. Infanterie-Brigade	12	163
R. M. 3 1/5. 72.	253	Organisation des Militair-Reit-Instituts	15	194
A. R. D. 13/6. 72. R. M. 9/6. 72.	265	Dissolution des 2. Bataillons polnischen Infanterie-Regiments Nr. 85	16	200
A. R. D. 10/6. 72. R. M. 27/6. 72.	266	Dissolution des 2. Bataillons 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 und des 2. Bataillons 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60	16	200
A. R. D. 29/6. 72. R. M. 6/7. 72.	293	Dissolution der 3. und 4. Eskadron des 5. Königlich Bayerischen Chevaux- leger-Regiments „Prinz Otto“	17	219
R. M. 4/7. 72.	295	Einlegung der Kaiserlichen Inspektion der Festungs-Bauten zu Straßburg	17	220
R. M. 11/7. 72.	299	Organisation des Militair-Reit-Instituts	17	222
A. R. D. 20/7. 72. R. M. 24/7. 72.	312	Dissolution des 3. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Leib- Regiments) Nr. 117 und des Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118	19	255
R. M. 17/7. 72.	315	Eintheilung der Königlich Württembergischen Kavallerie	19	253
A. R. D. 4/9. 72. R. M. 16/9. 72.	358	Aufhebung der Etappen-Inspektion in Oeschen	22	281
A. R. D. 5/10. 72. R. M. 12/10. 72.	383	Dissolution der 3. Eskadron des Ostpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 3 Graf Wrangel	23	299
R. M. 1/10. 72.	384	Dissolution des Stabes und 1. Bataillons 4. Großherzoglich Hessischen In- fanterie Regiments (Prinz Carl) Nr. 118	23	300
A. R. D. 24/10. 72. R. M. 29/10. 72.	399	Dissolution der Feld-Artillerie	25	303
A. R. D. 31/10. 72. R. M. 4/11. 72.	413	Änderungen in der Dissolution der Fuß-Artillerie	27	343
A. R. D. 7/11. 72. R. M. 13/11. 72.	426	Dissolution der provisorischen Feld-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regi- ments Korps-Artillerie	28	349
A. R. D. 7/11. 72. R. M. 14/11. 72.	427	Dissolution des 2. Bataillons Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80, sowie des Stabes, 1. und 2. Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81	28	349
A. R. D. 30/11. 72. R. M. 23/12. 72.	460	Einlegung einer Gewehr-Abnahme-Kommission in Esul	30	367
b) Ergänzungs-Wesen.				
A. R. } 6/1. 72. R. M. }	6	Ergänzung des §. 154, 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868	1	7
A. R. D. 8/1. 72.	13	Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion	1	11

Datum.	Nr. der Verf.ung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. R. D. 29/1. 72.	44	Außerpreussische Lehranstalten, welche Zeugnisse der Reife für die Prima einer Realschule 1. Ordnung ausstellen dürfen	3	33
K. R. D. 1/2. 72.	53	Prüfung im Fußbeschlage für Thierärzte, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst genügen wollen	3	38
R. M. 7/2. 72.	66	Anforderungen, welche an die für das Eisenbahn-Bataillon auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	4	48
K. R. } R. M. } 21/2. 72.	83	Reichsgesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern. — Uebergangs-Bestimmungen zu demselben	5	63
K. R. } R. M. } 2/3. 72.	108	Zulassung von Pharmaceuten zum einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Apotheken	6	85
R. M. 27/2. 72.	109	Auswahl der Pionier-Rekruten	6	85
R. M. 30/3. 72.	138	Drittes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepesefährichtsprüfung entbinden	8	107
R. M. 20/3. 72.	139	Erstes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten und Angabe der Großherzoglich Badischen Behörden, welche Zeugnisse der Reife für die Zulassung zur Portepesefährichtsprüfung ausstellen dürfen	8	107
K. R. D. 21/3. 72.	159	Diesjährige Reservent-Entlassung und die Rekruten-Einstellung pro 1872—73	9	117
R. M. 28/3. 72.	160	Bestimmungen, welche bei Prüfung, der Seitens Württembergischer und Badischer Lehranstalten ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst zu beachten sind	9	119
R. d. S. } R. M. } 26/3. 72.	161	Nachweisung, betreffend die Schulbildung der in die Landarmee eingestellten Mannschaften	9	120
R. M. 28/3. 72.	174	Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegsgewesen, sowie Verordnung über die Einführung der Militair-Ersatz-Instruction in Elsaß-Lothringen	10	129
Gesetz 23/1. 72. K. R. } R. M. } 26/3. 72.	200	Verbreitung der Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in eine der Unteroffizier-Schulen eingestellt zu werden wünschen	11	155
R. M. 6/4. 72. K. R. D. Armees- Abth. B. 16/4. 72. R. M. 26/4. 72.	209	Bestimmungen über die Verteilung der alljährlich im Herbst in die Armee tretenden Füsiliere der Unteroffizier-Schulen	12	164
R. M. } R. d. S. } 29/5. 72.	254	Real-Anstalt in Heilbronn. Zeugnisse derselben über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst	15	194
R. M. 9/8. 72.	331	Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten bei den Garnison-Lazarethen innerhalb des Königreichs Württemberg	20	267
R. M. 27/8. 72.	345	Rekruten-Einstellung pro 1872/73	21	274
R. M. } R. d. S. } 2/9. 72.	347	Veränderte Benennung und Zusammen-Eintheilung der Gelehrtenschulen und Real-Gymnasien im Großherzogthum Baden	21	274
R. M. } R. d. S. } 16/9. 72.	367	Gleichstellung der polytechnischen Schule zu Karlsruhe mit der Königlich Gewerbe-Akademie zu Berlin bezüglich Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährig freiwilligen Militairdienst	22	276
R. M. 23/9. 72.	376	Ersatzbehörde 3. Instanz für die freie und Hansestadt Lübeck	23	292
R. M. 10/10. 72.	392	Viertes Verzeichniß der nichtpreussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepesefährichtsprüfung entbinden	24	303
R. M. 10/10. 72.	393	Zweites Verzeichniß der Preussischen Progymnasien und höheren Bürgerschulen welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung ausstellen dürfen	24	304
K. R. D. 16/11. 72.	439	Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen — Schema 22 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868	28	355
R. M. 7/12. 72.	450	Fünftes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abi-		

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. 7/12. 72.	451	turzenten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepesefährichs-Prüfung entbinden	29	361
A. R. D. 14/12. 72.	457	Drittes Verzeichniß der Preussischen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung ausstellen dürfen	29	362
A. R. D. 27/12. 72.	473	Modifikation des Verzeichnisses der Garnison-Orte bez. der Dispenstr.-Anstalten, an welchen die Aufstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat	29 30	365 376
o) Landwehr-Angelegenheiten.				
A. R. D. 28/12. 71. R. M. 10/1. 72. R. M. 5/1. 72. R. M. 5/2. 72.	1 5 65	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Hessen Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg Schema für Anträge auf Einrangirung der im Offizier-Ränge stehenden Landwehr-Aerzte	1 1 4	1 5 47
R. M. 24/2. 72. R. M. 19/2. 72.	84 85	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern Korrekturen zu der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868	5 5	65 69
R. M. 27/2. 72. A. R. D. 1/3. 72. R. M. 8/3. 72.	86 106	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des 15. Armeekorps Anderweite Organisation der Garde-Landwehr	5 6	70 82
A. R. D. 20/3. 72.	144	Unterscheidende Bezeichnung der Bezirks-Kommandos Mühlhausen in Thüringen und Mühlhausen im Elsaß	8	109
A. R. D. 14/3. 72. R. M. 28/3. 72. R. M. 7/4. 72.	158 180	Beförderung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in höhere Chargen Ueberweisung der nach Elsaß-Lothringen verzogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	9 10	116 138
A. R. D. 23/4. 72. R. M. 6/5. 72.	210 225	Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos Erbach Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons	12 13	165 177
A. R. D. 8/6. 72. } R. M. } 23/6. 72. } M. d. 3 } R. M. 6/7. 72. R. M. 16/7. 72.	263 296 314	Anderweite Bezirks-Eintheilung des 2. Posen'schen Landwehr-Regiments Nr. 19 Anderweite Formation der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie Anderweite Organisation der Garde-Landwehr-Ausführungs-Bestimmungen	16 17 19	199 220 256
A. R. D. 6/6. 72. R. M. 12/8. 72.	326	Ueberweisung der im Staats- oder Privat-Eisenbahndienste angestellten Mannschaften bezw. Veretzung geeigneter Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Reserve, resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons, sowie Uebertragung der Befugniß zur Anerkennung der als unabhängig bezeichneten Eisenbahn-Beamten etc. auf den Chef des Generalstabes der Armee	20	263
A. R. D. 20/7. 72. R. M. 3/8. 72.	327	Anderweite Bezirks-Eintheilung des 3. Westphäl. Landwehr-Regiments Nr. 16	20	265
A. R. D. 20/7. 72. R. R. } 2/9. 72. R. M. }	334 359	Schreibweise des Bezirks-Kommandos Mühlhausen i/E. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom 4. Juli 1868 (betreffend die Dienstverhältnisse des Beurlaubtenstandes) in Elsaß-Lothringen	20 22	268 281
R. R. } 2/9. 72. R. M. }	360	Verordnung, betreffend Einführung der Verordnung vom 5. September 1867 (betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes) in Elsaß-Lothringen	22	282
R. M. 10/10. 72. R. M. 8/11. 72.	385 415	Benennung und Bekleidungs-Abzeichen der Garde-Landwehr-Bataillone Modifikation der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg	24	300
R. M. 25/11. 72.	435	Nachweis über die Fahnen-schmiede des Beurlaubtenstandes	27 28	345 353

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. 28/11. 72. R. M. 4/12. 72.	447	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Lübben) 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52 von Lübben nach Calau und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons	29	360
A. R. D. 13/12. 72. R. M. 13/12. 72.	448	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69 von Simmern nach Kirn und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons	29	360
d) Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.				
R. M. 5/1. 72.	3	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben pro 1872	1	2
R. M. 5/1. 72.	4	Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turnanstalt	1	4
A. R. D. 15/1. 72.	28	Druckfehler-Berichtigung dazu	2	19
R. M. 12/1. 72.	23	Einsendung der Personal- und Qualifikations-Berichte über die den Stäben der Festungs-Artillerie-Regimenter (resp. Abtheilungen) zugetheilten Zeugoffiziere	2	17
R. M. 2/2. 72.	64	Betrifft das bei Todesfällen von Militär-Personen zu beobachtende Verfahren und die Mittheilung der im Feldzuge 1870/71 eingetretenen Todesfälle an die Militärraubprediger	4	47
R. M. 1/3. 72.	110	Geschäfts-Vereinfachung (in Bezug auf die Militär-Kochschule und Lehrschmiede)	6	85
R. M. 19/3. 72.	136	Prädikate und Dienstiegel der Militär-Behörden in Elsaß-Lothringen	8	106
A. R. D. 26/2. 72.	157	Verförderung etatsmäßiger Hautboisten, Hornisten und Trompeter zu überzähligen Sergeanten	9	116
R. M. 23/3. 72.	162	Schießprämien für Artillerie	9	120
A. R. D. 28/3. 72.	164	Aushebung der militärischen Bevölkerungs-Listen, sowie der Nachweisungen über die Militär-Bevölkerung in den mahl- und schlachtfeuerpflichtigen Städten	9	123
R. M. 6/4. 72.	1	Dienst-Anweisung für den Inspektor der Infanterie-Schulen	10	135
A. R. D. 6/4. 72.	190	Erhöhung des von den Militär-Intendantur- und Militär-Magazin-Beamten bei der Verheirathung nachzuweisenden Einkommens	11	151
A. R. D. 30/3. 72.	197	Abänderungen der Vorschriften über das Geschäfts-Verfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie- und Waffen-Wesen. Berlin 1865	11	154
A. R. D. 18/4. 72.	223	Reffort-Verhältnisse zc. des Eisenbahn-Bataillons	13	175
R. M. 15/5. 72.	224	Vermögens-Nachweis bei Verheirathung der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker	13	176
A. R. D. 25/4. 72.	224	Vermögens-Nachweis bei Verheirathung der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker	13	176
R. M. 15/5. 72.	224	Vermögens-Nachweis bei Verheirathung der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker	13	176
A. R. D. 10/5. 72.	230	Dienst- und persönliche Verhältnisse des rothärztlichen Personals	13	178
A. R. D. 17/5. 72.	239	Berechnung der Kriegs-Dienstzeit	14	183
R. M. 23/5. 72.	239	Berechnung der Kriegs-Dienstzeit	14	183
R. M. 20/5. 72.	241	Militär-Dienst-Verhältnisse der anlässlich des Krieges 1870/71 freiwillig eingetretenen und demnach auf ihren Wunsch vorläufig wieder entlassenen Mannschaften	14	184
R. M. 30/5. 72.	255	Prädikate und Dienstiegel der Militär-Local-Behörden in Elsaß-Lothringen	15	195
R. M. 1/6. 72.	256	Beachtung des Vertrages zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, vom 4. September 1865	15	195
A. R. D. 24/6. 72.	267	Militär-Veterinair-Wesen (Dienstverhältnisse zc. des rothärztlichen Personals)	16	201
A. R. D. 24/6. 72.	267	Militär-Veterinair-Wesen (Dienstverhältnisse zc. des rothärztlichen Personals)	16	201
A. R. D. 20/6. 72.	292	Anrechnung des Feldzuges 1866 als Kriegsjahr bei den in die Preussische Armee übernommenen Offizieren zc. welche in diesem Feldzuge gegen Preußen gekämpft haben	17	219
R. M. 11/7. 72.	292	Anrechnung des Feldzuges 1866 als Kriegsjahr bei den in die Preussische Armee übernommenen Offizieren zc. welche in diesem Feldzuge gegen Preußen gekämpft haben	17	219

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. 8/7. 72.	297	Anderweite Festsetzung des Beginns der beiden Kurse der Artillerie-Schieß-Schule pro 1872/73	17	222
A. R. D. 20/7. 72.	313	An- und Abmeldung der Genbarmerie-Offiziere	19	256
R. M. 11/8. 72.	333	Reffort-Verhältniß des Veterinair-Wesens	20	268
A. R. D. 21/8. 72.	352	Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie	21	277
A. R. D. 12/9. 72.	368	Dienst- und persönliche Verhältnisse des roßärztlichen Personals (Formulare zu Nachweisungen darüber)	22	286
A. R. D. 20/9. 72.	378	Beförderung der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche während des letzten Feldzuges mit Feldstellen als Beamte der Militair-Verwaltung beliehen gewesen sind, zu Unteroffizieren	23	293
A. R. D. 15/9. 72.	382	Unterstellung des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg unter den Inspektor der Infanterie-Schulen	24	299
R. R. } 8/10. 72.	386	Herstellung der völligen militairischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits	24	301
R. M. 5/10. 72.	391	Kommandirung von Mannschaften Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen	24	308
R. M. 26/10. 72.	400	Ersatz von Dienst-Instruktionen, Reglements zc.	25	316
A. R. D. 22/10. 72.	404	Berichte über Dienstleistungen der Offiziere der Kriegs-Akademie, während der Ferien	25	319
A. R. D. 30/10. 72.	407	Aufstellung des Kommandos zur Unterweisung von Unteroffizieren aller Waffen	25	321
A. R. D. 31/10. 72.	414	Aufhebung des Kommandos zur Unterweisung von Unteroffizieren aller Waffen in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten	27	344
R. M. 6/11. 72.	417	Ersatz der Unteroffizierschulen an Unteroffizieren	27	345
R. M. 11/11. 72.	418	Änderung der Geschäftseinteilung beim Militair-Oekonomie-Departement und nunmehrige Bezeichnung der Abteilungen desselben	27	346
R. M. 12/11. 72.	431	Ausführung der bei der Armees-Intendantur der Okkupations-Armee in Frankreich bestehenden Abtheilung zur Abwicklung der Geschäfts-Rückstände der vormaligen Etappen-Intendanturen	28	351
R. M. 21/11. 72.	433	Eingaben der Truppentheile über die Dienstappitation und Führung ehemaliger Jüglinge der Unteroffizierschulen	28	352
A. R. D. 12/11. 72.	436	Beförderung der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche während des letzten Feldzuges mit Stellen als Beamte der immobilen Militair-Verwaltungs-Behörden beliehen gewesen sind, zu Unteroffizieren	28	354
A. R. D. 12/11. 72.	437	Beschaffung von Dienststempeln für die im Robilmachungs-Fall zu formirenden Etappen- und Eisenbahn-Behörden	28	354
R. M. 12/12. 72.	452	Feststellung der Anciennetät der Zahlmeister-Aspiranten und der dem aktiven Dienststande angehörenden Intendantur-Sekretariats-Applicanten	29	362
A. R. D. 4/12. 72.	453	Ablieferung der Registraturen der während des letzten Feldzuges formirt gewesen und demnächst aufgelösten Kommando-Behörden	29	363
A. R. D. 7/12. 72.	464	Rang-Verhältnisse der charakterisirten Offiziere	30	372
R. M. 17/12. 72.	466	Anstellung von Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern der Reserve oder Landwehr als Postepcejährtliche im stehenden Heere	30	373
e) Truppenübungen.				
A. R. D. 29/2. 72.	132	Diesjährige Truppen-Übungen	8	108
R. M. 18/3. 72.	137	Ausfall der Übungen im Ein- und Ausladen der Truppen zc. auf Eisenbahnen, sowie der Kommandirungen von Unteroffizieren zur Erlernung des Eisenbahndienstes	8	106

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. der Blatte.	Seite.
R. M. 3/11. 72.	416	Ausfall der Winter-Übungen pro 1873 derjenigen Mannschaften des Beur- laubtenlandes, welche zu den Sommer-Übungen nicht herangezogen werden	27	345
f) Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.				
A. R. D. Armees- Mith. B. 26/3. 72.	167	Bezeichnungen von Truppen u. Fahrzeugen	9	124
A. R. D. 2/4. 72.	168	Selbstbeschaffung der Kaffeemöhlen durch die Truppentheile	9	125
M. D. D. 11/5. 72.	231	Schanzzeug der Truppen (Revision der Qualität desselben)	13	179
R. M. 19/6. 72.	270	Anderweiter Etat des portativen und Reserve-Schanzzeuges Druckfehler-Berichtigung dazu	16	205
A. R. D. 18/8. 72.	336	Reserve-Schanzzeug der Kavallerie	20	268
R. M. 31/8. 72.	346	Anderweite Bezeichnung der Train-Feldbequipage	21	274
g) Bewaffnung und Munition.				
A. R. D. 9/1. 72.	14	Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß für den Verkauf von Theilen zu Perkussions- Waffen in Subl	1	11
A. R. D. 3/2. 72.	67	Änderung der Kaliberbezeichnung für Kaleten	4	48
A. R. D. 26/2. 72.	92	Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß für den Verkauf von Theilen zu Zünd- nadel-Waffen u.	5	72
A. R. D. 30/3. 72.	176	Wiedereinführung des Bataillons-Patronen-Wagens	10	134
R. M. 8/4. 72.	183	Ausführung von Waffen-Reparaturen in den Gewehrfabriken	10	141
A. R. D. 3/4. 72.	275	Gewehre der auf 1 Jahr zu den Unteroffizier-Schulen zu kommandirenden Unteroffiziere der Infanterie	16	208
A. R. D. 19/6. 72.	277	Etat der Gewehr-Munition für I. die Kriegs-Chargirung u. April 1872	16	208
A. R. D. 1/8. 72.	342	Bewaffnung des Trains mit Karabinern	21	273
R. M. 18/8. 72.	343	Transporte von Pulver und Pulver-Munition in Elsaß-Lothringen	21	273
A. R. D. 19/8. 72.	348	Beschaffung der Vorschriften: „Etat für die jährliche Übungs-Munition.“ „Etat der Gewehr-Munition für die Kriegschargirung“	21	275
A. R. D. 23/9. 72.	379	Instandhaltung aptirter Zündnadelwaffen	23	298
A. R. D. 6/11. 72.	424	Berichtigung einer Vorschrift (Leitsaden zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadelgewehrs)	27	348
A. R. D. 23/11. 72.	441	Entfernung ungültiger Stempelscheiben bei aptirten Waffen	28	356
h) Ingenieur-Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.				
A. R. D. 30/1. 72.	45	Nachweisung der während des 4. Quartals 1871 vorgekommenen Veränderungen im Besande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen	8	33
A. R. D. 16/4. 72.	196	Desgleichen pro I. Quartal 1872	11	153
A. R. D. 10/7. 72.	301	Desgleichen pro II. Quartal 1872	17	223
A. R. D. 17/10. 72.	405	Desgleichen pro III. Quartal 1872	25	319
i) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.				
A. R. D. 29/2. 72.	133	Ausbildung der Offiziere (namentlich der jüngeren)	8	105
R. M. 16/3. 72.	182	Die akademischen Lehrkurse auf den Kriegsschulen für jüngere Offiziere	10	141
R. M. 8/4. 72.	252	Plan für die Benutzung der Kriegsschulen bis zum Beginne normaler Lehrkurse	15	193
A. R. D. 6/6. 72.	252			
R. M. 10/6. 72.	319	Einreichung von Croquis an die Ober-Militair-Examinations-Kommission bei Anmeldung zur Ablegung der Offizier-Prüfung	19	259

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M. 11/8. 72.	332	Einsendung der namentlichen Listen, Behufs Patentirung der neuernannten Portepesfähnriche und Reserve- resp. Landwehr-Offiziere, an die Geheime Kriegs-Kanzlei	20	267
R. M. 10/9. 72.	363	Modifikation des Schemas zu den Behufs Patentirung der Portepesfähnriche und der Reserve- resp. Landwehr-Offiziere einzusendenden namentlichen Listen	22	284
A. R. D. 16/11. 72.	428	Auflösung der Garnisonschulen	28	350
R. M. 25/11. 72.	429	Anderweite Regelung der Reffortverhältnisse der Kriegs-Akademie und der Ober-Militair-Examinations-Kommission	28	350
A. R. D. 21/11. 72.	432	Geschäfts-Bereinfachung (in Bezug auf den Schulunterricht der Militairkinder).	28	352
k) Militair-Justiz und Gesetzgebung.				
Gesetz 20/6. 72.	310	Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungs-Gesetz dazu	18	231
R. M. 10/7. 72.	373	Vorläufige Bestimmungen über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Heere	23	289
A. R. D. 26/9. 72.	411	Kriegs-Artikel und Disciplinar-Straf-Ordnung für das Heer	26	323
R. M. 27/9. 72.	445	Modifikation des §. 172. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preussische Heer	29	359
A. R. D. 31/10. 72.				
R. M. 2/11. 72.				
A. R. D. 5/10. 72.				
R. M. 30/10. 72.				
l) Militair-Kirchenwesen, Militair-Musik.				
A. R. D. 21/3. 72.	175	Remunerirung der mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen, so wie der bei den Militair-Gemeinden beschäftigten Civilkünstler	10	132
R. M. 3/4. 72.	192	Liquidirung der Kommunion-Kosten	11	152
A. R. D. 11/4. 72.				
R. M. 19/4. 72.				
m) Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten				
A. R. D. 11/4. 72.	222	Auszeichnungen an Fahnen für den Feldzug 1870/71	13	175
R. M. 4/5. 72.	227	Ersatz für verloren gegangene Eiserne Kreuze und Kriegs-Denkmlünzen pro 1870/71	13	177
R. M. 13/5. 72.	272	Geschäfts-Bereinfachung (bezüglich der Mittheilungen über die Erlaubniß zur Anlegung nichtpreussischer Orden und Ehrenzeichen)	16	206
R. M. 24/6. 72.	294	Fahnen-Decorationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, beziehungsweise Mecklenburg-Strelitzschen Truppentheile	17	220
A. R. D. 22/8. 72.	353	Bezeichnung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71 in den Militair-Pässen zc.	21	277
R. M. 13/9. 72.	364	Fahnen-Decorations der Badischen Truppentheile	22	285
R. M. 12/11. 72.	430	Fahnen-Decorations der Großherzoglich Hessischen Truppentheile	28	351
A. R. D. 10/11. 72.	446	Allerhöchst verliehene Auszeichnung für das 3. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 4	29	359
R. M. 2/12. 72.	461	Gewährung von Douceurgeldern für Geschütze, Adler und Fahnen aus dem Feldzuge 1870/71	30	367
A. R. D. 5/12. 72.	467	Termin zu Vorschlägen zum Dienstauszeichnungs-Kreuz	30	373
R. M. 16/12. 72.	470	Verfahren beim Verlust von Besitzzeugnissen zu Kriegs-Denkmlünzen zc.	30	375
R. M. 21/12. 72.				
A. R. D. 17/12. 72.				

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
II. Militair-Oekonomie.				
a) Etats- und Rassen-Sachen, Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.				
R. R. 9/5. 72.	226	Erinnerungen, welche das Preussische Stempel-Interesse betreffen, dürfen in die Abnahme-Protokolle über die zur Revision an den Rechnungshof des Deutschen Reichs einzureichenden Rechnungen nicht mehr aufgenommen werden	13	177
A. R. D. 24/5. 72.	244	Kontrakt-Abschlüsse über Lieferungen und Leistungen im Bereiche der Militair-Verwaltung	14	186
R. R. 5/8. 72.	330	Rassenkasten der Feld- und Feld-Reserve-Artillerie	20	266
R. R. 15/9. 72.	365	Legitimation der zum Geld-Empfange kommandirten Offiziere zc.	22	285
A. R. D. 5/11. 72.	421	Rassen-Kasten (Neues Modell dazu)	27	347
R. R. 17/12. 72.	465	Ausländische Wertpapiere sind fortan nicht mehr außer Cours zu setzen	30	372
b) Militair-Wittwen-Kasse und Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee.				
M. D. D. 1/2. 72.	54	Berichtigung (der Mittheilung vom 13. Dezember 1871 über die Großherzoglich Badische Militair-Wittwen-Kasse)	3	39
A. R. D. 26/12. 71.	156	Errichtung einer Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	9	115
R. R. 27/3. 72.				
M. D. D. 5/6. 72.	258	Militair-Wittwen-Kasse. (Abrechnung der halbjährlichen Beitrags-Berechnungen der Truppentheile zc.)	15	196
R. R. 18/8. 72.	344	Ausführung der Prämien an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	21	278
R. R. 15/9. 72.	366	Unentgeltliche Ausstellung der im §. 14 des Statuts der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine vorgeschriebenen militairärztlichen Gutachten	22	286
R. R. 23/11. 72.	434	Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	28	252
c) Natural-Verpflegung.				
M. D. D. 8/1. 72.	12	Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege. Abänderungen desselben	1	9
Gesetz 14/7. 71.	62	Einführung des Reglements zc. über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden in Elsaß-Lothringen	4	62
R. R. 5/2. 72.				
M. D. D. 11/2. 72.	70	Reglement über die Verpflegung der Truppen zc., in vom Felde eingeschlossenen oder belagerten Festungen. Abänderungen desselben	4	49
M. D. D. 11/2. 72.	71	Instruktion zur Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Truppen zc., in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen. — Abänderung desselben	4	52
M. D. D. 6/3. 72.	113	Instruktion für die den (Eisenbahn) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863. — Abänderung desselben	6	87
M. D. D. 20/3. 72.	145	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1871 verabreichten Naturalien	8	110
M. D. D. 27/3. 72.	163	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1872	9	120
		Druckfehler-Berichtigung dazu	—	162
M. D. D. 20/4. 72.	199	Desgleichen	11	155
M. D. D. 27/6. 72.	284	Bergütigungs-Sätze für Brod und Fourage und Bergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kasketten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1872	16	211

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 28/6. 72.	286	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1872	16	213
M. D. D. 9/7. 72.	300	Desgleichen	17	223
M. D. D. 27/9. 72.	380	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1872	23	293
M. D. D. 23/12. 72.	474	Bergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Bergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Rabatten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1873	30	376
M. D. D. 28/12. 72.	476	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1873	30	378
d) Bekleidung und Ausrüstung.				
M. D. D. 10/1. 72.	16	Friedens- und Kriegs-Tragezeit der neuen Arznei- und Bandagen-Tasche	1	12
M. D. D. 13/1. 72.	24	Bekleidungs-Abzeichen der Trainсолдатен	2	17
M. D. D. 31/1. 72.	48	Berichtigung dazu	3	37
M. D. D. 31/1. 72.	47	Reinigung des dunkelblau melirten Hosentuchs	3	37
A. R. D. 27/2. 72.	94	Bekleidung und Ausrüstung der zu Lehr-Instituten zu kommandirenden Unter- offiziere und Mannschaften	5	72
M. D. D. 27/2. 72.	95	Bekleidungs-Etat für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen und für die Militair-Sträflinge	5	73
M. D. D. 8/3. 72.	114	Abzeichen an dem Kragen der Mäntel der berittenen Unteroffiziere	6	88
M. D. D. 11/4. 72.	195	Bekleidungs-Entschädigung für die Hornisten bei den Pionier-Bataillonen	11	153
A. R. D. 6/6. 72.	262	Anderweitiges Abzeichen der Hülfskrankenträger	16	199
R. M. 27/6. 72.				
A. R. D. 11/6. 72.	264	Offizier-Bekleidung (Helm von Landwehr-Bezirks-Kommandeuren)	16	200
A. R. D. 19/6. 72.	264	Bekleidung der Ober-Kochärzte	16	201
A. R. D. } 24/6. 72.	267			
R. M. }				
M. D. D. 25/7. 72.	321	Zollfreiheit der Sendungen von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen der Offiziere u. der Okkupations-Armee	19	260
M. D. D. 20/8. 72.	351	Preise der Sattelböcke mit eisernen Zwijseln für Kavallerie in den Artillerie- Berkhöfen	21	277
R. M. 10/10. 72.	385	Bekleidungs-Abzeichen der Garde-Landwehr-Bataillone	24	300
M. D. D. 4/12. 72.	454	Einleidungs- und Bekleidungs-Unterhaltungslosten der Trainсолдатен der nicht regimentirten Offiziere und Beamten	29	263
A. R. D. 5/12. 72.	462	Uniformirung der zur Reserve resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons ge- hörigen Offiziere	30	371
R. M. 16/12. 72.				
A. R. D. 5/12. 72.	463	Verleihung eines äußeren Abzeichens an das Feuerwerks-Personal	30	371
R. M. 18/12. 72.				
e) Geld-Verpflegung der Armee.				
R. M. } 13/12. 71.	25	Kommando-Gebühren der Ersatz-Genarmen	2	18
M. d. J. }				
R. M. }				
M. D. D. 13/1. 72.)				
A. R. D. 31/1. 72.)	46	Kompetenzen der zu akademischen Lehrkursen kommandirten Offiziere	3	86
M. D. D. 31/1. 72.)	49	Löhnungsbezug der Regiments- und Bataillons-Lambours, der Stabs-Haut- boisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter	3	37
M. D. D. 7/2. 72.	68	Liquidation der Gehalts u. Gebühren für die zu akademischen Kursen Kom- mandirten	4	48
M. D. D. 11/2. 72.	69	Erfattung der Kosten für Schreibmaterialien bei der Rechnungs-Abwicklung aufgelöster Batterien	4	49
M. D. D. 15/2. 72.	87	Löhnungsbezug der etatsmäßigen Meister bei den aufgelösten Handwerker-Ab- theilungen	5	71
A. R. D. 26/2. 72.	102	Feldgehalt der zur Feldgenarmetrie eingezogenen Offiziere der Landgenarmetrie	6	81
R. M. 8/3. 72.				

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 11/3. 72.	141	Waffen-Reparaturgeld für die Festungs-Artillerie	8	108
R. M. 23/6. 72.	271	Gebührnisse der Zahlmeister	16	205
R. M. 27/6. 72.	274	Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zur Central-Turn-Anstalt resp. zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere ic.	16	207
R. M. 10/7. 72.	298	Militair-Veterinair-Wesen (Kompetenzen der zum Lehr-Kursus für das Ober-Roth-Arzt-Examen einberufenen Rothärzte).	17	222
M. D. D. 23/8. 72.	354	Zu § 88 und 89 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden (Gehalts-Bezug beurlaubter Offiziere)	21	277
M. R. D. 26/8. 72.	356	Quittung über Geldsendungen für Offiziere, die zu akademischen Lehrkursen kommandirt sind	21	278
R. M. 5/9. 72.	361	Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zur Central-Turn-Anstalt resp. zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	22	283
R. M. 4/10. 72.	389	Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zu Lehranstalten kommandirten Offiziere und Mannschaften	24	302
M. R. D. 19/9. 72.	398	Abänderung des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege (durch Gewährung von Equipirungs-Beihilfen als etatsmäßige Kompetenz)	25	307
R. M. 28/10. 72.	402	Kompetenzen der zum Lehr-Kursus für das Ober-Rotharzt-Examen kommandirten Stabs-Rothärzte	25	317
M. R. D. 15/10. 72.	422	Kompetenzen der zu Militair-Bildungs-Anstalten kommandirten Offiziere	27	347
M. R. D. 11/11. 72.	471	Zulage für die zur Abhaltung von Krankenträger-Uebungen herangezogenen Lazareth-Gehilfen mit Unteroffiziers-Rang	30	375
		f) Verpflegung der Ersahmannschaften und Reservisten.		
M. D. D. 20/8. 72.	349	Rechnungslegung über die von der mobilen Armee entsandten Reserve-Transporte	21	275
R. M. 12/10. 72.	394	Kompetenzen der nach Ortschaften außerhalb Preußens zu entlassenden Mannschaften	24	304
		g) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. D. D. 16/12. 71.	9	Beförderung der Dienstpferde einzeln versehter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen	1	8
M. D. D. 6/1. 72.	11	Ausstellung von Eisenbahn-Requisitionsscheinen	1	9
M. D. D. 9/1. 72.	15	Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen- und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen (Breslau-Warschauer Eisenbahn).	1	11
M. D. D. 21/8. 72.	27	Bezeichnung der Behörden, welche im Großherzogthum Baden mit der Leitung des MarschweSENS beauftragt sind	2	18
M. D. D. 31/1. 72.	50	Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen (Rheinische Eisenbahn und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn)	3	38
M. D. D. 31/1. 72.	52	Reisefosten-Vergütung der Zeug-Sergeanten	3	38
R. M. 13/2. 72.	73	Eisenbahn-Transport der Pferde der zur Theilnahme an akademischen Lehrkursen kommandirten Offiziere	4	55
M. D. D. 6/3. 72.	112	Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 — Abänderung derselben	6	87
M. D. D. 8/6. 72.	259	Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen (Hannover-Altenbeder Eisenbahn)	15	196
R. M. 27/6. 72.	273	Eisenbahn-Beförderung von Kommandos ic. zwischen Deutz und Cöln	16	206

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D. 20/6. 72.	278	Ausstellung von Requisitionsscheinen bei Benutzung der Verbindungsbahn zwischen dem Ost- und West-Bahnhofe zu Frankfurt a./M.	16	209
M. D. D. 24/6. 72.	279	Weitere Ausdehnung der Wirksamkeit des Porto-Freiheits-Gesetzes vom 5. Juni 1869 (auf Bayern und Württemberg)	16	209
M. D. D. 25/6. 72.	280	Beförderung beurlaubter Militärpersonen vom Feldwebel abwärts auf Eisenbahnen	16	209
M. D. D. 12/7. 72.	302	Requisition von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig	17	225
M. D. D. 30/7. 72.	335	Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen (Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Kompagnie)	20	268
M. D. D. 17/8. 72.	350	Vergleichen (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft)	21	275
M. D. D. 15/10. 72.	403	Verzeichniß derjenigen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen eingeführt haben.	25	317
M. D. D. 6/11. 72.	423	Anwendung des Post-Anweisung-Verfahrens bei Uebermittlung von Geldebeträgen an Militär-Personen vom Feldwebel zc. abwärts	27	348
M. D. D. 13/12. 72.	456	Schema zur Hauptliquidation der Truppen über die Kosten der Dienst- und Verzehungsreisen, Transportkosten zc.	29	365
M. D. D. 13/12. 72.	469	Meilenzeiger der Köln-Mindener Eisenbahn	30	375
h) Servis-Wesen.				
R. M. 30/1. 72.	41	Verfahren, welches bei Durchmärschen durch Berlin hinsichtlich der Einquartierung von den Truppen zu beobachten ist	3	31
M. D. D. 31/1. 72.	51	Fenerungs- und Erleuchtungs-Materialien für Geschäftszimmer	3	38
Gesetz v. 14/7. 71.	52	Einführung des Gesetzes zc. über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht zc. in Elsaß-Lothringen	4	45
R. M. 5/2. 72.	329	Änderung des § 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842	20	266
R. M. 5/8. 72.	329	Die Erwärmung der Arrestzellen zc. betreffend	24	301
R. M. 28/9. 72.	387			
III. Militär-Medizinal-Wesen.				
A. R. D. 29/12. 71.	10	Revaccination der auf Beförderung zum Offizier in die Armee eintretenden jungen Leute	1	10
M. M. A. 19/2. 72.	91	Anmeldung der etwa noch in Lazarethen befindlichen Passanten, welche der mobilen Armee während des Feldzuges 1870/71 angehört haben	5	72
M. M. A. 26/2. 72.	93	Unterleibsbrüche (Hernien) bei gedienten resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften der Marine	5	72
R. M. 20/4. 72.	207	Ändernde Bestimmung zu § 175 Anm. 1 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852	12	163
M. M. A. 17/5. 72.	242	Aufnahme kranker Militairs in Garnison-Lazarethe verbündeter deutscher Staaten	14	185
M. M. A. 18/5. 72.	243	Ersatz der abgängig werdenden viereckigen Binden aus den Verbandmitteln der Mannschaften durch dreieckige Verbandtücher	14	185
R. M. 24/9. 72.	377	Einziehung und Einleibung der in die Bäder zu entsendenden inaktiven Mannschaften des Garde-Korps	23	292
R. M. 4/10. 72.	390	National-Flaggen zu den Verbindungsstellen, Krankenzellen und Feld-Lazareth-Gebäuden	24	302
A. R. D. 24/10. 72.	412	Einführung von Chef-Arzten in die Friedens-Lazarethe vom 1. Jan. 1873 ab	27	343
R. M. 4/11. 72.				

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.				
A. f. Z. 17/2. 72.	89	Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten	5	71
A. f. Z. 23/3. 72.	165	Aufstellung der Invaliden-Listen	9	124
R. M. 8/4. 72.	181	Begründung der Pensions-Ansprüche der Offiziere und Militair-Aerzte	10	138
A. f. Z. 8/5. 72.	229	Pensionen der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, der Hauptleute 3. Klasse, sowie der als Platz-Majore angestellten Hauptleute und Rittmeister	13	178
R. M. 19/6. 72.	269	Resort-Verhältnisse der Garde-Invaliden vom Ober-Feuerwerker abwärts	16	203
A. R. D. 4/7. 72.	311	Ansprüche der direkt aus den Feldtruppen zur Landgendarmarie zc. versetzten Offiziere auf Pensions-Erhöhung	19	255
R. M. 21/7. 72.	316	Gnaden-Unterstützung für Hinterbliebene der während des Kriegszustandes zu immobilen Truppentheilen eingezogenen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	19	258
R. M. 24/7. 72.	317	Die Gesellschaft „Invalidenbank“ betreffend (Förderung der Zwecke derselben)	19	259
R. M. 28/7. 72.	449	Invaliditäts-Nachweis der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militair-Aerzte	29	361
R. M. 25/11. 72.				
V. Remonte-Wesen.				
R. M. R. A. 21/1. 72.	42	Entschädigung der Einjährig-Freiwilligen, beim Verluste ihres eigenen Dienstpferdes während des mobilen Dienstverhältnisses	3	32
R. M. R. A. 12/2. 72.	72	Benennung der Remonte-Ankaufs-Kommissionen und der zu ihnen gehörigen Remonte-Depots	4	55
R. M. R. A. 28/5. 72.	257	Einrichtung eines königlich Preussischen Remonte-Depots im Großherzogthum Sessen bei Ulrichstein	15	195
A. R. D. 8/8. 72.	328	Bezahlung der der Gendarmarie, außer dem Termin der allgemeinen Aus-rangirung, zu überlassenden Militair-Dienstpferde	20	265
R. M. R. A. 3/8. 72.	337	Anstellung von Ross-Aerzten der Armee bei den Remonte-Depots	20	269
R. M. R. A. 24/8. 72.	355	Bereinnahmung des Erlöses für verkaufte austrangirte Militair-Dienstpferde zc.	21	278
R. M. R. A. 2/11. 72.	420	Anwärter für Rechnungsführer-Stellen bei Remonte-Depots	27	347
VI. Marine-Angelegenheiten.				
A. R. D. 1/1. 72.	2	Anderweite Benennung der obersten Marine-Behörde	1	2
R. M. 11/1. 72.	129	Abänderungen der auf die Militair-Dienstverhältnisse der seemannischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften	7	99
A. R. D. 5/3. 72.				
R. A. } 13/3. 72.				
R. M. } 13/3. 72.	130	Zulassung junger Seeleute, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Reichs-Kriegs-Marine	7	100
R. M. } 13/3. 72.				
A. R. D. 7/5. 72.	238	Militairisches Gräßen bei der Marine	14	183
R. M. 17/5. 72.	240	Nachtrag zu der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. Februar d. J. Allerhöchst genehmigten Zusammenstellung der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Reichs-Kriegs-Marine Bezug habenden Abänderungen der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organi-sation der Landwehr-Behörden	14	184
R. M. } 14/5. 72.				
R. A. } 12/6. 72.	268	Einstellung einjährig-freiwilliger Aerzte in die Marine	16	203
R. M. } 12/6. 72.				

Datum.	Nr. der Verfügung	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. M. A. 26/6. 72.	281	Untersuchung der Sehschärfe bei Seelabetten-Aspiranten	16	209
M. R. { 7/9. 72.	362	Neues Schema zum Seewehr-Paß	22	283
R. M. {				
A. R. D. 27/2. 72.	374	Die Verleihung der Kriegsdentmünze pro 1870/71 an die Marine	23	291
R. M. 24/9. 72.	375	Organisations-Veränderung Marine-Intendantur	23	292
R. M. 21/9. 72.	438	Formation einer Schiffsjungen-Abtheilung in Kiel	28	354
A. R. D. 12/11. 72.				

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Hessen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom 1. Januar künftigen Jahres ab die beifolgende Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Hessen in Kraft tritt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Dezember 1871.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Division.	Infanterie-Brigade.	Landwehr		Kreis.
			Regiment.	Bataillon.	
XI.	Großherzoglich Hessische (25). Division.	49) (1. Großh. Hessische).	1. Großh. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Darmstadt. Offenbach.
				2. (Friedberg).	Friedberg. Hüdingen. Bilbel.
			2. Großh. Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Gießen. Grünberg. Alsfeld. Lauterbach. Schotten. Nidda.

Armee- Korps.	Division.	Infanterie- Brigade.	L a n d w e h r		Kreise.
			Regiment.	Bataillon.	
XI.	Großh. Hessische (25). Division.	50. (2. Großherzoglich Hessische).	3. Großh. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II).	Dieburg. Bensheim. Groß-Gerau.
				2. (Erbach).	Neustadt. Erbach. Lindensfels. Heppenheim. Wimpfen.
			4. Großh. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Mainz. Bingen.
				2. (Worms).	Worms. Oppenheim. Alzey.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

Nr. 1468/12. A. I. a.

Nr. 2.

Anderweite Benennung der obersten Marine-Behörde.

In Verfolg Meiner Erlasse vom 30. November und 31. Dezember v. J. bestimme Ich, daß das Marine-Ministerium, unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt S. 272) geschaffenen Einrichtung der oberen Marine-Behörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität“ führen und einen Chef zum Vorstande erhalten soll, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat. Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Januar 1872.

Wilhelm.
Fürst Bismarck.

Berlin, den 11. Januar 1872.

An den Reichskanzler.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 443/1. 72. A. I. a.

Nr. 3.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben pro 1872.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Auf Allerhöchsten Befehl soll, bis es gelingt, die Einrichtungen zu einer Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons zu treffen, dasselbe nach Maßgabe der nachstehenden Tableaux zusammengesetzt werden:

Es sind zu kommandiren:									Bemerkun- gen.
Zur Uebungsperiode					Außerdem zum Stamm				
Vom Armee-Korps.	Unter- offiziere.	Spielleute		Gemeine.	Unter- offiziere.	Spielleute		Gemeine.	
		Tam- boure.	For- nisten.			Tam- boure.	For- nisten.		
1.	3	1	—	34	1	—	—	8	
2.	3	1	—	34	1	—	—	8	
3.	3	1	—	34	1	—	—	8	
4.	3	1	1	34	1	—	—	7	
5.	3	1	—	34	1	1	—	7	
6.	3	1	—	34	1	—	1	7	
7.	3	1	—	34	1	—	1	7	
8.	2	1	—	34	1	—	1	7	
9.	3	1	—	34	1	—	1	7	
10.	2	1	—	34	1	—	—	8	
11.	3	1	1	52	1	—	—	10	
12. (R. Sächf.)	2	—	1	34	1	1	—	7	
13. (R. Württemb.)	3	—	—	34	2	—	—	7	
14.	2	1	—	34	1	1	—	7	
15.	2	—	1	34	1	1	—	7	
Summa	40	12	4	528	16	4	4	112	
		16				8			

Ueber die verhältnißmäßige Heranziehung der Okkupationstruppen zu diesen Kommandos haben sich die betreffenden General-Kommandos mit dem Ober-Kommando der Okkupations-Armee in Verbindung zu setzen.

Die Stamm-Kompagnie tritt am 1. März c., das Lehr-Infanterie-Bataillon selbst am 15. April c. zusammen. Zu diesen Terminen sind die Offiziere nach Maßgabe der nachfolgenden Zusammenstellung zu stellen:

Es sind zu kommandiren:						
Zur Uebungsperiode 1872.				Außerdem zum Stamm pro 1872/73.		
Vom Armee-Korps.	Hauptmann.	Prem.-Lieut.	Sec.-Lieut.	Hauptmann.	Prem.-Lieut.	Sec.-Lieut.
1.	—	1	—	—	—	—
2. (3. Diviston.)	1	—	—	—	—	—
3. (5. Diviston.)	—	—	1	—	—	—
4.	—	—	—	—	—	—
5.	—	1	—	—	—	—
6.	1	—	—	—	1	—
7.	—	—	1	—	—	—
8.	—	—	—	—	—	1
9.	—	—	—	—	—	1
10. (20. Diviston.)	1	—	1	—	—	—
11.	—	—	1	—	—	—
12. (Königl. Sächsisches.)	—	—	1	—	—	—
13. (Königl. Württembergisches.)	—	1	1	—	—	—
14.	—	—	1	—	—	—
15.	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger u. Schützen.	—	—	1	—	—	—
Summa	3	3	10	1	1	2

Bezüglich der näheren Bestimmungen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird auf den Erlaß vom 5. März 1868, Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868, hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nr. 1287/12. 71. A. I. b.

Nr. 4.

Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turnanstalt.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5. August 1871 ist angeordnet worden, daß vom Jahre 1872 ab alljährlich 188 Unteroffiziere der Landarmee, behufs Ausbildung in der Gymnastik, auf drei Monate zur Central-Turn-Anstalt zu kommandiren sind.

Demgemäß haben bis auf Weiteres alljährlich zu dem jedesmal näher zu bestimmenden Eröffnungs-Termin des Unteroffizier-Kursus auf der Central Turnanstalt zu kommandiren:

das Garde-Korps	9	Unteroffiziere der Infanterie,	3	Unteroffiziere der Kavallerie,
5 Unte.offizier-Schulen	9	" " "	"	" " "
1. Armee-Korps	8	" " "	2	" " "
2. Armee-Korps (3. Division)	4	" " "	1	" " "
Okkupations-Armee (4. Division)	4	" " "	1	" " "
3. Armee-Korps (5. Division)	4	" " "	1	" " "
Okkupations-Armee (6. Division)	4	" " "	1	" " "
4. Armee-Korps	8	" " "	2	" " "
5. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "
6. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "
7. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "
8. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "
9. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "
10. Armee-Korps (20. Division)	4	" " "	1	" " "
Okkupations-Armee (19. Division)	4	" " "	1	" " "
11. Armee-Korps (incl. 25. Division)	12	" " "	2	" " "
14. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "
15. Armee-Korps	8	" " "	1	" " "

(incl. je 1 des betr. Königl. Sächsischen u. Königl. Württembergischen Regte.)

126 Unteroffiziere der Infanterie, 22 Unteroffiziere der Kavallerie,
 die General-Inspektion der Artillerie von 14 Artillerie-Brigaden 7 Unteroffiziere der Artillerie,
 die General-Inspektion des Ingenieur-Korps zc. von 14 Pionier-Bataillonen 5 Unteroffiziere der Pioniere,
 die Inspektion der Jäger und Schützen von 14 Jäger- zc. Bataillonen 5 Oberjäger zc.

Außerdem treten diesen Kommandirten hinzu:

vom 12. (Königl. Sächsischen) Armee-Korps

8 Unteroffiziere der Infanterie, 5 Unteroffiziere der übrigen Waffen,

vom 13. (Königl. Württembergischen) Armee-Korps

7 Unteroffiziere der Infanterie, 3 Unteroffiziere der übrigen Waffen.

Das Garde-Korps und das 3. Armee-Korps haben außerdem alljährlich auf 9 Monate und zwar zum Beginne des Offizier-Kursus für die Dauer dieses und des sich daran schließenden Unteroffizier-Kursus je einen Gemeinen zur Unterstützung des Portiers der Anstalt zu kommandiren.

Bezüglich Auswahl, sowie hinsichtlich der Bekleidung, Ueberweisung etc. sind die in der Beilage befindlichen „Allgemeinen Bestimmungen“ vom heutigen Tage maßgebend.

Der 3monatliche Unteroffizier-Kursus beginnt im laufenden Jahre am 4. April und schließt ult. Juni. Die Kommandirten haben sich am 3. April c. Vormittags 11 Uhr bei dem Unterrichts-Dirigenten in dem Gebäude der Central-Turnanstalt Scharnhorststraße Nr. 1 zu melden.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nr. 1078/12. 71. A. 1. b.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere und Unteroffiziere zur Central-Turnanstalt.

Die Auswahl der zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere darf sich nur auf solche richten, welche neben Geschick und Neigung für die gymnastischen Uebungen Befähigung zur Instruktion besitzen, eine gesunde kräftige Leibeskonstitution haben, und voraussichtlich auf längere Zeit als Lehrer resp. Lehrergehülfen beim Truppentheile mit Nutzen verwandt werden können. Bezüglich der zu kommandirenden Offiziere hat im Allgemeinen als Prinzip zu gelten, daß dieselben während einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Offiziere sich mit allen Dienstzweigen vertraut gemacht haben.

Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere ist wie für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften (sfr. Verfügung vom 5. März 1868 Armeekorps-Verordnungsblatt Nr. 7 de 1868), demnach vollständiger Dienst-Anzug und Ausrüstung, so wie auch Parade-Anzug mit Haarbüsch. Den Unteroffizieren sind 2 Drilljacken nach der Probe für Gemeine und 2 Drillhosen, ein Paar lose Schulterklappen resp. Epauletthalter zur Reserve mitzugeben. Außer den etatsmäßigen Bekleidungs- etc. Stücken sind die Unteroffiziere für den Turnunterricht mit je einem Paar Stiefel ohne Nägel, mit bis zu den Knöcheln reichenden Schuhen, von etwas leichterem als dem sonst verwendeten Leder, zu versehen. Die Kosten dieser Fußbekleidung sind aus den Ersparnisfonds zu bestreiten. Die Uebersendung dieser Gegenstände hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Kommandirten beim Beginn des Kursus vollständig bekleidet und ausgerüstet sind.

Die Ueberweisung der Offiziere durch Personal- (nicht Qualifikations-) Berichte und Ranglisten-Extrakte, sowie der Unteroffiziere und Offizierburschen durch Rationale (mit Führungs-Attesten und event. Strafverzeichnissen), Bekleidungs- etc. Nachweisungen und Verpflegungs-Atteste (mit Angabe des Tagesgeld-Empfanges für die Reise zur Central-Turnanstalt) hat Seitens der betreffenden Truppentheile direkt an den Unterrichts-Dirigenten 8 Tage vor Beginn des Kursus zu erfolgen.

Die Offiziere und deren Burschen erhalten Gehalt resp. Löhnung (inkl. Löhnungszuschuß pro Tag 1 Pfennig) und den für Berlin festgesetzten extraordinären Verpflegungszuschuß, sowie Reisekosten und Tagesgelder, resp. Marschkosten, sowohl für die Reise etc. zur Central-Turnanstalt, als für die Rückreise etc. nach ihren Garnisonen von den resp. Truppentheilen. Den Unteroffizieren werden Löhnung inkl. Löhnungszuschuß und der für Berlin festgesetzte extraordinäre Verpflegungszuschuß, sowie Reisekosten und Tagesgelder für die Reise zur Central-Turn-Anstalt und für die Rückreise von ihren Truppentheilen gezahlt und auch liquidirt.

Löhnung, Löhnungs- und Verpflegungszuschuß und die Reisekosten für die Rückreise der Unteroffiziere etc. — und zwar der jedesmalige Monatsbetrag der betreffenden Kompetenz — ist pränumerando so zeitig an die Central-Turn-Anstalt zu senden, daß deren Auszahlung pünktlich am 1. jeden Monats erfolgen kann. Seitens der Anstalt werden die Löhnungstheile für die 2. und 3. Delade ad depositum genommen.

Die Dienstzulagen der Offiziere und Unteroffiziere werden von der Anstalt gezahlt und liquidirt.

Für Unterbringung der Kommandirten, in Natural-Quartieren nahe der Anstalt, hat das Gouvernement von Berlin Sorge zu tragen.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Nr. 5.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Im Verfolg der hiesseits in Gemeinschaft mit dem Bundeskanzler erlassenen Verfügung vom 16. Februar 1871. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1871, — betreffend die Geltung des Gesetzes über die Ver-

pflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Württemberg zc. wird nachstehend die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 1149/12. 71. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr.		Oberamtsbezirke.	
		Regiment.	Bataillon.		
XIII. (Königlich Württembergisches).	51. (1. Königlich Württembergische).	1. Württembergisches Nr. 119.	1. (Calw).	Herrenberg. Calw. Neuenbürg. Magold.	
			2. (Reutlingen).	Reutlingen. Tübingen. Kottenburg.	
		7. Württembergisches Nr. 125.	1. (Forb).	Forb. Freudenstadt Sulz. Oberndorf.	
			2. (Kottweil).	Balingen. Kottweil. Spaichingen. Tutlingen.	
		52. (2. Königlich Württembergische).	3. Württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Böblingen. Leonberg. Baihingen. Maulbronn.
				2. (Ludwigsburg).	Ludwigsburg. Canstatt. Marbach. Waiblingen.
	4. Württembergisches Nr. 122.		1. (Heilbronn).	Brackenheim. Besigheim. Heilbronn. Nedarfultm.	
			2. (Hall).	Bachnang. Weinsberg. Dehringen. Hall.	
	Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Stuttgart, Stadtdirektion. Stuttgart, Oberamt.		

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	L a n d w e h r		Oberamtsbezirk.	
		Regiment.	Bataillon.		
XIII. (Königlich Württembergisches).	53. (3. Königlich Württembergische).	5. Württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Künzelsau. Gerabronn. Crailsheim. Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Waildorf. Ellwangen. Aalen. Neresheim.	
		6. Württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Schorndorf. Wetzheim. Göppingen. Gmünd.	
			2. (Ulm).	Geislingen. Heidenheim. Ulm.	
		54. (4. Königlich Württembergische).	2. Württembergisches Nr. 120	1. (Ravensburg).	Niedlingen. Saulgau. Ravensburg. Tettmang.
				2. (Dieberach).	Dieberach. Waldee. Leutkirch. Wangen.
	8. Württembergisches Nr. 126.		1. (Ehingen).	Blaubeuren. Münsingen. Ehingen. Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Kirchheim. Nürtingen. Eßlingen. Urach.	

Nr. 6.

Ergänzung des §. 154, 2 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.
Berlin, den 6. Januar 1872.

In Ergänzung des §. 154, 2 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß denjenigen jungen Leuten, welche behufs Zulassung zum Porteprefährichs-Examen ein von dem Lehrer-Kollegium eines als vollberechtigt anerkannten Gymnasiums oder einer als vollberechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung ausgefertigtes Zeugniß der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt beigebracht haben, auf Antrag die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst auch dann zu ertheilen ist, wenn dieselben der Sekunda einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht angehört haben.

Der Reichs-Kanzler.
Fürst Bismarck.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Roon.

Reichs-Kanzler-Amt No. B. 2189. Kriegs-Minist. No. 197/10. 71. A. I. a

Nr. 7.

Uebernahme des Artillerie-Depots zu Darmstadt in die Preussische Verwaltung.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Artillerie-Depot zu Darmstadt in Ausführung der Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871 nach Maßgabe der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie zc. vom 13. September 1865 dem Kommando des Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) unterstellt und in Betreff der Rechnungsangelegenheiten der Intendantur des 11. Armeekorps zugewiesen worden ist.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 217/1. 72. A. II. a.

Nr. 8.

Verlegung des Stabes des Westpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 5.

Berlin, den 11. Januar 1872.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 6. d. M. ist bestimmt worden, daß der Stab des Westpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 5 am 1. Juni 1872 von Herrnstadt nach Guhrau zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 288/1. 72. A. I. a.

Nr. 9.

Beförderung der Dienstpferde einzeln versehrt oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Die nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. April 1867 resp. den Ausführungs-Bestimmungen vom 7. Mai ejd. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867) zulässige Gewährung von Pferde-Transportkosten nach Maßgabe der Rationszahl der Stelle, aus welcher ein Offizier versehrt zc. wird, bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen die Rationskompetenz sich erhöht oder doch mindestens gleich bleibt. In den Fällen dagegen, in welchen dieselbe aufhört oder sich vermindert, dürfen Transportkosten überhaupt nicht, resp. nur auf so viel Pferde in Ausgabe postiren, als der betreffende Offizier in der neuen Stellung Rationen zu beziehen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Karzewski.

Militair-Ökonomie-Departement.
Quedenfeldt.

Nr. 714/11. 71. M. O. D. III.

Nr. 10.

Revaccination der auf Beförderung zum Offizier in die Armee eintretenden jungen Leute.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß auch die auf Beförderung zum Offizier in die Armee eintretenden jungen Leute unmittelbar nach ihrer Einstellung der Revaccination bei den resp. Truppentheilen zu unterwerfen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Caprivi.

No. 540/12. 71. A. I. b.

Nr. 11.

Ausstellung von Eisenbahn-Requisitionsscheinen.

Berlin, den 6. Januar 1872.

Die Verfügung vom 17. November v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29) wegen event. Ausstellung besonderer Requisitionsscheine für jeden Uebergang von einer Bahn auf die andere, gilt nur für die Fälle, in denen keine auf Uebereinkunft gegründete Genehmigung zur Beförderung auf Grund eines Requisitionsscheins besteht. Anderen Falls genügt ein solcher Schein.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
v. Karzewski. Duedenfeldt.

No. 110/1. 72. M. O. D. 3.

Nr. 12.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege — Abänderungen desselben.

Berlin, den 8. Januar 1872.

Nachstehende Zusammenstellung der in Folge Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 vom 1. Januar 1872 ab eintretenden Aenderungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867, wird zur Kenntniß der Armee gebracht:

An Stelle der bisher gültigen Portions- und Rationsfäße treten bei:

§. 16.

resp. 750 Gramm Brod
500 " Zwieback
1000 " Brod.

§. 17.

1. an Fleisch
 - 375 Gramm frisches oder gesalzenes Fleisch oder
 - 250 " geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch oder
 - 170 " Speck.
2. an Gemüßen
 - 125 Gramm Reis oder Graupe oder Grütze, oder
 - 250 " Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
 - 1500 " Kartoffeln.
3. an Salz 25 Gramm.
4. an Kaffee
 - (in gebrannten Bohnen) 25 Gramm
 - (in ungebrannten Bohnen) 30 "

§. 28.

1170 Gramm Rüben oder
125 " Backobst oder
340 " Sauertraut.

§. 29.

0,1 Liter Brandwein,
170 Gramm Reis oder Graupe resp. Grütze, oder
340 " Hülsenfrüchte, oder
2000 " Kartoffeln und
500 " Fleisch.

§. 32.

1 Liter Bier,
 $\frac{1}{2}$ = Wein,
 50 Gramm Butter und
 50 = Tabak,
 40 = Kaffee.

§. 35.

500 Gramm Brod.

§. 46. Anmerkung.

170 Gramm Fleisch.

§. 64.

5650	Gramm	Hafer	}	für die schwere Ration.
1500	=	Heu		
1750	=	Stroh		
5000	=	Hafer	}	für die leichte Ration.
1500	=	Heu		
1750	=	Stroh		

(Das Verhältniß des Futterwerths von Hafer zu demjenigen von Gerste, Roggen zc. ist, statt in Pfunden, in Kilogramm auszudrücken.)

§. 65

13 Liter Hafer für die schwere Ration
 11,5 = " = " = leichte "

§. 67.

resp. 1500 Gramm Heu
 1000 = Stroh
 3000 = Heu

Zu Beilagen 1 — 6 wird bemerkt:

Die Einheitsfüße der Portionen und Rationen sind künftig, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, in Grammen resp. Litern.

Die Gesamtquanta:

bei Broden in Stück zu $1\frac{1}{2}$ Kilogramm,

bei den übrigen trocknen Artikeln in Zentnern, Kilogrammen und Grammen, (im Falle der Herausgabe des Hafers nach Maaß in Neuscheffeln und Litern),

bei den Flüssigkeiten in Litern auszudrücken.

Zu Beilage 9.

Alinea 2 wird dahin abgeändert, daß das Brod zu $1\frac{1}{2}$ Kilogramm auszubaden ist und der Gewichtsverlust desselben am 2. und 3. Tage bis $17\frac{1}{2}$ Gram, an späteren Tagen bis 35 Gram betragen darf. Im letzten Alinea ist statt 20 Pfd. zu setzen 10 Kilogramm.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
 v. Rarczewski Koellner

No. 2/1. M. O. D. 2.

Nr. 13.

Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Berlin, den 8. Januar 1872.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in dem zum Bezirk des 2. Bataillons (Gera) 7. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 96 gehörigen Fürstenthum Reuß jüngere Linie an Stelle der bisherigen drei Amtsbezirke fortan zwei landrätthliche Bezirke und zwar
 der unterländische Bezirk mit dem Amtssitz in Gera
 und der oberländische " " " " " Ebersdorf
 treten.

Die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — Seite 210 — ist dementsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 120/1. 71. A. I. a.

Nr. 14.

Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß für den Verkauf von Theilen zu Perkussions-Waffen in Suhl.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Unter laufende Nr. 175 ist der Preis des ganzen Nußbaum-Schaftholzes zum Pistol u/M in 8 Sgr., zum Pistol M/50 in 7 Sgr. 6 Pf. umzuändern.

Außerdem ist bei den Namen der Waffenfabrikanten die Firma: „E. Schmidt & Habermann“ zu streichen und dafür zu setzen: „E. Schmidt & Köschel“.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Stiehle. v. Himpe.

No. 918/11. A. II. a.

Nr. 15.

Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. hat in seinem vollen Umfange auch Seitens der Breslau-Warschauer Eisenbahn, (von welcher jedoch z. B. nur die Strecke Dels-Polnisch Wartenberg (= 3,33 Meilen) dem Betriebe übergeben ist), Annahme gefunden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
 v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 995/12. 71. M. O. D. 3.

Nr. 16.

Friedens- und Kriegs-Tragezeit der neuen Arznei- und Bandage-Tasche.

Berlin, den 10. Januar 1872.

In Erledigung des, auf Seite 272 der Beilagen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, gemachten Vorbehalts, wird hierdurch zur Kenntniß der Truppen zc. gebracht, daß die, durch Erlaß vom 11. März 1870 eingeführte, neue, zum Umhängen eingerichtete Arznei- und Bandage-Tasche für Lazareth-Gehilfen, mit einer Friedens-Tragezeit von 20 Jahren und einer Kriegs-Tragezeit von 5 Jahren zum Etat gebracht worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Dekonomie-Departement.

v. Karczewski.

Quedenfeldt.

No, 351/1. 72. M. O. D. 3.

Nr. 438.

Patent geschmiedete Hufnägel.

Berlin, den 6. Januar 1872.

Die in dem zu Neustadt E./W. neu errichteten Etablissement der Herren Moeller, Schreiber u. Co. patent geschmiedeten Hufnägel, welche bereits theilweise in der Armee Anwendung gefunden haben, sind hinsichtlich ihrer Qualität von der Lehrschmiede der Militair-Hofarzt-Schule geprüft und als „gut“ befunden worden. Sie können daher den Truppentheilen zur Benutzung nur durchaus empfohlen werden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Werder.

No. 1097/12. A. I. a.

Nr. 137.

Nachforschung nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons des 1. Westpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 6.

Berlin, den 30. Dezember 1871.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachstehender Mannschaften des 2. Bataillons des 1. Westpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 6 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Gefreiter Johann Carl Friedrich Klein der 5. Kompagnie, aus Gießmannsdorf im Kreise Bunzlau, verwundet bei Wörth.
- 2) Grenadier Johann Carl Gottlieb Bergmann derselben Kompagnie, aus Pomnitz im Kreise Görlitz, ebendasselbst verwundet.
- 3) Grenadier Heinrich Wilhelm Uberschär derselben Kompagnie, aus Ober-Groß-Hartmannsdorf im Kreise Bunzlau ebendasselbst vermißt.
- 4) Grenadier Ernst Breit derselben Kompagnie aus Feringisdorf im Kreise Hirschberg (letzter Aufenthaltsort Görlitz), am 26. Oktober 1870 in das Lazareth zu Versailles aufgenommen.
- 5) Grenadier Gustav Herrmann Oskar Danitz derselben Kompagnie, aus Breslau, verwundet bei Wörth.
- 6) Grenadier Christian Niedsch derselben Kompagnie, aus Wühlrose im Kreise Rothenburg, ebendasselbst verwundet.
- 7) Grenadier Carl August Sterzel derselben Kompagnie aus Ehräna im Kreise Rothenburg, ebendasselbst vermißt.

- 8) Grenadier Anton Szpmanſki derſelben Kompagnie, aus Groß Trebčz im Kreiſe Culm, ebendaſelbſt vermißt.
- 9) Grenadier Ferdinand Mertin derſelben Kompagnie, aus Grau im Kreiſe Wohlau (leztter Aufenthaltsort Berlin), ebendaſelbſt vermißt.
- 10) Grenadier Ernſt Heinrich Dienſt derſelben Kompagnie, aus Wallwiß im Kreiſe Freyſtadt, verwundet bei Sedan.
- 11) Grenadier Johann Auguſt Jrmſler derſelben Kompagnie, aus Dobſchütz im Kreiſe Görlitz (leztter Aufenthaltsort Freyſtadt), vermißt bei Wörth.
- 12) Grenadier Friedrich Wilhelm Weißer derſelben Kompagnie aus Enzuhnen im Kreiſe Stallupönen, ebendaſelbſt vermißt.
- 13) Grenadier Franz Rudolf Woitſchylowski derſelben Kompagnie, aus Danzig, ebendaſelbſt vermißt.
- 14) Grenadier Joſeph Drzejnſki derſelben Kompagnie, aus Demanczewo im Kreiſe Poſen (leztter Aufenthaltsort Stenſchewo im Kreiſe Poſen), am 24. März 1871 als krank in das Lazareth zu Gray aufgenommen.
- 15) Grenadier Carl Heinrich Auguſt Reimann der 7. Kompagnie, aus Nieder-Hartmannsdorf im Kreiſe Sagan, vermißt bei Wörth.
- 16) Grenadier Ernſt Wilhelm Jadiſch derſelben Kompagnie, aus Waldau im Kreiſe Bunzlau, ebendaſelbſt vermißt
- 17) Grenadier Ernſt Carl Gottlieb Höpfner derſelben Kompagnie, aus Langenau im Kreiſe Görlitz, verwundet bei Wörth.
- 18) Grenadier Guſtav Friedrich Florian derſelben Kompagnie, aus Cranna im Kreiſe Fiſchhauſen, vermißt bei Wörth.
- 19) Grenadier Oswald Guſtav Herrmann Fiedler derſelben Kompagnie, aus Weiſig im Kreiſe Hoyerſwerda, ebendaſelbſt vermißt.
- 20) Grenadier Johann Gottlieb Ernſt Gräß derſelben Kompagnie, aus Langhermsdorf im Kreiſe Freyſtadt, ebendaſelbſt vermißt.
- 21) Grenadier Johann Carl Auguſt Rebe derſelben Kompagnie, aus Rüdersdorf im Kreiſe Nieder-Barnim, ebendaſelbſt vermißt.
- 22) Gefreiter Gottlieb Gambke der 8. Kompagnie, aus Modlau im Kreiſe Bunzlau, ebendaſelbſt vermißt.
- 23) Gefreiter Carl Lebrecht Grän derſelben Kompagnie, aus Tillendorf im Kreiſe Bunzlau, verwundet bei Wörth.
- 24) Gefreiter Michael Paſkow derſelben Kompagnie, aus Orſen im Kreiſe Löben, vermißt bei Wörth.
- 25) Grenadier Carl Guſtav Nulich derſelben Kompagnie, aus Aſſlau im Kreiſe Bunzlau, verwundet bei Wörth.
- 26) Grenadier Friedrich Ernſt Lange derſelben Kompagnie, aus Mengelsdorf im Kreiſe Görlitz, ebendaſelbſt verwundet.
- 27) Grenadier Johann Carl Wilhelm Riſimann derſelben Kompagnie, aus Poſſen im Kreiſe Bunzlau, vermißt bei Wörth.
- 28) Grenadier Guſtav Todtenhaupt derſelben Kompagnie, aus Königsberg i/Pr., verwundet bei Wörth.
- 29) Grenadier Carl Ernſt Sommer derſelben Kompagnie, aus Reichwalde im Kreiſe Rothenburg, ebendaſelbſt verwundet.
- 30) Grenadier Georg Schurt derſelben Kompagnie, aus Raſchel im Kreiſe Rothenburg, ebendaſelbſt verwundet.
- 31) Grenadier Carl Windler derſelben Kompagnie, aus Friedersdorf im Kreiſe Hoyerſwerda, ebendaſelbſt verwundet.
- 32) Grenadier Jakob Klein derſelben Kompagnie, aus Pauſchau im Kreiſe Marienburg, vermißt bei Wörth.
- 33) Grenadier Johann Florian Carl Schleupner derſelben Kompagnie, aus Schimmelwiß im Kreiſe Neumarkt, ebendaſelbſt vermißt und
- 34) Grenadier Gottlieb Johann Carl Handke derſelben Kompagnie, aus Heidewilgen im Kreiſe Trebnitz, verwundet bei Wörth.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1398/12. 71. A. I. a.

Nr. 19.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 31. Dezember 1871.

Der Kürassier Summersbach der 2. Eskadron des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8, am 4. März 1846 zu Höhenkirchen im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Köln geboren, wird seit einem Patrouillenritt am 12. Januar 1871 bei Muiraumont vermißt.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib desselben dem Kommando des genannten Regiments zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

No. 803/12. 71. A. I. a.

Nr. 20

Ermittelung des Eigenthümers von Privat-Effekten betreffend.

Berlin, den 4. Januar 1872.

Gelegentlich eines Transports von Kriegsgefangenen ist den letzteren in Bruchsal eine Kiste mit Privat-Effekten abgenommen worden, welche nach Angabe des Bezirks-Kommandos daselbst einem Preussischen Offizier gehören dürften.

Diese Effekten bestehen aus:

Einem Paar Offizier-Achselstücken mit Nr. 8,

Einem Regen-Mantel,

Einem Paar Reithosen,

Einem Paar Reitstiefel mit Sporen,

Einem Paar kurzer Reitstiefel mit Sporen,

Einem Sattel mit zwei Gurten,

Zwei Päcktaschen,

Einem Stangenzeug,

Einem Schwanzriemen,

Einer Sattel-Filzdecke,

Einer Tabackspfeife mit drei Packeten Rauchtoback,

und können vom Eigenthümer bei dem vorbezeichneten Bezirks-Kommando in Empfang genommen werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Rarczewski. Duedensfeldt.

No. 1214/12. 71. M. O. D. III.

Nr. 21.

Beerdigung des französischen Bataillons-Chefs von Casabianca.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Behufs der Erledigung einer bezüglichen Anfrage ist es dem Kriegs-Ministerium von Interesse, den Namen desjenigen Preussischen Offiziers zu erfahren, welcher die Beerdigung des in der Schlacht bei Noisseville (Mez) am 1. September 1870 gefallenen Bataillons-Chefs Etienne de Casabianca des Französischen 81. Linien-Regiments geleitet hat. Der betreffende Truppentheil wird ersucht, die diesfällige Auskunft gefälligst an die unterzeichnete Abtheilung gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
J. V.
v. Caprivi. v. Tschirschknitz.

No. 61/1. 72. A. I. b.

Nr. 22.

Tobdenschein des Soldaten Joseph Bauer betreffend.

Berlin, den 6. Januar 1872.

Infolge Auszuges aus dem Tobdenbuche des Jahres 1871 der Stadt Carlsruhe ist daselbst der Soldat Joseph Bauer der Königlich Preussischen 5. Fahr-Kolonne, angeblich wohnhaft gewesen zu Dürrenhorst, Kellheim am 27. März 1871 verstorben. Die zuständige Behörde zur Weiterbeförderung des auf Grund vorstehender, nach den angestellten Recherchen unrichtiger Personalbeschreibung ausgefertigten Tobdenscheines hat sich bisher nicht ausfindig machen lassen, und wird derselbe daher bis zu etwaiger Recognoscirung des r. Bauer bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. B.

Schubert.

Flügge.

No. 1622/12. 71. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 23.

Einsendung der Personal- und Qualifikations-Berichte über die den Stäben der Festungs-Artillerie-Regimenter (resp. Abtheilungen) zugetheilten Zeugoffiziere.

Berlin, den 12. Januar 1872.

Es sind darüber Zweifel entstanden, auf welchem Wege die Personal- und Qualifikations-Berichte über die den Stäben der Festungs-Artillerie-Regimenter, resp. der selbstständigen Festungs-Artillerie-Abtheilungen zugetheilten Zeugoffiziere Allerhöchsten Orts zur Vorlage zu bringen sind.

Zur Behebung dieser Zweifel werden die §§. 38 und 36 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie zc. von 1865 dahin erläutert, daß die Personal- und Qualifikations-Berichte über die, den bezeichneten Stäben zugetheilten Zeugoffiziere von den Regiments- resp. Abtheilungs-Kommandeuren Behufs der Weiterreichung direkt an dasjenige General-Kommando einzusenden sind, welchem das betreffende Festungs-Artillerie-Regiment, resp. die betreffende selbstständige Festungs-Artillerie-Abtheilung zur Zeit des Termins für die in Rede stehende Eingabe unterstellt ist.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 36. 1. 72. A. II. a.

Nr. 24.

Bekleidungs-Abzeichen der Trainsoldaten.

Berlin, den 13. Januar 1872.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten:

beim 14. Armeekorps gelbe,

beim 15. Armeekorps hellblaue Schulterklappen und Vorklöge an den Waffenröcken tragen sollen.

Die Beilage Tabelle I. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 (Seite 220 und 225) ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

Quedenfeldt.

No. 409/1. 72. M. O. D. 3.

Nr. 25.
Kommando-Gebühren für der Ersatz-Gendarmen.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Juni d. J., betreffend die Kommando-Kompetenz der Ersatz-Gendarmen, hierdurch eröffnet, daß diejenigen Militärpersonen, welche als Ersatz für die zur Feldgendarmerie herangezogenen, resp. für die nach dem Elsaß und nach Lothringen kommandirten etatsmäßigen Gendarmen vorübergehend in die Landgendarmerie eingestellt worden sind, in Beziehung auf die Gewährung von Diäten und Marschzulagen für Kommandos außerhalb des Stations-Ortes den etatsmäßigen Gendarmen für gleichstehend zu erachten, und denselben demnach für den Aufenthalt am Kommandoorte Diäten resp. Marschzulagen in derselben Weise zu gewähren sind, wie dies nach den bestehenden Bestimmungen bei den etatsmäßigen Gendarmen geschieht.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage	In Vertretung	Im Auftrage
v. Stiehl.	Bitter.	Elwanger.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i/Pr.

Berlin, den 13. Januar 1872.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.	Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski.	Quedenfeldt.

No. 488/1. M. O. D. 3.

Nr. 26.

Zeitige Abweichung von der Friedens-Disklokation.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Das 2. Bataillon des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 ist bis auf Weiteres von Celle nach Oldenburg verlegt worden.

Kriegs-Ministerium.	Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.	
v. Hartmann.	v. Fund.

No. 874/I A. I. a.

Nr. 27.

Bezeichnung der Behörden, welche im Großherzogthum Baden mit der Leitung des Marschwesens beauftragt sind.

Berlin, den 21. Januar 1872.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. November 1871 (Seite 400 des Reichs-Gesetz-Blattes für 1871) das Quartierleistungs-Gesetz für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in dem Großherzogthum Baden eingeführt worden ist, wird als Ergänzung der Beilage B. der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß die obere Leitung des Marschwesens in Baden resp. die Ausstellung der Marschrouten den Landes-Kommissären zusteht und die örtliche Zuweisung der Quartiere und Marschbedürfnisse durch die Gemeinderäthe resp. Bürgermeister und Bezirksämter vermittelt wird.

Kriegs-Ministerium.	Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski.	v. Donin.

Nr. 791/1. 72. M. O. D. 4.

Nr. 28.

Verichtigung eines Druckfehlers.

Berlin, den 15. Januar 1872.

In dem Armees-Berordnungs-Blatte Nr. 1 pro 1872 findet sich auf Seite 5 „Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere und Unteroffiziere zur Central-Turnanstalt“ in dem die Bekleidung der Unteroffiziere betreffenden Passus ein Druckfehler.

Es soll dort der in der fünften Zeile beginnende Satz lauten:

Außer den etatsmäßigen Bekleidungs- u. Stücken sind die Unteroffiziere für den Turnunterricht mit je einem Paar Stiefel ohne Nägel, oder mit Schuhen zu versehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage

v. Hartmann.

v. Caprivi.

No. 661/1. A. I. b.

Nr. 29.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. Januar 1872.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenem Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienstjubiläefeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes u. vom Feldwebel abwärts ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der Königlich General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. übermittle worden und zwar:

- 1) dem Johann Egebins Genten aus Burg.
- 2) = Carl Ludwig Weber
- 3) = Robert Winkler
- 4) = Carl Gottlieb Krueger
- 5) = August Lemke aus Stürlach Kreis Posen.
- 6) = Gottlieb Wilhelm Heinrich Ferdinand Volach aus Königsberg i/P.
- 7) = Christian Friedrich Voeltcher zu Liebenwalde.
- 8) = Johann Schröder zu Kolzow Kreis Usedom-Wollin.
- 9) = Carl Kofke zu Frankfurt a/D.
- 10) = Johann Piez zu Cüstrin.
- 11) = August Kadeboldt zu Brenzlau.
- 12) = August Koeltäschel zu Carzig Kreis Soldin.
- 13) = Adolph Weyrauch zu Spremberg.
- 14) = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg Kreis Ober-Barnim.
- 15) = Ferdinand Müller zu Magdeburg.
- 16) = Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg.
- 17) = Heinrich Louis Seeber aus Querfurt.
- 18) = Friedrich Traugott Steuer zu Raurdorf.
- 19) = Johann Wilhelm Huebner
- 20) = Constantin Suppert
- 21) = Georg Matowial zu Czerefino Kreis Schroda.
- 22) = Bruno Langer aus Breslau.
- 23) = August Wilde aus Bischitz Kreis Trebnitz.
- 24) = August Altvater aus Glas.
- 25) = Johann Bernhard Jasper aus Münster.
- 26) = Johann Wilhelm Mueller aus Düsseldorf.
- 27) = August Kriedhaus zu Rynndusch Kreis Solingen.

- 28) dem Bernhard Anton Nienhaus zu Essen.
- 29) " Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld.
- 30) " Friedrich Martin Peter Stabenow zu Muehlheim.
- 31) " Peter Hubert Simons zu Eschweiler und
- 32) " Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Tilly. v. Kirchbach.

No. 2648. 12. A. F. I.

Nr. 30.
Herrenloses Gut.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Nach einer Mittheilung des königlichen Festungs-Gouvernements in Mainz ist in der Parade Carl daselbst mit anderem herrenlosen Gut eine Kiste niedergelegt, welche 4 Helme, 2 Waffenröcke und 4 Chabraquen für Stabwachen enthält.

Der Truppentheil, welchem diese Effekten angehören, wolle sich wegen der Empfangnahme derselben mit dem 1. Bataillon 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87 in Verbindung setzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Duedensfeldt.

No. 599/1. 72. M. O. D. 3.

Nr. 31.
Nachforschung nach vermissten Mannschaften.

Stuttgart, den 31. Dezember 1871.

Nachstehendes Verzeichniß enthält diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften der königlich Württembergischen Felddivision, deren Verbleib trotz aller Nachforschungen bisher nicht festgestellt werden konnte. Es wird ersucht, etwaige Auskunft über diese Leute der unterzeichneten Abtheilung zugehen zu lassen.

Königlich-Württembergisches Kriegs-Ministerium. Militair-Abtheilung.
v. Lattre. v. Lessing.

No. 166. 12. M.

Laufende Nr.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geurtsort. Oberamt.	Anmerkung.
1. Infanterie-Regiment Königin Olga.					
1	Grenadier	Johann Georg Schweizer.	6	Bernad, Nagold.	Seit dem Gefecht am 30. November v. J. vermisst.
2	"	Georg Adam Schmidt.	6	Gärtringen, Herrenberg.	Desgleichen.
3	"	Konrad Ritter.	7	Rusplingen, Spai- chingen.	Seit dem Gefecht am 2. Dezember v. J. bei le Plant vermisst. Nach Aussage eines Soldaten soll derselbe todt sein.
4	Einjährig Freiwilliger.	Friedrich Ruf.	8	Blochingen, Eßlingen.	Seit dem Gefecht am 2. Dezbr. v. J. bei le Plant vermisst. Soll verwundet in einem Lazareth in Paris gestorben sein.
5	Grenadier.	Jacob Lauer.	8	Entringen, Herrenberg.	Seit dem Gefecht am 2. Dezbr. v. J. bei le Plant vermisst.
6	"	Christian Eisele.	8	Stetten, Cannstatt.	Desgleichen.

Laufende Nr.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Compagnie.		Anmerkung.
2. Infanterie-Regiment. Kaiser Wilhelm König von Preußen.					
1	Musketier	Karl Julius Fischer.	1 Reutlingen.	}	Am 6. August 1870 in der Schlacht bei Woerth verwundet.
2	"	Josef Anton Gröber.	1 Buchau, Riedlingen.		
3	"	Nikolaus Valerian Hg.	1 Seitingen, Tuttlingen.		
4	"	Johann Andreas Raith.	1 Weil im Dorfe Leonberg.		
5	"	Konrad Koros.	2 Gatttau, Gemeinde Hemigkofen, Tettnang.		Am 6. August 1870 verwundet (wahrscheinlich todt).
6	"	Rudolf Mangold.	2 Böblingen.		Seit 6. August 1870 vermisst.
7	"	Friedrich Fischer.	3 Hörschweiler, Freudenstadt.		Am 6. August 1870 verwundet (wahrscheinlich todt).
8	"	Johann Gotthilf Jahn.	4 Bierenbach, Göppingen.		Seit 6. August 1870 vermisst.
9	"	Kaver Brugger.	4 Schönenberg, Gemeinde Egloffs, Wangen.		Am 6. August 1870 verwundet (wahrscheinlich todt).
10	"	Georg Adam Frey.	4 Röh, Freudenstadt.		Desgleichen.
11	"	Wilhelm Göfer.	4 Ziegelbach, Waldsee.		Desgleichen.
12	"	Johann Baptist Haller.	4 Ravensburg.		Desgleichen.
13	"	Johannes Rieß.	4 Schura, Tuttlingen.		Desgleichen.
14	"	Johann Georg Schneider.	4 Thieringen, Balingen.		Desgleichen.
15	"	Philipp Ludwig Sigrift.	4 Weingarten, Ravensburg.		Desgleichen.
16	"	Josef Sohler.	5 Wangen.		Desgleichen.
17	"	Peter Paul Ankömius.	5 Hauerz, Leutkirch.		Desgleichen.
18	"	Josef Lutschneider.	5 Baiersbronn, Freudenstadt.		Am 1. Dezember 1870 verwundet bei Bonneuil (wahrscheinlich todt).

3. Infanterie-Regiment.

1	Musketier	Gottfried Johann Friedrich Braun.	4 Seddelsbach, Weinsberg.	Seit 16. Januar 1871 vermisst, (wahrscheinlich verunglückt).
---	-----------	-----------------------------------	---------------------------	--

5. Infanterie-Regiment. König Karl.

1	Grenadier.	Karl Friedrich Repper.	1 Pleidelsheim, Marbach.	Am 30. November 1870 bei Champigny verwundet und als solcher im Spital aufgeführt, von seinem Aufenthalt konnte jedoch nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.
2	Sergeant.	Joseph Diesch.	3 Ertingen, Riedlingen.	Am 14. Dezember 1870 von einem Patrouillengang auf Vorposten bei Champigny nicht mehr zurückgekehrt. (Die Patrouille kam in nächster Feuer der feindlichen Vorposten).
3	Grenadier.	Johannes Auer.	4 Oggenhausen, Heidenheim.	Seit 1. Dezember 1870 vermisst (machte auf Vorposten bei Drmesson eine Patrouille und kam nicht mehr zurück).
4	"	Jacob Nichele.	5 Hohrein, Hohenstaufen, Göppingen.	Am 6. August 1870 in der Schlacht bei Woerth, durch einen Schuß in den rechten Schenkel verwundet.

Laufende Nr.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geburtsort. Oberamt.	Anmerkung.
7. Infanterie - Regiment.					
1	Unteroffizier	Johann Baptist Schmid.		1 Dettingen, Urach.	Muthmaßlich im Gefecht am 2. Dezember 1870 gefallen.
2	Musketier.	Franz Xaver Schwent.		1 Starckenhofen, Selb- ranz, Leutkirch.	Desgleichen.
3	"	Gottfried Schaible.		1 Neusaz, Neuenbürg.	Desgleichen.
4	"	Jacob Friedrich Off.		2 Fellbach, Kannstatt.	Desgleichen.
5	"	Georg Michael Neu.		3 Heuerbach, (Sattel- dorf) Crailsheim.	Desgleichen.
6	"	Johann Martin Rehm.		3 Neutlingen.	Desgleichen.
7	"	Karl Eisele.		3 Waiblingen.	Desgleichen.
8	"	Johann August Jenne.		4 Ravensburg.	Desgleichen.
9	"	Martin Klab.		5 Böttingen, Spaichin- gen.	Wurde am 2. Dezember 1870 bei Cham- pigny schwer verwundet und Abends auf das Jägerhaus verbracht. Von diesem Zeitpunkt an fehlt jede Spur von ihm trotz aller Nachforschungen.
10	"	Wilhelm Christian Schempp.		5 Willmandingen, Neut- lingen.	Wurde am 2. Dezember 1870 bei Cham- pigny verwundet und hat man seit seiner Verwundung nicht das Gering- ste mehr über ihn erfahren können.
11	"	Daniel Kaufher.		6 Würtingen, Urach.	Seit dem am 27. Oktober 1870 bei Champigny stattgehabten Patrouillen- Gefecht vermisst, (muthmaßlich durch eine feindliche Patrouille aufgehoben).
12	"	Josef David Jung.		6 Hedelfingen, Kannstatt.	Muthmaßlich im Gefecht am 2. Dezem- ber 1870 gefallen.
13	"	Karl Winkler.		7 Stuttgart.	Desgleichen.
14	"	Johann Adam Waidner.		8 Steinhäusle (Rothens- sol) Neuenbürg.	Desgleichen.
15	"	Paul Ernst Renner.		8 Eßlingen.	Desgleichen.
16	"	Josef Brändle.		2 Röttingen, Kannstatt.	Am 2. Dezember 1870 verwundet auf den Verbandplatz gebracht, wobei dessen Aufnahme in ein Spital angenommen wurde, inzwischen keine Kenntniß mehr von seinem Schicksal.
17	"	Franz Paul Träuble.		2 Großenislingen, Göp- pingen.	Desgleichen.
18	"	Andreas Ruding.		3 Omünd.	Desgleichen.
19	"	Joseph Anton Münsch.		4 Leutkirch.	Desgleichen.
20	"	Johann Kaspar Ott.		4 Uttingen, Göppingen.	Desgleichen.

Laufende Nr.	Grad.	Vor- und Zunamen	Compagnie.	Geburtsort. Oberamt.	Anmerkung.
--------------	-------	------------------	------------	----------------------	------------

2. Jäger-Bataillon.

1	Jäger.	Johann Baptist Nezer.	1	Dieterskirch, Riedlingen.	Seit 2. Dezember 1870 im Gefecht bei Champigny vermisst.
2	"	Johannes Bader.	1	Eningen, Reutlingen.	Desgleichen.
3	"	Johann Martin Gentner.	1	Waldrennach, Neuenbürg.	Desgleichen.
4	"	Franz Anton Vincenz Fagg.	1	Isny, Wangen.	Desgleichen.
5	"	Ernst Gottlob Günther.	2	Ragold.	Desgleichen.
6	"	Johann Abraham Dreitling.	3	Gehingen, Calw.	Am 30. November bei Champigny verwundet und ist bis dato von demselben nichts bekannt.
7	"	Georg Ludwig Otto Schwarzenberg.	4	G. D. Biffingen, Ludwigsbürg, Ausgehob, Neuenstadt, Neckarsulm.	Seit 30. November 1870 im Gefecht bei Champigny vermisst.
8	"	Reinhardt Endele.	3	G. D. Achstetten, Laupheim, A. D. Schomburg, Tettingen.	Am 30. November bei Champigny verwundet und ist bis dato von demselben nichts bekannt.

3. Jäger-Bataillon.

1	Jäger.	Josef Gutleber.	1	Ehrenstein, Ulm.	Seit 6. August 1870 nach der Schlacht von Woerth vermisst.
2	"	Elias Schneckenburger.	1	Thalheim, Tuttlingen.	Desgleichen.
3	"	Johannes Mangold.	2	Laichingen, Münsingen.	Desgleichen.
4	"	Vasilius Birk.	2	Thaldorf, Ravensburg.	Desgleichen.
5	"	Johann Christian Ballman.	2	Leofels, Gemeinde Kuppertschhofen, Gerabronn.	Seit 14. April 1871 vermisst (muthmaßlich desertirt).
6	"	Georg Michael Scholl.	1	Kalen	Am 6. August 1870 in der Schlacht von Woerth verwundet.
7	"	Johannes Waizmann.	1	Kottenbach, Ellwangen.	Desgleichen.
8	"	Johann Georg Hohlbauch.	2	Holzhausen, Göppingen.	Desgleichen.
9	"	Anton Bauer.	3	Roth, Laupheim.	Desgleichen.
10	"	Johann Friedrich Schweizer.	4	Bitz, Balingen.	Desgleichen.
11	"	Jacob Steck.	4	Henchlingen, Heidenheim.	Desgleichen.

Laufende Nr.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geburtsort. Oberamt.	Anmerkung.
--------------	-------	-------------------	------------	----------------------	------------

3. Sanitätszug.

1	Sanitäts-Soldat.	Albert Josef Koch.		Kaltenwesten, Besigheim.	Am 3. September 1870 als Untersuchung=Arrestant auf dem Marsche entwichen.
---	------------------	--------------------	--	--------------------------	--

1. Reiter-Regiment. König Karl.

1	Ulan.	Josef Haegle.		Holzleuthen, Gemeinde Heuchlingen, Aalen.	Am 30. November 1870 bei Mont Mealy verwundet und seither vermisst.
---	-------	---------------	--	---	---

Nr. 32.

Nachrichte nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 3. Bataillons des Westphälischen Füsilier-Regiments Nr. 37.

Berlin, den 12. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des 3. Bataillons des Westphälischen Füsilier-Regiments Nr. 37 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

von der 9. Kompagnie:

- 1) Füsilier Carl Julius Sauer aus Ostrowo, Kreis Adelnau; in der Schlacht bei Woerth durch einen Gewehrschuß in den Kopf schwer verwundet und seitdem vermisst;

von der 10. Kompagnie:

- 2) Füsilier Heinrich Ernst Niediger aus Hartau, Kreis Sprottau; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;
- 3) Füsilier Ernst August Speer aus Damsdorf, Kreis Striegau; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;
- 4) Füsilier Christian Benz aus Linkehuben, Kreis Samter; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;
- 5) Gefreiter Ernst Paul Gottfried Junig aus Berlin, seit der Schlacht bei Woerth vermisst;
- 6) Füsilier Johann Ernst Senstleben aus Alt Dribitz, Kreis Fraustadt; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;
- 7) Füsilier Wilhelm Biliß aus Groß Nug, Kreis Ruppín, in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;
- 8) Unteroffizier Julian Arthur Alfred Waltsgott aus Lissa, Kreis Fraustadt, in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;
- 9) Füsilier Oscar Samuel Priebe aus Greifenberg, nach der Schlacht bei Woerth vermisst;

von der 11. Kompagnie:

- 10) Unteroffizier Joseph Königsberger aus Berlin, in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermisst;

- 11) Füsilier Hieronymus Bentsch aus Schlosane, Kreis Birnbaum, in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 12) Gefreiter Martin Bayer aus Prießisch, Kreis Fraustadt; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 13) Füsilier Wilhelm Münch aus Pleß, Kreis Pleß; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 14) Füsilier Julius Friedrich Wieger aus Eichquast, Kreis Dornik; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 15) Füsilier Stanislaus Markowski aus Konary, Kreis Kröben; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 16) Unteroffizier Richard von Neppert aus Salzbrunn, Kreis Waldenburg; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 17) Gefreiter Julius Dittmann aus Ulbersdorf, Kreis Fraustadt; in dem Ausfallgefecht bei Malmaison am 21. Oktober 1870 durch Granatsplitter an beiden Unterschenkeln verwundet, nachher im Lazareth zu Versailles behandelt;
- 18) Füsilier Karl August Albert Benzke aus Berlin; nach der Schlacht bei Woerth vermißt;
- 19) Füsilier Ernst August Neumann aus Bürschdorf, Kreis Goldberg-Gaynau; in der Schlacht bei Woerth verwundet und seitdem vermißt;
- 20) Füsilier August Bobak aus Förstchen, Kreis Rothenburg; nach der Schlacht bei Woerth vermißt;
- 21) Füsilier Martin Stawicki alias Linke aus Jarocin, Kreis Pleßchen; nach der Schlacht vor dem Mont Valérien am 19. Januar 1871 vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Funk.

No. 428. 11. A. I. a.

Nr. 33.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43.

Berlin, den 12. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten Mannschaften des 2. Bataillons des 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen und zwar:

- 1) Musketier Ludwig Embacher der 5. Kompagnie, aus Grieben im Kreise Darkehmen, am 21. März 1844 geboren;
- 2) Musketier Carl Gervatowski derselben Kompagnie, aus Schaden im Kreise Sensburg, am 11. Juli 1849 geboren;
- 3) Musketier Friedrich Rohde II. derselben Kompagnie, aus Salza im Kreise Loetzen, am 29. Mai 1842 geboren;
- 4) Musketier Wilhelm Bodendorf der 6. Kompagnie, aus Rogallwalde im Kreise Darkehmen, am 8. April 1845 geboren;
- 5) Musketier August Czochy derselben Kompagnie, aus Dkrangeln im Kreise Loetzen, am 10. September 1844 geboren;
- 6) Musketier Carl Gembries derselben Kompagnie, aus Schaeßeln im Kreise Goldap, am 19. Oktober 1842 geboren;
- 7) Musketier Mathes Kleinigky derselben Kompagnie, aus Dczingeln im Kreise Oletzko, am 1. Januar 1847 geboren;

- 8) Musketier Carl Malinka derselben Kompagnie, aus Floesten im Kreise Goldap, am 20. August 1849 geboren;
 - 9) Musketier Johann Petereit derselben Kompagnie, aus Sacunowen im Kreise Angerburg, am 6. Februar 1845 geboren;
 - 10) Musketier Johann Szelinski derselben Kompagnie, aus Dombrowken im Kreise Lyck, am 4. November 1848 geboren;
 - 11) Unteroffizier Eduard Steil der 7. Kompagnie, aus Königsberg i/Pr., am 1. Februar 1839 geboren;
 - 12) Unteroffizier Carl Wittke derselben Kompagnie, aus Königsberg i/Pr., am 20. August 1848 geboren;
 - 13) Musketier Adam Roszed derselben Kompagnie, aus Schwiddern im Kreise Johannisburg am, 9. Januar 1848 geboren;
- die vorstehend ad 1 bis inkl. 13 Aufgeführten sind seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermißt;
- 14) Musketier Joseph Ernst der 5. Kompagnie, aus Malamischten im Kreise Stallupönen, am 4. Dezember 1845 geboren;
 - 15) Gefreiter Johann Kaminski der 6. Kompagnie, aus Leipeningken im Kreise Insterburg am 26. September 1846 geboren;
 - 16) Musketier Johann Laß derselben Kompagnie, aus Wroßen im Kreise Lyck, am 16. Juli 1846 geboren;
 - 17) Musketier Daniel Schenigky derselben Kompagnie, aus Edonten im Kreise Lyck, am 4. Oktober 1841 geboren;
 - 18) Musketier Johann Bugka derselben Kompagnie, aus Alt Ucta im Kreise Senneburg, am 20. November 1844 geboren;
 - 19) Musketier Friedrich Drowke der 7. Kompagnie, aus Kettenberg im Kreise Goldap, am 25. März 1845 geboren;
 - 20) Musketier Ferdinand Hochriem derselben Kompagnie, aus Topiau am 5. Juni 1849 geboren;
- die vorstehend ad 14 bis inkl. 20 Genannten sind seit der Schlacht bei Roisseville am 1. September 1870 vermißt worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Funk.

No. 1804. 11 A. I. a.

Nr. 34.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend genannten vermißten Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Musketier Johann Nicolaus Strieder der 5. Kompagnie, aus Büttel im Kreise Hagen, Provinz Hannover;
- 2) Musketier Wilhelm Albers der 8. Kompagnie, aus Neuenbrunnen im Kreise Lönningen, Großherzogthum Oldenburg;
- 3) Musketier Heinrich Gerhard Bunjes derselben Kompagnie, aus Loh im Großherzogthum Oldenburg;
- 4) Musketier Caspar Knieße derselben Kompagnie, aus Neuenhain im Kreise Homburg, Regierungs-Bezirk Cassel;
- 5) Musketier Bernhard Lückmann derselben Kompagnie, aus Großenging im Kreise Lönningen, Großherzogthum Oldenburg;
- 6) Musketier Johann Herrmann Heinrich Niemann derselben Kompagnie, aus Kleinentneten im Kreise Wildeshausen, Großherzogthum Oldenburg;
- 7) Musketier Gustav Schilkowsky derselben Kompagnie, aus Liebenmühl im Kreise Osterode, Regierungs-Bezirk Königsberg;
- 8) Füsilier Johann Heinrich Müller der 9. Kompagnie, aus Hatten im Großherzogthum Oldenburg;

- 9) Füsilier Bernhard Johann Schellstede der 10. Kompagnie, aus Westerstede im Großherzogthum Oldenburg;
- 10) Füsilier Heinrich Cordes I. derselben Kompagnie, aus Dringenburg im Kreise Rastede, Großherzogthum Oldenburg;
- 11) Füsilier Gerhard Herrmann Renke derselben Kompagnie, aus Zetel im Kreise Barel, Großherzogthum Oldenburg;
- 12) Gefreiter Peter Kaufmann der 11. Kompagnie, aus Elberfeld im Regierungs-Bezirk Düsseldorf;
- 13) Füsilier Joachim Friedrich Krüger derselben Kompagnie, aus Stroßdorf im Kreise Pyritz, Regierungs-Bezirk Stettin;
- 14) Füsilier Friedrich Dide derselben Kompagnie, aus Sage im Großherzogthum Oldenburg;
- 15) Füsilier Bernhard Franz Rottinghaus derselben Kompagnie, aus Osterfeine im Kreise Damme, Großherzogthum Oldenburg;
- 16) Füsilier Johann Friedrich Holljestecken der 12. Kompagnie, aus Zetel im Kreise Barel, Großherzogthum Oldenburg;
- 17) Füsilier Johann Friedrich Osterloh derselben Kompagnie, aus Westerholt im Großherzogthum Oldenburg;
- 18) Füsilier Eduard Richard Graf derselben Kompagnie, aus Barmen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; die vorstehend ad. 1 bis inkl. 18 Aufgeführten sind seit der Schlacht bei Bionville am 16. August 1870 vermisst, die 1c. Cordes I. und Renken in derselben verwundet worden; letzteres soll auch mit dem 1c. Bunge geschehen, sowie 1c. Niemann in Gefangenschaft gerathen sein;
- 19) Musketier Herrmann Pleuß der 1. Kompagnie, aus Bergdorf im Kreise Delmenhorst, Großherzogthum Oldenburg; seit dem 6. Dezember 1870 beim Vormarsch auf Orleans vermisst;
- 20) Gefreiter Herrmann Fühls Janßen der 5. Kompagnie, aus Asel im Kreise Aurich, Provinz Hannover, am 24. November 1870 als Verwundeter in Ladon zurückgelassen;
- 21) Hornist Heinrich Wilhelm Müller der 8. Kompagnie, aus Hiddingen im Kreise Ovelgönne Großherzogthum Oldenburg, seit dem Vormarsche zur Schlacht von Gravelotte am 18. August 1870 vermisst;
- 22) Füsilier Carl Heinrich Gottlieb Grundmann der 9. Kompagnie, aus Alswelde im Kreise Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden, am 28. November 1870 in der Schlacht Beaune la Rolande verwundet;
- 23) Füsilier Johann Theodor Dohm der 12. Kompagnie, aus Brate im Großherzogthum Oldenburg, in derselben Schlacht verwundet;
- 24) Füsilier Johann Joseph August Brode derselben Kompagnie, aus Waltersdorf im Kreise Sprottau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, am 12. Januar 1870 verwundet und angeblich in Le Mans verstorben;

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Funf.

No. 564, 12. A. I. a.

Nr. 35.

Recherche nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 2. Bataillons des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend genannten beiden vermissten Musketiere des 2. Bataillons des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77. dem Kommando des gedachten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Carl Wilhelm Krinke der 8. Kompagnie, am 6. August 1870 bei Saarbrücken schwer verwundet und angeblich in ein Lazareth zu Saarbrücken aufgenommen;

- 2) Heinrich Anton Westbeck der 7. Kompagnie; nach dem Treffen bei Saarbrücken am 6. August 1870 vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

No. 971/1. 72. A. I. a.

Nr. 36.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons des 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 18. Januar. 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des 2. Bataillons des 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21. dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar;

- 1) Gefreiter Bernhard Radtke der 7. Kompagnie, aus Postrow im Kreise Deutsch-Crone, am 21. Januar 1871 im Gefecht bei Dijon durch einen Schuß in die Brust verwundet und in das Lazareth zu Dair gebracht;
- 2) Sergeant Herrmann Schewe der 8. Kompagnie, aus Kölpin im Kreise Neustettin; am 22. Januar 1871 in dem Gefecht bei Dijon durch einen Schuß in die Hüfte verwundet und in das vorgedachte Lazareth gebracht;
- 3) Musketier Friedrich Wilhelm Barsow derselben Kompagnie, aus Lüben im Kreise Deutsch-Crone; am 21. Januar 1871 in dem Gefecht bei Dijon durch einen Schuß in beide Beine verwundet und in dasselbe Lazareth gebracht.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

No. 1858/10. A. I. a.

Nr. 37.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Musketier Heinrich Christian Andre der 1. Kompagnie, aus Maltwitz, Kreis Eutin, am 18. August 1870 in der Schlacht bei Gravelotte verwundet;
- 2) Musketier Heinrich Cordts der 3. Kompagnie, aus Brocksdorf, Kreis Steinburg, am 18. August 1870 in der Schlacht bei Gravelotte schwer verwundet;
- 3) Musketier August Friedrich Riff der 3. Kompagnie, aus Carlwitz, Kreis Eutin, am 26. November 1870 wegen Erkrankung an der Ruhr in das Lazareth Janville gebracht.
- 4) Musketier Heinrich Christian Doose I. der 4. Kompagnie, aus Hohenhude, Kreis Rendsburg, am 18. August 1870 in der Schlacht bei Gravelotte verwundet;
- 5) Musketier Johannes Hell der 5. Kompagnie, aus Poppenwurth, Kreis Norderdithmarschen, am 12. August 1870 nach Forbach krankheitshalber in das Lazareth gebracht;
- 6) Musketier Kremers der 6. Kompagnie, aus Widrath, Kreis Oreenbroich, seit der Schlacht bei Le Mans vermißt;

- 7) Musketier Julius Schuhnecht der 6. Kompagnie, aus Wintersdorf, Kreis Luda, seit dem 18. August 1870 vermißt;
- 8) Musketier Karl Hinrich Christian Vock der 7. Kompagnie, aus Ascheberg, Kreis Plön, seit der Schlacht bei le Mans am 12. Januar 1871 vermißt;
- 9) Musketier Detlef Heinrich Krambeck der 8. Kompagnie, aus Ehlersdorf, Kreis Rendsburg, am 1. November 1870 krankheitshalber in das Lazareth zu St. Michael gebracht;
- 10) Füsillier Johann Friedrich Kelling der 11. Kompagnie, aus Kämpel, Kreis Stormarn, am 18. August 1870 in der Schlacht bei Gravelotte verwundet;
- 11) Füsillier Friedrich Thies der 11. Kompagnie, aus Kaltentkirchen, Kreis Segeberg,
- 12) Füsillier Heinrich Detlef Fieschen der 11. Kompagnie, aus Einfeld, Kreis Kiel,
- 13) Füsillier Johann Heinrich Bönning der 12. Kompagnie, aus Stendorf, Kreis Oldenburg,
- 14) Füsillier Christian Hans Christoph Fischer, genannt Fries, der 11. Kompagnie, aus Rendsburg,
- 15) Füsillier Claus Friedrich Kepen der 12. Kompagnie, aus Schwarzbach, Kreis Ploen und
- 16) Füsillier Friedrich Wilhelm Olste der 12. Kompagnie, aus Wulfsfelde, Kreis Segeberg; letztere sechs seit dem 18. August 1870, der Schlacht bei Gravelotte, vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Funk.

No. 1552/11. A. I. a.

Nr. 38.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsillier-Bataillons des 3. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 58.

Berlin, den 20. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten Mannschaften des Füsillier-Bataillons des 3. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 58 dem Kommando des gedachten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Füsillier August Holnagel der 9. Kompagnie, aus Pagen im Kreise Randow, heimathsberechtigt in Berlin;
 - 2) Füsillier Peter Küppers derselben Kompagnie, aus Mörs;
 - 3) Gefreiter Paul August Scide der 10. Kompagnie, aus Zetomysl im Kreise Meseritz;
 - 4) Füsillier Karl Binder und
 - 5) Füsillier Friedrich Riecke, beide von der 11. Kompagnie und aus Pensen Hauland im Kreise Meseritz;
- die ad 1 bis 5 Genannten sind in der Schlacht bei Weissenburg am 4. August 1870 verwundet worden und werden seitdem vermißt;
- 6) Füsillier Johann Gottlieb Paeschke der 11. Kompagnie, aus Sawade im Kreise Meseritz; seit der Schlacht bei Weissenburg am 4. August 1870 vermißt;
 - 7) Füsillier Hugo Robert Schacht der 9. Kompagnie aus Marienwerder;
 - 8) Füsillier Gottlieb Handke derselben Kompagnie, aus Schirner Hauland im Kreise Meseritz;
 - 9) Füsillier Johann Better derselben Kompagnie, aus Karczewo im Kreise Kosten;
 - 10) Füsillier Martin Brügg derselben Kompagnie, aus Kellen im Kreise Cleve;
 - 11) Füsillier Johann Dörfert der 10. Kompagnie, aus Zembowo im Kreise Put;
 - 12) Füsillier Christian Klem derselben Kompagnie, aus Chwalim, im Kreise Bomst;
 - 13) Füsillier Joseph Tiefenbeck derselben Kompagnie, aus Schmiegel im Kreise Kosten;
 - 14) Vice-Feldwebel Oskar Schienemann der 11. Kompagnie, aus Berlin;
 - 15) Füsillier Constantin Demsky derselben Kompagnie, aus Luboszin, im Kreise Samter;
 - 16) Füsillier Martin Sibila derselben Kompagnie, aus Radowice im Kreise Kosten;
 - 17) Füsillier August Zeuschner derselben Kompagnie, aus Riptern im Kreise Meseritz;
 - 18) Füsillier Johann Wilhelm Höhne der 12. Kompagnie, aus Bauchwitz im Kreise Meseritz;

19) Füsillier Casimir Botwaczyl derselben Kompagnie, aus Zielenzin im Kreise Kosten; die vorstehend ad 7 bis incl. 19 aufgeführten Mannschaften sind in der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870 verwundet worden und werden seitdem vermisst;

20) Füsillier Johann Friedrich Erdner der 10. Kompagnie, aus Zamorze im Kreise Samter.

21) Füsillier Paul Koszynsky derselben Kompagnie, aus Grab im Kreise Pleschen.

22) Gefreiter Joseph Kasprzyk der 11. Kompagnie, aus Mullatzhausen im Kreise Posen.

23) Gefreiter Joseph Poland derselben Kompagnie, aus Blesfen im Kreise Birnbaum;

24) Füsillier Gottlieb Kliem derselben Kompagnie, aus Schwenten im Kreise Pomst;

25) Füsillier Martin Konieczny derselben Kompagnie, aus Czempin, im Kreise Kosten; Die vorstehend ad 20 bis inkl. 25 Genannten werden seit der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870 vermisst;

26) Füsillier Michael Maday der 11. Kompagnie, aus Ludom im Kreise Dobornid; seit dem 19. Mai 1871 vermisst;

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

Nr. 1466/12. A. I. a.

Nr. 39.

Nachrichte nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 1. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74. Berlin, den 20. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten vermischten Mannschaften des 1. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

1) Unteroffizier Dietrich Fischer der 3. Kompagnie, aus Herelse im Kreise Diepholz; seit dem 6. August 1870 vermisst.

2) Musketier Heinrich Conrad Wilhelm Leseberg der 5. Kompagnie, aus Basse im Kreise Neustadt a/R. bei Saarbrücken verwundet.

3) Musketier Wilhelm Schäfer I. der 6. Kompagnie aus Wagenfeld im Kreise Diepholz.

4) Gefreiter Karl Friedrich Lesch der 9. Kompagnie aus Wurchow im Kreise Stettin, bei Saarbrücken schwer verwundet.

5) Füsillier Johann Christoph Conrad Carl Kühler derselben Kompagnie, aus Burgstemmen im Kreise Gronau.

6) Füsillier Johann Heinrich Carl Ernst Huchthausen derselben Kompagnie, aus Linnentkamp im Kreise Holzminnen.

7) Füsillier Johann Conrad Bruns derselben Kompagnie, aus Behren im Kreise Hirteln.

8) Füsillier Carl August Bornemann derselben Kompagnie, aus Oberntirchen im Kreise Hirteln.

9) Füsillier Heinrich Friedrich Moritz August Bertelmann der 10. Kompagnie, aus Wölpe im Kreise Nienburg.

10) Füsillier Christoph Gnegel derselben Kompagnie, aus Beelen im Kreise Warendorf.

11) Füsillier Friedrich Hasselbusch derselben Kompagnie, aus Landesbergen im Kreise Nienburg.

12) Füsillier Heinrich Gernand Fabricie der 12. Kompagnie, aus Welsede im Kreise Hirteln.

13) Füsillier Johann Heinrich Kottmann derselben Kompagnie, aus Schwachsdorf im Kreise Osnabrück.

14) Füsillier Johann Dietrich Malubius derselben Kompagnie, aus Riede im Kreise Syle.

15) Füsillier Carl Johann Benjamin Walter derselben Kompagnie, aus Canterwitz im Kreise Militisch Die vorstehend ad 5 bis inkl. 15 aufgeführten Vermischten sollen bei Saarbrücken verwundet worden sein.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.

v. Hartmann

v. Fund.

No. 1828/11. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 4. Februar 1872.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
 Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 40.

Theilnahme von Stabs-Offizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft.
 Berlin, den 29. Januar 1872.

Es wird hiermit bestimmt, daß im laufenden Jahre Stabs-Offiziere des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft in den Bezirken der 3ten, 8ten, 10ten, 13ten, 17ten, 23ten, 28ten, 32ten — im Bereich letzterer, soweit derselbe Preussische Aushebungs-Bezirke umfaßt — 35ten, 39ten und 41ten Infanterie-Brigade Theil nehmen.

Kriegs-Ministerium.
 Im Auftrage
 v. Stiehle.

No. 1500/1. 71. A. I. a.

Nr. 41.

Betrifft das Verfahren, welches bei Durchmärschen durch Berlin hinsichtlich der Einquartierung von den Truppen zu beobachten ist.

Durch die Weitläufigkeit der hiesigen Lokalverhältnisse werden der Einquartierung durchmarschirender Truppenabtheilungen in hiesiger Garnison erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Zur Beseitigung derselben ist es erforderlich, daß:

- 1) die Kommandantur von Berlin rechtzeitig von allen Durchmärschen quartierbenöthigter Truppenabtheilungen in Kenntniß gesetzt wird, wobei anzugeben ist, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich wird;
- 2) jedem geschlossenen Kommando Quartiermacher vorangeschickt werden, oder, wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, der Kommandantur von diesem Umstande besondere Mittheilung gemacht wird, damit dem einrückenden Kommando die fertigen Quartier-Billets durch Mannschaften hiesiger Garnison überliefert werden können.

Ferner wird anempfohlen, bei Durchmärschen größerer Truppenabtheilungen, von 1 Bataillon, 1 Es-kadron oder 1 Batterie und mehr, welche hier einquartiert werden sollen, die Quartiermacher so vorauszuschicken, daß sie 48 Stunden vor ihrem Truppentheile hier eintreffen.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 10. April 1866.

Kriegs-Ministerium.
 v. Koon.

Berlin, den 30. Januar 1872.

Vorstehender Erlaß wird hiermit von Neuem zur Kenntniß der Armee gebracht, da wiederholt größere Truppenabtheilungen in Berlin eingetroffen sind und dasselbst Quartier beansprucht haben, ohne daß denselben Fouriere vorausgeschickt oder entsprechende Benachrichtigungen erfolgt waren.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 1136/1. A. I. b.

Nr. 42.

Entschädigung der einjährig Freiwilligen, beim Verluste ihres eigenen Dienstpferdes während des mobilen Dienstverhältnisses.

Berlin, den 21. Januar 1872.

Das Kriegs-Ministerium hat bestimmt, daß die §§. 5 bis 8 der Beilage 3 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, auch auf den Ersatz des Verlustes an eigenen Dienstpferden der einjährig Freiwilligen der Kavallerie und reitenden Artillerie, während des mobilen Dienstverhältnisses Anwendung zu finden haben.

Da indeß zum Natural-Ersatz für im letzten Feldzuge vorgekommene desfallsige Verluste, gegenwärtig Dienstpferde nicht mehr disponibel sind, hat nur eine Geld-Vergütung von 100 Thlr. pro Pferd stattzufinden.

Anträge auf Gewährung dieser Vergütung, auch wenn dieselbe seither zurückgewiesen worden, sind bei dem betreffenden Truppentheile anzumelden. Letzterer hat sodann die erforderliche Bescheinigung über den wirklich stattgefundenen Verlust des Pferdes auszustellen und die Geld-Vergütung dafür bei der zuständigen Intendantur zur Zahlungs-Anweisung zu liquidiren.

Die Verausgabung der Entschädigung ist auf Tit. 40 des Kriegs-Jahres-Etats der General-Kriegs-Kasse anzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Sch mich.

No. 7. 1. R. A.

Nr. 43.

Maschinen-Gufeisen.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8 des Armees-Berordnungs-Blattes pro 1871 (sub Nr. 110 Seite 70) erfolgte Publikation der Preise der Maschinen-Gufeisen aus der Fabrik von S. Dopp & Co. (Berlin, Reinickendorfer Str. Nr. 56 B) wird den Truppentheilen der Artillerie, der Kavallerie und des Trains, sowie den Artillerie-Depots das nachstehende vom 1. Januar c. an gültige Preis-Verzeichniß von Maschinen-Gufeisen aus der genannten Fabrik mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die bis zu diesem Termine gemachten Bestellungen noch zu den bisherigen Preisen ausgeführt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Himpe.

No. 245/1. A. II. a.

Preis-Verzeichniß der Maschinen-Gufeisen (loco Berlin) von S. Dopp & Co.

Nr. 1. Gufeisen für die Artillerie.

Nach den vorgeschriebenen Formen und Größen.	{	Nr. I. per Paar gestollt	6	Sgr.	—	Pf.
		Nr. II. " " "	6	"	6	"
		Nr. III. " " "	8	"	—	"
		Nr. IV. " " "	8	"	9	"

Nr. 2. Hufeisen für Train Munitions-Kolonnen u.
Dieselben Preise wie Nr. 1.

Nr. 3. Hufeisen für die schwere Kavallerie.

L. C.	per Paar gestollt	8	Sgr.
" D.	" " "	8	"
" E.	" " "	6	"
" F.	" " "	6	"

Nr. 4. Hufeisen für die leichte Kavallerie.

L. E.	per Paar gestollt	6	Sgr.	—	Pf.
" F.	" " "	6	"	—	"
" G.	" " "	5	"	6	"
" H.	" " "	5	"	6	"

Bei den Hufeisen, die „nicht gestollt“ befohlen werden, tritt die Preis-Ermäßigung von 1 Sgr. per Paar ein.

Nr. 44.

Außerpreussische Lehranstalten, welche Zeugnisse der Reife für die Prima einer Realschule 1. Ordnung ausstellen dürfen.

Berlin, den 29. Januar 1872.

Die Realschule zu Zwickau ist als Realschule I. Ordnung anerkannt und daher, wie zur Ausstellung vollgültiger Abiturientenzeugnisse, so auch zur Ausstellung von Zeugnissen der Reife für die Prima einer Realschule 1. Ordnung, im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, berechtigt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 1215/1. A. I. b.

Nr. 45.

Nachweisung der während des 4. Quartals 1871 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 30. Januar 1872.

Die während des 4. Quartals 1871 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle Frh. v. Wangenheim.

No. 747/1. 72. A. III.

Nachweisung

der im 4. Quartal 1871 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden

a) selbstständige Stationen.

1. Köln Börse, mit beschränktem Tagesdienst.

b) mit den Orts-Post-Anstalten combinirte Stationen.

1. Bitschweiler-Thann in Elsaß-Lothringen			
2. Sennheim	"	"	"
3. Dieuze	"	"	"
4. Masmünster	"	"	"
5. Schmierlach	"	"	"
6. Urbais	"	"	"
7. Kayfersberg	"	"	"
8. Weilmünster	"	"	"
9. Puzig, Regierungsbezirk Danzig			
10. Neumark	"	Marientwerder	
11. Barop	"	Arnsberg	
12. Pelschin	"	Frankfurt a/D.	
13. Groß-Neuendorf	"	"	
14. Mroczon Regierungsbezirk Bromberg			
15. Uhlenhorst bei Hamburg			
16. Hainichen im Königreich Sachsen			
17. Nortorf, Reg.-Bez. Schleswig-Holstein			
18. Schaffstedt	"	Merseburg	

mit
beschränktem
Tagesdienst.

c) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1. Oberbrück, in Elsaß-Lothringen
2. Schippenbeil, Regierungsbezirk Königsberg i/Pr. } mit beschränktem Tagesdienst.

d) Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen.

1. Pauza, Regierungsbezirk Merseburg
2. Benkendorf
3. Wehrsdorf im Königreich Sachsen } mit beschränktem Tagesdienst.

II. Geschlossen wurden

1. Hummelshahn.
2. Pillnitz.
3. Callenberg.
4. Babelsberg bei Potsdam.

III. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen.

1. Burgstädt, bisher von einer Privatperson verwaltet, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt combinirt.
2. Neuteich, desgl.
3. Schwes, desgl.
4. Lengsfeld im Voigtlande, desgl.
5. Ortenberg, desgl.
6. Rawicz
7. Ratel
8. Gnesen } der in Folge des Krieges stillirt gewesene volle Tagesdienst ist wieder eingeführt worden.
9. Eutin, der vorübergehend eingeführt gewesene volle Tagesdienst ist wieder eingestellt.
10. Sulz in Elsaß-Lothringen, führt fortan den Namen Ober-Sulz.
11. Nauheim (Bad), bisher nur während der Bade-Saison eröffnet, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt combinirt und mit beschränktem Tagesdienst auch während der übrigen Zeit des Jahres im Betriebe
12. Sangerhausen
13. Saalfeld in Thüringen } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

Anhang.

A. Vom 1. Januar 1872 ab ist das Großherzoglich Badische Telegraphenwesen von der deutschen Reichsverwaltung übernommen, und zwar mit folgenden Telegraphen-Stationen.

a) selbstständige Telegraphen-Stationen.

1. Baden, mit vollem Tagesdienst.
2. Basel, (Kontrol-Station) mit permanentem Dienst.
3. Bruchsal, mit vollem Tagesdienst.
4. Karlsruhe, mit permanentem Dienst.
5. Konstanz, mit vollem Tagesdienst.
6. Donaueschingen, mit beschränktem Tagesdienst.
7. Freiburg, mit vollem Tagesdienst.
8. Heidelberg, " " " " " "
9. Kehl, " " " " " "
10. Kirchberg, während der Dauer des Hoflagers und mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.
11. Mainau, desgl. jedoch mit vollem Tagesdienst.
12. Mannheim, mit halbem Nachtdienst.
13. Mosbach, mit vollem Tagesdienst.
14. Offenburg, desgl.
15. Pforzheim, desgl.
16. Rastatt, mit beschränktem Tagesdienst.

b) mit den Ortspostanstalten combinirte Stationen.

- | | | | |
|-----------------------|------------------------------|-------------------------|------------------------------|
| 1. Achern | mit beschränktem Tagesdienst | 32. Randern | mit beschränktem Tagesdienst |
| 2. Adelsheim (Stadt) | " | 33. Renzingen | " |
| 3. Altbreisach | " | 34. Rönigsheim | " |
| 4. Alzimonswald | " | 35. Krauthheim | " |
| 5. Appenweiler | " | 36. Lahr | " |
| 6. Badentweiler | " | 37. Langenbrücken | " |
| 7. Bennndorf | " | 38. Lenzkirch | " |
| 8. Borzberg | " | 39. Lichtenau | " |
| 9. Buchen | " | 40. Löfzingen | " |
| 10. Bühl | " | 41. Lörrach | " |
| 11. Dürckheim | " | 42. Ludwigshafen am See | " |
| 12. Durlach | " | 43. Malsch | " |
| 13. Eberbach | " | 44. Markdorf | " |
| 14. Emmendingen | " | 45. Meersburg | " |
| 15. Endingen | " | 46. Merchingen | " |
| 16. Engen. | " | 47. Möffkirch | " |
| 17. Eppingen | " | 48. Mübau | " |
| 18. Ettenheim | " | 49. Mühlburg | " |
| 19. Ettlingen | " | 50. Müllheim | " |
| 20. Furtwangen | " | 51. Munzingen | " |
| 21. Gailingen | " | 52. Neckarbischofsheim | " |
| 22. Gernsbach | " | 53. Neckargemünd | " |
| 23. Griesbach | " | 54. Neustadt | " |
| 24. Gutenbach | " | 55. Oberkirch | " |
| 25. Hardheim | " | 56. Oberothweil | " |
| 26. Hausach | " | 57. Oppenau | " |
| 27. Heidelberg Filial | " | 58. Petersthal | " |
| 28. Heiligenberg | " | 59. Pfullendorf | " |
| 29. Hilzingen | " | 60. Philippsburg | " |
| 30. Hornberg | " | 61. Radolfzell | " |
| 31. Jestetten | " | 62. Randegg | " |

63. Renchen	mit beschränktem Tagesdienst	81. Stählingen	mit beschränktem Tagesdienst
64. Rheinbischofsheim	"	82. Sulzberg	"
65. Riegel	"	83. Tauberbischofsheim	"
66. Rippoldsau	"	84. Thingen	"
67. Säckingen	"	85. Todtnau	"
68. Salem	"	86. Triberg	"
69. St. Blasien	"	87. Ueberlingen	"
70. St. Georgen	"	88. Willingen	"
71. Schiltach	"	89. Böhrenbach	"
72. Schönau	"	90. Waldbirch	"
73. Schopfheim	"	91. Waldbhut	mit vollem Tagesdienst
74. Schwetzingen	"	92. Waldbörn	mit beschränktem Tagesdienst
75. Singen	"	93. Wertheim	"
76. Sindheim	"	94. Wiesloch	"
77. Staufen	"	95. Wolfach	"
78. Steinbach	"	96. Zell am Harmsersbach	"
79. Stetten am Kalten Markt	"	97. Zell im Wiesenthal	"
80. Stodach	"		

c) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1. Ernstthal, mit beschränktem Tagesdienst.
 B. Die zur Vermittelung des Privat-Depeschenverkehrs zwischen den im okkupirten französischen Gebiet befindlichen deutschen Truppen und Beamten und ihren in deutschen Ländern befindlichen Angehörigen dienenden Telegraphen-Stationen sind zur Zeit folgende:

1. Bar le Duc,	16. Montmédy,
2. Belfort,	17. Mourmelon,
3. Chalons sur Marne,	18. Nancy,
4. Chaumont,	19. Pont à Mousson,
5. Commercy,	20. Reims.
6. St. Dizier,	21. Remiremont.
7. Dormans,	22. Retel,
8. Eprenay,	23. Rocroy,
9. Epinal,	24. Sedan,
10. Joinville,	25. Toul,
11. Longwy,	26. Verdun,
12. Luneville,	27. Vitry,
13. St. Ménéhould,	28. St. Dié,
14. Metziers,	29. Raon l'Etape.
15. Mirecourt,	

C. Aenderungen in der telegraphischen Verbindung der deutschen Küstenpunkte.

Keine.

Nr. 46.

Kompetenzen der zu akademischen Lehrkursen kommandirten Offiziere.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Die an die Direktionen der Kriegsschulen Seitens einzelner Truppentheile gerichteten bezüglichen Anfragen über Kompetenzen der zu akademischen Lehrkursen kommandirten Offiziere werden hierdurch dahin beantwortet, daß

- 1) diesen Offizieren ihre Burschen mitzugeben sind,
- 2) den immobilien Offizieren die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelber gebühren,
- 3) denselben Offizieren die Kommandozulage von 12 Sgr. pro Tag auf 90 Tage zu gewähren ist,

- 4) die mobilen Offiziere freie Beförderung per Eisenbahn auf Grund von Requisitions-Scheinen erhalten,
 5) für alle Offizier-Burschen die Eisenbahn-Fahrtkosten und die bestimmungsmäßigen Marsch-Kompetenzen zu liquidiren sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement
 v. Stiehle. v. Caprivi

No. 1404/1. A. I. b.

Nr. 47.

Reinigung des dunkelblaumelirten Hosentuches.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Das dunkelblaumelirte Hosentuch ist von einigen Seiten dahin bemängelt worden, daß dasselbe leicht fleckig werde und die Farbe verliere.

Angestellte Versuche haben ergeben, daß sich diese Tuchsorte durch Waschen mit Seife und warmem weichem Wasser nicht nur leicht und vollständig reinigen läßt, sondern daß dasselbe hierdurch auch seine ursprüngliche frische Farbe wieder erhält.

Bei vorhandenen größeren veralteten, von fettigen und klebrigen Substanzen herrührenden Flecken empfiehlt es sich, die bezüglichen Stellen zuvor mit etwas Terpentin anzufeuchten resp. abzureiben, wodurch weder die Haltbarkeit des Tuches noch die Farbe leidet.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
 v. Karzewski. Duedenfeldt.

No, 1156/1. M. O. D. 3.

Nr. 48.

Berichtigung. Bekleidungs-Abzeichen der Trainisoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten beim 14. und 15. Armeekorps.

Berlin, den 31. Januar 1872.

In der Bekanntmachung vom 13. Januar cr. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 2 pro 1872 — sind in der vierten Zeile die Worte „und Vorstöße an den Waffenrücken“ zu streichen und ist an deren Stelle zu setzen:

„an den Waffenrücken und Vorstöße an den Schulterklappen der Mäntel von gleicher Farbe.“

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
 v. Karzewski. Duedenfeldt.

No. 1315/1. M. O. D. 3.

Nr. 49.

Löhnungsbezug der Regiments- und Bataillons-Lambours, der Stabs-Hautboisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Die Regiments- und Bataillons-Lambours, die Stabs-Hautboisten, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter haben die nach §. 94 des Kriegs-Geldverpflegungs-Reglements im Kriege erdiente höhere Löhnung extraordinair — ohne Anrechnung auf den Unteroffizier-Etat ihrer Truppentheile — fortzubeziehen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
 v. Karzewski. Duedenfeldt.

No. 1058/1. 72. M. O. D. 3.

Nr. 50.

Weiterer Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870, ist nunmehr in seinem vollen Umfange auch auf sämmtlichen von der Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft verwalteten Bahnstrecken, sowie auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn zur Einführung gekommen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 1313/1. M. O. D. 3.

Nr. 51.

Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für Geschäftszimmer.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Mit Bezug auf §. 6 des Servis-Kompetenz-Reglements vom 20. Februar 1868 wird hiermit allgemein bestimmt, daß in den Fällen, wo in Kasernen zc. disponible Räumlichkeiten zur Benutzung als Geschäftszimmer in natura überwiesen worden sind, auf Verlangen auch das dem kubischen Raum der betreffenden Lokale entsprechende Feuerungs-Material sowie das Erleuchtungs-Material, letzteres in Grenzen des Saßes für kasernirte Schreiber und nur für die etatsmäßige Anzahl derselben, aus Garnison-Verwaltungs-Beständen in natura verabreicht werden darf.

In Fällen dieser Art würde nur das für die Ausstattung des Geschäftszimmers resp. die Unterhaltung derselben bestimmte $\frac{1}{10}$ des jährlichen Geschäftszimmer-Servises zu gewähren sein.

Ueber obige Grenzen hinausgehende Ansprüche können keine Berücksichtigung finden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Bonin.

No. 639/1. 72. M. O. D. 4.

Nr. 52.

Reiseflosten-Bergütung der Zeug-Sergeanten.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Den Zeugsergeanten werden bei Beförderungen und Kommandos fortan reglementsmäßige Reiseflosten und Tagegelder gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 749/1. M. O. 3.

Nr. 53.

Betrifft die Prüfung im Fußbeschlage für Thierärzte, welche ihrer Militairdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst genügen wollen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Schlußsatz der diesseitigen Verfügung vom 7. Juni 1868 (Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1868 S. 129) wird dahin abgeändert, daß diejenigen Thierärzte, welche sich bei einem der in Berlin garnisonirenden

Kavallerie-Regimenter oder dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment zum freiwilligen Dienst als Unter-Kocharzt melden, die vorgeschriebene Hufbeschlags-Prüfung nicht mehr bei der königlichen Kocharzt-Schule, sondern bei demjenigen Regiment, bei welchem sie sich gemeldet, abzulegen haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprioli.

No. 21/2. A. I. b.

Nr. 54.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit. Berichtigung.

Berlin, den 1. Februar 1872.

In dem durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 32 für 1871 veröffentlichten Erlasse vom 13. Dezember 1871 Nr. 428 muß es lauten:

Passus 5. Keine Militair-Person kann höher als mit einem Anschlag von 3000 Gulden immatrikulirt werden und

Passus 11. Ein Mitglied, welches in Pensionsstand tritt, hat das Recht, die Beiträge entweder vom bisherigen Gehalte oder von der nunmehrigen Pension zu entrichten, wonach auch das künftige Benefizium regulirt wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.
v. Karczewski. Glogau.

No. 270/1. 72. W.

Nr. 55.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlr. sollen der Bestimmung der Geber zufolge, am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 50 Thlr. an Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist in diesem Jahre jedem der nachbenannten Invaliden, und zwar:

1. dem Wilhelm Christof Lodder aus dem Bereiche des Garde-Korps,
2. dem Martin Bemeruid aus Wotterheim, Kreis Rastenburg,
3. dem Michael Geßlaff aus Jeyer, Kreis Elbing,
4. dem August Bühlendorf aus Stargard i./P.,
5. dem Paul Peter Kiehn aus Conitz,
6. dem Carl Ernst August Eichner aus Frankfurt a./O.,
7. dem Erdmann Gottlieb Stiehle aus Woltersdorf, Kreis Jerichow I.,
8. dem Gottlieb Friedrich Wilhelm Bretschneider aus Weisfenfels,
9. dem Gotthelf Samuel Koenig aus Wittgendorf, Kreis Sprottau,
10. dem Ernst Neumann aus Schönberg, Kreis Lauban,
11. dem August Kupprecht aus Scheibe, Kreis Glogau,
12. dem Johann Pasberg aus Altendorf, Kreis Ratibor,
13. dem Herrmann Pauw aus Ellen, Kreis Nees,
14. dem Franz Dümpelmann aus Waltringen, Kreis Soest,
15. dem Ludwig Rademacher aus Dorfel, Kreis Adenau,
16. dem Hubert August Dffermann aus Lindler, Kreis Wipperfürth,
17. dem Heinrich Brennecke aus Altona,

18. dem Johann Witt aus Schradrau, Kreis Danzig und
 19. dem Wilhelm Lambach aus Rothwesten, Kreis Cassel
 eine Unterstützung von je 5 Thlr. zugewendet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
 Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
 v. Tilly. v. Kirchbach.

Nr. 986/1. 72. A. f. J.

Nr. 56.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin den 23. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des in der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 vermißten Grenadiers Wilhelm Ziehm der 2. Compagnie des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2 dem Kommando des 1. Bataillons genannten Regiments zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
 v. Hartmann. v. Fund.

No. 349/1. A. I. a.

Nr. 57.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 23. Januar 1872.

Der Musketier Peter Debus der 6. Compagnie des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 ist in dem Gefecht bei Gravant vom 9. Dezember 1870 verwundet und seitdem vermißt worden.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib des Genannten dem Kommando des bezeichneten Regiments zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
 v. Hartmann. v. Fund.

No. 116. 1 A. I. a.

Nr. 58.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften der 4. leichten Batterie des Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9.

Berlin, den 23. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachstehend aufgeführter Mannschaften der 4. leichten Batterie des Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 der genannten Batterie zukommen zu lassen und zwar:

- 1) Kanonier Heinrich August Reiber aus Lichtersfelde im Kreise Stuhm, am 18. August 1870 bei Gravelotte schwer verwundet und nach dem Verbandplatze bei Annour la grange geschafft.
- 2) Kanonier Johann Ernst Karl Hermann Herzer aus Ilmenau im Großherzogthum Sachsen-Weimar, seit dem 18. August 1870 bei Gravelotte vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
 v. Hartmann. v. Fund.

No. 490/1. A. I. a.

Nr. 59.

Necherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Garde-Regiments zu Fuß.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in der nachstehenden namentlichen Liste aufgeführten Mannschaften des 3. Garde-Regiments zu Fuß dem Kommando desselben zukommen zu lassen:

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	1	Gefreiter	Carl Johann Monsehr	Miswalde	Mohrungen	Am 18. August 1870 verwundet.
2	1	Grenadier	Carl Friedigkeit	Linden	Hannover	do.
3	4	do.	Christian Friedrich Schwarze	Uelzerheide	Minden	do.
4	5	do.	Carl Hermann Lindenau	Gr. Nuhr	Wehlau	do.
5	5	do.	Eduard Hugo Richter	Tranßen	Königsberg	do.
6	5	do.	Hermann Rawald	Zülchow	Randow	do.
7	5	do.	Heinrich Friedrich Scheldt	Kirchrode	Hannover	do.
8	5	do.	Martin Stör	Gr. Schönfeldt	Pyritz	do.
9	5	Gefreiter	Johann Zander	Dreuelow	Anclam	do.
10	6	Grenadier	Jürges Bentakies	Strodeln	Tilsit	Soll am 18. August 1870 durch einen Schuß in den Kopf verwundet sein.
11	6	do.	Carl Friedrich Gehrke	Gellin	Neu-Stettin	Am 18. August 1870 verwundet.
12	6	Gefreiter	Moritz Heinrich Reichert	Triebsees	Grimmen	do.
13	6	do.	Alexander Rogge	Lastowitz	Rosenberg	Am 18. August 1870 durch Schuß in die Brust verwundet.
14	7	do.	Jacob Knuth	Ezerst	Conitz	Am 18. August 1870 verwundet.
15	7	Grenadier	Albert Heinrich Strankhöner	Diebrock	Herford	do.
16	7	do.	Anton Descher	Rietberg	Wiedenbrück	do.
17	8	do.	Michael Ludwig III.	Penkuhl	Schlochau	Seit 18. August 1870 keine Nachricht.
18	8	do.	Ludwig Pfleging	Burguffel	Cassel	do.
19	8	do.	Carl Blasß	Belter	Gumersbach	Hat im Anfange des Monats April 1871 im Lazareth Chalons gelegen.
20	8	Gefreiter	Martin Füguth	Schöneberg	Marienburg	Seit 18. August 1870 keine Nachricht.
21	9	Füsilier	Hermann Friedrich Lubitz	Jago	Pyritz	do.
22	9	Gefreiter	Leo Klops		Inowraclaw	do.
23	9	Füsilier	Heinrich Beine	St. Meder	Warburg	do.
24	9	do.	Martin Thiede	Hohenwalde	Marienburg	do.
25	10	Unteroffizier	Eduard Fr. Wilh. Hartmann	Zülchow	Randow	Ist verwundet auf dem Schlachtfelde gesehen.
26	11	Sergeant	Carl v. Jankowsky	Gr. Trampfen	Danzig	Seit dem 19. August 1870 keine Nachricht.
27	11	Füsilier	Franz Hahnke	Sochow	Stolp in Pommern	Seit d. 18. Aug. 1870 keine Nachricht.
28	12	do.	Johann Christian Ebmeyer	Pödinghausen	Herford	do. schwer verwundet.
29	12	do.	Carl Heinrich Thym	Volltau	Belgard	Seit d. 18. Aug. 1870 keine Nachricht.
30	12	do.	Ludwig Friedrich Hasters		Barmen	do. schwer verwundet.
31	12	do.	Gottfried Hein III.	Modzittkehmen	Goldap	do. schwer verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann. Armee-Abtheilung A. v. Fund.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten Mannschaften des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 dem Kommando desselben zinkommen zu lassen, und zwar werden vermißt:

a) seit der Schlacht bei St. Privat la Montagne vor Metz am 18. August 1870:

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 1) | von der 2. Kompagnie, | Grenadier Bernhard Münch aus Berlin, |
| 2) | " " 3. | Grenadier Wilhelm Feder aus Dortmund, |
| 3) | " " 4. | Grenadier Stanislaus Kalczmarek aus Chwaliszew, Kreis Adelnau, |
| 4) | " " 5. | Grenadier Philipp Theis aus Windesheim, Kreis Kreuznach, |
| 5) | " " 5. | Grenadier Friedrich Ernst aus Krugau, Kreis Fischhausen, |
| 6) | " " 6. | Grenadier Ehrenfried Fischer aus Duerbach, Kreis Löwenberg, |
| 7) | " " 7. | Grenadier Dietrich Christian Wilhelm Lehrens aus Futterloh, Kr. Bergen, |
| 8) | " " 7. | Gefreiter Wilhelm Heyder aus Bruflawe, Kreis Militsch, |
| 9) | " " 7. | Grenadier August Schrede aus Bleicherode, Kreis Nordhausen, |
| 10) | " " 8. | Gefreiter Carl Pöple aus Berlin, Kreis Naugard, |
| 11) | " " 8. | Grenadier Albert Nagel aus Weßmar, Kreis Merseburg, |
| 12) | " " 8. | Grenadier Ernst Kemmt aus Friedersdorf, Kreis Lauban, |
| 13) | " " 8. | Grenadier Hermann Paerschke, aus Jettischen, Kreis Tilsit, |
| 14) | " " 9. | Hornist Jürgen Dhl aus Rius, Kreis Schleswig, |
| 15) | " " 9. | Füßler Franz Rebing, aus Berlin, |
| 16) | " " 10. | Füßler Peter Heidenreich aus Bodzanowitz, Kreis Rosenberg, |
| 17) | " " 10. | Gefreiter Karl Holz aus Waldhausen, Kreis Labiau, |
| 18) | " " 11. | Füßler Hermann Endorf aus Kerzen, Kreis Hameln, |
| 19) | " " 12. | Gefreiter Conrad Vollm aus Wehrstedt, Kreis Bodenem; |

b) seit der Schlacht bei Sedan am 1. September 1870:

- 20) von der 3. Kompagnie, Grenadier Johann Schmidt aus Reichenbach, Kreis Ziegenhein,

c) seit der Reconnoßzierung von le Bourget am 28. Oktober 1870:

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 21) | von der 5. Kompagnie, | Grenadier Carl Puhlmann aus Paschwitz, Kreis Wittenberg, |
| 22) | " " 5. | Grenadier Gottfried Gollnick aus Gr. Budow, Kreis Spremberg, |
| 23) | " " 6. | Grenadier Anton Hoffmimer aus Blatten, Kreis Schleiden, |
| 24) | " " 6. | Grenadier Emil Westphal aus Lübeck, |
| 25) | " " 7. | Grenadier Nikolaus Drigas aus Adelnau; |

d) seit der Erstürmung von le Bourget am 30. Oktober 1870:

- 26) von der 12. Kompagnie, Füßler Severin Karbach aus Lammersdorf, Kreis Daun;

e) seit der Reconnoßzierung von Bondy am 5. Januar 1871:

- 27) von der 7. Kompagnie, Grenadier Franz Soika aus Stanitz, Kreis Rybnitz;

f) außerdem:

- | | | |
|-----|------------------------|--|
| 28) | von der 12. Kompagnie, | Füßler Heinrich Weizel aus Berleberg, Kreis West-Priegnitz, kam am 5. August 1870 ins Lazareth zu Worms, |
| 29) | von der 12. Kompagnie, | Füßler August Rieck aus Derenburg, Kreis Halberstadt, kam am 17. März 1871 ins Lazareth zu Chamont, |
| 30) | von der 12. Kompagnie, | Füßler Louis Zabries aus Rischlenbartel, Kreis Memel, kam am 6. September 1870 ins Lazareth zu Neuilly St. Fronts. |

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

Nr. 61.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43.

Berlin, den 27. Januar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des 1. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 dem Kommando des gedachten Bataillons zukommen zu lassen und zwar:

- 1) Musketier Johann Lorenz der 1. Kompagnie, aus Köstken im Kreise Johannisburg,
- 2) Musketier Eduard Gaubal derselben Kompagnie, aus Maleiten im Kreise Goldap, in der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 verwundet,
- 3) Musketier August Pupp der 3. Kompagnie, aus Dösselwethen im Kreise Stallupönen und
- 4) Musketier Jakob Stahl derselben Kompagnie, aus Pfassendorf im Kreise Sensburg;

Alle Genannten seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1871 vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1756/11. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 17. Februar 1872.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 62.

Einführung des Gesetzes *zc.* über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht, und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 5. Februar 1872.

Das nachstehende Gesetz:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *zc.*, verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß und Lothringen was folgt:

§. 1

Die anliegenden deutschen Militairgesetze und Verordnungen werden in Elsaß-Lothringen eingeführt:

- 1) Das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 523) nebst der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. pro 1869 S. 1) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 dieser Instruktion;
- 2) Das Edikt über die Aufhebung der Naturalfourage und Brotlieferung vom 30. Oktober 1810 (Preussische Gesetz-Sammlung S. 78) nebst den §§. 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82, und 164 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 (Bundesgesetzbl. pro 1867 S. 128).

§. 2.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Feststellung findet die Einreihung in die Klassen-Eintheilung der Orte — §. 3 des im §. 1 unter Nr. 1 aufgeführten Gesetzes vom 25. Juni 1868 — in der Art statt, daß

die Orte mit 40,000 Einwohnern und darüber zur I. Servisklasse,	
„ „ „ 20,000 bis 40,000 Einwohnern	= II. „
„ „ „ 10,000 bis 20,000 „	= III. „
„ „ „ 5,000 bis 10,000 „	= IV. „
alle Orte unter 5,000 Einwohnern zur V. Servisklasse gezählt werden.	

§. 3.

Soweit zur Ausführung der vorgenannten Gesetze und Verordnungen besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig ein alphabetisches Verzeichniß der Städte mit Angabe ihrer Servisklassen beigefügt.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 229/2. M. O. D. 4.

Alphabetisches Verzeichniß der Städte in Elsaß-Lothringen mit Angabe der Servis-Klassen

Zaufende Nr.	Bezeichnung der Städte.	Servis-Klasse.	Bemerkungen.
1	Arbold, St.	V.	Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 3 pro 1872) gehörten die Städte Metz, Mühlhausen, Straßburg der Iten, und die Städte Diedenhofen, Saargemünd und Thann der IV. Servis-Klasse an.
2	Arz sur Moselle.	IV.	
3	Bischweiler.	IV.	
4	Bitsch.	V.	
5	Breisach, Neu.	V.	
6	Colmar.	II.	
7	Diedenhofen (Thionville).	II.	
8	Forbach.	IV.	
9	Gebweiler.	III.	
10	Gagenau.	III.	
11	Hünningen.	V.	
12	Lauterburg.	V.	
13	Markirch.	III.	
14	Metz.	A.	
15	Mühlhausen.	A.	
16	Obernheim.	IV.	
17	Pfalzburg.	V.	
18	Rappoltweiler.	IV.	
19	Saarburg.	V.	
20	Saargemünd.	II.	
21	Schlettstadt.	III.	
22	Straßburg.	A.	
23	Thann.	II.	
24	Urbis.	IV.	
25	Weißenburg.	IV.	
26	Zabern.	IV.	
27	Alle übrigen Orte.	V.	

Nr. 63.

Umwandlung des Kantonnements-Verhältnisses eines abweichend von der Friedens-Dislokation stationirten Bataillons in ein Garnison-Verhältniß.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 21. Dezember v. J. genehmige Ich, daß das Kantonnements-Verhältniß des abweichend von der Friedens-Dislokation, in Oldenburg stationirten 2. Bataillons des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77, für die Dauer desselben, als Garnison-Verhältniß angesehen werde.

Berlin, den 25. Januar 1872.

An das Kriegs-Ministerium

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 1479/1. A. I. a.

Nr. 64.

Betrifft das bei Todesfällen von Militair-Personen zu beobachtende Verfahren, und die Mittheilung der im Feldzuge 1870/71 eingetretenen Todesfälle an die Militair-Prediger.

Berlin, den 2. Februar 1872.

- 1) Nach §. 175 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852 haben die Lazareth-Kommissionen der in den Rheinprovinzen befindlichen Militair-Lazarethe die in denselben vorkommenden Sterbefälle dem Civilstandsbeamten (des Sterbeortes) anzuzeigen.

Indem diese Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht wird, ordnet das Kriegs-Ministerium an, daß analog derselben auch die in den Rheinprovinzen stationirten Truppentheile von Todesfällen Angehöriger der genannten Provinzen, die sich außerhalb des Lazareths ereignen, dem Civilstands-Beamten (des Sterbeortes) Mittheilung zu machen haben.

- 2) Von denjenigen Truppentheilen, von welchen die durch §. 79 der Militair-Kirchenordnung vorgeschriebenen Mittheilungen der im Kriege 1870/71 eingetretenen Todesfälle an die Militair-Prediger zur Bervollständigung der Todtenregister etwa unterlassen sind, sind dieselben bezüglich der zweifellos constatirten Todesfälle noch nachzuholen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 388/12. A. I. b.

Nr. 65.

Schema für Anträge auf Einrangirung der im Offizier-Rang stehenden Landwehr-Aerzte.

Berlin, den 5. Februar 1872.

Unter Bezugnahme auf den Passus II der diesseitigen Verfügung vom 13. November 1871, Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1871, wird zur Beseitigung von Zweifeln bemerkt, daß für die Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos den Korps-General-Aerzten zu übermittelnden Anträge auf Einrangirung der von einem Landwehr-Bataillon in das andere vorschriftsmäßig überwiesenen, im Offizier-Range stehenden Landwehr-Aerzte gleichfalls das mittelst Eingangs gedachter Verfügung publicirte Schema Nr. 2 anzuwenden ist.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 1709. 12. M. M. A.

Nr. 66.

Anforderungen, welche an die für das Eisenbahn-Bataillon auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

Berlin, den 7. Februar 1872.

Bei der Aushebung von Mannschaften für das Eisenbahn-Bataillon haben die Militair-Voritzenden der Ersatz-Kommissionen für die Folge nachstehende Festsetzungen zu beachten:

- 1) Für das Eisenbahn-Bataillon sind nur Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau auszuheben, welche der deutschen Sprache vollständig mächtig sind und einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzen.
- 2) Das kleinste Maaß ist in der Regel 1 m. 67 cm. und dürfen ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 1 m. 62 cm. nur für den Fall ausgehoben werden, daß jenes Größenverhältniß sich mit Auswahl der aufzubringenden Professionisten nicht vereinigen läßt.
- 3) Nach Maßgabe der jedesmaligen Spezial-Repartition sind für das Eisenbahn-Bataillon auszuheben:
 - a) Professionelle Eisenbahn- (Oberbau-) Arbeiter, und zwar Bahnwärter, Weichensteller, Bremsler, Rangierer, Telegraphisten, Bureaupersonal (Zeichner, Güter-Expeditions-Beamte);
 - b) Heizer (Schlosser, Maschinen-Arbeiter);
 - c) Schmiede (Werkstatt-Arbeiter), außerdem Zimmerleute, Tischler, Stellmacher, Maurer, Bergleute, (Tunnelbauer), Steinsetzer, Mechaniker (Klempner, Kupferschmiede), Brunnenmacher.

Wenn einzelne bestimmte Professionisten zc. nicht vorhanden sein sollten, so sind zunächst Rekruten zu stellen, welche einer der anderen vorbezeichneten Professionen angehören. Nicht Professionisten dürfen erst dann für das Eisenbahn-Bataillon ausgehoben werden, wenn die auf den Korps-Bezirk repartirte Zahl anders nicht aufgebracht werden kann.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 313/1. 72. A. I. a.

Nr. 67.

Änderung der Kaliberbezeichnung für Kalketen.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Im Anschluß an die Publikation Nr. 266 im Armeo-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1871 wird hierdurch bestimmt, daß an Stelle der bisherigen Bezeichnung der Kalketen als 2 und 3 zöllige die Bezeichnung 5 resp. 8 cm. Kalketen zu treten hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage
v. Hartmann. v. Himpe.

No. 930/12. A. 2. a.

Nr. 68.

Liquidation der Gehalts- zc. Gebühren für die zu akademischen Kursen Kommandirten.

Berlin den 7. Februar 1872.

Die Gehalts-Zulage- und Tischgelder-Kompetenzen, so wie die Reisekosten, Tagegelder und die bestimmungs-mäßigen Marschkompetenzen werden für die zu den akademischen Kursen Kommandirten Offiziere und ihre Wurschen von den Truppentheilen derselben gezahlt und liquidirt.

Die Servisgebühr erhalten die Betreffenden auf Grund der Liquidationen der Anstalts-Direktionen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
v. Hartmann. v. Caprivi.

No. 39/2. A. I. b.

Nr. 69.

Erstattung der Kosten für Schreibmaterialien bei der Rechnungs-Abwicklung aufgelöster Batterien.

Berlin, den 11. Februar 1872.

Den mit der Rechnungs-Abwicklung der aufgelösten Batterien und Munitions-Kolonnen beauftragten Batterien des Friedensstandes sind die wirklich entstandenen Kosten für Schreibmaterialien, in Grenzen des halben etatsmäßigen Büreaugeldes für den Zeitraum von längstens 4 Monaten nach der Demobilmachung, auf belegte Liquidation extraordinaire zu erstatten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karzewski. Quedenfeldt.

No. 48/1. M. O. D. 3.

Nr. 70.

Reglement über die Verpflegung der Truppen zc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen. — Abänderungen desselben.

Berlin, den 11. Februar 1872.

Nachstehende, in Folge Einführung der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eintretende Aenderungen des Reglements über die Verpflegung der Truppen zc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen vom 17. Mai 1859 werden zur Kenntniß der Armee gebracht:

§. 6.

An Stelle von „5 Pfund 18 Lth.“ tritt „3 Kilogramm“.

§. 7.

wird dahin abgeändert:

Verpflegungs-
Sätze.

Die Einheitsätze für die Verpflegung in belagerten Festungen werden folgendermaßen festgesetzt:

I. Allgemeine Portionen.
A. Tägliche Portionen.

	Maas, Gewicht zc.
1. Brod:	
gewöhnliches Brod	1000 Gramm.
oder	
Zwiebad	500 Gramm.
2. Gemüse:	
Speisemehl	250 Gramm.
oder	
Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen)	250 Gramm.
oder	
Graupen oder Grütze	125 Gramm.
oder	
Reis	100 Gramm.
oder	
Kartoffeln	1500 Gramm.
oder	
Sauerlohl	330 Gramm.
3. Fleisch, Fett zc.:	
Frisches oder Pökelfleisch oder Blutwurst	250 Gramm.
oder	
Geräucheretes Rind- oder Hammelfleisch	170 Gramm.

		Maaß, Gewicht &c.
	oder Geräuchertes Schweinefleisch, Speck, Schmeer, Fleischwurst	125 Gramm.
	oder Gefchlinge	330 Gramm.
	oder Butter oder Schmalz	100 Gramm.
	oder Ein Häring und dazu an Butter oder Schmalz	60 Gramm.
4.	Kochsalz, zur Speise.	25 Gramm.
	oder Steinsalz	20 Gramm.
5.	Getränke:	
	Kaffee, in gebrannten Bohnen	18 Gramm.
	außerdem bei außerordentlichen Anstrengungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. Februar 1862 (Militair-Wochenblatt pro 1862 Nr. 10) einfachen Brandwein	0,1 Liter.
	oder Bier	1,2 Liter.
B. Wöchentliche Portionen.		
6.	Zwiebeln oder Knoblauch, Meerrettig &c.	35 Gramm.
7.	Pfeffer oder theilweise auch Ingwer, Muskatnuß &c.	8 Gramm.
8.	Weinessig	0,12 Liter.
	oder Biereffig	0,22 Liter.
9.	Rauchtabak, für Unteroffiziere und Gemeine nur mit Einschluß der Hälfte der Kranken aus dieser Klasse	125 Gramm.
10.	Seife, schwarze	65 Gramm.
	oder statt deren weiße	35 Gramm
II. Portionen nur für Offiziere, Beamte u. Kranke.		
A. Tägliche Portionen.		
11.	Weißes Brod.	750 Gramm.
12.	Neben der Pos. V. normirten Kaffeeportion bei außerordentlichen Anstrengungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. Februar 1862 (Milit. Wochenbl. pro 1862 Nr. 10) doppelter Brandwein	0,07 Liter.
	oder Bier	1,2 Liter.
B. Wöchentliche Portionen.		
a. Für Offiziere, Beamte und Kranke.		
13.	Trocknes Obst	65 Gramm.
14.	Wein, Französischer (vom Krankenstand nur auf den vierten Theil gerechnet)	0,07 Liter.
15.	Weißer Zucker (ebenso nur auf den achten Theil der Kranken)	250 Gramm.
16.	Weißer Seife	35 Gramm.
b. Für Kranke nur allein.		
17.	Kalbfleisch für $\frac{1}{2}$ der Kranken	125 Gramm.
18.	Huhn, für $\frac{1}{2}$ der Kranken	$\frac{1}{16}$ Stüd.
19.	Schnupftabak, für die Hälfte des Krankenstandes an Unteroffizieren und Gemeinen	60 Gramm.

III. Salz und Salpeter resp. zum Brodbaden und Fleischpökeln.

	Maß, Gewicht etc.
20. Kochsalz:	
a. zum Brodbaden auf je 1 Centner zu verbadendes Mehl .	500 Gramm.
b. zum Fleischpökeln, auf je 1 Centner einzupökendes Fleisch (wird Steinsalz angewendet, dann $\frac{1}{4}$ dieses Salzes.)	6 Kilogramm.
21. Salpeter auf je 1 Centner einzupökendes Fleisch	125 Gramm.

IV. Futter für Pferde und Schlachtvieh; auch Lagerstroh.

22. Fourage für die Pferde der Besatzung, nach den Friedens-Marsch-Rations-Sätzen von:	
Hafer, schwere Ration	5250 Gramm.
mittlere "	4900 Gramm.
leichte "	4500 Gramm.
Heu	1500 Gramm.
Stroh	1750 Gramm.
23. Futter für den vierten Theil des Schlachtviehs und zwar:	
a. auf ein Schwein täglich:	
Erbsen oder Gerste	2250 Gramm.
oder	
Fußmehl	2000 Gramm.
oder	
Kleie	3250 Gramm.
b. auf ein Stück Rindvieh täglich:	
Erbsen oder Gerste	5250 Gramm.
oder	
Heu	15 Kilogramm.
c. auf ein Kalb oder eine Ziege täglich:	
Hafer.	750 Gramm.
oder	
Heu	2000 Gramm.
d. auf einen Hammel oder ein Schaaß täglich:	
Hafer	560 Gramm.
oder	
Heu	1500 Gramm.
24. Lagerstroh:	
a. zum Nachfüllen der Strohsäcke, auf jeden Mann monatlich	4 Kilogramm.
b. Reserve für Divouaks und dergleichen, je auf den 10. Mann der Besatzung monatlich	15 Kilogramm.

V. Brennmaterial.

25. Riehnholz:	
a. zur Broderbackung auf je 10 Centner zu verbadendes Mehl	0,9 Kubikmeter.
b. zum Kochen und Waschen, auf je einen Offizier, Beamten oder 5 Mann monatlich	0,8 Kubikmeter.
c. zur Erwärmung:	
auf je einen Offizier, Beamten oder 5 Mann monatlich .	0,8 Kubikmeter.
auf eine große Wachstube monatlich	2,8 Kubikmeter.
und zwar auf die ersten 1000 Mann 6 Stuben, auf jede weiteren 1000 Mann eine Stube mehr.	
d. zur Disposition des Kommandanten monatlich:	
auf das erste Tausend der Besatzung	20 Kubikmeter.
und für jede weiteren 1000 Mann ein Sechstheil mehr.	

26. Schmiedehöfen, auf eine Schmiede bei täglich 24stündiger Arbeit:
Steinkohlen auf je 30 Tage
oder
Holzkohlen, dergleichen
Bei nur 12stündiger täglicher Arbeit die Hälfte dieser Ansätze.

Maß, Gewicht zc.

30 Centner.

210 Centner.

VI. Erleuchtungs-Material.

27. Talglöcher, Brennöl und Dochtgarn:
a. für die Bäckerei auf je 10 Centner zu verbachendes Mehl
b. auf je 10 Mann des Besatzungsstandes täglich
c. auf je eine große Wachtstube täglich
d. auf je einen Offizier oder Beamten täglich
e. zur Disposition des Kommandanten, bei einer Besatzung
von 2000 Mann monatlich
und
außerdem (nebst Dochtgarn resp. Dochtband) monatlich
und
für jede weiteren 1000 Mann $\frac{1}{10}$ dieser Ansätze mehr.

 $\frac{1}{15}$ Kilogramm Lichte. $\frac{3}{20}$ Kilogramm Lichte. $\frac{2}{15}$ Kilogramm Lichte. $\frac{1}{40}$ Kilogramm Lichte.

10 Kilogramm Lichte.

20 Kilogramm Del.

VII. Reinigungs-Material.

28. Reisbesen, für je 5 Mann der Besatzungsstärke, einschließlich
der Offiziere und Beamten monatlich

1 Stück.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.

v. Karczewski.

Köllner.

No. 1141/1. M. O. D. 2.

Nr. 71.

Instruktion zur Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Truppen zc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen. — Abänderung derselben.

Berlin, den 11. Februar 1872.

Nachstehende Aenderungen der Instruktion zur Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Truppen zc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen vom 17. Mai 1859 werden zur Kenntniß der Armee gebracht:

§. 5.

erhält folgende Fassung:

Der Bedarf an Getreide und Gemüse ist nach Gewicht zu berechnen.

Bei der Veranschlagung des Getreidebedarfs für die Mehلبereitung ist, außer auf die Abgänge an Kleie und Verstäubung, auch auf ein Aufmaß von 2 Prozent zur Deckung vorkommender Krümpfe Rücksicht zu nehmen.

Ein gleicher Prozentsatz ist dem ermittelten Futterbedarf an Getreide hinzuzurechnen.

Der Bedarf an Graupen und Grütze kann da, wo nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Bereitung durch das Proviantamt ausführbar ist, in Körnern veranschlagt werden.

Wo der Verkauf einzelner Getreide- oder Gemüsearten nach Maß ortsüblich ist, bleibt der, in der Bedarfsberechnung stets pro Centner (50 Kilogramm) anzusetzende Einheitspreis auf die Annahme zu basiren, daß

ein Neuschffel	Weizen	37,5	Kilogramm,
"	"	35,5	do.
"	"	25,5	do.
"	"	22	do.
"	"		
	Hülsenfrüchte (Erbfen, Bohnen Linsen)	39	do.
"	"	42,5	do.
"	"	32	do.
"	"	39	do.
"	"	25,5	do.
"	"	25,5	do.
"	"	30	do.

wiegt.

Selbstverständlich bleiben die demnächst nach Maß angekauften Artikel mit ihrem wirklich ermittelten Gewicht zu verrechnen.

§. 8.

hat zu lauten:

Das Mehl wird nach denselben Grundsätzen bereitet, wie solche im Frieden für die betreffende Festung vom 1. Januar 1873 maßgebend werden, also entweder aus reinem Roggen mit 15 Prozent Kleien-Auszug oder aus $\frac{1}{4}$ Weizen mit 8 % Kleien-Auszug und $\frac{3}{4}$ Roggen = 12 %

Als Mühlenabgang sind vorläufig $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent zu berechnen.

Als Erzeugniß aus einem Centner (50 Kilogramm) Mehl sind in der Bedarfsberechnung vorläufig allgemein 23 Brode à 3 Kilogramm anzunehmen.

§. 9. Alinea 2.

wird dahin abgeändert:

Für den Feinheitsgrad des Speisemehls ist als Norm anzunehmen, daß
 aus 50 Kilogramm Weizen 41 Kilogramm
 " " " Roggen 40 "
 " " " Gerste 40 "

dergleichen Mehl entstehen.

§. 10 Alinea 2 erster Satz

hat zu lauten:

Der Fleischbedarf für das Approvisionnement wird in der Bedarfsberechnung in lebendem Vieh aus-
 ausgebracht, und zwar wird hierbei

ein Landochse oder eine Kuh	zu 150	Kilogramm	Fleisch
" Schwein	" 40	"	"
" Kalb oder eine Ziege	" 20	"	"
" Hammel oder ein Schaf	" 17	"	"

angenommen.

§. 12

erhält folgende Fassung:

Die Beschaffung des Kaffees hat in einer guten Mittelforte in ungebranntem Zustande zu erfolgen. Das Brennen des Kaffees — möglichst kurz vor der Herausgabe an die Truppen — hat unter entsprechender Aufsicht mit derjenigen Sorgfalt zu erfolgen, die nöthig ist, um den richtigen Grad der Röstung (hellbraune Farbe) zu erzielen.

Auf den beim Brennen des Kaffees entstehenden Gewichtsverlust (bis 20 %) ist bei der Berechnung und Sicherstellung des Bedarfs Rücksicht zu nehmen.

Die Ergebnisse beim Brennen des Kaffees sind streng nach der Wirklichkeit zu ermitteln und nachzuweisen. Der extraordinaire Bedarf an Brandwein ist für die Kriegsbesatzung der betreffenden Festung auf $\frac{1}{3}$ der Verproviantirungs-Zeit vorzusehen. Insofern alternirend Bier verabreicht werden sollte, ist

In der Rekapitulation des Körner- und Futterbedarfs, einschließlich Lagerstroh, sind nur Centner, Kilogramme und Gramme anzugeben.

Zur Berechnung II. (Resort der Garnison-Verwaltung) wird bemerkt:

Die Einheitsätze für die Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Materialien etc. sind nach Maßgabe der Festsetzungen im §. 7 des Reglements über die Verpflegung der Truppen etc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen anzugeben.

Die Gesamtquantum sind:

bei Brennholz und Torf in Kubikmetern,
bei Stein-, Braunkohlen, Pechen, Del, Dochtgarn, Seife, Schnupftabak in Centnern, Kilogrammen und Grammen, bei Dochtband in Metern und deren Decimalen anzugeben.

Die Einheitspreise sind:

bei Holz und Torf pro Kubikmeter,
bei Dochtband pro Meter,
bei allen übrigen Artikeln pro Centner
anzusetzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No, 1141/1. M. O. D. 2.

Nr. 72.

Benennung der Remonte-Ankaufs-Kommissionen und der zu ihnen gehörigen Remonte-Depots.

Berlin, den 12. Februar 1872.

In Folge der durch die Allerhöchste Ordre vom 2. d. Mts. genehmigten anderweiten Benennung der gegenwärtig bestehenden fünf Remonte-Ankaufs-Kommissionen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

zur ersten Remonte-Ankaufs-Kommission
die Remonte-Depots Neuhof-Magnit, Rattenau und Brakupönen;

zur zweiten
die Depots Sargaitzchen, Sperling und Pr.-Markt;

zur dritten
die Depots Neuhof-Treptow a/N. und Wirfz;

zur vierten
die Depots Bärenklau und Ferdinandshof;

zur fünften
die Depots Hunnesrück und Arenbsee

gehören.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Schmiech.

Nr. 90/2. R. A.

Nr. 73.

Eisenbahntransport der Pferde der zur Theilnahme an akademischen Lehrkursen kommandirten Offiziere.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Den zur Theilnahme an akademischen Lehrkursen kommandirten Offizieren ist bei Entfernungen über 20 Meilen die Heranziehung ihrer Pferde innerhalb der rationsberechtigten Zahl mittelst der Eisenbahn auf Grund von Requisitionsscheinen gestattet.

Für die von der Okkupations-Armee in Frankreich zu den Kriegsschulen kommandirten Offiziere ist die Rations-Vergütigung den Verabreichungsstellen zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 283/2. 72. M. O. D.. III.

Nr. 74.

Recherche nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des 4. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 30 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Gefreiter Friedrich Carl Zimmermann der 6. Kompagnie, aus Kleinlebenau bei Schleiditz;
- 2) Musketier Peter Reiß, aus Soyweiler im Kreise Ottweiler;
- 3) Musketier Friedrich Ruppenthal der 6. Kompagnie, aus Ruchberg im Kreise St. Wendel, am 9. Januar 1871 im Gefecht bei Villersexel schwer verwundet — Gewehrschüsse in Brust, Kopf, Unterleib und Oberschenkel; —

alle drei Genannten seit dem gedachten Gefecht vermisst;

- 4) Füsilier Jakob Kohl der 11. Kompagnie, aus Erzweiler im Kreise St. Wendel, am 13. Januar 1871 nach dem Gefecht von Chavannes bei Räumung dieses Dorfes schwer verwundet — angeblich Schuß in den Unterleib — in demselben zurückgelassen;
- 5) Gefreiter Jakob Ulrich der 12. Kompagnie, aus Wellesweiler im Kreise Ottweiler, in demselben Gefechte angeblich durch einen Schuß in den Unterleib schwer verwundet;
- 6) Füsilier Peter Simmet derselben Kompagnie, aus Kaisen im Kreise Ottweiler ebendasselbst durch einen Schuß in die linke Hüfte verwundet;

die ad 4, 5 und 6 Aufgeführten seitdem vermisst.

- 7) Musketier Johann Calmes der 8. Kompagnie, aus Hierscheid im Kreise Ottweiler, am 1. Februar 1871 fieberkrank in Favier im Jura zurückgelassen und in ein dort etabliertes Lazareth aufgenommen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1532/1. A. I. a.

Nr. 75.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Unteroffiziers.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Der Unteroffizier Eduard Friedrich August Pauli der 2. Eskadron des 1. Hannoverischen Dragoner-Regiments Nr. 9, aus Lohme im Kreise St. Priegny, ist am 11. August 1870 wegen einer kranken Hand in ein Lazareth nach Saargemünd gesandt worden und wird seitdem vermisst.

Sofern über den Verbleib des Genannten Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche dem Kommando des bezeichneten Regiments zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.

v. Fund.

No. 53/1. A. I. a.

Nr. 76.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin).

Berlin, den 4. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten vermißten Mannschaften des 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin) dem Kommando desselben zukommen zu lassen.

Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-	Bemerkungen.
				a. Ort, b. Kreis.	
1	1	Unteroffizier.	Otto Bölle.	a. Neu-Ruppin. b. Ruppin	In der Schlacht bei Bionville verwundet, zuletzt in Bionville am 19./8. 70 gesehen.
2	1	Musketier.	Emil Kamisch.	a. Frankfurt a/D. b. Lebus.	In der Schlacht bei Bionville am 16./8. 70 in Wade und Unterleib verwundet.
3	2	"	Christian Baade.	a. Sargleben b. West-Priegnitz.	Am 11. Januar 1871 in der Schlacht bei Le Mans durch einen Schuß in den Unterleib verwundet, am 11. Abends in les Arches-chateau gesehen
4	2	"	Heinrich Schnell.	a. Wendisch-Warnow. b. West-Priegnitz.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville verwundet.
5	2	"	Carl Mehls.	a. Bredow. b. Ost-Havelland.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville verwundet.
6	2	"	Carl Sommerfeld.	a. Piekow. b. West-Havelland.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville wahrscheinlich gefallen, wirklicher Tod jedoch nicht konstatiert.
7	5	"	Carl Müller,	a. Neu-Friedrichsdorf. b. West-Havelland.	Angeblich am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville verwundet.
8	5	"	Friedrich Klehn.	a. Britzwall. b. Ost-Priegnitz.	Desgleichen.
9	5	"	Wilhelm Jerm.	a. Marzahn. b. West-Havelland.	Desgleichen.
10	6	"	August Schmidt IV.	a. Briest. b. West-Havelland.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville vermißt.
11	6	"	Wilhelm Kasimir.	a. Dicktrauch. b. Grüneberg.	Angeblich am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville durch einen Schuß in den Unterleib verwundet.
12	6	"	Wilhelm Tige.	a. Liebenzig. b. Freistadt.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville angeblich verwundet.
13	6	"	Friedrich Kuske.	a. Carwese. b. Ost-Havelland.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville angeblich gefallen.
14	8	"	Albert Krey.	a. Streßow. b. Greifenhagen.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville angeblich verwundet.
15	9	Füßlier.	August Koch.	a. Bredbin. b. Ost-Priegnitz.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville verwundet.
16	11	Lambour.	Otto Stephani.	a. Berlin. b. Berlin.	Am 25. September 1870 als krank in ein Lazareth gebracht, in welchem er Privatnachrichten zufolge verstorben sein soll.
17	11	Füßlier.	Hermann Bredendorff.	a. Brandenburg. b. West-Havelland.	Am 10. Januar 1871 nach dem Gefecht bei Champagné vermißt.
18	11	"	Wilhelm Müller.	a. Bredow. b. West-Havelland.	Am 3. Oktober 1870 als krank in ein Lazareth gebracht.

No.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				a. Ort,	b. Kreis.	
19	11	Füsilier.	Wilhelm Müller.	a. Schilfa.	b. Weissenfee.	Am 12. November 1870 als krank in ein Lazareth gebracht.
20	11	"	Friedrich Wolff IV.	a. Herzprung.	b. Ost-Prignitz.	Am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville verwundet.
21	12	Gefreiter.	Joachim Telschow.	a. Klein Linde.	b. West-Prignitz.	Am 16. August 1870 bei Bionville schwer verwundet.
22	12	"	Hermann Köpping.	a. Weitendorf.	b. Ost-Prignitz.	Angeblich am 16. August 1870 bei Bionville verwundet.

Algemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A
v. Hartmann. v. Fund.

No. 96.1. 72. A. I. a.

Nr. 77.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Soldaten.

Berlin, den 4. Februar 1872.

Der Musketier Matthias Dänwald vom 2. Bataillon des 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 aus Bilich im Kreise Bonn, ist am 2. Januar v. J. bei Salignies schwer verwundet worden und wird seitdem vermisst.

Sofern über den Verbleib des Genannten Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche dem Kommando des gedachten Bataillons zukommen zu lassen.

Algemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

Nr. 1292/1. A. I. a.

Nr. 78.

Recherche nach dem Verbleib vermisster Mannschaften des Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9.

Berlin, den 8. Februar 1872.

Es wird ersucht, über nachstehend aufgeführte Mannschaften des Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 dem Kommando desselben etwaige Auskunft zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Kanonier Friedrich Wilhelm Schröder I. der 5. leichten Batterie, aus Käselin im Kreise Parchim, am 10. Dezember 1870 im Kampfe bei Beaugency durch einen Granatsplitter am Kopf verwundet und in ein unbekanntes Lazareth gebracht;
- 2) Kanonier Johann Ernst Carl Hermann Herzer der 4. leichten Batterie, aus Ilmenau im Großherzogthum Sachsen-Weimar seit der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 vermisst.

Algemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 240/2. A. I. a.

Nr. 79.

Todtenschein des Pioniers Karl Shtorsky betreffend.

Berlin, den 10. Februar 1872.

Nach einem hierher gelangten Todtenscheine soll im stehenden Kriegs-Lazareth (des jeunes Aveugles) des 11. Armee-Korps zu Nancy, der am 17. Oktober 1870 aus dem Lazareth zu Novéant in dasselbe aufgenommene Pionier

Karl Shtorsky

angeblich aus Lubadel, Kreis Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig, 25 Jahr 7 Monat alt, und im Dienst bei der 3. Kompagnie Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5 am 1. November 1870 an den Folgen der Dysenterie verstorben sein.

Auf Grund der vorstehenden Personal-Beschreibung, die sich als unzutreffend erwiesen, hat bisher die zur Weiterbeförderung des Todtenscheines zuständige Behörde sich nicht ausfindig machen lassen und wird derselbe bis zu etwaiger Rekognoszirung des zc. Shtorsky bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 416/2. 72. M. M. A.

Nr. 80.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten aus dem Großherzogthum Baden gebürtigen Mannschaften des 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111 dem Kommando desselben zutommen zu lassen, und zwar werden vermißt:

- 1) seit dem 23. Oktober 1870 nach der Rekognoscirung gegen Besançon
von der 1. Kompagnie: Gefreiter Thomas Heß von Oberacker, Bezirks-Amt Bretten;
dito Musketier Heinrich Kagan von Redarbischofsheim, Bezirks-Amt Sinsheim, ist am Kopfe verwundet gesehen worden;
- 2) seit dem 6. Januar 1871 nach dem Gefecht bei Lebrecey
von der 11. Kompagnie: Füsiliere Friedrich Notheis aus Neudorf, Bezirks-Amt Bruchsal;
- 3) seit dem 15. Januar 1871 nach dem Gefecht bei Chagey (Schlacht bei Belfort.)
von der 8. Kompagnie: Musketier Johann Krust von Deschelbraun, Bez.-Amt Pforzheim.
dito Musketier Bernhard Heß von Darlanden Bezirks-Amt Carlsruhe, durch ein Infanterie-Geschos in den Unterleib schwer verwundet in französische Gefangenschaft gerathen;
- 4) seit dem 16. Januar 1871 nach dem Gefecht bei Chenebier (Schlacht bei Belfort.)
von der 9. Kompagnie: Füsiliere Julius Herr von Wörtsch, Bezirks-Amt Ettlingen;
" " = 11. " Füsiliere Ludwig Lechleiter von Untergrombach, Bezirks-Amt Bruchsal.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1335. 1 A. I. a.

Nr. 81

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsiliere-Bataillons 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des Füsiliere-Bataillons 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4. dem Kommando des genannten Bataillons zutommen zu lassen, und zwar:

- 1) Füßler Martin Groß der 9. Kompagnie, aus Mißwalbe im Kreise Mohrungen;
- 2) Füßler Friedrich Hasan derselben Kompagnie, aus Schöneberg im Kreise Rosenberg;
- 3) Füßler Herrmann Nowinsky der 11. Kompagnie, aus Wittmansdorf im Kreise Mohrungen;
- 4) Füßler Friedrich Hydrich der 12. Kompagnie, aus Dimmern im Kreise Ortelzburg;
- 5) Füßler Eduard Larm derselben Kompagnie, aus Modzisko im Kreise Neidenburg;

Die Mannschaften ad 1, 2 und 4 sind in der Schlacht vor Amiens, die Mannschaften ad 3 und 5 in dem Gefecht bei Querrieux verwundet worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funk.

No. 1360/1. A. I. a.

Nr. 82.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreussischen) Nr. 1.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreussischen) Nr. 1 dem Kommando desselben zukommen zu lassen:

Nummer. Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts.		Bemerkungen.
			Ort.	Kreis.	
1 3	Grenadier	Sons Rogga	Maszaten	Tilsit	Am 18. September 1870 wegen Brustschmerzen in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
2 3	do.	Friedrich Wendrich	Rühnbruch	Wehlau	Am 12. September 1870 am gastrischen Fieber erkrankt, in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
3 3	do.	Carl Kallney	Langendorf	Königsberg	Am 31. August 1870 in der Schlacht bei Roisseville schwer verwundet.
4 4	do.	Johann August Möller	Zohpen	Wehlau	In derselben Schlacht vermißt.
5 5	do.	Ferdinand Reinhold Groß	Neuhausen	Königsberg	Ebenfalls durch einen Schuß ins Bein verwundet und in ein unbekanntes Lazareth geschafft.
6 5	Gefreiter	Martin Gaylus	Weißhauken	Tilsit	Am 19. Januar 1871 in der Schlacht bei St. Quentin durch einen Schuß in den Oberschenkel schwer verwundet und in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
7 5	Grenadier	George Zhenat	Bendiglauken	Tilsit	Am 14. November 1870 am Typhus erkrankt in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
8 5	do.	Franz August Vogel	Ruden	Niederung	Am 17. November 1870 wegen Brustentzündung in ein unbekanntes Lazareth gebracht.
9 6	do.	David Sillus	Schillgallen	Heydekrug	In der Schlacht bei St. Quentin am 19. Januar 1871 durch Schuß durch Hals und Schulter verwundet, und in ein unbekanntes Lazareth gebracht.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 2. März 1872.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 83.

Reichsgesetz vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, in Bayern — Uebergangs-Bestimmungen zu demselben.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Da im Königreich Bayern für das laufende Jahr das Ersatz-Geschäft nach den Festsetzungen des Bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 gemäß stattfindet, und die Herstellung der vollen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits bis zum Erlaß definitiver Ausführungs-Bestimmungen zu dem, in Nr. 46 des Reichsgesetzblatts publizierten, untenstehend abgedruckten Reichsgesetz vom 24. November 1871 aufgeschoben werden muß, bestimmen wir zur Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse für die Zwischenzeit das Nachstehende:

- 1) Bayerische Staatsangehörige, welche sich vor die Ersatzbehörden eines anderen Bundesstaates stellen, sind nach Maßgabe der Festsetzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu mustern, beziehungsweise auszuheben. Etwas Zweifel über die Militär-Verpflichtung der Betreffenden sind durch Korrespondenz mit den zuständigen heimathlichen Ersatz-Behörden aufzuklären, und ist vom Resultat der Musterung, resp. von der erfolgten Aushebung, den letzteren Mittheilung zu machen.
- 2) Der freiwillige Eintritt Bayerischer Staatsangehöriger in Truppentheile anderer Bundesstaaten ist gestattet. Auch hierbei sind die bezüglichen Bestimmungen vorbereiteter Militär-Ersatz-Instruktion, sowie namentlich die Verpflichtung der Truppentheile zur Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden zu beachten.
Junge Leute welche ihrer aktiven Dienstpflicht durch einjährig freiwilligen Militärdienst genügen wollen, haben ihre Berechtigung hierzu durch eine, in der Form dem Schema 29 der Militär-Ersatz-Instruktion entsprechende Bescheinigung der heimathlichen Prüfungs-Kommission nachzuweisen.
- 3) Die Seitens der Königlich Bayerischen Landwehr-Bezirks-Kommandos überwiesenen Reservisten und Wehrmänner sind nach Inhalt der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden v. vom 5. September 1867, von den Bezirks-Kommandos der anderen Bundesstaaten in Kontrolle zu nehmen.
- 4) Was diejenigen zur Anmeldung, resp. Ueberweisung gelangenden Bayerischen Staats-Angehörigen betrifft, welche auf Grund des bisherigen Wehrverfassungs-Gesetzes bereits der Ersatz-Mannschaft 1. Klasse zugeheilt sind, so werden dieselben

- a) wenn sie ausweislich ihres Militairpasses mindestens drei Monate lang zum aktiven Militairdienst im Königlich Bayerischen Heere herangezogen waren, der Reserve, bezw. Landwehr ihrer Waffe, b) anderen Falls bis zum Ablaufe des 27. Lebensjahres der Ersatz-Reserve 1. Klasse; wenn sie gedachtes Lebensjahr aber schon überschritten haben, der Ersatz-Reserve 2. Klasse durch Aushändigung eines entsprechenden Scheines nach Schema 6 resp. 8 der Militair-Ersatz-Instruktion überwiesen.

Die in Bayern bereits der Ersatz-Mannschaft 2. Klasse zugetheilten Mannschaften sind sämmtlich der Ersatz-Reserve 2. Klasse zu überweisen.

- 5) Da das Bayerische Wehrverfassungs-Gesetz nur die für dienstbrauchbar befundenen Militairpflichtigen zur Loosung gestattet, mithin auf Zeit Zurückgestellte sich nicht im Besitze einer Loosnummer befinden, sind die nach Maßgabe des vorstehenden Passus 1 in anderen Bundesstaaten zur Musterung gelangenden Bayerischen Staats-Angehörigen noch nachträglich zur Loosung zuzulassen und demnächst ihrer Nummer entsprechend in der betreffenden Altersklasse zu rangiren.
- 6) Falls Zweifel darüber bestehen, an welche Adresse die für Königlich Bayerische Ersatz-Behörden bestimmten Mittheilungen zu richten sind, ist das bezügliche Schreiben dem betreffenden Königlich Bayerischen Landwehr-Bezirks-Kommando zu übersenden, das die Weiterbeförderung übernehmen wird.
- 7) Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Bayern ihr gesetzliches Domicil haben, oder sich daselbst in einem der in §. 20 ad 2 und 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Verhältnisse aufhalten, dürfen sich Behufs Musterung, bezw. Aushebung vor die Königlich Bayerischen Ersatzbehörden stellen; desgleichen ist Militairpflichtigen der beregten Kategorie der freiwillige Eintritt in Königlich Bayerische Truppentheile, bezw. im Fall der Berechtigung zur Ableistung ihrer einjährig freiwilligen Dienstpflicht gestattet.
- 8) Diejenigen Individuen, welche auf Grund vorstehender Bestimmung in Bayern nachweislich zur Erfüllung ihrer Militairpflicht herangezogen werden, sind in den Aushebungslisten zu streichen.

Der Reichs-Kanzler. Der Kriegs-Minister.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

R. K. A. No. 1328 B.

K. M. 831/2. A. I. a.

(Nr. 738). Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870 Ziffer III. §. 5 Nr. III Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 enthalten sind.

§. 3.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt das bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869 außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 84.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern.

Berlin, den 24. Februar 1872.

Die nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 1049/2. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern.

Armee- Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-Bezirks- Kommando.		Verwaltungs-Distrikte.	Regierungs-Bezirk.	
		Nr.	Benennung.			
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	1	Traunstein.	Bezirks-Amt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Ober-Bayern.	
		2	Alt-Deetting.	Bezirks-Amt Alt-Deetting. " Mühlborf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.		
		3	Weilheim.	Bezirks-Amt Niesbach. " Löß. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.		
		4	München.	Bezirks-Amt München rechts der Isar. Magistrat München.		
	2. Königlich Bayerische.	5	Bruck.	Bezirks-Amt München links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.		
		6	Landshut.	Bezirks-Amt Dingolfing. " Bilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut. Bezirks-Amt } Freyding. Magistrat }		Nieder-Bayern.
		7	Bilschhofen.	Bezirks-Amt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Bilschhofen. " Landau.		Nieder-Bayern.

Armee- Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-Bezirks- Kommando.	Verwaltungs-Distrikte.	Regierungs-Bezirk.	
		Nr.			Benennung.
I. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	8	Passau.	Bezirks-Amt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	Nieder-Bayern.
	3. Königlich Bayerische.	9	Kempten.	Bezirks-Amt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Schwaben und Neuburg.
		10	Mindelheim.	Bezirks-Amt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	
		11	Neu-Ulm.	Bezirks-Amt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Wertingen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
		12	Dillingen.	Bezirks-Amt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	13	Ingolstadt.	Bezirks-Amt Nibach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirks-Amt } Eichstätt. Magistrat } Bezirks-Amt } Neuburg. Magistrat }	Ober-Bayern. <hr/> Mittelfranken. <hr/> Schwaben und Neuburg.

Armee- Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-Bezirks- Kommando.		Verwaltungs-Distrikte.	Regierungs-Bezirk.
		Nr.	Benennung.		
I. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	14	Neumarkt.	Bezirks-Amt Weilngries. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg. Bezirks-Amt Neumarkt. " Velburg.	Mittelfranken. Oberpfalz u. Regensburg. Nieder-Bayern.
		15	Regensburg.	Bezirks-Amt Kelheim. " Gemau. " Regensburg. " Stadthof. Magistrat Regensburg.	Oberpfalz u. Regensburg.
		16	Straubing.	Bezirks-Amt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kösting. Magistrat Straubing. Bezirks-Amt Cham.	Nieder-Bayern. Oberpfalz u. Regensburg.
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	17	Amberg.	Bezirks-Amt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengensfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	Oberpfalz und Regensburg.
		18	Neustadt a. d. W. N.	Bezirks-Amt Bohnenstrauf. " Neustadt a. d. W. N. " Lirschenreuth. " Remnath. " Eschenbach.	
		19	Hof.	Bezirks-Amt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Bernsdorf. Magistrat Hof.	Oberfranken.
		20	Bayreuth.	Bezirks-Amt Kronach. " Stadtsteinach. " Culmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	

Armee- Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-Bezirks- Kommando.		Verwaltungs-Distrikte.	Regierungs-Bezirk.
		Nr.	Benennung.		
II. Königlich Bayerisches.	6. Königlich Bayerische.	21	Gunzenhausen.	Bezirks-Amt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weixenburg. " Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weixenburg. " Schwabach.	Mittelfranken.
		22	Ansbach.	Bezirks-Amt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	
		23	Erlangen.	Bezirks-Amt Sulzbach. " Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirks-Amt Forchheim. " Höchstadt.	Oberpfalz u. Regensburg. Mittelfranken.
		24	Risingen.	Bezirks-Amt Ochsenfurt. " Rissingen. " Scheinfeld. " Volkach. " Gerolzhofen. " Haßfurt.	Oberfranken. Unterfranken.
		25	Bamberg.	Bezirks-Amt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Oberfranken.
	26	Rissingen.	Bezirks-Amt Königshofen. " Melrichstadt. " Neustadt a. d. S. " Brückenau. " Rissingen. " Hammelburg.	Unterfranken.	

Armee- Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-Bezirks- Kommando.		Verwaltungs-Distrikte.	Regierungs-Bezirk.	
		Nr.	Benennung.			
II. Königlich Bayerische.	7. Königlich Bayerische.	27	Schweinfurt.	Bezirks-Amt Würzburg. = Karstadt. = Gemünden. = Schweinfurt. Magistrat Würzburg. = Schweinfurt.	Unterfranken.	
		28	Aischaffenburg.	Bezirks-Amt Miltenberg. = Obernburg. = Markttheidenfeld. = Lohr. = Alzenau. = Aischaffenburg. Magistrat Aischaffenburg.		
	8. Königlich Bayerische.	29	Landau.	Bezirks-Amt Bergzabern. = Landau. = Germersheim.		Pfalz.
		30	Speyer.	Bezirks-Amt Frankenthal. = Neustadt a. d. S. = Speyer.		
		31	Kaiserslautern.	Bezirks-Amt Kirchheimbolanden. = Eufel. = Kaiserslautern.		
		32	Zweybrücken.	Bezirks-Amt Homburg. = Zweybrücken. = Pirmasenz.		

Nr. 85.

Korrekturen zu der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Im Anschluß an die diesseitige Verfügung vom 15. März 1869 (Nr. 753/12. 68. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 — werden die nachstehenden Korrekturen zu der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Einleitende Bestimmungen ad 7 — Seite 2 — lautet der Anfang fortan:

Königlich Bayerische, sowie Königlich Sächsische und Württembergische, desgleichen Herzoglich Braunschweigische Unterthanen, welche

ferner ebendasselbst der Schlußsatz:

wenn sie in vorbezeichnete Bundesstaaten verziehen.

§. 22 ad 9 — Seite 42 — lautet nunmehr, wie folgt:

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande oder in den Königreichen Bayern, Sachsen resp. Württemberg oder dem Herzogthum Braunschweig nehmen, sind
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 43/2. 72. A. I. a.

Mr. 86.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des 15. Armeekorps.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Nachstehende, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. d. Mts. genehmigte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Bereich des 15. Armeekorps wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stiehle.

No. 1031/2. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für den Bereich des 15. Armeekorps.

Infanterie- Brigaden.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Kreise.	Verwaltungsbezirke.
59.	Diedenhofen	Diedenhofen Bolchen	Lothringen.
	Metz	Stadtkreis Metz Landkreis Metz.	
	Saarburg	Salzburg Saarburg	
60.	Saargemünd	Forbach Saargemünd	
	Hagenau	Weißenburg Hagenau Zabern	
61.	Strasburg	Stadtkreis Strasburg Landkreis Strasburg	Unter-Elfaß.
	Molsheim	Molsheim Erstein	
	Schlettstadt	Schlettstadt Rappoltweiler	
62.	Colmar	Colmar Geweiler	Ober-Elfaß.
	Mühlhausen	Mühlhausen	
	Altkirch	Thann Altkirch	

Nr. 87.

Löhnungsbezug der etatsmäßigen Meister bei den aufgelösten Handwerker-Abtheilungen.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Nach Auflösung der Handwerker-Abtheilungen haben die dem aktiven Dienststande angehörigen Meister die bisherige Löhnung — excl. Zulagen — weiter zu beziehen.

Dieselben sind bei fernerer Verwendung in den Handwerksstätten ihrer Truppentheile nicht auf die etatsmäßige Anzahl der Sergeanten, sondern auf diejenige der Unteroffiziere I. Klasse in Anrechnung zu bringen und beziehen den Mehrbetrag der bisherigen Löhnung extraordinair.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

S. B.

v. Karczewski.

v. Barreki.

No. 635/1. M. O. D. 3.

Nr. 88.

Disklokation des 1. Bataillons 2. Schlesiſchen Grenadier-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 16. Februar 1872.

Das 1. Bataillon des 2. Schlesiſchen Grenadier-Regiments Nr. 11 ist von Koenigshütte nach Breslau zurückverlegt worden.

Mit Bezug auf die Publikation Nr. 265 Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 18 de 1871 wird dies zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement

v. Stiehle.

v. Hartmann.

No. 559/2. A. I, a.

Nr. 89.

Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten.

Berlin, den 17. Februar 1872.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß mit Pension aus dem Dienst geschiedenen Offizieren und Militair-Aerzten nicht bekannt gewesen, wohin sie sich Behufs Erlangung der Pension zu wenden haben.

In Folge dessen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Anweisung der den ausgeschiedenen Offizieren zc. bewilligten Pensionen stets Seitens der unterzeichneten Abtheilung erfolgt und dieser daher von den Eingangs gedachten Militair-Personen bald nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst anzuzeigen ist, an welchem Orte sie die Pension zu beziehen wünschen.

Einer gleichen Anzeige an die unterzeichnete Abtheilung bedarf es ferner, wenn in Berlin wohnhafte ausgeschiedene Offiziere, Militair-Aerzte und Militair-Beamte ihren Wohnsitz verlegen und daher die Pension nach einem anderen Orte beziehen wollen; wogegen die nicht in Berlin wohnhaften, bereits im Pensions-Genusse befindlichen Offiziere zc. bei eintretendem Wohnungswechsel mit den Anträgen um Transferirung der Pension sich immer an diejenige Regierung zu wenden haben, aus deren Haupt-Kasse ihre Pension bisher gezahlt worden ist.

Die Königlichen Kommando-Behörden werden ergebenst ersucht, bei erfolgenden Pensionirungen die Betheiligten auf vorstehende Anordnung gefälligst hinweisen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Tilly.

v. Kirchbach.

Nr. 1787/2. 72. A. f. J.

Nr. 90.

Quartier Angelegenheit der zum diesjährigen Sommer-Kursus zur Militair-Schießschule zu kommandirenden Offiziere.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Für die zum 5. April cr. zur Militair-Schießschule zu kommandirenden Offiziere werden Natural-Quartiere sicher gestellt werden, falls nicht bis zum 10. März cr. Mittheilungen an die Direktion der Militair-Schießschule gelangt sind, daß die betreffenden Offiziere gegen Bezug des tarifmäßigen Natural-Quartier-Servises sich selbst einzumietzen beabsichtigen.

Vorstehendes wird hiermit, mit dem Ersuchen um event. Veranlassung, zur Kenntniß der bezüglichen Truppentheile gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 798/2. A. I. a.

Nr. 91.

Anmeldung der etwa noch in Lazarethen befindlichen Passanten, welche der mobilen Armee während des Feldzuges 1870/71 angehört haben.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Da der Fall vorgekommen ist, daß zwei Soldaten, welche der mobilen Armee während des Feldzuges von 1870/71 angehörten, sich seit längerer Zeit in einem Lazareth befinden haben, ohne daß den resp. Truppentheilen etwas darüber bekannt geworden wäre, so werden die sämtlichen Lazareth-Kommissionen hierdurch angewiesen, solche Passanten in den Lazarethen, sowohl Verwundete als an inneren Krankheiten Leidende, den resp. Truppentheilen scheinunglos direkt anzumelden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 701/2. M. M. A.

Nr. 92.

Nachtrag zu dem Preis-Verzeichniß für den Verkauf von Theilen zu Bündnadel-Waffen etc.
Berlin, den 26. Februar 1872.

Ad lauf: Nr. 15. Eine Bistriklappe (große) mit Schieber ohne Bistrikschrauben, kostet:
in Sömmmerda 18 Sgr. 6 Pf.
in Suhl, bei Spangenberg u. Sauer, C. Wilhelm, Goebel u. Schaller, und Simson u. Lud 16 Sgr 6 Pf.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Simpe.

No. 693. 2. 72. A. II. a.

Nr. 93.

Unterleibsbrüche (Hernien) bei gedienten resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften der Marine.
Berlin, den 26. Februar 1872.

Auf Veranlassung der Kaiserlichen Admiralität wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, daß: „Unterleibsbrüche (Hernien) bei gedienten resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften der Marine nur in dem Falle die Ganzinvalidität und einen entsprechenden Grad der Erwerbsunfähigkeit begründen, wenn sie durch ein Bruchband schwer oder gar nicht mehr zurückgehalten werden können; im andern Fall, nämlich wenn sie durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, bedingen sie nur den Anspruch auf ein Bruchband und dessen eventuellen Ersatz, Reparatur etc. nach den bezüglichen Bestimmungen in der Armee.“

Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Pommer.

No. 1010/2. 72. M. M. A.

Nr. 94.

Bekleidung und Ausrüstung der zu Lehr-Instituten zu kommandirenden Unteroffiziere und Mannschaften.
Berlin den 27. Februar 1872.

Die zu den nachbenannten Instituten, nämlich: dem Lehr-Infanterie-Bataillon, der Militair-Schieß-Schule, der Central-Turn-Anstalt, dem Reit-Institut und der Artillerie-Schieß-Schule zu kommandirenden Unteroffiziere und Mannschaften sind seitens der absendenden Truppentheile mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken

Gegenstände.	Tragezeiten. Sabr.	Etagspreise					
		Rl	Sr	Pf	Rl	Sr	Pf
3. Dienstjacke	2						
112,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. 1 à Meter 1 Thlr. 24 Sgr.	—	2	—	9			
5,5 cm. schwarzes Tuch Nr. 2 und zwar 2,5 cm. zu den Schulterklappen 3,0 cm. zum Kragen à Meter 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	—	—	2	11			
1,5 cm. ponceaurothes Tuch Nr. 2 und zwar: 0,5 cm. zum Vorstoß um den Kragen, 0,5 cm. zum Vorstoß um die Ärmel, 0,5 cm. zur Einfassung der Schulterklappen à Meter 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	1	—			
200,0 cm. graue Futterleinwand à Meter 5 Sgr 6 Pf.	—	—	11	—			
Macherlohn	—	—	8	—			
Dazu:					2	23	8
1/2 Duzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.					—	2	4
					—	2	—
					—	26	—
4. Tuchhosen:	1 1/2						
129,0 cm. dunkelblau-melirtes Tuch à Meter 2 Thlr. 6 Sgr.	—	2	25	2			
66,5 cm. graue Futterleinwand à Meter 5 Sgr. 6 Pf.	—	—	3	8			
Macherlohn	—	—	8	—			
					3	6	10
5. Leinene Hosen	1 1/2					25	—
6. Unterhosen	3/4					16	—
7. Halsbinde	2/3					4	—
8. Tuchhandschuh	3						
15,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. II à Meter 1 Thlr. 15 Sgr.	—	—	7	—			
Macherlohn	—	—	1	3			
Futter dazu:						8	3
33,5 cm. weißer Boy à Meter 11 Sgr. 3 Pf.	—	—	—	—		3	9
						—	—
						12	—
9. Ohrenklappen							
3,5 cm. graumelirtes Tuch Nr. 2 à Meter 1 Thlr. 15 Sgr.	—	—	1	7			
Macherlohn	—	—	1	3			
10. Arbeitsrock	1 1/2					2	10
400,0 cm. Drillich à Meter 8 Sgr. 3 Pf.	—	1	3	—			
17,0 cm. graue Futterleinwand à Meter 5 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	11			
Macherlohn	—	—	7	6			
11. Arbeitshosen	1 1/2					1	11
217,0 cm. Drillich à Meter 8 Sgr. 3 Pf.	—	—	17	11			5
Macherlohn	—	—	3	9			
						21	8

Bekleidungs-Etat

für die Militair-Sträflinge (vom 1. Januar 1872 an gültig).

A. Großmontirungsstücke.

1. Dienstmütze	2					
12,5 cm. dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à Meter 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.	—	—	7	—		
2,5 cm. fraprothes Tuch Nr. 2 zum Besatz und Vorstoß des Deckelrandes à Meter 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.	—	—	1	7		

Latus 8 Sgr. 7 Pf.

Gegenstände.	Trage- seiten.	Stattpreise							
		Rfl.			Gr.				
		Zabr.	Gr.	Pf.	Rfl.	Gr.	Pf.		
25,0 cm. Futterleinwand à Meter 5 Sgr. 6 Pf.	Transport	—	—	8	7	—	—	—	—
Schirm	—	—	—	1	5	—	—	—	—
Macherlohn	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Zuschneiden 5 Sgr., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Zuthaten zc. 1 Sgr. 1 Pf.)	—	—	—	3	6	—	—	17	6
Kofarde (für die zum Tragen derselben berechtigten Sträflinge)	2	—	—	—	—	—	—	—	6
2. Sträflings-Jacke	1	—	—	—	—	—	—	—	—
119,0 cm. dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à Meter 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.	—	2	6	11	—	—	—	—	—
4,5 cm. krapprothes Tuch Nr. 2 zum Kragen und inneren Kragen- besatz à Meter 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.	—	—	2	10	—	—	—	—	—
2,0 cm. farbiges Tuch zu Schulterklappen, weißes à Meter 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	1	3	—	—	—	—
krapprothes Nr. 2 2 " 3 " 9 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
hellblaues 2 " 4 " 6 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
gelbes 2 " 7 " 6 "	—	—	—	—	—	(1 4)	—	—	—
100,0 cm. weißer Boy zum Futter im Leibe à Meter 11 Sgr. 3 Pf.	—	—	—	11	3	—	—	—	—
96,0 cm. Leinwand zum Aermelfutter à Meter 5 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	5	3	—	—	—	—
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	—	10	—	—	3	7	6
(Zuschneider 1 Sgr., Milit.-Sträflings-Handwerker 5 Sgr., Zuthaten 4 Sgr.)	resp.	—	—	—	—	—	3	7	7
3. Unterjacke	2	—	—	—	—	—	—	—	—
108,5 cm. graues Tuch Nr. 2 à Meter 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	18	10	—	—	—	—	—
91,5 cm. Leinwand zum Leibfutter à Meter 5 Sgr. 6 Pf.	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	8	9	—	—	—	—	—
(Zuschneider 9 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 4 Sgr. 6 Pf., Zuthaten 3 Sgr. 6 Pf.)	—	—	—	—	—	—	2	2	7
4. Halsbinde	1	—	—	—	—	—	—	4	—
5. Tuchhosen	1	—	—	—	—	—	—	—	—
124,0 cm. graues Tuch Nr. 2 à Meter 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	25	9	—	—	—	—	—
66,5 cm. Leinwand zum Futter à Meter 5 Sgr. 6 Pf.	—	—	3	8	—	—	—	—	—
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	6	6	—	—	—	—	—
(Zuschneider 7 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 3 Sgr., Zuthaten 2 Sgr. 11 Pf.)	—	—	—	—	—	—	2	5	11
6. Leinene Hosen, graue	1 1/2	—	—	—	—	—	—	22	6
(Macherlohn: Zuschneider 3 Pf. Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr. = 2 Sgr. 3 Pf.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Unterhosen	3/4	—	—	—	—	—	—	16	—
(Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 1 Sgr. 10 Pf. = 2 Sgr. 1 Pf.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Tuchhandschuhe	2	—	—	—	—	—	—	—	—
15,5 cm. graues Tuch Nr. 2 à Meter 1 Thlr. 15 Sgr.	—	—	7	—	—	—	—	—	—
33,5 cm. weißer Boy zum Futter à Meter 11 Sgr. 3 Pf.	—	—	3	9	—	—	—	—	—
Macherlohn	—	—	1	3	—	—	—	—	—
(Zuschneider 2 Pf., Milit.-Sträflings-Handwerker 10 Pf., Zuthaten 3 Pf.)	—	—	—	—	—	—	—	12	—

- 3) Musketier Adam Kofsted derselben Kompagnie, aus Schwidbern im Kreise Johannisburg;
- 4) Musketier Johann Chlupka derselben Kompagnie, aus Korszelen im Kreise Lyd;
- 5) Musketier Michael Hinzner derselben Kompagnie, aus Harschen im Kreise Angerburg;
- 6) Musketier Adolph Naguna derselben Kompagnie, aus Stoppen im Kreise Loetzen und
- 7) Musketier Friedrich Stugki der 8. Kompagnie, aus Kl. Pruschillen im Kreise Gumbinnen.

Sodern über den Verbleib der Genannten Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche an das Kommando des obenbezeichneten Bataillons gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 704/2. A. I. a.

Nr. 98.

Nachrichte nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in nachstehender Nachweisung aufgeführten Mannschaften des Füsilier-Bataillons 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen lassen zu wollen:

Nr.	Charge.	Kompagnie.	Vor- und Zuname.	geboren zu		Seit wann vermisst.
				Ort.	Kreis.	
1	Füsilier.	10	Heinrich Friedrich Dietrich Wilhelm Hornmann.	Süd-Kampen.	Fallingb. Postel.	6. Aug. 1870 beim Sturm auf die Spiecherer Höhen.
2	Gefreiter.	11	Friedrich Bötsche.	Logesbützel.	Gifhorn.	dito.
3	dito.	11	Friedrich Halsband.	Osterbede.	Bochum.	dito.
4	Füsilier.	11	Friedrich Christoph Ramlah II.	Wustrow.	Dannenberg.	dito.
5	dito.	11	Joachim Ehrhorn.	Lofstedt.	Harburg.	dito.
6	dito.	11	Friedrich Silleke.	Schalle	Bochum.	dito.
7	dito.	11	Ehrhard.	Niederngude.	Rothenburg.	dito.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 703/2. A. I. a.

Nr. 99.

Serrenlose Ausrüstung eines Artillerie-Offiziers.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Im Montirungs-Depot zu Straßburg lagern nachstehend aufgeführte Ausrüstungs-Gegenstände eines Artillerie-Offiziers:

- 1 Helm mit Futteral,
- 1 Trense,
- 1 Hauptgestell mit Kandare und Bügel,
- 1 Hinterzeug,

- 1 Paar Steigbügel mit Riemen,
- 1 Satteltgurt von Leinen,
- 1 Chabracke,
- 1 Sattel-Unterlegedecke und
- 1 Sattel.

Der unbekante Eigenthümer oder dessen legitimirte Erben können vorbezeichnete Stücke in dem genannten Montirungs-Depot in Empfang nehmen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewsky. Quedenfeldt.

No. 528. 2. M. O. D. 3.

Nr. 100.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Von dem Füsilier-Bataillon des 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69 werden seit der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 vermißt:

- 1) der Gefreite Robert Luschmann der 9. Kompagnie, aus Elberfeld,
- 2) der Füsilier Nicolaus Wagner der 12. Kompagnie, aus Lierstal im Kreise Adenau.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der Genannten dem Kommando des qu. Bataillons zukommen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 1093/2. A. I. a.

Nr. 101.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons 1. Westpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 6.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib nachstehender Mannschaften des 1. Bataillons 1. Westpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 6 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen und zwar:

2. Kompagnie.

1. Grenadier Johann Traugott Flade am 4. Juni 1849 zu Roderdorf, Kreis Rothenburg, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
2. Grenadier Karl Moritz Robert Förster, am 1. Mai 1849 zu Treysa, Kreis Hessen, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
3. Grenadier August Krieger, am 15. September 1846 zu Königsberg Ost/Pr. geboren, bei Wörth schwer verwundet;
4. Gefreiter Carl Friedrich Wilhelm Straßburg, am 18. März 1845 zu Artern, Kreis Sangerhausen, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
5. Grenadier Wilhelm Wendrich, am 12. Mai 1840 zu Gniren, Kreis Loewenberg, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
6. Grenadier Johann Carl Eduard Weiß, am 1. Juni 1845 zu Arnsdorf, Kreis Ologau, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
7. Grenadier Ernst Weinhold, am 2. Februar 1845 zu Löppendorf, Kreis Goldberg-Haynau, geboren, bei Wörth schwer verwundet.

3. Kompagnie.

8. Grenadier August Wilhelm Adolph, am 27. Januar 1848 zu Ottendorf, Kreis Bunzlau, geboren, bei Wörth schwer verwundet, 3 Gewehrschüsse in Arm, Bein und linke Seite;
9. Grenadier Johann Heinrich Friedrich Ernst, am 21. Mai 1843 zu Plagwitz, Kreis Loewenberg, geboren, bei Wörth schwer verwundet, Gewehrschuß am Hals;
10. Grenadier Friedrich August Hirt, am 29. Juli 1844 zu Hermsdorf, Kreis Loewenberg, geboren, bei Wörth schwer verwundet, Gewehrschuß ins rechte Knie;
11. Grenadier Ferdinand Rahner, am 2. April 1845 zu Ilmsdorf, Kreis Gerbauen, geboren, bei Wörth schwer verwundet, Gewehrschuß in die rechte Schulter;
12. Grenadier Johann Carl Müller, am 5. Oktober 1846 zu Jänkendorf, Kreis Rothenburg, geboren, bei Wörth vermißt;
13. Grenadier Karl Johann August Richter, am 18. Februar 1847 zu Herzberg, Kreis Schweinitz, geboren, bei Wörth vermißt;
14. Grenadier Johann Traugott Schmidt, am 4. Januar 1847 zu Arnsdorf, Kreis Görlitz, geboren, Gewehrschüsse in den Unterleib und Hände bei Wörth erhalten;
15. Grenadier Johann Karl August Schulz, am 11. März 1844 zu Kaltwasser, Kreis Rothenburg, geboren, bei Wörth vermißt.

4. Kompagnie.

16. Grenadier Karl Friedrich Wilhelm Bräffow, am 1. Dezember 1844 zu Klein-Lagrow, Kreis Soldin, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
17. Gefreiter Johann Karl Holz, am 15. Januar 1843 zu Werdeck, Kreis Rothenburg, geboren, bei Wörth vermißt;
18. Gefreiter Ernst Eduard Kallente, am 9. September 1842 zu Rondehnen, Kreis Fischhausen, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
19. Gefreiter Carl Heinrich Kloy, am 7. November 1847 zu Lausitz, Kreis Grünberg, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
20. Grenadier Bernhard Philipp Erich Freund Gottgetreu Ulrich, am 6. Mai 1840 zu Krausnick, Kreis Beeskow, geboren, bei Wörth schwer verwundet;
21. Grenadier Johann Friedrich Schmidt, am 26. November 1848 zu Rodersdorf, Kreis Rothenburg, geboren, bei Wörth schwer verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1079/2. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 12. März 1872.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 102.

Feldgehalt der zur Feldgendarmarie eingezogenen Offiziere der Landgendarmarie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den während des letzten Krieges zur Feldgendarmarie eingezogenen Offizieren der Landgendarmarie, deren Friedensgehalt das Gehalt der bezüglichen Feldstelle übersteigt, der Mehrbetrag des ersteren aus Militair-Fonds extraordinair gewährt und hiernach auch in der Folge verfahren werde.

Berlin, den 26. Februar 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Rarczewski.

Wilhelm.

Graf von Koon.

Berlin, den 8. März 1872.

No. 1267/2. M. O. D. 3.

Nr. 103.

Dislokation u. des Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9, des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 und des Pionier-Bataillons Nr. 15.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober d. J. das Schleswig-Holsteinsche Pionier-Bataillon Nr. 9 — unter gleichzeitigem Rücktritt zum 9. Armee-Korps — von Metz nach Rendsburg, das Badische Pionier-Bataillon Nr. 14 von Rastatt nach Straßburg, das Pionier-Bataillon Nr. 15 von Straßburg nach Metz zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 6. März 1872.

No. 70. 3. A. I. a.

Nr. 104.

Dislokation des Füsilier-Bataillons Königs-Grenadier-Regiments (2. Westpreussischen) Nr. 7.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Füsilier-Bataillon Meines Grenadier-Regiments (2. Westpreussischen) Nr. 7, bis zur Belegbarkeit der in Liegnitz zu erbauenden Kaserne, in Loewenberg, und zwar im Garnison-Verhältniß, unterzubringen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

An das Kriegs-Ministerium

Wilhelm.
Graf v. Roon.

Berlin, den 4. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armees gebracht.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 68/3. A. I. a.

Nr. 105.

Vorläufige Belassung des Füsilier-Bataillons 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 in Hannover und Umwandlung des für dasselbe bestehenden Cantonnements-Verhältnisses in ein Garnison-Verhältniß.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Verfolg Meiner Ordres vom 14. und 21. Dezember v. J., daß das Füsilier-Bataillon des 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79 bis zur Rückkehr der 19. Division aus Frankreich in Hannover belassen werden darf, sowie, daß das gegenwärtig bestehende Cantonnements-Verhältniß desselben in ein Garnison-Verhältniß umzuwandeln ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

Berlin, den 7. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armees gebracht.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 69. 3. A. I. a.

Nr. 106.

Anderweite Organisation der Garde-Landwehr.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich den Fortfall der Territorial-Eintheilung der Garde-Landwehr und bestimme hiermit, daß für die Folge jedem Garde-Infanterie-Regiment die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände für je zwei Garde-Landwehr-Bataillone zu attachiren und in den Garnisonen der ersteren niederzulegen sind, woselbst auch eventl. die Formation der Garde-Landwehr-Bataillone zu erfolgen hat. Dem entsprechend ist der Etat der Garde-Infanterie-Regimenter, Behufs Abgabe der Friedensstämme für die Garde-Landwehr-Infanterie, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, um

einen Hauptmann 1. Klasse
einen Feldwebel und
zwei Sergeanten 1. Gehaltsklasse

zu erhöhen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 1. März 1872.

An den Kriegs-Minister.

Wilhelm.
Graf v. Koon.
Berlin, den 8. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß weitere Ausführungs-Bestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 94. 3. 72. A. I. a.

Nr. 107.

Friedens-Dislokation der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in beifolgender Uebersicht nachgewiesene Friedens-Dislokation der Großherzoglich Hessischen (25.) Division. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1872.

An das Kriegs-Ministerium

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Friedens-Dislokation
der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Armee- Inspection.	Korps.	Division.	Brigaden.	Regimenter zc.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Inspection.	XI.	Großherzoglich Hess. (25.) Division.	— 49. Inf.-Brig. (1. Großh. Hessische).	—	—	Darmstadt.	
				—	—	Darmstadt.	
				1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde) Regiment Nr. 115	—	Darmstadt.	
				2. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Großherzog.) Nr. 116	—	Gießen.	(zwei Bataillone).
				1. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 116	1. (Darmstadt I.) 2. (Friedberg).		
			2. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 116	1. (Gießen).			

Armee =		Division.	Brigaden.	Regimenter zc.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Inspektion.	Korps.						
Vier te Armee = Inspektion.	XI.	Großherzoglich Hess. (25.) Division.	50. Inf. Brig. (2. Großh. Hessische.)	—	—	Darmstadt.	
	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leibregiment) Nr. 117			Stab u. Füß. Bat. 1. Bat. 2. Bat.	Darmstadt. Offenbach. Worms.		
	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118			—	Mainz.		
	3. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 117			1. (Darmstadt II). 2. (Erbach).			
	4. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 118			1. (Mainz). 2. (Worms).			
	—			—	Darmstadt.		
	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment Nr. 23			Stab, 1. u. 5. Esc. 2., 3. u. 4. Esc.	Darmstadt. Babenhäusen.	} Bis zum 1. Juli 1872 Stab Babenhäusen 1. und 5. Esc. Bugbach.	
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment Nr. 24			Stab 1., 2., u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	Darmstadt. Bugbach.		
	1. Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Abtheilung			Stab 1. schwere Fuß- 2. = } batte- 1. leichte } ric.	} Besungen.		
	2. Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Abtheilung			Stab 2. leichte } Fuß- 3. = } Batterie. reitende Batterie.		} Besungen.	
Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie		Besungen.					
Großherzoglich Hessische Garde Unteroffizier-Kompagnie		Darmstadt.					

Berlin, den 8. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst zugehöriger Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 342/3. 72. A. I. a.

Nr. 108.

Zulassung von Pharmaceuten zum einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Apotheken.

Berlin, den 2. März 1872.

Mit Rücksicht auf die durch den letzten Krieg bedingten besonderen Verhältnisse wird die im Passus 15 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bestimmte Frist innerhalb deren im Bedarfsfalle Pharmaceuten auch ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen nach mindestens zweijähriger Servirzeit zum Dienst in den Militair-Apotheken zugelassen werden konnten, noch bis zum 31. Dezember d. J. verlängert.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Roon.

R. K. A. 1468. B.

Kr. M. No. 1684/2. 72. M. M. A.

Nr. 109.

Auswahl der Pionier-Recruten.

Berlin den 28. Februar 1872.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei Auswahl der Pionier-Recruten zwar nach Thunlichkeit auf Sicherstellung des repartirten Bedarfs an Professionisten der verschiedenen Kategorien Bedacht zu nehmen ist, indeß hierbei die Rücksicht auf die körperliche Qualifikation der einzelnen Professionisten nicht außer Acht gelassen werden darf.

Es wird daher auch die Festsetzung des §. 27,2 ad d, dergemäß für alle in einem Bezirk nicht aufzubringende Professionisten stets Zimmerleute oder Schiffer für die Pionier-Bataillone auszuheben sind, nur mit der Einschränkung zur Anwendung zu bringen sein, daß die Professionisten letztgedachter beider Kategorien völlig dienstbrauchbar sein müssen.

Gleichzeitig verweist das Kriegs-Ministerium auf die Bestimmung sub 3 a. a. D., wonach nur ausnahmsweise Leute von weniger als 1,67 m., nie aber Militairpflichtige von weniger als 1,62 m, für die Pionier-Bataillone ausgehoben werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiegle.

No. 718/2. 72. A. I. a.

Nr. 110.

Geschäfts-Bereinfachung.

Berlin, den 1. März 1872.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs gehen von den, die Militair-Rofarztschule und die Lehrschmiede betreffenden, von der Armee-Abtheilung B des Allgemeinen Kriegs-Departements zu bearbeitenden Geschäften fortan folgende auf die Militair-Rofarztschule über:

- 1) die Einberufung der Militair-Kocharzt-Eleven-Aspiranten zur Militair-Lehrschmiede beziehungsweise der Militair-Kocharzt-Eleven zur Militair-Kocharztschule (Erlaß vom 3. Dezember 1867, Nr. 21 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1867 und Verfügung der Armees-Abtheilung A vom 15. März 1869, Nr. 6 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1869).
- 2) Die Einberufung der Kochärzte zur Absolvirung eines drei- bis sechswochentlichen Lehrkursus in der Militair-Lehrschmiede (Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 25. November 1868 Nr. 28 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1868).
Die diesfälligen Anmeldungen — einschließlic der ad 1 — haben daher, anstatt bei der Armees-Abtheilung B, bei der Militair-Kocharztschule, unter Verfügun der erforderlichen Papiere direkt zu erfolgen. Auch sind von den Truppen alle damit in Verbindung stehenden Korrespondenzen an das genannte Institut direkt zu richten.
- 3) Ebenso die Korrespondenzen hinsichtlich der Kommandirung von Beschlagschmieden zur Militair-Lehrschmiede. Die Zahlen der zu Kommandirenden, sowie die Termine der Kommandirungen wird die Militair-Kocharztschule den General-Kommandos, der General-Inspektion der Artillerie und der Train-Inspektion rechtzeitig mittheilen. (Erlaß vom 7. Juni 1868 Nr. 16 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1868).

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Stiehl.

No. 6/3. 72. A. I. b.

Nr. III.

Betrifft Subskription auf das Werk „der Feldzug 1870/71“, redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes.

Berlin, den 5. März 1872.

Seitens der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes ist eine Darstellung des Feldzuges 1870/71 in Arbeit genommen worden, welche in Hefen, nebst den dazu gehörigen Plänen, erscheinen wird.

Damit dem deutschen Heere und der Marine die Gelegenheit zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk ein möglichst niedriger Subskriptions-Preis angesetzt worden.

Da der Generalstab Einzel-Bestellungen nicht annehmen kann und bis zum 1. April cr. Kenntniß von der erforderlichen Auflage haben muß, so werden die königlichen Kommandos, Truppentheile zc. hiermit ersucht; die Zahl der bestellten Exemplare bis zu diesem Termine der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes direkt, unter Benutzung des nachstehenden Schemas, einzusenden.

Es wird dabei bemerkt, daß die Einsendung der Bestellungen nicht bataillonsweise zc. sondern regimenterweise zc. zu erfolgen hat. Die Zusendung der Exemplare wird sodann durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße 69, erfolgen und sind ebendahin die von den königlichen Kommandos, Truppentheilen zc. eingesammelten Beträge für die einzelnen Hefte abzuführen.

Die Subskription verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Das zunächst zu versendende erste Heft enthält die allgemeine Einleitung, die Grundzüge des deutschen Operationsplanes, die Instradirung und Aufstellung der beiderseitigen Streitkräfte.

Unter den Beilagen befinden sich die Ordres de bataille der sämtlichen deutschen und der französischen Armeen.

S c h e m a.

Subskription

auf das Werk „der Feldzug von 1870/71“, redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes.

Bezeichnung des bestellenden Truppentheils zc.	Zahl der bestellten Exemplare.	Bemerkungen.
Kriegs-Ministerium. v. Stiehl.	Allgemeines Kriegs-Departement. v. Caprivi.	

No. 52. 3. A. I. b.

Nr. 112.

Instruktion für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.
— Abänderung derselben.

Berlin, den 6. März 1872.

Nachstehende, in Folge Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eintretende Aenderung der Instruktion für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

§. 13 Alinea 5.

An Stelle von „3 Pfd. Heu“	tritt „1500 Gramm Heu“
„2 Pfd. Stroh“	„1000 „ Stroh“
„6 Pfd. Heu“	„3000 „ Heu“
„1 $\frac{1}{2}$ —2 Pfd. Stroh“	tritt „800—1000 Gramm Stroh“.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 194/3. 72. M. O. D. 2.

Nr. 113.

Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863. — Abänderung derselben.

Berlin, den 6. März 1872.

Nachstehende in Folge Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eintretende Aenderungen der Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863 werden zur Kenntniß der Armee gebracht.

A b s c h n i t t B. b.

Passus 5a.

für „3 Pfund Heu“	ist zu setzen „1500 Gramm Heu“
für „6 „ „	„3000 „ „
für „2 „ Stroh“	„1000 „ Stroh“

Passus 5b.

An Stelle von „1 $\frac{1}{3}$ —2 Pfund Stroh“ tritt „800—1000 Gramm Stroh“.

Passus 5c.

für „1 $\frac{1}{4}$ Pfund Stroh“	ist zu setzen „625 Gramm Stroh“
für „2 $\frac{1}{2}$ „ „	„1250 „ „

Passus 6

erhält folgende Fassung:

„Die zu gewährende warme Kost hat je nach der Konsistenz der Speisen aus 1 $\frac{1}{4}$ —1 $\frac{1}{2}$ Liter zu bestehen und es sind dazu zu verwenden:

- | | | |
|---------------|-----------|---|
| a. an Fleisch | 375 Gramm | — Gewicht des rohen Fleisches — frisches oder gesalzenes Fleisch, |
| oder | 250 „ | geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, |
| oder | 170 „ | Speck, |
| b. an Gemüse | 125 „ | Reis, oder |
| | 250 „ | Hülsenfrüchte, oder |
| | 250 „ | Mehl, oder |
| | 1500 „ | Kartoffeln, |
| c. an Salz | 25 „ | |

Außerdem ist zu gewähren:

- d. eine Kaffeeportion aus 25 Gramm gebrannten Bohnen.

Soweit es irgend zugänglich, ist stets frisches Fleisch — Rind- oder Hammelfleisch — und an Gemüse: Reis und Kartoffeln, beides zur Hälfte, zu wählen.

Zucker und Milch zum Kaffe sind nicht reglementsmäßig, indeß kann da, wo die deßfallige Verpflegung durch Unternehmer erfolgt und Milch zu haben ist, letztere nach Bedürfniß beigegeben werden, sofern dadurch die Kosten nicht wesentlich vermehrt werden.“

Passus 7
ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.
v. Karzewski. Koellner.

No. 194/3. M. O. D. 2.

Nr. 114.

Abzeichen an dem Kragen der Mäntel der berittenen Unteroffiziere.

Berlin, den 8. März 1872.

Vorgekommene Zweifel geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge Einführung der neuen Probe des Manteltragens für sämtliche Truppentheile — Allerhöchste Ordre vom 23. November 1871 — die Bestimmung im ersten Absatz des §. 74, Passus 2 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, betreffend die Abzeichen am Kragen der Unteroffizier-Mäntel der Fußtruppen, nunmehr auch auf die Mäntel der berittenen Unteroffiziere Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.

J. B.

v. Karzewski.

Barregki.

No. 187/3. 72. M. O. D. 3.

Nr. 115.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90.

Berlin, den 5. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 dem Kommando desselben zukommen zu lassen und zwar:

- 1) Gefreiter Johann Friedrich Krenz der 1. Kompagnie, aus Neugedank Kreis Obernitz;
- 2) Füsilier Ernst Christian Theodor Awe der 1. Kompagnie, aus Stubendorf Kreis Malchin;
- 3) Füsilier Richard Franz Christian Gottschall der 2. Kompagnie, aus Kostof;
- 4) Füsilier Heinrich Carl Christian Schroeder I. der 2. Kompagnie, aus Gäßtrow;
- 5) Füsilier Carl Ludwig August Mevius der 3. Kompagnie, aus Marlow Kreis Ribnitz;

die vorstehend aufgeführten Mannschaften sind seit der Schlacht bei Orleans vermißt;

- 6) Füsilier Carl Friedrich Joachim Räder der 4. Kompagnie, aus Satow Kreis Doberan, am 7. 12. 70. im Gefecht bei Reung s/L. verwundet;
- 7) Unteroffizier Wilhelm Carl Heinrich Farms der 6. Kompagnie, aus Wismar, während des Feldzuges ins Lazareth zu Nancy geschickt, von dort nach Deutschland angeblich evacuet;
- 8) Füsilier Joachim Heinrich Brandt II. der 6. Kompagnie, aus Roggenstorf Kreis Greviskmühlen, am 9. 1. 71. ins Lazareth zu Bron geschickt;
- 9) Füsilier Johann Jakob Carl Malchow der 9. Kompagnie, aus Neu-Steinhorst Kreis Ribnitz, in der Schlacht bei Orleans verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 23/2. A. I. a.

Nr. 116.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Garde-Füsilier-Regiments.

Berlin, den 4. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Mannschaften des Garde-Füsilier-Regiments dem Kommando desselben zukommen zu lassen:

N ^o .	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	G e b u r t s -		B e m e r k u n g e n .
				Ort.	Kreis.	
1	1.	Füsilier	Heinrich Joseph Schümmer.	Scherberg.	Nachen.	In der Schlacht bei Sedan durch einen Gewehrscuß in den Hals verwundet.
2	2.	"	Julius Adolph Binder.	Steglich.	Teltow.	Seit dem 30. August v. J. auf dem Marsche im Walde bei Beaumont vermißt.
3	"	"	Joh. Heinr. Gestmann.	Baerl.	Mörs.	In der Schlacht bei Sedan schwer verwundet.
4	"	"	Wilhelm Gottlieb Carl Wellner.	Heinde.	Marienburg.	Wie vor.
5	3.	"	Emil Georg Carl We- weyer.	Bergen.	Rügen.	Am 10. Septbr. v. J. auf dem Marsche nach Paris als Kran- ker zurückgeblieben.
6	"	Hornist	Johann Peter Heinrich Förden.	Thlienworth.	Otterndorf.	In der Schlacht bei St. Pri- vat la Montagne schwer ver- wundet.
7	4.	Gefreiter	Johann Laß.	Schleswig.		In der Schlacht bei Sedan durch einen Granatsplitter in beide Beine schwer verwundet.
8	7.	Füsilier	Carl Wilhelm Neback.	Pyritz.		In der Schlacht bei St. Pri- vat la Montagne schwer ver- wundet.
9	8.	Einjährig Freiwilliger	Hermann Bekenn.	Bremen.		Ist am 10. August v. J. auf dem Marsche als Kranker zurück geblieben und hat am 11. desselben Monats im La- zareth zu Saargemünd Auf- nahme gefunden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 145/2. A. I. a.

Nr. 117.

Necherke nach vermiften Mannfchaften des Brandenburgifchen Füsillier-Regiments Nr. 35.

Berlin, den 4. März 1872.

Es wird erfucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in nachftedendem Verzeichniß aufgeführten vermiften Mannfchaften des Brandenburgifchen Füsillier-Regiments Nr. 35 dem Kommando deffelben zukommen zu laffen:

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Heimaths-Ort und Kreis.	Vermifft feit wann?	Bemerkungen.
1	3	Füsillier	Wilhelm Friedrich Ferdinand Haß.	Gerswalde Templin.	Seit der Schlacht bei Bionville am 16. August 1870.	
2	3	"	Albert Theodor Müller IV.	Wickersdorf, Königs- berg N/W.	Desgleichen.	
3	3	"	Franz Xaver Alexan- der Schubert.	Reifen, Fraustadt.	Desgleichen.	
4	4	"	Johann Friedrich Wilhelm Kollasch.	Grünthal, Ober-Bar- nim.	Desgleichen.	
5	4	"	Emil Weichert.	Berlin.	Desgleichen.	
6	5	"	Johann Friedrich Carl Schmidt.	Bresch, West-Priegnitz.	Desgleichen.	
7	5	"	Carl Gustav Vorkf.	Merenthin, Friede- berg.	Seit 4. September 1870.	Wurde am 4. September 1870 in das Lazareth zu Amanvillers an Dyffen- terie erkrankt aufgenom- men, von wo er am 5. ej. evacuirt worden sein soll.
8	6	"	Gustav Albert Boe- gow.	Berlin.	Seit der Schlacht bei Changé am 10. Januar 1871.	In der Nähe von Changé auf Patrouille gefandt und dabei wahrscheinlich gefallen.
9	6	"	Johann Carl August Müller.	Alt Raudten, Steinau.	Seit der Schlacht bei Bionville am 16. August 1870.	
10	7	"	Joseph Anton Kirfch.	Berlin.	Desgleichen.	Am 16. August 1870 durch einen Gewehrſchuß in den Unterleib ſchwer verm.
11	7	"	Carl August Ferdi- nand Pier.	Buchholz, Beeskow.	Desgleichen.	Am 16. August 1870 durch Gewehrſchuß in die Bruſt verwundet.
12	7	"	Johann Heinrich Novoitnik.	Schoslawe, Grüne- berg.	Desgleichen.	Am 16. August 1870 durch Schuß in die Bruſt und Hand verwundet.
13	7	"	Friedrich August Ferdinand Stebert.	Remlit, Züterbog.	Desgleichen.	
14	10	"	Carl Ludwig Henning I.	Brandenburg a/H. West-Havelland.	Desgleichen.	In der Schlacht bei Bion- ville durch Gewehrſchuß am Kopf verwundet.

N ^o	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Heimaths-Ort und Kreis.	Vermißt seit wann?	Bemerkungen.
15	10	Füsilier.	Carl Johann Gottfried Guse.	Schwedt a/D., Angermünde.	Seit dem Reconoszirungs-Gefecht bei Neuville-aux-bois am 24. November 1870.	
16	10	"	Gottfried Gustav Schröter.	Herzogswalde, Rosenberg.	Desgleichen.	Zur Reconoszirungs-Gefecht bei Neuville-aux-bois durch Gewehrschuß verwundet.
17	11	"	Jakob Otto Dosda.	Brandenburg a/H., West-Havelland.	Seit der Schlacht bei Bionville am 16. August 1870.	
18	11	"	Carl Friedrich Kupper.	Alt Madlitz, Lebus.	Desgleichen.	
19	11	"	Carl Julius Adolph Kulff.	Brandenburg a/H., West-Havelland.	Desgleichen.	
20	11	"	Carl Friedrich Hermann Schierow.	Berlin.	Desgleichen.	
21	11	"	Joseph Hoffmann.	Lewitz, Mezeritz.	Desgleichen.	
Allgemeines Kriegs-Departement.				Armee-Abtheilung A.		
v. Hartmann.				v. Fund.		

No. 812/2. A. I. a.

Nr. 118.**Recherche nach einem Soldaten Namens Johann Holland.**

● Berlin, den 4. März 1872.

Ein Soldat, Namens Johann Holland ist am 25. März 1871 im Civil-Krankenhaus zu Aschaffenburg gestorben. Derselbe war angeblich aus Söhles, Kreis Hinterphein und sollte einem königlich sächsischen Infanterie-Regiment angehört haben.

Die bisherigen Recherchen haben jedoch weder den Truppentheil des Verstorbenen, noch dessen Heimath ermitteln können; demzufolge werden die königlichen Commandos etc., die Auskunft über denselben zu geben vermögen, ersucht, diese der unterzeichneten Armee-Abtheilung baldigst direkt zukommen zu lassen.

Allgemeines-Kriegs-Departement. **Armee-Abtheilung B.**
v. Caprivi. **v. Penz.**

No. 1529/2. A. I. b.

Nr. 119.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons 3. Preussischen Grenadier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 4. März 1872.

Es wird ersucht etwaige Auskunft über den Verbleib der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten vermißten Mannschaften des 1. Bataillons 3. Preussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen:

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Heimath.		Seit wann vermißt.	Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.		
1	1	Grenad.	Käding, Ferdinand	Siemienau	Neidenburg	31. Aug. 1870.	In der Schlacht bei Noisseville verwundet.
2	1	"	Fering, Valentin	Neuendorf	Heilsberg	1. Sept. 1870.	Nach der Schlacht bei Noisseville vermißt.
3	1	"	Dietrich, Valentin	Bierzighuben	Allenstein	19. Jan. 1871.	In der Schlacht bei St. Quentin schwer verw.
4	2	"	Baßay, Wilhelm	Willenberg	Ortelsburg	14. Aug. 1870.	Nach der Schlacht bei Metz vermißt.
5	2	"	Hinz, Joseph	Gr. Lemkendorf	Allenstein	dito.	dito.
6	2	"	Merchel, Friedrich	Salusken	Neidenburg	31. Aug. 1870.	Nach der Schlacht bei Noisseville vermißt.
7	2	"	Reß, Friedrich	Pittechnen	Mohrungen	dito.	dito.
8	2	"	Rutkowski, Michael	Kußburg	Ortelsburg	14. Aug. 1870.	Nach der Schlacht bei Metz vermißt.
9	2	"	Glinzki, Karl	Neu Borowen	Allenstein	dito.	dito.
10	4	"	Bialjohn, Nikolaus	Preilowo	dito.	dito.	dito.
11	4	"	Milinski, Johann	Seeben	Pr. Eylau	17. Aug. 1870.	Kam an der Ruhr erkrankt ins Lazareth zu Boulay.
12	4	"	Opiolla, Adam	Napiwoda	Neidenburg.	31. Aug. 1870.	Nach der Schlacht bei Noisseville vermißt.
13	4	"	Lippla, Friedrich	Luda	Ortelsburg	19. Jan. 1871.	In der Schlacht bei St. Quentin verw.
14	3	"	Sakewitz, Karl	Willenberg	dito.	14. Aug. 1870.	Nach der Schlacht bei Metz vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1462. A. I. a.

Nr. 120.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 8. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 61.

Berlin, den 4. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des 8. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 61 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Musketier Heinrich Teylaff der 1. Kompagnie, aus Selni Kreis Lauenburg;
- 2) Musketier Rudolph Zelowski derselben Kompagnie, aus Sobienicz Kreis Neustadt;
- 3) Musketier Friedrich Marczynski derselben Kompagnie, aus Schweczin Kreis Neustadt;
- 4) Musketier Andreas Sikorski derselben Kompagnie, aus Supponin Kreis Schwes, aufgenommen in das Lazareth Dair;
- 5) Musketier Michael Müller derselben Kompagnie, aus Borzen Kreis Schwes, am 29. September 1870 im Lazareth Mars-la-Tour;
- 6) Gefreiter Ernst Xaver Bohlen der 2. Kompagnie, aus Darslub Kreis Neustadt;
- 7) Gefreiter Albert Langowski der 4. Kompagnie aus Lenz Kreis Conitz;
- 8) Musketier Friedrich Mittag derselben Kompagnie, aus Warnowo Kreis Ustedom-Wollin;
- 9) Musketier Johann Piankanowski derselben Kompagnie aus Schlvien Kreis Pr. Stargardt;
- 10) Musketier Johann Frank derselben Kompagnie, aus Balbau Kreis Pr. Stargardt;
- 11) Musketier Eduard Wittich derselben Kompagnie, aus Niemieczyn Kreis Schwes;
- 12) Musketier August Brasilge derselben Kompagnie, aus Kaporn Kreis Fischhausen;
- 13) Musketier Joseph Martin Kosalewski derselben Kompagnie, aus Wittstodt Kreis Neustadt;
- 14) Sergeant Anton Dramann der 5. Kompagnie, aus Erangen Kreis Schlawe;
- 15) Sergeant Ernst Louis Eduard Breitenfeld derselben Kompagnie, aus Sarben Kreis Greifenhagen;
- 16) Unteroffizier Julius Schulz derselben Kompagnie, aus Wikegin, Kreis Neustadt;
- 17) Musketier Joseph Adam Bronski derselben Kompagnie, aus Mesau Kreis Carthaus;
- 18) Musketier Johann Nach derselben Kompagnie, aus Czechoczyn Kreis Neustadt;
- 19) Musketier Jakob Butowski derselben Kompagnie, aus Czierpiz Kreis Marienwerder;
- 20) Musketier Gustav, Eduard Lambrecht derselben Kompagnie, aus Gaske Kreis Schwes;
- 21) Musketier Gustav Paul Krampe derselben Kompagnie, aus Gr. Klinisch Kreis Berent;
- 22) Musketier Adam Schwarz derselben Kompagnie aus Decippel Kreis Pr. Stargardt;
- 23) Musketier Joseph Miklisch derselben Kompagnie, aus Brestin Kreis Neustadt;
- 24) Musketier Martin Slowronie derselben Kompagnie, aus Zudau Kreis Carthaus;
- 25) Wilhelm Theodor Barz derselben Kompagnie, aus Alt-Rieschau Kreis Berent;
- 26) Stanislaus Kzonska derselben Kompagnie, aus Sturcz Kreis Pr. Stargardt;
- 27) Musketier Johann Dreczon der 6. Kompagnie, aus Parschkau Kreis Neustadt;
- 28) Musketier Thomas Sadowski derselben Kompagnie, aus Bartoschaffas Kreis Berent;
- 29) Musketier Felix Bigalski derselben Kompagnie, aus Jolewo Kreis Pr. Stargardt;
- 30) Musketier Michael Slawinski derselben Kompagnie, aus Jablau Kreis Pr. Stargardt;
- 31) Musketier Michael Brzezinski derselben Kompagnie, aus Gnieschau Kreis Pr. Stargardt;
- 32) Musketier Albert Jarzembinski derselben Kompagnie, aus Nakel Kreis Carthaus;
- 33) Musketier Adolph Albert Heinrich Neubauer derselben Kompagnie, aus Mirchau Kreis Carthaus;
- 34) Gefreiter Carl August Brandstätter derselben Kompagnie, aus Jarischau Kreis Berent;
- 35) Musketier Johann Joseph Wittstodt der 7. Kompagnie, aus Gr. Schlatau Kreis Neustadt;
- 36) Musketier Martin Schemski derselben Kompagnie, aus Staboszewle Kreis Mogilno;
- 37) Musketier Franz Konkel derselben Kompagnie, aus Schwadau Kreis Carthaus;
- 38) Franz Xaver Silbattl derselben Kompagnie, aus Mogusch Kreis Carthaus;
- 39) Musketier Ignaz Ganda derselben Kompagnie, aus Lubowo Kreis Schwes;
- 40) Musketier Franz Krzamlowski derselben Kompagnie, aus Luschtowo Kreis Schwes;
- 41) Musketier Friedrich Wilhelm Payer II. derselben Kompagnie, aus Bartoczin Kreis Berent;
- 42) Musketier August Hermann Makurath derselben Kompagnie, aus Feldstow Kreis Lauenburg;
- 43) Musketier Philipp Jakob Krzeminski derselben Kompagnie, aus Bordezitow Kreis Pr. Stargardt;
- 44) Musketier Michael Richert derselben Kompagnie aus Lunau Kreis Pr. Stargardt;
- 45) Musketier Franz Schutta derselben Kompagnie, aus Michocziner-Gesträuch;
- 46) Musketier Carl Barbnecht derselben Kompagnie, aus Curland Kreis Schwes;
- 47) Musketier Johann Rog derselben Kompagnie, aus Neu-Colonie Kreis Schwes;
- 48) Unteroffizier Franz Carl Potraz derselben Kompagnie aus Stolp in Pommern;
- 49) Musketier Carl Wilhelm Thrun derselben Kompagnie, aus Gr. Podles Kreis Berent;
- 50) Musketier Albert Urban derselben Kompagnie, aus Lubinow Kreis Schwes;
- 51) Musketier August Varan derselben Kompagnie, aus Pablan Kreis Neustadt;
- 52) Musketier Franz Schirapli der 8. Kompagnie, aus Zudau Kreis Schwes, seit dem 22. Januar 1871, dem Vorposten-Gefecht bei Talant, vermisst;

- 53) Musketier Johann Bannach derselben Kompagnie, aus Linsé Kreis Schwyz;
 54) Musketier Carl August Kroß derselben Kompagnie, aus Przetoczin Kreis Neustadt;
 55) Musketier Michael Waldmann derselben Kompagnie, aus Colonie-Lebschin Kreis Verent;
 56) Musketier Joseph Tesmer derselben Kompagnie, aus Gr. Gowin Kreis Neustadt.

Die vorstehend unter 1 bis 4, 6 bis 13 und 49 bis 51 aufgeführten Mannschaften werden seit dem Gefecht bei Talant und Fontaine am 21. Januar v. J., die sub 14 bis 34 und 37 bis 48 bezeichneten seit dem Gefecht bei Dijon am 23. Januar v. J. und die unter 35, 36, 53 bis 56 aufgeführten Mannschaften seit dem Gefecht bei Prauthoy am 28. Januar v. J. vermißt.

- 57) Musketier Friedrich Wilhelm Pahnke derselben Kompagnie, aus Kniewen Zamorsten Kreis Neustadt, auf dem Marsche nach Gravelotte zurückgeblieben;
 58) Füsillier Joseph Rogowski derselben Kompagnie, aus Milewo Kreis Schwyz, in dem Gefecht bei Messigny am 21. Januar 1871 durch einen Gewehrschuß ins Bein verwundet, fand Aufnahme im Lazareth Ir-sur-Tille.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 32/3. A. I. a.

Nr. 121.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsillier-Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46.

Berlin, den 4. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten vermißten Mannschaften des Füsillier-Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen.

Nr.	Kompag.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-Ort, Kreis.	Bemerkungen.
1	11.	Unteroff.	JohannesRudolf Carl Hase-	Halle a/S.	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
2	11.	Gefreiter.	Jakob Friedrich Gehr-	Alt Munsterburg, Kreis	dito.
			brandt.	Marienburg.	
3	11.	Füsillier.	Karl August Ferd. Thiel.	Freystadt i/Schl.	dito.
4	11.	"	Friedrich Ernst Hoffmann.	Güntersdorf, Kreis Grün-	dito.
				berg.	
5	11.	"	Franz Ehrhardt Thieme.	Buschwitz, Kreis Torgau.	dito.
6	11.	"	Johann Carl Thomas.	Armadebrunn, Kreis	dito.
				Sprottau.	
7	11.	"	Friedr. Gottl. Hauptmann.	Lichtenburg, Kreis Torgau.	dito.
8	11.	"	Johann Pielarek.	Annenthal, Kreis Poln.	dito.
				Wartenberg.	
9	11.	"	Johann Traugott Schwabe.	Dogendorf, Kreis Sagan.	dito.

Nr.	Kompag.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-Ort, Kreis.	Bemerkungen.
10	11.	Füsilier.	Reinhold Emil Julius Gummert.	Schwerin, Kreis Birnbaum.	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
11	11.	"	Fridor Paul Franzki.	Hochbusch, Kreis Guhrau.	dito.
12	9.	"	Herrmann Holzbecher.	Posen.	dito.
13	9.	"	Johann Heinrich Carl Bothe.	Eisenberg, Kreis Sagan.	Nach der Schlacht bei Sedan vermisst.
14	9.	"	Otto Rudolph Dobers.	Neustadt, Kreis Bud.	Nach der Schlacht bei Wörth vermisst.
15	10.	"	Johann August Dullin.	Kunzendorf, Kreis Sagan.	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
16	10.	"	Oskar August Richard Zeidler.	Posen.	Nach der Schlacht bei Wörth vermisst.
17	10.	"	Rudolph Bommrenke.	Ruden, Kr. Marienwerder.	dito.
18	10.	"	Anton Ruchany.	Posnitz, Kreis Leobschütz.	In der Schlacht bei Sedan verwundet.
19	10.	"	August Sachs.	Geyersdorf Kr. Fraustadt.	Nach der Schlacht bei Wörth vermisst.
20	10.	"	Johann Haronski.	Grendzin, Kreis Cosel.	Nach der Schlacht bei Wörth vermisst.
21	12.	Gefreiter.	Johann Carl Friedr. Otto.	Guhren, Kreis Steinau.	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
22	12.	Füsilier.	Johann Carl Joseph Riedel.	Pleischwitz, Kreis Breslau.	Am 13. März 1871 auf dem Marsche von St. Martin sur Quanne nach Parly zurückgeblieben, seitdem verm.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

Nr. 57/3. A. I. a.

Nr. 122.

Recherche nach dem Verbleib vermisster Mannschaften des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.
Berlin, den 6. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

1. Kanonier Moos der 4. leichten Batterie, am 17. Oktober 1870 in ein in Orléans stationirtes Feld-Lazareth als Typhus-Kranker aufgenommen;
2. Kanonier Rürschner der 3. schweren Batterie, am 8. Dezember 1870 in der Schlacht bei Cra-vant verwundet und seitdem vermisst.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 1063. 2. A. I. a.

Nr. 123.

Recherche nach dem Verbleib vermisster Mannschaften des 2. Bataillons 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Berlin, den 6. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend bezeichneten Mannschaften des 2. Bataillons 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Musketier Wojcech Mazur der 5. Kompagnie, aus Daniszyn im Kreise Adelnau;
- 2) Musketier Valentin Demski der 6. Kompagnie, aus Gogolewo im Kreise Kröben;

- 3) Musketier Thomas Justkowiak I. der 6. Kompagnie, aus Korclinowo im Kreise Krotoschin;
 4) Musketier Ignaz Nastiadel der 7. Kompagnie aus Zmyslona parzynowska im Kreise Schildberg;
 5) Musketier Johann Wilhelm Hoch der 8. Kompagnie, aus Dlugalska im Kreise Krotoschin;
 6) Musketier Kaspar Barolniczal der 8. Kompagnie, aus Kaczagorka im Kreise Krotoschin.

Die vorstehend Genannten sind in der Schlacht bei Wörth am 6. August 1870 verwundet worden und werden seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 1632. 1. 72. A. I. a.

Nr. 124.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68.

Berlin, den 6. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Komp.	Geburts-Ort, Kreis.	Anmerkung.
1	Musket.	August Müller.	3	Cöln.	Seit 20. Januar 1871 auf dem Marsche von Savy nach Bantouzel vermißt. Am 26. November 1870 im Avantgarde-Gefecht bei Verteacourt im Ober-schenkel schwer verwundet und seit jenem Tage vermißt
2	"	Heinrich Sieger.	6	Widdenhoven, Grevenbroich.	
3	Füßlied.	Heinrich Jacobs.	9	Crefeld, Crefeld.	} Vermißt seit dem Avantgardengefecht bei Verteacourt am 26. November 1870.
4	"	Wilhelm Neusch.	9	Nieberzier, Düren.	
5	"	Johann Roderburg.	9	Nachen.	} Vermißt seit der Schlacht bei Dapaume am 3. Januar 1871.
6	Gefreiter	Martin Hubert Dahlmann.	9	Langbroich, Geilentrirchen.	
7	Füßlied.	Anton Hubert Dohmen.	9	Boslar, Jülich.	
8	"	Jacob Dichant.	11	Blessen, Euskirchen.	Am 28. September 1870 in dem Vorpostengefecht bei Maison-rouge schwer verwundet, gerieth er in Gefangenschaft, wurde am 4. Oktober 1870 aus derselben entlassen und in das Lazareth Nr. 3 sur Moselle aufgenommen, sein fernerer Verbleib ist unbekannt.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 772/2. 72. A. I. b.

Nr. 125.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Musketiers vom 2. Bataillon des 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43.

Berlin, den 6. März 1872.

Der Musketier Jakob Falk vom 2. Bataillon des 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43, aus Seesten im Kreise Oletzko, ist in der Schlacht bei Metz am 14. August 1872 verwundet worden und wird seitdem vermißt.

Etwaige Auskunft über den Verbleib des Genannten wird ersucht, an das Kommando des gedachten Bataillons gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No 870. 2. 72. A. I. a.

Nr. 126.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25.
Berlin, den 6. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Mannschaften des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 dem Kommando desselben zukommen zu lassen:

Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Komp.	Geburtsort.	Kreis.	Bemerkungen.
1	Sergeant und Regts-Lambour	Joh. Karl Gottlieb Heidrich	1	Nowawes	Teltow	Im Gefecht bei Arcey am 13. 1. 71. verwundet.
2	Musket.	Hubert Karl Joseph Maus	1	Aachen	Aachen	Im Gefecht bei Arcey am 13. 1. 71. von der Compagnie abgekommen.
3	"	Karl Müller	1	Montjoie	Montjoie	Im Gefecht bei Arcey am 13. 1. 71. verwundet.
4	Train-soldat.	Heinrich Joseph Mertgens	1	Dreiborn	Schleiden	Am 13. 1. 71. erkrankt und ins Lazareth nach Hericourt gebracht.
5	Musket.	Peter Joseph Neufesind	4	Aachen	Aachen	In der Schlacht vor Belfort am 16. 1. 71. verwundet.
6	"	Mathias Schröder	4	Bochheim.	Düren	Seit dem Nachtkampf in Billerjexel den 9. 1. 71. vermißt.
7	Gefreit.	Peter Hamacher	5	Bisch	Müßheim a./dt.	Im Gefecht bei Billerjexel am 9. 1. 71. verwundet.
8	Musket.	Johann Joseph Gennes	6	Aachen	Aachen	dito.
9	"	Andreas Rieffen.	6	Eicherscheidt	Montjoie	dito.
10	"	Paul Roemer	6	Fehrath	Aachen	dito.
11	"	Hubert Reup	7	Quadler	Malmedy	Im Gefecht bei Arcey am 13. 1. 71. verwundet.
12	"	Joh. Cornelius Brandenburg	8	Kallerherberg	Montjoie	Im Gefecht bei Billerjexel am 9. 1. 71. verwundet.
13	Füsilier.	Anton Bees	10	Aachen	Aachen	Am 5. 2. 71. frank nach Besoul geschafft.
14	"	Johann Wilhelm Ganfer	10	Schmitthof	Aachen	Im Gefecht bei Arcey am 13. 1. 71. verwundet.
15	"	Heinrich Joseph Kelleter	12	Aachen	Aachen	Im Gefecht bei Billerjexel am 9. 1. 71. verwundet.
16	"	Anton Voehrer	12	Montjoie	Montjoie	dito.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

Nr. 627/2. 72. A. I. a.

Nr. 127.

Recherche nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4.
Berlin, den 6. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermischten Mannschaften des 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Grenadier Friedrich Karpinski aus Grallau im Kreise Neidenburg, am 14. August 1870 bei Metz verwundet;
- 2) Grenadier Johann Milinski aus Seeben im Kreise Neidenburg, am 17. August 1870 an der Ruhr erkrankt in das Lazareth zu Bouley aufgenommen;
- 3) Grenadier Joseph Jablonski aus Passenheim im Kreise Ortelsburg in der Schlacht bei St. Quentin verwundet;
- 4) Grenadier Adam Hardt aus Mörten im Kreise Osterode am 14. August 1870 bei Metz verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 960 2. 72. A. I. a.

Nr. 128.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Kanoniers vom Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.

Berlin, den 9. März 1872.

Der Kanonier Friß Johann Karl Hoffmann der 3. leichten Batterie des Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, aus Nierenruhn im Kreise Parchim, welcher sich zuletzt als Kranker in dem königlich Bayerischen Haupt-Feld-Spital Nr. III. zu Lagny befand, ist aus dem letzteren am 15. Mai v. J. nach rückwärts evacuiert worden und wird seitdem vermisst.

Etwaige Auskunft über den Verbleib des Genannten wird ersucht, an die obengedachte Batterie gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 579 2. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 21. März 1872.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 16 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 129.

Abänderungen der auf die Militär-Dienstverhältnisse der seemannischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften.

I. Auf Ihren gemeinschaftlichen, Mir über die Dienstverhältnisse der zur seemannischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen unterm 22. Februar 1872 erstatteten Bericht genehmige Ich die versuchsweise Einführung der in anliegender Zusammenstellung näher bezeichneten Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und sehe vor Ablauf des Jahres 1876 Ihrer Berichterstattung entgegen, ob, resp. inwieweit dieselben sich bewährt haben.

Berlin, den 5. März 1872.

Wilhelm.

An den Reichs-Kanzler und an den Kriegs-Minister.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

Berlin, den 13. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß auf das nächst bevorstehende Marine-Ersatzgeschäft noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

Der Reichs-Kanzler.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

Graf v. Roon.

Delbrück.

R. K. A. B. 2070.

No. 483. 3. A. I. a.

II. Im Verfolg Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 22. Februar a. cr. genehmige Ich hiermit, daß bis auf Weiteres die in der Anlage zusammengestellten Abänderungen beziehungsweise Erweiterungen der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine Bezug habenden Festsetzungen Meiner Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, eintreten. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und Mir vor

Ablauf des Jahres 1876 Bericht zu erstatten, ob die Bestimmungen anliegender Zusammenstellung sich zur definitiven Einführung eignen.

Berlin, den 25. Februar 1872.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister und an den Minister des Innern.

Graf von Roon. Graf zu Eulenburg.

Berlin, den 13. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung

Graf v. Roon.

Bitter.

K. M. 112. 3. A. I. a.

M. d. J. I. M. J. 2563.

Nr. 130.

Zulassung junger Seeleute, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, zum einjährig freiwilligen Dienst in der Reichs-Kriegs-Marine.

Berlin, den 13. März 1872.

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich des Verfahrens mit denjenigen jungen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben und in Gemäßheit des §. 13, 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 ihrer Verpflichtung zum aktiven Dienst durch einjährig freiwilligen Dienst in der Reichs-Kriegs-Marine zu genügen berechtigt sind, wird hiermit das Nachstehende bestimmt:

- 1) Junge Leute beiderer Kategorie sind zum einjährig freiwilligen Dienst ohne besonderen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zuzulassen. Es finden demzufolge auf dieselben auch die im 13. Abschnitt der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 über die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins, den Ausstand, resp. die Anmeldung zum Dienstantritt enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.
- 2) Wer beim Eintritt in das militairpflichtige Alter den Nachweis des bestandenen Steuermanns-Examens führt, ist Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission von der Anmeldung zur Stammtabelle zu entbinden und erhält Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. April seines dritten Konkurrenzjahres. Dergleichen junge Leute nehmen an der Loosung nicht Theil.

Anträge auf weitere Zurückstellung sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des §. 44 der Militär-Ersatz-Instruktion zu erledigen.

- 3) Innerhalb der ihnen gewährten Frist sind die betreffenden jungen Seeleute gehalten, sich zu den in §. 175 a. a. D. festgesetzten Terminen bei der Flotten-Stamm-Division zum Dienst zu melden, wonächst im Fall der Brauchbarkeit ihre Einstellung in unbeschränkter Zahl stattfindet.
- 4) Junge Seeleute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter das 20. Examen noch nicht abgelegt haben und auf ihren Antrag gemäß §. 44, 5. a. a. D. zurückgestellt worden sind, dürfen sich nach bestandnem Steuermanns-Examen und innerhalb des ihnen bewilligten Ausstandes gleichfalls zu den angegebenen Terminen bei der Flotten-Stamm-Division direkt zum Dienst melden. Mit einer derartigen Meldung ist jedoch unbedingt der Verzicht auf die aus der Loos-Nummer des betreffenden eventl. erwachene Berechtigung verbunden.

Anderenfalls haben sich dergleichen junge Leute vor Ablauf ihres Ausstandes zum Marine-Ersatz-Geschäft zu stellen, wonächst sie, — unbeschadet des Anspruchs, ihrer aktiven Dienstpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen — im Fall der Brauchbarkeit, und wenn sie ihrer Loos-Nummer nach zum Dienst heranzuziehen sind, unter Anrechnung auf die auszubehende Rekruten-Quote, mit letzterer zugleich der Flotten-Stamm-Division zu überweisen und dorthin in Marsch zu setzen sind.

- 5) Wer den ihm bewilligten Ausstand vorübergeben läßt, ohne sich zum Dienst zu melden, bezw. vor die Marine-Ersatz-Kommission zu stellen, geht des Anspruchs auf einjährigen Dienst verlustig und unterliegt im Uebrigen den Strafbestimmungen der §§. 177 u. ff. a. a. D.

- 6) Junge Seeleute, welche sich direkt bei der Flotten-Stamm-Division gemeldet haben, deren Einstellung aber Seitens letzterer wegen Dienstunbrauchbarkeit nicht erfolgt ist, sind im dritten Konkurrenzjahre, bezw. bei Gelegenheit des nächsten Marine-Ersatz-Geschäfts behufs Superrevision der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellen.
- 7) Bestätigt vorgedachte Kommission die Entscheidung der Flotten-Stamm-Division, so sind die Betreffenden nach Maßgabe der Bestimmungen der Seewehr zu überweisen, resp. als dauernd unbrauchbar anzumustern.

Entgegengesetzten Falls bleibt nach Anhalt des vorstehenden Passus 4 alinea 2 zu verfahren. Die Flotten-Stamm-Division ist alsdann gehalten, die von der Marine-Ersatz-Kommission für brauchbar befundenen jungen Leute qu. Kategorie zum einjährigen Dienst einzustellen.

Der Reichs-Kanzler.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

Delbrück.

Graf v. Koon.

R. K. A. 714. B.

K. M. No. 1177. 1. A. I. a.

Bzusammenstellung

von

Abänderungen

der

Militair-Ersatz-Instruktion.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 24. März 1872.

Nr. 8.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 131.

Errichtung einer Inspektion der Infanterie-Schulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die bisher mit der Leitung der Unteroffizier-Schulen betrauten Kommando-Behörden des Garde-Korps von diesem Verhältnisse entbinden und bestimme, daß die Unteroffizier-Schulen und außerdem die Militär-Schieß-Schule einem besonderen Inspekteur in dem Range, mit den Kompetenzen und der Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs unterstellt werden und derselbe zugleich in die Funktionen des militärischen Direktors bei der Central-Turn-Anstalt zu treten hat. Dem Inspekteur sind 1 Adjutant und 2 Schreiber zuzutheilen. — Diese neue Institution hat die dienstliche Benennung „Inspektion der Infanterie-Schulen“ zu führen und ihren Sitz in Berlin zu nehmen u. c. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 18. März 1872.

Vorstehender Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Februar c. wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Bestimmungen nachfolgen und der Tag bekannt gemacht werden wird, mit welchem die betreffende Institution in Funktion tritt.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 92/3. 72. A. I. b.

Nr. 132.

Diesjährige Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen Truppen-Uebungen Nachstehendes:
1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen, wobei jedoch auf möglichste Kosten-Ersparniß Rücksicht zu nehmen ist. Das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde Grenadier-Regiment Königin haben an den nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnenden Uebungen des 10. resp. des 8. Armee-Korps nach näherer Anordnung der betreffenden General-Kommandos Theil zu nehmen.

- 2) Seitens der Provinzial-Armee-Korps haben die Regiments- und Brigade-Exercitien nach Anhang III. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen zc. vom 17. Juni 1870, demnächst sechstägige Feld- und Vorpostendienst-Übungen gemischter Detachements in zwei Abtheilungen gegeneinander stattzufinden. An letzteren Übungen haben sämtliche Truppentheile der Infanterie und Kavallerie, sowie ein von den General-Kommandos zu bestimmender Theil der Feld-Artillerie Theil zu nehmen, wogegen die Pionier- und Train-Bataillone, sowie die Ersatz-Truppentheile an denselben unbetheiligt bleiben.
- 3) Der Oberbefehlshaber der Okkupations-Armee in Frankreich hat zu bestimmen, welche der sub 2 dieser Ordre bezeichneten Übungen Seitens der ihm unterstellten Truppen stattfinden dürfen. Die Zeiteintheilung ist derart zu treffen, daß diese Übungen, sowie diejenigen des Garde-Korps und der Provinzial-Armee-Korps spätestens bis zum 15. September d. J. beendet sind.
- 4) Im Juli resp. August d. J. soll bei Neume eine größere Pontonnier-Übung unter Betheiligung der Pontonnier-Kompagnie des Westphälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, des Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9, des Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11, des Badischen Pionier-Bataillons Nr. 14 und des Pionier-Bataillons Nr. 15 stattfinden.
- 5) Übungen der Landwehr finden nicht statt.
- 6) Reserve-Mannschaften der Infanterie sind zu Übungen nicht einzuberufen.
Die Reserve-Mannschaften der übrigen Waffen sind nach Maßgabe derjenigen Manquements, welche durch die zur Disposition beurlaubten Mannschaften nicht gedeckt werden können, im Uebrigen unter Festhaltung der in dem passus 2 des §. 49 sowie in den passus 2 und 3 des §. 50 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden zc. vom 5. September 1867 vorgeschriebenen Fristen zu Übungen heranzuziehen.
- 7) Die durch Meine Ordre vom 9. März 1869 befohlenen Übungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Magazin-Verwaltungs-Dienst werden durch die Bestimmungen sub 5 und 6 dieser Ordre nicht alterirt.
Dagegen hat eine Heranziehung solcher Mannschaften zu den Übungen der Mannschaften des Dienststandes im Krankenträger-Dienste zu unterbleiben.
- 8) Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zur Dienstleistung bei Truppentheilen der Linie nur Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung einberufen werden. Dieselben sind eventl. über den Etat der betreffenden Truppentheile zu verpflegen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium

Ausführungs-Bestimmungen

- zu der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Februar d. J., betreffend die diesjährigen Truppen-Übungen.
ad 1, 2 u. 3. Die bezüglichen Eingaben regeln sich nach Anhang IV. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Übungen vom 17. Juni 1870. Die General-Kommandos zc. haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus den Herbst-Übungen erwachsenden Kosten, wie solche in den bezüglichen Zusammenstellungen ersichtlich zu machen sind, in möglichstem Maße beschränkt werden. Bei Anordnung der Übungen ist demnach auf Verkürzung der behufs Zusammenziehung der Truppen erforderlichen Märsche, sowie demnächst auf Vermeidung von Flur-Beschädigungen zu rücksichtigen.
- ad 2. Die Feld- und Vorpostendienst-Übungen finden innerhalb der durch Kavallerie und Artillerie zu verstärkenden Infanterie-Brigaden unter Leitung der Brigade-Kommandeure statt. Während der sechstägigen Übungs-Periode, von welcher ein Tag als Ruhetag in Abrechnung zu bringen ist, darf ein Divoual sämtlicher Truppen der betreffenden Abtheilungen stattfinden; im Uebrigen bivoualiren nur die Avantgarden beider Parteien, auch des Nachts im Kriegs-Verhältniß bleibend, während die Gros-Kantonnements, erforderlichen Falles mit Quartier-Wechsel, beziehen. Betreffs Heranziehung der Jäger-Bataillone wird auf Anhang III. der obengedachten Verordnungen Bezug genommen.
- ad 3. Bezüglich der Übungen der Königlich Bayerischen 2. Division wird das Ober-Kommando mit dem Königlich Bayerischen Kriegs-Ministerium direkt in Kommunikation zu treten haben.

- ad 6 Für die außerhalb der heimatlichen Korps-Bezirke dislocirten Truppentheile ist aus diesen Korps-Bezirken, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15, das Pionier-Bataillon Nr. 15 und das Train-Bataillon Nr. 15 gleichmäßig aus den Bezirken des 8. und des 11. Armee-Korps der erforderliche Bedarf an Reservisten zu stellen.
- ad 7 Die durch die Uebungen im Magazin-Verwaltungs-Dienst entstehenden Kosten werden aus Ersparnissen des Militair-Etats gedeckt werden.
- ad 8 Die Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes haben, Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, weder bei Truppentheilen der Okkupations-Armee in Frankreich, noch bei deren Ersatz-Truppentheilen zu üben; vielmehr sind dieselben auf die Truppentheile der zugehörigen immobilen Divisionen der betreffenden Armee-Korps zu repariren. Demnächst haben jedoch die General-Kommandos derselben Armee-Korps bei den Vorschlägen zur Beförderung von Offizier-Aspiranten zu Reserve-Offizieren nach Maßgabe des §. 4 Passus 4 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, auf eine verhältnismäßige Zuthellung der letzteren an die Truppentheile der Okkupations-Armee zu rücksichtigen.

Berlin, den 18. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

Berlin, den 18. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre sowie die bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 461/3. 72. A. I. a.

Nr. 133.

Ausbildung der Offiziere.

Im Anschluß an Meine Ordre vom heutigen Tage, betreffend die diesjährigen Truppen-Uebungen, bestimme Ich, daß der gründlichsten Detail-Ausbildung, namentlich der jüngeren Offiziere und vorzugsweise im Feld-dienst, die Fürsorge aller Truppenbefehlshaber in erster Linie zuzuwenden ist. Dementsprechend dürfen Urlaubs-Bewilligungen nur insoweit eintreten, als hierdurch nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommandeure die Ausbildung der Offiziere nicht beeinträchtigt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 714. 3. A. I. a.

Nr. 134.

Verlegung des Stabes und des 1. Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth von Brandenburg a/ß. nach Spandau.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab und das 1. Bataillon 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth am 1. Oktober d. J. von Brandenburg a/ß. nach Spandau zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. März 1872.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium

Berlin, den 15. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 778/3. 72. A. I. a.

Nr. 135.

Unterstellung des provisorischen Artillerie-Depots zu Schlettstadt unter das Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 15.

Berlin, den 15. März 1872.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das provisorische Artillerie-Depot zu Schlettstadt nach Maßgabe der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie zc. vom 13. September 1865, dem Kommando des Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 15 unterstellt und in Betreff der Rechnungs-Angelegenheiten der Intendantur des 15. Armeekorps zugewiesen worden ist.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 149/3. 72. A. II. a.

Nr. 136.

Prädikate und Dienstiegel der Militair-Behörden in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 19. März 1872.

Das Kriegs-Ministerium bringt hierdurch zur Kenntniß, wie Allerhöchsten Orts bestimmt worden ist, daß die Militair-Kommando-Behörden in Elsaß-Lothringen nach wie vor das Prädikat

„Königlich Preussische zc.“

und die dementsprechenden Dienstiegel zu führen haben, während den Militair-Lokal-Behörden daselbst (Gouvernements, Kommandanturen, Artillerie-Depots, Fortifikationen, Proviant-Ämter, Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen zc.) das Prädikat:

„Kaiserlich“

und das entsprechende Dienstiegel zuseht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 716/3. A. I. a.

Nr. 137.

Ausfall der Übungen im Ein- und Ausladen der Truppen zc. auf Eisenbahnen, sowie der Kommandirungen von Unteroffizieren zur Erlernung des Eisenbahndienstes.

Berlin, den 20. März 1872.

Die Übungen im Ein- und Ausladen der Truppen und des Armeematerials auf Eisenbahnen, sowie die Kommandirungen von Unteroffizieren behufs der Unterweisung in dem Dienst der Eisenbahn Beamten — Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Mai 1861 und 30. Mai 1862, sowie diesseitiger Erlaß vom 11. Juni 1862 — Militair-Wochenblatt Nr. 24 pro 1862 — können für dieses Jahr ausgesetzt werden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 918. 3. 72. A. I. b.

Nr. 138.

Drittes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepfehfähigkeitsprüfung entbinden. (sfr. Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 29 pro 1868 pag. 235 und Nr. 10 pro 1870 pag. 74).

Berlin, den 20. März 1872.

- A. Gymnasien.
- I. Königreich Sachsen.
Das Gymnasium zu Chemnitz.
- II. Königreich Württemberg.
Das Gymnasium zu Ehingen,
" " " " Ulmangen,
" " " " Heilbronn,
" " " " Rottweil,
" " " " Stuttgart,
" " " " Tübingen,
" " " " Ulm.
Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
" " " " Maulbronn,
" " " " Schoenthal,
" " " " Urach.
- III. Großherzogthum Baden.
Das Lyzeum zu Karlsruhe,
" " " " Constanz,
" " " " Freiburg,
" " " " Heidelberg,
" " " " Mannheim,
" " " " Rastatt,
" " " " Wertheim.
- B. Realschulen 1. Ordnung.
- I. Königreich Sachsen.
Die Realschule zu Zwickau,
" " " " Doebeln.
- II. Königreich Württemberg.
Das Realgymnasium zu Stuttgart.
- III. Großherzogthum Baden.
Das Realgymnasium zu Karlsruhe.
" " " " Mannheim.

Die Bezeichnung der Klassen in den Süddeutschen Gymnasien und Realschulen ist insofern eine abweichende von der in Preußen üblichen, als dort die unterste Klasse als erste benannt wird. Demnach entspricht beispielsweise in Baden die Quinta eines Lyzeums der preussischen Secunda, die Sexta der diesseitigen Prima.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehl.

No. 324/3. 72. A. I b.

Nr. 139.

Erstes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten und Angabe der Großherzoglich Badischen Behörden, welche Zeugnisse der Reife für die Zulassung zur Portepfehfähigkeitsprüfung ausstellen dürfen.

Berlin, den 20. März 1872.

- A. Progymnasien.
- I. Königreich Württemberg.
Das Progymnasium zu Hall,
" " " " Ludwigsburg,
" " " " Deringen,

das Lyzeum zu Ravensburg,
" " " " Reutlingen.

II. Großherzogthum Baden.

Das Gymnasium zu Baden,
" " " " Bruchsal,
" " " " Donaueschingen,
" " " " Lahr,
" " " " Offenburg,
" " " " Tauberbischofsheim.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Waren.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Lyzeum zu Eisenberg.

B. S ö h e r e B ü r g e r s c h u l e n,
welche den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden,
das Realgymnasium zu Lörrach,
" " " " Pforzheim.

II. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Coburg.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in Baden junge Leute welche nicht Schüler eines Lyzeums, Gymnasiums, oder eines Realgymnasiums gewesen sind, ihre Reise für die Zulassung zur Portepfehfährichtsprüfung durch ein besonderes Examen darthun müssen. Dieses Examen wird jedoch nicht, wie in Preußen, bei der betreffenden Schule, sondern vor einer vom Großherzoglich Badischen Oberschulrathen niedergelegten Prüfungs-Kommission abgelegt, welche auch zur Ausstellung des Reisezeugnisses befugt ist.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 324/3. 72. A. I. b.

Nr. 140.

Maschinen-Hufeisen.

Berlin, den 11. März 1872.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1871 (sub Nr. 110, Seite 70) erfolgte Publikation — die Maschinen-Hufeisen aus der Fabrik von H. Dopp & Co. (Berlin, Reindendorferstraße Nr. 56 B.) betreffend, — wird den Truppentheilen der Artillerie, der Kavallerie und des Trains, sowie den Artillerie-Depots hierdurch mitgetheilt, daß die Artillerie-Revisions-Kommission zu Berlin wegen überhäufte Geschäfte von der Revision und Abnahme dieser Hufeisen entbunden worden ist.

Die Truppentheile und Artillerie-Depots, welche fernerhin Hufeisen bei der genannten Fabrik bestellen, haben daher für die Sicherstellung einer guten Qualität der Hufeisen durch Abschluß von Kontrakten, oder durch sonstige geeignete Mittel selbst zu sorgen.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Himpe.

No. 1126/2. A. II. a.

Nr. 141.

Waffen-Reparaturgeld für die Festungs-Artillerie.

Berlin, den 11. März 1872.

Für die mit dem Infanterie-Gewehr ausgerüsteten Festungs-Artillerie-Kompagnien beträgt das Waffen-Reparaturgeld pro 1872

bei einer Kompagnie à 146 Mann:
für 142 Köpfe monatlich 8 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.
" 4 " " " " 1 " 8 "
bei einer Kompagnie à 100 Mann:
für 96 Köpfe monatlich 5 Thlr. 26 Sgr. — Pf.
" 4 " " " " 1 " 8 "

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.

v. Parczewski.

J. B.
Barczki.

No. 605/2. M. O. D. 3.

Nr. 142.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81.

Berlin, den 13. März 1872.

Mit Bezug auf die diesseitigen Publikationen vom 8. August und 30. Oktober v. J. (2217/7. resp. 1837/10 A. I. a.) in den Armeeverordnungs-Blättern Nr. 18 und 27 do 1871 wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Füsilier-Bataillon des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 nunmehr von Mainz nach seiner Friedens-Garnison Fulda zurückgelehrt ist.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Hartmann.

No. 482/3. A. I. a.

Nr. 143.

Geldverpflegung der zum diesjährigen Sommer-Lehr-Kursus der Militair-Schieß-Schule zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 14. März 1872.

Da in diesem Jahre der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zum Sommer-Lehr-Kursus nicht am 1., sondern erst am 5. April stattfindet, so ist dementsprechend für diesmal den zu gedachter Schule zu kommandirenden Offizieren auch das Gehalt für den Monat April, sowie den betreffenden Unteroffizieren und Mannschaften die Löhnung für die erste Delade desselben noch von ihren Truppentheilen für deren Rechnung zu zahlen. Zur Vermeidung von Verschiedenheiten wird hierauf mit Bezug auf Passus III. 3. alinea 1 und X. alinea 2 der Zusammenstellung der für die Kommandirungen 2c. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen — A. B. Bl. Nr. 4 pro 1870 — aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Caprivi.

No. 525/3. A. I. b.

Nr. 144.

Unterscheidende Bezeichnung der Bezirks-Kommandos Mühlhausen in Thüringen und Mühlhausen im Elsaß.

Berlin, den 20. März 1872.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird hiermit bestimmt, daß das Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Mühlhausen) 1. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 31 fortan im Gegensatz zu dem neu formirten Landwehr-Bezirks-Kommando Mühlhausen im Elsaß (abgekürzt i. E.) als Landwehr-Bezirks-Kommando Mühlhausen in Thüringen (abgekürzt i. Th.) zu bezeichnen ist.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Hartmann.

Nr. 838/3. 72. A. I. a.

Nr. 145.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1871 verabreichten Naturalien.
Berlin, den 20. März 1872.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlich General-Kommandos sind im Jahre 1871 im Ganzen 19 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim Garde-Korps	1
" 3. Armee-Korps	1
" 4. " "	2
" 5. " "	1
" 7. " "	1
" 8. " "	2
" 9. " "	4
" 10. " "	1
" 11. " "	3
" 15. " "	3

in Summa 19.

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 7 gegen die Truppen entschieden, 11 aber für ganz und 1 für theilweise begründet erachtet.

In allen Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in einem Falle den Unternehmer von einer ferneren Lieferung ausgeschlossen, eine Magazin-Verwaltung zum Ersatz des durch den Ankauf mangelhaften Naturalis erwachsenen Schadens angehalten.

In 1 Falle ist das Ergebniß der Untersuchung nur ein unvollständiges geblieben, weil einzelne Mitglieder der schiedsrichterlichen Kommission zur Zeit des Empfanges verhindert waren und die Wahl von Stellvertretern mit großem Zeitverlust erfolgt ist.

In letzterer Beziehung nimmt das Kriegs-Ministerium auf den Erlaß vom 21. Februar 1862 — Militair-Wochenblatt Nr. 10 — Bezug und bestimmt gleichzeitig zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse, daß Stellvertreter vorsorglich jeder Zeit ernannt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 736/3. M. O. D. 2.

Nr. 146.

Preis-Angabe für das Werk „Feldzug 1870/71“.

Berlin, den 16. März 1872.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 6 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes vom 12. März cr. pag. 86 ad 111 enthaltene Aufforderung zur Subskription auf das von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes redigirte Werk „der Feldzug 1870/71“ wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß qu. Werk in ungefähr 12 bis 15 Lieferungen, innerhalb dreier Jahre, erscheinen und den Preis von etwa 18 Thlr. voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armeekorps-Abtheilung B.
v. Caprivi. v. Penz.

No. 751/3. 72. A. I. b.

Nr. 147.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 5. März 1872.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 1050 Thlr.

in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

In diesem Jahre sind die Veteranen:

- 1) Jacob Zimmer alias Zibner aus Groß-Hehdekrug, Kreis Fischhausen.
- 2) Michael Krajewski aus Riesenburg.
- 3) Jacob Moesle aus Elbing.
- 4) Friedrich Piepenburg aus Naugard.
- 5) Christian Gottlieb Groth aus Hensenhagen, Kreis Fürstenthum.
- 6) Johann Gränzel auch Grenz und Grenzel aus Krojante.
- 7) Friedrich Cochoy aus Grätz, Kreis Bzl.
- 8) Karl Sier aus Hirschberg.
- 9) Christoph Weiß aus Liebenau, Kreis Wohlau und

10) Christian Wuttke aus Mollwitz, Kreis Brieg mit einem Geldgeschenk von je 4 Thlr. bedacht worden; die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies, mit dem Ausdruck des Dankes für den ungenannten Geber, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

No. 39/2. A. f. J.

v. Tilly.

v. Blücher.

Nr. 148. Böhlthätigkeit.

Berlin, den 5. März 1872.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 2000 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 18^{13/15} und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 11 Veteranen der Feldzüge von 18^{13/15}:

- Anton Reichel aus Wormditt.
 Friedrich Schwill aus Zinten.
 Johann Janowski aus Schoeneberg Kreis Marienburg.
 Andreas Dringmann aus Tilsit.
 Peter Ruß aus Garz Kreis Ujedom-Wollin.
 Johann Friedrich Gerath aus Frankfurt a/D.
 Ferdinand Sell aus Zinna.
 David Erbe aus Joachimsthal.
 Christoph Fehner zu Gremsdorf Kreis Bunzlau.
 Franz Krause zu Labisch Kreis Glatz.
 Johann Behm aus Hörter

und nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

- Carl Joseph Neumann zu Coelmichen Kreis Freistadt.
 Friedrich Grohn zu Schwedt.
 Gustav Blankenburg zu Malz Kreis Nieder-Barnim.
 Eduard Gutfähe zu Cottbus.
 und Karl Heinrich Gustav Willening zu Dehme Kreis Minden.

Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für Herrn Hoff, zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Tilly.

v. Blücher.

No. 47/2. A. f. J.

Nr. 149.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46.

Berlin, den 12. März 1872.

Es wird ersucht etwaige Auskunft über den Verbleib der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten vermißten Mannschaften des 1. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen:

Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
			Ort.	Kreis.	
1	Sergeant	Julius Ferdinand Stebenau	Mogilno	Mogilno	vermißt seit der Schlacht bei Wörth.
2	Unteroffizier	Friedrich Rudolph Andreas Neumann	Demerthin	Ost-Prignitz	schwer verwundet bei Wörth.
3	Musketier	Traugott Lebrecht Hübner	Alt-Fauer	Fauer	verwundet bei Wörth.
4	"	Karl Friedrich Wilh. Fiedler	Kogonau	Lüben	dito.
5	"	Ernst Louis Sohn	Langheinersdorf	Sprottau	dito.
6	"	Johann Joseph Kirsche	Quilitz	Glogau	dito.
7	"	Andreas Muzle	Tschorne	Königreich Sachsen	dito.
8	"	Johann Karl August Böhm	Bremenhain	Rothenburg	dito.
9	"	Friedrich August Maßke	Reuthau	Sprottau	vermißt seit der Schlacht bei Wörth.
10	"	Heinrich Karl Friedrich Pilz	Weimar	Weimar	dito.
11	"	Heinrich Eduard Teschler	Waltersdorf	Sprottau	dito.
12	"	Joh. Ferd. Heinrich Schröbter	Dubau	Sagan	dito.
13	"	Franz Hackenberg	Köpernick	Oppeln	dito.
14	"	Adolph Hübner	Bobernigt	Grünberg	dito.
15	"	Paul Spichat	Ritsche	Kösten	dito.
16	"	Wilhelm Elsner	Berlin	Berlin	dito.
17	"	Heinrich August Stricker	Kunzendorf	Sprottau	dito.
18	"	Karl Weigel II.	Küpper	Sagan	dito.
19	"	Johann Martin Gregor	Jegorke	Fraustadt	vermißt seit der Schlacht bei Sedan.
20	"	Ernst Niemer	Parchau	Lüben	vermißt seit dem Gefecht bei Malmaison.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1080/2. A. I. a.

Nr. 150.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Ostpreussischen Jäger-Bataillons Nr. 1.

Berlin, den 14. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Ostpreussischen Jäger-Bataillons Nr. 1 dem Kommando desselben zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Jäger Carl Helbt der 1. Kompagnie, aus Laggarden, Kreis Gerdauen;
 - 2) Jäger Friedrich Ferdinand Krebs der 2. Kompagnie, aus Lablack, Kreis Gerdauen;
 - 3) Jäger Gottfried Julius Knieß der 2. Kompagnie, aus Meidenburg;
 - 4) Jäger Friedrich Wilhelm Schulz II. der 2. Kompagnie aus Kapfitten, Kreis Friedland;
 - 5) Jäger Ludwig Bahlo der 4. Kompagnie, aus Rukowen, Kreis Dletzko;
 - 6) Jäger Friedrich August Pudlich der 4. Kompagnie, aus Damerau, Kreis Labiau;
- dieselben sind sämmtlich nach Aussage ihrer Kameraden in der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 schwer verwundet worden;
- 7) Jäger Albert Emanuel Egbert Wach der 1. Kompagnie aus Schirwindt, Kreis Pilskalen, derselbe ist am 3. Juli 1871 in Compiègne spurlos verschwunden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

Nr. 553/3. 72. A. I. a.

Nr. 151.

Ermittelung eines Ausländers.

Berlin, den 16. März 1872.

Es wird nach dem jetzigen Aufenthalt eines gewissen Carlo Colizzi aus Rom recherchirt. Derselbe soll sich Ende Juli 1870 nach Preußen begeben haben, um in die deutsche Armee als Freiwilliger einzutreten und wird seitdem vermißt.

Sofern über den Verbleib des Genannten Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche dem unterzeichneten Departement zukommen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

Hartmann.

No. 549. 3. A. I. a.

Nr. 152.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Jägers vom Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3.

Berlin, den 16. März 1872.

Das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 ersucht um Auskunft über den Jäger Julius Theodor Klafche der 1. Kompagnie, welcher aus Forst N/L. gebürtig, in der Schlacht bei Bionville schwer verwundet und nach Sorge gebracht worden ist, wo derselbe angeblich seinen Wunden erlegen sein soll.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1188/2. A. I. a.

Nr. 153.

Todtenschein des Soldaten Conrad Heller.

Berlin, den 16. März 1872.

Nach einem hierher gelangten Todtenscheine soll im Königlich Preussischen Etappen-Lazareth zu Bar-le-duc (Pyceum) am 5. September 1870 der Soldat Conrad Heller der 6. Kompagnie 9. Bayerischen Infanterie-Regiments an den Folgen des Typhus verstorben sein.

Auf Grund der vorstehenden Personalbeschreibung, die sich als nicht zutreffend erwiesen, hat die Aushändigung des beregten Todtenscheines an die betreffenden Angehörigen resp. den Truppentheil nicht bewirkt werden können und wird derselbe bis zu etwaiger Recognoszirung des ic. Heller bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 792/3. M. M. A.

Nr. 154.

Recherche nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des Füsilier-Bataillons Holsteinschen Infanterie-Regiments Nr. 85.

Berlin, den 16. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermischten Mannschaften des Füsilier-Bataillons Holsteinschen Infanterie-Regiments Nr. 85 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Füsilier Ferdinand August Cuvie der 10. Kompagnie, aus Plön in Holstein, befand sich am Typhus erkrankt im Lazareth zu Bulovir und verließ dasselbe am 16. Januar 1871.
- 2) Füsilier Klaus Heinrich Hundertmark derselben Kompagnie, aus Langstedt, Kreis Pinneberg verließ am 2. Mai 1871 ohne Erlaubniß das Kantonnement Joinville.
- 3) Füsilier Peter Nikolaus Jacobs der 12. Kompagnie aus Averlat, Kreis Süderdithmarschen, ist aus dem Lager vor Metz am 11. Oktober 1870 an der Ruhr erkrankt in ein Lazareth gebracht worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 217/3. A. I. a.

Nr. 155.

Recherche nach dem Verbleib eines vermischten Soldaten des 1. Bataillons 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin).

Berlin, den 19. März 1872.

Der Musketier Wilhelm Müller der 4. Kompagnie des 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin), aus Hingdorf im Kreise West-Priegnitz, ist in der Schlacht bei Bionville durch einen Schuß in die linke Hand schwer verwundet worden und wird seitdem vermisst. Sofern über den Verbleib des Genannten Auskunft ertheilt werden kann, wird ersucht, solche an das Kommando des 1. Bataillons gedachten Regiments gelangen zu lassen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 402/3. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 4. April 1872.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 156.

Errichtung einer Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Ich habe von dem Abschlusse der Arbeiten für die auf Meine Anregung projektierte Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine mit Befriedigung Kenntniß genommen und dem Statute dieser Anstalt gern Meine Genehmigung ertheilt. — Indem Ich die Erwartung ausspreche, daß das segensreiche Institut in der Armee und Marine die ihm gebührende lebhafteste Theilnehmung finden werde, bestimme Ich zugleich, daß alle diejenigen, welche nach Konstituierung der Lebensversicherungs-Anstalt als Offiziere, Aerzte mit Offizier-Rang oder als obere Beamten in der Armee und Marine resp. bei der Militair- und Marine-Verwaltung etatsmäßig angestellt werden, die Verpflichtung haben sollen, bei der Anstalt mindestens den geringsten zulässigen Kapitalbetrag zu versichern. — Auch will Ich den nicht im Offizier-Rang stehenden Avancirten der Armee- und Marine den Beitritt gestatten.

Berlin, den 26. Dezember 1871.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Graf v. Roon.

Berlin, den 27. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgendem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht:

In der Absicht, den Militair-Personen die Sorge für die Existenz ihrer Familien nach dem Tode der Ernährer zu erleichtern und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kriegsgefahr den genannten Personen den Beitritt zu den bestehenden Lebensversicherungs-Anstalten wesentlich erschwert, ist die Errichtung einer eigenen Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine beschlossen worden.

Unter Mitwirkung der Herren Minister des Innern und der Justiz ist demnach ein Statut ausgearbeitet und von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genehmigt worden.

Auf Grund dieses Statuts ist ein Verwaltungsrath und eine einstweilige Direktion für die Lebensversicherungs-Anstalt eingesetzt. Der Verwaltungsrath besteht aus folgenden Personen:

dem General der Infanterie und Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission von Holleben als Vorsitzenden,

dem General-Lieutenant und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division von Sudrißki,

dem General-Major von der Armee von Bülow,

dem Oberst und Kommandeur des Garde-Kürassier-Regiments von Brandenstein, und

dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium Hammer,

als Mitglieder, und

dem General-Major und Kommandeur des Kadetten-Korps von Wartenberg,
dem General-Major und Inspekteur der 3. Ingenieur-Inspektion von Diehler,
dem Obersten und Kommandeur des 2. Garde-Manen-Regiments von Kochow, und
dem Hauptman à la suite des Seebataillons und Hilfsdecerenten in der Admiralität Krause,
als Stellvertreter jener Mitglieder.

Zugleich ist die einstweilige Direktion der Anstalt dem vorgenannten Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, General der Infanterie von Holleben, mit Allerhöchster Genehmigung mit übertragen und zum Stellvertreter des Direktors der Generalmajor von Morozowicz ernannt worden.

Die Direktion wird sich nun, unter Mittheilung gedruckter Exemplare des Statuts, an die Armee wenden, um zunächst zu ermitteln, auf welche Theilnahme, — abgesehen von der in der obenstehenden Allerhöchsten Ordre ausgesprochenen künftigen Verpflichtung zum Beitritt, — das Institut zu rechnen haben wird. Zur besseren Information wird Seitens der Direktion eine, das Wesen der Anstalt näher darlegende Publikation erfolgen, auf welche hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Bestrebungen der Direktion werden dem allseitigen wohlwollenden Entgegenkommen empfohlen, damit es um so eher möglich werde, das für die Armee gewiß segensreiche Institut seine Thätigkeit beginnen zu lassen.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Roon.

96. 3. W.

Nr. 157.

Beförderung etatsmäßiger Hautboisten, Hornisten und Trompeter zu überzähligen Sergeanten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß von jedem Hautboisten-Chor der Infanterie, Hornisten-Chor der Jäger ic. und der Pioniere, sowie von jedem Trompeter Chor der Kavallerie und Feld-Artillerie ein etatsmäßiger Hautboist resp. Hornist und Trompeter, unter angemessener Berücksichtigung der Anciennitäts-Verhältnisse der Unteroffiziere des betreffenden Truppentheils, zum überzähligen Sergeanten befördert werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 23. März 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Bemerkten gebracht, daß die oben gedachte Beförderung zu überzähligen Sergeanten als eine Beförderung über den Etat auch im Sinne des §. 6 alinea 3 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen ic. vom 27. Juni 1871 anzusehen ist.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 58/3. 72. A. I. a.

Nr. 158.

Beförderung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in höhere Chargen.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß bis zum Ablauf des Jahres 1873 Offiziere des Beurlaubtenstandes welche während des Feldzuges 1870/71 bei Feld-Ersatz- oder Besatzungs-Truppentheilen aktiv gewesen sind und hierbei ihre Qualifikation dargelegt haben, falls nach Maßgabe der in Betracht kommenden sonstigen Vorschriften deren Vorschlag zulässig ist, ohne Einberufung zu einer besonderen Uebung, behufs Beförderung in eine höhere Charge eingegeben werden dürfen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. März 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 28. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche während des Feldzuges 1870/71 bei Garnison-Truppentheilen oder Administrationen ic. aktiv gewesen sind, ihre Qualifikation zur Beförderung hiernach erst durch eine Dienstleistung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres darzulegen haben. Ausgenommen hiervon bleiben indeß diejenigen Offiziere beregter Kategorie, welche früher mindestens zwei Jahre im stehenden Heere gedient haben und demgemäß auf Grund der Festsetzungen in den §§. 10 und 19 ad 3 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 zur Beförderung zu Premier-Lieutenants ohne besondere Dienstleistung vorgeschlagen werden dürfen.

Es werden ferner durch obige Allerhöchste Ordre die Festsetzungen vorbereiteter Verordnung bezüglich der von den Offizieren des Beurlaubtenstandes der Artillerie und Pioniere vor ihrer Beförderung zum Hauptmann abzulegenden Prüfung nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 766/3. A. I. a.

Nr. 159.

Diesjährige Reservent-Entlassung und die Rekruten-Einstellung pro 1872/73.

- I. Auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 bestimme Ich hiermit, daß bei den zur Okkupations-Armee gehörigen Truppentheilen, respective deren Ersatz-Truppentheilen, Mannschaften des Jahrgangs 1869 über den allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserventen im Herbst dieses Jahres hinaus, als notwendige Verstärkung im Dienst gehalten werden dürfen, soweit dies zur Erreichung der etatsmäßigen Stärken erforderlich ist. Die betreffenden Mannschaften sind demnächst während ihres Reserve-Verhältnisses nur noch zu einer Uebung verpflichtet. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. März 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

- II. In Gemäßheit des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 bestimme Ich hierdurch in Betreff der diesjährigen Reservent-Entlassung und der Einstellung der Rekruten pro 1872/73 das Folgende:

1. Bezüglich der zur Okkupations-Armee gehörigen Truppentheile, sowie hinsichtlich Rekrutirung der immobilen Kavallerie-Regimenter behält es bei den Festsetzungen Meiner Ordres vom 28. v. und 7. d. M., sowie Meiner anderweiten Ordre vom heutigen Tage, sein Bewenden.
2. Im Uebrigen findet die Entlassung der Reserventen bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei den übrigen Truppentheilen am 30. August dieses Jahres statt.

Die Train-Fahrer zu halbjähriger Ausbildung sind, soweit über dieselben nicht Seitens der Train-Inspektion Befehl zur Ablösung der älteren Train-Mannschaften der Okkupations-Armee disponirt wird, zum 1. November d., bezw. 1. Mai l. J., und die Delonomie-Handwerker zum 1. Oktober d. J. zu entlassen.

3. Zu den ad 2 angegebenen Terminen sind ferner von den betreffenden Truppentheilen der Infanterie, der Jäger, der Artillerie, der Pioniere, des Eisenbahn-Bataillons und des Trains soviel Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können:
4. Es sind pro 1872/73 einzustellen:

I. Zum Dienst mit der Waffe:

- a. bei den älteren Garde-Infanterie-Regimentern pro Bataillon 230 Rekruten,
- b. bei den zum 15. Armee-Korps gehörigen resp. im Bezirk gedachten Armee-Korps dislocirten Infanterie-Regimentern pro Bataillon 210 Rekruten,

- c. bei allen übrigen Garde- und Linien-Infanterie- (Füßler-) Regimentern pro Bataillon 190 Rekruten,
- d. bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzusetzende Zahl,
- e. bei dem Garde-Schützen-Bataillon und sämtlichen Linien-Jäger-Bataillonen je 160 Rekruten,
- f. bei der reitenden Artillerie soviel Rekruten, als nach Entlassung der Reservisten zur Erreichung des Etats erforderlich sind, mindestens indeß 25 pro Batterie,
- g. bei jeder Feld-Fuß-Batterie 32 Rekruten,
- h. bei den auf 146 Köpfe augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien je 40 Rekruten,
- i. bei allen übrigen Festungs-Artillerie-Kompagnien je 32 Rekruten,
- k. bei den Pionier-Bataillonen Nr. 2, 3 und 10 je 190 Rekruten,
- l. bei dem Garde- und den übrigen Linien-Pionier-Bataillonen je 170 Rekruten,
- m. bei dem Eisenbahn-Bataillon 110 Rekruten,
- n. bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und Frühjahr künftigen Jahres je 78 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

II. Oekonomie-Handwerker.

bei sämtlichen Truppentheilen so viel als nach Entlassung der Reservisten zur Erreichung des Etats erforderlich sind.

Für den Fall, daß rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium die bezüglichen Anordnungen zu treffen, genehmige auch, daß bezüglich der Truppentheile des 13. (Königlich Württembergischen) Armee-Korps mit Rücksicht auf die zeitige Uebergangs-Periode, soweit erforderlich, von obigen Festsetzungen abgewichen werden darf.

5. Ueber den Zeitpunkt der Rekruten-Einstellung hat das Kriegs-Ministerium die Detail-Bestimmungen für die verschiedenen Truppentheile zu treffen; dieselbe muß jedoch für das Garde-Korps, die in dem Reichslande stehenden Truppen und sämtliche Truppen zu Pferde bis zum 4. November, für alle übrigen Truppen aber jedenfalls im Laufe des Monats November erfolgen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.
Berlin, den 21. März 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 28. März 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden mit Nachstehendem zur Kenntniß gebracht:

1. Auf Grund der Ordre ad I. dürfen Mannschaften des Jahrgangs 1869 nur bis zur vollendeten Ausbildung der für die Truppentheile der Okkupations-Armee auszuhebenden Rekruten im Dienst behalten werden.

Nach Maßgabe der dieserhalb bereits anderweit erlassenen Bestimmungen wird danach über den Monat November c. hinaus nur bei den mobilen Kavallerie-Regimentern resp. deren Ersatz-Eskadrons der Rest des Jahrgangs 1869 und zwar event. bis zum Monat Februar fut. bei der Fahne zurückzubehalten sein.

2. Etwaige Anträge auf Modifikation der durch die Ordre ad II. für die einzelnen Truppentheile normirten diesjährigen Rekrutenquoten sind zugleich mit den baldmöglichst einzureichenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen ic. zur Vorlage zu bringen.
3. Die Jäger- (Schützen-) Bataillone haben die Uebersichten über die Zusammensetzung nach Altersklassen erst nach dem Erlaß der durch die Anmerkung zum Etat pro 1872 vorbehaltenen Bestimmung einzureichen.
4. Die Detail-Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Rekruten-Einstellung werden nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Bestimmungen, welche bei Prüfung der Seitens Württembergischer und Badischer Lehranstalten ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst zu beachten sind.

Berlin, den 26. März 1872.

Im Nachstehenden bringen wir mit Bezug auf das in Nr. 8 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte 7. Verzeichniß der zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß, welche sich bezüglich der im §. 154 der Militär-Erlass-Instruktion vom 26. März 1868 unter Nr. 2 erwähnten Zeugnisse aus der von den Norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden äußeren Organisation des Schulwesens in Württemberg und Baden ergeben:

- I. Den von den Gymnasien (2a a. a. D.) erteilten Zeugnissen der Reife für die Universität stehen gleich:
- a. für Württemberg:
die von der Kultus-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Real-Schulen in Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität beziehungsweise über die Ablegung der Konkurs-Prüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst;
 - b. für Baden:
die von dem Oberschulrath in Karlsruhe ausgestellten Maturitäts-Zeugnisse für die Universität.
- II. Den Schülern der Gymnasien und Real-Schulen I. Ordnung (2b a. a. D.), welche die Unter-Sekunda absolvirt haben, stehen gleich:
- a. in Württemberg.
 1. bei den Gymnasien zu Ehingen, Ellwangen, Heilbronn, Kottweil, Stuttgart, Ulm diejenigen Schüler, welche die Klasse VII., und bei dem Gymnasium zu Tübingen diejenigen, welche die Klasse VII b. absolvirt haben;
 2. bei den, den vollberechtigten Gymnasien als gleichstehend anerkannten, evangelisch-theologischen Seminarien zu Blaubeuren, Mautbrunn, Schönthal und Urach diejenigen Schüler, welche dem Seminar 1 Jahr angehört haben;
 3. bei dem als vollberechtigte Real-Schule I. Ordnung anerkannten Real-Gymnasium zu Stuttgart diejenigen Schüler welche die Klasse VII. absolvirt haben;
 - b. in Baden:
 1. bei den als vollberechtigte Gymnasien anerkannten Lyceen zu Karlsruhe, Constanz, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Rastatt und Wertheim diejenigen Schüler, welche die Unter-Quinta absolvirt haben;
 2. bei den als vollberechtigte Real-Schulen I. Ordnung anerkannten Real-Gymnasien zu Karlsruhe und Mannheim diejenigen Schüler, welche den 6. Jahreskursus absolvirt haben.
- III. Den Schülern der Progymnasien und höheren Bürgerschulen (2d. a. a. D.), welche die Untersekunda absolvirt haben, stehen gleich:
- a. in Württemberg:
bei den als berechtigte Progymnasien anerkannten Lyceen zu Hall, Döhringen, Ravensburg und Reutlingen diejenigen Schüler, welche die Klasse IV b; bei dem Lyceum in Ludwigsburg diejenigen, welche die Klasse V b absolvirt haben;
 - b. in Baden:
 1. bei den als berechtigte Progymnasien anerkannten Gymnasien zu Baden, Bruchsal, Donaueschingen, Fahr, Offenburg und Tauberbischofsheim diejenigen Schüler, welche die Unter-Quinta absolvirt haben;
 2. bei den als höhere Bürgerschule (2d a. a. D.) anerkannten Real-Gymnasien zu Pforzheim diejenigen Schüler, welche den 6. Jahres-Kursus und bei den Real-Abtheilungen des Gymnasiums zu Baden diejenigen Schüler, welche die Unter-Quinta absolvirt haben.
- IV. Den Schülern der vollberechtigten Real-Schulen II. Ordnung (2e a. a. D.), welche die Unter-Prima absolvirt haben, stehen gleich:
- in Württemberg:

bei den Real-Anstalten zu Eßlingen, Reutlingen und Stuttgart diejenigen Schüler, welche die Klasse VII, bei der Real-Anstalt zu Ulm diejenigen, welche die Klasse VIIb, und bei der Real-Anstalt zu Heilbronn diejenigen, welche die Klasse VI absolvirt haben.

Die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige haben obige Bestimmungen bei Prüfung der Seitens Württembergischer und Badischer Lehranstalten ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst zu beachten.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

In Vertretung

v. Stiegle

Bitter.

K. M. No. 289. 3. 72 A. I. a.

M. d. J. I. M. J. 2955.

Nr. 161.

Nachweisungen, betreffend die Schulbildung der in die Landarmee eingestellten Mannschaften.

Berlin, den 28. März 1872.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß in die Seitens der General-Kommandos des Garde-, 1. bis 11., 14. und 15. Armee-Korps alljährlich zum 15. Juni einzureichenden Nachweisungen über die Schulbildung der bei den Truppen der Landarmee im laufenden Ersatzjahre eingestellten Mannschaften nur die Preussischen Staatsangehörigen aufzunehmen sind. Gleichzeitig wird hiermit bestimmt, daß in der bezüglichen Rubrik die einzelnen Regierungs- u. Bezirke in der durch nachstehende Reihenfolge der Provinzen u.

Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande, Jadegebiet und Herzogthum Lauenburg angedeuteten Ordnung aufzuführen sind.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 844/3. 72. A. I. a.

Nr. 162.

Schießprämien für Artillerie.

Berlin, den 30. März 1872.

Die zum Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden gehörende Beilage 7 wird sub V. dahin modificirt, daß statt der beiden Schießprämien à 1/2 Thlr. für Artillerie fortan nur eine Prämie zu 1 Thlr. gewährt wird.

Die Verabfolgung der letzteren Prämie findet auf Wunsch der Empfänger entweder in Gelde oder in einer silbernen Medaille von gleichem Werthe statt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 1004. 12. A. II. a.

Nr. 163.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse.

Berlin, den 27. März 1872.

Die pro 2. Quartal 1872 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegsministerien u. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.						
Garde-Korps.	Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.
Berlin	15	D. Crone	6	Kathenow	18	Tangermünde	14
Charlottenburg	14	Alt-Damm	9	Schwedt a/D.	14	Torgau	14
Potsdam	18	Demmin	12	Soldin	9	Weissenfels	14
I. Armee-		Garz a/D.	10	Spandau	17	Wittenberg	17
Korps.		Gnesen	14	Sorau	10	Zeitz	14
Bartenstein	8	Greifenberg	9	Spremberg	11	Zerbst	15
Braunsberg	11	Greifswald	12	Teltow	17		
Culm	9	Inowraclaw	10	Treuenbriegen	12	V. Armee-	
Danzig	19	Kaugard	7	Woldenberg	7	Korps.	
Drengfurth	4	Pasewalk	9	Wriegen	15	Beuthen a/D.	11
Elbing	13	Schivelbein	7	Wusterhausen	13	Bojanowo	8
D. Ehlau	8	Schneidemühl	8	Züllichau	10	Fraustadt	10
Friedland a/A.	10	Schlame	7	IV. Armee-		Freistadt	8
Goldap	5	Stargard	9	Korps.		Glogau	11
Graudenz	11	Stettin	12	Altenburg	17	Görlitz	11
Gumbinnen	10	Stolp	8	Aischersleben	16	Guhrau	11
Pr. Holland	6	Stralsund	13	Ballenstedt	18	Hahnau	10
Insterburg	5	Swinemünde	13	Bernburg	16	Herrnstadt	9
Königsberg i./P.	13	Treptow a/R.	9	Bitterfeld	14	Hirschberg	11
Poeschen	7	III. Armee-		Burg	14	Jauer	12
Marienburg	14	Korps.		Deßau	16	Kosten	11
Memel	13	Angermünde	11	Dueben	13	Krotoschin	13
Neue	8	Beskow	9	Eisleben	14	Lauban	10
Neustadt i/W.	6	Brandenburg a/S.	16	Erfurt	17	Liegnitz	12
Ortelsburg	6	Cottbus	15	Gardelegen	14	Lissa	9
Ostrode	7	Crossen	10	Gardelegen	14	Löwenberg	11
Pillau	17	Cüstrin	14	Gera	15	Lüben	10
Raguit	4	Frankfurt a/D.	17	Graefenhainichen	14	Militzsch	10
Rastenburg	6	Friedeberg N/W.	9	Greiz	16	Muskau	9
Riesenburg	7	Fürstenwalde	12	Halberstadt	18	Neustadt a/W.	8
Rosenberg	10	Friesen	13	Halle	17	Neutomysl	6
Pr. Stargardt	12	Guben	12	Kemberg	11	Ostrowo	12
Thorn	13	Havelberg	11	Langensalza	16	Pollwitz	9
Zilfit	6	Jüterbogk	13	Magdeburg	20	Posen	15
Wartenburg	7	Königsberg N/W.	13	Merseburg	15	Rawicz	10
Wehlau	10	Krütz	11	Mühlhausen	17	Sagan	10
		Landsberg a. W.	11	Raumburg	19	Samter	11
II. Armee-		Lübben	10	Reuhaldensleben	14	Schrimm	12
Korps.		Rauen	13	Quedlinburg	18	Sprottau	10
Anklam	11	Neu-Ruppin	14	Rudolstadt	18	Sulau	10
Belgard	4	Neustadt- Ebers-		Salzwedel	12	Unruhstadt	10
Bromberg	12	walde	12	Sangerhausen	14	Winzig	13
Coeslin	11	Oranienburg	13	Schmiedeberg	17	VI. Armee-Korps.	
Colberg	10	Perleberg	12	Schoenebeck	14	Bernstadt	8
Conitz	10	Prenzlau	12	Sondershausen	14	Beuthen D/S.	10
				Stendal	13		

Für die Garnison= zc. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison= zc. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison= zc. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison= zc. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.
XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	Sächsisch Pfenninge.	Sächsisch Pfenninge.	Sächsisch Pfenninge.	Preuß. Pfenninge.	Preuß. Pfenninge.	Preuß. Pfenninge.	Preuß. Pfenninge.
Annaberg	12	Dschag	11	Durlach	20	Bitsch	51
Bautzen	10	Pegau	12	Eitlingen	19	Bolchen	54
Borna	12	Pirna	10	Freiburg i. B. . . .	20	Neu Breisach	49
Chemnitz	11	Plauen	13	Gerlachsheim	15	Colmar	56
Doebeln	11	Radeberg	10	Hechingen	19	Diedenhofen	52
Dresden	13	Rochlitz	12	Heidelberg	20	Ensisheim	54
Freiberg	11	Roswein	11	Kebl	19	Sulz-Geweiler	54
Geithain	11	Schneeberg	12	Lörrach	18	Hagenau	49
Glauchau	15	Waldheim	10	Mannheim	22	Hünningen	46
Grimma	12	Wurzen	11	Offenburg	20	Metz	52
Großenhain	10	Zittau	9	Rastatt	21	Molsheim	53
Kamenz	9	Zschopau	11	Schwezingen	22	Mühlhausen	50
Festung Königstein	12	Zwickau	13	Sigmaringen	19	Pfalzburg	43
Lausitz	12			Stodach	18	Saarburg	50
Leipzig	14	XIV. Armee- Korps.	Preuß. Pfenninge.	Burg Hohenzollern	22	Saargemünd	48
Marienberg	12	Bruchsal	20	XV. Armee- Korps.		Schlettstadt	48
Meißen	11	Carlsruhe	20	Altkirch	48	Straßburg	53
		Constanz	18	St. Abold	51	Lhann	47
		Donaueschingen	20			Weißenburg	42
						Zabern	54

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 1132/3. 72. M.O. D. 2.

Nr. 164.

Aufhebung der militairischen Bevölkerungs-Listen, sowie der Nachweisungen über die Militair-Bevölkerung in den mahl- und schachtfeuerpflichtigen Städten.

Berlin, den 28. März 1872.

Die militairischen Bevölkerungs-Listen, sowie die Nachweisungen über die Militair-Bevölkerung in den mahl- und schachtfeuerpflichtigen Städten sind von jetzt ab nicht mehr einzureichen.

Es treten somit der diesseitige Erlaß vom 15. März 1853 — Nr. 13 des Militair-*Wochenblattes* pro 1853 — sowie die demselben sich anschließenden, den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen außer Kraft.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 231/3. A. I. b.

Nr. 165.

Aufstellung der Invaliden-Listen.

Berlin, den 23. März 1872.

Die Invaliden-Listen enthalten in Betreff solcher Invaliden, für welche Pensions-Erhöhungen beantragt werden, nicht überall die Littera, das Folium und die Nummer des Katasters, in welchem die Betreffenden mit ihren bisherigen Pensionen aufgeführt stehen. Da den Behörden, welchen die Führung der Kataster obliegt, ohne diese Angaben Weiterungen erwachsen, so wird die Beachtung der desfallsigen Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. v. Blücher.

No. 2674/1. A. f. I.

Nr. 166.

Einsendung der Nationale solcher ehemaliger Zöglinge des Militär-Waisenhauses zu Potsdam, welche im letzten Feldzuge delorirt, oder geblieben *z.* sind.

Berlin, den 24. März 1872.

Unter Bezugnahme auf den im Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 5. vom 2. März *cr.* veröffentlichten Erlaß vom 14. Februar *cr.* — die Einsendung der Nationale ehemaliger Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg betreffend — werden die Königlichen Truppentheile ersucht, auch der Königlichen Direktion des Militär-Waisenhauses zu Potsdam zu der beabsichtigten Aufstellung von Gedächtniß-Tafeln für diejenigen ehemaligen Zöglinge dieser Anstalt, welche während des letzten Feldzuges geblieben, an den Folgen ihrer Wunden verstorben, oder mit dem eisernen Kreuze delorirt sind, die Nationale derselben mit den in dem vorgedachten Erlasse bezeichneten Angaben, jedoch bis zum 1. Mai *cr.* direkt einzusenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
v. Caprivi. v. Penk.

No. 1020/3. A. I. b.

Nr. 167

Bezeichnungen von Truppen- *z.* Fahrzeugen.

Berlin, den 26. März 1872.

Es ist in den Zeichnungen für Train- und Truppen-Fahrzeuge c/67 der vier-spännige Wagen mit festen Deckeln irrtümlich als „Proviantwagen“ (mit Deckel) aufgeführt.

Die unterzeichnete Abtheilung theilt dies unter dem Hinzufügen mit, daß nur die Fahrzeuge dieser Konstruktion mit Plan: „Proviantwagen“ heißen, daß dagegen jene mit festen Deckeln „Packwagen“ sind, und je nach ihrer Bestimmung, als Montirungs-, Defonomie-, Utensilien-, Registratur-, Offizier-Equipage- und Reserve-Wagen bezeichnet werden sollen.

Auf Blatt 4 der General-Ansichten und auf den Blättern Nr. 31, 32 und 34 der Spezialansichten der Eingangsbereigten Zeichnungen sind daher die Worte „Proviant-Wagen“ zu streichen und ist dafür „Packwagen“ zu setzen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
v. Caprivi. Sillmann.

No. 1283/3. A. I. b.

Nr. 168.

Selbstbeschaffung der Kaffeemühlen durch die Truppentheile.

Berlin, den 2. April 1872.

Der bisher bestandene Modus der Ueberweisung von Kaffeemühlen an die Truppen aus Vorräthen der Train-Depots wird hiernit aufgehoben und dafür Folgendes bestimmt:

1. Die Truppentheile haben fortan den erforderlichen Bedarf durch Selbstbeschaffung in Grenzen von einem Thaler pro Stück sicher zu stellen und die Kosten bei den resp. Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.
2. Sofern in einzelnen Garnison-Orten geeignete Bezugsquellen für Kaffeemühlen nicht vorhanden sind, haben die Intendanturen den Truppen auf Verlangen die Fabrikanten, welche sich bisher bei den Lieferungen als zuverlässig bewährt haben, namhaft zu machen.
3. Die in den Train-Depots noch befindlichen Vorräthe an Kaffeemühlen sind seitens der Intendanturen für diejenigen Landwehr-Bataillone, welche in Gemäßheit der Verfügung des Militair-Ökonomie-Departements vom 9. Februar cr. Nr. 448/1. 72. M. O. D. 3. selbmäßig auszurüsten sind, sowie für die Reserve-Kavallerie-Regimenter zu verwenden und den Linien-Regimentern, denen die Aufbewahrung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände für dieselben obliegt, zu überweisen.

Die den Landwehr-Bataillonen und Reserve-Kavallerie-Regimentern an dem etatsmäßigen Bedarf alsdann noch fehlenden Kaffeemühlen werden durch die Linien-Truppentheile durch Selbstbeschaffung sicher zu stellen sein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiechle. v. Caprivi.

No. 1252/3. A. I. b.

Nr. 169.

Von der Güter-Verwaltung der Eisenbahn zu Saargemünd eingelieferte Militair-Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, deren Empfänger resp. Absender unbekannt sind.

Berlin, den 27. März 1872.

Von der Güter-Verwaltung der Eisenbahn zu Saargemünd sind dem Montirungs-Depot in Straßburg 3 Packgefäße mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zugegangen, wovon der Empfänger resp. Absender unbekannt ist und sollen diese Gegenstände aus der Zeit vor dem 1. August v. J. daselbst gelagert haben.

Eine Kiste sig.  2996 enthält Hemden von blaugestreiftem Callicot und 5 Stück graue Futterleinwand.

Eine Kiste sig. C. T. 490 enthält Pakete mit Leibriemenschlössern, Nummerknöpfen, Drathlisten und Mägenkolarden für Feldwebel.

Ein Faß sig. C. T. 489 mit Stiefeleisen und Drathlisten.

Die unbekanntten Eigenthümer werden aufgefordert, sich baldigst bei der Königlichen Intendantur des 15. Armeekorps in Straßburg zu melden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

S. B.

v. Karczewski.

Wischhusen.

No. 1002/3. 72. M. O. D. 3.

Nr. 170.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Pauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9.
Berlin, den 30. März 1872.

Das Pauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9 ersucht um Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften, und zwar:

1. Jäger August Müller II., aus Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin, am 4. Dezember 1870 bei Orleans durch Gewehrschuß in die linke Wade verwundet; derselbe soll in einem Lazareth verstorben sein;
2. Jäger Carl Schuldt, aus Lünninghausen in Mecklenburg-Schwerin. Derselbe ist Mitte Januar 1871 in Orleans als Refonvaleszent gesehen worden.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 5433. A. I. a.

Nr. 171.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44.
Berlin, den 22. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten vermißten Mannschaften des 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44 dem Kommando desselben zukommen zu lassen:

Nummer.	Compagnie.	Charge.	Namen.	Geburts.		Wird vermißt seit der Schlacht resp. Gefecht vom
				Ort.	Kreis.	
1	1	Gefreiter	Eduard Lunz	Brädelwitz	Mohrungen	1. 9. 70. bei Noisseville.
2	1	"	Carl Guply	Joachimsthal	Rosenberg	19. 1. 71. bei St. Quentin.
3	1	"	Gottfried Ewert	Eisenberg	Heiligenbeil	desgl.
4	1	Hornist	Andreas Pietroscha	Salpfen	Allenstein	1. 9. 70. bei Noisseville.
5	1	Musketier	Joseph Kairmarkewig	Kalwe	Stuhm	14. 8. 70 bei Metz.
6	1	"	Ferdinand Quandt	Bladiau	Braunsberg	desgl.
7	1	"	Johann Lange	Heinrichsdorf	Braunsberg	1. 9. 70. bei Noisseville.
8	1	"	Friedrich Schmutz	Schnittken	Suisburg.	19. 1. 71. bei St. Quentin.
9	1	"	Friedrich Rinder	Tiefensee	Heiligenbeil	desgl.
10	1	"	Gottfried Lipsky	Galluan	Marienwerder	1. 9. 70. bei Noisseville.
11	1	Trainsoldat	Johann Kestke	Keschitten	Pr. Holland	am 16. 10. 70 in ein Lazareth bei Metz aufgenommen.
12	2	Musketier	Johann Baranski	Bialeczewo	Łbbau	27. 11. 70. b. Amiens verwundet.
13	2	"	Johann Hoepfner	Demuth	Braunsberg	31. 8. 70. bei Noisseville verwundet.
14	3	"	Carl Rinder	Tiefensee	Heiligenbeil	desgl.
15	4	"	Carl Loewedej	Keinlein	Heiligenbeil	14. 8. 70. bei Metz.
16	5	"	Otto Groß	Stolzberg	Heiligenbeil	desgl.
17	5	Gefreiter	Johann Kretschmann	Mehlsack	Braunsberg	1. 9. 70. bei Noisseville verwundet.
18	5	Musketier	Gottfried Faulendt	Lomp.	Pr. Holland	desgl.
19	5	"	Johann Wiskeltd	Riederhoff	Reidenburg	desgl.
20	5	"	Carl August Gekner	Petershoff	Stuhm	desgl.
21	5	"	Wilhelm Schrage	Dollstädt	Pr. Holland	14. 8. 70. bei Metz verwundet.
22	5	"	Carl Podlich	Schwilmen	Pr. Holland	27. 11. 70. b. Amiens verwundet.
23	6	"	Carl August Raftan	Frauenburg	Braunsberg	desgl.
24	7	"	August Rehberg	Schönlinde	Heiligenbeil	desgl.
25	7	"	Adam Jatzewski	Lergeska	Łbbau	desgl.
26	8	"	Friedrich Dombrowski	Wornitam	Heiligenbeil	14. 8. 70. bei Metz verwundet.
27	8	"	Christian Schamp	Reichenbach	Pr. Holland	27. 9. 70. bei Colomby.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Wird vermißt seit der Schlacht resp. Gefecht von
				Ort.	Kreis.	
28	9	Füsilier	Gottfried Mahler	Döbern	Br. Holland	31. 8. 70. bei Noisseville.
29	11	Gefreiter	Gustav Zabel	Borwerk Culmsee	Thorn	27. 11. 70. b. Amiens verwundet.
30	11	Füsilier	Andreas Arendt	Blasowig	Braunsberg	31. 8. 70. bei Noisseville.
31	11	"	Carl August Blant	Bladiau	Heiligenbeil	desgl.
32	11	"	Anton Gornagki	Frauenburg	Braunsberg	desgl.
33	11	"	Paul Janowitz	Ponorczy	Pöbau.	desgl.
34	11	"	Joseph Prossatowitz	Dasau	Rosenberg	desgl.
35	11	"	Wilhelm Schacht	Heinrichau	Rosenberg	14. 8. 70. bei Metz verwundet.
36	12	"	Carl Karczewski	Karban	Raudnitz	desgl.
37	12	"	Ludwig Brasch	Rossen	Heiligenbeil	desgl.
38	12	"	Ludwig Hoske		Berlin	desgl.
39	12	"	Johann Böhm	Partheien	Heiligenbeil	31. 8. 70. bei Noisseville verwundet.
40	12	"	Friedrich Wilhelm Rauch	Nitzwalde	Graudenz	desgl.
41	12	"	Johann Kowalski	Ponorczy	Pöbau	desgl.
42	12	"	August Johann Hartmann	Hermisdorf	Br. Holland	desgl.
43	12	"	Johann Steffen		Braunsberg	desgl.
44	12	"	Michael Bedra	Rybnö	Pöbau	desgl.
45	12	"	Peter Poltehn	Lahß	Braunsberg	desgl.
46	12	"	Peter Baluzki	Bulkowitz	Stuhm	desgl.
47	12	"	Joseph Rymionneck	Schönwiese	Stuhm	desgl.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1221/2. A. I. a.

Nr. 172.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons Schleswighen Infanterie-Regiments Nr. 84.

Berlin, den 26. März 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des 2. Bataillons Schleswighen Infanterie-Regiments Nr. 84 dem Kommando des genannten Bataillons zukommen zu lassen, und zwar:

- 1) Gefreiter Jes Christesen Nissen aus Bjendrup im Kreise Apenrade,
- 2) Musketier Georg Lorenzen aus Schobüll im Kreise Apenrade.
- 3) Musketier Friedrich Hermann Springer aus Barel.
- 4) Musketier Peter Classen aus Friedrichsholm im Kreise Ederndörbe,
- 5) Musketier Andreas Christian Christiansen aus Girküll im Kreise Londern;

die vorstehend ad 1 bis 5 aufgeführten Mannschaften sind am 18. August 1870 bei Verneville verwundet worden;

- 6) Musketier Lorenz Holm Carltsensen aus Ellhöft im Kreise Londern, am gastrischen Fieber erkrankt am 12. September 1870 in ein Lazareth zu Gravelotte gebracht und

7) Trainsoldat Claus Christian Brodersen aus Arild im Kreise Ederndörde, beim Fahren verunglückt, am 31. Oktober 1870 in ein Lazareth zu Gravelotte gebracht.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 1040. 3. A. I. a.

Nr. 173.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Mannes des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.

Berlin, den 28. März 1872.

Das Füsilier-Bataillon des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 ersucht um Auskunft über den Verbleib des Füsiliers August Friedrich Staats der 11. Kompagnie aus Groß-Schönebeck im Kreise Ober-Barnim. Der Genannte ist in der Schlacht bei Gravelotte verwundet und in ein bisher nicht ermitteltes Lazareth gebracht worden.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 810/3. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 12. April 1872.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 174.

Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen, sowie Verordnung über die Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion in Elsaß-Lothringen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden, das Reichskriegswesen betreffenden Artikel der Verfassung des deutschen Reichs treten in Elsaß-Lothringen in Kraft:

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reichs die gesammte preussische Militär-Gesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom

3. April 1845, die Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungsweisen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

Die Regimenter *ıc.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden *ıc.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versiehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

§. 2.

Das in der Anlage beigefügte Reichsgesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend (Bundesgesetzbl. für 1867 S. 131), wird hierdurch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen keine Anwendung.

Die Musterung der nach diesem Zeitpunkte geborenen Wehrpflichtigen beginnt im Oktober 1872, die Zahl der einzustellenden Wehrpflichtigen richtet sich nach dem anliegenden Reichsgesetze vom 9. Dezember 1871. Hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Dienste — §. 11 des Gesetzes — sowie bei Beurtheilung der auf häusliche *ıc.* Verhältnisse gegründeten Anträge auf Befreiung vom Militärdienste, soll während der nächsten Jahre auf die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen Rücksicht genommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Wird nicht mit
abgedruckt.
Vergleichen.

Auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des deutschen Reiches, §. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1872 (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Seite 83) wird die Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Elsaß-Lothringen eingeführt und zur Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

- 1) Als Ersatz-Behörde dritter Instanz steht das Königlich General-Kommando XV. Armee-Korps im Verein mit dem Kaiserlichen Ober-Präsidenten den Ersatz-Angelegenheiten vor, die oberste Leitung (Ministerial-Instanz) sämmtlicher Ersatz-Angelegenheiten steht dem Reichskanzler gemeinschaftlich mit dem Königlich Preussischen Kriegs-Ministerium zu.
- 2) Rücksichtlich der an die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst zu stellenden Anforderungen sind die Prüfungs-Kommissionen ermächtigt, den besonderen Verhältnissen von Elsaß-Lothringen mit der Maßgabe thunlichst Rechnung zu tragen, daß bis zum Ablauf des Jahres 1876 der Uebergang zu den bezüglichen Anforderungen der Militair-Ersatz-Instruktion in schonender Weise angebahnt beziehungsweise durchgeführt wird.

Lehrtberegte Anforderungen treten somit erst für die im Jahre 1877 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Elsaß-Lothringen uneingeschränkt in Kraft.

Den in den Jahren 1851 und 1852 geborenen jungen Leuten gedachter Kategorie ist bis zum 1. Oktober d. J. Frist zur Anmeldung beziehungsweise Führung des Nachweises ihrer Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst gewährt.

- 3) Eine gleiche Rücksichtnahme hat gemäß §. 2 des Gesetzes vom 23. Januar d. J. während der nächsten Jahre bei Beurtheilung der auf häusliche und andere Verhältnisse gegründeten Anträge auf Befreiung vom Militairdienste einzutreten, insbesondere bezüglich derjenigen Militairpflichtigen, welche bei Publikation des Gesetzes sich nachweislich im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben oder bereits verheirathet waren.

Ebenso sind diejenigen militairpflichtigen Mannschaften von Ableistung der Militairpflicht zu entbinden, welche durch dienstliche Bescheinigungen nachweisen, daß sie vor dem 17. Dezember 1870 in die reguläre französische Armee einschließlich der Mobilgarde eingetreten sind und in derselben Dienste geleistet haben.

Die Befreiung von der Militairpflicht aus den vorstehend angegebenen Gründen gilt auch für den Fall des Krieges. Es wird darüber eine Bescheinigung nach dem anliegenden Formulare ertheilt.

- 4) Die Ersatz-Behörden dritter Instanz werden ermächtigt, die zur Einführung der Militair-Ersatz-Instruktion weiter erforderlichen Anordnungen dergestalt zu treffen, daß zu dem in §. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt — im Monat Oktober d. J. — die Musterung der in den Jahren 1851 und 1852 geborenen Militairpflichtigen stattfinden kann.

Berlin, den 26. März 1872.

Der Reichs-Kanzler.

Im Auftrage
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Koon.

Scheina. Militair-Befreiungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zunamen), geboren am ... ten 18.. zu

(Kreis N. N.) wird hiermit

in Anerkennung der für seine Befreiung vom Militairdienst geltend gemachten besonderen Verhältnisse für immer von demselben, im Frieden wie im Kriegsfall, entbunden.

Diesen Schein hat Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über sein Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

Ort. Datum.

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der ... ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Berlin, den 6. April 1872.

Vorstehendes Gesetz nebst Verordnung über die Einführung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Elsaß-Lothringen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Stiehle.

Remuneration der mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen, sowie der bei den Militair-Gemeinden beschäftigten Civilkürer.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. März cr. will Ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des §. 97 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 genehmigen, daß die anbei zurückerfolgenden „Bestimmungen über Gewährung von Remunerationen an die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen, sowie an die bei den Militair-Gemeinden beschäftigten Civil-Kürer und andere Civil-Kirchen-Bediente“ zur Anwendung kommen.

Berlin, den 21. März 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon. Dr. Falk.

An die Minister des Krieges und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B e s t i m m u n g e n

über

Gewährung von Remunerationen an die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen, sowie an die bei den Militair-Gemeinden beschäftigten Civil-Kürer und andere Civil-Kirchen-Bediente.

- 1) Die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung von Remunerationen -- sowohl fortlaufender als einmaliger -- an Civil-Geistliche, Kürer und andere Civil-Kirchen-Bediente aus Anlaß der Militair-Seelsorge haben von jetzt an, soweit es sich um Dienstleistungen während normaler Friedens-Verhältnisse handelt, die königlichen General-Kommandos zu treffen.
- 2) Die Gewährung fortlaufender Remunerationen darf in Ansehung der Civil-Geistlichen nur an die seitens der vorgelegten Kirchenbehörde ordnungsmäßig mit der Militair-Seelsorge beauftragten, hinsichtlich der Civil-Kürer zc. nur an die zu den Militair-Gemeinden in einem dauernden Dienst-Verhältniß stehenden Individuen stattfinden.
- 3) Im Allgemeinen gilt hierbei der Grundsatz, daß die Geistlichen und Kürer, da sie für die bei den Militair-Gemeinden zu verrichtenden Amtshandlungen resp. die Hilfsleistungen bei letzteren die bestimmungsmäßigen Stolgebühren beziehen, auf eine feste Remuneration für die Militair-Seelsorge nur da Anspruch machen können, wo örtliche Verhältnisse die Einrichtung gesonderter Militair-Gottesdienste unabweislich erscheinen lassen. (confr. §. 53 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832). Nur in durchaus begründeten Fällen darf von letzterer Regel eine Ausnahme gemacht werden.
- 4) Im Uebrigen dürfen fortlaufende Remunerationen nur den Charakter widerruflicher Bewilligungen tragen, welche bei Veränderung der bestimmend gewesenen Verhältnisse entsprechend zu reduzieren oder gänzlich zurückzuziehen sind.
- 5) Für solche mit der Militair-Seelsorge beauftragte Civil-Geistliche zc., welche eine fortlaufende Remuneration nicht beziehen, ist, wenn ihnen durch vorübergehende Umstände aus ihren Functionen bei der Militair-Gemeinde besonders umfangreiche Mühewaltungen erwachsen, die Bewilligung einmaliger Remunerationen zulässig.

Auch für solche Civil-Geistliche zc., welche, ohne mit der Militair-Seelsorge förmlich beauftragt zu sein, in Ermangelung eines ordnungsmäßig betrauten Geistlichen zc. bei besonderen Veranlassungen zu einzelnen Handlungen, für welche Stolgebühren nicht gewährt werden, herangezogen werden müssen, sind einmalige Remunerationen statthaft.

- 6) In Betreff der katholischen Civil-Geistlichen, welchen außerhalb ihres Wohnorts die Vereisung der mit einem katholischen Orts-Geistlichen nicht versehenen Garnisonen aufgetragen wird, bleibt die Vorschrift im §. 99 der Militair-Kirchen-Ordnung wegen Gewährung einer Remuneration von 4 Thlr. für jede bereiste Garnison -- neben den bestimmungsmäßigen Reisekosten und Tagelohnern -- in Kraft.

Bei einem dauernden Verhältniß dieser Art ist jedoch nach Maßgabe der Umstände auch die Gewährung einer festen Jahres-Remuneration nicht ausgeschlossen.

- 7) Ueber die Höhe der zu gewährenden fortlaufenden, oder einmaligen Remunerationen lassen sich bei der Verschiedenheit der in Betracht zu nehmenden Umstände keine bestimmten Grenzen ziehen. Die Disponibilität der Mittel (confr. pass. 9) ist jedoch in jedem Falle erste Bedingung. Im Uebrigen dürfen stets nur rein sachliche Gründe, niemals aber persönliche Rücksichten — wie z. B. geringes Pfarr-Einkommen — maßgebend sein
- 8) Zur Prüfung der einschlagenden Verhältnisse in kirchlicher Beziehung steht den Königlichen General-Commandos in Ansehung der evangelischen Militär-Seelsorge in der Person des Militär-Ober-Pfarrers ein geeignetes Organ zur Seite. Auch bleibt den Königlichen General-Commandos überlassen, in besonderen Fällen vor der Beschlußfassung noch mit dem evangelischen Feldprobst der Armee in Verbindung zu treten.

In Betreff der katholischen Civil-Geistlichen zc. ist jedoch die Mitwirkung des evangelischen Militär-Oberpfarrers ausgeschlossen. Hinsichtlich der letzteren Kategorie kann vielmehr, sofern eine Aeußerung der Militär-Kirchen-Behörde erwünscht erscheint, lediglich der katholische Feldprobst in Anspruch genommen werden.

- 9) Zur Bestreitung der durch Bewilligung von Remunerationen entstehenden Ausgaben steht bei jeder Korpszahlungs-Stelle — Titel 7 Abschnitt III. — ein besonderer Fonds auf dem Etat, welcher unter keinen Umständen überschritten werden darf.
- Die Disposition der Königlichen General-Commandos über den bezeichneten Remuneration-Fonds beginnt mit dem Jahre 1872.
- 10) Behufs Aufrechterhaltung der Uebersicht über den Stand des Fonds haben die Königlichen Korps-Intendanturen im Auftrage der Königlichen General-Commandos sowohl über die fortlaufenden als über die einmaligen Ausgaben genau Kontrolle zu führen.

In Betreff der laufenden Remuneration ist durch die nach der Verfügung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6. August 1868 (Nr. 184/8. A. I. b.) von den Königlichen Intendanturen zu führenden Nachweisungen die Uebersicht über den zeitigen Stand der betreffenden Bewilligungen bereits hergestellt.

- 11) Die Anweisung der Korpszahlungs-Stellen zur Zahlung der bewilligten fortlaufenden und einmaligen Remunerationen erfolgt seitens der Korps-Intendantur auf Grund der, der letzteren mitzutheilenden Verfügung des General-Commandos.
- 12) Um den zahlenden Kassen unnöthige Belästigung zu ersparen, empfiehlt es sich, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes erfordern, die Zahlung der fortlaufenden, mit einem bestimmten Jahresbetrage zu normirenden Remunerationen in vierteljährlichen Raten eintreten zu lassen.

Die Ratenzahlungen jeglicher Art haben postnumerando stattzufinden.

Die Quittungen der Geistlichen sind, zur Beglaubigung der stattgehabten Dienstleistung in der Zeit, für welche die Erhebung geschehen soll, von dem Garnison-Commando, diejenigen der Küster zc. von dem betreffenden Geistlichen zu bescheinigen. Beginnt oder endigt die Dienstleistung nicht gerade mit Anfang oder Schluß eines Monats, sondern im Laufe desselben, so erfolgt die Zahlung nicht für den vollen Monat, sondern tageweise.

- 13) Bei eintretendem Personen-Wechsel haben die Königlichen General-Commandos wegen Uebertragung der fortlaufend ausgesetzten Remunerationen ebenfalls die erforderliche Verfügung zu treffen, resp. die Königlichen Korps-Intendanturen die entsprechenden Kassen-Ordres zu erteilen.

In gleicher Weise werden alle sonstigen Veränderungen (confr. passus 4) geregelt.

- 14) Hinsichtlich der Gewährung einmaliger Remunerationen bleibt den Königlichen General-Commandos überlassen, für die nicht dringenden Fälle Terminal-Eingaben anzuordnen.
- 15) Alljährlich zum 1. März haben die Korps-Intendanturen dem Allgemeinen Kriegs-Departement (Armee-Abtheilung B) einen Abschluß einzureichen, aus welchem nur die Summen der laufenden und einmaligen Ausgaben getrennt ersichtlich sind.
- 16) Auf die Gewährung von Pauschquanten als Entschädigung für Kultus-Kosten aus den bei den Korpszahlungs-Stellen unter Titel 8 Abschnitt I auf dem Etat stehenden Fonds finden vorstehende Bestimmungen analoge Anwendung, soweit die diesem Fonds zur Last fallenden unfixirten Kultus-Ausgaben die Disposition über denselben ohne Ueberschreitung zulassen.

Berlin, den 3. April 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Anlage wird hierdurch behufs der Nachachtung zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei zugleich darauf hingewiesen, daß alle Ausgaben für die Mitbenutzung und Reini-

gung der Civil-Kirchen, sowie für den Mitgebrauch der denselben angehörenden Paramente und Utensilien, in-
gleichen die Kosten für Kirchen-Siegel und Stempel aus dem Titel 28 des Militair-Etats zu bestreiten sind,
mithin nicht zu denjenigen Ausgaben gehören, von welchen die vorstehenden Bestimmungen handeln.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 1184/3. A. I. b.

Nr. 176.

Wiedereinführung des Bataillons-Patronenwagens.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Rücksicht auf den durch die Erfahrungen des letzten Krieges
konstatirten erhöhten Munitionsverbrauch der Infanterie, unter Modifikation Meiner Ordre vom 26. Juli 1870
bestimmen, daß bei sämmtlichen Infanterie-Bataillonen, neben den angemessen mit Munition zu versehenen
Kompagnie-Packwagen, auch der 6spännige Bataillons-Patronenwagen beizubehalten ist.

Berlin, den 30. März 1872.

Wilhelm.

Graf v. Kogn.

Berlin, den 8. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee
gebracht:

- 1) Dem Kriegs-Verpflegungs-Etat der mit Kompagnie-Packwagen ausgerüsteten Infanterie-Bataillone
treten wieder hinzu:
 - 3 Trainsfahrer vom Sattel
 - 2 Stangenpferde
 - 4 Vorderpferde.
- 2) Jeder Kompagnie-Packwagen wird etatsmäßig mit 2730 Zündnadel-Patronen a/A. resp. 2820 Zünd-
nadel-Patronen n/A. ausgerüstet, welche der Kriegschargirung hinzutreten.
- 3) Diese Patronen werden in 3 Kasten à 910 resp. à 940 Stück untergebracht. Die hiernach erforderlichen
Kasten werden von denjenigen Truppentheilen, welche sich bereits im Besitz von Packwagen befinden,
nach dem Modell der kleinen Patronenlasten in den Patronenwagen sofort selbst beschafft.
Die Beschaffung von je drei solchen Kasten für die noch im Bau begriffenen Fahrzeuge bewirkt
die Train-Inspektion unter Zuziehung der betreffenden Korps-Intendantur.
Die Kosten für die Beschaffung sind von den Intendanturen auf den Titel 37 des Kriegs-
Jahres-Etats zur Verausgabung anzuweisen.
- 4) Der Raum für den vierten und fünften Patronenlasten in den Kompagnie-Packwagen bleibt dispo-
nibel und können darin zeitweise auf besondere Anordnung der Truppen-Kommandeure ebenfalls Pa-
tronen aufgenommen werden.
- 5) Die Instandsetzung resp. Neubeschaffung der Geschirre für die Patronen-Wagen ist sofort vorzu-
nehmen.
- 6) Den Ersatz der bei einigen Infanterie-Bataillonen fehlenden Patronenwagen veranlassen die Korps-
Intendanturen durch sofortige Bestellung bei zuverlässigen Lieferanten unter möglichster Innehaltung
der Artillerie-Werkstattspreise.
- 7) Ueber die Anbringung des Schanzzeugs bei den Kompagnie-Packwagen bleibt Verfügung vorbehalten.
- 8) Eine anderweit aufgestellte Beilage 90 zum Mobilmachungs-Plan für die mit neuem Material aus-
gerüsteten Truppen, sowie Feldequipage-Etats der Infanterie, Jäger und Schützen, und der Kavallerie
werden den königlichen General-Kommandos zc. besonders zugehen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stiehle.

No. 142/3. 72. A. I. b.

Nr. 177.

Dislokation der 3. schweren Fuß-Batterie des hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der 3. schweren Fuß-Batterie des hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10, Hannover als Garnison-Ort zuzuweisen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. März 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 4. April 1872.

No. 53/4. A. I. a.

Nr. 178.

Dislokation der 3. schweren und 4. leichten Fuß-Batterie des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 3. schwere und die 4. leichte Fuß-Batterie des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 bis zur Herstellung entsprechender in Magdeburg auszuführender Kasernen-Bauten in Burg und zwar im Garnison-Verhältniß, unterzubringen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. März 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 4. April 1872.

No. 51/4. A. I. a.

Nr. 179.

Dienst-Instruktion für den Inspekteur der Infanterie-Schulen.

Der Inspekteur hat in der Regel und sofern nicht Rücksichten auf seine Anciennetät in der Armee eine ab- 1. Rang und
ändernde Allerhöchste Bestimmung erfordert haben, den Rang eines Brigade-Kommandeurs. dienstliche Stel-

Ihm unterstehen die Unteroffizier-Schulen und die Militär-Schießschule. Die Inspektion ist für die- lung des In-
selben die erste höhere Instanz. Der Inspekteur tritt zu der Central-Turn-Anstalt in das Verhältniß des In-
spekteurs.
militairischen Direktors.

Er steht in geschäftlicher Beziehung direkt unter dem Kriegs-Ministerium und dessen Departements.

Für seine Person hat der Inspekteur Urlaub vom Kriegs-Minister zu erbitten.

Die Inspektion tritt zu denselben in das bisher von den höheren Kommandobehörden des Garde- 2. Stellung des
Korps innegehabte Verhältniß, und hat die Oberaufsicht über den Dienstbetrieb in diesen Schulen, die Ueber- Inspektors
wachung der Disziplin in denselben und die Befugniß, auf den innern und äußern Dienst bezügliche Anord- a. zu den Un-
nungen zu treffen. teroffizier-
Schulen.

Der Inspekteur vertheilt den Ersatz an die Unteroffizier-Schulen, erläßt die Benachrichtigungen an die
Landwehr-Bezirks-Kommandos, welche die Angemeldeten definitiv einberufen werden und ist ermächtigt, sich in
Bezug auf alle, die Anmeldung zc. zum freiwilligen Eintritt in die Unteroffizierschulen betreffenden Angelegen-
heiten mit den resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos direkt zu benehmen.

Er repartirt die aus den Unteroffizier-Schulen in die Armee tretenden Füsiliere auf die einzelnen Armee-Korps nach den Direktiven, welche hierfür alljährlich zu ertheilen das Kriegs-Ministerium sich vorbehält. Er erhält die Berichte der Truppentheile über die Dienstapplikation und Führung der bei denselben sich befindenden ehemaligen Zöglinge der Unteroffizier-Schulen von den General-Kommandos.

Der Inspekteur verfügt nach Maßgabe der Bestimmungen event. die Entlassung von Füsiliern der Unteroffizier-Schulen wegen erlittener Ehrenstrafen resp. wegen körperlicher Untüchtigkeit derselben zur Disposition der Ersatz-Behörden und trifft darüber Entscheidung, ob ein Füsilier wegen mangelnder geistiger Eigenschaften aus der Unteroffizier-Schule zu entfernen, und einem Regiment zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung zu überweisen ist. Bevor der Inspekteur die Entfernung aus der Unteroffizier-Schule verfügt, hat er von demjenigen General-Kommando, in dessen Bezirk der zu Entfernende zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung als gewöhnlicher Ersatzrekrut ausgehoben worden wäre, die Namhaftmachung desjenigen Regiments nachzusuchen, dem der Betreffende überwiesen werden soll.

Durch den Uebergang der bezüglich der Unteroffizier-Schulen bisher von den Kommandobehörden des Garde-Korps innegehabten Funktionen auf den Inspekteur erleiden die §§. 139 und 140 der Militair-Ersatz-Instruktion eine entsprechende Modifikation.

In Verwaltungs-Angelegenheiten ressortiren die Unteroffizierschulen von denselben Intendanturen wie bisher.

b. zu der
Militair-
Schieß-Schule.

Der Inspekteur hat auch der Militair-Schießschule gegenüber die Oberaufsicht für den Dienstbetrieb und die Zweckmäßigkeit der Eintheilung desselben, die Ueberwachung der in derselben gehandhabten Disziplin und die Befugniß, auf den innern und äußern Dienst bezügliche Anordnungen zu treffen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß die Militair-Schießschule jederzeit ihrem in der Beilage zu Nr. 4 des Armee-Berordnungs-Blatts pro 1870 näher angegebenen Zweck entspricht und fällt ihm neben dem Direktor die Beurtheilung über die Qualifikation des zum Stamm gehörigen Personals der Militair-Schießschule zu. Nur in solchen Angelegenheiten, welche sich auf Konstruktion von Waffen resp. Munition und Versuche damit, sowie auf die Schießübungen der Truppen erstrecken, hat ein direkter Verkehr der Militair-Schießschule mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement resp. dessen Abtheilungen nach wie vor stattzufinden.

e. zu der Central-Turn-Anstalt.

Der Inspekteur hat als militärischer Direktor im Verein mit dem vom Unterrichts-Ministerium bestimmten Direktions-Mitgliede die Ober-Aufsicht, während die unmittelbare Leitung und Anordnung des Unterrichts, sowie des gesammten Dienstbetriebes dem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

Alle diejenigen Angelegenheiten, welche bloße Spezial-Verhältnisse der Militair-Eleven resp. Militair-Lehrer zum Gegenstande haben, ist der Inspekteur selbstständig zu erledigen berechtigt, resp. steht ihm in denselben ein von dem Civil-Direktions-Mitgliede unabhängiger Einfluß zu; in Betreff sämtlicher allgemeiner Fragen, die auf das Lehrer-Personal im Allgemeinen, die Benutzung der Anstalts-Räume, den Betrieb des Unterrichts etc. Bezug haben, tritt der Inspekteur mit dem Civil-Direktions-Mitgliede in Verbindung.

3. Inspizirungen.

Der Inspekteur ist verpflichtet, alljährlich einmal sämtliche Infanterie-Schulen zu inspizieren und ist außerdem jeder neue Inspekteur berechtigt beim Antritt der Stellung zu seiner Orientirung eine Inspektion vorzunehmen. Zu häufigeren Inspizirungen ist mittelst eingehend motivirten Antrages die Genehmigung des Kriegs-Ministerii einzuholen.

In allen Fällen ist der Inspizirungs-Reise-Plan vor dem Antritt der Reise dem Kriegs-Ministerium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich der Inspizirungen der Central-Turnanstalt hat sich der Inspekteur, sofern dieselben sich nicht lediglich auf die Leistungen der Militair-Eleven beziehen, mit dem Civil-Direktions-Mitgliede vorher zu benehmen.

4. Urlaubsertheilung.

Der Inspekteur hat die Befugniß, zur Urlaubs-Ertheilung in demselben Umfange, wie ein Divisions-Kommandeur.

Der Inspekteur hat die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs.

Die bisherigen Jurisdiktions-Verhältnisse der Infanterie-Schulen bleiben unverändert.

5. Strafgewalt und Gerichtsbarkeit.

Mit alleiniger Ausnahme derjenigen Anträge etc., welche die Militair-Schießschule bezüglich Waffenkonstruktion, Versuche mit denselben und Truppen-Schießübungen, dem Allgemeinen Kriegs-Departement resp. der Abtheilung für das Artillerie- und Waffen-Wesen direkt vorzulegen hat (sfr. 2b) sind sämtliche Eingaben der Infanterie-Schulen an den Inspekteur zu richten.

6. Geschäftsbetrieb.

Alle durch den Inspekteur zur Vorlage an das Kriegs-Ministerium gelangenden Anträge, die einen Aufschub erleiden können, sind demselben jeden Monat möglichst nur einmal (zum 15.) gesammelt einzusenden. In Sachen, die nicht genereller Entscheidungen bedürfen, korrespondirt die Inspektion mit der Abtheilung für Armee-Angelegenheiten B des Kriegs-Ministerii.

Die Kommandirung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zu den Infanterie-Schulen ist von dem Inspekteur von den bezüglichen General-Kommandos, den General-Inspektionen der Artillerie und

des Ingenieur-Korps sowie der Inspektion der Jäger und Schützen event. unter Uebersendung einer Repartition, die nach Verhältniß zu entwerfen ist, nachzusehen, resp. betreffs Kommandirung nicht preussischer Offiziere zc. die Vermittelung des Kriegs-Ministerii in Anspruch zu nehmen.

Die Veretzung von Unteroffizieren zu den Infanterie-Schulen ist gleichfalls zwischen der Inspektion und den General-Kommandos zc. direkt zu vereinbaren. — Wenn nicht ganz besondere Gründe gegen die Veretzung vorliegen, ist den bezüglichen Anträgen der Inspektion der Infanterie-Schulen Folge zu geben, event. sind die Gründe derselben mitzutheilen, aus welchem ein Einverständnis mit der Veretzung nicht abwaltet.

Der Inspekteur ist berechtigt, demnächst die Entscheidung des Kriegs-Ministerii einzuholen. Kommandirte Unteroffiziere zc. können, wenn ihr Verbleiben bei der bezüglichen Schule nachtheilig erscheint, von der Inspektion durch das General-Kommando dem Truppentheil auch vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Kommandozeit zurück überwiesen werden.

Diejenigen Kommandirungen von Offizieren, welche bestimmungsgemäß durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre erfolgen müssen, hat der Inspekteur Allerhöchsten Orts durch Gesuchliste nachzusehen, nachdem er sich dierhalb vorher mit dem betreffenden General-Kommando zc. in Verbindung gesetzt und sich darüber vergewissert hat, daß dienstliche Gründe der Kommandirung nicht entgegenstehen.

Die Personal- resp. Personal- und Qualifikations-Berichte der kommandirten Offiziere haben die General-Kommandos dem Inspekteur zur Weiterbeförderung an die betreffende Infanterie-Schule, die Ueberweisungs-Papiere der kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften die Regiments-Kommandos der betreffenden Infanterie-Schule direkt zuzustellen.

Nach Beendigung des Kommandos gehen die Personal- und Qualifikations-Berichte der Offiziere, sowie die über die Unteroffiziere und Mannschaften ausgestellten Zeugnisse von den Infanterie-Schulen durch den Inspekteur und das betreffende General-Kommando, an die resp. Regiments-Kommandeure.

In Betreff Bekleidung, Ausrüstung, Geldverpflegung der Kommandirten, haben sich die Infanterie-Schulen mit den Truppentheilen direkt in Verbindung zu setzen.

- 1) Personal- und Qualifikations-Berichte,
- 2) Abschieds- und Urlaubsgesuche,
- 3) Gesuche um den Consens zur Verheirathung,
- 4) Außergewöhnliche Gesuche,
- 5) Ordens-Vorschläge,

betreffend

- a. die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen,
- b. den Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt,
- c. den Direktor der Militair-Schieß-Schule und
- d. die in etatsmäßigen Stellen der Militair-Schießschule kommandirten Offiziere.

Bei Gesuchen (2 — incl. 4) der sub d genannten Offiziere hat der Inspekteur vor Vorlage derselben an Allerhöchster Stelle mit dem betreffenden Truppentheil in Verbindung zu treten.

Betreffs Immediat-Eingaben sämmtlicher übrigen bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offiziere verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Dem Inspekteur werden außer 1 Adjutanten 2 Schreiber zugetheilt. Die erste Garde-Infanterie-Brigade giebt einen der bei ihr kommandirten Schreiber an die Inspektion ab, während der 2. Schreiber durch das Garde-Korps kommandirt wird. Die Zahl der für den Inspekteur resp. dessen Bureau zu kommandirenden Ordonnanzen ist durch §. 7 der Garnisondienst-Anweisung vom 9. Juni 1870 festgesetzt. Die Kommandirung derselben ist durch das Gouvernement zu Berlin zu veranlassen.

Die sämmtlichen bei der ersten Garde-Infanterie-Brigade befindlichen, auf die Unteroffizier-Schulen bezüglichen Akten werden der Inspektion überwiesen und hat sich der Inspekteur betreffs der näheren Details der Ueberführung mit der ersten Garde-Infanterie-Brigade in direkte Verbindung zu setzen.

Betreffs der Militair-Schießschule und der Central-Turn-Anstalt können im Bedarfsfalle die Akten der Armees-Abtheilung B. des Kriegs-Ministerii eingesehen resp. aus denselben von generellen Bestimmungen Abschriften gefertigt werden.

7. Eingaben, welche außer den Pass. 6 genannten Gesuchs-Listen Sr. Majestät einzureichen sind.

8. Aufstellung des Bureau-personals und Bildung des Bureau der Inspektion.

9. Stellvertre-
tung des In-
spekteurs, resp.
des Adjutanten
und der Schrei-
ber.

Für die Stellvertretung des Inspektors und des Adjutanten ebenso wie für den Ersatz der Schreiber hat das General-Kommando des Garde-Korps Sorge zu tragen. Die Stellvertretung resp. Ersatzleistung ist bei letzterem durch den Inspektor rechtzeitig zu beantragen.

Berlin, den 6. April 1872.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
v. Stiehle.

Berlin, den 6. April 1872.

Vorstehende Dienst-Instruktion wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Inspektion der Infanterie-Schulen am 1. April cr. in Funktion getreten ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle

v. Caprivi.

No. 150/4. 72. A. I. b.

Nr. 180.

Ueberweisung der nach Elsaß-Lothringen verzogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 7. April 1872.

Nachdem nunmehr die Landwehr-Bezirks-Kommandos in Elsaß-Lothringen in Funktion getreten, sind die aus anderen Korps-Bezirken dorthin verzogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen und in der vorgeschriebenen Form baldmöglichst gedachten Bezirks-Kommandos zu überweisen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 1351/3. A. I. a.

Nr. 181.

Begründung der Pensionsansprüche der Offiziere und Militair-Aerzte.

Berlin, den 8. April 1872.

Zur Begegnung der zum Oefteren vorgekommenen mangelhaften Begründung von Pensionsansprüchen der Offiziere, Militair-Aerzte u. und der daraus folgenden zeitraubenden Korrespondenz wird Nachstehendes bestimmt:

- 1) Betreffs der Invaliditäts-Atteste der Vorgesetzten und Kameraden nach Anlage C. der Ausführungs-Bestimmungen zum Gesetz vom 27. Juni 1871.
 - a) die im Eingange vorgeschriebene Angabe des Civilverhältnisses der Offiziere des Beurlaubtenstandes muß klar den Beruf, mithin auch ergeben, welchen Civildienst-Charakter der Betreffende hat und bei welcher Behörde er angestellt ist (z. B. Assessor beim Kreis-Gericht zu x) oder welchem anderweiten Stande derselbe angehört und wo er seinen Erwerb hat (z. B. Kaufmann in N.)
 - b) Der §. 18 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bedingt für die Offiziere und Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes genaue Angabe derjenigen Zeit, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Diese Angabe ist sub b des obigen Attestes aufzunehmen.

- c) Ferner müssen die sub c des qu. Attestes geforderten Angaben auf das Bestimmteste ergeben, welche Feldzüge den Beteiligten als Kriegsjahre doppelt zu zählen sind. Beispielsweise darf zur Begründung der Doppelzählung des Feldzugsjahres 1866 die Angabe nicht fehlen, daß der Betreffende das bezügliche Erinnerungskreuz statutenmäßig besitzt. Auch muß bei den Gefechten u. des Krieges von 1870/71 der Tag und das Jahr angegeben werden.

- 2) Zum Nachweise vorhandener Ansprüche auf Gewährung von Pensionserhöhungen bleiben die Vorschriften des nachstehenden kriegsministeriellen Erlasses vom 23. September 1869 maßgebend.
- 3) Da nach dem zweiten Article des §. 28 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 für den Anspruch auf Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) der Nachweis der Invalidität in jedem Dienstalter erforderlich ist, so liegt die Nothwendigkeit vor, daß auch die Generale und anderen Offiziere, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und deshalb nach dem ersten Article des §. 28 bezüglich ihres Anspruchs auf Pension vom Invaliditäts-Nachweise befreit sind, wenn sie sich zur Pensionserhöhung berechtigt vermeinen, den bezüglichen Nachweis ihrem Abschiedsgesuch beifügen.
- 4) Zur Vermeidung der die Pensionsanweisung verzögernden Zwischen-Korrespondenzen ist es ferner unerläßlich, daß sämmtliche vom Nachweise der Invalidität befreiten Offiziere den Nachweis ihrer Berechtigung zur Doppelzählung von Kriegsjahren (vid. I. c.) sowie die Angabe, wo sie ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigen und die Pension zu beziehen wünschen, ebenfalls den Abschiedsgesuchen anschließen.
- 5) Die bisher üblichen Anzeigen: wo die in das Pensionsverhältniß übertretenden Offiziere zc. ihren Wohnsitz (für Berlin und andere große Städte auch die Wohnung) zu nehmen beabsichtigen und die Pensionen zu beziehen wünschen, sind fortan nicht mehr dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, in besonderer Eingabe zu machen, sondern — auf Beilage C. der Gesuchsliste unterhalb des von Vorgesetzten und Kameraden vollzogenen Attestes zu erstatten.
Kann der Wohnsitz noch nicht angegeben werden, so ist an dem bezeichneten Orte zu vermerken: „künftiger Wohnsitz noch unbestimmt, wird von dem Betreffenden der Abtheilung für das Invaliden-Wesen besonders angezeigt werden.“
Die in diesem Falle erforderliche besondere Anzeige muß sofort nach getroffener Entscheidung erfolgen.
- 6) Auf der unter 5 bezeichneten Stelle ist künftig auch bezüglich der Offiziere zc. des Beurlobtenstandes anzugeben:
- a) bis wohin ihnen die Militair-Kompetenzen gewährt worden oder noch gewährt werden sollen (§. 31 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.)
 - b) ob resp. welches Einkommen sie aus Civil- (Staats- oder Kommunal-) Fonds und von wann ab beziehen (§§. 33 zc. I. c.)
- Die unter 5 und 6 verlangten Anzeigen sind mit der Unterschrift des Regiments- bezw. des Bataillons-Kommandeurs zu versehen.
- 7) Anträge versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung bei der Post sind nach wie vor an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, zu richten.
- 8) Ebenso sind Transferirungen von Pensionen von Berlin nach einem anderen Ort beim Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, im Uebrigen aber bei den betreffenden königlichen Regierungen, resp. der Finanz-Direktion in Hannover und der Intendantur 14. Armee-Korps, aus deren Cassen die Pensionszahlung bisher erfolgt ist, zu beantragen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 2790/3. A. f. I.

Berlin, den 23. September 1869.

Eine große Zahl von Gesuchen um Pensionserhöhung für Invalidität im Kriege, die in letzter Zeit beim Kriegs-Ministerium eingegangen sind, ist durch die beigelegten Atteste häufig in nicht zulänglicher Weise begründet befunden worden.

Es ist vorgekommen, daß die Attestaussteller sich damit begnügt haben, die Invalidität bloß im Allgemeinen den Strapazen, Erkältungen, Entbehrungen zc. des Feldzuges zuzuschreiben, ohne den näheren Zusammenhang durch Thatsachen zu beweisen. In anderen Fällen ist ohne Weiteres angenommen worden, daß irgend ein, während des Feldzuges überstandenes geringes Körperleiden die jetzige Invalidität begründet habe, ohne gleichfalls durch eine nähere Beleuchtung des Krankheitsverlaufes, sowie der nachfolgenden Erscheinungen und Nachwirkungen bis zur Invaliditäts-Erklärung, den unerläßlichen Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Kriege zu geben. Endlich sind auch Atteste zur Vorlage gekommen, worin geradezu das Leiden als ein schon lange vor dem Feldzuge bestandenes bezeichnet und dessen Steigerung durch den Feldzug

behauptet war, ohne durch Angabe der früheren und gegenwärtigen Erscheinungen einen Vergleich zwischen dem Grade des Leidens vor und nach dem Feldzuge zu ermöglichen.

Wie wenig solche Atteste den Nachweis liefern, daß die Invalidität wirklich im Kriege und durch den Krieg herbeigeführt worden, liegt auf der Hand, und je mehr sich der Zeitpunkt der Anerkennung der Invalidität von dem der vermeintlichen Beschädigung entfernt, desto unsicherer und schwankender werden die Angaben, so daß das Kriegs-Ministerium oft genöthigt war, die weitläufigsten Korrespondenzen zu führen und event. selbst erst die Beweismittel herbeizuschaffen.

Mit Bezug auf die, zum Gesetz vom 16. Oktober 1866 gegebenen kriegsministeriellen Bestimmungen vom 29. Oktober ejd. a. ersucht das Kriegs-Ministerium, zur Beseitigung beregter Uebelstände, das Königliche General-Kommando ganz ergebenst,

- 1) die untergebenen Truppen-Kommandos, die Intendantur und die Militair-Aerzte — Letztere unter Hinweis auf den, denselben durch den Chef des Militair-Medizinal-Wesens unterm 2. November 1866 mitgetheilten, abschriftlich angeschlossenen Erlaß der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 29. Oktober 1866 — gefälligst zu veranlassen, die Behufs Feststellung des Anspruchs der Offiziere, Militair-Aerzte und oberen Militair-Beamten auf Pensionserhöhung abzugebenden dienstlichen Zeugnisse mit der größten Sorgfalt und Unzweideutigkeit abzufassen und darin durch Angabe von Thatfachen unzweifelhaft nachzuweisen, ob die Ansprüche der Betreffenden begründet sind, oder nicht, sowie
- 2) Gesuche um Pensionserhöhung erst dann zur Vorlage gelangen zu lassen, nachdem der Anspruch erschöpfend und evident nachgewiesen worden.

Hierbei wird schließlich ergebenst bemerkt, daß, wenn ein Offizier, Militair-Arzt oder oberer Militair-Beamter, wie dies vielfach vorgekommen, seit 1866 versetzt sein sollte, der letzte Truppentheil resp. die Behörde die Verpflichtung hat, durch Requisition des früheren Truppentheils u. d. diejenigen Beschädigungs- und ärztlichen Atteste herbeizuschaffen, welche zur Feststellung des Anspruchs auf Pensions-Erhöhung erforderlich sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

An die sämmtlichen Königlichen General-Kommandos.

Nr. 435/3. 69. A. f. I.

Berlin, den 29. Oktober 1866.

Das Erscheinen des Gesetzes vom 16. d. M. betreffend

- 1) die Pensions-Erhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten,
- 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militair-Personen desselben Ranges

macht es Behufs Feststellung des Anspruchs der Offiziere und oberen Militair-Beamten auf Pensionserhöhung unumgänglich nothwendig, daß die zum Nachweise der Invalidität dieser Personen vorgeschriebenen ärztlichen Atteste auf Grund der dienstlich bescheinigten Thatfachen unzweifelhaft ergeben, ob die Invalidität im Kriege erfolgt resp. ob die Verstümmelung oder Erblindung durch den Militairdienst herbeigeführt ist, oder ob dies nicht zutrifft.

Ihr Hochwohlgeboren beehrt sich die unterzeichnete Abtheilung deshalb ganz ergebenst zu ersuchen, die Militair Aerzte mit bezüglicher Instruktion gefälligst versehen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

v. Kirchbach.

v. Blücher.

An den Königlichen General-Stabs-Arzt und Chef des Medizinal-Wesens der Armee, Herrn Dr. Grimm Hochwohlgeboren hier.

Nr. 1495/10. 66. A. f. J.

Nr. 182.

Die akademischen Lehrkurse auf den Kriegsschulen für jüngere Offiziere.

Berlin, den 8. April 1872.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß an den auf einzelnen Kriegsschulen stattfindenden akademischen Lehrkursen für jüngere, während des Krieges ohne Examen beförderte Offiziere, auch diejenigen derselben Theil zu nehmen haben, welche, in Folge des Ausbruches des Krieges im Monat August 1870 aus der Selecta und Oberprima des Kadetten-Korps in die Armee eingestellt worden sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 158/4. 72. A. I. b.

Nr. 183.

Ausführung von Waffen-Reparaturen in der Gewehrfabrik.

Berlin, den 3. April 1872.

Die Truppentheile und Artillerie-Depots werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihrer Seits nur solche Waffen-Reparaturen bei den Gewehr-Fabriken bestellt werden dürfen, in Bezug auf welche die Betreffs der Instandhaltung der Waffen bestehenden generellen Vorschriften ausdrücklich bestimmen, daß dieselben in den Fabriken ausgeführt werden sollen. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung des unterzeichneten Departements dazu nothwendig.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Simpe.

No. 669/11. A. II. a.

Nr. 184.

Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15.

Berlin, den 25. März 1872.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet und zwar für die letztgedachten Kategorien in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das obenerwähnte Geldgeschenk absterbt sein wird, je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. in den Monaten März und September jeden Jahres erhalten. Demgemäß sind wieder den nachstehenden Veteranen:

Giesbert Flunkert zu Aplerbeck Kreis Dortmund,
Heinrich Ahmann zu Stettin,
Michael Richau zu Alt Christburg Kreis Mohrungen,
Peter Spudich aus Marienwerder,
Georg Bussé aus Conitz,
Martin Pommeranz aus Lobtenhagen Kreis Fürstenthum,
Johann Nagel aus Lerleberg,
Johann Gottlieb Wall aus Königsmark N./M.,
Friedrich Saborowski aus Treuenbrieten Kreis Zauch-Belzig,
Adam Zipp aus Falken Kreis Mühlhausen,
Georg Schulz aus Weidenheim Kreis Torgau,
August Eger aus Rawicz,
Johann Georg Menzel aus Eschirsdorf Kreis Goldberg,

August Krause zu Trebnitz,
 Joseph Muszkowski aus Tschammer-Elguth Kreis Groß-Strelitz,
 Johann Karl Heinrich Will aus Bries,
 Friedrich Mann zu Berchum Kreis Herlohn,
 Bernhard Fester aus Münster,
 Jakob Müller aus Wittlich,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. angewiesen worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorkiehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly.

v. Blücher.

No. 1843/3. A. f. I.

Nr. 185.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 5. April 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten vermißten Mannschaften des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 dem Kommando des genannten Bataillons zutommen zu lassen:

No.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	

A. Verwundet am 21. Januar 1871 im Gefecht bei Talant und Fontaine.

1	9	Füsilier.	August Julius Golz.	Fürstenau.	Arnswalde.	
2	12	Gefreiter.	Ferdinand August Zander.	Bischofswalde.	Schlochau.	
3	9	Füsilier.	August Caspar Schnafe.	Stegerß.	Schlochau.	

B. Verwundet am 23. Januar 1871 im Gefecht vor Dijon.

4	9	Füsilier.	Ferdinand August Eduard Krause.	Clausdorf.	D. Crone.	
5	10	"	Theodor Ferdinand Heinrich.	Bromberg.	Bromberg.	
6	10	Unteroffiz.	Stanislaus von Kowalski.	Gr. Muroczyn.	Znowraclaw.	
7	12	Füsilier.	Abraham Herpe.	Krojante.	Flatow.	
8	12	"	Johann Jähle.	Gr. Klonia.	Conitz.	

C. Vermißt am 23. Januar 1871 im Gefecht vor Dijon.

9	9	Füsilier.	Johann Martin Roß.	Br. Friedland.	Schlochau.	
10	9	"	Johann Friedrich Lawrenz.	Hammerstein.	Schlochau.	
11	10	Unteroffiz.	Friedrich Gustav Draheim.	Gramattenbruch.	D. Crone.	
12	11	Füsilier.	Friedrich Wilhelm Poelz.	Abbau Grunau.	Flatow.	

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 944/3. A. I. a.

Recherche nach vermischten Mannschaften des Garde-Korps.

Berlin, den 1. April 1872.

Es wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des Garde-Korps den Kommandos der resp. Truppentheile zc. zukommen zu lassen:

Nachweisung

der vermischten Mannschaften des Ersten Garde-Regiments zu Fuß.

Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Compagnie.	Geboren zu		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	Grenadier	Friedrich Wilhelm Gustav Schulte	Leib	Ergste	Iserlohn	Sind sämmtlich in der Schlacht bei St. Privat la Montagne verwundet und in die Lazarethe zu St. Marie aux chènes gebracht worden.
2	"	Ludwig Schmitz I.	"	Huchingen	Düsseldorf	
3	"	Claus Joh. Elias Friedrich Schlag	5	Stein-Klinken	Stormarn	
4	"	Fried. Karl Eduard Wieste	"	Halle	Halle	
5	"	Herrmann Schnadenberg	"	Breddorf	Rothenburg	
6	"	Friedrich Wilhelm Schlie	6	Wannheim	Duisburg	
7	"	August Neumann	"	Glasendorf	Grotkau	
8	"	Johann Franz Herrmann Bach	"	Hafelünne	Meppen	
9	Gefreiter	August Trezanowsky	7	Ruzen	Dlekow	
10	Grenadier	Julius Firlé	"	Hohenfeld	Fulda	
11	"	Johann Heinrich Hinz	"	Helmsöhlen	Segeberg	
12	"	Joseph Neuber	"	Schaderwitz	Falkenberg	
13	Gefreiter	August Södecke	8	Schönebeck	Calbe	
14	Grenadier	Christoph Lichte	"	Callenbrock	Uelzen	
15	"	Karl Köppen	"	Rathenow	West-Havelland	
16	Füsilier	Franz Anton Süniger	11	Weiß	Coeln	
17	"	August Hillner	"	Spandau	Ost-Havelland	
18	"	Karl Meier I.	"	Tangermünde	Stendal	
19	"	Martin Mengel	"	Erfurthshausen	Kirchhain	
20	"	Karl Reinhold	"	Georgenfelde	Gerdauen	
21	"	Johann Friedrich Werth	"	Ferdinandstein	Greifenhagen	
22	Grenadier	Peter Joseph Trapp	4	Monveal	Mayen	
23	Gefreiter	Johann Stellmacher	5	Mauche	Bomst	am 25. Sept. 70 in den Wäldern zwischen Morde fontaine und Ermenonville auf einem Requisitions-Kommando abhanden gekommen.

Nachweisung

der vermischten Mannschaften des 2. Garde-Regiments zu Fuß.

1	Grenadier	Johann Joseph Limbach	2	Bonn	Bonn	Seit der Schlacht bei St. Privat la Montagne vor Metz am 18. Aug. 1870 vermisst.
2	"	Joseph Wilhelm Wisbeller	6	Düsseldorf	Düsseldorf	in derselben Schlacht vermisst.

Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Compagnie.	Geboren zu		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
Nachweisung						
der vermissten Mannschaften des 4. Garde-Regiments zu Fuß.						
1	Grenadier	Friedrich Martin Ohm	3	Bornthün	Greifenberg	Seit der Schlacht bei St. Privat la Montagne vor Metz vermisst.
2	"	Friedrich Heinrich Gottlieb Neubauer	5	Kloster Gröningen	Oschersleben	
3	"	Andreas Frejlar	5	Ober-Dorla	Mühlhausen	
4	Füsilier	Joh. Fried. Christian Herrling	9	Bilzingleben	Edwardsberga	
5	"	Gustav Herrmann Weber	9	Schönfeld	Dramburg	
6	"	Heinrich Haupt	10	Meßen	Meßen	
7	"	Friedrich Wilhelm Knispel	10	Landsberg a/w.	Landsberg a/w.	
8	"	Christian Gottfried Fickendei	11	Beddensell	Gardelegen	
9	"	Louis Heinrich Konrad Kiegel	11	Ermsleben	Mansfelder Gebirgs-Kreis	
10	"	Gustav Julius Oswald Kluge	12	Baruth	Jüterbog	verunglückte am 27. Aug. 1870 auf dem Marsche, indem er in sein Bajonnet fiel, wurde am 28. August 70 in das Laz. Clermont aufgenommen. am 25. Aug. 1870 erkrankt u. in ein Laz. zu St. Mihiel aufgenommen.
11	Grenadier	Karl Ernst Linke	4	Mauskow	Sternberg	
12	"	Wilhelm Rinke	5	Eisenberg	Strehlen	
13	"	Georg Christian Blume	7	Barenthün	Ost-Priegnitz	am 31. Aug. 1870 in das Laz. Buzancy am Fieber erkrankt aufgenommen.

Nachweisung						
der vermissten Mannschaften des Garde-Füsilier-Regiments.						
1	Füsilier	Heinrich Joseph Schümmer.	1	Scherberg	Nachen	In der Schlacht bei Sedan verwundet.
2	"	Julius Adolph Binder.	2	Steglit	Teltow	Am 30. August 1870 auf dem Marsche im Walde bei Beaumont abhanden gekommen.
3	"	Johann Heinrich Gestmann.	2	Baerl	Mörz	In der Schlacht bei Sedan schwer verwundet.
4	"	Wilh. Gottlieb Karl Wellner.	2	Heinde	Marienburg	wie vor.
5	"	Emil Georg Karl Bewesker.	3	Bergen	Rügen	Am 10. Septbr. 1870 auf dem Marsche nach Paris als Kranker zurückgeblieben.
6	Hornist	Joh. Peter Heinrich Jörden.	3	Ihlienworth	Otterndorf	In der Schlacht bei St. Privat la Montagne schwer verw.
7	Gefreiter	Johann Laß.	4	Schleswig	Schleswig	In der Schlacht bei Sedan durch einen Granatsplitter in beide Beine schwer verw.
8	Füsilier	Carl Wilhelm Redack.	7	Pyritz	Pyritz	In der Schlacht bei St. Privat la Montagne schwer verw.
9	einj. Freiwill.	Herrmann Belenn.	8	Bremen	Bremen	Am 10. August 1870 auf dem Marsch als Kranker zurückgeblieben, hat am 11. dess. Mts. im Lazareth Saarge-münd Aufnahme gefunden.

Nachweisung
der vermißten Mannschaften des Garde-Jäger-Bataillons.

N ^o	Charge.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geboren zu		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
A. Vom Garde-Jäger-Bataillon.						
1	Gefreiter	Gottlieb Adolf Kühn	4	Monin	Berent	am 18. August 1870 vor St. Marie-aux-Chenes durch Gewehrflugel in die linke Schulter schwer verwundet.
B. Von der 1. Kompagnie 1. Reserve-Jäger-Bataillons.						
1	Jäger	Friedrich August Wilh. Ziemann.	9. Jäger-Bat. 3. Komp.	Hillerleben	Neuhaldensleben	am 11. Dezember 1870 bei La Marche im Rücken schwer verwundet und in das Laz. zu Epinal gebracht.
2	"	Karl Theodor Doehler	dito.	Halberstadt	Halberstadt	am 15. Dezember 1870 in das Lazareth zu Epinal aufgenommen.
3	Gefreiter	Karl Wilhelm Seering	4. Jäger-Bat. 4. Komp.	Bewertingen	Magdeburg	Desgleichen.
4	Jäger	Karl Andreas Wolf	4. Jäger-Bat. Ersatz-Komp.	Schönebeck	Salbe a/S.	Desgleichen.
5	"	Andreas Robert Helmsoldt.	4. Jäger-Bat. 4. Komp.	Langensalza	Langensalza	am 3. Januar 1871 in das Laz. zu St. Louis gebracht.
6	"	Joh. Gottfried Kahlert	dito.	Mühlhausen	Mühlhausen	am 21. Januar 1871 in das Laz. zu Lure aufgenommen.
7	"	Heinrich Germershausen	4. Jäger-Bat. 2. Komp.	Weberstedt	Mühlhausen	am 1. Januar 1871 in das Laz. zu Epinal aufgenommen.
8	"	Friedr. Gottfried Buse	4. Jäger-Bat. Ersatz-Komp.	Ellrich	Nordhausen	am 3. Januar 1871 in das Lazareth zu St. Louis aufgenommen.

Außerdem werden vermißt:

- 1) der Grenadier Franz Kaminski der 11. Kompagnie des 3. Bataillons (Graudenz) 1. Garde-Landwehr-Regiments, aus Nieczykowo im Kreise Wirszig; derselbe ist am 19. November 1870 in einem Recognoscirungs-Gefecht bei Evreux durch einen Schuß in den Leib schwer verwundet worden und in Gefangenschaft gerathen; nach Mittheilung der Mairie von Evreux soll er dort gestorben und beerdigt sein;
- 2) der Grenadier Johann Heinrich Fehske der 6. Kompagnie des 2. Bataillons (Magdeburg) 2. Garde-Landwehr-Regiments aus Eichhorst im Kreise Salzwedel; derselbe hat am 6. März 1871 sein Con-tonnement Fort Mont Valerien verlassen und ist nicht wieder zurückgekehrt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

Nr. 187.

Nachrichte nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des Ostpreussischen Füsilier-Regiments Nr. 33.
Berlin, den 5. April 1872.

Das Ostpreussische Füsilier-Regiment Nr. 33 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der in den nachstehenden drei Verzeichnissen aufgeführten vermischten Mannschaften:

Verzeichniß
der vermischten Mannschaften des 1. Bataillons.

Fide. Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.		Vermißt. wo und wann.
				Ort.	Kreis.	
1	1	Füsilier	Friedrich Dzugat	Alsmaggen	Niederung.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume.
2	1	"	Johann Neu	Wüstenhof	Solingen.	desgl.
3	1	"	Jakob Palmowski	Poleiken	Allenstein.	desgl.
4	1	"	Gottlieb Podzersky	Schmepelsdorf	Ortelsburg.	desgl.
5	1	"	Julius August Scharf	Pichtfelde	Stuhm.	desgl.
6	1	"	Carl Schulz	Ridszen	Heidekrug.	Seit 13. 9. 70. im Lazareth Ars.
7	1	"	Johann Lange	Sandhof	Mohrungen.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume
8	1	"	Ludwig Rudek	Bozierowken	Angerburg.	Seit 18. 8. 70 bei Gravelotte.
9	2	Unteroffizier	Joh. Heinr. Fried. Lepzin	Schreitlaken	Fischhausen.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume.
10	2	Füsilier	Georg Gefat	Selzeninken.	Niederung.	desgl.
11	2	"	Johann August Gronau	Osterwich	Danzig	Seit 18. 8. 70. bei Gravelotte.
12	2	Gefreiter	August Hasenbusch	Sauersdorf	Heiligenbeil.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume.
13	2	Füsilier	Carl August Hof	Kautschen	Darkehmen.	desgl.
14	2	"	Hugo Lange	Tremens	Heilsberg.	desgl.
15	2	"	Ferdinand Schmitat	Wessolowen	Angerburg.	desgl.
16	2	"	Otto Rudolph Trezkow	Grünlinde	Wehlau.	Seit 18. 8. 70. bei Gravelotte.
17	2	"	Joseph Glatsch	Peschau	Allenstein.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume.
18	2	"	Carl Sagitski	Nennendorf	Heilsberg.	desgl.
19	2	"	August Buglau	Bukonowen	Lögen.	desgl.
20	2	"	Gottlieb August Kullid	Pilz	Rastenburg.	desgl.
21	2	"	Johann August Neumann	Ilmsdorf	Gerdauen.	desgl.
22	2	"	Anton Radtke	Steinberg	Allenstein.	desgl.
23	3	"	Jakob Zylinki	Ndl. Rehwalde	Granden.	desgl.
24	3	"	Ludwig Gottlieb Pappschieß	Rubutten	Ortelsburg.	desgl.
25	2	"	Johann Hinz	Weißenburg	Sensburg.	desgl.
26	3	"	Michael Rafael	Talten	dito	desgl.
27	3	"	Kranz Wronetzki	Culm	Marienwerder.	desgl.
28	3	"	Joseph Detti	Soweiden	Rößfel.	desgl.
29	3	Gefreiter	Friedrich Wilhelm Zimmer	Insterburg	Gumbinnen.	desgl.
30	3	Füsilier	Friedrich Zahrat	Gr. Glandau	Pr. Eylau.	desgl.
31	3	"	Mathias Lewandowski	Ndl. Kruszunen	Straßburg.	desgl.
32	3	"	Michael Schulz II.	Nl. Schönbrück	Granden.	desgl.
33	3	"	Christoph Steppat	Smilgen	Pillkallen.	desgl.
34	3	"	August Kuppisch	Nl. Reiffen	Osterode.	desgl.
35	3	"	Herrmann Gafer	Pliebischen	Wehlau.	desgl.
36	3	Hornist	Friedrich Wilhelm Balzuhn	Szittkehmen	Goldap.	Am 11. 10. 70. erkrankt.
37	4	Füsilier	Carl Holbad	Wolla	Gerdauen.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume.
38	4	"	August Hildebrandt	Kirschnehen	Fischhausen.	desgl.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.		Vermißt. wo und wann.
				Ort.	Kreis.	
39	4	Füßlied	Friedrich Lubeck	Ezierspienten	Sensburg.	Seit 3. 1. 71. bei Bapaume. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.
40	4	Gefreiter	Paul Wehrheim	Niehl	Cöln.	
41	4	Füßlied	Carl Pötschien	Schwönau	Friedland.	
42	4	"	Anses Schillumeit	Metterningken	Ragnit.	
43	4	"	Friedrich Schirrmann	Gr. Wolla	Pr. Eylau.	
44	4	Gefreiter	August Tromnau	Neu Dollstädt	Pr. Holland.	
45	4	"	Otto Louis Pröck	Kalgen	Königsberg.	
46	4	"	Carl Wichmann	Boßging	Rastenburg.	
47	4	Füßlied	Johann Franzek.	Nicoleiken.	Sensburg.	
48	4	Einj. Freiw.	Wilhelm Heinrich Vogelsang.	Dullen.	Kempen.	

Verzeichniß
der vermißten Mannschaften des 2. Bataillons.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.		Religion.	Vermißt wann und wo?
				1. Geburtsort. 2. Aufenthaltsort.	Kreis.		
1	5	Füßlied.	Friedrich Wilhelm Honig.	Goldap.		ev.	In dem Gefecht bei Bapaume am 3/1. 71.
2	5	"	Friedrich Krüger.	Stradden.	Rosenberg.	do.	dito.
3	5	Unteroff.	Gustav Michael Langkau.	Marienburg.		do.	dito.
4	5	Gefr.	Gustav Friedrich Maschinsky.	Wesselskhöfen	Heiligenbeil.	do.	Am 3. Dezember 1870 in dem Gefecht bei Querieuse schwer verwundet, seitdem vermißt.
5	6	"	Jakob Loschka.	Colcutten.	Ortelsburg.	do.	In dem Gefecht bei Querieuse am 23. Dezember 1870 vermißt.
6	6	"	Alphons Paquet.	Coeln.		kath	In der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 vermißt.
7	7	Füßlied.	Carl Ferd. Julius Stobbe.	Danzig.		ev.	In der Schlacht bei Gravelotte am 18/8. 70. verwundet u. vermißt.
8	8	"	Michael Gloscheitis.	Marßzen.	Remel.	do.	Am 23. Dezember 1870 in der Schlacht bei Querieuse vermißt.

Verzeichniß
der vermißten Mannschaften des 3. Bataillons.

Laufende Nr.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zuname.	Gebürtig aus		Vermißt
			Ort.	Kreis.	
1	9. Compagnie.	Gefr. Friedr. Baldezuhn.	Kumetschen.	Goldap.	seit der Schlacht bei Gravelotte a. 18/8. 70.
2	"	Füß. David Paulat.	Schwillgallen.	Tilsit.	do.
3	"	" Joh. Friedr. Henff.	Spanden.	Pr. Holland.	do.
4	"	" David Dublick.	Annus-Simoneit.	Tilsit.	seit dem Gefecht an der Hallue am 23/12. 70.
5	10.	" Karl Kaufsch.	Prinowen.	Angerburg.	do.
6	"	" Joseph Hinz.	Blankenber.	Heilsberg.	do.
7	"	" Karl Deder.	Georgenthal.	Mohrungen.	seit d. Schlacht bei Gravelotte am 18/8. 70.
8	"	" Gottlieb Marjahn.	Rheinfeld.	Carthaus.	do.
9	"	" Gottfried Scheffler.	Kirschnehen.	Fischhausen.	do.
10	"	" Johann Liedtke.	Lippeshorst.	Elbing.	do.
11	11.	Gefr. Christian Väder.	Karlilau.	Neustadt.	do.
12	12.	Füß. Fr. Wilh. Warde.	Allenburg.	Wehlau.	seit dem Gefecht an der Hallue am 23/12. 70.
13	"	" Franz Leihausen.	Benkrath.	Solingen.	do.
14	"	" Johann Karcossa.	Soldunen.	Angerburg.	do.
15	"	" Anton Graf.	Tricks Ziegelei.	Elbing.	seit d. Schlacht bei Gravelotte am 18/8. 70.
16	"	" August Pomplin.	Orenz.	Culm.	seit d. Schlacht bei St. Quentin am 10/1. 71.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 960/3. A. I. a.

Nr. 188.

Recherche nach dem Verbleib eines Soldaten vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113.

Berlin, den 8. April 1872.

Das Kommando des 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113 wünscht Auskunft über den Verbleib des Gefreiten Laule. Der Genannte wurde in dem Gefecht von Chenevier am 17. Januar v. J. durch einen Schuß in den Unterleib schwer verwundet und dem Sanitäts-Detachement in Frahier übergeben.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1029/3. A. I. a.

Nr. 189.

Todtenscheine und resp. Zeugnisse mehrerer Soldaten.

Berlin, den 8. April 1872.

Nach den zum großen Theil von französischen Mairien ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen zc. sind die nachbenannten Mannschaften, nämlich:

- 1) Der Soldat Stenilbichner — Steinkirchner? — am 28. Dezember 1870 in der Ambulance de Pitts Militaires,
- 2) der Soldat Bigman — Wichmann? — am 21. Dezember 1870 in der Ambulance der Kaserne St. Charles,
- 3) der Soldat August Rood, geboren in Pommern, 23 Jahr alt, am 24. Dezember 1870 in der Ambulance der Taubstummen,
- 4) der Ulan August Gerns der 5. Kompagnie am 11. Januar 1871 im Hotel Dieu,
- 5) der Artillerist Johann Cornelius, 26 Jahr alt, geboren zu Heppelhem, Sohn des Gaspard Cornelius am 24. Januar 1871 ebendasselbst,
- 6) der Kürassier Rain, ungefähr 25 Jahr alt, am 15. Januar 1871 in der Ambulance des Herrn Desfosse Thuillier,
- 7) Joseph Berger von der 1. Eskadron der Chevaux légers, am 17. Januar 1871 im Hotel Dieu, sämtlich zu Orleans.
- 8) Der Soldat E. Wenzen, Füslier der königlich preussischen Garde, von der 3. Kompagnie Nr. 217, am 18. September 1870 in der Ambulance zu Vendresse,
- 9) der Civil-Fuhrmann Port am 6. November 1870 im stehenden Kriegs-Lazareth zu Forbach verstorben, sowie
- 10) eine Leiche im Flusse „Nied Francaise“ in der Nähe des Dorfes Vitoncourt, Canton de Faulquemont, Moselle, soweit bekannt, ein Arbeiter einer Feld-Eisenbahn-Abtheilung, aufgefunden worden.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte die Aushändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen zc. nicht bewirkt werden können, so werden dieselben bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung aufbewahrt.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 1419/3. 72. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 23. April 1872.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 190.

Erhöhung des von den Militair-Intendantur- und Militair-Magazin-Beamten bei der Verheirathung nachzuweisenden Einkommens.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der in der Ordre vom 31. Mai 1855 auf 600 Thlr. festgesetzte Betrag des jährlichen Dienst- oder Privat-Einkommens, welches von den Militair-Intendantur-Beamten vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses und von bereits verheiratheten Individuen vor der Zulassung zu der Militair-Intendantur-Partie nachzuweisen ist, fortan auf 800 Thlr. erhöht wird. Desgleichen ist von den Militair-Magazin-Beamten vor der Ertheilung des Heiraths-Konsenses ein Einkommen von jährlich 600 Thlr. an Stelle des durch §. 42 der Dienst-Ordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen vom 11. Januar 1855 festgesetzten Betrages von 500 Thlr. künftig nachzuweisen.

Berlin, den 30. März 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 17. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe sogleich in Kraft tritt.

Gleichzeitig wird der Betrag des nach §. 2 sub 2 der „Bestimmungen über die Ergänzung des auf Lebenszeit angestellten Beamten-Personals bei den Militair-Magazin-Verwaltungen“ vom 1. März 1862 von den verheiratheten Expektanten für die erwähnte Partie nachzuweisenden Privat-Einkommens von 160 Thlr. jährlich auf 200 Thlr. erhöht.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Roon.

No. 2791. 3. K. W. O.

Nr. 191.

Dislocation des Stabes, 2. und Füßler-Bataillons 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3, sowie des Füßler-Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober d. J. der Stab und das 2. Bataillon des 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3 von Gumbinnen nach Königsberg i/P., das Füßler-Bataillon desselben Regiments von Löben nach Königsberg i/P. und das Füßler-Bataillon des 6. Ostpreussischen Infan-

terie-Regiments Nr. 43 von Königsberg i/P. nach Löben zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hier-
nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 11. April 1872.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 230/4. A. I. a.

Nr. 192.

Liquidirung der Kommunion-Kosten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die Bestimmung unter Nr. 1 des §. 255 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 dahin abändern, daß die Kosten, welche durch Austheilung des heiligen Abendmahls in den evangelischen Militair-Gemeinden für Wein und Brod oder Oblaten entstehen, nicht bis zum Betrage von 1 Sgr. pro Kopf, sondern nur nach legerem Sahe ohne weiteren Nachweis zu liquidiren sind. Auch soll es, insoweit in dieser Weise bisher verfahren ist, dabei sein Bewenden behalten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 19. April 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch behufs der Nachachtung zur Kenntniß der Arme gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 561/4. A. I. b.

Nr. 193.

Disklokation des 3. Bataillons Königlich Sächsischen 8. Infanterie-Regiments „Prinz Johann Georg“
Nr. 107.

Berlin, den 16. April 1872.

Das 3. Bataillon des Königlich Sächsischen 8. Infanterie-Regiments „Prinz Johann Georg“ Nr. 107 ist
am 1. d. Mts von Wurzen nach Leipzig verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 521/4. A. I. a.

Nr. 194.

Etappen-Berlegung.

Berlin, den 10. April 1872.

Im Bereiche der Okkupations-Armee in Frankreich ist die Etappen-Kommandantur zu Audun le Roman (Rayon
der Königlich Bayerischen 2. Division) mit dem 1. März d. J. nach Longuyon verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Caprivi.

No. 156. 4. 72. A. I. b.

Nr. 195.

Bekleidungs-Entschädigung für die Hornisten bei den Pionier-Bataillonen.

Berlin, den 11. April 1872.

Nachdem in den Verpflegungs-Stats pro 1872 für die Hornisten bei den Pionier-Bataillonen die Unteroffizier-Kompetenzen ausgeworfen worden sind, darf für dieselben vom 1. Januar d. J. ab auch die, der höheren Charge entsprechende Bekleidungs-Entschädigung liquidirt werden.

Die bezüglichen Bekleidungs-Stats sind hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Karzewski.

Wischhusen.

No. 1250/3. M. O. D. 3.

Nr. 196.

Nachweisung der während des 1. Quartals 1872 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 16. April 1872.

Die während des 1. Quartals 1872 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden

a. selbstständige Stationen

1. Straßburg im Elsaß, eine Filial-Station im dortigen Postgebäude.

b. mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Bernau | } | im Großherzogthum Baden, mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2. Durmersheim | | |
| 3. Eichstetten | | |
| 4. Eichtersheim | | |
| 5. Haßmersheim | | |
| 6. Hüfingen | | |
| 7. Käferthal | | |
| 8. Königschaffhausen | | |
| 9. Odenheim | | |
| 10. Wehr | | |
| 11. Schiltigheim | } | in Elsaß-Lothringen, mit beschränktem Tagesdienst. |
| 12. Albersweiler | | |
| 13. Pöschingen | | |
| 14. Illkirch-Grafenstaden | | |
| 15. Markneukirchen | | |
| 16. Wurzen | } | im Königreich Sachsen, mit beschränktem Tagesdienst. |
| 17. Waldheim | | |
| 18. Delitzsch | | |
| 19. Hohenstein-Ernstthal | | |
| 20. Schwarzenberg | | |
| 21. Arnis, im Regierungs-Bezirk Schleswig-Holstein mit beschränktem Tagesdienst. | | |

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1. Neu-Revin, im Regierungs-Bezirk Potsdam mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen.

- | | | |
|--------------|---|--|
| 1. Barmen | } | bisher mit vollem Tagesdienst, jetzt mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht. |
| 2. Elberfeld | | |

- 3. Saarburg i/Rth. bisher mit vollem, jetzt mit beschränktem Tagesdienst.
- 4. Pyritz
- 5. Alzen } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
- 6. Altleben }
- 7. Frankenberg } bisher Privatpersonen zur Verwaltung übertragen, jetzt mit den Orts-Post-Anstalten
- 8. Ziegenhals } kombinirt.
- 9. Nordhorn }
- 10. Bruel
- 11. Beverungen, bisher selbstständige Station, jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
- 12. Duisburg-Hochfeld, bisher von der Kommune unterhalten, jetzt von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung übernommen und mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
- 13. Metz, bisher mit permanentem Dienst, jetzt mit vollem Tagesdienst.

III. G e s c h l o s s e n w u r d e n.

1. Badenweiler.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Frhr. v. Wangenheim.

No. 292. 4. A. III.

Nr. 197.

Abänderungen der Vorschrift über das Geschäfts-Verfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffen-Wesens — Berlin 1865. —

Berlin, den 18. April 1872.

Es ist angeordnet worden, daß mit dem 1. April cr. die Artillerie-Revisionen-Kommissionen für die technischen Institute der Artillerie, bei welchen dieselben bisher die Superrevision ausübten, bis auf das von ihnen, wie bisher, auszuführende Anschließen der Geschütz-Röhre und Lafeten außer Wirksamkeit treten. In Folge dessen sind folgende Aenderungen der erwähnten Vorschrift auszuführen.

- 1) der §. 28 ist zu streichen.
- 2) der §. 29 erhält folgende Fassung:
die Artillerie-Revisionen-Kommissionen bei den Artillerie-Depots bestehen:
 - a) für Spandau, Danzig, Köln, Straßburg und Metz:
aus dem Artillerie-Offizier des Platzes als Präses,
1 Hauptmann 3. Klasse resp. Premier-Lieutenant und } als Mitglieder.
2 Seconde-Lieutenants
 - b) für Königsberg, Stettin, Posen, Magdeburg, Erfurt, Wesel, Coblenz, Mainz und Meisse:
aus dem Artillerie-Offizier des Platzes als Präses,
1 Hauptmann 3. Klasse resp. Premier-Lieutenant und } als Mitglieder.
1 Seconde-Lieutenant
 - c) für die übrigen Artillerie-Depots
aus dem Artillerie-Offizier des Platzes resp. dem Depot-Vorstande als Präses und
1 Lieutenant als Mitglied.

Wenn außer dem Kommandeur der örtlichen Artillerie ein anderer Artillerie-Offizier nicht vorhanden, so tritt Ersterer der Kommission als Mitglied hinzu.

Der dem Artillerie-Depot zur Verwaltung des Laboratoriums überwiesene Feuerwerks-Offizier, ist gemäß §. 22 der Instruktion über die Dienstverhältnisse und die Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere von 1872 permanentes Mitglied der Artillerie-Revisionen-Kommission.

Im §. 93, 2. resp. 3. Zeile sind die Worte:
„nach Analogie des Verfahrens bei den Artillerie-Werkstätten“
und im §. 99, 4. Zeile sind die Worte:
„in den Artillerie-Werkstätten oder,“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
F. B.
Ribbentrop.

Allgemeines Kriegs-Departement.
F. B.
Gerber.

No. 359. 3. A. II. a.

Nr. 198.

Nachweisungen der bei den Truppen ulto. März vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke.

Berlin, den 18. April 1872.

Von der Einreichung der vorgedachten, nach dem Erlasse vom 28. Februar 1868 alljährlich aufzustellenden Nachweisungen wird, mit Rücksicht auf das noch nicht beendigte Bekleidungs-Netablissement, sowie darauf, daß von sämtlichen Truppentheilen im laufenden Jahre bezügliche Bestands-Nachweisungen mit den Musterungs-Berichten zur Vorlage kommen, auch für dieses Jahr Abstand genommen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedensfeldt.

No. 518/4. 72. M. O. D. 3.

Nr. 199.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 20. April 1872.

Die pro 2. Quartal 1872 für die Garnisonen der Großherzoglich Hessischen (25. Division) bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse — deren Publikation nach der Bemerkung in der, durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1872 erfolgten Bekanntmachung Nr. 163 vorbehalten ist — betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion:

für die Garnison	Babenhausen	19	Preussische	Pfennige	pro	Mann	und	Tag.
" "	Buzbach	18	"	"	"	"	"	"
" "	Darmstadt	19	"	"	"	"	"	"
" "	Erbach	19	"	"	"	"	"	"
" "	Friedberg	19	"	"	"	"	"	"
" "	Gießen	19	"	"	"	"	"	"
" "	Offenbach	18	"	"	"	"	"	"
" "	Worms	18	"	"	"	"	"	"

Hierbei wird bemerkt, daß in den, durch das Armeekorps-Verordnungsblatt Nr. 32 pro 1871 unter Nr. 434 veröffentlichten extraordinären Verpflegungszuschüssen für die Garnisonen der Großherzoglich Hessischen (25.) Division pro-1. Quartal 1872 der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion nicht enthalten ist. Dieselben erhöhen sich mithin um je $\frac{7}{8}$ Hessische Kreuzer oder 3 Preussische Pfennige pro Mann und Tag.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 775/2. 72. M. O. D. 4.

Nr. 200.

Verbreitung der Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in eine der Unteroffizier-Schulen eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 16. April 1872.

Zur Förderung möglichst zahlreicher Anmeldungen für die Unteroffizier-Schulen werden die Königlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos ersucht, für eine möglichste Verbreitung und Bekanntmachung der obigen seiner Zeit denselben zugegangenen Nachrichten unausgesetzt Sorge zu tragen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armeekorps-Abtheilung B.
v. Caprivi. v. Frankenberg.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83.

Berlin, den 9. April 1872.

Das Kommando des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 wünscht Auskunft über den Verbleib der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten vermißten Mannschaften des Regiments:

Rde. Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	1	Musketier	Georg Löffert	Hachborn	Marburg	In der Schlacht bei Wörth abhanden gekommen.
2	1	Gefreiter	Heinrich Goßmann	Friedlos	Hersfeld.	Erkrankte in Orléans und wurde am 15. Oktober 1870 daselbst in ein Lazareth aufgenommen.
3	2	Musketier	Johann Jakob	Hüttengesäß	Hanau	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
4	2	"	Georg Zimmermann	Heringen	Hersfeld	Seit der Schlacht bei Sedan vermißt.
5	3	"	Georg Ruppert	Ringelbach	Ziegenhain	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
6	4	"	Karl Vietsch	Klein-Schmalkalden	Schmalkalden	
7	5	Gefreiter	Franz Wahle			
8	5	"	Johannes Reiz			
9	5	"	Karl Bühner			
10	5	"	Johann Helmer			
11	5	"	Friedrich Aug. Otto Wichard			
12	5	Musketier	Wilhelm Schüller			
13	5	"	Martin Klein			
14	5	"	Johannes Markus			
15	5	"	Georg Dinkel			Seit der Schlacht bei Cravant am 9. Dez. 1870 vermißt.
16	6	Gefreiter	Konrad Michaelis	Vermißt seit der Schlacht bei Wörth.		
17	6	Musketier	Wilhelm Nickel			
18	7	"	Joh. Gottlieb Kötteritzsch	Vermißt seit der Schlacht bei Cravant am 9. Dez. 1870.		
19	7	"	Johannes Kalenbach			
20	8	"	Ludwig Henkelmann	Vermißt seit der Schlacht bei Wörth.		
21	9	Füsilier	Wilhelm Pohlmann III.			
22	9	"	Wilhelm Schlaw			
23	9	"	Heinrich Wiegelmann	Adorf	Eisenberg	In der Schlacht bei Wörth schwer verwundet.
24	9	"	Johannes Teubner	Eppentroth	Diez	
25	9	"	Ferdinand Jacoby	Basbeck	Zwiste	
26	9	"	Johann Heumann	Odershausen	Eder	In der Schlacht bei Sedan schwer verwundet.
27	10	"	Wilhelm Klepper	Jena	Jena	Seit der Schlacht bei Orléans vermißt.
28	10	"	Karl Heyer	unbekannt	unbekannt	In der Schlacht bei Orléans verwundet.
29	10	"	Heinrich Hickstein	Alsbach	Unter-Westerwald	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
				Gombeth	Homburg	
				Neersen	Pyrmont	

№. Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
30	10	Füsilier	Christian Giersbach	Ehlen	Wolfhagen	} In der Schlacht bei Wörth verwundet
31	10	"	Wilhelm Klauke	Schweinsbühl	Eisenberg	
32	10	"	Heinrich Zurmühlen	Desdorf	Pyrmont	
33	10	"	Johann Wagener	Braunau	Eder	
34	10	"	Georg Müller	Zwergen	Hofgeismar	Am 28. August 1870 in ein Lazareth zu St. Dizier ge- bracht.
35	10	"	Heinrich Volkwein	Landau	Twiste	In der Schlacht bei Sedan verwundet.
36	10	"	August Thiele	Waldewin	Stettin	Seit der Schlacht bei Orléans vermisst.
37	10	"	Heinrich Cramer	Dolar	Meschede	In der Schlacht bei Orléans durch Gewehrshuß in die linke Brust schwer verw.
38	10	"	Georg Reimbeck	Herkshausen	Rotenburg	Seit dem Gefecht bei la Fourche vermisst.
39	10	"	Johannes Schäfer	Schönstadt	Marburg	Im Gefecht bei la Fourche durch einen Gewehrshuß in den Unterleib schwer ver- wundet.
40	11	"	Wilhelm Schäffer	Pyrmont	Pyrmont	In der Schlacht bei Sedan vermisst.
41	11	"	Adam Mertz	Kronberg	Ober Taunus	In der Schlacht bei Orléans vermisst.
42	11	"	Wilhelm Ludel	Wellen	Eder	In der Schlacht bei Cravant vermisst.
43	12	"	Karl Schweizer	Schweinsbühl	Eisenberg	Am 21. August 1870 in ein Lazareth zu Vecelica gebracht.
44	12	"	Heinrich Rhode	Nieder Baroldern	Twiste	In der Schlacht bei Sedan verwundet und in ein in Floing etablirt gewesenes Feld- lazareth aufgenommen.
45	12	Unteroffizier	Wilhelm Kraushaar	Helmighausen	dito	} In der Schlacht bei Orléans verwundet.
46	12	Füsilier	Johann Richter	Kuhlig	Stargardt	
47	12	"	Gotthardt Heuser	"	Cassel	} Seit der Schlacht bei Orléans vermisst.
48	12	"	Friedrich Limberg	Corbach	Eisenberg	
49	12	"	Johann Kramer	Naumburg	Wolfhagen	
50	12	"	Adam Häring	Cresfeld	Cresfeld	
51	12	"	Theodor Muszinsky	unbekannt	unbekannt	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

Nr. 1220/3. 72. A. I. a.

Nr. 202.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50.

Berlin, den 13. April 1872.

Das 1. Bataillon des 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 wünscht Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften:

N ^o	Charge.	Compagnie.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	Unteroffizier	1	Johann Schmidtchen	Woitshau	Glogau.	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
2	Gefreiter	1	Ernst Freitag	Bohrau	Dels.	do.
3	"	1	Gottfried Frenzel	Grun Hartau	Nimptsch.	do.
4	Musketier	1	Wilhelm Hahn	Groß Peterwitz	Trebnitz.	do.
5	"	1	Joseph Oder	Kunersdorf	Dels.	do.
6	"	1	Carl Pierdzig	Wioſta	Poln. Wartenberg.	do.
7	"	1	Wilhelm Schaepe	Schmollen	Dels.	do.
8	Gefreiter	1	Julius Siegert	Halberstadt	Erfurt.	do.
9	Musketier	1	August Stannel	Kunzendorf	Poln. Wartenberg.	do.
10	"	2	Johann Bias	Düſtelwitz	do.	do.
11	"	2	Johann Giel	Pavelau	do.	do.
12	"	2	Johann Kojchig	Peiſterwitz	Ohlau.	do.
13	"	2	Johann Friedrich Schlenſog	Maria Höſchen	Breslau.	do.
14	"	2	Carl August Stenzel	Komerowo	Trebnitz.	do.
15	"	2	Valentin Stenda	Kunersdorf	Poln. Wartenberg.	do.
16	"	2	Carl Weiß	Munchwitz	Breslau.	do.
17	Gefreiter	2	Emil Graefe			do.
18	Musketier	3	August Findling	Gandau	Breslau.	do.
19	"	3	August Goffron	Munsdorf	Reichenbach	do.
20	"	3	Johann Gubra	Tſcheſchen-Hammer	Poln. Wartenberg.	do.
21	"	3	August Herthel	Buchwald	Trebnitz.	do.
22	"	3	Gottfried Kliesch	Schoſſnitz	Breslau.	do.
23	"	3	Heinrich Kanti	Sauſenberg	Rosenberg.	do.
24	"	3	Ernst Kalotschke	Loſſen	Trebnitz.	do.
25	"	3	Heinrich Riemast	Oſtrowine	Dels.	do.
26	"	3	Wilhelm Schubert	Zäſchlowitz	Breslau.	do.
27	"	3	Gottlieb Schwarz	Frauenwalde	Trebnitz.	do.
28	"	3	Karl Scholz	Gugelwitz	Militſch.	do.
29	"	3	Johann Schniottala	Tſcheſchen	Poln. Wartenberg.	do.
30	"	3	Ferdinand Murrann	Leuchten	Dels.	Seit dem Ausfallgeſecht bei Malmaison am 21/10. 70 vermißt.
31	"	4	Johann Bunzel	Würben	Ohlau.	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
32	Gefreiter	4	Karl Großmann	Bingerau	Trebnitz.	do.
33	"	4	August Johnscher	Jauer	Ohlau.	do.
34	Musketier	4	Ernst Kube	Krumbach	Trebnitz.	do.
35	"	4	August Wilde	Kath. Hammer	do.	do.
36	"	4	Gottlieb Tripke	Kronpuſch	Dels.	do.

Nummer.	Charge.	Kompagnie.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
37	Musketier	4	Karl Weinhold	Breslau	Breslau	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
38	"	4	Karl Zwidert	Nieder Luzine	Trebnitz	do.
39	"	4	Karl Zsuba	Bukowine	Poln. Wartenburg	do.
40	"	4	Joseph Schmidt	Neulirch	Breslau	Am 18/9. 70 in ein unbekanntes Lazareth aufgenommen worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armeekorps-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1308/3. A. I. a.

Nr. 203.

Nachforschung nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3.
Berlin, den 19. April 1872.

Das Kommando des 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3 wünscht Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des genannten Regiments:

Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geburts-	
				Ort.	Kreis.

1. Seit der Schlacht vor Metz am 14. August 1870.

1	Unteroffiz.	Oskar Mueller	2	Maidel.	Erfeld in Rußland.
2	Grenadier	Ernst Appolz	2	Berkulken.	Wehlau.
3	do.	Friedrich Klee	2	Bindzunen.	Darkehmen.
4	do.	Eduard Neubauer	2	Maugarben.	Insterburg.
5	do.	August Loyal	2	Al. Kulwischken.	Darkehmen.
6	do.	Johns Panteleit	2	Midneitschen.	Tauroggen in Rußland.
7	Füsilier	Christi Lindemann	9	Kloshenen.	Friedland.
8	Gefreiter	Johann Tonat	9	Budupönen.	Pillkallen.
9	Füsilier	George Noruschat	10	Noruszappen.	Stallupönen.
10	Gefreiter	Johann Sinnhoefer	10	Kaufeden.	Stallupönen.
11	Füsilier	Christian Wenz	10	Schirwindt.	Pillkallen.
12	Unteroffiz.	Jakob Bannack	11	Rhein.	Lögen.
13	Füsilier	August Baldszun	11	Auffeden.	Ragnit.
14	do.	Gottlieb Dahlmann	11	Normischken.	Ragnit.
15	do.	Karl Gramagky	11	Rothebude.	Goldap.
16	do.	Michael Gaygulat	11	Kraubzen.	Ragnit.
17	do.	Karl Hartung	11	Gerskullen.	Ragnit.
18	do.	Christoph Turtath	11	Gaystauden.	Ragnit.

Nbr. Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geburts.	
				Ort.	Preis.
19	Füsilier	Karl Bieber	12	Karllenen.	Gumbinnen.
20	do.	Wilhelm Krause IV.	12	Trumpaten.	Ragnit.
21	do.	Johann Redemisz	12	Schwirgallen.	Stallupönen.
2. Seit dem Gefecht bei Massandre am 13. Dezember 1870 vermisst.					
1	Füsilier.	Michael Czinczel	10	Buppen.	Ragnit.
2	do.	Johann Raujoks	10	Kattlehmen.	Darkehmen.
3. Während des Feldzuges in ein unbekanntes Lazareth geschafft.					
1	Füsilier.	Christian Wegner	10	Werkzmeningten.	Gumbinnen.
Allgemeines Kriegs-Departement.			Armee-Abtheilung A.		
v. Hartmann.			v. Fund.		

No. 189/4. A. I. a.

Nr. 204.

Nachrichte nach dem Verbleib eines vermissten Oberjägers vom 1. Reserve-Jäger-Bataillon.

Berlin, den 9. April 1872.

Das Kommando des Garde-Jäger-Bataillons wünscht Auskunft über den Verbleib des Oberjägers Lechner vom 1. Reserve-Jäger-Bataillon. Der Genannte befand sich vom 15. bis zum 29. Dezember 1870 im 3. Feld-Lazareth des 14. Armee-Korps und ist von dort nach Carlstruße evacuiert worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 885/3. A. I. a.

Nr. 205.

Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in demselben Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1871 bis Ende Februar 1872.

A. Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 5. Juni 1871.

Bestand ultimo Februar 1871.

	Baar			Documenten
	Rthlr.	Gr.	pf.	Rthlr.
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in	4448	25	1	351500
Dazu:				
Einnahmen bis Ende Februar 1872.				
a. Beiträge und patriotische Gaben	8253	25	11	
b. Zinsen von Dokumenten	16794	25	—	
c. Durch Ankauf Norddeutscher Bundes-Anleihe	—	—	—	6000
Latus	29497	16	—	357500

	Baar		Documenten
	Rthlr.	Sr. Pf.	Rthlr.
	29497	16	357500
Transport	6104	5	
d. Erlös aus dem Verkauf von 6000 Thlr. Norddeutscher Bundes-Anleihe	5968	15	
e. Erlös aus dem Verkauf von 6000 Thlr. konsolidirter Staats-Anleihe	—	—	200
f. Durch Anlauf von Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	1000	—	
g. Durch Zurückzahlungen auf eine Hypothel	—	—	12000
h. Durch den Erwerb von 2 Hypotheken über resp. und	—	—	2000
i. Aus der Elberfelder Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstüzungen bestimmte Zinsen	695	—	—
Summa der Einnahmen bis ultimo Februar 1872	43265	6	371700
II. Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in	—	—	14000
Dazu:			
Die Einnahmen bis Ende Februar 1872 à Zinsen	695	—	—
Summa der Einnahmen bis Ende Februar 1872	695	—	14000
B. Ausgaben.			
I. Bei der Kronprinz-Stiftung bis inkl. Februar 1872.			
a. Zur Disposition Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1871 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1125	—	
b. Zum Anlauf der unter c der Einnahmen aufgeführten 6000 Thlr. Norddeutscher Bundes-Anleihe	6090	—	
c. Durch Verkauf der unter d ebendaselbst aufgeführten Norddeutschen Bundes-Anleihe	—	—	6000
d. Durch Verkauf der unter e ebendaselbst aufgeführten konsolidirten Staats-Anleihe	—	—	6000
e. Zum Anlauf der unter f ebendaselbst aufgeführten 200 Thlr. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	190	15	
f. Durch Zurückzahlung der unter g ebendaselbst aufgeführten 1000 Thlr. auf eine Hypothel	—	—	1000
g. Für den Erwerb der unter h ebendaselbst aufgeführten beiden Hypotheken von resp. 12000 Thlr. und 2000 Thlr. und	12000	—	
	2000	—	
h. An Renten und einmaligen Unterstüzungen:			
aa. An Renten 13,163 Thlr. — Sgr.			
bb. An einmaligen Unterstüzungen 1,734 " — "			
cc. An Bade-Unterstüzungen 1,280 " 12 "			
Summa der Ausgaben bis ultimo Februar 1872	16177	12	
	37582	27	13000

II. Bei der Elberfelder Stiftung bis Ende Februar 1872.

	Baar.		Documente.
	Rthlr.	Sr.	Rthlr.
Die Zinsen im Betrage von	695	—	
Summa per se			
sind zur Verwendung als Unterstüzungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt worden.			

Rekapitulation.

	Baar.		Documente.
	Rthl.	Gr.	Rthl.
A. Kronprinz-Stiftung.			
Einnahmen	43265	6	371700
Ausgaben	37582	27	13000
Mithin Ende Februar 1872 ein Bestand von	5682	9	358700
B. Elberfelder Stiftung.			
Einnahmen	695	—	14,000
Ausgaben	695	—	
Mithin Ende Februar 1872 ein Bestand von	—	—	14000 Thlr.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen:
 außer den im §. 5 des Statuts erwähnten 25000 Thlr.
 nach spezieller Bestimmung der Geber resp. 11844 Thlr.
 und 4000 Thlr.

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung ausgeschlossen: die Elberfelder-Stiftung.
 Berlin, den 11. April 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
 v. Tilly. v. Sacken.

No. 1121/4. A. f. J.

Druckfehler - Berichtigung.

In Nr. 163 des Armeeverordnungs-Blattes vom 4. April 1872, betreffend die extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal d. J. ist der Verpflegungs-Zuschuß
 für Charlottenburg mit 14 Pfennigen
 für Potsdam " 18 "
 angegeben. Derselbe beträgt umgekehrt:
 für Charlottenburg 18 Pfennige,
 für Potsdam 14 "

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 206.

Dislokation des Stabes der 18. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Stab der 18. Infanterie-Brigade von Liegnitz nach Glogau zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 30. April 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 1141/4. A. I. a.

Nr. 207.

Abändernde Bestimmung zu §. 175 Anmerkung 1 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852.

Berlin, den 20. April 1872.

Nach der Anmerkung 1 zu §. 175 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852 ist die Ausstellung des Todtenscheines über einen nicht im Lazarethe verstorbenen, sondern in dieses bloß Behufs der Beerdigung gebrachten Soldaten, z. B. über einen Selbstmörder, oder eine auf jede andere Weise plötzlich und außerhalb des Lazareths verstorbene Militair-Person, nicht Sache der Lazareth-Kommission, sondern des betreffenden Truppentheils, welcher den Todtenschein auf Grund der gerichtlichen Verhandlungen über die Ermittlung der Todesursache auszustellen hat.

Da den von Truppentheilen ausgestellten Todtenscheinen öffentliche Beweiskraft gesetzlich nicht beigelegt ist, so wird die vorerwähnte Bestimmung hiermit aufgehoben und angeordnet, daß für die Folge in den genannten Fällen der Truppentheil die Ausfertigung des Todtenscheins von dem Militair-Prediger zu requiriren hat.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 535/4. 72. A. I. b.

Nr. 208.

Ablieferung von Dienststempeln.

Berlin, den 23. April 1872.

Mit Bezug auf den dieseitigen Erlaß vom 24. Juni 1871 — 1069/5. A. I. a. — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 14 pro 1871 — wird die Ablieferung der Dienststempel derjenigen während des Feldzuges gegen Frankreich errichteten Kommando-Behörden, Truppentheile u., welche in der Friedens-Formation der Armee nicht fortbestehen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 880a/4. 72. A. I. a.

Nr. 209.

Bestimmungen über Vertheilung der alljährlich im Herbst in die Armee tretenden Füsiliere der Unteroffizier-Schulen.

Berlin, den 26. April 1872.

- 1) Passus 3 des kriegsministeriellen Erlasses vom 16. März 1868 — publizirt im Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1868 — wonach für jeden Unteroffizier, welcher in den Stab einer Unteroffizier-Schule versetzt wird, der betreffende Truppentheil bei dem nächsten Ueberweisungs-Termin drei Zöglinge von guter Qualifikation zu erhalten hatte, wird hiermit aufgehoben und für die Folge den General-Kommandos überlassen, bei Vertheilung der ihnen überwiesenen Quote an Füsiliere der Unteroffizier-Schulen die bezüglichen Truppentheile nach Ermessen zu berücksichtigen.
- 2) Von den in die Armee tretenden Füsiliere erhält das General-Kommando des Garde-Korps auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Mai 1861 alljährlich 30 Füsiliere von guter Qualifikation zur weiteren Vertheilung auf seine Truppentheile überwiesen.
- 3) Zu dem Zweck des Entwurfs einer Repartition der übrigen ausscheidenden Füsiliere auf die Provinzial-Armee-Korps senden letztere alljährlich zum 15. Juli der Inspektion der Infanterie-Schulen eine summarische Nachweisung über den Stand der Unteroffiziere der Infanterie-Truppentheile nach Entlassung der Reservisten nach beifolgendem Schema ein.
- 4) Die Inspektion der Infanterie-Schulen entwirft die bezügliche Repartition mit Rücksicht auf das Verhältniß der in Kolonne 1, 2 und 4b der erwähnten Nachweisungen enthaltenen Angaben und legt dieselbe sobald als möglich mit den qu. Nachweisungen dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministerii zur Genehmigung vor.
- 5) Sobald letztere erfolgt ist, meldet die Inspektion der Infanterie-Schulen die nach der Repartition zu überweisenden Quoten unter Uebersendung von Nationalen und Qualifikations-Zeugnissen der Füsiliere den betreffenden General-Kommandos zur weiteren Vertheilung auf die Truppentheile an.
- 6) Die Anmeldung, die in gleicher Weise bezüglich der dem Garde-Korps nach Pass. 2 zu Ueberweisenden zu veranlassen ist, hat so rechtzeitig zu geschehen, daß die General-Kommandos den betreffenden Unteroffizierschulen spätestens bis zum 10. September direkt mittheilen können, welchen Truppentheilen die ihnen überwiesenen Zöglinge zuzusenden sind.
- 7) Die ausscheidenden Füsiliere sind in ihre neuen Garnisonorte von den Unteroffizier-Schulen per Eisenbahn zu instradiren.
- 8) Bei Vertheilung der Füsiliere auf die Armee-Korps resp. Truppentheile sind von der Inspektion der Infanterie-Schulen wie von den General-Kommandos besondere Wünsche der Füsiliere auf Ueberweisung zu bestimmten Regimentern nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 626/4. A. I. b.

Schema. N a c h w e i s u n g
 des Nten Armee-Korps über den Stand der Unteroffiziere bei den Infanterie-Truppentheilen nach Entlassung der Reservisten.

	1. Es sollen nach dem Etat vorhanden sein.	2. Es werden nach Entlassung der Reservisten manquiren.	3. Mithin wird die Effectiv-Stärke betragen.	4. Von der in Kolonne 3 genannten Zahl sind		B e m e r k u n g e n .
				a. in der Erfüllung ihrer Dienstpflicht begriffen.	b. mithin Capitulanten.	
Unteroffiziere						

Datum.
 Von Seiten des General-Kommandos.
 N. N.

Nr. 210.
 Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos Erbach.
 Berlin, den 23. April 1872.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen gleich-, beziehungsweise ähnlichlautenden Orten in Süddeutschland wird bestimmt, daß das Landwehr-Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Erbach) 3. Großherzoglich Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 117 fortan als Landwehr-Bezirks-Kommando Erbach im Obenwald (abgekürzt: i./D.) zu bezeichnen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Stiehle. v. Hartmann.

Nr. 727/4. 72. A. I. a.

Nr. 211.

Abschluß-Nummern der Loosungs-Bezirke Stuttgart (Stadt-Direktion und Amts-Oberamt) pro 1871.
 Berlin, den 27. April 1872.

Nach Mittheilung des königlich Württembergischen Kriegs-Ministeriums hat bei Feststellung der Abschluß-Nummern pro 1871 hinfichts der beiden Loosungs-Bezirke „Stuttgart.“

eine irrthümliche Angabe stattgefunden.

Es beträgt danach die Abschluß-Nummer des Bezirks Stuttgart, Stadt-Direktion, 717. diejenige des Bezirks Stuttgart, Amts-Oberamt, 334.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ bekannt gemacht.
 Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Stiehle. v. Hartmann.

Nr. 782/4. 72. A. I. a.

Nr. 212.

Todtenscheine mehrerer Soldaten.

Berlin, den 19. April 1872.

Nach den zum großen Theil von französischen Mairien ausgestellten und auf gesandtschaftlichem Wege hierher gelangten Todtenscheinen, sind die nachbenannten Mannschaften, nämlich:

- 1) Der Befreite Gottfried Meyer, angeblich von der 7. Kompagnie 5. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 am 18. August 1870 in dem zu Schloß Colombey etablirt gewesenen Feld-Lazareth Nr. 12 des 1. Armee-Korps,
- 2) Albert Bauregarde (Baumgard) am 4. Januar 1871 zu Tours,
- 3) der Soldat Friedrich Bicklin (Binkler) 13. Dezember 1870 ebendasselbst,
- 4) der Soldat Leonhard Négel (Nagel) am 3. November 1870 ebendasselbst,
- 5) der Johann Seif am 12. Dezember 1870 ebendasselbst,
- 6) der Julius Sigre (Sieger) 30. Dezember 1870 ebendasselbst,
- 7) der Soldat Adalbert Reidleer geboren den 25. April 1848, Sohn von Joseph und Magdalene Reidleer am 25. Januar 1871 ebendasselbst,
- 8) der Soldat André Hech (Andreas Hecht) am 22. November 1870,
- 9) der Maurice (Moriz) Sabau am 20. Dezember 1870 ebendasselbst,
- 10) der Joseph Toffla am 15. Januar 1871 ebendasselbst,
- 11) der André Lunipir am 19. November 1870 ebendasselbst,
- 12) Fellet am 16. Dezember 1870 ebendasselbst,
- 13) der Soldat Johann Meyer aus Habelsheim, Kanton Raiffresch, Preußen, 34 Jahr alt, Sohn von Friedrich und der Magdalene Heil am 27. September 1870 im Hospital St. Nicolas zu Verdun,
- 14) der Pr. Soldat Johann Lates, 33 Jahr alt, am 20. September 1870 zu Verdun,
- 15) der Johann Schaulischid geboren zu Großblufens, Kanton Gentréngs, Preußen, 30. Jahre alt, Sohn von Vincenz und Agathe, am 4. September 1870 im Hospital St. Nicolas zu Verdun,
- 16) Der Kavallerist Karl Friedrich Heim aus Lautersbach, von der Preussischen Armee, geboren den 24. April 1843, am 5. Dezember 1870 im Hospital zu Vernon,
- 17) Der Kavallerist Mann, Gustav Moriz, vom 2. Bataillon des 3. Kavallerie-Regiments am 6. Dezember 1870 ebendasselbst,
- 18) Der Füslier Konrad Heller von der deutschen Armee, ungefähr 30 Jahre alt, am 6. September 1870 in der Ambulance des Lycée Imperial zu Bar-le-duc,
- 19) Der Pr. Soldat Stedeler am 11. Dezember 1870 zu Seris, Departement Voix-et-Cher und
- 20) Der Lazareth-Gehülfe Heinrich Hoelscher angeblich beim 7. Armee-Korps am 1. September 1870 in der Mädchenschule zu Forbach verstorben.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte die Aushändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen ic. nicht bewirkt werden kann, so werden dieselben bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 615/4. M. M. A.

Nr. 213.

Necherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46.

Berlin, den 20. April 1872.

Das Kommando des 2. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften.

In der Schlacht von Wörth verwundet:

- 1) 5. Kompagnie, Musketier Johann August Boland, gebürtig aus Kl. Heinersdorf, Kreis Grünberg,
- 2) 5. " " " " Friedrich Herrmann Scheider, gebürtig aus Jeschlendorff, Kreis Sorau,

- 3) 5. Kompagnie Musketier Johann August Winkler, gebürtig aus Kl. Rothau, Kreis Sagan,
 4) 5. " " Johann Friedrich Wilhelm Drescher, gebürtig aus Kelsch, Kreis Freistadt,
 5) 5. " " Gottlieb Eduard Schulze, gebürtig aus Jenersdorf, Kreis Hoyerswerda,
 6) 5. " " Gottlieb Moriz Fiebig, gebürtig aus Saliz, Kreis Rothenburg,
 7) 5. " " Herrmann Leonhard Heubner, gebürtig aus Freyburg in Sachsen,
 8) 5. " " Carl August Albert Holzfäller, gebürtig aus Stettin,
 9) 6. " " Gottlieb Schneider gebürtig aus Nimpfisch, Kreis Breslau,
 10) 7. " " Johann Carl Heinrich Finger, gebürtig aus Krebsberg, Kreis Lüben,
 11) 7. " " Karl August Sellner, gebürtig aus Herrendorf, Kreis Glogau,
 12) 7. " " Johann Carl Heinrich Kauhut, gebürtig aus Pölschilbern, Kreis Lüben,
 13) 8. " Gefreiter Johann Heinrich Ernst Demuth, gebürtig aus Parchau, Kreis Lüben,
 14) 8. " " Johann Heinrich Krug, gebürtig aus Saabor, Kreis Grünberg,
 15) 8. " Musketier Johann Heinrich Ernst Kretschmer, gebürtig aus Petersdorf, Kreis Sprottau,
 16) 8. " " Johann Heinrich Fellenberg, gebürtig aus Zanni, Kreis Grünberg,
 17) 8. " " Ernst Wilhelm Kaspar, gebürtig aus Noes, Kreis Rothenburg,
 18) 8. " Gefreiter Theodor Emil Reinhold Leitsmann, gebürtig aus Saabor, Kreis Grünberg,

Seit der Schlacht von Wörth vermißt:

- 19) 5. Kompagnie Musketier Joseph Förster, gebürtig aus Maxwitz, Kreis Grottkau,
 20) 6. " " Wilhelm Bernhard Huldreich Eichelborn, gebürtig aus Wegdorf, Kreis Weimar,
 21) 6. " " Friedrich August Giruth, gebürtig aus Hertwigsdorf, Kreis Freystadt,
 22) 6. " " Johann Martin Albert Thomas Gierke, gebürtig aus Sprottau,
 23) 6. " " August Heydemann, gebürtig aus Wildenbruch, Kreis Greifenhagen,
 24) 6. " " Bernhard Wilhelm Robert Klitsch, gebürtig aus Neugut, Kreis Lüben,
 25) 6. " " Johann Wilhelm August Laubstein, gebürtig aus Karsschin, Kreis Grünberg,
 26) 6. " " Johann Wilhelm Ernst Lindner, gebürtig aus Herbigsdorf, Kreis Sprottau,
 27) 6. " " Karl August Erdmann Linke, gebürtig aus Windisch Woraus Freystadt,
 28) 6. " " Johann Anton Palm, gebürtig aus Kosfiadel, Kreis Glogau,
 29) 8. " " Konstantin Robert Feld, gebürtig aus Hochwalde, Kreis Meseritz.

Seit der Schlacht bei Sedan vermißt:

- 30) 5. Kompagnie Musketier Heinrich Paul Herrmann Liebig, gebürtig aus Sprottau,
 31) 8. " " Mathias Feldmann, gebürtig aus Hildesheim.

Seit dem Gefecht bei La Malmaison vermißt:

- 32) 6. Kompagnie Musketier Ernst Wilhelm Löbel, gebürtig aus Karolath, Kreis Freystadt.

Auf dem Marsche von Wörth nach dem Divoual bei Urweiler zurückgeblieben:

- 33) 8. Kompagnie Musketier Johann Gottfried August Stein, gebürtig aus Wittgenau, Kreis Grünberg.

Allgemeines-Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 971/4. 72. A. I. a.

Nr. 214.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.

Berlin, den 22. April 1872.

Das Kommando des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 wünscht Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Regiments.

N ^o .	Pompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Art des Abgangs.
				Ort.	Kreis.	
1. Bataillon.						
1	1	Musketier	Peter Hinrichsen	Sörup	Flensburg	An der Ruhr erkrankt, den 29. 10. 70. ins Lazareth zu Malmaison.
2	1	"	Lorenz Petersen	Dollerup	dito.	Am Typhus erkrankt ins Lazareth zu La Chartres gebracht.
3	1	"	Franz Heide	Kennebeck	Schleswig	In der Schlacht bei Gravelotte verwundet.
4	2	Reservist	Marcus Thiesen	Ramstedt	Husum	Verwundet am 18. 8. 70.
2. Bataillon.						
5	5	Musketier	Lorenz Holm Carstensen	Elshöft	Tondern	Am Gastrischen Fieber erkrankt, am 12. 9. 70. ins Laz. zu Gravelotte gebracht.
6	5	"	Andreas Christ. Christiansen	Elizbüll	dito.	Verwundet bei Berneville am 18. 8. 70.
7	5	"	Peter Classen	Friedrichsholm	Eckernförde	Schwer verwundet bei Berneville am 19. 8. 70., Lazareth Berneville.
8	5	"	Georg Lorenzen	Schöbüll	Apenrade	Verwundet bei Berneville, Laz. unbekannt.
9	5	Gefreiter	Jes Christian Rissen	Bjendrup	dito.	Verwundet bei Berneville, Laz. unbekannt.
10	5	Musketier	Friedrich Hermann Springer	Barel	Barel	dito.
11	5	"	Hinr. Christ. Theod. Schnorr	Consrade	Schwerin	Schwer verwundet bei Chatel St. Germain auf Vorposten, Gewehrschuß durch den linken Fuß, 27. 9. 70., Laz. Gravelotte.
12	5	Trainsoldat	Claus Christian Brodersen	Arild	Eckernförde	Beim Fahren verunglückt am 31. 10. 70., Lazareth zu Gravelotte.
FAMILIEN-BATAILLON.						
13	11	Füsilier	Karl Eggert	Stubben	Segeberg	Nach der Schlacht bei Gravelotte vermißt.
14	12	"	Ferdinand Christian Julius Bartels	Sommersehburg	Neuhaldensleben	Schwer verwundet bei Gravelotte.
15	12	"	Peter Heinrich Mathiesen	Rattbeck	Schleswig	dito.
16	12	"	Johann Koopmann	Lander	Binneberg	Am 11. September 1870 aus dem Bivouac bei Metz in das Lazareth zu Moywiel wegen Typhus.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

Nr. 215.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72.
Berlin, den 29. April 1872.

Das Kommando des 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des unterstellten Regiments:

Nummer.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	Musketier	Johann Wilhelm Börner	1	Osterfeld	Weißenfels	In der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August 1870 verwundet.
2	do.	Carl Bernhard Krautmann	1	Rastenberg	Weimar	do.
3	do.	Andreas Christian Mittag	1	Oberhelbrungen	Eckartsberga	do.
4	do.	Oswald Schulz	1	Riegersdorf	Züllichau Schwiebus	do.
5	do.	Gustav Friedrich Albrecht	2	Weißenfels	Weißenfels	Seit der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August 1870 vermißt.
6	do.	Friedrich Bastian	2	Burgwenden	Eckartsberga	do.
7	do.	August Friedrich Espenhain	2	Zitzschen	Merseburg	do.
8	do.	Conrad Alexander Feldtrapp	2	Merseburg	do.	do.
9	do.	Carl Friedrich Gäbler	2	Groß-Ostewitz	Weißenfels	do.
10	do.	Johann Traugott Jacobasch	2	Mülsenberg	Liebenwerda	do.
11	do.	Carl Hermann Krebs	2	Balgstede	Querfurt	do.
12	do.	Wilhelm Lämmel	2	Serbitz	Altenburg	do.
13	do.	Friedr. Wilhelm Trautmann	2	Steigra	Querfurt	do.
14	do.	Franz Theodor Winter	2	Neußen	Weißenfels	do.
15	do.	Carl Friedr. Wilh. Werner	2	Bachra	Eckartsberga	do.
16	do.	Franz Rauch	2	Großmonra	do.	do.
17	Gefreiter	Friedrich Wilhelm Timmler	2	St. Ulrich	Querfurt	do.
18	Musketier	Friedrich Eduard Müller	3	Uchtritz	Weißenfels.	do.
19	do.	Ernst Friedrich Herzog	3	Lützen	Merseburg	do.
20	do.	Friedrich Gustav Böhme	3	Raundorf	Weißenfels	In der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August 1870 verwundet.
21	do.	Georg Friedrich Walter	3	Rothenheiligen	Langensalza	do.
22	do.	Carl Friedr. Traugott Müller	4	Hartmannsdorf	Eisenberg	Seit der Schlacht bei Mars la Tour vermißt.
23	do.	Friedrich August Schüler	4	Nöben	Zeitz	do.
24	do.	Hermann Arndt	7	Magdeburg	Magdeburg	do.
25	do.	Friedr. Aug. Bernh. Kößler	7	Frankenhain	Königreich Sachsen	In der Schlacht bei Mars la Tour. 16. August 70 verw.
26	do.	Franz Gustav Neumann	8	Almsleben	Wolmirstedt	Seit der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 vermißt.
27	Reservist	Heinrich Wilhelm Bernhardt	9	Modelwitz	Merseburg	Seit dem Patrouillengefecht in Hautecourt am 13. Dezember 1870 vermißt.

Nr.	Charge.	Vor- und Zuname.	Kompagnie.	G e b u r t s -		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
28	Reservist	Franz Eckardt	9	Koda	Zeitz	Seit der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August 1870 vermisst.
29	"	Gustav Freyer	9	Wittgendorf	Zeitz	do.
30	"	Gottlob Wilh. Hingsch	9	Bitterfeld	Bitterfeld	In der Schlacht bei Mars la Tour am 16/8. 1870 schwer verwundet.
31	Füsilier	Friedr. Albert Müller	9	Heida	Riebenwerda	do.
32	Reservist	Carl Louis Lärpe	9	Schaafstädt	Merseburg	Am 23. September 70. krank in das Lazareth zu Saarlouis aufgenommen.
33	Füsilier	Johann Trzezeck	10	Ceesehen	Meißen	In der Schlacht bei Mars la Tour am 16. August 1870 verwundet.
34	"	Carl Wilh. Nach I.	11	Bernsdorf	Weißenfels	Seit der Schlacht bei Mars la Tour am 16/8 1870 vermisst.
35	"	Heinrich Kofumel	11	Wittgier	Darlehmen	do.
36	"	Guldreich Taubert	11	Hezdorf	Eisenberg	do.
37	"	August Zimmermann	11	Weißenfels	Weißenfels	do.
38	"	Wilhelm Franke	11	do.	do.	In der Schlacht bei Mars la Tour am 16/8. 70 verwundet.
39	"	August Torgau	11	Höfchen	Merseburg	do.
40	"	Friedr. Ludw. Deckner	12	Klein Lindau	Weißenfels	Seit der Schlacht bei Mars la Tour am 16/8. 1870 vermisst.
41	"	Friedr. Aug. Schäder	12	Rannemurf	Eckartsberga	do.
42	"	Carl Fr. Schellenberg	12	Pögen	Merseburg	do.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 669/4. A. I. a.

Nr. 216.

Nachrichte nach dem Verbleib eines vermissten Kanoniers der 3. schweren Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 20. April 1872.

Das Kommando des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 wünscht Auskunft über den Verbleib des Kanoniers Johann Groß der 3. schweren Batterie aus Lura im Kreise Marburg.

Der Genannte ist am 8. Dezember 1870 bei Cravant verwundet und in ein unbekanntes Lazareth gebracht worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 737. 4. 72. A. I. a.

Nr. 217.

Verzeichniß der in den Ambulanzen von Metz verstorbenen Preussischen Soldaten.

Berlin, den 27. April 1872.

Seitens der Mairie zu Metz ist das nachstehende Verzeichniß der in den Ambulanzen von Metz während der Zeit vom 1. August bis 29. November 1870 verstorbenen Preussischen Soldaten, soweit dieselben in das dortige Civilstands-Register eingetragen sind, aufgestellt worden:

Nr.	Todestag.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Truppentheil.	Bemerkungen.
1	1. August 1870	nicht bezeich-	Peter Schmißer	nicht bezeichnet.	Am 19. Oktbr. 1849 geboren.
2	do.	Gemeiner	Tonade	2. Dstpr. Gren.-Regt. Nr. 3.	
3	17. August 1870	Gemeiner	Friedr. Heint. Thierry Schmeda.	Dstrief. Inf.-Regt. Nr. 78.	Nr. Mb. 194.
4	27. August 1870	Unteroffizier	Fouerhahn.	Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73.	
5	2. September 1870	Gemeiner	Eduard Thau	8. Dstpr. Inf.-Regt. Nr. 45.	
6	4. " "	Unteroffizier	August Edert	1. Est. eines Husaren-Regts.	
7	7. " "	do.	Julius Barz	8. Dstpr. Inf.-Regt. Nr. 45.	
8	7. " "	nicht bezeich.	Bordack	do.	
9	7. " "	Gemeiner	August Mecat	3. Dstpr. Gren.-Regt. Nr. 4.	
10	9. " "	nicht bezeich.	Georg Suong.	nicht bezeichnet.	
11	9. " "	Gemeiner	Friedrich Blachte	8. Dstpr. Inf.-Regt. Nr. 45.	
12	12. " "	Gemeiner	Badia, M.	do.	
13	16. " "	Gemeiner	Joseph Effenel	2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11.	
14	16. " "	Gemeiner	Friederich	2. Dstpr. Gren.-Regt. Nr. 3.	
15	19. " "	Gemeiner	Herrmann Prange	Brandenb. Husaren-Regt. (Ziet.-Füs.) Nr. 3.	
16	22. " "	nicht bezeich.	Mathias Herbel	nicht bezeichnet.	
17	22. " "	Gemeiner	Heinrich Wagener	8. Westph. Inf.-Regt. Nr. 57.	
18	28. " "	Gemeiner	Friedrich Milberg	6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55.	
19	28. " "	Gemeiner	Theodor Eichhoff	7. Westph. Inf.-Regt. Nr. 56.	
20	28. " "	Gemeiner	Hermann Meyer oder Maier	nicht bezeichnet.	
21	30. " "	Gemeiner	Jakob Dichant	Schleswig-Holst. Füsilier- Regiment Nr. 86.	
22	2. Oktober 1870	Gemeiner	Casimir Samuel	1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46.	
23	3. " "	Offizier	Ernst von Podewils	3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58.	
24	4. " "	Gemeiner	Peter Lupers	Niederh. Füs.-Regt. Nr. 39.	
25	5. " "	Lieutenant	Wilhelm Ernst	6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55.	
26	7. " "	Gemeiner	Handke	Dstrief. Inf.-Regt. Nr. 78.	
27	11. " "	Gemeiner	August Boy	3. Dstpr. Gren.-Regt. Nr. 4.	
28	8. " "	Jäger	Othon Verke	Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10.	
29	9. " "	Gemeiner	August Knispel	3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58.	
30	10. " "	Gemeiner	August Braun	7. Westph. Inf.-Regt. Nr. 56.	
31	11. " "	Unteroffizier	Carl Adolph Hartung	1. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 6.	
32	11. " "	Gemeiner	August Freijer	3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58.	
33	13. " "	Gemeiner	Wilhelm Heinze	1. Westpr. Gren.-Regt. Nr. 6.	
34	15. " "	Gemeiner	Carl Menzel	do.	
35	17. " "	nicht bezeich.	Peter Jochem	nicht bezeichnet.	
36	18. " "	Gemeiner	Johann August Roesler	Dstrief. Inf. Regt. Nr. 78.	

Nr.	Todesstag.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Truppentheil.	Bemerkungen.
37	19. Oktober 1870	Gemeiner	Wilhelm Heinrich Ittermann	2. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 76.	
38	20. " "	Unteroffizier	Friedrich Herrmann Foerster	1. Hess. Inf.-Regt. Nr. 81.	
39	20. " "	Gemeiner	Carl Paul Gottfiew	1. Niederschles. Inf.-R. Nr. 46.	
40	21. " "	Gemeiner	Franz Zeächke	3. Posen. Inf.-Regt. Nr. 58.	
41	21. " "	Gemeiner	Robert Doer	4. Posen. Inf.-Regt. Nr. 59.	
42	22. " "	Gemeiner	Carl Anqué	4. Posen. Inf.-Regt. Nr. 59.	
43	24. " "	Gemeiner	Georg Epert	1. Hess. Inf.-Regt. Nr. 81.	
44	29. " "	Gemeiner	Gottlieb Boese	Ostfries. Inf.-Regt. Nr. 78.	
45	2. November 1870	Unteroffizier	Heinrich Wendrich	1. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 6.	
46	4. " "	Gemeiner	Conrad Chabbe	7. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 56.	
47	12. " "	Gemeiner	Caspar Kölschen	Artillerie-Regt. Nr. 8.	
48	27. " "	Gemeiner	Gregor Jozwial	2. Posen. Inf.-Regt. Nr. 19.	
49	29. " "	Fusar	Carl Wilhelm Schlegel	1. Westphäl. Fus.-Regt. Nr. 8.	
Unbekannte.					
50	30. August 1870	—	2. S. G. R. 11—12. G. 131.	—	Eine nähere Bezeichnung der Nr. 52 bis incl. 55bezügliche Ver- storbenen ist nicht zu ermög- lichen gewesen.
51	31. September 1870	—	4. B. J. R. 24—5. G. 134.	—	
52	3. August 1870	—	4. G. G. R. 1869. 1. B. G. R. 1. G. R. 1. 1869.	—	
53	1. September 1870	—	8. D. J. R. 45. G. G. 189.	—	
54	1. " "	—	G. 1. 1867. G. 1. G. r. — 1. B. G. R. 1. 2.	—	
55	1. " "	—	G. r. 1. — 1869. G. B. G. R. I. 4. G. G. R. I. 69.	—	
56	1. " "	—	3. D. P. R. G. R. 4. 2. G. 208.	—	
57	14. Oktober 1870	Gemeiner	Ungenannt	8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45.	
58	26. August 1870	—	4. B. J. R. 24.	—	
59	18. " "	Gemeiner	Ungenannt	4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog von Med- lenburg-Schwerin).	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1059/4. 72. A. I. a.

Nr. 218.

Nachrichte nach dem Verbleib eines vermissten Grenadiers vom 1. Schlesiſchen Grenadier-Regiment Nr. 10.

Berlin, den 26. April 1872.

Das Kommando des 1. Schlesiſchen Grenadier-Regiments Nr. 10 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des vermissten Grenadiers Albert Johann August Neufert der 4. Kompagnie aus Altendorf im Kreiſe Frauſtadt.

Der Genannte ist am 10. Oktober 1870 typhuskrank in das Lazareth zu Draveil gebracht worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1021/4. A. I. a.

Nr. 219.

Kocherke nach dem Verbleib vermiffter Mannschaften des 1. Bataillons 6. Brandenburgifchen Infanterie-Regiments Nr. 52.

Berlin, den 29. April 1872.

Das Kommando des 1. Bataillons 6. Brandenburgifchen Infanterie-Regiments Nr. 52 wünfcht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachftehend aufgeführten vermifften Mannschaften des Bataillons:

N ^o .	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	1	Musketier	Otto Lehmann IV.	Berlin	Berlin,	Seit d. 16. 8. 70. b. Bionville verm.
2	1	"	Martin Berfto	Kolkwitz	Cottbus	do.
3	1	"	Joh. Heinr. Wilh. Artelt	Sawade	Grünberg	do.
4	1	"	Gustav Heinrich Mähring	Guben	Guben	do.
5	1	"	Ernst Heinrich Dieze	Arensdorf	Sternberg	do.
6	1	"	Wilhelm Kellner	Finsteralde	Ludau	Am 16. 8. 70. bei Bionville verm.
7	1	"	Gustav Werner	Lübbenau	Calau	do.
8	2	"	August Schulze	Landwehr	Ludau	do.
9	2	Gefreiter	Wilhelm Franke	Proßmach	Schweinitz	do.
10	2	Musketier	Wilhelm Rau	Muschten	Züllichau	Seit d. 16. 8. 70. b. Bionville verm.
11	2	"	Christian Noak I.	Lauta	Calau	do.
12	2	"	Gottfried Noak III.	Egisdorf	Ludau	do.
13	2	"	Otto Schüttauf	Ludau	Ludau	do.
14	2	"	Wilhelm Dohrmann	Booz	West-Prignitz	Am 16. 8. 70. bei Bionville verm.
15	2	Gefreiter	Herrmann Stuba	Sandow	Cottbus	do.
16	2	Musketier	Herrmann Schmidt	Jüterbogt	Jüterbogt	do.
17	2	Gefreiter	Theodor Fischer	Düben	Ludau	do.
18	3	Musketier	Fritz Gerlach	Berlin	Berlin	do.
19	3	"	Friedrich Hankel II.	Nerzdorf	Ludau	do.
20	3	"	Adolph Hoffmann II.	Lübbenau	Calau	do.
21	3	"	Friedrich Knöfel	Möllen	Lübben	do.
22	3	"	Friedrich Sperling	Zinnitz	Calau	do.
23	3	"	Carl Pitta	Steinkirchen	Lübben	do.
24	4	"	Gottlieb Bartlact	Poh'ow	Guben	Seit d. 16. 8. 70. b. Bionville verm.
25	4	"	Christian Hanscht	Striehsow	Cottbus	do.
26	4	"	Gottlob Rajork	Bohrau	Sorau	Am 16. 8. 70. b. Bionville verm.
27	4	Gefreiter	Gottfelf Pauling	Schollen	Ludau	Seit d. 16. 8. 70. b. Bionville verm.
28	4	Musketier	Gottfried Strud	Horlitz	Spremberg	Ist in Folge Augenentzündung am 13. Novem. 1870 ins Lazareth zu Commercy gebracht worden.
29	4	Gefreiter	Gottlob Zünigl	Gohra	Ludau	Am 16. 8. 70. b. Bionville verm.
30	4	"	Karl Schubert	Neuwalde	Reiße	do.
31	4	"	Herrmann Worlitz	Sagritz	Ludau	do.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 546. 4. 72. A. I. a.

Nr. 220.

Ermittelung des vormals Päpstlichen Karabiniers Johann Knapp.

Berlin, den 30. April 1872.

Für den vormals Päpstlichen Karabinier Johann Knapp, welcher als Preussischer Unterthan in die Armee eingestellt sein soll, ist der Betrag von 3 Thlr. 3 Sgr. als Massen-Guthaben zur weiteren Aushändigung hierher überwiesen worden.

Der gegenwärtige Truppentheil des 2c. Knapp, welcher hier nicht bekannt ist, wird um eine direkte Anzeige behufs Uebermittlung des Betrages ersucht.

Militair-Deconomie-Departement. Bekleidungs-Abtheilung.

J. B.

Quedenfeldt.

Wischhusen.

No. 1120/4. 72. M. O. D. 3.

Nr. 221.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Dragoners vom 1. Garde-Dragoner-Regiment.

Berlin, den 30. April 1872.

Das Kommando des 1. Garde-Dragoner-Regiments wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Dragoners Johann Heinrich Christoph Schenk II. der 3. Eskadron aus Schadewohl im Kreise Salzwedel. Der Genannte wird seit der Schlacht bei Mars la Tour vermisst.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 1249/4. 72. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 222.

Auszeichnungen an Fahnen für den Feldzug 1870/71.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Erweiterung der Bestimmungen Meiner Ordre vom 16. Juni v. J. auch denjenigen Truppentheilen, welche an Gefechten Theil genommen haben, ohne daß jedoch ihre Fahnen mit im Feuer gewesen sind, die für die im Feuer gewesenen Fahnen gewährten Auszeichnungen verleihen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Ronn.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit Bezug auf den in Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871 unter Nr. 176 bekannt gemachten diesseitigen Erlaß vom 22. Juni v. J. zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Königlichen General-Kommandos werden ergebenst ersucht, die Verzeichnisse derjenigen Preussischen Truppentheile, auf welche die obigen Festsetzungen Anwendung finden, und denen die beregten Fahnen-Decorationen nicht schon überwiesen worden sind, dem Militair-Oekonomie-Departement einzureichen, welches die Uebermittlung der erforderlichen Decorationen veranlassen wird.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stiehle.

No. 1280/4. 72. A. I. b.

Nr. 223.

Reffort-Verhältnisse zc. des Eisenbahn-Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Modifikation der Betreffs der Reffort-Verhältnisse zc. des Eisenbahn-Bataillons früher getroffenen Festsetzungen, hierdurch Folgendes:

- 1) Der General-Inspekteur des Ingenieur-Korps und der Festungen wird von den ihm durch Meine Ordre vom 19. Mai v. J. in Bezug auf das Eisenbahn-Bataillon übertragenen Funktionen entbunden und tritt statt dessen der Chef des Generalstabes der Armee zu dem genannten Bataillon in das Verhältniß eines General-Inspektors.

- 2) Die Offiziere für den Friedensstand des Eisenbahn-Bataillons sind auch ferner in der Regel aus dem Ingenieur-Korps, bei welchem sie à la suite zu führen sind, zu entnehmen und hat der Chef des Generalstabes der Armee bei den Mir einzureichenden Personal-Vorschlägen mit dem General-Inspekteur des Ingenieur-Korps und der Festungen in jedesmalige vorgängige Kommunikation zu treten. Gleichzeitig genehmige Ich, daß Mir Anträge zur Kommandirung geeigneter Offiziere anderer Waffen, welche mindestens zwei Jahre als Offiziere gedient haben, Behufs einer vorläufig einjährigen Dienstleistung bei dem Eisenbahn-Bataillon vorgelegt werden dürfen. Bei der Auswahl dieser Offiziere ist, soweit als angängig, auf eine gewisse technische Vorbildung zu rücksichtigen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß in Betreff der Kommandirung geeigneter Offiziere anderer Waffen zum Eisenbahn-Bataillon demnächst weitere Bestimmungen ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 1140/4. A. I. a.

Nr. 224.

Vermögens-Nachweis bei Verheirathung der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den Ober-Feuerwerkern und Feuerwerkern, in Rücksicht auf das spätere Avancement zu Feuerwerks-Offizieren, — sofern sie auf dies Avancement nicht ausdrücklich verzichten, — der Konsens zur Verheirathung nur nach erfolgtem Nachweis eines sichergestellten Privat-Zuschusses von mindestens 250 Thlr. jährlich ertheilt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere darnach zu veranlassen.

Berlin, den 25. April 1872.

An das Kriegs-Ministerium

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Gesuchen der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker um Ertheilung des Heiraths-Konsenses der obige Vermögens-Nachweis, oder eine von der vorgeordneten Dienst-Behörde mit den Betreffenden aufgenommene Verhandlung über die ausdrückliche Verzichtleistung des Letzteren auf dereinstige Beförderung zum Feuerwerks-Offizier beizufügen ist. Die Führung des Vermögens-Nachweises der Ober-Feuerwerker und Feuerwerker ist nach Analogie der für Führung des Vermögens-Nachweises bei der Verheirathung von Offizieren geltenden Bestimmungen zu bewirken.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 33. 5. 72. A. I. b.

Nr. 225.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons.
Berlin, den 6. Mai 1872.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons fortan in besonderen, den Rapporten des Garde-Korps als Anlage beizufügenden Rapporten und zwar Infanterie-Brigadeweise in folgenden Unter-Abtheilungen:

Offiziere,
Unteroffiziere,
Spielleute,
Gemeine,
Summa excl. Offiziere

zu führen sind.

Die Linien-Infanterie-Brigaden haben die ihnen halbjährlich von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehenden Rapporte in eine summarische Nachweisung zusammenzustellen und solche bis zum 5. Juni resp. 5. Dezember jeden Jahres dem Eisenbahn-Bataillon einzuwenden, welches letztere seinen Rapport dem General-Kommando des Garde-Korps einzureichen hat.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 766/12. 71. A. I. a.

Nr. 226.

Erinnerungen, welche das Preussische Stempel-Interesse betreffen, dürfen in die Abnahme-Protokolle über die zur Revision an den Rechnungshof des Deutschen Reichs einzureichenden Rechnungen nicht mehr aufgenommen werden.

Berlin, den 9. Mai 1872.

Nach einem zwischen dem Herrn Reichskanzler einerseits und dem Herrn Finanz-Minister andererseits getroffenen Uebereinkommen, welchem der Rechnungshof des Deutschen Reichs beigetreten ist, hat die Mitwirkung des letzteren bei der Wahrnehmung und Verfolgung des Preussischen Stempel-Interesses mit dem 9. April l. J. ihre Endschafft erreicht und dürfen daher in die Abnahme-Protokolle über die zur Revision des Rechnungshofes einzureichenden Rechnungen Erinnerungen zc., welche das Preussische Stempel-Interesse betreffen, fortan nicht mehr aufgenommen werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hierdurch in der den beteiligten Militär-Verwaltungs-Behörden gesetzlich obliegenden Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Stempel-Interesse allseitig gewahrt werde, nichts geändert wird.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 882/4. M. O. D. 1.

Nr. 227.

Ersatz für verloren gegangene Eiserne Kreuze und Kriegs-Denk Münzen pro 1870/71.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. v. M. ist bestimmt worden, daß den bei der Fahne befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts die nachweisbar im Dienste ohne eigenes Verschulden verloren gegangenen Eisernen Kreuze und Kriegs-Denk Münzen pro 1870/71 durch die General-Ordens-Kommission unentgeltlich zu ersetzen sind.

Die weiteren Festsetzungen wegen Liquidirung beregter Dekorationen werden von der General-Ordens-Kommission ergehen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stiehle.

No. 394/5. A. I. b.

Nr. 228.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 6. Mai 1872.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Hochseligen Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 25 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Caprivi.

No. 160. 5. 72 A. I. b.

Nr. 229.

Pensionen der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, der Hauptleute 3. Klasse, sowie der als Plasmajore angestellten Hauptleute und Rittmeister.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Nachdem vom 1. Januar 1872 ab die Gehälter der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, sowie der Hauptleute 3. Klasse aufgebessert worden, stellen sich das pensionsfähige Dienst Einkommen und die Pensionsätze für alle diejenigen der gedachten Offiziere, welche seit dem 1. Januar d. J. ab pensionirt sind resp. noch pensionirt werden, auf die in der angeschlossenen Nachweisung festgestellten Beträge, wonach die pos. 13 und 14 der Seite 232 des Armeeverordnungs-Blattes Nr. 20 pro 1871 zu ergänzen sind.

In jene Nachweisung sind betreffenden Orts zugleich das pensionsfähige Dienst Einkommen und die Pensionsätze der als Plasmajore mit einem Gehalte von resp. 920, 720 und 620 Thlr. angestellten Hauptleute und Rittmeister, sofern ihnen nicht nach §. 7 des Militär-Pensions-Gesetzes ein höherer Pensions-Anspruch zur Seite steht, aufgenommen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly.

v. Kirchbach.

No. 225/5. A. f. I.

Nr. 230.

Dienst- und persönliche Verhältnisse des roßärztlichen Personals.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Die nach dem diesseitigen Schreiben an sämtliche königlichen General-Kommandos und das Militär-Medizin-Institut vom 25. Juni 1870 Nr. 591/6 A. I. a. von der Kavallerie, der Artillerie und dem Train zum 1. August jeden Jahres vorzulegenden Nachweisungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des roßärztlichen Personals sind fortan zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres Armeekorpsweise gesammelt hierher einzureichen.

Dagegen ist nur einmal im Jahre, und zwar zum Januar über Führung, Qualifikation zc. durch Ausfüllen der Kolonne 14 der Nachweisung zu berichten.

Abgesehen davon, daß nach den diesseitigen Festsetzungen vom 1. November 1849 Nr. 49/11 A. I. und 25. Juli 1860 Nr. 607/7 A. I. die Abgänge im roßärztlichen Personal durch Tod zc. von den Truppentheilen der Arme-Abtheilung B. sofort anzuzeigen sind, bleiben am Schlusse der beregten Nachweisungen alle Veränderungen ersichtlich zu machen, welche durch Einstellung, Versetzung, Tod oder Entlassung zc. eingetreten sind.

Anträge auf Kapitulationen sind in diese Nachweisungen nicht mehr mit aufzunehmen. Die Befugniß zum Abschluß von Kapitulationen mit dem gedachten Personal geht auf die Regiments- beziehungsweise Train-Bataillons-Kommandeure über. Doch wird es denselben hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nur

da Kapitulationen einzugehen, wo dieselben dem dienstlichen Interesse ersprießlich erscheinen. In den beregten Nachweisungen sind die stattgehabten Kapitulations-Abschlüsse anzugeben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 81/5. A. I. b.

Nr. 231.

Schanzzeug der Truppen.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Die Erfahrungen des jüngsten Krieges haben ergeben, daß zu dem Schanzzeuge der Truppen in vielen Fällen ein mangelhaftes Material verwendet und dadurch die Gebrauchsfähigkeit der Stücke wesentlich beeinträchtigt worden ist.

Namentlich ist wahrgenommen worden, daß die vorgeschriebene Verstählung des Schanzzeuges im Allgemeinen sehr unvollkommen ausgeführt war.

Diese Erscheinung läßt sich nur darauf zurückführen, daß die Truppen ihren Bedarf an Schanzzeug in der Regel aus dem Handel, statt aus den Artillerie-Werkstätten oder direkt von zuverlässigen Fabrikanten beziehen und dasselbe bei der Abnahme nicht der schärfsten technischen Prüfung unterwerfen. Die Musterungs-Commissionen haben daher auf die gute Qualität des Schanzzeuges ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich über den Befund in den Musterungs-Berichten auszusprechen.

In Betreff des bei den Truppen gegenwärtig vorrätigen Schanzzeuges ist durch eine vorzunehmende technische Revision festzustellen, ob dasselbe den Vorschriften entspricht und wo dies nicht der Fall, die nöthige Aenderung, — eventl. durch die Artillerie-Werkstätten, — zu bewirken.

Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Truppen aus ihren Ersparnissen und, wo diese nicht die Mittel dazu bieten, aus dem Ausrüstungsfonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewski. Duebenfeldt.

No. 40/4. 72. M. O. D. 3.

Nr. 232.

Abschluß-Nummer des Loosungs-Bezirks Eberbach.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Nach bezüglicher Mittheilung hat bei Feststellung der Abschluß-Nummern pro 1871 hinsichtlich des Loosungs-Bezirks Eberbach, im Großherzogthum Baden, eine irrthümliche Angabe stattgefunden; die Abschlußnummer für den genannten Amtsbezirk beträgt danach nicht 81, vielmehr 78.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht“ bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 1209/4. 72. A. I. a.

Nr. 233.

Nachforschung nach dem Verbleib eines vermißten Muskettiers vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83.

Berlin, den 2. Mai 1872.

Das Kommando des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des vermißten Muskettiers Johann Friedrich Penz der 4. Compagnie aus Aflar im Kreise Wehlar. Der Genannte ist in der Schlacht bei Wörth durch einen Schuß in den Kopf verwundet und in ein zu Sulz stationirtes Feld-Lazareth gebracht worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 599/4. A. I. a.

Nr. 234.

Recherche nach dem Verbleib vermister Mannschaften des Kolberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr. 9.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Das Kommando des Kolberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr. 9 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Vermissten des Regiments, und zwar:

Seconde-Lieutenant Ernst Rohde, gebürtig aus Posen, in der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 schwer verwundet und seitdem vermisst.

2. Kompagnie:

- 1) Gefreiter Julius Eichhorn aus Goldschau, Kreis Weiskensfelde, seit dem 7. Nov. 1870 im Marschquartier la Ferté vermisst.
 - 2) Tambour Carl Will aus Alt-Koertnitz, Kreis Dramburg,
 - 3) Grenadier Wilhelm Ruß aus Schilde, Kreis Dramburg,
- ad 2 und 3 seit dem Gefecht bei Pontarlier am 1. Februar 1871 vermisst;

4. Kompagnie:

- 4) Grenadier Gustav Müller aus Angermünde, Kreis Angermünde, seit dem Gefecht bei Pontarlier am 1. Februar 1871 vermisst;
- 5) Grenadier Albert Reklaff aus Längen, Kreis Belgard, in demselben Gefecht verwundet und seitdem vermisst;

5. Kompagnie:

- 6) Gefreiter Ludwig Wudtke aus Rowalk, Kreis Belgard,
 - 7) Grenadier Herrmann Brieger aus Alt-Duepin, Kreis Fürstenthum,
 - 8) Grenadier Wilhelm Pieske aus Groß-Poplow, Kreis Belgard,
 - 9) Grenadier Ernst Nimz aus Lottin, Kreis Neustettin;
- ad 6 bis 9 in der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 verwundet und seitdem vermisst;

6. Kompagnie:

- 10) Grenadier Ferdinand Raske aus Altenwalde, Kreis Neustettin, in der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 verwundet und seitdem vermisst;
 - 11) Gefreiter Carl Berndt aus Neustettin,
 - 12) Gefreiter Carl Eichholz aus Degow, Kreis Fürstenthum;
- ad 11 und 12 seit der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 vermisst;

8. Kompagnie:

- 13) Grenadier Wilhelm Laube aus Dublic, Kreis Fürstenthum,
 - 14) Grenadier Ferdinand Ruß aus Klein-Zessin, Kreis Fürstenthum,
 - 15) Grenadier Heinrich Dorow II. aus Guntow, Kreis Schivelbein,
 - 16) Grenadier Julius Ponath aus Schivelbein;
- ad 13 bis 16 in der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 verwundet und seitdem vermisst;

10. Kompagnie:

- 17) Gefreiter August Lichtfuß aus Peteritz, Kreis Fürstenthum, in dem Gefecht bei Pontarlier am 1. Februar 1871 verwundet und seitdem vermisst;

11. Kompagnie:

- 18) Füsilier Wilhelm Wolter aus Rowalk, Kreis Belgard,
- 19) Füsilier August Pape aus Kordeshagen, Kreis Fürstenthum;

12. Kompagnie:

- 20) Füsilier Gustav Schenk aus Hammerstein, Kreis Schlawe;
- ad 18 bis 20 in der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 verwundet und seitdem vermisst;

21) Füsilier Wilhelm Mehlhoff aus Groß-Rambin, Kreis Belgard,

22) Füsilier Julius Bloß aus Schlenzig, Kreis Schivelbein;

ad 21 und 22 seit der Schlacht bei Champigny am 2. Dezember 1870 vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 755. 3. A. I. a.

Nr. 235.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Das Kommando des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des genannten Regiments:

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	2	Gefreiter	Heinrich Müller	Bergshausen	Cassel	am 19. Oktober 1870 an gastrischem Fieber in das Lazareth zu Richmond bei Metz gebracht.
2	2	Musketier	Johann Georg Herwig	Obermelsungen	Melsungen	
3	3	do.	Christian Schulz	Cassel		am 7. Oktober 1870 in dem Gefecht b. Tapes, St. Remy und Belle vue vor Metz schwer verwundet auf den Verbandplatz bei St. Remy gebracht und seitdem vermißt.
4	9	Unteroffizier	Friedrich Hermann Förster	Hankelwitz	Piegnitz	
5	9	Füsilier	Johann Georg Ebert	Obermelsungen	Melsungen	seit demselben Gefecht vermißt.
6	9	do.	Jacob Heinrich Stüdradt	Nieder-Thalhausen	Rotenburg	
7	9	do.	Valentin Ludwig Theodor Niehm	Asbach	Schmalkalden	in demselben Gefecht schwer verwundet und seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 339/5. A. I. a.

Nr. 236.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Das Kommando des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten, bei Wörth verwundeten und seitdem vermißten Mannschaften:

Nachweisung

des pensionsfähigen Dienstinkommens und der Pensionsätze
der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse,
der Hauptleute 3. Klasse,
sowie der Hauptleute und Rittmeister als Platzmajore mit einem jährlichen
Gehalt von resp. 920, 720 und 620 Thlr.

vom 1. Januar 1872 ab

als Ergänzung der sub Seite 231 bis 233 des Armeeverordnungs-Blattes Nr. 20 pro
1871 publicirten „Nachweisung des pensionsfähigen Dienstinkommens und der Pensionsätze
der einzelnen Offizier-Chargen der Armee.“

Beiträge nach Jahren

28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
38/80	39/80	40/80	41/80	42/80	43/80	44/80	45/80	46/80	47/80	48/80	49/80	50/80	51/80	52/80	53/80	54/80	55/80	56/80	57/80	58/80	59/80	60/80
586	602	617	632	648	663	679	694	709	725	740	756	771	787	802	817	833	848	864	879	894	910	925
491	504	517	530	543	556	569	582	594	607	620	633	646	659	672	685	698	711	724	737	749	762	775
444	455	467	479	490	502	514	525	537	549	560	572	584	595	607	619	630	642	654	665	677	689	700
425	436	447	459	470	481	492	503	515	526	537	548	559	570	582	593	604	615	626	637	649	660	671

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 238.

Militärisches Grüßen bei der Marine.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich hiermit:

Für das militärische Grüßen in Meiner Marine sollen fortan am Lande lediglich die darüber für die Armee bestehenden Bestimmungen gelten. An Bord behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.
Berlin, den 7. Mai 1872.

Wilhelm.

v. Stosch.

Berlin, den 17. Mai 1872.

An den Chef der Admiralität.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 1093. 5. 72. K. M.

Nr. 239.

Berechnung der Kriegs-Dienstzeit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordres vom 16. resp. 18. Mai 1871 Folgendes: Die Zeit, während welcher Offiziere, Beamte und Mannschaften während des Krieges 1870/71 in französischer Kriegsgefangenschaft gewesen sind, darf, selbst wenn dieselbe gemäß Meiner Ordre vom 18. Mai 1871 als Dienstzeit angerechnet wird, bei Berechnung von Kriegsjahren nicht in Betracht kommen. Nicht in Gefangenschaft befindlich gewesenen verwundeten oder kranken Offizieren u. s. w. ist ein Anrecht auf Verleitung eines Kriegsjahres aus der im Lazareth zugebrachten Zeit, soweit sie sich auf französischem Boden befunden haben, zuzuerkennen, wogegen diejenigen, welche durch Evaluation an der Erfüllung der Bedingungen Meiner Ordre vom 16. Mai 1871 verhindert waren, darauf kein Anrecht haben.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
 Berlin, den 23. Mai 1872.
 Kriegs-Ministerium.
 Graf v. Roon.

No. 870/5. 72. A. I. b.

Nr. 240.

Nachtrag zu der durch Allerhöchste Ordre vom 25. Februar d. J. Allerhöchst genehmigten Zusammenstellung der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Reichs-Kriegs-Marine Bezug habenden Abänderungen der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden zc.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Auf Veranlassung der Kaiserlichen Admiralität werden die nachstehend aufgeführten Korrekturen der oben bezeichneten Zusammenstellung genehmigt:

- 1) in §. 64 ad 2 und 5 sowie in §. 65 ad 3, 4 und 5 ist statt: „Kommando der Flotten-Stamm-Division“ zu setzen „Kaiserliche Admiralität“,
- 2) in §. 65 ad 1 muß es heißen:
 C. Mannschaften der Torpedo-Abtheilung,
 D. Mannschaften des See-Bataillons,
 E. Mannschaften der See-Artillerie.

Es tritt ferner an Stelle des Schema 17 (zu §. 65) das beiliegende in Kraft.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.
 In Vertretung
 Bitter.

Graf v. Roon.

No. 161/5. 72. A. I. a.

No. I. M. J. 4375.

Nr. 241.

Militair-Dienst-Verhältnisse der anlässlich des Krieges 1870/71 freiwillig eingetretenen und demnächst auf ihren Wunsch vorläufig wieder entlassenen Mannschaften.

Berlin, den 20. Mai 1872.

Bei etwaiger Wiedereinstellung der anlässlich des Krieges 1870/71 freiwillig eingetretenen und demnächst auf ihren Wunsch vorläufig entlassenen Mannschaften haben die Kommando-Behörden, resp. Truppentheile folgende Festsetzungen zu beachten:

- 1) Die Zeit, innerhalb deren die Betreffenden Dienst gethan haben, kommt in vollem Umfange auf ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht in Anrechnung.
- 2) Bei Berechnung der Gesamt-Dienstzeit ist der ad 1 gedachte Zeitraum gleichfalls, nicht aber die Zeit, welche von der Entlassung bis zur Wiedereinstellung verfloßen, in Anrechnung zu bringen.
 Fällt danach der Beginn der Gesamtdienstzeit in die Zeit vom 2. Oktober bis ult. März, so ist nach Analogie der Bestimmung in §. 12 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden zc. vom 5. September 1867 ad 3 der 1. Oktober als Anfangs-Termin anzusehen.
- 3) Der diesseitige Erlaß vom 4. Juli v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15 de 1871 — demgemäß junge Leute welche vor Ablauf des ihnen gewährten Ausstandes zum einjährig freiwilligen Dienst in die Armee eingetreten und vor völliger Beendigung ihres aktiven Dienstjahres wieder entlassen sind, behufs Ableistung des Restes ihrer Dienstpflicht außerterminlich eingestellt werden dürfen, findet auch auf solche Individuen Anwendung, die erst in der Zeit nach ihrer Entlassung die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben.

Beilage.

- 4) Eine Wiedererstattung der von jungen Leuten der leztberegten Kategorie während ihrer früheren Dienstleistung empfangenen Kompetenzen hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 417/5. 72. A. I. a.

Nr. 242.

Aufnahme kranker Militairs in Garnison-Lazarethe verbündeter deutscher Staaten.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Offiziere und Soldaten aus solchen verbündeten deutschen Staaten, mit welchen Konventionen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen nicht bestehen, also Angehörige der Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingente der Reichs-Armee sind, wenn sie im Bereich der diesseitigen Militair-Verwaltung erkranken, gegen die Durchschnitts-Berzütung von 12 Sgr. (42 Kr.) pro Mann und Tag für Verpflegung und Behandlung, — einschließlich für Arzneien jedoch ausschließlich der Kranken-Lohnung und Beerdigungs-Kosten — in das nächstgelegene Preußische oder der Preußischen-Militair-Verwaltung gehörige Militair-Lazareth aufzunehmen. Unter gleichen Bedingungen finden nach den darüber getroffenen Uebereinkommen auch alle Offiziere und Soldaten des Reichs-Heeres, welche auf dem Gebiete eines der bezeichneten Bundesstaaten erkranken, in den nächstgelegenen Lazarethen dieser Staaten Aufnahme.

Die Kosten-Liquidationen sind von den betreffenden Lazareth-Kommissionen den Truppentheilen, welchen die Kranken angehören, zur Erstattung direkt zu übersenden.

Dies wird in Ergänzung resp. Abänderung des Erlasses vom 21. November 1867, Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 21 hierdurch bekannt gemacht und in Betreff der Medicamente für revierkrante Mannschaften auf den Erlaß vom 13. Dezember 1869 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 22. — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Flügge.

No. 1496/4. M. M. A.

Nr. 243.

Erlaß der abgängig werdenden vierelligen Binden aus den Verbandmitteln der Mannschaften durch dreieckige Verbandtücher.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Es liegt in der Absicht, bei der in Aussicht genommenen Neuauflage der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde an Stelle der im §. 3 derselben vorgeschriebenen vierelligen Binden dreieckige Verbandtücher zu etatisiren. Es wird demzufolge den Truppen anheimgestellt, bei etwa schon jetzt erforderlichen Neubeschaffungen die qu. Binden durch dreieckige Verbandtücher, wie solche in den Bandagen-Torquisten befindlich sind, zu ersetzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Schubert.

No. 297/4. M. M. A.

Nr. 244.

Kontrakt-Abschlüsse über Lieferungen und Leistungen im Bereiche der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Bei Kontrakt-Abschlüssen über Lieferungen und Leistungen ist es bisher vielfach üblich gewesen, eine Klausel einzuschalten, laut welcher

bei entstehenden Differenzen unter den Kontrahenten zur Vermeidung prozessualischer Weiterungen die Berufung auf richterliche Entscheidung ausgeschlossen bleiben soll.

Zur Verhütung jeglichen Mißtrauens, welches durch eine derartige Fassung der Kontrakt-Bedingungen bei den Submittenten hervorgerufen werden könnte, ist im Einvernehmen mit dem Rechnungs-Hofe des deutschen Reiches festgesetzt worden, daß ein Verzicht auf Beschreitung des Rechtsweges bei Differenzen über die Erfüllung kontraktlicher Stipulationen fernerhin in keinem Kontrakte vorzubedingen sei. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Fälle im Ressort des Militär-Oekonomie-Departements, in denen bereits durch den betreffenden Kontrakt selbst Vorsorge für Bestellung einer unparteiischen schiedsrichterlichen Kommission getroffen worden ist, welche über die unter den Kontrahenten entstehenden Differenzen endgültig zu entscheiden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. Frhr. v. Wangenheim.

No. 664. 3. 72. A. III.

Nr. 245.

Absendung von Briefen an die aufgelöste Artillerie-Werkstatt zu Reize.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Es ist zur Sprache gekommen, daß von den Truppentheilen zc. noch häufig Briefe an die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1870 aufgelöste Artillerie-Werkstatt Reize gerichtet werden.

Den Kommandobehörden und Truppentheilen wird die bezügliche Bekanntmachung, Nr. 12 des Armeeverordnungsblattes pro 1870 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
S. B.

v. Stiehle. Ribbentrop.

No. 354/5. A. II. b.

Nr. 246.

Überficht, betreffend die Veränderungen im Mannschafststande in der Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.

Berlin, den 25. Mai 1872.

Die mittelst diesseitigen Erlasses vom 5. Mai 1868 (Nr. 177. 5. 68. A. I. a.) vorgeschriebene Einreichung einer Ueberficht, betreffend die in der Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J. bei den verschiedenen Truppentheilen eingestellten, entlassenen zc. Mannschaften, hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 14/5. A. I. a.

Nr. 247.

Gefundene Effekten zc.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Bei dem Reserve-Magazin der Okkupations-Armee in Frankreich zu Nancy lagern folgende, nachträglich auf französischen Bahnstationen zc. aufgefundene Effekten:

- a) Ein Koffer, enthaltend 33 Gebetbücher, Bücher religiösen Inhalts und verschiedene Schriftstücke, welche einem katholischen Geistlichen gehören.

In 10 Büchern steht der Name A. Gardthaus, ebenso auf einer, am Feste Mariä Geburt in dem Jahre 1866 in Meppen und 1867 in Aschendorf gehaltenen Predigt.

- b) Ein Faß enthaltend:
 - 5 Kummets,
 - 2 Sättel ohne Zubehör,
 - 8 Pistolentaschen,
 - verschiedene Riemen,
 - sämmtlich alt.
- c) Ein Sack enthaltend:
 - 3 Hosen,
 - 2 Röcke,
 - 4 Mäntel,
 - 1 Hemd,
 - 1 Mütze,
 - 1 Paar Schuhe von Tuch.
- d) Ein Sack, enthaltend:
 - 2 Mäntel,
 - 2 Hosen,
 - 1 Hemd,
- e) Ein Sack, enthaltend:
 - 2 Mützen,
 - 2 Paar Schuhe von Tuch,
 - 3 Tuchjacken,
 - 1 Mantel,
 - 3 Hosen,
 - 3 Hemden,
- f) Ein Sack, enthaltend:
 - 7 Hosen,
 - 7 Röcke,
 - 2 Mützen,
 - 1 Paar Tuschuhe,
- g) Ein Sack, enthaltend:
 - 3 Mäntel,
 - 3 Hosen,
 - 3 Röcke,
 - 2 Paar Tuschuhe,
 - 1 Mütze,
 - 1 Hemd,
- h) Eine Kiste, enthaltend:
 - 1 Sattel mit Kopfschirr,
 - 1 Chabraque,
 - 1 Packtasche,
 - 1 Gurte,
 - 1 Hemd,
 - 2 Taschentücher,
 - 1 Sacke,
 - 1 Eimer von Leinwand,
 - 6 Sporen,
 - 1 Paar Strümpfe.

Civil

Civil

Civil

Civil

Civil

Die resp. Eigenthümer werden aufgefordert, sich behufs Uebermittlung der Sachen baldigst bei der Armee-Intendantur in Nancy zu melden.

Militair-Deconomie-Departement. Abtheilung für die Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee.
 Quedenfeldt. Wischhusen.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons 3. Sächsischen Grenadier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 21. Mai 1872.

Das Kommando des 2. Bataillons 3. Sächsischen Grenadier-Regiments Nr. 4. wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften:

N ^o .	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
			Ort.	Kreis.	
5. Kompagnie.					
1	Grenadier	Joseph Durand	Alt Wartenburg	Allenstein.	Am 14. August 1870 bei Metz verw.
2	do.	Wilhelm Goralski	Merlen	Osterode.	desgl.
3	do.	Adam Hardt	Mörken	Osterode.	desgl.
4	do.	August Klein	Kuppen	Mohrungen.	desgl.
5	do.	Johann Krause	Mörken	Osterode.	desgl.
6	do.	Samuel Carl Krebs	Bestendorf	Mohrungen.	desgl.
7	do.	Carl Rudwig	Schnellwald	Mohrungen.	desgl.
8	do.	Conrad Langante	Monelkten	Allenstein.	desgl.
9	do.	Friedrich Losch	Beutnersdorf	Ortelsburg.	Am 1. September 1870 bei Noisseville schwer verwundet.
10	do.	Martin Leop. Moldsner	Georgenthal	Mohrungen.	Am 14. August 1870 bei Metz verw.
11	do.	Joseph Preuß	Kirchdorf	Allenstein.	desgl.
12	do.	Michael Stanned	Faulen	Osterode.	desgl.
13	do.	Johann Wietzorek	Dietrichswalde	Allenstein.	desgl.
14	do.	Thomas Wietzorek	Monelkten	Allenstein.	desgl.
15	do.	Otto Bonkowski	Regarten	Allenstein.	Bei St. Quentin am rechten Oberschenkel schwer verwundet.
6. Kompagnie.					
16	Grenadier	Simon Krause	Fiewe	Graudenz.	Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermißt.
17	Gefreiter	Friedrich Herrmann	Rosenau	Mohrungen.	desgl.
18	Grenadier	Valentin Koslowski	Kozieblott	Strasßburg.	desgl.
19	do.	Friedrich Kolciemski	Samplaten	Ortelsburg.	desgl.
20	do.	August Donner	Pilz	Rastenburg.	Am 13. August 1870 an Augen-Entzündung erkrankt in das Lazareth zu Boulay.
21	do.	Johann Jankowski	Scharnau	Neidenburg.	Am 1. September 1870 in der Schlacht bei Noisseville verwundet.
22	do.	Christoph Lach	Gelesen	Osterode.	Soll am 14. Aug. 1870 in der Schlacht bei Metz verwundet sein.
23	do.	Gottlieb Leibholz	Muschalen	Neidenburg.	desgl.
24	do.	Michael Matowka	Gr. Geruthen	Ortelsburg.	desgl.
25	do.	Michael Pawelled	Samplaten	Ortelsburg.	desgl.
26	do.	Johann Richter	Nickelshagen	Mohrungen.	desgl.
27	do.	Friedrich Semelta	Roggen	Neidenburg.	desgl.
28	Gefreiter	Gottfried Schulz	Schwentendorf	Mohrungen.	desgl.

Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
			Ort.	Kreis.	
29	Grenadier	Friedrich Gamlitz	Motienen	Ortelsburg.	Am 8. November 1870 an Lungen-Entzündung erkrankt in ein unbekanntes Lazareth gebracht. Seit der Schlacht bei Amiens vermißt.
30	einj. Freiw.	Bernhard Rheinland	Pr. Holland	Pr. Holland.	
7. K o m p a g n i e.					
31	Grenadier	Christian Borrasch	Hirschfeld	Pr. Holland.	In derselben Schlacht durch einen Schuß in's Bein verwundet. desgl. durch einen Schuß in den Unterleib.
32	do.	Samuel Chudnachowski	Luda	Ortelsburg.	
33	einj. Freiw.	Ernst Emil Heinr. Heller		Könitz.	desgl. durch einen Schuß in den linken Arm.
34	Grenadier	Christian Palka	Scheminaw	Meidenburg.	In derselben Schlacht verwundet. Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermißt.
35	do.	Michael Golembiewski	Theuernitz	Osterode.	
36	do.	Jakob Kuligt	Kenschhagen	Allenstein.	desgl. desgl.
37	do.	Wilhelm Lange	Kl. Jägersdorf	Insterburg.	
38	do.	Johann August Sattler	Borwerl	Mohrungen.	desgl. Bei Metz am 14. August 1870 durch einen Schuß in's Knie verwundet. desgl. durch einen Schuß in die Hand und Fuß.
39	do.	Gottlieb Julius Liedtke	Liebmitzhl	Osterode.	
40	do.	Gottlieb Hofmannet	Zielonten	Ortelsburg.	In derselben Schlacht verwundet. In dem Gefecht bei Poeuilly am 18. Januar 1871 verwundet.
41	do.	Friedrich Meißner	Cornellen	Mohrungen.	
42	do.	Gottlieb Grabieniski	Lylusen	Meidenburg.	In der Schlacht bei St. Quentin durch einen Schuß in den linken Arm verwundet.
43	do.	Thomas Pompezki	Ludwigsdorf	Rosenberg.	
44	do.	Gustav Stowasch	Wischitten	Allenstein.	Am 6. November 1870 an der Ruhr erkrankt nach dem Laz. Metz geschafft. Am 9. November 1870 wegen Brustschmerzen in das Laz. Metz geschafft.
45	do.	Gustav Weinert	Kalau	Mohrungen.	
46	do.	Theodor Wrege	Dolgen	Amt Feldberg.	Am 26. Dezember 1870 zur Pflege des erkrankten Lieutenants Wolff abkommandirt.
8. K o m p a g n i e.					
47	do.	Carl Chudzial	Walpusch	Ortelsburg.	Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermißt. desgl.
48	do.	Wilhelm Deptolla		Ortelsburg.	
49	do.	Johann Falkowski		Mohrungen.	Seit der Schlacht bei Amiens verm. Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermißt.
50	do.	August Grolms	Hohenfeld	Heilsberg.	
51	do.	Johann Krzosska	Schwalgendorf	Mohrungen.	Seit der Schlacht bei Amiens vermißt. Am 1. September 1870 durch einen Schuß in die linke Hüfte verwundet.
52	Gefreiter	Christoph Radolny	Viebersfelde	Osterode.	
53	Grenadier	Michael Pannet	Niederhof	Meidenburg.	Am 14. August 1870 verwundet.

N ^o .	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
			Ort.	Kreis.	
54	Gefreiter	August Wunderlich	Popollen	Labiau.	Seit der Schlacht bei Amiens vermisst. Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermisst.
55	Grenadier	Johann Wiesl.	Willenberg	Ortelsburg.	
56	do.	Carl Dudek III.	Tolkemit	Osterode.	Seit der Schlacht bei Amiens vermisst. desgl.
57	do.	Andreas Treja	Ballingen	Allenstein.	
58	do.	Johann Brückert	Gr. Ridde	Neu Stettin.	Seit der Schlacht b. St. Quentin verm. Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermisst.
59	do.	Johann Rogowski	Beutnersdorf	Ortelsburg.	
60	do.	Johann Bastei	Radzielen.	Ortelsburg.	Am 14. November 1870 am Typhus erkrankt in ein unbekanntes Laza- reth geschafft.
61	do.	Friedrich August Berg	Gr. Kozlau	Neidenburg	Am 8. November 1870 am Fieber erkrankt in ein unbekanntes Lazareth geschafft.
62	do.	Joseph Gralki	Alendorf	Allenstein.	Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermisst.
63	do.	Johann Rannowski	Alt Christburg	Mohrungen.	Am 20. Oktober 1870 am Typhus erkrankt in ein unbekanntes Laza- reth geschafft.
64	do.	Samuel Krollczik	Sablotschin	Neidenburg.	Seit der Schlacht bei Metz am 31. August 1870 vermisst.
65	do.	Anton Moriz	Hohenstein	Osterode.	Seit der Schlacht bei Amiens vermisst. Seit der Schlacht bei Metz am 31. August 1870 vermisst.
66	do.	Casimir Nowak II.	Gr. Burden	Allenstein.	
67	do.	Joseph Polina	Sädtendorf	Allenstein.	Am 18. Oktober 1870 am Fieber er- krankt, in ein unbel. Laz. geschafft.
68	do.	Andreas Wischnowski	Neu Kaletka	Allenstein.	Seit der Schlacht bei Amiens vermisst. desgl.
69	do.	Martin Zdunski	Narczpm	Neidenburg.	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 155/3. 72. A. I. a.

Nr. 249.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Soldaten des Füsilier-Bataillons 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Das Kommando des Füsilier-Bataillons 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Füsiliers Friedrich Jemazki der 9. Kompagnie, gebürtig aus Moschnitz im Kreise Osterode.

Der Genannte ist in dem Gefechte bei Poenilly am 18. Januar v. J. verwundet worden und wird seitdem vermisst.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 757/5. 72. A. I. a.

Nr. 250.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Das Kommando des 2. Bataillons 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften:

Nr.	Charge.	Kompagnie.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	Unteroffizier	5	Albert Vand	Kenschen	Poln. Wartenberg	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
2	Gefreiter	5	Hermann Preuß	Nadzions	Militzsch	desgl.
3	Musketier	5	Thomas Pietrol	Damratsch	Doppeln	Blieb am Tage der Schlacht bei Sedan zurück und soll in ein Lazareth zu Mengers gebracht worden sein.
4	"	6	Ernst Guder	Klein-Lase	Militzsch	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
5	"	6	Wilhelm Gebauer	Lorantwitz	Breslau	desgl.
6	"	6	Robert Klausinski	Böpelwitz	do.	desgl.
7	"	6	Christian Pfennig	Collande	Militzsch	desgl.
8	"	6	Wilhelm Tige	Ober-Kehle	Trebnitz	desgl.
9	"	7	Ernst Reitzig II.	Kozerke	do.	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
10	"	7	Gottfried Sonntag	Krintsch	Neumarkt	In der Schlacht bei Wörth verwundet.
11	"	8	Ernst Kuller	Poln. Kniegwitz	Breslau	Seit der Schlacht bei Wörth vermißt.
12	"	8	Friedrich Vogt	Breslau	do.	desgl.
13	"	8	Joseph Bernhardt	Klein-Graben	Trebnitz	In der Schlacht vor dem Mont Valerien verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armees-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 1189. 4. 72. A. I. a.

Nr. 251.

Ankündigung von Formularen.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Die Formulare zu den Kompagnie-Schießbüchern und zu den Schießbüchern der Schützen für Infanterie — Litt. A Nr. 93 bis 101 — sind nach den unterm 4. April d. J. publizirten Abänderungen zu der Instruction über das Scheibenschießen de 1864 berichtigt.

Bei der Bestellung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Bogen von diesen Formularen für 4 Mann resp. 4 Waffen ausreicht.

Königliche Staatsdruckerei.

Hierzu eine Beilage.

	A. Flotten-Stamm-Division.										B. Werkstätten						
	Deck-Offiziere		Unter-Offiziere		Marinedienstpflichtige welche der Seewehr überwiesen sind, ohne auf der Flotte gedient zu haben. (§. 13 des Wehrgesetzes.)	a) Maschinen-Kompagnie.					Zimmerleute	Segelmacher	Schmiede				
	Steuerleute und Bootleute	Feuerwerker	Steuer- u. Bootsmannsmaate	Feuerwerksmaate		Matrosen	Maschinisten			Heizer							
					Schiffsführer		Steuerleute	Matrosen	Maschinisten der Marine	Maate	Applicanten	Auf Fluß-dampfern zc.	Aus der Marine	Von Fluß-dampfern			
I. Es werden in den Listen geführt: vom Jahrgang 18... " " 18... zc.																	
Sa. ad I.																	
II. Davon sind übungspflichtig																	
III. Von den Mannschaften ad II. sind:																	
a) auf Norddeutschen Handelsschiffen über den 1. April hinaus angemustert																	
b) in die Heimaths-Controle übertragen																	
Sa. ad III.																	
IV. Es bleiben zur Uebung disponibel: vom Jahrgang 18... " " 18... zc.																	
Sa. ad IV.																	

Bemerkungen. 1) Als übungspflichtig sind alle Mannschaften der Reserve zu bezeichnen, welche noch nicht disponibel sind.
2) Die Summe ad IV. muß die Summe ad II. nach Abzug derjenigen ad III. ergeben.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 13. Juni 1872.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 252.

Plan für die Benutzung der Kriegsschulen bis zum Beginne normaler Lehrkurse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Verfolg der Ordre vom 28. Dezember v. J.

- 1) Die zweiten akademischen Lehrkurse für Offiziere, welche während des Feldzuges zu ihrer Charge befördert sind, haben in der von Mir bestimmten Dauer von 4½ Monaten auf den Kriegs-Schulen zu Cassel, Anclam, Erfurt und Meise derart stattzufinden, daß sie mit dem Ende des Jahres schließen.
- 2) Die Kriegs-Schulen zu Hannover und Potsdam beginnen, im Anschluß an die ersten akademischen Kurse, die Ausbildung von Offizier-Aspiranten in abgekürzten Lehrkursen, die bis zum 1. Februar l. J. zu beenden sind.
- 3) Die Kriegs-Schulen zu Engers und Meß schließen an den gegenwärtigen Kursus für Offizier-Aspiranten einen solchen, der sein Ende ult. Juli 1873 erreicht.
- 4) Auf den Kriegs-Schulen zu Anclam, Erfurt und Meise folgt dem zweiten Offizier-Kursus ein abgekürzter Lehrkursus für Offizier-Aspiranten, der Ende Juli 1873 zu beendigen ist.
- 5) In Kassel, Hannover und Potsdam beginnen am 1. März 1873 und in Zukunft alljährlich zu demselben Zeitpunkte die normalen Kriegsschul-Kurse von 9 monatlicher Dauer.
- 6) Zum 1. März resp. 1. Oktober 1873 sind demnach die sämtlichen Kriegs-Schulen in den normalen Lehrgang übergeführt. Da dies zum Theil nur durch die kurze Aufeinanderfolge von Lehrkursen geringerer als der normalen Dauer zu erreichen ist, so will Ich das Kriegs-Ministerium ermächtigen, die Direktoren, Lehrer und Inspektions-Offiziere bis zum Beginn der normalen Lehrkurse am 1. Oktober 1873 resp. am 1. März 1874 von derjenigen Dienstleistung bei der Truppe zu dispensiren, die in den Pausen zwischen den Kursen, in Gemäßheit des §. 18 der Organisation der Kriegs-Schulen, stattfinden müßte.

Das Kriegs-Ministerium hat dies der Armee bekannt zu machen und in Verbindung mit der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium

Berlin, den 10. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit den nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

- 1) Die zu den Kriegsschulen kommandirten Inspektions-Offiziere, sowie die Lehrer und Direktoren sind während der zunächst bevorstehenden Unterrichtspause von der Dienstleistung bei der Truppe dispensirt.

- 2) Die Einberufung zu den nächsten Lehrkursen erfolgt für Offiziere nach Maßgabe der von der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zu treffenden Repartition durch die Königlichen General-Kommandos. Die Offizier-Aspiranten werden durch die gedachte General-Inspektion zu den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer Anciennetät einberufen.
- 3) Nach dem bevorstehenden Schlusse der Lehrkurse auf den Kriegsschulen zu Cassel, Anclam, Erfurt, Meiße, Hannover und Potsdam lehren die dorthin kommandirten Ordonnanzen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Reinigung der Lokalitäten und den laufenden Dienst bestimmungsmäßig zurückbehalten werden dürfen, per Eisenbahn zu ihren resp. Truppentheilen zurück.
- 4) Inwieweit ein Gleiches mit den zu den Kriegsschulen kommandirten Pferden und Pferde-Wärtern stattzufinden hat, wird der Bestimmung der einzelnen Königlichen General-Kommandos überlassen. Eintretenden Falles ist diese Zurückziehung der Pferde u. per Fußmarsch zu bewirken.

Der Wiederbeginn des ult. d. Mts. schließenden Lehrkursus auf den Kriegsschulen zu Cassel, Anclam, Erfurt und Meiße wird in die erste Hälfte des Monats August c. fallen; die Pause zwischen den Kursen der Kriegsschulen zu Hannover und Potsdam daher voraussichtlich nur 4 Wochen betragen. Hiernach würden die Königlichen General-Kommandos die vorstehend ihnen anheimgegebene Disposition zu treffen haben.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 258/6. 72. A. I. b.

Nr. 253.

Organisation des Militair-Reit-Instituts.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 17. d. M. sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Das Militair-Reit-Institut wird in zwei von einander unabhängige Abtheilungen und zwar in eine Offizier-Reitschule und eine Kavallerie-Unteroffizier-Schule getheilt.
- 2) Die beiden Direktoren dieser Schulen sind dem Chef des beregten Instituts direkt unterstellt.
- 3) Letzterer hat zu bestimmen, in welcher Weise das bisher gemeinschaftlich benutzte Pferde-Material zu vertheilen, wie die Ausrangirung und Remontirung bei jeder der beiden Abtheilungen zu regeln ist, und in wieweit die Reit-Lehrer, Stallmeister, Roß-Aerzte und die für ein zweites Jahr zum beregten Institut kommandirten Offiziere und Unteroffiziere nur bei der einen Schule oder bei beiden Schulen zum Dienste zu verwenden sind.
- 4) Die ökonomischen Angelegenheiten sind nach wie vor für beide Abtheilungen durch den Zahlmeister des Instituts unter Leitung des Direktors der Offizier-Reitschule zu bearbeiten.
- 5) Die niedere Gerichtsbarkeit über die Kavallerie-Unteroffizier-Schule wird auf den Direktor derselben übertragen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 868/5. A. I. b.

Nr. 254.

Real-Anstalt in Heilbronn. — Zeugnisse derselben über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Nach Maßgabe der in Nr. 9 des diesjährigen Arme-Verordnungs-Blattes veröffentlichten Bestimmungen, welche bei Prüfung der Seitens Königlich Württembergischer und Großherzoglich Badischer Lehr-Anstalten aus-

gestellten Zeugnisse, über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst zu beachten sind, stehen diejenigen Schüler der Real-Anstalt zu Heilbronn, welche die Klasse VI. absolvirt haben, den Schülern gleich, welche die Unter-Prima der vollberechtigten Real-Schulen zweiter Ordnung (§. 154, 2o der Militair-Erfas-Instruktion vom 26. März 1868) absolvirt haben.

Wie nunmehr nachträglich konstatiert worden, muß es indeß statt „Klasse VI.“ heißen „Klasse VI^b.“
Eingangs gedachte Bestimmungen sind dementsprechend zu berichtigen.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

In Vertretung

v. Stiehle.

Bitter.

No. 778/5. A. I. a.

No. I. M. j. 4679.

Nr. 255.

Prädikate und Dienstiegel der Militair-Lokal-Behörden in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Zur Behebung von angeregten Zweifeln bringt das Kriegs-Ministerium mit Bezug auf die im Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 8 vom 24. März cr. unter Nr. 136 enthaltene Bekanntmachung vom 19. März cr. zur allgemeinen Kenntniß, daß die Militair-Lokal-Behörden in Elsaß-Lothringen im Dienstiegel nicht nur das Prädikat „Kaiserlich,“ sondern auch den deutschen Reichsadler (siehe Zeichnung in der besonderen Beilage Nr. 12 zum deutschen Reichs-Anzeiger vom 22. März cr.) zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 760/4. M. O. D. 4.

Nr. 256.

Beachtung des Vertrages zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 4. September 1865.

Berlin, den 1. Juni 1872.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Kaiserliche Botschaft des Deutschen Reichs in Wien häufig von Königlichlichen Behörden und Privat-Personen ersucht wird, Urkunden, welche namentlich bei Gerichten und öffentlichen Rassen gebraucht werden sollen, zu legalisiren, obwohl solche von K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, rücksichtlich deren es nach dem Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 4. September 1865 (Ges. Sammlung f. d. Rgl. Preuß. Staaten 1865 Seite 1036/41) einer weiteren Beglaubigung nicht bedarf.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, auf die Beachtung der Bestimmungen des bezeichneten Vertrages aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stiehle.

No. 873/5. 72. A. I. b.

Nr. 257.

Einrichtung eines Königlich Preussischen Remonte-Depots im Großherzogthum Hessen bei Ulrichstein.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Im Großherzogthum Hessen ist ein Königlich Preussisches Remonte-Depot bei Ulrichstein mit dem Namen dieses Ortes seit dem 1. Juni cr. eingerichtet worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheil.-Chef abwesend.

Mengel.

Schmich.

No. 347/5. 72. R. A.

Nr. 258.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Es liegt Veranlassung vor, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 25. März 1867 und 8. Juli 1869 in den *Armee-Verordnungs-Blättern* Nr. 1 für 1867 Seite 14 und Nr. 13 für 1869 Seite 156, hierdurch wiederholt das Ersuchen auszusprechen, die halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beitrags-Berechnungen der Truppentheile zc. an die *Königliche Militair-Wittwen-Kasse*, Kosterstraße Nr. 76 im Lagerhause hier selbst, und nicht an die *General-Direktion der Königlich Preussischen Militair-Wittwen Pensions-Anstalt* einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

S. B.

Duedensfeld.

Glogau.

No. 55/6. 72. W.

Nr. 259.

Weiterer Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870 ist nunmehr in seinem vollen Umfange auch auf der *Hannover-Altenbekenener Eisenbahn* zur Einführung gekommen, von welcher jedoch zur Zeit nur die Strecken *Hannover-Sameln = 5,9 Meilen* und *Weetzen-Barstinghausen = 1,8 Meilen* dem Betriebe übergeben sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

S. B.

Duedensfeld.

S. B.

Wischhusen.

No. 365/5. 72. M. O. D. 3.

Nr. 260.

Aufgefundene Uhren.

Berlin, den 2. Juni 1872.

Von Mannschaften des *Füsilier-Bataillons 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments* Nr. 3 sind auf dem Schlachtfelde nach der Schlacht vor Metz am 14. August 1870 zwei Taschen-Uhren gefunden worden.

Die unbekanntenen Eigenthümer der Uhren werden aufgefordert, sich unter Nachweis des Eigenthums rechts bei dem *Königlichen General-Kommando* des 1. *Armee-Korps* in *Königsberg i/Pr.* zu melden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski.

Glogau.

No. 780/5. 72. M. O. D. 1.

Nr. 261.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons 3. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 58.

Berlin, den 5. Juni 1872.

Das Kommando des 2. Bataillons 3. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 58 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Bataillons.

N ^o	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus		Seit wann vermißt.
				Ort.	Kreis.	
1	5	Gefreiter	Gustav Adolph Heinrich Schmidt	Rissa	Fraustadt	Schlacht bei Wörth.
2	-	Musketier	August Emil Hermann Friedrich Neumann	Breslau		do.
3	6	Gefreiter	Friedrich Nieble	Kranz	Meferitz	do.
4	-	Musketier	Stanislaus Manczal	Szczuczyn	Samter	do.
5	-	"	Christoph Fiez	Bablin	Obornik	do.
6	-	"	Eduard Lonn	Rzyn	Samter	do.
7	Unteroffizier		Robert Kulle	Jaromierz	Bomst	do.
8	Musketier		Jacob Gilczewski	Obiczierze	Obornik	do.
9	-	"	Balentin Izhdorczyk	Terzhee	Posen	do.
10	-	"	Johann Fieß	Betsche	Meferitz	do.
11	-	"	Michael Wustal	Kadewitz	But	do.
12	-	"	Martin Zawiasa	Dufnit	Samter	do.
13	-	"	Theodor Pluczinski	Grzybowo	Wreschen	Seit dem 17. Januar 1871 auf Vorposten vor Paris.
14	-	"	Stanislaus Szybinski	Lurew	Kosten	Seit dem 5. März 1871 beim Ausmarsch des Bataillons aus Blois.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 977/5. 72. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Nr. 16.

Bedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei vom 1. Juli d. J. ab mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 262.

Anderweites Abzeichen der Hilfskrantenträger.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Modifikation des §. 7 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869, daß die Hilfskrantenträger der Truppen in Zukunft statt der weißen Binde mit dem rothen Kreuz, eine rothe Binde um den linken Oberarm zu tragen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 417/6. A. I. a.

Nr. 263.

Anderweite Bezirks-Eintheilung des 2. Posen'schen Landwehr-Regiments Nr. 19.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag vom 3. Juni d. J. genehmige Ich eine anderweite Bezirks-Eintheilung des 2. Posen'schen Landwehr-Regiments Nr. 19 und zwar dahin, daß vom 1. Januar l. J. ab der Bezirk des 1. Bataillons aus den Kreisen Wreschen und Schroda, derjenige des 2. Bataillons (Schrimm) aus den Kreisen Schrimm und Pleschen gebildet wird.

Zu dem gleichen Zeitpunkt hat die Verlegung des Landwehr-Bezirks-Kommandos von Neustadt a/W. nach Schroda zu erfolgen und alsdann das Bataillon die Bezeichnung: 1. Bataillon (Schroda) 2. Posen'schen Landwehr-Regiments Nr. 19 anzunehmen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister und den Minister des Innern.

Graf v. Koon. Graf zu Eulenburg.

Berlin, den 23. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Stiehle.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Kladow.

K. M. No. 454. 6. 72. A. I. a.

M. d. J. I. M. J. 5157.

Nr. 264.

Offizier-Bekleidung.

Ich bestimme hierdurch, daß die jetzigen zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr- und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, welche in Folge Eingehens dieser Stellen zu Landwehr-Bezirks-Kommandeuren ernannt werden, in diesem Verhältniß ihren Helm mit den Garde-Landwehr-Abzeichen, wie sie ihn bisher zufolge der Bestimmungen Meiner Ordre vom 6. April 1869 getragen haben, beibehalten sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 608/6. M. O. D. 3.

Nr. 265.

Dislokation des 2. Bataillons Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober d. J. das 2. Bataillon des Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85 von Rendsburg nach Neumünster zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Juni 1872.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 639 6. 72. A. I. a.

Nr. 266.

Dislokation des 2. Bataillons 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 und des 2. Bataillons 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober d. J. das 2. Bataillon 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25 von Hagenau nach Straßburg und das 2. Bataillon 7. Brandenburgischen

Infanterie-Regiments Nr. 60 von Bitsch nach Hagenau zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hier-
nach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 903. 6. A. I. a.

Nr. 267.

Militair-Veterinair-Wesen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Hebung des Militair-Veterinair-Wesens Folgendes:

1. Rosärzte, die nach mehrjähriger Dienstzeit in Bezug auf ihre Führung und auf ihre praktischen Leistungen als Thierarzt und als Beschlagschmied von ihren militairischen Vorgesetzten besonders empfohlen werden und die durch ein zu diesem Behufe eigens abzulegendes Examen nachweisen, daß sie in ihrer fachwissenschaftlichen Bildung fortgeschritten sind, können vom Kriegs-Ministerium zu Ober-Rosärzten befördert werden.
 2. Bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment und bei dem Militair-Reit-Institut kann ein Ober-Rosarzt an Stelle des bisherigen Stabsrosarztes angestellt werden. Diese Ober-Rosärzte sind obere Militairbeamte. Sie beziehen ein Gehalt von 600 Thalern jährlich und den Lieutenants-Servis. Sie erhalten keine Ration und sind im Bedarfsfalle vom Truppentheile beritten zu machen. In Bezug auf ihre Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse finden die für Zahlmeister bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung.
 3. Die Uniform der Ober-Rosärzte ist folgende:
 - Kopfbedeckung: Helm wie bisher resp. wie für Stabs- u. Rosärzte vorgeschrieben; Mützen desgleichen, jedoch statt des ponceaurothen Vorstoßes solchen von karmoisinrothem Tuch.
 - Waffenrock: von dunkelblauem Tuch mit glatten gelben Knöpfen, schwarzem Tuchtragen und schwedischen Aufschlägen von schwarzem Tuch, karmoisinrothem Vorstoß um den Kragen u.
 - Epauletts: mit gepreßten gelben Monden, schwarzer Tuchfüllung, Futter von dunkelblauem Tuch, Wappenschild und Einfassung mit Tresse von Gold und blauer Seide. Epauletthalter: goldene Tresse mit blauer Seide durchwirkt.
 - Feld-Achselstücke: Tresse von Gold und blauer Seide, schwarzes Tuchfutter und mit dem Wappenschild. Diese Feld-Achselstücke sind nur anzulegen beim Verlassen der Garnison.
 - Beinkleider: lange von graumelirtem Tuch wie die Infanterie-Offiziere, jedoch mit karmoisinrothem Vorstoß.
 - Für den Dienst zu Pferde: Bein- und Fußbekleidung wie für die Dragoner und Ulanen vorgeschrieben. (Auch die bei den Kürassieren und Husaren angestellten Ober-Rosärzte haben diese Beinkleidung anzulegen.)
 - Paletot: von graumelirtem Tuch nach der Probe wie für Offiziere, schwarzem Tuchtragen mit karmoisinrothem Vorstoß.
 - Bewaffnung: Kavallerie-Säbel mit gelbem Gefäß (Löwenköpfen), Faustriemen mit Silber und blauer Seide durchwirkt; Quast gleichfalls von Silber und blauer Seide. Säbelpoppel von schwarzem Blankleder, wie für Offiziere vorgeschrieben.
- Außerdem:
Ueberrock wie bisher von den Stabs-Rosärzten getragen worden, jedoch mit karmoisinrothem Vorstoß.

4. Die Ober-Kochärzte versehen den thierärztlichen Dienst bei einer Eskadron zc. und stehen außerdem Behufs Beaufsichtigung der übrigen Kochärzte desselben Truppentheils in deren Dienstthätigkeit, sowie zur Ausführung besonderer Aufträge zur Verfügung ihres Regiments-Kommandeurs. Die Ober-Kochärzte sind von der Verpflichtung, selbst zu beschlagen, entbunden, sie bleiben aber gehalten, den Beschlag zu leiten und Unterricht darin zu erteilen.
5. Bei jeder Eskadron zc., bei der ein Ober-Kocharzt steht, wird zur Ausführung des Beschlages ein Beschlagschmied mit dem Titel: Fahnen schmied angestellt. Derselbe ist Unteroffizier und rückt nach seiner Anciennetät in die höheren Gehaltsklassen bis in das Sergeanten-Gehalt II. Klasse auf. Der Etat des Regiments resp. einer Batterie wird unter Beibehalt der Gesamtstärke event. um einen Unteroffizier 2. Gehaltsklasse erhöht, und geht dafür eine Gefreitenstelle ein.
6. Bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment geht eine Unter-Kocharztstelle ein.
7. Die Verantwortlichkeit für die Pflege und den Beschlag der Pferde verbleibt nach wie vor den Militair-Vorgefetzten.
8. Das Examen zum Ober-Kocharzt wird in Berlin vor einer Kommission abgelegt.
9. Bei jedem Armeekorps kann ein Ober-Kocharzt von vorzüglicher Qualifikation zum Korps-Kocharzt ernannt werden. Der Korps-Kocharzt bezieht ein Gehalt von 800 Thalern jährlich und sonst die Kompetenzen wie ein Ober-Kocharzt. Er rangirt vor den Ober-Kochärzten und trägt dieselbe Uniform wie diese mit einem goldenen Stern im Spaulett resp. auf dem Achselstück.
10. Die Korps-Kochärzte sind keinem Regiment zugeheilt. Sie fungiren als Konsulenten des betreffenden General-Kommandos und werden außerdem zur Leitung von Lehrschmieden und bei der Prüfungs-Kommission für Ober-Kochärzte Verwendung finden.
11. Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen und den allmäligen Uebergang zu dem vorstehend Bestimmten nach Maßgabe der personellen und pekuniären Mittel zu regeln.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht und dabei bestimmt:

1. Die ausnahmsweise Zulassung von jungen Leuten, die ein Zeugniß der Sekunda nicht besitzen, als Eleven zur Kocharztschule hört auf.
2. Ernennungen zu Stabs-Kochärzten finden nur noch insoweit statt, als die betreffenden Stellen nicht sollten durch Ober-Kochärzte besetzt werden können.
3. Das erste Ober-Kocharzt-Examen wird im März 1873 abgehalten werden. Die Bestimmungen über die Anforderungen bei diesen und den späteren Examen, über die Zusammensetzung der Kommission zc. bleiben vorbehalten. Dem Examen wird ein sechsmonatlicher Lehrkursus an der Militair-Kocharztschule vorangehen, und wird die Zahl der zu demselben Einzuberufenden auf ungefähr 30 festgesetzt.

Die Anmeldungen sind bis zum 1. August c. von den Truppentheilen direkt an den Vorstand der Militair-Kocharzt-Schule, durch den dann seiner Zeit auch die Einberufung erfolgen wird, zu richten. Bei den Einberufungen werden zunächst die Stabs-Kochärzte den Vorzug vor den Kochärzten haben. Demnächst wird das Dienstalter im Ganzen entscheiden.

4. Die Ernennung von Ober-Kochärzten zu Korps-Kochärzten wird zunächst auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo mit den Funktionen bei dem General-Kommando Stellungen als Vorstand bei einer Lehrschmiede verbunden werden können.
5. Die Beförderung zum Fahnen schmied geschieht durch den Regiments-Kommandeur. Derselben muß der Besuch der Lehrschmiede vorangegangen sein.
6. Den Fahnen schmieden eine ihren Leistungen und ihrem Alter entsprechende Zulage aus dem Fußbeschlagelder-Fonds zu geben, bleibt den Regimentern überlassen.
7. Wenn Truppentheile, von denen Kochärzte zum Examen einberufen werden, einen Mann vor seiner

Beförderung zum Fahnen Schmied noch zur Lehrschmiede kommandirt zu sehen wünschen, so haben sie sich an den Vorstand der Militair-Kochschule zu wenden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1103/6. 72. A. I. b.

Nr. 268.

Einstellung einjährig-freiwilliger Aerzte in die Marine.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Da Seitens der Kaiserlichen Admiralität die Einstellung einjährig-freiwilliger Aerzte in die Marine beabsichtigt wird, so bestimmen wir, in Ergänzung des §. 172 ad 7 der Militair-Erfass-Instruktion vom 26. März 1868 hiermit, daß daselbst in Zeile 3 hinter den Worten:

„an einen Korps-General-Arzt“
eingeschaltet werde:

„bezw. den General-Arzt der Marine.“

Der Reichskanzler.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage:

Ed.

Graf v. Roon.

R. K. A. No. B. 4271.

K. M. No. 1242/4. A. I. a

Reffortverhältnisse der Garde-Invaliden vom Ober-Feuerwerker abwärts.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß in Invaliden-Angelegenheiten dem General-Kommando des Garde-Korps vom 1. Juli 1872 ab nur die Entscheidung über die sämmtlichen, dem aktiven Dienststande angehörenden Mannschaften des Garde-Korps vom Ober-Feuerwerker abwärts vorbehalten werde, daß dagegen die Garde-Mannschaften nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst in Invaliden-Angelegenheiten von dem gebachten Tage ab dem heimathlichen Provinzial-General-Kommando unterstellt werden,

wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst seitens des General-Kommandos des Garde-Korps als Ganzinvalide anerkannten Mannschaften — die temporair Ganzinvaliden jedoch nur für die Dauer ihrer Anerkennung — scheidern wie bisher aus jedem Militair-Verhältniß aus.
- 2) Sämmtliche bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst seitens des General-Kommandos des Garde-Korps, gleichviel ob dauernd oder auf Zeit, als halbinvalide anerkannten, nach Maßgabe ihres Lebensalters noch militairdienstpflichtigen Mannschaften — die temporair halbinvaliden bis zur definitiven anderweiten Entscheidung über ihre Militairdienst-Verhältnisse — sind wie bisher hinter den ältesten Jahrgang der Garde-Landwehr zurückzustellen.
- 3) Nach Ablauf der Anerkennungsfristen liegt die weitere Entscheidung über die ad 1 und 2 bezeichneten Temporair-Invaliden dem General-Kommando des heimathlichen Korps-Bezirks ob und sind
 - a) die wieder selbdienstfähig gewordenen Mannschaften dem Verurlaubtenstande des Garde-Korps zuzuführen,
 - b) die für halbinvalide Befundenen entsprechend dem passus 2 zu rangiren.
- 4) Vorstehende Festsetzungen finden auf diejenigen Garde-Mannschaften analoge Anwendung, welche aus dem aktiven Dienste des Garde-Korps zwar als selbdienstfähig entlassen worden, indeß in der Folgezeit durch die heimathlichen Provinzial-General-Kommandos als invalide anerkannt worden sind.
- 5) Zum 15. Dezember jeden Jahres sind dem General-Kommando des Garde-Korps seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos nach unten stehenden Schemas diejenigen Mannschaften des Verurlaubtenstandes des Garde-Korps vom Ober-Feuerwerker abwärts namhaft zu machen, welche im Laufe des Jahres seitens der Provinzial-General-Kommandos als invalide anerkannt sind, sowie diejenigen temporair invaliden ehemaligen Garde-Mannschaften, welche ihre Felddienstfähigkeit wieder erlangt haben.

a. B.

Diese Nachweisungen sind dem General-Kommando des Garde-Korps durch die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos gesammelt einzusenden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 602/6. A. f. I.

Nachweisung

Anlage A.

derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps, welche im Bereiche des Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.

im Laufe des Jahres 18...
seitens des General-Kommandos ten Armee-Korps als invalide anerkannt worden sind.

Wehrmann, (Reservist.)	Charge	Alters- Klasse.	Name.	Früherer Truppentheil.	Wohnort.	anerkannt als					
						temporair halb- invalide.	dauernd halb- invalide.	temporair ganz- invalide.	dauernd ganz- invalide.		

Nachweisung

Anlage B.

derjenigen temporair invaliden ehemaligen Garde-Mannschaften im Bereiche des Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.

welche im Laufe des Jahres 18...
ihre Felddienstfähigkeit wieder erlangt haben.

Wehrmann, (Reservist.)	Charge.	Alters- Klasse.	Name.	Wohnort.	Früherer Truppentheil	war anerkannt		
						vom General- Kommando des... Korps.	temporair halb- invalide.	als temporair ganz- invalide.

Nr. 270.

Anderweiter Etat des portatiben und Reserve-Schanzzeug.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Für die mit Fahrzeugen neuester Konstruktion ausgerüsteten Truppentheile ist fortan das Schanzzeug in folgender Stückzahl vorrätbig zu halten.

I. Für ein Infanterie-Bataillon.

1. Auf dem Mann:	84	Feldbeile	20	Spaten	4	Kreuzhaden	
2. " " Patronenwagen	—	"	20	"	4	"	12 Aerte
3. " " Medizinwagen	—	"	10	"	4	"	
4. = 4 Komp. Packwagen zus.	24	"	24	"	8	"	
<hr/>							
Summa	108	Feldbeile	74	Spaten	18	Kreuzhaden	12 Aerte.

II. Für ein Jäger-Bataillon.

1. Auf dem Mann:	84	Feldbeile	16	Spaten	—	Kreuzhaden	4 Aerte.
2. " 8 Komp. Packwagen zus.	24	"	48	"	16	"	8 "
3. = dem Medizinwagen	—	"	10	"	2	"	— "
<hr/>							
Summa	108	Feldbeile	74	Spaten	18	Kreuzhaden	12 Aerte.

III. Für ein Kavallerie-Regiment.

1. Auf den Pferden fortzuschaffen	135	Feldbeile					
2. = Eskadrons-Packwagen zus.	8	"					
<hr/>							
Summa	143	Feldbeile.					

Mit den erforderlichen Beschaffungen — unter Anrechnung des Minder-Etats bei dem portatiben Schanzzeug auf den erhöhten Etat bei dem Reserve-Schanzzeug — ist vorzugehen und wird binnen Kurzem wegen der Anbringung des Letzteren an den Fahrzeugen weitere Bestimmung ergehen.

Soweit sich das Schanzzeug in der vorerwähnten Stückzahl auf den Fahrzeugen älterer Konstruktion unterbringen läßt, ist dasselbe ebenfalls zu beschaffen und nach eigenem Ermessen der Truppentheile anzubringen.

Die Kosten für das portative Schanzzeug trägt der Titel 26, für das Reserve-Schanzzeug der Titel 37 des Kriegs-Jahres-Etats.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Stiehl.

No. 246/6. 72. A. I. b.

Nr. 271.

Gebührnisse der Zahlmeister.

Berlin, den 23. Juni 1872.

Im Anschluß an den Erlaß vom 15. März 1854. No. 11. 2. M. O. D. 1. (Militt.-Wochen-Blatt pro 1854 Seite 55/56) wird hinsichtlich der Zahlmeister Nachstehendes bestimmt:

- 1) Auf die Zahlmeister kommen fortan in allen Beziehungen die für Gewährung der Gebührnisse der (oberen) Militair-Beamten mit Offiziers-Rang geltenden Grundsätze in Anwendung.
- 2) Umzugskosten werden den Zahlmeistern bei Kommandos, auch wenn solche von längerer als sechs-monatlicher Dauer sind, nicht gewährt.

Dagegen competiren ihnen, als einzeln Kommandirten, die Tagegelber auf die ganze Dauer des Kommandos (Kommissoriums).

Bei Kommissorien von längerer als vierwöchentlicher Dauer wird statt der Tagegelber eine Zulage gewährt, deren Normirung für jeden einzelnen Fall dem Militair-Deconomie-Departement vorbehalten bleibt.

- 3) Bei Kommandos im Truppen-Verbande erhalten die Zahlmeister die Kommando-Zulage nach dem Sage für Lieutenants.

- 4) Bei Märschen zu den Uebungen zc. erhalten die unberittenen Zahlmeister, insofern die Entfernung bis zum Bestimmungs-Orte über zwei Meilen beträgt, ein Vorspann-Reitpferd.

Ebenso haben die unberittenen Zahlmeister, welche beim Manöver mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bidouaks-Bedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagen-Kolonnen beauftragt sind, zu den mit diesem Dienste verbundenen Märschen ein Vorspann-Reitpferd zu fordern.

Verzichten dieselben bei den zuletzt gedachten Märschen auf die Gestellung des Reitpferdes, so wird ihnen die bestimmungsmäßige Geldvergütung — bei Korps-Uebungen die Geldvergütung nach dem jedesmaligen Extraposttage — ohne Rücksicht auf die wirklich zurückgelegte Entfernung, stets für drei Meilen pro Tag gewährt.

Unberittene Zahlmeister, welche nach aufgehobenem Bidouak mit dem Verkauf von Lagerstroh zc. beauftragt werden, erhalten vom Bidouakplatze bis zum Kantonnement ihres Truppentheils ein Vorspann-Reitpferd eventl. die Geldvergütung dafür auf die wirklich zurückgelegte Entfernung, sobald dieselbe über zwei Meilen beträgt.

- 5) Den Zahlmeistern verbleibt der Anspruch auf einen dienstfreien Burschen, dagegen kommt das bisherige Anrecht auf bedingte Theilnahme am Offiziers-Eisch in Wegfall.
- 6) Hinsichtlich des den Zahlmeistern beim Urlaub und bei Dienst-Suspension zu machenden Gehalts-Abzuges und des Anspruchs auf Aufnahme in ein Lazareth wird an den bestehenden Bestimmungen nichts geändert.
- 7) Zahlmeister-Aspiranten, welche in eine vakante Zahlmeister-Stelle Behufs der späteren Anstellung zur Probefienstleistung kommandirt werden, sind hinsichtlich der Reise-Kompetenzen wie die übrigen zu Probefienstleistungen kommandirten Militair-Personen zu behandeln.

Umzugskosten werden bei der definitiven Anstellung als Zahlmeister nicht gewährt.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 598/5. 72. M. O. D. 3.

Nr. 272.

Geschäfts-Verlesung.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die nach der Festsetzung des Passus I des in Nr. 28 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1871 unter Nr. 374 bekannt gemachten diesseitigen Erlasses vom 13. November v. J. vorgeschriebene Benachrichtigung der General-Ordens-Kommission über die Allerhöchsten Orts genehmigten Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung von nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen unter genauer Bezeichnung der verliehenen beregten Dekorationen nur von derjenigen Behörde ausgehen soll, welche in letzter Instanz die beregten Gesuche Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vorgelegt hat.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stiehle.

No. 489. 6. 72. A. I. b.

Nr. 273.

Eisenbahn-Beförderung von Kommandos zc. zwischen Denz und Cöln.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Betreffs Ueberführung der Militair-Transporte von Denz nach Cöln wird Folgendes bestimmt:

- I. Die von Osten über Cöln zur Okkupations-Armee mit fahrplanmäßigem Zuge zu befördernden Militair-Transporte haben zur Zeit ausschließlich den über Stendal—Minden um 11 Uhr 30 Minuten

Abends in Cöln eintreffenden Personenzug zu benutzen, um fahrplanmäßig direkten Anschluß nach Metz zu finden.

II. Transporte, welche andere fahrplanmäßige Züge von Minden ab nach Westen benutzen, können nur bis Deuz befördert werden. Für solche Fälle wird Folgendes festgesetzt:

- a) Transporten, deren Beförderung pro Meile nach den Tarifen den Werth von 20 Thlrn. erreicht, sind besondere Requisitionsscheine zur Beförderung mittelst Extrazuges von Deuz nach Cöln resp. umgekehrt mitzugeben.
- b) Kleinere Transporte
 - 1) an Mannschaften (unter 400) gehen mit Requisitionsscheinen nur bis Deuz und ab Cöln; die Strecke Deuz—Cöln legen sie per Fußmarsch zurück.
 - 2) Sendungen von Effekten mit Begleitern werden grundsätzlich zwischen Deuz und Cöln mit den gewöhnlichen Güterzügen befördert.
 - 3) Pferde, so wie gemischte Transporte von Mannschaften und Pferden, oder von Mannschaften, Pferden und Effektsendungen, welche vereint bleiben müssen, sind thunlichst auf den vorstehend ad I. bezeichneten Zug zu verweisen und werden, wenn die Benutzung dieses Zuges nicht angängig sein sollte, mittelst Extrazuges zwischen Deuz und Cöln auf Grund besonderen Requisitionsscheins hierzu nur dann befördert, wenn dringende Eile die Uebernachtung in Deuz oder Cöln nicht gestattet. Bei der in der Regel anzuordnenden Uebernachtung gehen die Effektsendungen mit dem gewöhnlichen Brückengüterzug unter besonderer Begleitung auf die andere Rheinseite und werden dem dorthin marschirten Transport-Kommando wieder angeschlossen. Diese Transporte ad 3 sind Seitens der absendenden Behörden zc., sofern Extrazugbeförderung in Anspruch genommen werden muß, dem Beförderungswerthe von 20 Thlrn. pro Meile möglichst nahe zu bringen.

Die rechtsrheinische Strecke Deuz—Ehrenbreitstein—Coblenz bietet in der Richtung nach Bingerbrück keine passende Anschlüsse und es ist daher von deren Benutzung zur Umgehung einer nicht lohnenden Extrazugbeförderung zwischen Deuz und Cöln abzusehen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 642/6. A. I. b.

Nr. 274.

Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zur Central-Turn-Anstalt resp. zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere zc.

Berlin, den 27. Juni 1872.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen zu dem diesseitigen Erlaß vom 5. Januar c. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1872 — wird hierdurch verfügt, daß die Festsetzungen, welche bezüglich der Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zu den vorjährigen Kursen der Central-Turn-Anstalt zc. kommandirten Offiziere und Mannschaften durch die diesseitigen Erlasse vom 19. Mai und 3. Oktober pr. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 11 und 25 pro 1871 — getroffen worden sind, auch auf die von mobilen Truppentheilen zu dem diesjährigen am 4. April d. J. begonnenen dreimonatlichen Unteroffizier-Kursus der genannten Anstalt kommandirten Anwendung zu finden haben.

In gleicher Weise bleiben auch die von den mobilen Truppentheilen zu dem diesjährigen Sommer-Lehr-Kursus der Militair-Schießschule kommandirten während dieses Kommando-Verhältnisses im Genuße ihrer reglementsmäßigen Feld-Kompetenzen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

Nr. 340/6. A. I. b.

Nr. 275.

Gewehre der auf 1 Jahr zu den Unteroffizier-Schulen zu kommandirenden Unteroffiziere der Infanterie.
Berlin, den 28. Juni 1872.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, zur Behebung von Zweifeln darauf aufmerksam zu machen, daß die alljährlich zu den Unteroffizier-Schulen auf 1 Jahr zu kommandirenden Unteroffiziere der Infanterie, da dieselben zufolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. August 1867 und des diesseitigen Erlasses vom 31. Dezember ej. a. — Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1868 — im Etat ihres Truppentheils verbleiben, von dem letzteren auch mit Gewehren zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 703. 6. A. I. b.

Nr. 276.

Aufforderung der Erbberechtigten zur Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaille.

Berlin, den 13. Juni 1872.

Die Königlich Landwehr-Bezirks-Kommandos werden hierdurch angewiesen, eine öffentliche Aufforderung dahin ergehen zu lassen, daß die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medailles, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon bezieh. der Lehr-Eskadron im Jahre 1835 bezieh. 1852 verliehen wurden, ihre Ansprüche auf beregte Dekoration bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnortes bis zum 1. Oktober d. J. anzumelden haben.

Als erbberechtigt sind in dem vorliegenden Falle diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835, oder diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben.

Die für die beiden letzteren Revuen verliehenen St. Annen-Medailles dürfen jedoch nur auf solche Personen vererbt werden, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen.

Von den eingegangenen Meldungen ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon bezieh. dem Militair- Reit-Institut bis zum 15. desselben Monats Mittheilung zu machen.

Die Ansprüche der in der Armee etwa noch vorhandenen Erbberechtigten sind von den betreffenden Truppentheilen dem Lehr-Infanterie-Bataillon bezieh. dem Militair- Reit-Institut anzuzeigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 1373/5. A. I. b.

Nr. 277.

Etat der Gewehr-Munition für I. die Kriegs-Chargirung zc. April 1872.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Seite 11 des genannten Etats sind bei Nr. 2a folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. In Vertikal-Spalte „Zündnadel-Patronen a/A.“ ist die unter der Zahl 2310 befindliche Zahl 32,760 abzuändern in 72,320.
2. Die für 8 Kompagnie-Packwagen in Vertikal-Spalte „Zündnadel-Patronen a/A.“ angegebene Zahl 32,760 ist hier zu streichen und bei den 4 Jäger-Munitions-Karren — welche vor den 8 Kompagnie-Packwagen genannt sind — in Ansatz zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Himpe.

No. 512. 5. 72. A. II. a.

Nr. 278.

Ausstellung von Requisitions-Scheinen bei Benutzung der Verbindungs-Bahn zwischen dem Ost- und West-Bahnhofe zu Frankfurt a/M.

Berlin, den 20. Juni 1872.

Das Militär-Ökonomie-Departement sieht sich veranlaßt, die Truppentheile darauf aufmerksam zu machen, daß Behufs militärischer Benutzung der Verbindungs-Bahn zwischen dem Ost- und West-Bahnhofe zu Frankfurt a/M. ein besonderer Requisitions-Schein für diese Strecke erforderlich ist, da die Verbindungs-Bahn Eigentum der Stadt Frankfurt ist.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

Quedenfeldt.

Wischhusen.

No. 1043. 5. 72. M. O. D. 3.

Nr. 279.

Weitere Ausdehnung der Wirksamkeit des Porto-Freiheits-Gesetzes vom 5. Juni 1869.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Durch das Reichs-Gesetz vom 29. Mai cr. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 167) ist die Wirksamkeit des Porto-Freiheits-Gesetzes vom 5. Juni 1869 vom 1. Juli d. J. ab auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden, und kommen demzufolge die Porto-Bergünstigungen, welche bezüglich der an Soldaten (bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts) gerichteten Briefe, Post-Anweisungen und Pakete ohne Werthangabe bestehen, von dem gedachten Zeitpunkte ab auch im Verkehr zwischen dem deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Württemberg andererseits zur Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

Quedenfeldt.

Wischhusen.

No. 871. 6. 72. M. O. D. 3.

Nr. 280.

Betrifft die Beförderung beurlaubter Militärpersonen vom Feldwebel abwärts auf Eisenbahnen.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Nach einer Benachrichtigung des Direktoriums der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn werden vom 1. Juli cr. ab zwischen den Stationen Breslau, Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Sauer, Liegnitz, Lüben und Glogau dieser Eisenbahn und den Stationen Waldenburg, Dittersbach, Hirschberg, Landeshut und Liebau der Schlesienschen Gebirgs-Eisenbahn direkte Billets für beurlaubte Militär-Personen vom Feldwebel abwärts ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

Quedenfeldt.

Wischhusen.

No. 891/6. 72. M. O. D. 3.

Nr. 281.

Untersuchung der Sehschärfe bei See-Kadetten-Aspiranten.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Die Kaiserliche Admiralität hat aus den Attesten der Ober-Militär- und Marine-Aerzte über die körperliche Brauchbarkeit von Kadetten-Aspiranten für die Marine entnommen, daß die Anforderungen an die Sehschärfe

dieser Aspiranten sehr abweichend beurtheilt werden. Behufs Feststellung der Anforderungen an die Sehkraft eines Kadetten-Aspiranten hat dieselbe daher Folgendes bestimmt:

- 1) Der Untersuchung der Sehschärfe sind die Snellen'schen Probe-Buchstaben zu Grunde zu legen. Als normal = 1 ist die Sehschärfe bei solchen Aspiranten zu betrachten, welche diese Probe-Buchstaben auf die für dieselben festgestellten verschiedenen Distanzen deutlich erkennen.
In jedem Atteste ist das Resultat dieser Untersuchung speziell anzugeben.
- 2) Wenn die Sehschärfe nicht als normal erkannt wird, so ist zunächst durch die Untersuchung mit dem Augenspiegel festzustellen, ob organische Krankheiten der inneren Theile der Augen vorhanden sind; im zutreffenden Falle ist der Aspirant als unbrauchbar zu erachten.
- 3) Wenn solche organische Krankheiten nicht nachgewiesen werden, so sind bezüglich des Grades der Sehschärfe folgende Grenzen festzuhalten:
 - a) Aspiranten, welche die Snellen'schen Probe-Buchstaben auf $\frac{3}{4}$ der festgestellten Entfernung erkennen, deren Sehschärfe also $\frac{3}{4}$ ist, sind noch als brauchbar für den Seebienst zu erachten.
 - b) Werden die Probepuchstaben nicht mehr auf $\frac{3}{4}$, aber noch auf solche Distanzen erkannt, welche zwischen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der normalen Entfernungen liegen, so sind die Aspiranten nur in dem Falle für brauchbar zu erachten, wenn durch die Untersuchung mittelst Brillengläsern nachgewiesen wird, daß die Verminderung der Sehschärfe vollständig corrigirt werden kann.
 - c) Werden die Probepuchstaben nur auf die Hälfte, oder weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Entfernungen erkannt, ist also die Sehschärfe = $\frac{1}{2}$ und darunter, so sind die betreffenden Aspiranten als unbrauchbar für den Seebienst zu erachten.

Hiernach haben künftig auch die mit qu. Untersuchung beauftragten Militärärzte zu verfahren.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. B.
Schubert.

Fommer.

No. 1091/6. 72. M. M. A.

Nr. 282.

Ermittelung der im Felde zc. gefallenen und gestorbenen Mecklenburger.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin beabsichtigen in Erinnerung an den Krieg gegen Frankreich in Schwerin ein Denkmal errichten zu lassen, welches die Namen aller Mecklenburger tragen soll, die

- a. vor dem Feinde geblieben,
- b. an den erhaltenen Wunden gestorben oder
- c. den Anstrengungen des Feldzuges durch Krankheit bis zum Tage der Demobilmachung erlegen sind.

Die Königlichen Kommandobehörden und Truppentheile zc., bei denen geborne Mecklenburger oder Angehörige der beiden Großherzogthümer Mecklenburg während des Feldzuges gestanden haben und, wie vorstehend angegeben, geblieben oder gestorben sind, werden ersucht, die Nationale derselben mit dem Dienststempel versehen, unter Angabe der Schlacht, wenn möglich auch des Sterbe- und Begräbnisortes, per Couvert, dem Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Departement zu Schwerin bis zum 1. August c. zu übersenden. Die beiden Mecklenburgischen Kontingente erhalten in Beziehung auf die Einsendung gedachter Nationale direkte Anweisung durch ihre vorgelegte Behörde.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Caprivi.

No. 798/6. 72. A. I. b.

Nr. 283.

Nachrichte nach dem Verbleib vermiffter Mannschaften des 1. Bataillons 3. Pofenschen Infanterie-Regiments Nr. 58.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Das Kommando des 1. Bataillons 3. Pofenschen Infanterie-Regiments Nr. 58 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermifften Mannschaften:

Nbr. Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	1	Musket.	Johann Borkowski	Turew	Kosten	Am 29. 9. 1870 während des Marsches, in ein unbekanntes Lazareth aufgenommen.
2	1	do.	Heinrich Diekmann	Keperln	Mörs	Bei Wörth verwundet.
3	1	do.	Christian Konieczny	Zakrzewko	Meseritz	desgl.
4	1	do.	Peter Matayczak alias Bygalski	Kalwy	Buck	desgl.
5	1	do.	Wilhelm Schuhmann	Ilterbogf	Bitterfeld	Bei Weiffenburg verwundet.
6	1	do.	Stanislaus Wlodarczak	Staczkowo	Buck	Bei Wörth verwundet.
7	2	do.	Hyacinth Domagalla	Chorzemin	Bomst	Bei Weiffenburg verwundet.
8	2	do.	Johann Ernst Kretschmer	Zapflau	Guhrau	Bei Wörth verwundet.
9	2	do.	Hyronimus, Robert Schmidt	Bracz	Meseritz	desgl.
10	2	do.	Joh., Gottfried Spiegel	Barlozna	Bomst	Bei Weiffenburg verwundet.
11	2	do.	Anton Wozniakowski	Dakowymokre	Buck	Bei Wörth verwundet.
12	3	do.	Gottlieb Friedrich	Ziegelscheune	Meseritz	desgl.
13	3	do.	August Schoensfeld	Jablone	Bomst	Bei Weiffenburg verwundet.
14	4	do.	Gottfried Henschke	Pindenstadt	Birnbaum	desgl.
15	4	do.	Anton Ranke	Strzelino	Pofen	desgl.
19	4	do.	Paul Stahn	Sorau	Sorau	desgl.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 292/6. 72. A. 1. a.

Nr. 284.

Bergütigungs-Sätze für Brod und Fourage und Bergütigungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1872.

Berlin, den 27. Juni 1872.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1872 sind:

A. bei den nachstehend bezeichneten Contingenten des Deutschen Reichs-Heeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %,

(Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden)

B. für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien zc. erfolgten Festsetzungen zu vergüten;

	Für die tägliche			Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile						
	leichte		schwere	leichte		mittlere		schwere		pro 50 Rgr. Hafer.		pro 50 Rgr. Heu.		pro 50 Rgr. Stroh.		
	Brod-Portion.			Fourage-Ration.												
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
A.																
I. Preussische Armee u. die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente:																
a) Garde-Korps, 1. bis 11. Armee-Korps excl. 25. Div.	1	2 1/2	1	7 1/3												
	4 Sgr. 10 Pf. pro Brod à 3 Rgr.															
b) 14. Armee-Korps und 25. Div.	1	3 3/4	1	9	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	10	6
	5 Sgr. 3 Pf. pro Brod à 3 Rgr.															
c) 15. Armee-Korps.	1	3 1/2	1	8 2/3												
	5 Sgr. 2 Pf. pro Brod à 3 Rgr.															
II. 12. (Rö-niglich Säch-sisches) Ar-mee-Korps.	Rgr.	Pf.	Rgr.	Pf.	Rthl.	Rgr.	Pf.	Rthl.	Rgr.	Pf.	Rthl.	Rgr.	Pf.	Rthl.	Rgr.	Pf.
	1	3,4	1	7,8	8	20	—	9	7	—	9	24	—	2	15	5
	5 Rgr. 3,6 Pf. pro Brod à 3 Rgr.															
III. Großher-zoglich Meck-lenburg-schwerin-sches Kontin-gent.	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.	Rthl.	Schill.	Pf.	Rthl.	Schill.	Pf.	Rthl.	Schill.	Pf.	Rthl.	Schill.	Pf.
	2	—	2	8	7	43	—	8	21	—	8	44	—	2	14	—
	8 Schill. pro Brod à 3 Rgr.															
IV. Großher-zoglich Meck-lenb.-stret-tisches Kon-tingent.																
	2	2 1/2	2	11 1/3	8	16	—	8	44	2	9	20	9	2	21	2
	8 Schill. 10 Pf. pro Brod à 3 Rgr.															

B.
Für den aus Preussischen Magazine[n] an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . . .
Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

pro 50 Rgr.		
M	S	P
3	—	—

J. V.
Duedenfeldt. Koellner.

No. 667/6. 72. M. O. D. 2.

Nr. 285.

Nachrichte nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Das Kommando des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermischten Mannschaften des Regiments:

Nr.	Komp.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Amt.	
1	2	Musket.	Louis Wilhelm Adolph Wangenheim	Potsdam		Beim Fouragiren in der Gegend von Nogent le roi am 6/12. 70 durch einen Schuß in den Leib verwundet und angeblich dort verstorben und begraben.
2	2	"	Albert Hagen	Banzendorf	Ruppin	
3	3	"	Sohann Friedrich Wilhelm Dames	Kriescht	Sternberg	In der Schlacht bei Gravelotte verwundet.
4	10	Füßliet	Ludwig Albert Gustav Pingel	Berlin		
5	11	"	August Staats	Gr. Schönebeck	Nied. Barnim	
6	4	Musket.	Friedrich Martin August Riffe	al. Schönebeck	Nied. Barnim	Seit der Schlacht bei Gravelotte vermisht.
7	4	"	Julius Herrmann Rißmann	Schwerin	Birnbaum	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 150/6. A. I. a.

Nr. 286.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse.

Berlin, den 28. Juni 1872.

Die pro 3. Quartal 1872 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Reichs-Armee, nach den von den resp. Kriegsministerien zc. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. u. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. u. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. u. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. u. Pfennige. Schil. Kreuzer.
Garde-Korps.	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin	16	D. Crone	6	Neu-Muppin	14	V. Armee-Korps.	
Charlottenburg	18	Alt-Damm	11	Schwedt a/D.	14	Beuthen a/D.	13
Potsdam	17	Demmin	14	Soldin	9	Bojanowo	9
I. Armee-Korps.		Garz a/D.	12	Soran	12	Fraustadt	12
Bartenstein	8	Gnesen	14	Spandau	18	Freistadt	10
Braunsberg	11	Greifswald	9	Spremberg	12	Glogau	10
Culm	10	Greifswald	12	Teltow	19	Görlitz	12
Danzig	20	Inowraclaw	11	Treuenbriegen	12	Gubrau	10
Drengfurth	5	Raugard	7	Woldenberg	8	Hahnau	11
Ebing	12	Rasewalk	10	Wriegen	16	Herrnstadt	10
D. Eylau	9	Schivelbein	7	Wusterhausen	14	Hirschberg	12
Friedland a/A	11	Schlame	9	Züllichau	12	Jauer	13
Goldap	7	Schneidemühl	9			Kosten	11
Graudenz	14	Stargard	14	IV. Armee-Korps.		Krotoschin	14
Gumbinnen	10	Stettin	16	Altenburg	18	Lauban	12
Pr. Holland	6	Stolp	10	Afchersleben	17	Liegnitz	14
Insterburg	6	Stralsund	13	Ballenstedt	19	Lissa	10
Königsberg i./B.	14	Swinemünde	15	Bernburg	17	Löwenberg	10
Poetschen	8	Treptow a/R.	10	Deffau	17	Lüben	10
Marienburg	17			Erfurt	16	Militzsch	10
Memel	13	III. Armee-Korps.		Gardelegen	14	Muskau	10
Mewe	8	Angermünde	12	Gera	15	Neustadt a/W.	9
Neustadt i/W.	6	Beeskow	10	Greiz	16	Neutomysl	7
Ortelsburg	6	Brandenburg a/S.	16	Halberstadt	18	Ostrowo	12
Osterode	7	Cottbus	15	Langensalza	16	Pollwitz	11
Billau	17	Crossen	10	Magdeburg	22	Rosen	16
Raguit	6	Cüstrin	16	Mühlhausen i/Th.	18	Ramitz	12
Rastenburg	7	Frankfurt a/D.	17	Quedlinburg	19	Sagan	12
Riesenburg	8	Friedeberg N/W.	9	Rudolstadt	17	Samter	11
Rosenberg	10	Friesack	14	Salzwedel	14	Schrimm	14
Pr. Stargardt	10	Fürstenwalde	12	Sondershausen	14	Sprottau	10
Thorn	17	Guben	12	Stendal	13	Sulau	10
Tilsit	8	Havelberg	11	Tangermünde	14	Unruhstadt	9
Wartenburg	8	Jüterbogk	13	Herbst	16	Winzig	12
Wehlau	9	Königsberg N/W.	13			VI. Armee-Korps.	
		Kyritz	11	Bemerkung. Die		Bernstadt	10
II. Armee-Korps.		Landesberg a. W.	11	Veröffentlichung		Beuthen D/S.	11
Anklam	13	Lübben	12	der Verpflegungs-		Breslau	15
Belgard	7	Rauen	14	Zuschüsse für die		Brieg	13
Bromberg	12	Neustadt = Ebers-	14	hier nicht aufge-		Cosel	9
Coeslin	12	walde	14	fährten - Garni-		Creuzburg	12
Colberg	11	Oranienburg	14	son = Orte bleibt		Freiburg i. S.	12
Conitz	10	Perleberg	12	vorbehalten.		Glag	11
		Prenzlau	12			Gleiwitz	10
		Rathenow	18				

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lektüre erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei vom 1. Juli d. J. ab mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 292.

Anrechnung des Feldzuges 1866 als Kriegsjahr bei den in die Preussische Armee übernommenen Offizieren *z.*, welche in diesem Feldzuge gegen Preußen gekämpft haben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der Feldzug 1866 als Kriegsjahr auch denjenigen in die Preussische Armee übernommenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der mit Preußen im Kriege feindlich gewesenen Staaten gestanden haben, anzurechnen ist, sobald dieselben an einem Gefechte Theil genommen oder Behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimaths-Länder verlassen haben. Diese Meine Ordre hat rückwirkende Kraft in Bezug auf alle diejenigen Personen der genannten Kategorien, welche seit dem Jahre 1866 nach Preussischen Normen resp. dem Gesetze vom 27. Juni 1871 pensionirt sind, wenn die Anrechnung des *qu.* Kriegsjahres von Einfluß auf die Pensionskompetenz derselben ist.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 11. Juli 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bestimmt, daß Anträge auf entsprechende Erhöhung der Pension in Folge nachträglicher Doppelzählung des Jahres 1866 als Kriegsjahr, soweit dieselben das Ressort des Kriegs-Ministeriums betreffen, auf dem Militair-Insanzenwege der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vorzulegen, unbegründete Anträge dieser Art aber schon durch die Königl. General-Kommandos zurückzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1036/6. 72. A. I. b.

Nr. 293.

Dislokation der 3. und 4. Eskadron des 5. Königlich Bayerischen Chevauzeiger-Regiments „Prinz Otto“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 4. Eskadron des 5. Königlich Bayerischen Chevauzeiger-Regiments „Prinz Otto“ am 1. Oktober d. J., die 3. Eskadron des genannten Regiments dagegen

im nächsten Jahre nach Vollendung der erforderlichen Garnison-Einrichtungen von St. Avold nach Saargemünd zu dislociren ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Emö, den 29. Juni 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 6. Juli 1872.

Vorsiehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 90. 7. 72. A. I. a.

Nr. 294.

Fahnen-Decorationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen beziehungsweise Mecklenburg-Strelitzschen Truppentheile.

Berlin, den 28. Juni 1872.

Nachdem Ihre Königl. Hoheiten die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz den Wunsch um Verleihung des eisernen Kreuzes an die Fahnen und Standarten der Großherzoglichen Truppentheile ausgesprochen, haben Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht, daß an den Fahnen und Standarten der genannten Truppentheile, soweit sie hierzu berechtigt sind, die beregte Decoration angebracht werde.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stiehle.

No. 811. 6. 72. A. I. b.

Nr. 295.

Einführung der Kaiserlichen Inspektion der Festungs-Bauten zu Straßburg.

Berlin, den 4. Juli 1872.

Auf Grund Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 18. April cr. ist für die Dauer der Festungs-Neubauten zu Straßburg zur Oberleitung derselben eine besondere Behörde mit der Benennung: „Kaiserliche Inspektion der Festungs-Bauten zu Straßburg“ eingesetzt worden, was hierdurch der Armee bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 83. 6. 72. A. III.

Nr. 296.

Anderweite Formation der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie.

Berlin, den 6. Juli 1872.

Mit Bezug auf die in Nr. 5 des diesjährigen Armee-Berordnungs-Blattes veröffentlichte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Bayern wird die nachstehende Formation der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

No. 201. 7. 72. A. I. a.

Eintheilung der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie.

Nummer		Landw.-Bezirks-Kommando		Bezeichnung des zugehörigen Landwehr-Bataillons	
des Armeekorps.	der Infanterie-Brigade.	Nummer.	Sitz.	Bataillon-Nummer.	Nummer u. Name des Infanterie Regts.
I.	1.	I.	Lraunstein . . .	1.	} Infanterie-Leib-Regiment.
		II.	Altötting . . .	2.	
		III.	Weilheim . . .	1.	} 1. Infanterie-Regiment König.
	IV.	München . . .	2.		
	2.	V.	Bruck . . .	1.	} 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.
		VI.	Landsbut . . .	2.	
		VII.	Bilshofen . . .	1.	} 11. Infanterie-Regiment von der Tann.
	VIII.	Passau . . .	2.		
	3.	IX.	Kempten . . .	1.	} 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.
		X.	Mindelheim . . .	2.	
		XI.	Neu Ulm . . .	1.	} 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland.
	XII.	Dillingen . . .	2.		
	4.	XIII.	Ingolstadt . . .	1.	} 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig.
		XIV.	Neumarkt . . .	2.	
		XV.	Regensburg . . .	1.	} 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.
	XVI.	Straubing . . .	2.		
	5.	XVII.	Amberg . . .	1.	} 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.
		XVIII.	Neustadt a. W. R.	2.	
XIX.		Sof . . .	1.	} 7. Infanterie-Regiment vakant Hohenhausen.	
XX.	Bayreuth . . .	2.			
6.	XXI.	Gunzenhausen . . .	1.	} 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen.	
	XXII.	Ansbach . . .	2.		
	XXIII.	Erlangen . . .	1.	} 14. Infanterie-Regiment Hartmann.	
XXIV.	Risingen . . .	2.			
7.	XXV.	Bamberg . . .	1.	} 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.	
	XXVI.	Rissingen . . .	2.		
	XXVII.	Schweinfurt . . .	1.	} 9. Infanterie-Regiment Brede.	
XXVIII.	Ashaffenburg . . .	2.			
8.	XXIX.	Landau . . .	1.	} 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg.	
	XXX.	Speyer . . .	2.		
	XXXI.	Kaiserslautern . . .	1.	} 8. Infanterie-Regiment Brandh.	
XXXII.	Zweibrücken . . .	2.			

Bemerkung: Wird per Infanterie-Regiment nur ein Landwehr-Bataillon formirt, so führt dieses die Bezeichnung „Kombinirtes Landwehr-Bataillon des nten Infanterie-Regiments.“

Bemerkungen.

- 1) Die Landwehr-Bataillone sind als 1tes und 2tes Landwehr-Bataillon derjenigen Infanterie-Regimenter, aus deren Ersatz-Bezirken sie sich formiren, bezeichner.
- 2) Die Kompagnien jedes 1ten Landwehr-Bataillons werden als 1te, 2te, 3te und 4te Landwehr-Kompagnie, diejenigen jedes 2ten Landwehr-Bataillons als 5te, 6te, 7te und 8te Landwehr-Kompagnie des betreffenden Infanterie-Regiments benannt.
- 3) Die dienstliche Stellung, der Wirkungskreis, sowie die Benennung der Landwehr-Bezirks-Kommandos bleiben unverändert.

Nr. 297.

Anderweite Festsetzung des Beginns der beiden Kurse der Artillerie-Schieß-Schule pro 1872/73.

Berlin, den 8. Juli 1872.

Auf den bezüglichen Vorschlag der königlichen General-Inspektion der Artillerie hat das Kriegs-Ministerium den Beginn und die Dauer der pro 1872/73 abzuhaltenen beiden Kurse der Artillerie-Schieß-Schule und zwar:

- a) des 1ten Kursus vom 23. September cr. bis 4. Februar l. Js. und
- b) des 2ten Kursus vom 19. Februar l. Js. bis 30. Juni l. J. festgesetzt, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.
v. Hartmann.

No. 1092/6. 72. A. I. b.

Nr. 298.

Militair-Veterinair-Befehl.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Mit Bezug auf den Passus 3 der in Nr. 16 des diesjährigen Armees-Berordnungs-Blattes unter Nr. 267 bekannt gemachten Festsetzungen vom 24. v. M. bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß sämmtlichen im Oktober d. J. zum sechsmonatlichen Lehrkursus für das Ober-Rosarzt-Examen zur Militair-Rosarzt-Schule einzuberufenden Stabs-Rosärzten und Rosärzten für die ganze Dauer ihres Kommandos, mit Ausschluß der Reisetage, eine Zulage von täglich 15 Sgr. und den nicht in Berlin garnisonirenden Verheiratheten neben dem Servis für den Kommandoort ebenfalls für die ganze Dauer des Kommandos Miethschädigung gewährt werden darf.

Für die Hin- und Rückreise haben die Betreffenden die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 12/7. 72. A. I. b.

Nr. 299.

Organisation des Militair-Reit-Instituts.

Berlin, den 11. Juli 1872.

Mittelsst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. M. sind in Betreff der Organisation des Militair-Reit-Instituts folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Die mittelst Passus 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1869 festgesetzte Zahl von zwölf Offizieren, welche während eines zweiten Jahres beim Militair-Reit-Institut zu verbleiben hat, wird auf 24 Offiziere erhöht.
- 2) Statt der nach der Bestimmung des Passus 8 der Grundzüge für die Errichtung des Militair-Reit-Instituts vom 4. Juli 1867 von jedem Kavallerie-Regiment zu kommandirenden zwei Gefreiten ist ein Gefreiter beziehungsweise Unteroffizier und ein Pferdepfleger zum Militair-Reit-Institut zu kommandiren. Dem Ermessen der Regimenter bleibt es überlassen, ob die als Pferdepfleger zu kommandirenden Leute ein oder zwei Jahre beim Militair-Reit-Institut verbleiben sollen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.
v. Hartmann.

No. 882/7. 72. A. I. b.

Nr. 300.

Extraordinaire Verpflegungszuschüsse.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Die extraordinären Verpflegungszuschüsse pro 3. Quartal 1872, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, sind für diejenigen Garnisonorte im Bereiche des 4. Armee-Korps, hinsichtlich deren die Publikation dieser Zuschüsse, nach der Bemerkung in der Bekanntmachung vom 28. Juni cr. Nr. 286, Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1872, vorbehalten ist, wie folgt, festgesetzt worden:

für den Garnisonort	Bitterfeld	auf 14 Preussische Pfennige pro Mann und Tag
" " "	Burg	" 15
" " "	Dueben	" 13
" " "	Eisleben	" 16
" " "	Gräfenhainichen	" 15
" " "	Halle a/S.	" 19
" " "	Kemberg	" 13
" " "	Merseburg	" 17
" " "	Raumburg	" 18
" " "	Neuhaldensleben	" 16
" " "	Sangerhausen	" 15
" " "	Schmiedeberg	" 16
" " "	Schönebeck	" 16
" " "	Torgau	" 14
" " "	Weißensfeld	" 15
" " "	Wittenberg	" 16
" " "	Zeitz	" 16

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Karczewsky. Koellner.

No. 346/7. 72. M. O. D. 2.

Nr. 301.

Nachweisung der im 2. Quartal 1872 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Die während des 2. Quartals 1872 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

A. Selbständige Stationen:

- 1) Fischbach in Schlesien, vorübergehend eröffnet.
- 2) Eins Rurhaus, vorübergehend eröffnet für die Dauer der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm I.

B. Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen:

- | | |
|--|---|
| 1) Sulingen, Provinz Hannover | 12) Avricourt in Elsaß-Lothringen |
| 2) Mansfeld, Reg.-Bez. Merseburg | 13) Wingenheim |
| 3) Koppitz, " Döppeln | 14) Obercaffel bei Bonn, Reg.-Bez. Köln |
| 4) Wusterhausen a. d./Dosse, Reg.-Bez. Potsdam | 15) Schüttorf, Provinz Hannover |
| 5) Hildburghausen, Herzogth. Sachsen-Meiningen | 16) Herrstadt, Reg.-Bez. Breslau |
| 6) St. Aold in Elsaß-Lothringen | 17) Winzig, |
| 7) Sierf in Elsaß-Lothringen | 18) Laffan, " Straßund |
| 8) Rosheim " | 19) Fallinghofel, Provinz Hannover |
| 9) Sic a. d./Seille " | 20) Czarnikau, Reg.-Bez. Bromberg |
| 10) Beblenheim " | 21) Radesheim a./Rh., Reg.-Bez. Wiesbaden |
| 11) Reichenweier " | |

ad
1 bis 21:
mit be-
schränktem
Lages-
dienst.

C. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Salungen, Herzogth. Sachsen-Meiningen | } mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2) Gemar, in Elsaß-Lothringen | |
| 3) Les trois epis | |

D. Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

- 1) Alexisbad, im Herzogth. Anhalt, mit beschränktem Tagesdienst, während der Badesaison eröffnet.

II. Veränderung der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen:

- | | |
|---|---|
| 1) Kurnitz, bisher von einer Privatperson verwaltet, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt. | } desgleichen. |
| 2) Herzberg a./Harz | |
| 3) Ernsththal i./Baden | |
| 4) Münster i./Elsaß, bisher selbstständige Station, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt. | } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst. |
| 5) Kastatt | |
| 6) Kempen b./Ostrowo | |
| 7) Badenweiler | } bisher vorübergehend geschlossen, jetzt wieder eröffnet. |
| 8) Callenberg | |
| 9) Billnig | |
| 10) Eilsen | |
| 11) Kastede | |
| 12) Neuführen | |
| 13) Westerland auf Sylt | |
| 14) Heiligendamm | } bisher selbstständige Station mit vollem Tagesdienst, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt und hat beschränkten Tagesdienst. |
| 15) Rappoldswweiler, bisher selbstständige Station mit vollem Tagesdienst, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt und hat beschränkten Tagesdienst. | |
| 16) Kreuzburg i./Schles., bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige Station mit vollem Tagesdienst. | |
| 17) Weplar, bisher von einer Privatperson verwaltet, ist jetzt selbstständige Station. | |

III. Geschlossen wurde:

- 1) Heidelberg (Stadt), Filial-Station;
- 2) Neustadtel.

Anhang.

Die in dem okkupirten französischen Gebiete befindlichen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den Deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet wurden, sind zur Zeit folgende:

- | | | |
|-----------------|--------------------|------------------------|
| 1) Bar le Duc | 11) Soinvillè | 21) Reims |
| 2) Belfort | 12) Longwy | 22) Remiremont |
| 3) Chalon s./M. | 13) Luneville | 23) Metzel |
| 4) Chaumont | 14) St. Menchould | 24) Rocroy |
| 5) Commercy | 15) Mezères | 25) Sedan |
| 6) St. Dié | 16) Montmedy | 26) Sézanne |
| 7) St. Dizier | 17) Mourmelon | 27) Suippes |
| 8) Dormans | 18) Nancy | 28) Toul |
| 9) Epernay | 19) Pont à Mousson | 29) Verdun |
| 10) Epinal | 20) Raon l'Etape | 30) Bitry le françois. |

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

v. Wangenheim.

Nr. 302.

Requisition von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig.

Berlin, den 12. Juli 1872.

Das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium hat hierher mitgetheilt, daß in vielen Fällen von Truppentheilen Requisitionen um Marschrouten an das genannte Staatsministerium gerichtet worden sind.

Es wird daher die diesseitige Verfügung vom 11. November 1869 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 20 —, nach welcher die Ausstellung von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig durch die Herzoglichen Kreis-Direktionen erfolgt, in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karczewski.

Koellner.

No. 406/7. 72. M. O. D. 2.

Nr. 303.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Das Kommando des 1. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Mannschaften des genannten Bataillons:

N ^o .	N ^o .	Rompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	
1	1		Gefreiter	Berend Eden	Siegelsum	Norden.	Seit der Schlacht bei Bionville vermißt. desgleichen. Bei einem Rekognoszirungs-Gefecht bei Boippt in der Nacht vom 11. zum 12. September 1870 vermißt. Seit der Schlacht bei Bionville 1870 vermißt.
2	1		Musketier	Wilhelm Püke	Latferde	Hameln.	
3	1		do.	Rieke Behner	Bilsum	Emden.	
4	1		do.	Bernhard Brandt	Weenermoor	Leer.	
5	2		Sergeant	Friedrich Büschel	Gabow	Königsberg i/n.	
6	2		Musketier	Behrend Moriz	Folmhufen	Leer.	
7	2		do.	Pütjen Köhler	Collinghorst	Leer.	
8	2		do.	Johann Siebels	Visquard	Emden.	
9	2		do.	Wilhelm Reiz	Engter	Lingen.	
10	3		do.	Ahrends Müller IV.	Klahnsdorf	Leer.	
11	3		do.	Conrad Friedrich Reck	Noordorf	Murich.	
12	4		Gefreiter	Christoffer Tönjes	Wiesede	Leer.	
13	4		Musketier	Johann Heinrich Tied	Besume	Lingen.	
14	4		do.	Christian Wangemann	Schüttorf	Lingen.	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 291/6. 72. A. I. a.

Nr. 304.

Recherche nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12.

Berlin, den 2. Juli 1872.

Die Kommandos des 1ten, 2ten und Füsilier-Bataillons Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 wünschen etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermischten Mannschaften des qu. Regiments:

Rde Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geboren zu		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	2	Grenadier	Paul Kungenhagen	Guben.		Seit dem 6. August 1870 verm.
2	2	"	Wilhelm Budraß	Niemaschleba	Guben.	Seit dem 16. August 1870 verm.
3	3	Sergeant	Andreas Jahnke	Dtsch. Crone	Marientwerder	
4	3	Gefreiter	August Dremitz	Treibitz	Fübben.	
5	3	Grenadier	Ernst Fiedler	Möbistruge	Guben.	Seit dem 6. Aug. 1870 verm.
6	3	"	Ernst Heinrich	Buckow	Züllichau.	
7	3	"	Leonhard Kunze II.	Siltendorf	Guben.	Seit dem 10. Januar 1871 vermist.
8	4	"	Ernst Pfennig	Bernsdorf	Sorau.	Seit dem 6. August 1870 vermist.
9	6	"	Johann Aug. Ruschminder	Gr. Blumberg	Grossen.	Bei Spichern vermist.
10	6	"	Carl Heinrich Ziehe	Züterbogl	Puckenwalde.	desgl.
11	7	"	Ferdinand Kalkuschke	Scheegeln	Grossen.	desgl.
12	7	"	Gottlieb Schulz	Mosau	Züllichau.	desgl.
13	7	"	August Reschke	Siebenbeuthen	Grossen.	desgl.
14	8	"	Carl Albinus	Gubinchen	Guben.	desgl.
15	5	"	Carl Wilhelm Richter	Rirchhain	Puckau.	desgl. bei Bionville.
16	5	"	August Klemt	Griesel	Grossen.	desgl.
17	6	Tambour	Johann Friedrich Lemke	Gumbinnen.		desgl.
18	8	Gefreiter	Gottlob Lehmann	Kurtzchow	Grossen.	desgl.
19	5	Grenadier	Herm. Heiner. Ernst Genth	Berlin.		desgl.
20	7	"	Johann Hauschild	Döbernitz	Sternberg.	desgl. bei Le Mans.
21	7	"	Heinrich Schmidt	Rissen	Züllichau.	desgl.
22	8	"	Wilhelm Kröschel	Langmeil	Züllichau.	desgl.
23	9	Füsilier	Joh. Traugott Bräuniger	Nepersdorf	Sorau.	Bei Spichern verwundet.
24	9	"	Gottlieb Förster II.	Treibschen	Züllichau.	desgl.
25	9	"	August Gerasch	Bindow	Grossen a/D.	desgl.
26	9	"	Ernst Gaebler	Sorau	Sorau.	desgl.
27	9	"	August Laenger	Starpel	Züllichau.	desgl.
28	9	"	Gottlieb Noack	Rettschendorf	Calau.	desgl.
29	9	"	Julius Zaack	Rirchhain	Puckau.	Bei Spichern vermist.
30	9	"	Gottlieb Riettschel	Zedel	Sorau.	desgl.
31	9	"	Ernst Schulz V.	Grabig	Sorau.	Bei Bionville leicht verwundet.
32	9	"	Heinrich Schulz XI.	Tammendorf	Grossen a/D.	Bei Bionville vermist.
33	9	"	August Schmidt II.	Guben	Guben.	Bei Bionville verwundet.
34	9	Gefreiter	Franz Unruh	Biefenthal	Ober Barnim.	Bei Spichern schwer verw.
35	10	Füsilier	Gustav Gröndel	Fürstl. Dröbna	Puckau.	Bei Spichern vermist.
36	10	"	Johann Julius Wundrich.	Gebersdorf	Sorau.	Bei Bionville verwundet.
37	10	"	Friedrich Wilhelm Weist	Liebenau	Züllichau.	Bei Spichern schwer verw.

Rde Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geboren zu		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
38	10	Füsilier	Heinrich Liebig	Musternick	Glogau.	Bei Bionville verwundet.
39	11	Unteroffizier	Julius Herbst	Gassen	Sorau.	desgl.
40	11	Füsilier	Julius Grasse	Sommerfeld	Grossen.	Bei Spicheren vermisst.
41	11	"	Carl Burghardt	Bunzelwaldau	Krebstadt.	Bei Bionville verwundet.
42	11	"	Carl Harting	Coswig	Calau.	Bei Bionville vermisst.
43	11	"	Friedrich Thiele	Kay	Züllichau.	desgl.
44	11	"	Gottfried Thieme	Reestow	Lübben.	Bei Spicheren vermisst.
45	11	"	Reinhold Rosinski	Nordan	Züllichau.	Bei Bionville verwundet.
46	11	Hornist	Gustav Nelius	Reeg	Arnswalde.	desgl.
47	11	Füsilier	Carl Plowa	Laasow	Lübben.	Am 26. Dezember 1870 nach Orleans in das Lazareth evakuiert.
48	11	"	Johann August Richter III.	Kerwitz	Guben.	Bei Spicheren verwundet.
49	11	"	Hugo Trölenberg	Neutomysl	Bud.	desgl.
50	11	Gefreiter	Ernst Voigt	Kunzendorff	Sagan.	desgl.
51	12	"	Adolph Kluge	Berlin	Berlin.	Bei Spicheren vermisst.
52	12	"	August Woffeug	Gollascho	Calau.	desgl.
53	12	"	Gottlieb Kruse	Starzeddel	Guben.	Bei Spicheren verwundet.
54	12	"	Franz Wiehe	Denna	Worbis.	Bei Le Mans schwer verw.
55	12	"	Heinrich Kruschwitz	Sommerfeld	Grossen.	Bei Bionville verwundet.

No. 755/5. 72. A. I. a. **Allgemeines Kriegs-Departement.** **Armee-Abtheilung A.**
v. Hartmann. v. Fund.

Nr. 305.

Recherche nach dem Verbleib vermisster Mannschaften des Kolberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr. 9.

Berlin, den 2. Juli 1872.

Das Ersatz-Bataillon des Kolberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr. 9 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermissten Mannschaften des Regiments:

Rde Nr.	Kompanie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	9	Füsilier	Gustav Marth	Rosenthin	Fuerstenthum	Am 12. Februar 1871 am Magentarrh erkrankt in das Lazareth Pons le Sannier gebracht.
2	11	"	August Teske	Damen	Belgard	Am 15. September 1870 am Durchfall erkrankt in das Lazareth zu Gorze gebracht.
3	11	"	August Buse	Basig	Neustettin	Am 2. Dez. 70 durch einen Schuss in den Mund schwer verwundet.
4	12	"	Gottlieb Krüger	Refellow	Fuerstenthum	Am 8. März 71 in ein unbekanntes Lazareth gebracht.

No. 186. 4. 72. A. I. a. **Allgemeines Kriegs-Departement.** **Armee-Abtheilung A.**
v. Hartmann. v. Fund.

Nr. 306.

Nescherhe nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Das Kommando des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften desselben:

Nr.	Komp.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	1	Musket.	Carl Friedrich Haidrich	Klein-Osida	Zeitz	am 30. August 1870 in der Schlacht bei Beaumont verwundet.
2	2	Unteroff.	Franz Seyfert	Werben	Weißenfels	seit derselben Schlacht vermißt.
3	2	Gefreiter	Ferdinand Sänide	Sandersleben	Herzogthum Anhalt-Bernburg	in derselben Schlacht verwundet.
4	2	Musket.	Louis Wilhelm Böfel	Gorenzen	Mansfelder Gebirgs-	desgl.
5	2	"	Johannes Siebold	Silkerode	Heiligenstadt	seit derselben Schlacht vermißt.
6	2	"	Friedrich Finke	Apolda	Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach	in derselben Schlacht verwundet.
7	2	"	Ferdinand Carl Liebetrau	Bielen	Sangerhausen	desgl.
8	3	"	Friedrich Wilhelm Freitag	Seebach	Langensalza	desgl.
9	3	"	August Carl Hahn	Königerode	Mansfelder Gebirgs-	seit derselben Schlacht vermißt.
10	4	Gefreiter	Heinrich Sünder	Datterode	Eschwege	in derselben Schlacht durch Gewehrchuß am Kopfe verwundet.
11	4	Musket.	Gottlieb Carl Behrens	Ermsleben	Mansfelder Gebirgs-	in derselben Schlacht verwundet.
12	5	"	Gottlieb Carl Gebhardt	Alterode	Mansfelder Gebirgs-	desgl.
13	5	"	Franz Wiederhold	Kefferhausen	Heiligenstadt	desgl.
14	8	"	Paulus Kinglep	Rustenfelde	Heiligenstadt	desgl.
15	9	Gefreiter	Franz Doctorowsky	Zakrzewo	Kröben	seit derselben Schlacht vermißt.
16	11	Füsilier	August Andreas Müller	Bollstedt	Mühlhausen i/Th.	desgl.
17	11	"	Johann Keltenich	Fischenich	Cöln	desgl.
18	11	"	Carl Friedr. Wilh. Scheffler	Sittendorf	Sangerhausen	desgl.
19	12	Unteroff.	Friedrich Ernst Brauer	Poserna	Weißenfels	desgl.
20	12	Füsilier	Franz Johannes Greinemann	Birkungen	Worbis	desgl.
21	12	"	Johann Heinrich Henkel	Zella	Mühlhausen i/Th.	desgl.
22	12	"	Ignaz Lemichy	Dubielno	Culm	desgl.
23	12	"	Hermann Gustav Oskar Kosaminsky		Berlin	desgl.
24	12	"	Johann Theod. Scherzberg	Almenhausen	Ebeleben	desgl.
25	12	"	Carl Heinrich Singerhof	Hombroch	Dortmund	desgl.
26	12	"	Peter Jasincky	Sielec	Kröben	desgl.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 756/5. 72. A. I. a.

Nr. 307.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83.
Berlin, den 3. Juli 1872.

Das 3. Hessische Infanterie-Regiment Nr. 83 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften desselben:

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Ort.	Kreis.	Bemerkungen.
1	3	Musket.	Celerimus Schipper	Madenzell	Hünfeld.	Soll bei Sedan ertrunken sein.
2	4	do.	Heinrich Eiff	Kirchhain	Kirchhain.	Bei Wörth durch einen Schuß in die Schulter verwundet.
3	4	do.	Heinrich Führer	Herfa	Hersfeld.	Bei Sedan durch einen Schuß in den rechten Oberschenkel verwundet.
4	4	do.	Heinrich Petter	Bambach	Schmalkalden.	Bei Wörth am Kopfe verwundet.
5	4	do.	Johannes Ringelbach	Wahlershausen	Cassel.	Bei Wörth verwundet.
6	5	Gefreiter	Karl Schwarze	Mühlberg	Liebenwerda.	Desgl.
7	5	Musket.	Eugen Köbig	Petersberg	Fulda.	Bei Wörth schwer verwundet, soll auf dem Schlachtfeld geblieben sein.
8	5	do.	Heinrich Hilmes	Wichmannshausen	Rotenburg.	Bei Sedan verwundet.
9	5	do.	Heinrich Sippel	Friedlos	Hersfeld.	Am 24. Oktober 1870 in ein Lazareth zu Chartres aufgenommen.
10	6	Gefreiter	Andreas Ferdinand Höhle	Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.	Bei Wörth verwundet.
11	9	Füsilier	Johannes Teubener	Odershausen	Eder.	Bei Sedan schwer verwundet.
12	10	do.	Ludwig Zungermann.	Wolfhagen	Wolfhagen.	Am 1. September 1870 auf dem Marsche nach dem Schlachtfelde zurückgeblieben.
13	11	do.	Christian Rithmüller	Braunau	Eder.	Bei Sedan verwundet.
14	11	do.	Robert Schröder	Jacobsbagen	Saazig.	Am 2. Dezember 1870 in der Schlacht bei Orleans verwundet.
15	12	Unteroff.	Wilhelm Kraushaar	Helmighausen	Twiste.	Ebendasselbst durch einen Schuß in die Brust schwer verwundet.
16	12	do.	Hermann Gaugert	Altam	Randow.	Am 7. Januar 1871 dem Lazareth zu Chartres überwiesen.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 646/6. 72. A. 1. a.

Nr. 308.

Nachrichte nach dem Verbleib eines verwundeten Musketiers vom 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiment Nr. 43.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Das 2. Bataillon 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Musketiers Julius Staschel der 8. Kompagnie genannten Regiments aus Bischofsburg im Kreise

Bischofsburg. Derselbe ist in der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 verwundet worden und wird seitdem vermisst.

Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 120/7. 72. A. I. a. v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

Nr. 309.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Das 3. Niederschlesische Infanterie-Regiment Nr. 50 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des 2. und Füsilier-Bataillons desselben:

Ride Nr.	Charge.	Kompagnie.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	Musketier	5	Thomas Pietro	Damratzsch	Oppeln.	Ist am 1. September 1870 während der Schlacht bei Sedan als schwach zurückgeblieben und soll in das Lazareth zu Wengers aufgenommen worden sein.
2	"	5	Adolph Scholz IV.	Lorenzberg	Strehlen.	Hat am 10. Februar 1871 im Lazareth zu Versailles Aufnahme gefunden.
3	"	6	Ernst Guder	Al. Lage	Militzsch.	Bei Wörth schwer am Halse verwundet.
4	"	6	Wilhelm Gebauer	Korantwitz	Breslau.	Bei Wörth schwer verwundet.
5	"	6	Robert Klausinsky	Böpelwitz	Breslau.	Bei Wörth schwer in die Brust verwundet.
6	Gefreiter	6	Ernst Wahn	Deutsch Kessel	Grünberg.	Bei Wörth am linken Unterschenkel verwundet.
7	Musketier	6	Christian Pfennig	Hollande	Militzsch.	Bei Wörth schwer verwundet.
8	"	6	Wilhelm Tike	Ober-Kehle	Trebnitz.	Bei Wörth am rechten Oberschenkel schwer verwundet.
9	"	7	Joseph Erbe	Gr. Raschütz	Militzsch.	Bei Wörth schwer verwundet.
10	"	8	Joseph Gernhardt	Al. Graben	Trebnitz.	In der Schlacht am Mont Valérien verwundet; soll in ein Lazareth zu Versailles gekommen sein.
11	Füsilier	9	August Langner	Glockschütz	Trebnitz.	Bei Wörth verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 490/5. 72. A. I. a.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 16 des Armee-Berordnungs-Blattes pro 1872 Seite 205 Nr. 270 — den anderweiten Etat des portatiden und Reserve-Schanzzeugß betreffend — ist sub I. pos. 3 zu lesen:

10 Spaten & Kreuzhaden.

Ferner ist ebendasselbst, Seite 203, der kriegsministeriellen Bestimmung vom 19. Juni 1872 — Ressort-Verhältnisse der Garde-Invaliden vom Ober-Feuerwerker abwärts — die Nr. 269 vorzusetzen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 29. Juli 1872.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei der letzteren sind auch einzelne Exemplare dieser Nummer zu dem ermäßigten Preise von 2 1/2 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Nr. 310.

Einführungsgesetz

zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.
Das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

§. 2.
Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militairstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militairuniform tragen.

§. 3.
Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1) Vergehen wider die §§. 64, 89 Absatz 1, 90, 91 Absatz 1, 92, 121 Absatz 1, 137, 141 Absatz 1, 146, 151;

2) Vergehen wider §. 114, wenn die strafbare Handlung nur in dem Vorgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe, als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militairisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§. 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militairisches Vergehen.

§. 2.

Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militairische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Strafbare Handlungen der Militairpersonen, welche nicht militairische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

§. 4.

Unter Militairpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militair-Beamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§. 5.

Die Klasseneintheilung der Militairpersonen ergibt das diesem Gesetze beigelegte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitäts-Korps und des Maschinen-Ingenieur-Korps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militairranges.

§. 6.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§. 7.

Strafbare Handlungen, welche von Militairpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§. 8.

Militairische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militairpersonen des Heeres oder der Marine begangen werden.

§. 9.

Die im diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

- 1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben;
- 2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
- 3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufbruch, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;

- 4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgeetze für sie in Kraft treten.

§. 10.

Den Kriegsgeetzen unterworfen sind im Falle des §. 9 Nr. 1:

- 1) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
- 2) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

§. 11.

Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

§. 12.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Betheiligten noch mindestens drei andere zu militairischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

§. 13.

Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht verurtheilt und bestraft worden ist, dasselbe militairische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verfloßen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.

E r s t e r T h e i l.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militairischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militairischen Verbrechens erkannt worden ist.

§. 15.

Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militairbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militairischen Zwecken und unter militairischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeinen können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militairische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§. 16.

Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitliche. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 17.

Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

§. 18.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§. 19.

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§. 20.

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 21.

Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.

§. 22.

Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militairrange des Thäters statthaftern Arten des Arrestes erkannt werden.

Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militairrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

§. 23.

Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfster Stubenarrest).

§. 24.

Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

§. 25.

Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 26.

Der strenge Arrest wird in einer dunklen Arrestzelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 27.

Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

§. 28.

Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.

§. 29.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militairische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

§. 30.

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

- 1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine;
- 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
- 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
- 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

§. 31.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

- 1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
- 2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§. 32.

Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

- 1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militairdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
- 2) den dauernden Verlust der Diden und Ehrenzeichen,
- 3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine von Rechtswegen zur Folge.

§. 33.

Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 34.

Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:

- 1) neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter;
- 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

- 1) neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;
- 2) wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

§. 35.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 36.

Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 37.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

- 1) in wiederholtem Rückfalle,
- 2) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 38.

Wer wegen militairischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militairischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disciplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militairischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt.

Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestrafte Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verfloßen sind.

§. 39.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militaircolarde nicht tragen und Verforgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen.

§. 40.

Auf Degradation muß erkannt werden:

- 1) neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer;
- 2) neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
- 3) neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

- 1) neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer;
- 2) wegen wiederholten Rückfalls;
- 3) wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art.

§. 41.

Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

§. 42.

Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militairischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militairgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militairbeamte.

§. 43.

Auf Amtsverlust kann gegen Militairbeamte erkannt werden:

- 1) neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer;

2) wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art erfolgt.

§. 44.

Der Arrest findet gegen obere Militairbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militairbeamte als gelinder Arrest statt.

§. 45.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 finden auch auf Militairbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.

§. 46.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militairische Ehrenstrafen (§. 30) zulässig oder geboten sind, so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

- 1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
- 2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militairisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.

§. 48.

Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§. 49.

Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmißderungsgrund.

§. 50.

Bei Bestrafung militairischer Verbrechen oder Vergehens ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters.

§. 51.

Die Verfolgung eines militairischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 52.

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. 53.

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§. 16, 17, 24).

§. 54.

Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesamtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesamtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§. 55.

Auf erhöhte Strafe (§. 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

- 1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
- 2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
- 3) wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zweiter Theil

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 56.

Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches (§§. 80—93) Anwendung.

§. 57.

Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 58.

Wegen Kriegsverraths (§. 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen,

- 1) eine der im §. 90 des Deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
- 2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
- 3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
- 4) vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt,
- 5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegsführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,

- 6) vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militairische Signale oder andere Zeichen giebt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
- 7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
- 8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegsführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
- 9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
- 10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
- 11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
- 12) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 59.

Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§. 60.

Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mithäters zu belegen.

§. 61.

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Theilhabenden ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.

§. 62.

Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegsführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

Auch kann neben Gefängniß auf Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 63.

Mit dem Tode wird bestraft:

- 1) der Kommandant eines festen Places, welcher denselben dem Feinde übergiebt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Places erschöpft zu haben;
- 2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergiebt;
- 3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
- 4) der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, welcher dasselbe oder dessen Besatzung dem Feinde übergiebt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§. 64.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 65.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

- 1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
- 2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§. 66.

Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 67.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§. 68.

Gleiche Strafe (§. 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§. 69.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§. 70.

Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 71.

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§. 72.

Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Häufelführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§. 73.

Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§. 74.

Neben dem wegen Fahnenflucht verurtheilten Gefängniß ist auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes zu erkennen.

§. 75.

Stellt ſich ein Fahnenflüchtiger innerhalb ſechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, ſo kann, wenn dieſelbe nicht im Felde begangen iſt, die an ſich verurtheilte Zuchthausſtrafe oder Gefängnißſtrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erlannt werden.

§. 76.

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, ſeine geſetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienſte erfüllt haben würde.

§. 77.

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich iſt, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon ſeinem Vorgeſetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, iſt, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Freiheitsſtrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu beſtrafen.

§. 78.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorſächlich verleitet oder die Fahnenflucht deſſelben vorſächlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt iſt, mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren beſtraft; zugleich kann auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes erlannt werden.

Der Verſuch iſt ſtrafbar.

§. 79.

Ein Gefangener, welcher ſich ſelbſt befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht wirkt iſt, mit Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 80.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarreſtes eigenmächtig ſeine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Monaten beſtraft; zugleich iſt auf Dienſtentlaſſung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarreſtes dem Verbot des §. 23 zuwider Beſuche annimmt, wird mit Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Monaten beſtraft; in ſchweren Fällen iſt zugleich auf Dienſtentlaſſung zu erkennen.

Vierter Abſchnitt.

Selbſtbeſchädigung und Vorſchützung von Gebrechen.

§. 81.

Wer ſich vorſächlich durch Selbſtverſtümmlung oder auf andere Weiſe zur Erfüllung ſeiner geſetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienſte untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren beſtraft; zugleich iſt auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militairiſche Zwecke verurſacht, ſo iſt die an ſich verurtheilte Gefängnißſtrafe um die Dauer von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu erhöhen; zugleich iſt auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine zu erkennen.

Der Verſuch iſt ſtrafbar.

§. 82.

Dieſelben Freiheitsſtrafen (§. 81) treffen denjenigen, welcher einen Anderen auf deſſen Verlangen zur Erfüllung ſeiner geſetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienſte untauglich macht; zugleich kann auf Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes erlannt werden.

§. 83.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Feigheit.

§. 84.

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 85.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

- 1) bei dem Vormarsche zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheil heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegzuleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder
- 2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 86.

Ist in den Fällen des §. 85 durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 87.

Wer in anderen als den in den §§. 84 und 85 benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militairische Dienstpflicht verlegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 88.

Hat der Thäter in den Fällen der §§. 85 und 86 nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§. 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung.

§. 89.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft. Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 90.

Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

§. 91.

Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 92.

Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 93.

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 94.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen giebt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95.

Wird eine der in dem §. 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde erteilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert wird, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§. 96.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

§. 97.

Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienste, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Statt auf Gefängniß oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat.

Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer dem Dienste begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Neben Gefängniß und neben Festungshaft ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 98.

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 89 bis 97 bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe, und wenn diese Hälfte mehr als Ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so kann die Strafe, wo die Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Strafe mehr als sechs Monate beträgt, auf die Dauer von sechs Monaten ermäßigt werden; die Strafe darf nicht den dritten Theil des Höchstbetrages der angedrohten Strafe übersteigen.

§. 99.

Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anführer zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 100.

Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht worden, so tritt Gefängniß nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängniß erkannt werden.

§. 101.

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Theilgenommenen werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 102.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 103.

Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Ist in Folge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach §. 53 zu erhöhen, wenn die hiernach zulässige Strafe höher ist, als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe.

§. 104.

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. 105.

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§. 106.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen, oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung theilnimmt, wegen militairischen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zehn Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 107.

Die Rädelshführer und Anstifter eines militairischen Aufruhrs, sowie diejenigen Anführer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 108.

Wird der militairische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

§. 109.

Die an einem militairischen Aufruhr Beteiligte, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelshführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Beteiligte erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelshführer auf Gefängniß oder Festungshaft von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 110.

Dem Anstifter eines militairischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Beteiligte, welcher

- 1) persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert,
- 2) durch Mißbrauch militairischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
- 3) unter den Anführern den höchsten Dienststrang einnimmt.

§. 111.

Wer gegen eine militairische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militairische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle zum Wacht- oder militairischen Sicherheitsdienste befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen und des Personals der Stabwache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§. 112.

Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienststrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und, wenn der Zweikampf vollzogen

wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§. 113.

Eine Person des Beurlobtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 101 zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militair-Uniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

Siebenter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. 114.

Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzielen mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 115.

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§. 116.

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 117.

Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 118.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 119.

Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 120.

Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlshabersbefugniß oder Straf Gewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 121.

Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 122.

Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche Arrest ermäßigt werden.

Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. 123.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 122) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 124.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzen den Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§. 125.

Eine militairische Wache, welche eine der in den §§. 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnisse der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. 126.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehene strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militairuniform begeht.

Achter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. 127.

Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Eittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. 128.

Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. 129.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militairischen Ueberlegenheit

- 1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder
- 2) unbefugt Kriegsschätzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 130.

Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

§. 131.

Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 132.

Voshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§. 133.

Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslangliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 134.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 135.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 136.

Wird eine nach den §§. 129 bis 133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staates begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

Neunter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. 137.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 138.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militairischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpfllichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. 139.

Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 140.

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflcht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann neben dem Gefängniß auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 141.

Wer als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Festungsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§. 142.

Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 143.

Wer als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§. 144.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem

Vorgefetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 145.

Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militairische Ordnung.

§. 146.

Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. 147.

Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 148.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verlegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 149.

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 150.

Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. 151.

Wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 152.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.

Zweiter Titel.

Militairische Verbrechen und Vergehen der Militairbeamten.

§. 153.

Ein Militairbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 154.

Anderer Pflichtverletzungen der Militairbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militairgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. 155.

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§. 156.

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§. 157.

Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 155 Anwendung.

§. 158.

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militairranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 159.

Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§. 160.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich einer der in den §§. 57 bis 59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 161.

Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Vierter Titel.

Zusatzbestimmungen für die Marine.

§. 162.

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte;

Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;

Befehlshaber einer militairischen Wache als gleichbedeutend mit Offizier der Wache;

Militairische Kokarde als gleichbedeutend mit dem entsprechenden Abzeichen in der Marine;

Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;

Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§. 163.

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Marine zu verstehen, auf welchem ein militairischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschiff ist.

§. 164.

Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Für die am Lande befindlichen Militairpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militairpersonen des Heeres.

§. 165.

Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, so lange in Gewärtigung eines Zusammenstreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.

§. 166.

Außer den Militairpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militairstrafgesetzen unterworfen. Andere am Borde des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, so lange das Schiff sich im Kriegszustande befindet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg den 20. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Anlage.**Verzeichnis**

der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. Personen des Soldatenstandes sind:**I. Die Offiziere.**

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1) Generalität,	1) Flaggoffiziere oder Admirale,
2) Stabsoffiziere,	2) Stabsoffiziere,
3) Hauptleute und Rittmeister,	3) Kapitänlieutenants,
4) Subalternoffiziere (Premier- und Sekond-Lieutenants).	4) Subalternoffiziere (Lieutenants und Unterlieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

- 1) solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
- 2) solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps, sowie

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps

gehören nach Maßgabe ihres Militärranges zu den unter Nr. I, II. und III. aufgeführten Kategorien.

B. Militärbeamte

sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizier-rang stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Vorstehendes Militär-Strafgesetzbuch wird nebst dem Einführungs-Gesetz hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 136/7. 72. A. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 1. August 1872.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei vom 1. Juli d. J. ab mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 311.

Ansprüche der direkt aus den Feldtruppen zur Landgendarmarie zc. versetzten Offiziere auf Pensions-erhöhung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß diejenigen Offiziere, welche direkt aus der Armee zur Landgendarmarie versetzt worden sind resp. es künftig werden, bezüglich ihres Anspruchs auf die gesetzliche Pensionserhöhung bei nachzuweisender Invalidität ebenso angesehen werden sollen, als wenn sie pensionirt worden wären. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die vorgelommenen resp. künftig vorkommenden direkten Versetzungen von Offizieren aus der Feldtruppe in andere für Garnisonsdienstfähige zugängliche militairische Stellen, insofern Invalidität nachgewiesen wird.

Ems, den 4. Juli 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Juli 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bestimmt, daß etwaige Anträge auf Bewilligung der Pensions-Erhöhung unter Begründung derselben durch die vorgeschriebenen Invaliditäts-Atteste auf dem militairischen Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, vorzulegen sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung
v. Karczewski.

No. 903. 7. 72. A. f. I.

Nr. 312.

Dislokation des 3. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Leib-Regiments) Nr. 117 und des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober d. Js. das 3. Großherzoglich Hessische Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117 nach Mainz, der Stab und das 1. Bataillon des 4. Groß-

herzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118 nach Darmstadt, das 2. Bataillon dieses Regiments nach Worms, das Füsilier-Bataillon desselben Regiments nach Offenbach zu verlegen sind.
Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Ems, den 20. Juli 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Karczewski.

No. 761. 7. 72. A. 1. a.

Nr. 313.

An- und Abmeldung der Gendarmerie-Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die An- und Abmeldung der Gendarmerie-Offiziere bei den Gouverneuren, Kommandanturen, resp. Garnison-Ältesten, bei Dienststreifen bis zu stägiger Dauer unterbleiben kann. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Ems, den 20. Juli 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 28. Juli 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
S. V.
v. Karczewski.

No. 873. 7. 72. A. I. b.

Nr. 314.

Anderweite Organisation der Garde-Landwehr. — Ausführungs-Bestimmungen.

Berlin, den 16. Juli 1872.

In Ausführung der durch Nr. 6 des diesjährigen Armees-Verordnungs-Blattes publizirten Allerhöchsten Ordre vom 1. März d. J.,

die anderweite Organisation der Garde-Landwehr betreffend,
wird hiermit das Nachstehende bestimmt.

- 1) Die Führung der speziellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr, soweit dieselben nicht bestimmungsgemäß von den Provinzial-Landwehr-Behörden ressortiren, geht an Stelle der Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos allgemein auf die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos unter direktem Verkehr der letzteren mit dem General-Kommando des Garde-Korps über, wie dies gegenwärtig bereits in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armees-Korps durch §. 2, 7 der Verordnung vom 5. September 1867 vorgeschrieben ist.

Ausgenommen hiervon sind die Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Landwehr-Bezirks-Kommandos Beaufs der weiteren Veranlassung fortan denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps übersenden, bei denen die Betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht gänzlich haben.

- 2) In die halbjährlich nach Schema 14 einzureichenden Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nehmen die Landwehr-Bezirks-Kommandos fernerhin nur die Offiziere ac. der Provinzial-Landwehr, resp. Reserve an. Diejenigen der Garde sind in besonderen, zu den gleichen Terminen und nach demselben Schema an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos einzureichenden Rapporten, und zwar die Mannschaften der Infanterie regimenterweise zu führen.

Leztberlegte Rapporte werden demnächst gesammelt per Couvert dem General-Kommando des Garde-Korps übersandt.

- 3) In Betreff der auf die Ergänzung und die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Garde-Infanterie und Kavallerie bezüglichen Angelegenheiten, für welche die Verordnung vom 4. Juli 1868 den Waffen-Instanzenweg vorschreibt, treten die Landwehr-Bezirks-Kommandos fernerhin mit dem entsprechenden Garde-Infanterie-Regiment, resp. der Garde-Kavallerie-Division direkt in Verbindung.

Hinsichtlich der Offiziere des Beurlaubtenstandes der anderen Waffen verkehren gedachte Kommandos gleichfalls direkt mit den in §. 2, 3 sub c bis f bezeichneten Kommando-Behörden des Garde-Korps.

- 4) Die Garde-Landwehr-Offiziere der Infanterie führen fortan den Titel:
Sekonde-Lieutenant ac. der Landwehr des (Bezeichnung des betreffenden Garde-Infanterie-Regiments),
diejenigen der anderen Waffen
Sekonde-Lieutenant ac. der Garde-Landwehr-Kavallerie (Artillerie u. s. w.).

- 5) Die Offiziere der Garde-Landwehr-Infanterie tragen die Uniform des korrespondirenden Garde-Infanterie-Regiments, statt des Helms jedoch den Egalot.

Werden sie im Fall einer Mobilmachung zu einem Garde-Infanterie-Regiment oder einem Ersatz-Bataillon eingezogen, so ist es ihnen gestattet, den Helm mit dem Landwehrkreuz zu tragen.

- 6) Beim Verziehen aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen findet auf sämtliche Garde-Landwehr-Offiziere die bezüglich der Reserve-Offiziere des Garde-Korps in §. 8 a. a. D. gegebene Bestimmung analoge Anwendung, dergemäß dieselben nach erfolgter Ueberweisung zu dem Offizier-Korps des neuen Bezirks übertreten, ohne daß es hierzu einer weiteren Ordre bedarf.

- 7) Die Garde-Landwehr-Offiziere rangiren in dem Offizier-Korps der einzelnen Landwehr-Bataillone innerhalb einer jeden Waffe und Charge für sich.

Außerdem bilden die Landwehr-Offiziere eines jeden Garde-Infanterie-Regiments einen in sich geschlossenen Verband, und reichen beregte Truppentheile mit der ersten Rangliste in jedem Jahr, sowie bisher betreffs ihrer Reserve-Offiziere, auch eine besondere Rangliste ihrer Landwehr-Offiziere ein.

- 8) Für das Avancement der Garde-Landwehr-Infanterie- und Jäger-Offiziere bleiben die bisherigen Etats maßgebend.

Für die Garde-Landwehr-Offiziere der übrigen Waffen wird je ein Rittmeister, resp. Hauptmann und je ein Premier-Lieutenant in jedem der Bezirke des 1. bis 11., 14. und 15. Armeekorps etatsmäßig.

Die Bestimmung des §. 19, 5. a. a. D., wonach die für Hauptleute (Rittmeister) und Premier-Lieutenants der Infanterie, Kavallerie und Artillerie bewilligten Stellen innerhalb des Garde-Korps übertragen werden können, bleibt in Geltung.

- 9) Wenn ein Garde-Landwehr-Offizier zur Beförderung in eine höhere Charge herangerückt ist, so haben die betheiligten Waffen-Instanzen (sfr. Passus 3) die Heranziehung des Vorzuschlagenden zu der vorgeschriebenen Dienstleistung durch Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandos zu veranlassen.

Die bezügliche Gesuchliste reicht demnächst der Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege ein.

Soweit zur Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse innerhalb des Garde-Korps noch Spezial-Bestimmungen erforderlich sind, hat das General-Kommando solche zu erlassen.

- 10) Wenn es sich um die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes der Garde-Infanterie oder Kavallerie handelt, so hat der Divisions-Kommandeur (der Linie) vor der zu treffenden Verfügung die Meinung des Kommandeurs der betreffenden Garde-Division einzuholen.

In Betreff der Offiziere des Beurlaubtenstandes der übrigen Waffen des Garde-Korps findet vorher eine bezügliche Kommunikation mit dem General-Kommando des letzteren statt.

- 11) Den vierteljährlich an das vorgeordnete Infanterie-Brigade-Kommando einzureichenden Rang- und Quartierlisten, sowie den betreffenden Veränderungs-Nachweisungen haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos einen auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Garde bezüglichen Auszug beizufügen.

Diese Auszüge, event. Balat-Anzeigen reicht der Linien-Infanterie-Brigade-Kommandeur, nach Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit dem Original, gesammelt per Couvert an das General-Kommando des Garde-Korps weiter.

Bei Letzterem werden die zum Gebrauch der einzelnen Waffen-Instanzen erforderlichen Listen zusammengestellt.

- 12) Die sub 2 und 11 bezeichneten Rapporte und Ranglisten sind pro II. Semester resp. 4. Quartal d. J. bereits auf dem neuen Instanzenwege, beziehungsweise in der veränderten Form einzureichen.

Im Uebrigen treten vorstehende Festsetzungen erst mit dem 1. Januar l. J. in Kraft, bis zu welchem Termine die Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos noch in Funktion bleiben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 72/5. 72. A. I. a.

Nr. 315.

Eintheilung der königlich Württembergischen Kavallerie.

Berlin, den 17. Juli 1872.

Mit Bezug auf die diesseitige Publikation vom 8. Dezember v. J. (1245/11. A. I. a.) im *Armee-Berordnungs-Blatt* Nr. 30 de 1871,

betreffend Bezeichnung der königlich Württembergischen Kommando-Behörden und Truppentheile, wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das bisherige „Kommando der königlich Württembergischen Kavallerie“ aufgelöst worden ist und die Aufstellung der beiden königlich Württembergischen Kavallerie-Brigaden mit nachstehender Eintheilung stattgefunden hat:

26. Kavallerie-Brigade (1. königlich Württembergische):

1. Württembergisches Ulanen-Regiment (König Karl) Nr. 19.

1. Württembergisches Dragoner-Regiment (Königin Olga) Nr. 25.

27. Kavallerie-Brigade (2. königlich Württembergische):

2. Württembergisches Ulanen-Regiment (König Wilhelm) Nr. 20.

2. Württembergisches Dragoner-Regiment Nr. 26.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

No. 586/7. 72. A. I. a.

Nr. 316.

Enadenunterstützung für Hinterbliebene der während des Kriegszustandes zu immobilen Truppentheilen eingezogenen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die den Hinterbliebenen solcher Unteroffiziere und Mannschaften zu zahlenden Unterstützungen, welche während des Kriegszustandes aus dem Beurlaubten-Verhältniß zum immobilen Theile der Armee eingezogen und bei demselben vor ihrer Entlassung gestorben sind, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß auf diese Hinterbliebenen der §. 110 Theil I des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege analoge Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 713. 7. 72. M. O. D. 3.

Nr. 317.

Die Gesellschaft Invalidendank betreffend.

Berlin, den 28. Juli 1872.

Es hat sich eine Gesellschaft unter dem Namen „Invalidendank“ gebildet, welche den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten Mittel und Wege zu gewähren, durch Selbstthätigkeit sich eine gesicherte Existenz zu verschaffen.

Vorläufig ist ein deutsches Zeitungs-Bureau unter dem Namen „Invalidendank“ in der Behrenstraße Nr. 24 errichtet, welches sich mit der Annahme von Inseraten für alle existirenden Zeitungen ic. und der Vermittelung des Abonnements auf dieselben, sowie mit dem Stellennachweis für Invalide der deutschen Armee und Marine beschäftigt.

Um die löblichen Zwecke, welche die vorbezeichnete Gesellschaft anstrebt, so weit dies thunlich zu fördern, werden die Truppen und Verwaltungs-Behörden hierdurch auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Rarczewski.

No. 1059. 7. 72. A. f. J.

Nr. 318.

Ermittelung von Bekleidungs-Effekten.

Berlin, den 15. Juli 1872.

Von Seiten des Ersatz-Bataillons Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 ist am 30. Oktober 1870 an das Besatzungs-Bataillon Apenrade in Straßburg oder Kehl eine Sendung von Bekleidungs- ic. Gegenständen, bestehend aus

220 neuen Waffenröden	} in drei Kisten fign. II. B. L. R. 84. 1 bis 3 und 6 Fässern fign. II. B. L. R. 84. 4 bis 9.
600 „ Halsbinden	
154 Paar neuen Tuchhosen	
165 „ „ Drillhosen	
450 „ „ Tuchhandschuhen	
84 neuen Tornistern	
600 Paar neuen Halbsohlen und 36000 Sohlennägeln	

instradirt worden.

Diese Sendung ist bei dem genannten Bataillon nicht eingetroffen, auch ist der anderweite Verbleib derselben nicht zu ermitteln gewesen.

Die Militair-Behörden und Truppentheile, welche etwa in den Besitz der vorbezeichneten Bekleidungs-Stücke gelangt sind, oder über den Verbleib derselben irgend wie Kenntniß erhalten haben, werden hierdurch aufgefodert, dieselben an das Schleswigsche Infanterie-Regiment Nr. 84 abzuliefern.

Kriegs-Ministerium. Militair-Dekonomie-Departement.

J. B.

v. Rarczewski.

Wischhusen.

No. 126/7. 72. M. O. D. 3.

Nr. 319.

Einreichung von Kroquis an die Ober-Militair-Examinations-Kommission bei Anmeldung zur Ablegung der Offizier-Prüfung.

Berlin, den 16. Juli 1872.

Die Truppentheile werden hierdurch angewiesen, der Ober-Militair-Examinations-Kommission, bei Anmeldung von Examinanden zur Offizier-Prüfung, nur solche Kroquis einzureichen, welche von dem Examinanden selbst

im Terrain aufgenommen, selbst gezeichnet und von einem aktiven Offizier attestirt sind. Alle eingereichten Kopien von Planzeichnungen sind für die Prüfung werthlos, da die Examinanden bestimmungsmäßig während derselben eine Zeichnung nach einer Vorlage oder nach einem Modell, unter Aufsicht anzufertigen haben.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Hartmann.

Hüllmann.

No. 256/7. 72. A. I. b.

Nr. 320.

Ermittelung der in dem Feldzuge 1870/71 gebliebenen oder vermissten Hamburgischen Staatsangehörigen.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Die Freie und Hanse-Stadt Hamburg beabsichtigt ein Denkmal zu errichten, welches die Namen der in dem Feldzuge 1870/71 gebliebenen Hamburger tragen soll.

Die königlichen Kommando-Behörden und Truppentheile wollen demgemäß die Nationalen derjenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche während des letzten Feldzugs an erhaltenen Wunden gestorben resp. den Anstrengungen des Feldzugs durch Krankheit bis zum Tage der Demobilmachung erlegen sind, oder seitdem vermisst werden, dem unterzeichneten Departement bis zum 1. September c. gefälligst zusenden. Den Nationalen ist von jedem Truppentheile zc. ein summarisches Verzeichniß beizufügen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Hartmann.

v. Fand.

No. 594/7. 72. A. I. a.

Nr. 321.

Zollfreiheit der Sendungen von Offizier- zc. Effekten.

Berlin, den 25. Juli 1872.

Die Zoll-Behörden sind vom Herrn Finanz-Minister ermächtigt worden, Sendungen von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, welche Offizieren zc. der Okkupations-Armee in Frankreich oder der Truppen gehören, welche in deutschen vom Zollvereins-Gebiete zur Zeit ausgeschlossenen Gebietstheilen stehen, ohne Zollerhebung und ohne Kontrolle des Wiederausgangs abzulassen, wenn diese Sendungen von dem betreffenden Truppentheile mit einem Amtsiegel verschlossen und mit einer Bescheinigung dahin versehen sind,

daß der Inhalt einem Offizier zc. gehört und in gebrauchten Gegenständen persönlichen Bedarfs besteht, welche Behufs Reinigung, Reparatur u. s. w. nach dem Zollvereins-Gebiet versandt werden.

Vorstehendes wird den Truppen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Rarczewski.

Wischhusen.

No. 872. 7. 72. M. O. D. 3.

Nr. 322.

Todtenscheine, welche wegen unvollständiger und ungenauer Angabe der Truppentheile und resp. der Heimathsorte nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Nach den zum großen Theil von französischen Mairien ausgestellten und auf gesandtschaftlichem Wege hierher gelangten Todtenscheinen, sind die nach benannten Mannschaften, nämlich:

- 1) der Soldat Franz Helder, geboren zu Waldeck, 23 Jahre alt, am 14. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Blage aufgenommen und daselbst am 1. Februar ej. a.,
- 2) der Soldat Wilhelm Grun vom 4. Garde-Infanterie-Regiment, im Alter von 23 Jahren, geboren zu Neuteob, Kreis Friedburg, in der Ambulance de Evée zu Bar-le-Duc,
- 3) der Soldat Conrad Weber, geboren zu Klaniot, im Kreise Oppenheim, ebendasselbst,
- 4) der Soldat Heinrich Vol vom 1. Hessischen Fusaren-Regiment Nr. 13, im Alter von 22 Jahren, geboren zu Koppelsheim, Distrikt Homburg (Hessen-Cassel), im Civil-Hospital zu Bar-le-Duc,
- 5) der Soldat Ferdinand Badia vom 45. Infanterie-Regiment, am 31. August 1870 in das Militair-Lazareth zu Metz aufgenommen und daselbst am 12. September ej. a.,
- 6) der Soldat Friedrich Braum von der 7. Compagnie 3. Infanterie-Regiments, am 1. Januar 1871 in der Ambulance der Kaserne des passagers zu Orleans,
- 7) der Soldat Johann Moos, geboren zu Oppenheim (Rassau), 27 Jahre alt, von der 4. Batterie 1. Artillerie-Regiments, am 23. November 1870 in der Ambulance der Kleinen Schwestern der Armen zu Orleans,
- 8) der Soldat Kraft vom 2. Infanterie-Regiment, am 20. Oktober 1870 im Hôtel Dieu zu Orleans,
- 9) der Soldat Jacob Emmer, 26 Jahre alt, vom 1. Artillerie-Regiment, am 12. Januar 1871 ebendasselbst,
- 10) der Soldat Leonhard Schwager von der 6. Batterie 1. Artillerie-Regiments, am 20. Januar 1871 ebendasselbst und
- 11) der Soldat Wilhelm Heidelmann von der 1. Compagnie 3. Infanterie-Regiments, zu Ranbach geboren, 27 Jahre alt, am 23. Januar 1871 ebendasselbst verstorben.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte, die Ausgehändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen etc. nicht bewirkt werden kann, so werden dieselben bis zu etwaiger Retognozirung der Vorgenannten, bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

S. B.
Schubert.

Flügge.

No. 150. 7. 72. M. M. A.

Nr. 323.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Füsiliers des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Das Kommando des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des seit dem 16. August 1870 bei Bionville vermißten Füsiliers Friedrich Wilhelm Beck der 5. Compagnie aus Steinfurth im Kreise Ober-Barnim.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armees-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 61/7. 72. A. I. a.

Nr. 324.
Herrenlofes Gut.

Berlin, den 16. Juli 1872.

Nach einer Mittheilung des Divisions-Arzt's der 4. Division, Dr. Seydeler in Epinal, übernachtete am 11. und 12. September 1870 beim Feld-Lazareth Nr. 5 des 2. Armee-Korps im Kantonnement Buzieux südlich von Mars-la-Tour ein junger Arzt, welchem die Wiederauffindung seines eigenen Truppentheils nicht gelungen war, und wurde nach seinem Weggange eine grünliche Verbandtasche mit Metallschloß und chirurgischen Instrumenten vorgefunden.

Der Eigenthümer, welchem diese Verbandtasche angehört, wolle sich wegen der Empfangnahme derselben mit dem vorgenannten Arzte in Verbindung setzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 584. 7. 72. M. M. A.

Nr. 325.

Nachrichte nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 4. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Das Füsilier-Bataillon 4. Posen'schen Infanterie-Regiments Nr. 59 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften:

Rfd. Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	9	Füsilier	Boyciech Aniol	Dembnica	Adelnau	Bei Weißenburg verwundet.
2	"	"	Stanislaus Czarneci	Ligota	Schildberg	do.
3	"	"	Johann Pilon'ski	Malgow	Krotoschin	do.
4	"	"	Martin Elias	Glisnica	Adelnau	Bei Wörth verwundet.
5	"	"	Wilhelm Pielny	Marienthal	Schildberg	do.
6	"	"	Johann Szudet	Dszyna	Kröben	Am 7. 9. 70. auf dem Marsche zurückgeblieben.
7	"	"	Franz Pimowarczyk	Chruszczyn	Adelnau	Bei Wörth verwundet.
8	"	"	Johann Andrejewski	Drzeszewo	Kröben	Am 18. 5. 71. in das Lazareth zu Besoul aufgenommen.
9	11	"	Karl Kaczmarek	Kreuzdorf	Namslau	Bei Weißenburg verwundet.
10	"	"	Johann Paniewicz	Paradowo	Krotoschin	Bei Wörth verwundet.
11	12	"	Boyciech Grzemski	Gosciejewo	Krotoschin	Bei Weißenburg verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 202/7. 72. A. 1. a.

Schema A.

te Infanterie-Brigade.

Namentliche Liste

der im Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons vorhandenen Offiziere, sowie derjenigen Mannschaften, welche den in Anlage B. der kriegsministeriellen Verfügung vom 12. August 1872 bezeichneten Beamten-Kategorien angehören.

Bemerkungen.

- 1) In der Rubrik „Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienste“ genügen Angaben wie „Assistent“, „Accessist“, „Diätar“, „Bahnbeamter“, „Bahnarbeiter“ zc. nicht. Es muß vielmehr vollkommen klar gemacht werden, in welcher speziellen Branche die Aufgeführten arbeiten.
- 2) Die wegen häuslicher Verhältnisse Seitens der General-Kommandos zurückgestellten Mannschaften sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kenntlich zu machen, dagegen ist
- 3) bei den in ihrem Civil-Verhältniß für das laufende Jahr als unabkömmlich anerkannten Offizieren und Mannschaften ein derartiger Vermerk nicht zu machen.

Rang- Nr.	Militärische Charge.	Vor- und Namen.	Eintritt in das stehende Heer.	Civilstellung, Funktion im Eisenbahn-Dienste.
A. Offiziere.				
1	Prem.-Lieut. der Landwehr.	ic.	1. Oktober 1860.	Königlicher Baumeister.
2	Sec.-Lieut. der Reserve.	ic.	1. April 1867.	Maschinen- Ingenieur.
3	ic.			
B. Mannschaften.				
1. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspectoren: vacat.				
2. Eisenbahn-Telegraphen-Inspectoren: vacat.				
3. Eisenbahn-Baumeister ic.				
1	Unteroffizier der Infanterie.	ic.	1. Oktober 1869.	Eisenbahn- Ingenieur.
2	Unteroffizier der Pioniere.	ic.	ic.	Bauführer.
3	ic.			
4. Maschinen-Ingenieure ic.				
4	Gefreiter der Artillerie.	ic.	ic.	Werkmeister.
5	ic.			
5. Bahn- und Betriebs-Kontroleure. vacat.				
6. Bahnhofs-Vorsteher ic.				
6	Feldwebel der Infanterie.	ic.	ic.	Stations-Assistent zu N.

Eisenbahn-Verwaltung.	Bemerkungen.
<p>Königl. West- phäl. Eisen- Berg.-Märk. Eisenbahn.</p>	<p>Patent 9. Januar 1871. Patent 12. Juli 1870.</p>
<p>zc.</p>	<p>Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.</p>
<p>zc.</p>	
<p>zc.</p>	
<p>zc.</p>	

Verzeichniß

derjenigen dem Mannschaftsstande angehörigen Kategorien von Eisenbahn-Beamten, welche in die namentliche Liste nach Schema A. zur kriegsministeriellen Verfügung vom 12. August 1872 aufzunehmen sind.

- 1) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren;
- 2) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren;
- 3) Eisenbahn-Baumeister, Baumeister, Bauführer, Ingenieure;
- 4) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister;
- 5) Bahn- und Betriebs-Kontroleure;
- 6) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten, (mit Angabe des Bahnhofes, auf dem sie angestellt sind);
- 7) Beamte, welche sich in der „Summarischen Nachweisung“ oder unter einer der vorstehenden Nummern nicht rubriciren lassen.

te Infanterie-Brigade.

Summarische Uebersicht

der

zum Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons gehörenden Mannschaften.

Bemerkungen.

- 1) Individuen, welche bereits in der namentlichen Liste nach Schema A. Aufnahme gefunden haben, sind hier nicht mitzuzählen.
- 2) In Rubrik 29 sind alle diejenigen Mannschaften zu führen, welche beim Eisenbahn-Bataillon ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, indes nicht im Eisenbahn-Dienst angestellt sind.

Bahn-Verwaltung.	Verwaltungs- und Expeditionspersonal.							Fahr-Personal.					Bahndienst- und Per-					
	Eisenbahn-Sekretäre.	Expeditions-Beamte.	Materialien-Verwalter.	Magazin-Aufscher (Güterbodenmeister).	Wagenmeister.	Kanzlisten und Bureau-Beamte.	Zeichner (Geometer).	Lokomotivführer.	Feiger, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter.	Zugführer und Packmeister.	Schaffner.	Bremsen- und Schmierer.	Bahnmmeister.	Bahnwärter.	Weichensteller.	Telegraphen-Aufscher.	Telegraphen-Vorarbeiter.	Telegraphisten.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	A. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des																	
Westphäl. Eisenbahn																		
Cöln-Mindener Eisenbahn																		
Bergisch-Märkische Eisenbahn																		
z.																		
Summa A.																		
	B. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des																	
Westphäl. Eisenbahn																		
Cöln-Mindener Eisenbahn																		
Bergisch-Märkische Eisenbahn																		
z.																		
Summa B.																		
Summa A.																		
Summa Summarum																		

Stations- sonal.					Professionisten.				Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt.	Bemerkungen.	
19	20	21	22	23	24	25	26	27			28
Bau-Aufsicher und Oberbau-Borarbeiter.	Oberbau-Arbeiter.	Stützboden-Arbeiter.	Bahnhofs-Arbeiter.	Kangirer.	Zimmerleute.	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser).	Bergleute und Tunnelbauer.	Maurer.	Anderer Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern).	29	
Eisenbahn-Bataillons, welche im Eisenbahn-Bataillon gedient haben.											
Eisenbahn-Bataillons, welche bei anderen Waffen gedient haben.											

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 18. August 1872.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei vom 1. Juli d. J. ab mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 326.

Ueberweisung der im Staats- oder Privat-Eisenbahndienst angestellten Mannschaften bezw. Versetzung geeigneter Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Reserve, resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons, sowie Uebertragung der Befugniß zur Anerkennung der als unablösmlich bezeichneten Eisenbahn-Beamten u. auf den Chef des General-Stabes der Armee.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß bis auf Weiteres sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche, beziehungsweise so lange sie bei Staats- oder Privat-Eisenbahnen im Bau- resp. Betriebsdienst angestellt sind, oder als ständige professionelle Arbeiter derselben fungiren, zur Reserve resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons übergeführt werden. Ich will ferner den Anträgen des Chefs des Generalstabes der Armee bezüglich Versetzung geeigneter Offiziere des Beurlaubtenstandes von anderen Waffen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr gedachten Bataillons entgegensehen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Befugniß zur Anerkennung der für den Mobilmachungsfall als unablösmlich bezeichneten Beamten und ständigen Arbeiter, sowie die Entscheidung auf etwaige Reklamationen gegen die Einberufung von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons zu Uebungszwecken auf den Chef des Generalstabes der Armee übergeht. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 12. August 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Ueberführung der in obiger Ordre bezeichneten Mannschaften zur Reserve, resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons erfolgt zum 1. Oktober d. J.

Ausgenommen von derselben sind nur diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche den Kategorien der Gepätkräger, Portiers, Stations-Nachtwächter, Kanzleidiener und Civil-Supernumeraren angehören, sowie diejenigen Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten. Dieselben verbleiben nach wie vor dem Beurlaubtenstande derjenigen Waffe, welcher sie in ihrem aktiven Dienst-Verhältniß angehört haben.

2) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons sind in den in §. 32. sub 4b der Verordnung vom 5. September 1867 bezeichneten Stammlisten gesondert und zwar derart zu

führen, daß sie nach Maßgabe der Waffe, welcher sie früher angehörten, in leicht übersichtliche Unterabtheilungen zerfallen.

Scheidet ein Beamter oder ständiger professioneller Arbeiter aus dem Eisenbahndienst aus, so ist er in der vorgedachten Stammliste zu löschen und wiederum in derjenigen der zugehörigen Waffe in Zuwachs zu bringen.

- 3) Dem Chef des Generalstabes der Armee sind Seitens der General-Kommandos zum 15. September cr. in Form von Ranglisten-Auszügen namentliche Nachweisungen sämtlicher Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen incl. der pro 1872 als unabkömmlich anerkannten einzureichen, welche bei Staats- oder Privat-Eisenbahnen im Bau- resp. Betriebs-Dienst angestellt sind.

Hierbei sind unter „Bemerkung“ die Funktion als Eisenbahn-Beamter und die bezügliche Bahn-Verwaltung bestimmt anzugeben.

Für die Folge machen die Landwehr-Bezirks-Kommandos in gleicher Weise alljährlich zum 1. Januar dem Eisenbahn-Bataillon die betreffenden im Laufe des verfloffenen Jahres neu ernannten Offiziere des Beurlaubtenstandes der anderen Waffen namhaft.

In die Rubrik „Bemerkungen“ sind diejenigen Angaben aufzunehmen, welche bei Entscheidung darüber, ob der Betreffende sich für die Zwecke des Eisenbahn-Bataillons eignet, event. in Betracht kommen können.

- 4) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons führen den Titel: „Sekonde-Lieutenant zc. der Reserve, bezw. Sekonde-Lieutenant zc. der Landwehr des Eisenbahn-Bataillons.“

In Betreff ihrer Uniform bleibt Bestimmung vorbehalten.

- 5) Die zulässige Zahl der Reserve- und Landwehr-Offiziere des Eisenbahn-Bataillons wird durch den Bedarf an Offizieren für den Fall einer Mobilmachung begrenzt.

Die für die Beförderung der Landwehr-Offiziere maßgebenden Etats sind in jedem Armee-Korps-Bezirk

2 Hauptleute und 2 Premier-Lieutenants, welche Stellen indeß in der gesammten Landwehr des Eisenbahn-Bataillons übertragungsfähig sind.

- 6) In die gemäß §. 2 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Eisenbahn-Bataillon einzureichenden Vorschlagslisten dürfen auch solche mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Mannschaften der Reserve aufgenommen werden, welche bei Truppentheilen anderer Waffen ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, falls dieselben zu der sub 3 bezeichneten Kategorie von Beamten gehören.

Es ist ferner in Betreff der zu Reserve-Offizieren des Eisenbahn-Bataillons Vorzuschlagenden von der Bedingung der Abkömmlichkeit Abstand zu nehmen.

- 7) Der Waffen-Instanzenweg für obengedachte, sowie die sonstigen in vorbereiteter Verordnung erwähnten Eingaben (Gesuchlisten zc.) geht durch das Eisenbahn-Bataillon direkt an den Chef des Generalstabes der Armee.

- 8) Außer den nach Maßgabe der diesseitigen Verfügung vom 6. Mai d. J. (No. 766/12. 71. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 177 — dem Eisenbahn-Bataillon zum 5. Juni und 5. Dezember jeden Jahres zu übersendenden summarischen Nachweisungen der in den einzelnen Brigade-Bezirken vorhandenen Offiziere und Mannschaften seines Beurlaubtenstandes erhält gedachter Truppenteil zu legherwähntem Termin Seitens der Linien-Infanterie-Brigaden

a) eine namentliche Liste (nach beiliegendem Schema A.) der im Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons vorhandenen Offiziere, sowie der in Anlage B näher bezeichneten, dem Mannschafstands angehörigen Eisenbahn-Beamten;

b) eine summarische Uebersicht der übrigen zum Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons gehörigen Mannschaften nach den einzelnen Kategorien ihrer Berufsthätigkeit geordnet (Schema C).

- 9) Da obige Allerhöchste Ordre dem Chef des Generalstabes der Armee die Befugniß zur Anerkennung der für den Mobilmachungsfall als in der Civilstellung unabkömmlich bezeichneten Eisenbahn-Beamten und ständigen Arbeiter generell überträgt, so unterliegen dessen Entscheidung auch die Reklamationen der nicht zum Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Bataillons gehörigen Offiziere anderer Waffen, sofern, beziehungsweise so lange dieselben im Eisenbahndienst angestellt sind.

Schema A.

Anlage B.

Schema C.

Von der über Offiziere letztgedachter Kategorie in Betreff ihrer Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfall getroffenen Entscheidung wird der Chef des Generalstabes der Armee den heimathlichen General-Kommandos Mittheilung machen, desgleichen sind diejenigen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons gehörigen Eisenbahn-Beamten, welche für die Zwecke der Feld-Eisenbahn-Formationen keine Verwendung finden, beziehungsweise nicht für unabkömmlich erklärt werden, nach Befinden des Chefs des Generalstabes der Armee, den heimathlichen General-Kommandos behufs eventueller Verwendung als Feldbeamte zu überweisen.

Im Uebrigen bleiben die bezüglich Zurückstellung der unabkömmlichen Eisenbahn-Beamten in §. 40 sub 5 beziehungsweise 11 der Verordnung vom 5. September 1867 getroffenen Festsetzungen in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Rarczewski.

No. 335. 6. 72. A. I. a.

Nr. 327.

Anderweite Bezirks-Eintheilung des 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16.

Im Verfolg Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 9. Juli d. J. genehmige Ich die anderweite Bezirks-Eintheilung des 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16 und zwar dahin, daß vom 1. Januar l. J. ab der Kreis Hamm zum 1. Bataillon gedachten Regiments übertritt. Zu dem gleichen Zeitpunkt hat die Verlegung des Landwehr-Bezirks-Kommandos des 2. Bataillons von Unna nach Dortmund zu erfolgen und letzteres alsdann die Bezeichnung „2. Bataillon (Dortmund) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16. anzunehmen.“
Ems, den 20. Juli 1872.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

Graf v. Roon.

Falk.

An den Kriegs-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 3. August 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

v. Ruzow.

No. 824. 7. 72. A. I. a.

No. I. M. J. 5873.

Nr. 328.

Bezahlung der der Gendarmerie, außer dem Termin der allgemeinen Ausrangirung, zu überlassenden Militär-Dienstpferde.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag wird die Bestimmung im §. 11 a der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820, wonach von der Gendarmerie für die außer dem Termin der allgemeinen Ausrangirung der Militär-Dienstpferde, in der Zwischenzeit von den zunächst auszurangirenden, entnommenen einzelnen Pferde der Taxwerth zu erstatten ist, hierdurch aufgehoben. Für jedes solches Pferd, welches im Laufe eines Jahres, von dem Termin des Verkaufs der auszurangirten Pferde des einen Jahres ab, bis zum diesfälligen Verkaufs-Termin des nächsten Jahres, von der Gendarmerie für deren Wachtmeister und Mannschaften entnommen wird, ist vielmehr nach dem Bekanntwerden dieser Ordre, der von dem betreffenden Truppentheil erlangte Durchschnittspreis des letztvergangenen Herbst-Verkaufs-Termins, berechnet nach Maßgabe der Bestimmung in Meiner Ordre vom 20. Juni 1860, zu entrichten.

Wilbad Gastein, den 8. August 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. August 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter, auch der Train-Bataillone, gebracht, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 213/8. 72. R. A.

Nr. 329.

Abänderung des §. 59. der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842.

Berlin, den 5. August 1872.

In Folge der Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, nach welcher das Holz im öffentlichen Verkehr nicht mehr nach Klaftern, sondern nach Kubilmeter berechnet wird, muß auch die Herausgabe desselben an die Truppen nach letzterem Maaße stattfinden. Es werden demnach die im §. 59 der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden vom 20. Dezember 1842 nach Klaftern normirten Säge an Koch- und Wärmeholz, welches bei Divouals täglich oder auf eine Dauer von 24 Stunden in weichem Holze zu verabreichen ist, dahin abgeändert, daß künftig:

- | | |
|---|---------------|
| a) für ein Infanterie-, Jäger- oder Pionier-Bataillon | 10 Kubilmeter |
| b) für ein Kavallerie-Regiment | 12,5 " |
| (diese Säge dürfen bei rauhem Wetter höchstens um 1,6 Kubilmeter erhöht werden.) | |
| c) für jede Batterie oder Train-Kompagnie inkl. Offiziere und bei rauhem Wetter höchstens | 3,0 " |
| | 3,3 " |
| d) für den Stab eines General-Kommandos | 1,2 " |
| e) " " " einer Division | 0,9 " |
| f) " " " einer Brigade | 0,5 " |
| g) " " " jede einzeln liegende Wache | 0,5 " |

zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 1128. 7. 72. M. O. D. 4.

Nr. 330.

Kassenkasten der Feld- und Feld-Reserve-Artillerie.

Berlin, den 8. August 1872.

Mit Bezug auf §. 258 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden wird zur Beseitigung von Zweifeln bemerkt, daß beim Erfaß unbrauchbar gewordener Kassen-Kasten für die Feld- und Feld-Reserve-Artillerie die Kosten der Neubeschaffungen auf den Fonds des Militair-Etats „für das Artillerie- und Waffen-Wesen,“ — Ausgabe-Titel 51 Pos. 4 — übernommen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 854. 7. 72. M. O. D. 3.

Nr. 331.

Anstellung von einjährig-freiwilligen Pharmazeuten bei den Garnison-Lazarethen innerhalb des Königreichs Württemberg.

Berlin, den 9. August 1872.

Unter Bezugnahme auf den §. 173 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, werden hiermit die innerhalb des Königreichs Württemberg befindlichen Garnisonorte, beziehungsweise die Dispenstranstalten, an welchen die Anstellung von einjährig-freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten bekannt gemacht.

Es sind:

Stuttgart	für 2	Pharmazeuten
Ludwigsburg	für 2	"
Ulm	= 3	"
Weingarten	= 1	"

Die Anlage 2 zu §. 173 vorbereiteter Instruktion ist dementsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

No. 293. 8. 72. A. I. a.

Nr. 332.

Einsendung der namentlichen Listen, Behufs Patentirung der neuernannten Portepeeführer und Reserve- resp. Landwehr-Offiziere, an die Geheime Kriegs-Kanzlei.

Berlin, den 11. August 1872.

Mit Bezug auf die Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 20. Juni 1860 und 5. Oktober 1868 (390/6. A. I. resp. 89/10 A. I. a.) wird hierdurch bestimmt, daß die Behufs Patentirung der Portepeeführer und Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusendenden namentlichen Listen für die Folge gesammelt durch die Königlichen General-Kommandos, resp. durch das Oberkommando der Okkupations-Armee in Frankreich, die betreffenden Königlichen General-Inspektionen und Inspektionen und zwar bereits zu demjenigen Zeitpunkte einzureichen sind, zu welchem die bezüglichen Beförderungsvorschläge an Allerhöchster Stelle zur Vorlage gelangen.

Betreffs derjenigen beregten Listen, welche auf Portepeeführer Bezug haben, wird noch bemerkt:

- 1) daß in diese Listen nicht charakterisirte, sondern nur wirklich beförderte Portepeeführer aufzunehmen, da nur diese zu patentiren sind;
- 2) daß in die Rubrik: „Datum des Reisezeugnisses“ nicht das Datum der Allerhöchsten Ordre, auf Grund deren das Zeugniß ausfertigt wird, sondern das Datum des von der Königlichen Ober-Militär-Examinations-Kommission ertheilten Zeugnisses einzutragen ist; cfr. auch §§. 7 und 12 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 5. November 1861;
- 3) daß in die Rubrik: „Datum des Dienst Eintritts“ bei den aus dem Kadetten-Korps in die Armee versetzten Portepeeführern nicht das Datum des Eintreffens beim Truppentheile, sondern bestimmungsmäßig das Datum der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, durch welche die Anstellung erfolgt ist, angegeben werden soll.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karzewski.

No. 745. 7. 72. A. I. a.

Nr. 333.

Reffort-Verhältniß des Veterinair-Wesens.

Berlin, den 11. August 1872.

Auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. ist die gesammte Verwaltung des Veterinair-Wesens mit Einschluß der Veterinair-Polizei in das Reffort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergegangen.

In den Reffort-Verhältnissen des militair-rosärztlichen Personals ist hierdurch keine Aenderung eingetreten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Karczewski.

No. 60/8. 72. A. I. b.

Nr. 334.

Schreibweise des Bezirks-Kommandos Mülhausen i/E.

Berlin, den 20. Juli 1872.

Mit Bezug auf den dieseitigen Erlaß vom 20. März d. J. (No. 838. 3. 72. A. I. a.) — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 109 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß zur Vermeidung von Verwechslungen die bisherige Schreibweise „Mülhausen i/E.“ in „Mülhausen i/E.“ abgeändert ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

J. B.

v. Goffler.

No. 528. 7. 72. A. I. a.

Nr. 335.

Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeekorrespondenzen auf den Staats-Eisenbahnen etc.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Februar v. J. (Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 3 pro 1871) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Tariffätze des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeekorrespondenzen auf den Staats-Eisenbahnen etc. seit dem 1. Juli cr. auch auf den der Verwaltung des Direktoriums der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Kompagnie unterstellten Eisenbahnlinien eingeführt worden sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Karczewski.

Wischhausen.

No. 623 6. 72. M. O. D. 3.

Nr. 336.

Reserve-Schanzzeug der Kavallerie.

Berlin, den 13. August 1872.

Im weiteren Verfolg des Erlasses vom 19. Juni cr. Nr. 246/6. 72. A. I. b. — A. B. Bl. Nr. 16 — erhöht das Departement die von jedem Kavallerie-Regiment mitzuführende Anzahl von Spaten um acht,

welche mit je zwei Stück auf den Escadron-Packwagen in der Weise fortzuschaffen sind, wie dies aus Blatt 1 der Zeichnungen zu jenen Wagen ersichtlich ist; an Stelle der dort gezeichneten Kreuzhake tritt der zweite Spaten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Hartmann.

v. Caprivi.

No. 346. 8. 72. A. I. b.

Nr. 337.

Anstellung von Hofärzten der Armee bei den Remonte-Depots.

Berlin, den 3. August 1872.

Die diesseitigen Bestimmungen vom 20. Mai 1869 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 10 und Militair-Wochenblatt Nr. 44 — und vom 16. Mai 1870 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 9 —, nach welchen nur Stabs-Hofärzte der Armee als Hofärzte in den Remonte-Depots zur Anstellung gelangen sollen, werden dahin modificirt, daß fortan auch Hofärzte, welche ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe des §. 6 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 genügt und mindestens 9 Jahre gedient haben, sich zur Anstellung in den Remonte-Depots unter Vorlegung des Nationalen, Führungs-Attestes, der Approbation als Thierarzt 1. Klasse und eines selbst verfaßten Lebenslaufes, durch ihre vorgelegte Behörde bei der unterzeichneten Abtheilung melden können.

Dieselben erhalten als Depot-Hofärzte außer freier Wohnung und außer einem Naturalien-Deputat, letzteres im Werthe von mindestens 130 Thlr., der Anciennetät nach eine baare Gehalt von 300 bis 550 Thlr für ein Dienst- oder eigenes Pferd wird eine Ration gewährt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schoen.

No. 29. 8. 72. R. A.

Nr. 338.

Aufforderung zur Einsendung der rückständigen Pferde-Bestands-Nachweisungen.

Berlin, den 8. August 1872.

Aus der Zeit der letzten Mobilmachung, also vom 2. Semester 1870 an, bis auf die neueste Zeit, sind von vielen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Administrations-Branchen noch die Pferdebestands-Nachweisungen rückständig.

Es werden demnach alle betreffenden königlichen Kommando- resp. Militair- und Administrations-Behörden, Stäbe, General-Stappen-Inspektionen zc. veranlaßt, nach dem Seite 66—68 der Zusammenstellung der im Ressort der unterzeichneten Abtheilung bestehenden hauptsächlichsten Bestimmungen von 1867 gegebenen Schema, unter Beachtung der desfalligen Erläuterungen und allgemeinen Bemerkungen, die noch rückständigen Pferdebestands-Nachweisungen nunmehr baldigst hier einzureichen.

Diese Aufforderung bezieht sich auch auf die inzwischen bereits aufgelösten Behörden, deren vormalige Kommandeure oder Führer zc. zur Anstellung und Einsendung der in Rede stehenden Nachweisungen verpflichtet sind.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schoen.

No. 164. 72. 8. R. A.

Nr. 339.

Necherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Das Kommando des 1. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 87 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des Regiments:

Nr.	Kompag.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	Bemerkungen.
1	1.	Unteroffizier	Johann Spahn	Wintel Rheingau Wiesbaden.	Seit dem 1. September 1870 nach der Schlacht bei Sedan vermißt.
2	1.	Ge freiter	Wilhelm Cornelius	Hirschhausen Oberlahn Wiesbaden.	Nach der Schlacht bei Wörth vermißt.
3	1.	"	Johann Hofe	Wabern Friglar Cassel.	desgl.
4	2.	Musket.	Philipp Carl Christ	Freiendiez Unterlahn Wiesbaden.	desgl.
5	2.	"	Jacob Carl Koch	St. Goarshausen Rheingau Wiesbaden.	desgl.
6	2.	"	Friedrich Ofter	Grenzhausen Unterwesterwald Wiesbaden.	desgl.
7	2.	"	Carl Ferdinand Willesmann	Wülfrath Wettmann Düsseldorf.	desgl.
8	3.	"	Nikolaus Fischer	Worringen Eöln Eöln.	desgl.
9	4.	"	Philipp Reinemer	Erbenheim Wiesbaden Wiesbaden.	desgl.
10	4.	"	Michael Fulb	Altenstadt Großherzogth. Hessen.	Seit dem 1. September 1870 nach der Schlacht bei Sedan vermißt.
11	7.	"	Jakob Brückmann	Reilhard Dieburg Großherzogth. Hessen.	Nach der Schlacht bei Wörth vermißt.
12	8.	"	Bernhard Kommerstirchen	Glent Eöln Eöln.	desgl.
13	8.	"	Matthias Thurn	Frauenstein Wiesbaden Wiesbaden.	desgl.
14	8.	"	Johannes Barth	Höschbach Neustadt Großherzogth. Hessen.	desgl.

Lauf. Nr.	Compag.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburtsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	Bemerkungen.
15	8.	Musket.	Georg Kaspar Baupel I.	Netra Eswege Cassel.	Am 30. August 1870 auf dem Marsche von Chalorange nach Sedan krank in das Lazareth St. Menchould aufgenommen.
16	9.	Füsilier	Ignaz Grebert	Winkel Rheingau Wiesbaden.	Nach dem Treffen bei Weissenburg vermisst.
17	10.	Unteroffiz	Jacob Martin Siegfried	Springen Unter-Taunus Wiesbaden.	Nach der Schlacht bei Sedan schwer verwundet nach Donchery in ein Württembergisches Feld-Lazareth gebracht.
18	10.	Füsilier	Mathias Mezen	Landscheid Eberfeld Düsseldorf.	Nach der Schlacht bei Wörth vermisst.
19	10.	"	Daniel Krojanter	Scironen Schweß Bofen.	Seit dem 2. September 1870 nach der Schlacht bei Sedan vermisst.
20	11.	"	Louis Eduard Bingel	Herborn Dill Wiesbaden.	Nach der Schlacht bei Wörth vermisst.
21	11.	"	Jacob Breitbach	Camp Rheingau Wiesbaden.	desgl.
22	11.	"	Peter Brühl	Meschnich Cöln Cöln.	desgl.
23	11.	"	Jacob Simon	Würges Unter-Taunus Wiesbaden.	desgl.
24	11.	"	August Stürzelarn	Bodensee Hildesheim Hannover.	desgl.
24	11.	"	Johann Adam Rint	Wallmerod Unter-Westerwald Wiesbaden.	Seit dem 10. September 1870 auf dem Gefangenen-Transport in Stenay vermisst.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armeo-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 290. 6. 72. A. I. a.

Nr. 340.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Ulanen vom ehemaligen 5. Reserve-Ulanen-Regiment.

Berlin, den 15. August 1872.

Das Kommando des Schlessischen Ulanen-Regiments Nr. 2 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Ulanen Urban Mucha der 1. Eskadron des vormaligen 5. Reserve-Ulanen-Regiments. Der Genannte, aus

Grocholub im Kreise Neustadt D/S. gebürtig, ist am 26. Januar 1871 in das Lazareth zu Dôle gebracht worden und wird seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 152/8. 72. A. I. a.

Nr. 341.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 2. Bataillons 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3.

Berlin, den 15. August 1872.

Das Kommando des 2. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 3 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften desselben.

Rde. Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Kompagnie.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	Grenadier	Johann Senlewiz	5	Baudzen	Billfallen	} Seit der Schlacht bei Metz am 14. August 1870 vermißt.
2	Gefreiter	Christian Mogyfus	5	Sabatjshunen	Gumbinnen	
3	Grenadier	Jons Wedereit	5	Abschruten	Ragnit	
4	do.	Ludwig Burath	6	Bebruwethen	Ragnit	
5	Gefreiter	Carl Ferd. Brusberg	7		Gumbinnen	
6	Grenad.	Adolf Darms	7	Bapuschienen	Insterburg	
7	do.	Fritz Bagusat	8	Nicklausen	Darkehmen	
8	do.	August Goruzki	8	Schoenwiese	Insterburg	
9	do.	Wilhelm Floreit	8	Staggen	Insterburg	
10	do.	Christian Steppat	8	Kummel	Ragnit	
11	do.	Christoph Danneberg	8	Rudowken	Sensburg	} Seit der 2tägigen Schlacht bei Noißeville am 31. August und 1. September 1870 vermißt.
12	Gefreiter	Matheß Steinwender	5	Leptuballen	Gumbinnen	
13	Grenad.	Friedrich Klang	5	Schoden	Heiligenbeil	
14	do.	August Stambraß	5	Siemonen	Insterburg	
15	do.	Friedrich Dremelowski	7	Eckertsberg	Goldap	
16	do.	August Baltruschat,	7	Angerau	Darkehmen	
17	do.	Wilhelm Uszkurat	6	Jodzzen	Stallupoenen	
18	do.	Otto Andras Obermeit	8	Pendicken	Goldap	
19	do.	Johann Nickel	8	Tolkemit	Elbing	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 966/7. 72. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 6. September 1872.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei vom 1. Juli d. J. ab mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 342.

Bewaffung des Trains mit Karabinern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die berittenen Mannschaften der Train-Bataillone und Administrationen, die Handwerker, die Reserve-Fahrer bei den Proviant- und Fuhrparks-Kolonnen, die Mannschaften der Bäckerei-Kolonnen, sowie die Krankenträger der Sanitäts-Detachements mit Karabinern auszurüsten sind, wogegen die bisher etatsmäßigen Schußwaffen in Fortfall kommen.
Homburg vor der Höhe, den 1. August 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 18. August 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Zeitpunkt der Ueberweisung der Karabiner noch näher bezeichnet werden wird, und daß Neubeschaffungen der Zubehörsstücke zu den Pistolen nicht mehr zu erfolgen haben.

Kriegs-Ministerium.

No. 485. 8. 72. A. I. b.

Graf v. Koon.

Nr. 343.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 16. August 1872.

Wenn Militär-Behörden und Truppentheile Pulver oder Pulver-Munition in Elsaß-Lothringen auf dem Landwege oder zu Wasser zu versenden haben, so ist hierbei die in Preußen geltende Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852 maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 573. 7. 72. A. II. a.

Nr. 344.

Absführung der Prämien an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 18. August 1872.

Um einerseits den Offizieren, Militärärzten und Militärbeamten, welche der neugegründeten Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee- und Marine beitreten, die Absführung der Prämien zu erleichtern, andererseits

aber auch der genannten Anstalt selbst bei Regelung ihres Kassenverkehrs möglichst entgegenzukommen, wird gestattet, daß die Prämien monatlich an die Kassen der Truppentheile eingezahlt, in diesen Kassen als erlaubte Deposita asservirt und demnächst in den, von der Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt näher zu bezeichnenden Terminen an die Anstalts-Kasse abgeführt werden dürfen. Auch dagegen findet sich Nichts zu erinnern, daß die Abführung der Prämien an die Anstalts-Kasse für die im Unteroffizier-Ränge stehenden Teilnehmer der Anstalt durch die Kassen der Truppentheile vermittelt wird. Die genannte Direktion wird mit den Kassen-Kommissionen das Nähere vereinbaren, resp. eine besondere Anleitung rücksichtlich des einzuschlagenden Verfahrens mittheilen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 52/8. 72. W.

Nr. 345.

Rekruten-Einstellung pro 1872/73.

Berlin, den 27. August 1872.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21 März d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1872), die diesjährige Reservens-Entlassung zc. betreffend,

wird hiermit bestimmt, daß einzustellen sind:

- 1) die Rekruten des Garde-Korps, der in Elsaß-Lothringen stehenden Truppentheile und sämtlicher Truppen zu Pferde am 4. November d. J.
- 2) die Trainsfahrer zu halbjähriger Ausbildung am 4. November d. J. und 4. Mai l. J.
- 3) die Oekonomie-Handwerker sämtlicher Truppentheile am 1. Oktober d. J.
- 4) alle übrigen Rekruten am 27. November d. J.
- 5) Gelernte Jäger, sowie drei- und vierjährig Freiwillige dürfen bereits vom 1. Oktober d. J. ab in Verpflegung genommen werden.
- 6) Bezüglich der zur Okkupations-Armee gehörigen Truppentheile behält es bei den bereits ergangenen Festsetzungen sein Bewenden.

Die Königlichen General-Kommandos zc. werden ersucht, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 785/8. 72. A. I. a.

Nr. 346.

Anderweite Bezeichnung der Train-Feld-Equipage.

Berlin, den 31. August 1872.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Train-Feld-Equipage“ fortan der Ausdruck „Feld-Geräth“ zu brauchen ist.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 825/8. 72. A. I. b.

Nr. 347.

Veränderte Benennung und Klassen-Eintheilung der Gelehrtenschulen und Real-Gymnasien im Großherzogthum Baden.

Berlin, den 2. September 1872.

Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 26. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1872 — bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß im Großherzogthum Baden nunmehr die Benennung und Klassen-Eintheilung der Gelehrtenschulen und Real-Gymnasien mit den entsprechenden, in Norddeutschland üblichen Bezeichnungen in Einklang gebracht worden ist. Danach nehmen die seitherigen badischen Lyceen den Namen „Gymnasium,“ die seitherigen Gymnasien denjenigen „Progymnasien“ an und die Klassenzählung geht von oben nach unten.

Für die höheren Bürgerschulen wird die bisherige Zählungsweise der Klassen von unten nach oben beibehalten.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
v. Hartmann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Bitter.

K. M. No. 831. 8. A. I. a.

M. d. J. I. M. J. 6336.

Nr. 348.

Beschaffung der Vorschriften: „Etat für die jährliche Uebungs-Munition,“ „Etat der Gewehr-Munition für die Kriegschargirung.“

Berlin, den 19. August 1872.

Mehrfach an die Buchdruckerei von P. Stanekiewicz hierselbst gerichtete Requisitionen auf Uebersendung obiger Etats geben dem Kriegs-Ministerium Veranlassung, zur Kenntniß zu bringen, daß qu. Vorschriften nur von hier aus auf dem Instanzenwege zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium.
J. B.
v. Hartmann.

Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.
Sallbach.

No. 662/8. A. II. a.

Nr. 349.

Rechnungslegung über die von der mobilen Armee entsandten Reserve-Transporte.

Berlin, den 20. August 1872.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 4. Dezember v. J. — No. 129. 12. 71. M. O. D. 3. — wird zur Beseitigung von Zweifeln, darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechnungslegung über die von der mobilen Armee entsandten Reserve-Transporte bei derjenigen Intendantur zu bewirken ist, in deren Bereich die Auflösung der Transporte erfolgt.

Für diejenigen Divisions-Intendanturen, welche sich bei der Okkupations-Armee in Frankreich befinden, haben die betreffenden Korps-Intendanturen die Feststellung und Anweisung der bezüglichen Liquidationen zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Karzewski Wischhusen.

No. 542/8. 72. M. O. D. 3.

Nr. 350.

Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen etc.

Berlin, den 17. August 1872.

Das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen etc. ist in seinem vollen Umfange auch auf sämtlichen von dem Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft verwalteten Bahnstrecken mit dem 1. Juli cr. zur Einführung gekommen.

Für die Beförderung der im §. 15 des Reglements aufgeführten Militair-Personen gilt der nachstehende Tarif.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
J. B.
v. Karzewski Wischhusen.

No. 555. 8. 72. M. O. D. 3.

Tarif

für die Beförderung der in §. 15 des Truppen- u. Beförderungsg.-Reglements aufgeführten
Militairpersonen.
In Silbergrößen.

Von	nach																														
	Schmolz.	Canth.	Mettau.	Ingramsdorf.	Saarau.	Königszelt.	Freiburg.	Altwasser.	Frankenstein.	Gnadenfrei.	Reichenbach.	Faulbrück.	Jacobsdorf.	Schweidnitz.	Strigau.	Gr.-Rosen.	Sauer.	Brechelschhof.	Neuhof.	Liegnitz.	Neurode.	Lüben.	Raudten.	Gramschütz.	Glogau.	Fröbel.	Beuthen.	Neusalz.	Nittritz.	Grünberg.	Rothenburg.
Breslau	2	3	4	5	6	7	8	10	14	12	11	10	9	8	8	9	10	11	12	13	15	16	18	20	21	22	24	25	26	28	30
Schmolz	2	3	4	5	6	7	8	12	11	9	8	7	7	7	8	9	10	11	12	13	15	17	18	20	21	22	24	25	27	29	
Canth	2	3	3	4	5	7	11	10	8	7	6	6	6	6	6	8	8	10	10	12	13	16	17	18	20	21	22	24	25	27	29
Mettau	1	2	3	4	6	10	8	7	6	5	4	4	4	5	6	7	8	9	11	12	14	16	17	18	20	21	22	24	26		
Ingramsdorf	1	2	3	5	9	8	6	5	4	4	3	4	5	6	8	8	10	11	13	15	16	18	19	21	22	24	25				
Saarau	1	2	4	8	7	5	4	3	3	3	3	3	5	5	7	7	9	10	13	14	15	17	18	20	21	23	24				
Königszelt	2	3	7	6	4	3	2	2	2	3	4	5	6	7	8	10	12	13	15	16	17	19	20	22	24						
Freiburg	2	8	7	5	5	4	3	3	4	5	6	7	8	9	11	13	14	16	17	18	20	21	23	25							
Altwasser	10	9	7	6	5	5	5	5	5	7	7	9	9	11	12	15	16	17	19	20	22	23	25	26							
Frankenstein	2	3	4	5	6	8	9	10	11	13	13	15	16	18	20	21	23	24	26	27	29	30									
Gnadenfrei	2	3	4	4	7	8	9	10	11	12	13	15	17	18	20	21	23	24	25	27	29										
Reichenbach	1	2	3	6	6	8	8	10	10	12	13	16	17	18	20	21	23	24	26	27											
Faulbrück	1	2	5	6	7	7	9	10	11	12	15	16	18	19	20	22	23	25	27												
Jacobsdorf	1	4	5	6	6	8	9	10	11	14	15	17	18	19	21	22	24	26													
Schweidnitz	3	4	5	6	7	8	9	11	13	14	16	17	19	20	21	23	25														
Strigau	1	2	3	5	5	7	8	10	12	13	15	16	18	19	21	22															
Gr.-Rosen	2	2	4	4	6	7	10	11	12	14	15	17	18	20	21																
Sauer	1	3	3	5	6	8	10	11	13	14	16	17	19	20																	
Brechelschhof	2	3	4	5	8	9	11	12	13	15	16	18	20																		
Neuhof	1	3	4	6	8	9	10	12	13	15	17	18																			
Liegnitz	2	3	6	7	8	10	11	13	14	16	17																				
Neurode	2	4	5	7	8	10	11	12	14	16																					
Lüben	3	4	6	7	8	10	11	13	15																						
Raudten	2	3	5	6	8	9	11	12																							
Gramschütz	2	3	5	6	7	9	11																								
Glogau	2	3	5	6	8	9																									
Fröbel	2	3	5	7	8																										
Beuthen	2	3	5	7																											
Neusalz	2	4	5																												
Nittritz	2	4																													

Anmerkung.

Von der Station Jacobsdorf findet eine Personenbeförderung nur nach Königszelt, Schweidnitz, Faulbrück und Reichenbach,
von der Station Neurode nur nach Liegnitz, Lüben und Glogau,
von der Station Fröbel nur nach Glogau und Beuthen und von der Station Nittritz nur nach Glogau, Beuthen, Neusalz, Grünberg und Rothenburg statt.

Nr. 351.

Preise der Sattelböcke mit eisernen Zwißeln für Kavallerie in den Artillerie-Werkstätten.
Berlin, den 20. August 1872.

In Folge der gesteigerten Arbeitslöhne und der sehr erheblichen Preissteigerung aller Materialien können die Sattelböcke mit eisernen Zwißeln für Kavallerie nicht mehr zu dem Preise von 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. — efr. Bekanntmachung pag. 39 des Armeekorrespondenz-Blattes Nr. 5 pro 1870 — sondern von jetzt ab nur zu dem Preise von 3 Thlr. 17 Sgr. von allen vier Artillerie-Werkstätten geliefert werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

S. B.

v. Marczewski.

Wißhufen.

No. 661/8. 72. M. O. D. 3.

Nr. 352.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.
Berlin, den 21. August 1872.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wird in diesem Jahre am 23 September stattfinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Hartmann.

v. Caprivi.

No. 648. 8. A. I. b.

Nr. 353.

Bezeichnung der Kriegsdenkünze pro 1870/71 in den Militair-Pässen etc.
Berlin, den 22. August 1872.

Für die Bezeichnung der in die Militair-Pässe, sowie in die Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale der Landwehr-Bataillone etc. aufzunehmenden Kriegs-Denkünze pro 1870/71 ist nachstehende Abkürzung und zwar:

für die Denkmünze für Kombattanten K. D. 70/71,
" " " Nichtkombattanten K. D. N. C. 70/71,

" " " von Stahl am Kombattanten-Bande K. D. v. St. a. C. B. 70/71
durch lateinische Buchstaben in gewöhnlicher schräger Schrift in Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Hartmann.

v. Caprivi.

No. 448/8. 72. A. I. b.

Nr. 354.

Zu §. 88 und 89 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.
Berlin, den 23. August 1872.

Dem Kriegs-Ministerium gehen neuerdings wiederholt Gesuche um nachträgliche Vermittelung des Gehalts für beurlaubte und erkrankte Offiziere zu, welche den Beweis liefern, daß die §§. 88 und 89 des Geldver-

pflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden trotz der deklarirenden Verfügungen vom 24. Juni 1854 und 17. September 1862 (s. Anhang Seite 16) noch mehrfach Mißdeutungen unterliegen.

Die Truppen werden deshalb wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Wiederherstellung der Gesundheit das Gehalt nur auf die Dauer von 180 Tagen abzugsfrei ist, und daß, wenn andauernde Krankheit eine Urlaubs-Verlängerung nothwendig macht, in der betreffenden Gesuchliste der Antrag ausdrücklich auf Fortgewährung des ganzen Gehalts gerichtet sein muß, wenn es in der Absicht liegt, dasselbe dem Betreffenden unverkürzt zu belassen.

Der §. 89, nach welchem beurlaubte Offiziere bei einer durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit im Rapport nicht als „beurlaubt,“ sondern als „krank“ zu führen sind, findet nur dann Anwendung, wenn der Urlaub nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit, sondern zu anderen Zwecken ertheilt war.

Daß auch in diesen Krankheitsfällen das volle Gehalt nur während einer sechsmonatlichen Frist zu gewähren und zur Weiterzahlung die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, spricht die Verfügung vom 24. Juni 1854 deutlich aus.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.
v. Karczewski. Wischhusen.

No. 585/8. M. O. D. 3.

Nr. 355.

Bereinnahmung des Erlöses für verkaufte austrangirte Militair-Dienstpferde etc.

Berlin, den 24. August 1872.

Nach dem diesseitigen Erlasse vom 10. September 1870, im Armeekorrespondenz-Blatte Nr. 17 pro 1870 Seite 140, waren die Erlöse für alle, seit der letzten Mobilmachung der Armee, verkauften austrangirten oder überzähligen Militair-Dienstpferde, Füllen und Kadaver, der General-Kriegs-Kasse zur Vereinnahmung sub. Tit. II. A. des Mobilmachungs-Fonds zu überweisen.

Diese Bestimmung ist gegenwärtig nur noch bezüglich der zur Okkupations-Armee in Frankreich gehörigen mobilen Truppentheile und Administrations Branchen, als in Gültigkeit bestehend, zu betrachten, während die Erlöse für Pferde etc. der immobilen Truppentheile, der General-Militair-Kasse zur Vereinnahmung sub. Tit. 40 des Militair-Etats zu überweisen sind; wovon die sämtlichen königlichen Militair-Intendanturen zur Beachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schoen. Menzel.

No. 340. 8. 72. R. A.

Nr. 356.

Quittung über Geldsendungen für Offiziere, die zu akademischen Lehrkursen kommandirt sind.

Berlin, den 26. August 1872.

Behufs möglichster Vereinfachung der Geschäfte, welche den Kriegsschulen durch Geldsendungen für die zu den akademischen Lehrkursen kommandirten Offiziere erwachsen, wird hierdurch bestimmt, daß die Truppen ihrer an die betreffende Direktion am 21. oder 22. jeden Monats abzulassenden Geldsendung eine Duplikat-Nachweisung sämtlicher für die einzelnen Offiziere eingesandten Beträge und Kompetenzen beizufügen, und diese von der Kriegsschul-Direktion quittirte Nachweisung als Quittung über den richtigen Eingang der Gelder anzusehen haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.
v. Hartmann. v. Caprivi.

No. 873/8. A. I. a.

Nr. 357.

Aufgefundene Effekten.

Berlin, den 19. August 1872.

In einer, ohne Angabe des Absenders aus Frankreich eingegangenen, dem Schlesiſchen Train-Bataillon Nr. 6 überwieſenen Tonne mit Militair-Effekten iſt eine Probianntmeiſter Uniform und ein Sächſiſcher Offizierhelm mit Schuppenketten vorgefunden worden.

Die unbekanntes Eigenthümer dieſer Sachen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben bei dem genannten Train-Bataillon in Empfang zu nehmen.

Kriegs-Miniſterium. Militair-Deſonomie-Departement.

v. Rarczewski.

S. B.
Wiſchhuſen.

No. 227. 8. 72. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 20. September 1872.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 358.

Aufhebung der Etappen-Inspektion in Sieben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Etappen-Inspektion in Sieben, als unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr erforderlich, nunmehr aufgehoben werde. Das Kriegs-Ministerium hat hier-
nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. September 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. September 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß als Termin der Auflösung der qu. Etappen-Inspektion der 1. November cr. festgesetzt wird.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Stiehl.

No. 196/9. A. I. b.

Nr. 359.

Verordnung betreffend die Einführung der Verordnung vom 4. Juli 1868 in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 2. September 1872.

Auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des Deutschen Reichs, §. 1. des Gesetzes vom 23. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 83) wird die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Der Reichs-Kanzler.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung
Delbrück.

Graf v. Roon.

R. K. A. 4198. III.

K. M. 509/8. A. I. a.

Nr. 172.

Verordnung betreffend Einführung der Verordnung vom 5. September 1867 in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 2. September 1872.

Auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des Deutschen Reichs, §. 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 83) wird die Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen erforderlichen Zusätze sind in den folgenden Anmerkungen 1 bis 21 enthalten.

- Zu §. 1. Nr. 1.
Seite 1. Anmerkung 1.
Elsaß-Lothringen bildet den Bezirk des XV. Armeekorps des Deutschen Reichs.
- Zu §. 10. Nr. 5.
Seite 13. Anmerkung 2.
In Elsaß-Lothringen tritt an die Stelle des „Landraths“ beziehungsweise „Landrathsamts“ der „Kreisdirector“ beziehungsweise die „Kreisdirection“ und in den Städten Straßburg und Metz der Polizeidirector bezw. die „Polizeidirection“.
- Zu §. 13. Nr. 2.
Seite 18. Anmerkung 3.
In Betreff der Besteuerung der in Reich und Glied befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in Elsaß-Lothringen wird besondere Bestimmung ergehen.
- Zu §. 13. Nr. 4.
Anmerkung 4.
Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Jahrgang 1872 Seite 461 und Gesetz vom 8. April 1868. Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Jahrgang 1872 Seite 463.
- Zu §. 17. Nr. 1.
Seite 22. Anmerkung 5.
An Stelle des Ausdrucks „Staatsgebiets“ tritt die Bezeichnung „Deutschen Reichsgebiets“.
- Zu §. 18.
Seite 23. Anmerkung 6.
Siehe Anmerkung 5.
- Zu §. 21.
Seite 26. Anmerkung 7.
In Elsaß-Lothringen wird die Erlaubniß zur Auswanderung von den Bezirks-Präsidenten ertheilt.
- Zu §. 22. Nr. 1.
Seite 27. Anmerkung 8.
In Elsaß-Lothringen ist die Mitwirkung bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes überall den Ortspolizeibehörden übertragen. An Stelle des Landraths treten die in Anmerkung 3 bezeichneten Behörden.
- Zu §. 22. Nr. 5.
Seite 28. Anmerkung 9.
An Stelle des „Staats- bezw. Polizei-Anwalts“ tritt in Elsaß-Lothringen der „Beaufte des öffentlichen Ministeriums“.
- Zur Ueberschrift
des V. Abschnitts
Seite 34. Anmerkung 10.
Hinsichtlich der gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kommen die in Preußen geltenden Bestimmungen in Elsaß-Lothringen insoweit zur Anwendung, als sie nicht durch das Militair-Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Seite 173) aufgehoben sind.
- Zu §. 40. Nr. 4.
Seite 55. Anmerkung 11.
Die entsprechenden Beamten in Elsaß-Lothringen sind: die Militairdepartementsräthe bei den Bezirks-Präsidenten, die Kreisdirectoren, die Polizeidirectoren zu Straßburg, Metz und Mülhausen und die Maires.
- Zu §. 40. Nr. 5. c.
Seite 57. Anmerkung 12.
In Elsaß-Lothringen wird die Unentbehrlichkeit bescheinigt,
a) der bei den Reichseisenbahnen angestellten Beamten durch die Kaiserliche General-Direction der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
b) der bei anderen Eisenbahnen beschäftigten Personen durch den Ober-Präsidenten.
- Zu §. 40. Nr. 5. d.
Seite 57. Anmerkung 13.
An Stelle des Königlichen Ministeriums für Handel etc. tritt die General-Direction der Telegraphen.

- Nr. 5. Anmerkung 14.
Elsass Dasselbe gilt in Elsaß-Lothringen für die Schutzmannschaften bei den Kaiserlichen Polizei-Direktionen zu Straßburg, Metz und Mülhausen.
- Nr. 6. Anmerkung 15.
e 57. An Stelle des vorgeordneten Ministeriums oder Central-Departements tritt in Elsaß-Lothringen der Ober-Präsident.
- Nr. 10. Anmerkung 16.
e 57. An Stelle der „Königlichen Gestütze“ bestehen in Elsaß-Lothringen die „Landes-Gestütze und Zuchthengst-Depots“.
- Nr. 12. Anmerkung 17.
e 58. An Stelle der Provinzial-Regierungen“ treten in Elsaß-Lothringen die „Bezirks-Präsidenten“.
- Nr. 1. d. Anmerkung 18.
e 59. Statt „Preuße“ ist zu lesen „Deutscher“.
- Nr. 1. Anmerkung 19.
e 62. Statt „1/2 Meile“ ist für Elsaß-Lothringen zu setzen: „10 Kilometer“.
- Nr. 1. Anmerkung 20.
e 74. Für „Se. Majestät den König“ ist zu setzen „Se. Majestät den Deutschen Kaiser“.
- Nr. 3. Anmerkung 21.
e 78. Siehe Anmerkung 3.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Koon.

R. K. A. No. 4198. III.

K. M. No. 509. 8. A. I. a.

Nr. 361.

Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zur Central-Turn-Anstalt resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 5. September 1872.

Die Festsetzungen, welche bezüglich der Kompetenzen der von den mobilen Truppentheilen der Okkupations-Armee zu den vor- resp. diesjährigen Kursen der Central-Turn-Anstalt und der Militair-Schießschule kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften durch die diesseitigen Erlasse vom 19. Mai und 3. Oktober pr. und 27. Juni cr. (Armee-Berordnungsblatt Nr. 11 und 25 pro 1871 und Nr. 16 pro 1872) getroffen worden sind, finden auch auf diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften Anwendung, welche von den mobilen Truppentheilen der Okkupations-Armee zu den noch weiter stattfindenden Unterrichts-Kursen der genannten beiden Anstalten kommandirt werden.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 1003. 8. A. I. b.

Nr. 362.

Neues Schema zum Seewehr-Paß.

Berlin, den 7. September 1872.

In Folge der inzwischen eingetretenen Abänderungen der auf die Militair-Dienstverhältnisse der seemannischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften — Armee-Berordnungs-Blatt pro 1872 Nr. 7. — erhält das Schema 7 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Seewehr-Paß) die in der Anlage angegebene Fassung.

Der Reichskanzler.
Im Vertretung.
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

R. K. A. No. 6984. B.

Kr. M. No. 1044/8. 72. A. I. a.

Schema 7
zu §. 48 der Ersatz-Instruktion.

S e e w e h r - P a ß .

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . . ten 18 . . . zu (Kreis u. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum u.] N. N. wird hiermit in Folge der am . . . ten 18 . . . stattgehabten Superrevision wegen der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrolle der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre, und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkt diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Orts vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Orts ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Orts anmelden.

In Friedenszeiten sind die Seewehr-Mannschaften bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Uebungen fällt.

Inhaber kann im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden und hat bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktlich Folge zu leisten. Desgleichen ist Inhaber, falls er sich zur See befindet, verpflichtet, bei ausbrechendem Kriege in die Heimath zurückzukehren und sich bei seinem Marinetheil oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrolle entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontroll-Entziehung in der Seewehr nachzubienen.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Deutschen Reichs portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) den . . . ten 18 . . .

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

L. S. .

Original kostenfrei.

Nr. 363.

Modifikation des Schemas zu den Behufs Patentirung der Portepeseführer und der Reserve- resp. Landwehr-Offiziere einzusendenden namentlichen Listen.

Berlin, den 10. September 1872.

Durch die diesseitige Verfügung vom 11. August cr. (745/7. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20. do 1872 — ist eine Modifikation des Schemas zu den Behufs Patentirung der Portepeseführer und der Reserve- resp. Landwehr-Offiziere in Gemäßheit der Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 20. Juni 1860 und 5. Oktober 1868 (390/6 A. I. resp. 89/10. A. I. a.) bisher eingesendeten namentlichen Listen

insofern erforderlich geworden, als fortan die erste Rubrik derselben die Ueberschrift „Charge“ anstatt „frühere Charge“ zu führen hat und die Rubriken „Datum der Ernennung zum Portepeeführer“ resp. „Datum der Ernennung zum Reserve- event. Landwehr-Offizier“ zu streichen sind. In der Bezeichnung beregter Listen ist ferner statt „neuernannten“ und „beförderten“ zu setzen „neuzuernennenden“ resp. „zur Beförderung vorgeschlagenen“.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

No. 1036/8. 72. A. I. a.

Nr. 364.

Fahnen-Decorationen der Badischen Truppentheile.

Berlin, den 13. September 1872.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Wunsch um Verleihung des Eisernen Kreuzes an die Fahnen und Standarten der Badischen Truppentheile ausgesprochen, haben Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht, daß an den Fahnen und Standarten der genannten Truppentheile, soweit sie hierzu berechtigt sind, die beregte Decoration angebracht werde.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stiehle.

No. 1032/8. 72. A. I. a.

Nr. 365.

Legitimation der zum Geld-Empfange kommandirten Offiziere etc.

Berlin, den 15. September 1872.

Das Kriegs-Ministerium findet sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß jede Kassen-Kommission der Truppen resp. der Militair-Institute für die zum Geld-Empfange kommandirten Offiziere eine Legitimations-Karte ausfertigt in der Form:

„Legitimations-Karte
für den zum Geld-Empfange kommandirten Offizier des unten benannten Truppentheils.
Ort. Datum.

Königliche Kassen-Kommission des nn. Bataillons nn. Infanterie-Regiments Nr.

Siegel.

Unterschriften“.

Wird in den bestimmungsmäßig zulässigen Ausnahmefällen in Stelle eines Offiziers eine andere Militair-Person kommandirt, so ist für dieselbe eine entsprechende besondere Legitimations-Karte auszufertigen.

Die Kassen-Kommissionen haben die Karte sicher zu verwahren und solche jedesmal dem zum Geld-Empfange kommandirten Offizier etc. zur Legitimation bei der zahlenden Kasse zu übergeben.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 768/8. 72. M. O. D. 1.

Nr. 366.

Unentgeltliche Ausstellung der im §. 14 des Statuts der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine vorgeschriebenen militairärztlichen Gutachten.

Berlin, den 15. September 1872.

Nach §. 14 des von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. Dezember 1871 genehmigten Statuts der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, sind Behufs Aufnahme in diese Anstalt von Ober-Militair-Ärzten ausgestellte Gutachten erforderlich. Zur unentgeltlichen Ausstellung derselben sind die Ober-Militair-Ärzte wie zur Ausstellung dienstlicher Atteste durch ihre militairischen Vorgesetzten zu veranlassen, an welche sich daher die betreffenden Offiziere zc. zu wenden haben.

Hat ein Ober-Militair-Arzt des Truppentheils oder der Behörde, welcher der Antragsteller angehört, selbst das Attest als (Haus) behandelnder Arzt ausgestellt, so soll die Begutachtung desselben durch den Ober-Militair-Arzt eines anderen Truppentheils oder durch einen Garnison-Arzt der gleichen oder höheren Charge erfolgen.

Die Anleitung zur Ausstellung der qu. Gutachten wird den Ober-Militair-Ärzten mit den bezüglichen Formularen zugehen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 203. 9. M. M. A.

Nr. 367.

Gleichstellung der polytechnischen Schule zu Karlsruhe mit der königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin zc. bezüglich Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

Berlin, den 16. September 1872.

Durch Verfügung des Reichskanzlers ist der Eintritt in die polytechnische Schule zu Karlsruhe dem Eintritt in die durch unseren Erlaß vom 21. April 1870 — Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 8 pro 1870 — bezeichneten höheren gewerblichen Lehr-Anstalten gleichgestellt worden.

Es sind daher die in Gemäßheit vorgedachten Erlasse den Schülern der nicht reorganisirten Preussischen Provinzial-Gewerbeschulen unter Vorbehalt zu ertheilenden Berechtigungs-Scheine zum einjährig freiwilligen Militairdienst dahin zu vervollständigen, daß Inhaber der Berechtigung verlustig geht, wenn er nicht binnen Jahresfrist die Gewerbe-Akademie zu Berlin beziehungsweise die polytechnischen Schulen zu Hannover, Aachen oder Karlsruhe bezogen hat.

Der fragliche Berechtigungsschein darf ferner ohne jeden Vorbehalt solchen Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit ihrer Meldung bereits auf Grund des Reisezeugnisses einer Provinzial-Gewerbeschule Aufnahme in die polytechnische Schule zu Karlsruhe gefunden haben.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
v. Stiehle.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Bitter.

Kr. M. No. 152. 9. A. I. a.

Min. d. Innern I. M. J. 6580.

Nr. 368.

Dienst- und persönliche Verhältnisse des roßärztlichen Personals.

Berlin, den 12. September 1872.

Zu den nach der diesseitigen Festsetzung vom 10. Mai d. J. — Armees-Verordnungsblatt Nr. 13 — halbjährlich einzureichenden Nachweisungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des roßärztlichen Personals, sind für die Folge, der Gleichmäßigkeit wegen, die betreffenden Formulare der königlichen Staatsdruckerei zu benutzen.

Die Bestimmung vom 25. Juni 1870 Nr. 591/6. A. I. a. (Im Allgemeinen b.) wonach Individuen, welche mehrere Jahre hintereinander bei demselben Truppentheile verbleiben, in den beregten Nachweisungen nur dem Namen nach, im Uebrigen aber nur insoweit zu führen sind, als in einzelnen Kolonnen Aenderungen gegen das Vorjahr stattgefunden haben, wird hiermit aufgehoben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

In Vertretung
v. Lettow.

No. 955/8. 72. A. I. b.

Nr. 369.

Recherche nach vermissten Mannschaften des 1. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46.

Berlin, den 6. September 1872.

Das Kommando des 1. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 46, wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten Vermissten, und zwar:

- 1) Unteroffizier Otto Hartmann aus Carmzow im Kreise Prenzlau, am 1. September 1870 bei Sedan schwer verwundet.
- 2) Musketier Ernst Wilhelm Dehmel aus Alt Dels im Kreise Bunzlau ebendasselbst verwundet.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 650/8. 72. A. I. a.

Nr. 370.

Recherche nach dem Verbleib vermister Mannschaften des 2. Bataillons 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin).

Berlin, den 12. September 1872.

Das Kommando des 2. Bataillons 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermisten Mannschaften:

Nr.	Komp.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Gebürtig aus		Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	
1	6	Musketier	Herrmann Grensing	Stolzenhagen	Randow	In der Schlacht bei Bionville am 16. Aug. 1870 verwundet.
2	7	Gefreiter	Christian Gursche	Lebenzig	Freistadt	desgl.
3	7	Musketier	Friedrich Beutler	Klein-Haglow	Ost-Prignitz	desgl.
4	7	Gefreiter	Heinrich Rogge	Ribbeder-Weierei	West-Havelland	desgl.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No 940/7. 72. A. I. a.

Nr. 371.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Grenadiers vom Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12.

Berlin, den 11. September 1872.

Das Kommando des 1. Bataillons Grenadier-Regiments Prinz Karl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Grenadiers August Müschle der 4. Kompagnie aus Neu-Tuchrode im Kreise Pomst. Der Genannte ist in der Schlacht bei Spichern verwundet worden und wird seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 741/8. 72. A. I. a.

Nr. 372.

Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15.

Berlin, den 5. September 1872.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten, im Betrage von 5000 Thlr., werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet und zwar für die letztgedachten beiden Kategorien in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das obenerwähnte Geldgeschenk absorbiert sein wird, je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. in den Monaten März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind wieder den nachstehenden Veteranen

Giesbert Klunkert zu Aplerbeck, Kreis Dortmund,
Heinrich Ahmann zu Stettin,
Michael Richau aus Alt Christburg Kreis Mohrungen,
Peter Spudich aus Marienwerder,
Georg Busse aus Conitz,
Martin Pommeranz aus Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
Johann Nagel aus Perleberg,
Johann Gottlieb Wall aus Königsberg N./M.,
Friedrich Saborowski aus Treuenbriegen,
Adam Ripf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
Georg Schulz aus Weidenheim, Kreis Torgau,
August Eger aus Rawicz,
Johann Georg Menzel aus Tschirbsdorf, Kreis Goldberg,
August Krause aus Trebnitz,
Joseph Muschkowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß Strelitz,
Johann Karl Heinrich Will aus Bries,
Friedrich Mann zu Berchum, Kreis Herlohn,
Bernhard Fester aus Münster,
Jakob Müller aus Wittlich.

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. angewiesen worden.

In dem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die königlichen General-Kommandos erfolgt

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

J. B.

v. Kirchbach.

Br. v. d. Osten-Saden.

Nr. 100/9. 72. A. f. J.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 1. Oktober 1872.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 373.

Vorläufige Bestimmungen über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Heere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bis zur bevorstehenden Einführung eines neuen Strafvollstreckungs-Reglements für das Heer die anliegenden Vorschriften über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in der Armee, sowohl in Bezug auf die gerichtlich wie disziplinarisch verhängten Strafen, vom 1. Oktober d. J. ab zur Anwendung kommen.

Berlin, den 26. September 1872.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

Vorläufige Bestimmungen über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Heere.

Nachstehende Bestimmungen treten vom 1. Oktober c. ab bis zur Emanation eines definitiven Reglements über die Strafvollstreckung im Heere, sowohl in Bezug auf die gerichtlich, wie disziplinarisch verhängten Freiheitsstrafen in Kraft.

1. Gefängniß.

a. Gefängniß von sechs wöchentlicher und kürzerer Dauer wird

- 1) von Offizieren, Mitgliedern des Sanitätskorps im Offiziersrange und oberen Militärbeamten in den für den geschärften Stubenarrest bestimmten Offizier-Arrestzimmern und nach Maßgabe der für diese Arrestarten getroffenen Bestimmungen verbüßt. Ist in der Garnison des Verurtheilten kein Offizier-Arrestzimmer so wird die Strafe in der nächsten Garnison, in der solche Zimmer eingerichtet sind, vollstreckt.

Diese Gefangenen sind nur auf ihr Verlangen, in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise zu militairischen Zwecken und unter militairischer Aufsicht zu beschäftigen. Jedem Gefangenen ist thunlichst ein Zimmer zu geben. Eine Gehaltsverkürzung während der Strafzeit findet nicht statt.

- 2) von den sub 1 nicht aufgeführten Militär-Personen in den für den gelinden Arrest bestimmten Räumen und nach Maßgabe der für diese Arrestart gegebenen Bestimmungen verbüßt.

Diese Gefangenen können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise zu militairischen Zwecken und unter militairischer Aufsicht beschäftigt werden, möglichst innerhalb des als Gefängniß benutzten Gebäudes. Auf Verlangen müssen die Gefangenen in der gedachten Weise beschäftigt werden. Unteroffiziere, Mit-

glieder des Sanitätskorps und untere Militair-Beamte sind stets von den Gemeinen getrennt zu halten.

Eine Gehaltsverkürzung findet auch bei diesen Gefangenen nicht statt.

- b. Gefängniß von längerer als sechswochentlicher Dauer wird:
- 1) von Offizieren, Mitgliedern des Sanitätskorps im Offizier- und Portepee-Unteroffizier-Rang, oberen Militair-Beamten, Portepee-Unteroffizieren, einjährig Freiwilligen und jungen Leuten, deren Individualität nach dem Ermessen desjenigen Befehlshabers, dem die Anordnung des Spruchgerichts zu stand, dazu geeignet erscheint, nach Maßgabe der kriegsministeriellen Instruktion vom 6. März 1826 in den Festungen verbüßt. In Betreff der Beschäftigung dieser Gefangenen gilt die unter 1. 1. gegebene Bestimmung.
 - 2) von Unteroffizieren, unteren Militair-Beamten und Gemeinen wird eine Gefängnißstrafe dieser Dauer nach Maßgabe des Regulativs vom 6. November 1858 über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge verbüßt.

Die §§. 61 Alinea 1 und 2 und 62 dieses Regulativs treten außer Kraft, die Arreststrafen der Gefangenen werden wie sub 4 angegeben vollstreckt. Unteroffiziere behalten während der Strafverbüßung ihre bisherige Bekleidung, bleiben im Etat ihres Truppentheils, werden aber nach Maßgabe des gedachten Regulativs verpflegt. Untere Militair-Beamte können Uniform oder Civilkleidung tragen.

Unteroffiziere und untere Militair-Beamte sind von den Gemeinen durchaus gesondert zu halten und dürfen zu sogenannten Handleistungen nur mit ihrem Einverständnis, von anderen Arbeitern getrennt, und in einem geschlossenen Raume verwandt werden. Sie beschäftigen sich entweder in einer angemessenen Weise selbst, oder sind in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise zu militairischen Zwecken und unter militairischer Aufsicht zu beschäftigen.

Die Beschäftigung der Gemeinen geschieht nach dem Regulativ vom 6. November 1858. Die Erlöse der eigenen Beschäftigung verbleiben den Gefangenen, werden aber nach der Vorschrift des gedachten Regulativs verwendet, die Erlöse der angeordneten Beschäftigung fließen dem Ersparnißfonds zu.

2. Festungs-haft.
3. Haft.

Die Festungshaft wird nach Maßgabe der kriegsministeriellen Instruktion vom 6. März 1826 in den Räumen der Festungs-Stuben-Gefangenen-Anstalten verbüßt.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung in der Garnison und wird:

- a) von Offizieren, Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offizier-Rang, oberen Militair-Beamten in deren Wohnung, nach Maßgabe der für den (einfachen) Stubenarrest gegebenen Vorschriften,
- b) von den anderen Militair-Personen im Lokale des gelinden Arrestes, nach Maßgabe der für diesen Arrest gültigen Vorschriften verbüßt.

Diese Strafe braucht nicht als Einzelhaft vollstreckt zu werden.

Die Beschäftigung der sub a Genannten unterliegt keiner Beschränkung; den sub b Genannten kann jede nützliche Beschäftigung gestattet werden, ein Zwang ist in dieser Beziehung nicht anzunehmen.

Eine Verkürzung der Gehalts-Kompetenzen findet während der Verbüßung der Haft nicht statt.

4. Arrest.

Die Arreststrafen werden in der bisherigen Weise mit den durch die §§. 25 und 26 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gegebenen Modifikationen vollstreckt.

Berlin, den 27. September 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit den darin gedachten vorläufigen Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, unter dem Bemerken, daß die Emanation eines definitiven Straf-vollstreckungs-Reglements, welches alsdann auch die übrigen, in obigen Bestimmungen nicht erwähnten, gerichtlich zu erkennenden Strafen umfassen wird, noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten steht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 845. 9. 72. A. I. b.

Die Verleihung der Kriegs-Denkünze pro 1870/71 an die Marine.

Auf Ihren Vortrag will Ich die Kriegs-Denkünze für Kombattanten am statutenmäßigen Bande auch allen den Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Marine verleihen, welche

- 1) auf einem Meiner Schiffe oder Fahrzeuge in dem Kriege von 1870/71 zu dem Zwecke, um den Feind aufzufuchen, in See gegangen sind,
- 2) sich auf solchen Schiffen oder Fahrzeugen befunden haben, die im dienstlichen Auftrage ausgelaufen und in den unmittelbaren Machtbereich der französischen Flotte gelangt sind.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Wilhelm.
v. Stosch.

An den Chef der Admiralität.

Berlin, den 18. September 1872.

I. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Februar cr. haben die Kriegs-Denkünze für Kombattanten zu erhalten; jedoch ohne Anrechnung eines Kriegsjahres.

1. Die Besatzungen S. M. S. „König Wilhelm“, „Kronprinz“ und „Friedrich Karl“, welche sich am 5. August und 11. September 1870 an Bord befanden.
2. Die Besatzung S. M. S. „Arminius“ vom 24. August und 11. September 1870;
3. Die Besatzung des als Aviso benutzten Dampfers „Luzhaven“, welche am 13. August 1870 eingeschiffte war;
4. Die Besatzung S. M. S. „Elisabeth“, Aviso „Fr. Adler“, Dpffbte. „Camäleon“, „Tiger“ vom 5. September 1870;
5. Die Besatzung S. M. S. „Arcona“, „Nymphe“, „Augusta“, Aviso „Grille“, Aviso „Falke“, Rbte. „Basilisk“, „Comet“, „Fuchs“, „Hay“, „Schwalbe“, „Sperber“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habicht“, „Jäger“, „Pfeil“, „Hyäne“, „Ratter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, und des als Aviso benutzten Dampfers „Golfatia“, welche sich während der Dauer des Krieges vom 17. Juli 1870 bis 2. März 1871 an Bord genannter Schiffe befunden haben.
6. Das vom 18. Dezember 1870 bis Mitte März 1871 in Frankreich (Orleans) detachirt gewesene Marine-Detachement.

II. Ein Kriegsjahr ist anzurechnen.

a. pro 1870.

1. Den Besatzungen S. M. Aviso „Grille“ und Rbte. „Blitz“, „Drache“, „Salamander“ für das Gefecht am 17. August 1870.
2. Der Besatzung S. M. S. „Nymphe“ für das Gefecht am 22. August 1870;
3. Der Besatzung S. M. Rbt. „Meteor“ für das Gefecht am 9. November 1870.

b. pro 1871.

4. Der Besatzung S. M. S. „Augusta“ für das erfolgreiche Eindringen in die Gironde und Machen von Brisen am 4. Januar 1871.
5. Dem vor ad I. 6. genannten vom 18. Dezember 1870 bis Mitte März 1871 in Frankreich (Orleans) detachirt gewesenen Detachement der Marine.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

Berlin, den 24. September 1872.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 647/9. A. I. b.

Nr. 375.

Organisations-Veränderung der Marine-Intendantur.

Berlin, den 17. September 1872.

Bekanntmachung.

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. Juni cr. angeordnete Theilung der Marine-Intendantur in zwei Stations-Intendanturen, für die Marine-Station der Ostsee in Kiel und für die Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven, tritt am 1. October cr. ein und sind von diesem Zeitpunkte ab die, Marine-Verwaltungs-Angelegenheiten betreffenden Liquidationen und Korrespondenzen nicht mehr an die Marine-Intendantur zu Berlin, sondern an die bezüglichen Stations-Intendanturen zu richten.

Der Chef der Admiralität.

v. Stosch.

Berlin, den 21. September 1872.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 1307/9. K. M.

Nr. 376.

Ersatzbehörde 3. Instanz für die freie und Hansestadt Lübeck.

Berlin, den 23. September 1872.

Nach einer Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck ist daselbst eine „Militair-Kommission des Senats“ gebildet worden, auf welche in Gemeinschaft mit dem Königlich General-Kommando des 9. Armeekorps die Funktionen der Ersatz-Behörde 3. Instanz für gedachten Bundesstaat übergegangen sind.

Hiernach ist die bezügliche Anmerkung zu §. 15 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 646/9. 72. A. I. a.

Nr. 377.

Einziehung und Einkleidung der in die Bäder zu entsendenden inaktiven Mannschaften des Garde-Korps.

Berlin, den 24. September 1872.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in die Bäder zu entsendenden inaktiven Mannschaften des Garde-Korps nach Maßgabe des passus 7 des dieseitigen Erlasses vom 21. März v. J. — Beilage zu Nummer 6 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1871 — von den heimatlichen Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos oder von den betreffenden Garde-Landwehr-Bataillonen einzuziehen und einzukleiden sind.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Einziehung und Einkleidung dieser Mannschaften lediglich Sache der Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos ist. Die Einkleidung erfolgt in der Uniform des betreffenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ohne Garde-Abzeichen, und findet daher der §. 51 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Frieden auf die qu. Mannschaften keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 229. 9. 72. M. O. D. 3.

Nr. 378.

Beförderung der dem Stande der Gemeinden angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche während des letzten Feldzuges mit Feldstellen als Beamte der Militär-Verwaltung beliehen gewesen sind, zu Unteroffizieren.

Berlin, den 20. September 1872.

Zur Behebung von Zweifeln bringt das unterzeichnete Departement zur Kenntniß, daß nach Analogie der kriegsministeriellen Verfügung vom 27. Februar 1870 (Nr. 193/2. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5) wonach die dem Stande der Gemeinden angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche Behufs späterer Verwendung im Feld-Magazin-Dienst eine sechs-wöchentliche Uebung bei den Proviantämtern durchgemacht und sich bei guter Führung für beregten Zweck geeignet gezeigt haben, auf den Antrag der Korps-Intendantur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Unteroffizieren befördert werden können, auch solche Mannschaften der gedachten Kategorie Seitens der Korps-Intendanturen den Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Beförderung zu Unteroffizieren in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche während des letzten Feldzuges als Feld-Magazin- oder Intendantur-Beamte Feldstellen inne gehabt und sich in denselben bewährt haben, ohne vorher zu einer sechs-wöchentlichen Uebung bei einem Proviant-Amt herangezogen zu sein.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

No. 181/9. A. I. a.

Nr. 379.

Instandhaltung aptirter Zündnadelwaffen.

Berlin, den 23. September 1872.

In Betreff der Instandhaltung der aptirten Zündnadelwaffen bei den Truppen wird bestimmt, daß von den Theilen, welche durch die Aptirung neu hinzugekommen sind, wenn sie im Gebrauch der Waffen bei den Truppen unbrauchbar werden oder verloren gehen, Puffer und Pufferschrauben von den Wüchsenmachern, Kautschukringe aus den Waffen-Reparatur-Fonds der Truppen zu ersetzen sind.

Für Kautschukringe jedoch, die zugleich mit Puffern verloren gehen, haben die Wüchsenmacher ebenfalls den Ersatz zu leisten.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Himpe.

No. 445/9. A. II. a.

Nr. 380.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 27. September 1872.

Die pro 4. Quartal 1872 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegsministerien 2c. erfolgten Festsetzungen.

Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps.	Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.		Preuß. Pfenninge.
Berlin	16	D. Trone	7	Schwedt a/D.	19	Weißenfels	19
Charlottenburg	18	Alt-Damm	10	Soldin	9	Wittenberg	19
Potsdam	17	Demmin	14	Sorau	12	Zeitz	18
I. Armee-Korps.		Garz a/D.	11	Spandau	21	Zerbst	16
Bartenstein	8	Gnesen	15	Spremberg	15	V. Armee-Korps.	
Braunsberg	10	Greifenberg i./P.	10	Teltow	21	Beuthen a/D.	14
Culm	11	Greifswald	17	Treuenbriezen	13	Bojanowo	11
Danzig	18	Inowraclaw	10	Woldenberg	9	Fraustadt	12
Drengfurth	9	Naugard	9	Wriezen	16	Freistadt	11
Eibing	17	Pasewalk	12	Wusterhausen	14	Glogau	12
D. Eylau	10	Schivelbein.	9	Züllichau	12	Görlitz	14
Friedland a/W.	11	Schlawe	13	IV. Armee-Korps.		Guhrau	10
Goldap	5	Schneidemühl.	9	Altenburg	19	Haynau	14
Graudenz	17	Stargard i./P.	13	Afchersleben	18	Herrnstadt	11
Gumbinnen	10	Stettin	16	Ballenstedt	21	Hirschberg	14
Br. Holland	9	Stolp	12	Bernburg	19	Jauer	15
Insterburg	6	Stralsund	14	Bitterfeld	16	Kothen	12
Königsberg i./P.	18	Swinemünde	17	Burg	14	Krotoschin	15
Loetzen	7	Treptow a/W.	10	Dessau	19	Lauban	11
Marienburg	23	III. Armee-Korps.		Dieben	17	Liegnitz	14
Memel	16	Angermünde	15	Eisleben	17	Poln. Lissa	10
Mewe	10	Beeskow	10	Erfurt	18	Löwenberg	12
Neustadt i/W.	8	Brandenburg a/H.	16	Gardelegen	17	Lüben	13
Ortelsburg	7	Cottbus	17	Gera	15	Militzsch	11
Osterohe	7	Crossen	12	Gräfenhaynchen	19	Muskau	12
Pillau	21	Cüstrin	19	Greiz	17	Neustadt a/W.	10
Ragnit	8	Frankfurt a/D.	17	Halberstadt	18	Neutomysl	8
Rastenburg	9	Frieberg N/W.	10	Halle a/S.	20	Ostrowo	13
Riesenburg	8	Friesack	14	Kemberg	15	Polkwitz	11
Rosenberg	9	Fürstenwalde	12	Langensalza	17	Posen	15
Br. Stargardt	9	Guben	13	Magdeburg	23	Rawicz	13
Thorn	19	Havelberg	16	Merseburg	22	Sagan	14
Tilsit	8	Jüterbogt	15	Mühlhausen i/T.	20	Samter	11
Wartenburg	10	Königsberg N/W.	13	Raumburg	19	Schrimm	17
Wehlau	8	Kyritz	14	Reubaldensleben	18	Sprottau	11
II. Armee-Korps.		Landesberg a. W.	13	Queblinburg	21	Sulau	11
Anklam	13	Lübben	13	Rudolstadt	19	Unruhstadt	11
Belgard	9	Nauen	14	Salzwedel	14	Winzig	13
Bromberg	10	Neustadt = Eberswalde	14	Sangerhausen	17	VI. Armee-Korps.	
Coeslin	11	Oranienburg	16	Schmiebeberg	19	Bernstadt	10
Colberg	10	Pereleberg	16	Schönebeck	17	Beuthen D/S.	11
Conitz	10	Berleberg	16	Sondershausen	15	Br:slau	17
		Prenzlau	12	Stendal	14	Brieg	13
		Rathenow	18	Tangermünde	17	Cosel	12
		Reu-Mappin	15	Torgau	17		

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	
Erenzburg . . .	11	Minden . . .	15	Harburg . . .	20	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.		
Freiburg i. S. . .	12	Münster . . .	15	Itzehoe . . .	22		Krossen . . .	18
Glag . . .	13	Neuhaus . . .	14	Kiel . . .	18		Babenhausen . . .	19
Gleiwitz . . .	12	Reuß . . .	17	Lübeck . . .	18		Diebrich . . .	19
Oberglogau . . .	13	Paderborn . . .	16	Mölln . . .	17		Duzbach . . .	17
Grottlau . . .	12	Soest . . .	18	Neumünster . . .	17		Cassel . . .	19
Leobschütz . . .	12	Unna . . .	17	Ploen . . .	18		Coburg . . .	18
Münsterberg . . .	13	Warburg . . .	17	Rageburg . . .	16		Darmstadt . . .	19
Namslau . . .	11	Warendorf . . .	16	Rendsburg . . .	20		Diez . . .	16
Reiße . . .	14	Werden . . .	20	Schleswig . . .	18		Eisenach . . .	18
Neustadt D/S. . .	13	Wesel . . .	22	Sonderburg . . .	20		Erbach . . .	21
Nels . . .	13	Wiedenbrück . . .	15	Stade . . .	17		Frankfurt a/W. . .	21
Nhlau . . .	14	VIII. Armee-Korps.		Wandsbeck . . .	24		Friedberg . . .	17
Oppeln . . .	14	Aachen . . .	23	Bülow . . .	Medlenb. Schill. 1 ¹¹ / ₁₂		Frislar . . .	17
Ples . . .	11	Andernach . . .	17	Dormitz . . .	1 ¹¹ / ₁₂		Fulda . . .	18
Ratibor . . .	13	Bonn . . .	26	Ludwigslust . . .	1 ⁵ / ₆		Gießen . . .	17
Reichenbach i/S. . .	13	Brühl . . .	19	Neu-Strelitz . . .	2		Gotha . . .	16
Rosenberg D/S. . .	11	Coelnz . . .	21	Parchim . . .	1 ³ / ₄		Hanau . . .	20
Rybnick . . .	10	Coeln . . .	19	Rostock . . .	1 ⁵ / ₆		Hersfeld . . .	18
Schweidnitz . . .	13	Deutz . . .	19	Schwerin . . .	1 ⁵ / ₆		Hildburghausen . . .	18
Sobrau D/Schl. . .	11	Ehrenbreitstein . . .	21	Wismar . . .	1 ¹¹ / ₁₂	Hofgeismar . . .	17	
Strehlen . . .	11	Engers . . .	18	X. Armee-Korps. Preuß. Pfenninge.		Homburg v. d. S. . .	20	
Groß-Strehlitz . . .	13	Erfelenz . . .	18	Kurich . . .	17	Jena . . .	15	
Striegau . . .	13	Eupen . . .	21	Blanzenburg . . .	18	Mainz . . .	19	
Wohlau . . .	14	Falkisch . . .	21	Braunschweig . . .	16	Marburg . . .	18	
Ziegenhals . . .	10	Neuwied . . .	18	Celle . . .	16	Meiningen . . .	19	
VII. Armee-Korps.		Saarbrücken . . .	23	Einbeck . . .	15	Rosau . . .	18	
Attenborn . . .	19	Saarlouis . . .	21	Emden . . .	17	Offenbach . . .	19	
Barmen . . .	18	Siegburg . . .	26	Göttingen . . .	18	Rotenburg . . .	16	
Benrath . . .	21	Simmern . . .	18	Goslar . . .	17	Weilburg . . .	18	
Bielefeld . . .	18	Trier . . .	20	Hameln . . .	18	Weimar . . .	18	
Bochum . . .	19	St. Wendel . . .	19	Hannover . . .	16	Wiesbaden . . .	18	
Borken . . .	17	Weßlar . . .	18	Herzberg a/S. . .	18	Worms . . .	19	
Büdeburg . . .	20	IX. Armee-Korps		Hildesheim . . .	17	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps. Sächsisch Pfenninge.		
Cleve . . .	21	inkl. Großherzoglich		Lingen . . .	17	Annaberg . . .	13	
Detmold . . .	17	Medlenb. Konting.		Lüneburg . . .	17	Baugen . . .	12	
Düsseldorf . . .	22	Altona . . .	20	Nienburg . . .	17	Borna . . .	14	
Essen . . .	19	Apenrade . . .	18	Northheim . . .	18	Chemnitz . . .	14	
Gelbern . . .	19	Augustenburg . . .	20	Odenburg . . .	18	Doebeln . . .	13	
Graefrath . . .	19	Bremen . . .	20	Osabrück . . .	16	Dresden . . .	14	
Hamm . . .	17	Flensburg . . .	19	Uelzen . . .	17	Freiberg . . .	12	
Hersford . . .	17	Geeftemünde . . .	22	Werden . . .	17			
Hoexter . . .	17	Glabstadt . . .	22	Wilhelmshaven . . .	15			
Herslohn . . .	17	Hadersleben . . .	20	Wunstorf . . .	16			
Kippstadt . . .	15	Hamburg . . .	21					
Meschede . . .	18							

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.
	Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Greithain	15	Schneeberg	16	Heidelberg	21	Diedenhofen	55
Glauchau	15	Waldheim	12	Burg Hohenzollern	23	Ensisheim	48
Grimma	14	Bittau	12	Lörrach	20	Sulz-Gebweiler . . .	48
Großenhain	15	Schöpsau	14	Mannheim	23	Hagenau	52
Ramenz	11	Zwickau	17	Offenburg	20	Hünningen	52
Festung Königstein	14			Rastatt	21	Metz	59
Lausitz	14	XIV. Armee-	Preuß.	Schwepingen	20	Molsheim	57
Leipzig	14	Korps.	Pfennige.	Sigmaringen	20	Mülhausen i./E. . . .	52
Marienberg	14	Bruchsal	21	Stodach	20	Pfalzburg	53
Meißen	12	Carlsruhe	23			Saarburg	51
Dschas	12	Constanz	21	XV. Armee-		Saargemünd	52
Begau	12	Donauwörthingen . .	21	Korps.		Schlettstadt	52
Birna	12	Durlach	21	Altkirch	54	Sträßburg	55
Blauen	15	Ettlingen	21	St. Avold	51	Thann	49
Kadeberg	14	Freiburg i. B.	21	Bitsch	54	Weißenburg	49
Rochlitz	13	Gerlachshheim	15	Neu Breisach	49	Zabern	56
Kofswein	13	Hechingen	20	Colmar	50		

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. V.

No. 947/9. 72. M. O. D. 2.

Duedensfeldt.

Koellner.

Nr. 381.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, den 26. September 1872.

Nach den zum größten Theil von französischen Mairien ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen, sind die nachbenannten Militairs, nämlich:

- 1) Der Lieutenant Bernhard Pheffen, am 22. November 1870 in das Civil-Hospital zu Tours aufgenommen und daselbst am 16. Dezember 1870,
- 2) der Soldat Wilhelm Heysa, am 5. Januar 1871 in das vorgenannte Hospital aufgenommen und daselbst am 29. Januar 1871,
- 3) der Kräffter Friedrich Bies am 22. Januar 1871 in das sub 1 erwähnte Hospital aufgenommen und daselbst am 11. Februar 1871,
- 4) der Kriegsgefangene Joseph Pixe, am 23. November 1870. in das Militair-Hospital zu Tours aufgenommen und daselbst am 12. Dezember 1870,
- 5) der Soldat Carl Müller, (wohl Carl Müller) am 22. Januar 1871 in das Militair-Hospital zu Lyon aufgenommen und daselbst am 1. Februar 1871,
- 6) der Soldat Kumsel, am 17. Januar 1871 in das letzterwähnte Hospital aufgenommen und daselbst am 4. März 1871,
- 7) der Soldat Spacle, am 17. Januar 1871 in das sub 5 genannte Hospital aufgenommen und daselbst am 23. Februar 1871,

- 8) der Soldat Franz, am 6. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Potiers aufgenommen und daselbst am 12. Januar 1871,
- 9) der Soldat August Meyer, am 6. Januar 1871 in das letztgenannte Hospital aufgenommen und daselbst am 21. Januar 1871,
- 10) der Soldat Lorenz Seibel, am 20. Dezember 1870 in das sub 8 erwähnte Hospital aufgenommen und daselbst am 19. Februar 1871,
- 11) der Soldat Peter v. d. Heiden geboren den 4. August 1843, Sohn von Joseph v. d. Heyden und Josephine Massen, am 14. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Besançon aufgenommen und daselbst am 16. Januar 1871,
- 12) der Soldat Martin Balton, den 16. August 1843 geboren, Sohn von Mathias Balton und Catharina Badenhaus, am 14. Januar 1871 in das letztgenannte Hospital aufgenommen und daselbst am 31. Januar 1871,
- 13) der Soldat Johann Gironvalet, geboren zu Königsberg, am 14. Januar 1871 in das sub 11 genannte Hospital aufgenommen und daselbst am 5. Februar 1871,
- 14) der Soldat Johann Halt, geboren den 26. April 1843 zu Springen, Sohn von Nicolaus Halt und Margarethe Hercul, ebenfalls am 14. Januar 1871 in das sub 11 erwähnte Hospital aufgenommen und daselbst am 20. Januar 1871,
- 15) der Soldat (Infanterie) Leo Orzyezynski, am 25. Dezember 1870 in ein Militair-Hospital zu Paris aufgenommen und daselbst am 5. Januar 1871,
- 16) der Soldat Alois Cuhmerger, am 18. November 1870 in das Civil-Hospital zu Bourges aufgenommen und daselbst am 4. Dezember 1870,
- 17) der Pionier Hermann Geigolat aus dem Kreise Ragnit, am 13. Dezember 1870 in das Civil-Hospital zu Bernay aufgenommen und daselbst am 10. Februar 1871,
- 18) der Soldat August Groth, am 28. Januar 1871 in das Hospital zu Langres aufgenommen und daselbst am 30. Januar 1871,
- 19) der Soldat Ramberg (Hambert) zu Flußdorf geboren, Sohn von Theodor Ramberg und Anna Maria Ledau, am 14. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Besançon aufgenommen und daselbst am 19. Januar 1871,

fämmtlich an ihren erlittenen Verwundungen, ferner

- 20) Lebrecht Kinegand von einem Fuhrpark, im August 1843 zu Fort Harbert geboren, am 7. Februar 1871 in eine Ambulance zu St. Claude aufgenommen und daselbst am 13. Februar 1871 an Pocken, sowie,
- 21) Der Soldat Fesembeth, am 31. Januar 1871 in das Militair-Hospital zu Lyon aufgenommen und daselbst am 28. Februar 1871,
- 22) Der Soldat Christoph Männicke, geboren den 26. Oktober 1842, Sohn von Christoph Männicke und Anna Engel, am 2. Oktober 1870 in das Civil-Hospital zu Napoleonville aufgenommen und daselbst am 16. Oktober 1870,
- 23) Der Soldat Martin Fidelmeier, am 27. Dezember 1870 in das Militair-Hospital zu La Rochelle aufgenommen und daselbst am 25. Januar 1871, am Typhus, und
- 24) Der Offizier Conrad Hülgerson aus Bremen, am 19. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Montpellier aufgenommen und daselbst am 6. Februar 1871 an Lungenentzündung,
- 25) Der Soldat Johann Kouffiange, am 11. Dezember 1870 in das Militair-Hospital zu Lyon aufgenommen und daselbst am 12. desselben Monats an Brustkrankheit,
- 26) Der Soldat Joseph Butide, 36 Jahre alt, aus Altensenne, am 14. Februar 1871 in das Civil-Hospital zu Blaye aufgenommen und daselbst am folgenden Tage an Lungenentzündung,
- 27) Der Soldat Johann Lantermann, gebürtig aus Böhelheim, bei der Stadt Vorbeck, am 24. August 1870 in einer Ambulance zu Brieh, an seinen Wunden,
- 28) Der Soldat Johann Johansen, am 11. September 1870 in das Civil-Hospital zu Napoleonville aufgenommen und daselbst am 17. Oktober 1870, an Typhus,
- 29) Julius Engler, deutscher Soldat, 31 Jahre alt, geboren zu Alt Wiltesbach, Kreis Landshut am 4. April 1871 in einem Sanitätszuge nahe bei Bar-le-Duc,
- 30) Der Soldat Wilhelm Mantel, 28 Jahr alt, am 29. Dezember 1870 zu Pau,
- 31) Der Soldat Anton Lorenz, 26 Jahre alt, am 13. März 1871 ebendasselbst,

- 32) Der Gemeine Ernst Figner vom Ostfriesischen Infanterie-Regiment Nr 78, zu Eichgrund, Kreis Nels geboren, am 22. August 1870 im Feld-Lazareth Nr. 5 des 8. Armeekorps zu Gorze,
 33) Ein Soldat, ohne jede Bezeichnung, am 7. November 1870 in St. Laurent des Bois,
 34) Der Soldat Roumen von der Preussischen Artillerie, am 8. Januar 1871 zu Beauvais,
 verstorben.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte, die Aushändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen etc. nicht bewirkt werden kann, so werden dieselben bis zu etwaiger Melognosyirung der Vorgenannten, bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. B.

Schubert.

Flügge.

No. 1848/7. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 17. Oktober 1872.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 382.

Unterstellung des Militair-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg unter den Inspekteur der Infanterie-Schulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Militair-Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg dem Inspekteur der Infanterie-Schulen unterstellt wird, und daß derselbe auch diesem Institute gegenüber die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs auszuüben hat. Ich ermächtige das Kriegs-Ministerium die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 15. September 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Oktober 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Dienst-Instruktion für den Inspekteur der Infanterie-Schulen vom 6. April 1872 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 pro 1872) findet auf das Verhältniß desselben zum Militair-Knaben-Erziehungsinstitut analoge Anwendung, dessen unmittelbare Leitung nach den allgemeinen Anordnungen des Inspektors, in der Hand der besonderen Direktion der Anstalt verbleibt.

Bezüglich der Anstellung und Entlassung des Lehrers- und Beamten-Personals behält es bei den bisherigen Vorschriften das Bewenden. Ebensovienig wird in dem Verhältnisse des Instituts zur Intendantur 4. Armee-Korps etwas geändert.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stiehle.

No. 588. 9. 72. A. I. b.

Nr. 383.

Dislokation der 3. Eskadron des Ostpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 3 Graf Wrangel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die 3. Eskadron des Ostpreussischen Kürassier-Regi-

ments Nr. 3 Graf Wrangel am 1. November cr. von Wehlau nach Königsberg i/Pr. zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 287/10. 72. A. 1. a.

Nr. 384.

Dislokation des Stabes und 1. Bataillons 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118.

Berlin, den 1. Oktober 1872.

Mit Bezug auf die, durch diesseitigen Erlaß vom 24. Juli cr. — 761. 7. A. I. a. — im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 19 de 1872 publizierte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß einer weiteren Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. September cr. zufolge der Stab und das 1. Bataillon 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl) Nr. 118 zunächst noch über den 1. Oktober d. J. hinaus in Mainz zu belassen sind.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 670. 9.. 72. A. I. a.

Nr. 385.

Benennung und Bekleidungs-Abzeichen der Garde Landwehr-Bataillone.

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, im Anschluß an die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. März cr. die anderweite Organisation der Garde-Landwehr betreffend,

zu befehlen geruht, daß die Garde-Landwehr-Bataillone die Bezeichnung: 1. und 2. Bataillon 1. resp. 2. 2c. Garde-Landwehr- (Garde-Grenadier- resp. Garde-Füsilier-Landwehr-) Regiments führen und im Interesse der Auffrischung der Bestände, unter Anlegung der Landwehr-Kopfbedeckung und Fortfall der Namenszüge auf den Schulterklappen, mit den korrespondirenden Garde-Infanterie-Regimentern gleiche Bekleidung tragen sollen. Hinsichtlich des Lederzeuges haben Allerhöchstselben bestimmt, daß das 1. Bataillon jedes Regiments weißes, das 2. schwarzes erhalten soll, mit alleiniger Ausnahme des Garde-Füsilier-Landwehr-Regiments, welches durchweg mit schwarzem Lederzeug auszurüsten ist.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß demgemäß sich die Fessetzungen im Passus 4 und 5 der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli cr. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 19 — modifiziren und die Garde-Landwehr-Offiziere der Infanterie danach fortan den Titel:

Sekonde-Lieutenant des 1. resp. 2. Garde-Landwehr- (Garde-Grenadier- resp. Füsilier-Landwehr-) Regiments

zu führen, sowie die Uniform des betreffenden Garde-Landwehr-Regiments anzulegen haben.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 611/9. M. O. D. 3.

Nr. 386.

Herstellung der völligen militairischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits.

Berlin, den 8. Oktober 1872.

Nachdem für das Königreich Bayern die definitiven Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 24. November pr. über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, ergangen sind, findet nunmehr auch auf das Verhältniß zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits der §. 17 letztberegteten Gesetzes, welcher lautet:

„Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staat in den andern zur in vollem Umfange Anwendung.

Hierbei ist indeß Nachstehendes zu beachten:

- 1) Zum Ersatzgeschäft des Jahres 1873 sind als laufender Jahrgang die zwischen dem 1. Juli 1852 und dem 31. Dezember 1853 geborenen Wehr- bezw. Militairpflichtigen Bayerischer Staatsangehörigkeit heranzuziehen.
- 2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie nach der früheren Bayerischen Wehrgesetzgebung von der Militairpflicht definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von Ableistung derselben entbunden.

Die einzelnen Bayerischen Wehr- bezw. Militairpflichtigen auf Zeit erteilten Zurückstellungen vom Dienst bleiben in Geltung, im Uebrigen kommen jedoch auf diejenigen, über deren Militairpflicht bis zum 1. Oktober cr. noch nicht definitiv entschieden ist, die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 uneingeschränkt zur Anwendung.

- 3) Bezüglich der auf Grund des früheren Bayerischen Wehrverfassungs-Gesetzes der Ersatz-Mannschaft 1. resp. 2. Klasse zugetheilten Individuen, sowie in Betreff nachträglicher Loosung Bayerischer Wehrpflichtiger behält es bei den in Passus 4 und 5 unserer Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar zc. (Armer-Verordnungsblatt Nr. 5) getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.
- 4) Auf Grund von Zeugnissen Bayerischer Lehranstalten über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst können Berechtigungsscheine für diesen Dienst unter der aus §. 149 der Militair-Ersatz-Instruktion sich ergebenden allgemeinen Voraussetzung auch von Prüfungs-Kommissionen außerhalb Bayerns erteilt werden, sofern die ausstellende Anstalt entweder durch eine Publikation im Reichsgesetz-Blatte als eine nach §. 154. 3. a. a. D. anerkannte Lehranstalt bezeichnet, oder durch besondere Anordnung des mitunterzeichneten Reichskanzlers auf Grund des §. 154. 4. ebenda für berechtigt erklärt ist.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Roon.

B. K. A. B. 7644.

K. M. 878/9. A. I. a.

Nr. 387.

Die Erwärmung der Arrestzellen zc. betreffend.

Berlin, den 28. September 1872.

Zum allgemeinen Anhalt bei der Vollstreckung von Arreststrafen wird — unter Voraussetzung genügender Bekleidung der Arrestaten — bestimmt, daß auf die Erhaltung einer möglichst konstanten Temperatur von + 14 Grad Reaumur in den belegten Arrestzellen hinzuwirken ist. Im Uebrigen ist zu einer ausreichenden nächst-

lichen Erwärmung auch für die im mittleren und strengen Arrest befindlichen Soldaten die Verabreichung je einer wollenen Decke statthaft.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 571/9. 72. M. O. D. 4.

Nr. 388.

Aufstellung einer Feldzugsstatistik Seitens des Kadetten-Korps bezüglich ehemaliger Zöglinge desselben.
Berlin, den 30. September 1872.

Das Kadetten-Korps beabsichtigt eine Liste derjenigen ehemaligen Zöglinge aufzustellen, welche in dem Feldzuge 1870/71 gegen Frankreich als aktive oder reaktivirte Offiziere so wie als Offiziere des Beurlaubtenstandes, oder in unteren Militair-Chargen

- a) sich Orden erworben haben,
- b) gefallen,
- c) verwundet und
- d) in Folge der Wunden oder Strapazen des Krieges bis zum 1. Oktober d. J. verstorben

sind.

Zu diesem Zwecke wird das Kadetten-Korps den königlichen Kommando-Behörden für die ihnen unterstellten Stäbe und Truppentheile inkl. der Landwehr-Behörden gedruckte Formulare zur Ausfüllung direkt zusenden, mit dem Antrage, dieselben demnächst dem Kadetten-Korps wieder zu remittiren.

Die resp. königlichen Kommando-Behörden und Truppentheile werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, dem bezüglichen Antrage des Kadetten-Korps zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 590/9. 72. A. I. b.

Nr. 389.

Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zu Lehranstalten kommandirten Offiziere und Mannschaften.
Berlin, den 4. Oktober 1872.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß die Festsetzungen seines Erlasses vom 19. Mai v. J. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 11 pro 1871, — wonach die von mobilen Truppentheilen zur Militair-Schießschule beziehentlich Central-Luru-Anstalt kommandirten Offiziere und Mannschaften, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Kommandos, bis zur Demobilmachung ihrer Truppentheile mobil, beziehentlich im Genuße der reglements-mäßigen Feld-Kompetenzen bleiben, auch auf die zu den übrigen Lehr- beziehentlich Unterrichts-Anstalten, wie Militair-Reit-Institut, Artillerie-Schule etc., kommandirten Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Stiehle.

No. 705/9. A. I. b.

Nr. 390.

National-Flaggen zu den Verbindezelten, Krankenzelten und Feld-Lazareth-Gebäuden.
Berlin, den 4. Oktober 1872.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die in Beilage 24 pos. 13, Beilage 32 pos. 34 und Beilage 39 pos. 30 und 32 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde, gedachten National-Flaggen

beschaffen sein sollen. Mit Rücksicht auf die bestehenden Konventionen wird es für angezeigt erachtet, daß die Verbindzelte, Krankenzelte und Feld-Lazareth-Gebäude bei den Königlich Bayerischen, Württembergischen und Sächsischen Armee-Korps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen Division Flaggen mit den entsprechenden Landes-Farben führen, bei den Preussischen Armee-Korps dagegen, nebst den dazu gehörigen Großherzoglich Badischen, Oldenburgischen und allen übrigen Contingenten, für welche besondere Feld-Lazarethe nicht aufgestellt werden, die Preussischen National-Farben für die qu. Flaggen beibehalten werden.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 1249/8. 72. M. M. A.

Nr. 391.

Kommandirung von Mannschaften Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen zc.

Berlin, den 5. Oktober 1872.

In Abänderung des Erlasses vom 22. Januar 1861 — 521. 1. A. I. —, wonach von jedem Garde- und Linien-Infanterie-Bataillon mit Einschluß der Jäger und Schützen ein Unteroffizier resp. Oberjäger und ein Gefreiter zur Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen zc. alljährlich zu kommandiren sind, stellt das Kriegs-Ministerium für die Folge den Königlich General-Kommandos, resp. dem Ober-Kommando der Okkupations-Armee in Frankreich anheim, im Bedarfsfalle eine größere Zahl von Mannschaften und zwar eventl. bis zu vier Mann per Bataillon (Unteroffiziere und Gefreite) an vorbereiteter Unterweisung Theil nehmen zu lassen.

Die nämlichen Kommando-Behörden haben ferner nach Vereinbarung mit der Königlich General-Inspektion der Artillerie und eventl. mit den Königlich General-Kommandos der benachbarten Korpsbezirke fortan darüber zu bestimmen, in welchen Garnison-Orten der Artillerie, sowie zu welchen Zeiten die in Rede stehende, soweit erforderlich, auch auf die übrigen Munitions-Fahrzeuge der Infanterie und der Jäger zc. auszubehnde Unterweisung jährlich stattfinden soll, wobei jedoch sowohl die bisher auf vier Wochen bemessene Dauer des Kommandos als auch der Grundsatz, die nächstgelegenen Garnison-Orte der Artillerie hierfür zu bestimmen, festzuhalten sind.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 450. 8. 72. A. I. a.

Nr. 392.

Viertes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepce-Fährichs-Prüfung entbinden.

(confr. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29 pro 1868 pag. 235, Nr. 10 pro 1870 pag 74 und Nr. 8 pro 1872 pag. 107.)

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Gymnasien.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Waren.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Lyzeum zu Straßburg.

= " " Metz.

= " " Colmar.

= Kollegium zu Mählfhausen.

Das Kollegium zu Buschweiler.
 " " " Hagenau.
 " " " Saargemünd.
 " " " Weissenburg.
 Kriegs-Ministerium.
 Im Auftrage:
 v. Stiehle.

No. 363/10. 72. A. I. b.

Nr. 393.

Zweites Verzeichniß der Preussischen Proghmnasten und höheren Bürgerschulen, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung ausstellen dürfen. (sfr. Armeekorrespondenz-Blatt Nr. 25 pro 1871 pag. 310).

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Die höhere Bürgerschule zu Saarlouis.

Kriegs-Ministerium.
 Im Auftrage.
 v. Stiehle.

No. 363/10. A. I. b.

Nr. 394.

Kompetenzen der nach Ortshäften außerhalb Preussens zu entlassenden Mannschaften.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Es sind Zweifel darüber laut geworden, wie der im §. 13 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. vom 5. Oktober 1854 gebrauchte Ausdruck „Inland“ unter den jetzigen Verhältnissen aufzufassen sei.

Es wird deshalb hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Herstellung der militairischen Freizügigkeit für das ganze Deutsche Reich die Entlassung von Mannschaften und deren Abfindung mit Verpflegung, unter den am obenangegebenen Orte gemachten Voraussetzungen, auch nach sämtlichen Staaten des Reichs stattfinden darf.

Kriegs-Ministerium.
 Graf v. Roon.

No. 48/10. 72. M. O. D. 3.

Nr. 395.

Vernichtung der disponible gewordenen Exemplare der Organisation des Etappen-Wesens vom 2. Mai 1867.

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Die unterm 18. Juni 1867 Nr. 360. 6. A. I. b. zur Vertheilung gekommene Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges, vom 2. Mai 1867, ist durch die bezügliche Instruktion vom 20. Juli d. J. aufgehoben und sind die dadurch disponible gewordenen Exemplare der erstgedachten Organisation den Korps-Intendanturen zur Vernichtung zuzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 253. 10. 72. A. I. b.

Nr. 396.

Berichtigung des Vertheilungsplanes der Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen.
confr. Erlaß vom 18. September 1872 Nr. 50/9. A. 1b.

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Auf Seite 4 des Vertheilungsplanes zur Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen u. findet sich in der Zeile 5 von oben ein Schreibfehler, indem dort statt
Besatzungs-Artillerie-Regimenter zu setzen ist: Besatzungs-Kavallerie-Regimenter.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 254/10. 72. A. I. b.

Nr. 397.

Recherche nach dem Verbleib vermischter Mannschaften des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Das Kommando des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermischten Mannschaften des genannten Regiments:

Nr.	Kom- pagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Heimath a) Ort. b) Kreis.	Bemerkungen.
1	9	Gefreiter	Gottfried Flägel	Steinwand	Die sub 1 bis 9 aufgeführten Mannschaften wurden am Abend nach der Schlacht bei Wörth vermisst;
2	2	Musket.	Conrad Friedrich Degner	Gersfeld	
3	3	"	Amand Bornträger	Weidebrunn Schmallalden	
4	3	"	Julius Kühn	Salzschlirf Fulda	Bei den ad 4, 7 und 9 Genannten ist Verwundung konstatirt.
5	3	"	Carl, Georg Wagner	Kleinschmallalden Schmallalden	
6	4	"	Adam Herchet	Walldorf Reiningen	
7	1	"	Philipp Knopp	Kempfenbrunn	Die sub 10 bis 19 Genannten wurden nach der Schlacht bei Sedan vermisst;
8	5	"	Ludwig Fischer	Gelnhausen	
9	8	"	Dietrich Menge	Utrichshausen Schlichtern	
10	1	"	Melchior Kersch	Steinau Schlichtern	bei den sub 14, 18 und 19 Genannten ist Verwundung konstatirt; desgleichen in Betreff des sub 13 genannten von Sedan aus nach Nachen evaluirten Musketiers Runze.
11	2	"	Bonifazius Enderß	Hütten Schlichtern	
12	6	Unteroffiz	Friedrich, Wilhelm Bischoff	Löschentroth Fulda	
13	6	Musket.	Franz Eduard Louis Runze	Pellewitz Frankfurt a/D. Tultemitz Saalfeld	

Nr.	Kom- pagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Heimath		Bemerkungen.
				a) Ort.	b) Kreis.	
14	9	Füsilier	Michael Müller III.	Brand		
15	10	"	Johann Adam Schmidt	Gersfeld		
16	11	"	Peter Pappert	Bellings	Schlüchtern	
17	11	"	Adam Pfeiffer	Sarrod	Schlüchtern	
18	11	"	Franz Joseph Taube	Orb	Gelnhausen	
19	11	"	Ignaz Klüh	Nimmersatt	Volkshain	
20	3	Musket.	Peter Kühn	Dietershausen	Fulda	Die sub 20 bis 25 Genannten wer- den seit dem Treffen bei Orleans am 11/10. 70 vermisst.
21	9	Füsilier	Max Wilhelm Adolph	Gimberg	Coburg	
22	9	"	Hermann Schröder	Sackschönau	Breslau	Schröder, Trapp, Marhold und Köffert wurden verwundet.
23	10	"	Lorenz Trapp	Beulbach	Gersfeld	
24	12	"	Johann Adam Endert	Elfa	Coburg	
25	12	"	Friedrich August Marhold	Insterburg	Hütten	
26	5	Feldwebel	Johannes Köffert	Schlüchtern	Meiningen	Bei Chateau layes (3tägige Schlacht bei Cravant vom 8. bis 10. De- zember 1870) schwer verwundet.
27	5	Gefreiter	Carl Georg Dembeck	Meiningen		
28	5	Musket.	Heinrich Robert Gräf	Höchst	Gelnhausen	Die sub 27 bis 29 Genannten wer- den gleichfalls seit dem Gefecht bei Chateau layes vermisst.
29	5	"	Benedikt Böhm	Seebach	Eisenach	
30	8	"	Carl Friedrich Riede	Lüdermund	Fulda	Seit dem Gefecht bei Drigny (3tägige Schlacht bei Cravant 8. — 10. Dezember 1870) vermisst.
31	10	Füsilier	Bonaventura Möller	Donnerau	Baldenburg	
32	2	Musket.	Carl August Wießner	Schlüchtern	Emmershausen	Im Gefecht bei Poupry (3tägige Schlacht bei Orleans am 2.—4. Dezbr. 1870) schwer verwundet.
33	10	Füsilier	Johannes Fleischmann	Ober-Tannus		
34	10	"	Philipp Heinrich Butz	Seifertshausen	Rotenburg	Am 13. Septbr. 1870 in das Laza- reth zu Stenay aufgenommen und seitdem vermisst.
			Johann Nikolaus Mell			Am 8. Januar 1871 krank auf dem Marsche zurückgeblieben.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann.

v. Fund.

No. 378/10. 72. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 3. November 1872.

Nr. 25.

Bedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 398.

Abänderung des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege durch Gewährung von Equipirungs-Beihülfen als etatsmäßige Kompetenz.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den in Feldstellen oder beim immobilen Theile der Armee zur Verwendung gelangenden Offizieren zc., welchen im Frieden die Verpflichtung zum Halten von Uniform nicht obliegt und denjenigen in gleicher Weise verwendeten Beamten und Hofärzten, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichtet und Behufs Wahrnehmung des Dienstes der ihnen verliehenen Stelle, zur Beschaffung von Uniform genöthigt sind, eine Equipirungs-Beihülfe in Höhe des reglementsmäßigen persönlichen Mobilmachungsgeldes der betreffenden Stelle, und zwar neben den Mobilmachungsgeldern, bei immobilen Offizieren zc. in Höhe des Mobilmachungsgeldes der korrespondirenden Feldstelle zu gewähren ist. — Es darf hierbei jedoch der Betrag von 70 Thlr. (Siebenzig Thalern) nicht überschritten werden. Die dem entgegenstehenden Festsetzungen des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege werden hierdurch abgeändert.

Berlin, den 19. September 1872.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Berlin, den 23. Oktober 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß demzufolge im Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege nachbezeichnete Aenderungen eintreten: Im Theil I. Der §. 30 erhält die Bezeichnung 30a der Schlußsatz dieses Paragraphen auf Seite 22 kommt in Wegfall.

Einzuschalten ist:

„§. 30b“.

„Offiziere zc. welchen im Frieden die Verpflichtung zum Halten von Uniform nicht obliegt, und diejenigen Beamten und Hofärzte, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind, erhalten eine Equipirungs-Beihülfe in Höhe des reglementsmäßigen persönlichen Mobilmachungsgeldes der betreffenden Feldstelle (und zwar neben dem Mobilmachungsgelde). Es darf hierbei jedoch der Betrag von 70 Thlr. nicht überschritten werden.“

Anmerkung:

„Zur Haltung von Uniform verpflichtet werden angesehen: Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes — soweit sie beim Erscheinen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, nicht bereits dem früheren 2. Aufgebot der Landwehr angehört, resp. vor Publikation dieser Verordnung in das Sanitäts-Korps eingetreten sind — und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere und Aerzte.“

Im §. 162. schließt der Passus a mit den Worten: „zu Zahlmeistern“ die folgenden Zeilen bis zum; fallen weg.

Der §. 165. und die Anmerkung dazu kommen in Wegfall.

Beilage 1 §. 4 Seite 94 Zeile 3 v. o. die Worte: „das im §. 6 des“ und Zeile 4 fallen weg, dafür ist zu setzen:

„die reglementsmäßige Equipirungs-Beihülfe okr. §. 30b Theil I. und §. 6 Theil II dieses Reglements.“

Zeile 7 v. o. ist statt „25 Thlr.“ zu setzen: 30 resp. 25 Thlr.

Im Theil II: Der §. 6 in seiner jetzigen Fassung fällt weg, dafür ist einzuschalten:

§. 6.

„Denjenigen Offizieren aller Grade, welchen im Frieden die Verpflichtung zum Halten von Uniform nicht obliegt und denjenigen Beamten und Hofärzten, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Amtes bei dem immobilien Theile der Armee nicht verpflichtet und welche Behufs Wahrnehmung des Dienstes der ihnen verliehenen Stelle zur Beschaffung von Uniform genöthigt sind,*) ist eine Equipirungs-Beihülfe in Höhe des Mobilmachungsgeldes der korrespondirenden Feldstelle zu gewähren. Es darf jedoch hierbei der Betrag von 70 Thlr. nicht überschritten werden.“

Den aus dem Beurlaubtenstande oder der Inaktivität einberufenen Hauptleuten, Lieutenants und den diesen Chargen im Range gleichstehenden Aerzten, welchen die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Uniform obliegt, steht, wenn sie bei dem immobilien Theile der Armee Verwendung finden, ein Equipirungsgeld von gleicher Höhe zu.“**)

„Wird ein Offizier oder Beamter, welcher Equipirungsgeld oder Equipirungs-Beihülfe empfangen hat, demnächst mobil, so hat er außerdem Anspruch auf das reglementsmäßige Mobilmachungsgeld. Daneben darf die im §. 30b des I. Theils gedachte Beihülfe nicht gewährt werden. Ebenso hat ein aus dem mobilen in das immobile Verhältniß übertretender Offizier oder Beamter auf erneute Gewährung der Equipirungs-Beihülfe keinen Anspruch.“

*) Wer zur Wahrnehmung beregten Dienstes Uniform anzulegen genöthigt ist, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

**) Die Gewährung dieses Equipirungsgeldes, sowie der Equipirungs-Beihülfe ist nicht an die Bedingung geknüpft, daß die Betroffenen im Laufe desselben Jahres noch kein Equipirungsgeld erhalten haben.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß durch die vorstehenden Bestimmungen zugleich auch die bezüglichen Festsetzungen des Reglements über die Bekleidung der Armee im Kriege als aufgehoben resp. abgeändert anzusehen sind.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 691. 9. 72 M. O. D. 3.

Nr. 399.**Dislokation der Feld-Artillerie.**

Im Verfolg der Bestimmung sub A. I. 5 der Anlage Meiner Ordre vom 18. Juli c., sowie mit Bezug auf Meine Ordre vom 4. September c. genehmige Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag, daß der Uebergang in die am 1. November c. in Kraft tretende provisorische Formation der Feld-Artillerie, sowie die demnächstige Dislocirung derselben in der aus beifolgender Uebersicht hervorgehenden Weise zur Ausführung gebracht wird. Soweit in den neu einzunehmenden Garnison-Orten die erforderlichen Unterkunftsräume noch nicht bereit gestellt sind, haben die betreffenden Truppentheile zunächst Kantonnements in der Umgegend zu beziehen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

U e b e r s i c h t

über den Uebergang aus der zeitigen in die am 1. November cr. in Kraft tretende Formation der Feld-Artillerie und die demnächstige Dislokation derselben.

Feld-Artillerie-Regimenter.	Korps- resp. Divisions-Artillerie.	Abtheilungen				Batterien			Bemerkungen.	
		bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison			
		Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige	künftige		
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Korps-Artillerie (Berlin).	1. Fuß-	Berlin	1. Feld-	Berlin	1. schwere 2. do. 1. leichte	Berlin.			
		—	—	Provisorische Feld-	do.	4. schwere 6. do. 2. leichte	Berlin.			
		Reitende	Berlin	Reitende	do.	1. reitende 2. do. 3. do.	Berlin.			
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Divisions-Artillerie (Berlin).	3. Fuß-	Berlin	3. Feld-	Berlin	5. schwere 1. provisorische 5. leichte	Berlin	Berlin.		
		2. Fuß-	do.	2. Feld-	do.	6. do. 3. schwere 2. provisorische 3. leichte	Berlin do. do.			
		—	—	—	—	3. leichte 4. do.	Berlin do.			
Spreussisches Nr. 1.	Korps-Artillerie (Königsberg i./P.).	1. Fuß-	Königsberg i./P.	1. Feld-	Königsberg i./P.	1. schwere 2. do. 1. leichte	Königsberg i./P.			
		—	—	Provisorische Feld-	do.	1. provisorische 6. schwere 2. leichte	Danzig Königsb. i./P.	Königsberg i./P.	2. reitende Batterie bis auf Weiteres in Wehlau.	
		Reitende	Königsberg i./P.	Reitende	do.	1. reitende 2. do. 3. do.	Königsberg i./P.			
Spreussisches Nr. 1.	Divisions-Artillerie (Danzig).	3. Fuß-	Danzig	3. Feld-	Danzig	5. schwere 2. provisorische 5. leichte	Danzig	Danzig		
		2. Fuß-	Graudenz	2. Feld-	Graudenz	6. do. 3. schwere 4. do. 3. leichte 4. do.	Danzig			
		—	—	—	—	—	Graudenz.			

Feld-Artillerie-Regimenter.	Korps- resp. Divisions-Artillerie.	Abtheilungen				Batterien			Bemerkungen.
		bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison		
		Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige	künftige	
Pommersches Nr. 2.	Korps-Artillerie (Stralsund).	2. Fuß-	Stralsund	2. Feld-	Stralsund	3. schwere 4. do. 3. leichte 2. schwere 1. provisorische 4. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Stralsund. Colberg Stralsund Gartz a. D.	Die provisorische Feld-Abtheilung vorläufig Stettin.	
	Reitende	Gartz a./D.	Provisorische Feld-	Gartz a./D.	do.				
	Divisions-Artillerie (Stettin).	1. Fuß-	Colberg	1. Feld-	Colberg	1. schwere 2. provisorische 1. leichte 2. do. 5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do.	Colberg Colberg Stettin.	3. Feld-Abtheilung nach Rückkehr aus Frankreich event. vorläufig Gollnow Ersatz-Batterie verbleibt in Stettin.	
	3. Fuß-	Stettin	3. Feld-	Stettin					
Brandenburgisches Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	Korps-Artillerie (Jüterbog).	1. Fuß-	Torgau	1. Feld-	Wittenberg	1. schwere 1. provisorische 1. leichte 3. schwere 4. " " 3. leichte 1. reitende 2. " " 3. " "	Torgau Torgau Jüterbog! Düben.	6. leichte Batterie vorläufig nach Anordnung des General-Kommandos unterzubringen. Die übrigen 3 Batterien verbleiben bei d. Okkupations-Armee. Wenn Regiments-Stab und Ersatz-Batterie in Frankfurt a./D. nicht Unterkommen sind, beide zunächst in Landsberg a./D.	
	2. Fuß-	Jüterbog!	2. Feld-	Jüterbog!					
	Reitende	Düben	Reitende	Düben					
	Divisions-Artillerie (Frankfurt a./D.)	3. Fuß-	Wittenberg	3. Feld-	Frankfurt a./D.	5. schwere 6. " " 5. leichte 6. " "	Wittenberg Frankfurt a./D.		
				Provisorische Feld-	Landsberg a./W. bis auf Weiteres	2. schwere 2. provisorische 2. leichte 4. " "	Torgau Torgau Jüterbog!		

Feld-Artillerie-Regimenter	Korps- resp. Divisions-Artillerie	Abtheilungen				Batterien		Bemerkungen.	
		bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison		
		Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige		künftige
Magdeburgisches Nr. 4.	Korps-Artillerie (Magdeburg).	3. Fuß-	Magdeburg	3. Feld-	Magdeburg	5. schwere 6. do. 5. leichte 3. schwere 4. do. 4. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Magdeburg Zuckau Magdeburg Magdeburg. Naumburg a./S.	2. Feld-Abtheilung zunächst Burg.	
	2. Fuß- Reitende	do. Naumburg a./S.	2. Feld- Reitende	do. Naumburg a./S.	1. schwere 1. proviso- rische 1. leichte 2. do. 2. schwere 2. proviso- rische 3. leichte 6. do.	Erfurt — Erfurt Erfurt — Magdeburg	Erfurt. Torgau.		
Magdeburgische (Erfurt).	Divisions-Artillerie (Erfurt).	1. Fuß-	Erfurt	1. Feld-	Erfurt	1. schwere 1. proviso- rische 1. leichte 2. do. 2. schwere 2. proviso- rische 3. leichte 6. do.	Erfurt — Erfurt Erfurt — Magdeburg	Erfurt. Torgau.	
	—	—	—	Proviso- rische Feld-	Torgau	3. schwere 4. do. 3. leichte 2. schwere 1. proviso- rische 4. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Sprottau. Glogau — Sprottau Sagan.	Sprottau. Sprottau.	
Niederpfälzisches Nr. 5.	Korps-Artillerie (Sprottau).	2. Fuß-	Sprottau	2. Feld-	Sprottau	3. schwere 4. do. 3. leichte 2. schwere 1. proviso- rische 4. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Sprottau. Glogau — Sprottau Sagan.	Sprottau. Sprottau.	
	—	—	—	Proviso- rische Feld-	do.	1. schwere 2. proviso- rische 1. leichte 2. do. 5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do.	Glogau — Glogau — Posen.	Glogau. Glogau.	
Niederpfälzisches (Posen).	Divisions-Artillerie (Posen).	1. Fuß-	Glogau	1. Feld-	Glogau	1. schwere 2. proviso- rische 1. leichte 2. do. 5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do.	Glogau — Glogau — Posen.	Glogau. Glogau.	
	3. Fuß-	Posen	3. Feld-	Posen	—	—	—	Posen.	

Selb- Artillerie-Regiment	Korps- resp. Divisions- Artillerie	Abtheilungen.				Batterien			Bemerkungen.
		bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison		
		Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige	künftige	
Schlesisches Nr. 6.	Korps-Artillerie (Breslau).	1. Fuß- — Reitende	Breslau — Grottkau	1. Feld- — Reitende	Breslau do. Grottkau	1. schwere 2. do. 1. leichte 4. schwere 1. proviso- rische 2. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Breslau. Schweidnitz — Breslau Grottkau.		
	Divisions-Artillerie (Meiße).	3. Fuß- 2. Fuß-	Meiße Schweid- nitz	3. Feld- 2. Feld-	Meiße Schweid- nitz	5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do. 3. schwere 2. proviso- rische 3. leichte 4. do.	Meiße Schweidnitz — Schweidnitz		
Westphalisches Nr. 7.	Korps-Artillerie (Wesel).	1. Fuß- — Reitende	Wesel — Wesel	1. Feld- — Reitende	Wesel Wesel (proviso- risch Wunstorf) vorläufig Wesel	1. schwere 2. do. 1. leichte 1. proviso- rische 6. schwere 2. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Wesel — Münster Wesel Wesel	Wesel (proviso- risch Wun- storf) vorläufig Wesel	
	Divisions-Artillerie (Münster).	3. Fuß- 2. Fuß-	Münster Minden	3. Feld- 2. Feld-	Münster Minden	5. schwere 2. proviso- rische 5. leichte 6. do. 3. schwere 4. do. 3. leichte 4. do.	Münster — Münster Minden.		

Selb.-Artillerie-Regimenter.	Korps- resp. Divisions-Artillerie.	Abtheilungen				Batterien			Bemerkungen.
		bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison		
		Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige	künftige	
Rheinisches Nr. 8	Korps-Artillerie (Coblenz)	3. Fuß-	Coblenz	3. Feld-	Coblenz	5. schwere 6. do. 5. leichte 2. schwere 1. provisorische 6. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Coblenz. Cöln — Coblenz Andernach Coblenz Neu-Dreifach	Saar- louis Coblenz. do. Andernach.	
	Reitende	Coblenz	Provisorische Feld-	Saar- louis Coblenz	1. schwere 2. provisorische 1. leichte 2. do. 3. schwere 4. do. 3. leichte 4. do.	Cöln — Cöln	Cöln. Cöln.		
Schleswig-Holsteinisches Nr. 9	Divisions-Artillerie (Cöln)	1. Fuß-	Cöln	1. Feld-	Cöln	1. schwere 2. provisorische 1. leichte 2. do. 3. schwere 4. do. 3. leichte 4. do.	Cöln — Cöln	Cöln.	
	2. Fuß-	Jülich	2. Feld-	Jülich	1. schwere 2. do. 3. leichte 4. do.	Jülich.	Jülich.		
Schleswig-Holsteinisches Nr. 9	Korps-Artillerie (Kendensburg)	1. Fuß-	Kendensburg	1. Feld-	Kendensburg	1. schwere 2. do. 1. leichte 3. schwere 1. provisorische 3. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Kendensburg. Stade — Stade Mölln do. Neu-Dreifach	Stade. Neu- münster.	
	2. Fuß-	Stade	2. Feld-	Stade	5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do. 4. schwere 2. provisorische 2. leichte 4. do.	Schwerin. Neu-Strelitz. Schwerin. Stade — Kendensburg Stade	Mölln.		
Schleswig-Holsteinisches Nr. 9	Divisions-Artillerie (Schwerin)	3. Fuß-	Schwerin	3. Feld-	Schwerin	5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do. 4. schwere 2. provisorische 2. leichte 4. do.	Schwerin. Neu-Strelitz. Schwerin. Stade — Kendensburg Stade	Mölln.	
	Reitende	Mölln	Provisorische Feld-	Mölln					

Feld-, Artillerie-Regimenter. Korps- resp. Divisions-Artillerie.	Abtheilungen				Batterien			Bemerkungen.
	bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison		
	Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige	künftige	
Hannoversches Nr. 10	Korps-Artillerie (Hannover)	3. Fuß- Hannover	3. Feld- Hannover	Provvisorische Feld- Hannover	do.	5. schwere 6. do. 5. leichte 1. provisorische 4. schwere 6. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Hannover. Hannover. Wolfenbüttel. Hannover. Hannover.	
	Reitende	Hannover	Reitende	do.				
Divisions-Artillerie (Celle)	1. Fuß- Oldenburg	1. Feld- Oldenburg	1. leichte	2. do.	} Oldenburg.	} Hannover	} Celle.	Zunächst bei der Occupationsarmee in Frankreich. Sofern in Celle nicht auch für die Ersatz-Batterie der 2. Feld-Abtheilung vorläufig in die Umgegend zu verlegen.
	2. Fuß- Wunstorf	2. Feld- Celle	2. schwere	2. provisorische 3. leichte. 4. do.				
Sessisches Nr. 11	Korps-Artillerie (Cassel)	1. Fuß- Cassel	1. Feld- Cassel	Provvisorische Feld- Friesland	Cassel	1. schwere 2. do. 1. leichte 4. schwere 1. provisorische 2. leichte 1. reitende 2. do. 3. do.	Cassel. Wiesbaden Cassel Friesland Cassel.	Vorläufig Cassel und Umgegend. Vorläufig 1. und 2. reitende Batterie in Friesland, die 3. in Sulda.
	Reitende	Friesland	Reitende	Cassel				
Divisions-Artillerie (Mainz)	3. Fuß- Mainz	3. Feld- Mainz	5. schwere 6. do. 5. leichte 6. do.	} Mainz.	} Wiesbaden	} Wiesbaden.		
	2. Fuß- Wiesbaden	2. Feld- Wiesbaden	3. schwere 2. provisorische 3. leichte 4. do.					Wiesbaden

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 (Straßburg)	Abtheilungen				Batterien			Bemerkungen.
	bisherige		künftige		Bezeichnung	Garnison		
	Bezeichnung	Garnison	Bezeichnung	Garnison		bisherige	künftige	
Großherzoglich Sächsisches Feld-Artillerie-Korps (Weßlingen)	1. Fuß-	Bessungen	1. Feld-	Bessungen	1. schwere	Bessungen.		
	2. Fuß-	do.	2. Feld-	do.	2. do. 1. leichte 2. leichte 3. do. reitende			
Badisches Nr. 14. Korps-Artillerie (Carlsruhe)	3. Fuß-	Carlsruhe	3. Feld-	Carlsruhe	3. schwere 4. do. 1. provisorische 2. do.	Carlsruhe	Zu der provisorischen Feld-Abtheilung tritt eine 1873 neu zu formirende Batterie hinzu.	
	—	—	Provisorische Feld-	do.	5. schwere 3. provisorische reitende	Carlsruhe Kastatt		
Divisions-Artillerie (Kastatt)	1. Fuß-	Carlsruhe	1. Feld-	Kastatt	1. schwere 1. leichte 2. do.	Carlsruhe	Zu beiden Abtheilungen tritt je eine 1873 neu zu formirende Batterie hinzu.	
	2. Fuß-	do.	2. Feld-	do.	2. schwere 3. leichte 4. do.	Carlsruhe		
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15 (Straßburg)	1. Fuß-	Straßburg	1. Feld-	Straßburg	1. schwere 2. do. 1. leichte 2. do.	Straßburg.		
	2. Fuß-	Meß	2. Feld-	Meß	3. schwere 4. do. 3. leichte 4. do.	Meß.		

Berlin, den 29. Oktober 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst der darin gedachten Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Gleichzeitig werden die Königlichen General-Kommandos ergebens ersucht,

dem Kriegs-Ministerium eine gefällige Mittheilung zugehen zu lassen, sobald die Dislozierung der unterstellten Feld-Artillerie dem Allerhöchsten Befehle gemäß ausgeführt, sowie in welchen Kantonnements etwa ein Theil derselben nach dem 1. November cr. vorläufig untergebracht ist.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 941. 10. 72. A. 1. a.

Nr. 400.

Ersatz von Dienst-Instruktionen, Reglements &c.

Berlin, den 26. Oktober 1872.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß Ersatz für verlorene Dienst Instruktionen, Reglements &c., welche im Buchhandel erschienen sind, nicht beim Kriegs-Ministerium zu beantragen, sondern aus den Bureaukosten zu beschaffen ist.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 522/8. 72. A. 1. a.

Nr. 401.

Zählung der Militärpferde am 10. Januar 1873.

Berlin, den 30. Oktober 1872.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes soll am 10. Januar 1873 innerhalb des Deutschen Reiches eine allgemeine Ermittlung der Viehhaltung stattfinden, und gleichzeitig auch eine Zählung der sämtlichen Militärpferde vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird Nachstehendes bestimmt:

- 1) Bei sämtlichen königlich Preussischen Militärbehörden, Truppentheilen, Instituten, Remonte-Depots &c. wird am 10. Januar 1873 eine Pferdebestands-Nachweisung nach anliegendem Formulare angefertigt.
- 2) Dieselbe Nachweisung stellen auch die königlich Preussischen Militär-Behörden &c. der in Frankreich befindlichen Okkupations-Armee, sowie die außerhalb Preussens in einem deutschen Staate dislocirten Preussischen Militärbehörden &c. auf.
- 3) Die Bestandslisten werden in jedem Aufnahmeorte von dem Truppentheile, Institute, Behörde &c. für den speziellen Dienstbereich gesammelt, demnächst im Original dem Garnison-Ältesten, Kommandanten oder Gouverneur eingereicht und von letzterem direkt an das königliche statistische Bureau in Berlin Lindenstraße 32 übersandt. Eine Zusammenstellung der einzelnen, von Haus zu Haus aufgenommenen Nachweisungen findet bei Militär-Behörden &c. nicht statt.
- 4) Die zur Zeit der Zählung vorübergehend abwesenden Pferde werden in die Nachweisung aufgenommen, als ob sie anwesend wären.
- 5) Unter den in dem Formular erwähnten Dienstpferden sind alle diejenigen zu verstehen, für welche Rationen in natura, oder in Gestalt einer Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus königlichen Magazinen &c. erhoben werden.
Die dort gedachten Privatpferde finden nur dann Aufnahme in diese Nachweisung, wenn sie am Garnison-Orte des Besitzers gehalten werden.
- 6) Für die anzufertigenden Nachweisungen ist ohne Ausnahme das Format eines halben Bogens derartig zu verwenden daß die lange Seite desselben von links nach rechts liegt. Diese ausgefüllten Bogen werden demnächst von jedem Truppentheile &c. nach den Straßen und für jede Straße nach der Hausnummer geordnet und geheftet.
- 7) Etwaige Zweifel über die Ausführung vorstehender Anordnungen wollen die königlichen General-Kommandos &c. bis zum 1. Dezember bei dem Kriegs-Ministerium zur Sprache bringen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

Nr. 1085.10. A. I. b.

Bestand an Militairpferden
welche am 10. Januar 1873 Mittags 12 Uhr im Besitze Preussischer Militair-Behörden, oder Militair-
personen sich befinden.

Staat:
Regierungs-Bezirk zc.:
Kreis zc.:
Gemeinde:
Straße:
Haus Nr.:

Laufende Nr.	Benennung des Truppentheils, der Militair-Behörde, des Instituts, der Remonte-Depots zc.	Bei dem Truppentheil, Behörde zc. zc. befinden sich einschließlich der vorübergehend abwesenden Pferde.					Bemerkungen.	
		Gesamtzahl	überhaupt	Darunter Pferde über 3 Jahre				
				Davon werden gehalten als:				
				Dienstpferde zu militairischen Zwecken.	Privatpferde vorzugsweise zu:			
			Reit- und Wagenpferde	landwirthschaftlicher Arbeit.	dienstlichen, gewerblichen oder Berlehrszwecken.	Zucht-zwecken.		

Nr. 402.

Kompetenzen der zum Lehr-Kursus für das Ober-Kocharzt-Examen kommandirten Stabs-Kochärzte.
Berlin, den 15. Oktober 1872.

Die mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 10. Juli d. J. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 17 — den zum sechsmonatlichen Lehrkursus für das Ober-Kocharzt-Examen zur Militair-Kocharzt-Schule einzuberufenden Stabs-Kochärzten zugestandene Zulage von täglich 15. Sgr. ist den Betreffenden nicht von der Militair-Kocharzt-Schule, sondern vielmehr von ihren Truppentheilen zu zahlen und in der Verpflegungs-Liquidation mit zu verrechnen.

Auch haben die Letzteren die Reisekosten und Tagegelde für die Hin- und Rückreise zu zahlen und zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 317/10. 72. A. I. b. v. Stiehle. v. Caprivi.

Nr. 403.

Verzeichniß derjenigen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeekorps-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen eingeführt haben.
Berlin, den 15. Oktober 1872.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 26. November 1870 (Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1870) wird eine, nach Maßgabe der inzwischen eingetretenen Veränderungen berichtigte resp. vervollständigte Nachweisung von denjenigen Preussischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche

- a) das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeekorps-Bedürfnissen in seinem vollen Umfange zur Einführung gebracht,
 - b) dasselbe nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften adoptirt haben,
- in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeld.

No. 132/10. 72. M. O. D. 3.

Verzeichnis

a) derjenigen Preussischen Eisenbahnen, auf welchen das Norddeutsche Bundes-Reglement für die Eisenbahn-Beförderung von Militär-Transporten und Armee-Bedürfnissen vom Jahre 1870 sowohl bezüglich der reglementarischen, als der Tarif-Bestimmungen zur Einführung gelangt ist,

Nr.	Namen der Eisenbahn-Verwaltungen.	Bemerkungen.	
1	Almelo-Salzbergener Eisenbahn	Nur bezüglich der Strecke Salzbergen — Landesgrenze	
2	Bebra-Hanauer Eisenbahn		
3	Bergisch-Märkische Eisenbahn		
4	Berlin-Anhaltische Eisenbahn		
5	Berlin-Görlitzer Eisenbahn	Die Einführung des Reglements muß spätestens am 11. Dezember cr. erfolgen.	
6	Berlin-Hamburger Eisenbahn		
7	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn		
8	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn		
9	Breslau-Warshauer Eisenbahn (Preuß. Abthlg.)		
10	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn		
11	Cresfeld-Kr. Kempener Industriebahn		
12	Frankfurt-Hanauer Eisenbahn		
13	Halle-Cassel u. Northheim-Näzler Eisenbahn		Von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn verwaltet.
14	Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn		
15	Hannoversche Eisenbahn		
16	Hannover-Altenbedener Eisenbahn		
17	Hessische Nordbahn		
18	Homburger Eisenbahn		
19	Märkisch-Posener Eisenbahn		
20	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn		
21	Main-Neckar u. Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn		
22	Main-Weser Eisenbahn		
23	Rauffauiische u. Taunusbahn		
24	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn		
25	Niederschlesische Zweigbahn		
26	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn		
27	Oberschlesische, Reize-Brieger u. Wilhelmsbahn		
28	Ostbahn		
29	Ostpreussische Südbahn		
30	Rechte Oderufer Eisenbahn		
31	Rheinische Eisenbahn		
32	Rhein-Nahe, Saarbrücker u. Saarbrücker-Trier Eisenbahn		
33	Thüringische Eisenbahn		
34	Tilfit-Insterburger Eisenbahn		
35	Westfälische Eisenbahn		

b) derjenigen Eisenbahnen, auf welchen das genannte Reglement nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften eingeführt worden ist.

1	Altona-Kieler Eisenbahn	d. h. nur die Stammbahnstrecken Magdeburg-Leipzig u. Schönebeck-Staßfurt, wegen der übrigen Strecken cf. a. Nr. 13.
2	Berlin-Stettiner Eisenbahn	
3	Cöln-Mindener Eisenbahn	
4	Güldstadt-Elmsborner Eisenbahn	
5	Hessische-Ludwigs Eisenbahn	
6	Lübeck-Büchen u. Lübeck-Hamburger Eisenbahn	
7	Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn	
8	Schleswigsche Eisenbahn.	

Nr. 404.

Berichte über Dienstleistungen der Offiziere der Kriegs-Akademie, während der Ferien.

Berlin, den 22. Oktober 1872.

Durch Erlaß vom 30. Oktober 1868 Nr. 274/10. A. I. b. ist angeordnet worden, daß diejenigen Regimenter *z.*, welchen während der Ferien der Kriegs-Akademie Offiziere anderer Truppentheile zur Dienstleistung überwiesen werden, über das Resultat dieser Dienstleistung zu berichten haben und daß diese Berichte, mit den etwaigen gutachtlichen Äußerungen der Instanzen, zur Beförderung an den Truppentheil des zur Dienstleistung kommandirten Offiziers hierher vorzulegen sind.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird vorstehende Festsetzung dahin abgeändert, daß die gedachten Berichte nicht mehr an das Kriegs-Ministerium gelangen, sondern von General-Kommando zu General Kommando zu reichen sind.

Dem Vorstehenden gemäß lassen die Specialwaffen derartige Berichte auf dem Waffen-Instanzenwege dem anderen Truppentheile der Waffe, oder die betheiligten General-Kommandos der betreffenden General-Inspektion zugehen, und umgekehrt.

Berichte über Dienstleistungen Königlich Sächsischer oder Königlich Württembergischer Offiziere müssen Seitens der betreffenden Preussischen Truppentheile nach wie vor dem Kriegs-Ministerium zur Uebermittlung an die gedachten Kontingente zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Caprivi.

No. 676/10. 72. A. I. b.

Nr. 405.

Nachweisung der im 3. Quartal 1872 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 17. Oktober 1872.

Die während des 3. Quartals 1872 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Ne u e r r i c h t e t w u r d e n :

a) Selbstständige Station: vakant.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen:

- | | | | |
|------------------------------|-----------------------------------|--|--|
| 1. Liebstadt | } Reg.-Bez. Königsberg i/Pr. | 13. Kempen Reg.-Bez. Düsseldorf | } ad
1 bis 22
mit beschränktem
Tagesdienst. |
| 2. Richenau | | 14. Versmold Reg.-Bez. Minden | |
| 3. Näsç | } Reg.-Bez. Bromberg | 15. Selz in Elsaß-Lothringen | |
| 4. Chodziesen | | 16. Rotenburg a. d. Fulda } Reg.-Bez. Cassel | |
| 5. Grabow a/D. | } Reg.-Bez. Stettin | 17. Volkmarßen | |
| 6. Pölitz | | 18. Nhaus Reg.-Bez. Münster | |
| 7. Ziegenort | | 19. Neustadt Reg.-Bez. Cöln | |
| 8. Oppenheim | } Großherzogth. Hessen-Darmstadt. | 20. Briesen Reg.-Bez. Marienwerder | |
| 9. Ober-Ingelheim | | 21. Neuhaus a. d. Elbe Landdrostei Lüneburg, Provinz Hannover, | |
| 10. Föhr | } Reg.-Bez. Wiesbaden | 22. Kirchberg, Königreich Sachsen | |
| 11. Dillenburg | | | |
| 12. Pinnich Reg.-Bez. Aachen | | | |

c) Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Mückeln Reg.-Bez. Merseburg | } mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2. Kößchenbroda Königreich Sachsen | |
| 3. Kall Reg.-Bez. Cöln | |

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen:

1. Begeßad, bisher von einer Privatperson verwaltet, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt;
2. Baden-Baden, hat alljährlich vom 15. Juni bis 15. Oktober bis Mitternacht verlängerten Tagesdienst;
3. Donaueschingen, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst;
4. Langenschwalbach, bisher mit beschränktem Tagesdienst, hat fortan während der Bade-Season vollen Tagesdienst;
5. Deuz, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist jetzt in eine selbstständige Station umgewandelt;
6. Hummelshain, bisher geschlossen, ist für die Dauer des Hoflagers wieder in Betrieb gesetzt;
7. Kirchberg in Baden, bisher geschlossen, ist wieder in Betrieb gesetzt.

III. Geschlossen wurde:

1. Kastede,
2. Eilsen.

Anhang.

Die in dem okkupirten französischen Gebiete befindlichen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den Deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet wurden, sind zur Zeit folgende:

- | | | |
|-----------------|--------------------|------------------------|
| 1. Bar le Duc. | 11. Epinal | 21. Pont à Mousson. |
| 2. Belfort. | 12. Joinville | 22. Raon l'Étape. |
| 3. Chalons s/M. | 13. Longwy. | 23. Reims. |
| 4. Charmes. | 14. Longuyon. | 24. Remiremont. |
| 5. Chaumont. | 15. Luneville. | 25. Rethel. |
| 6. Commercy. | 16. St. Menchould. | 26. Rocroy. |
| 7. St. Dié. | 17. Mézières. | 27. Sedan. |
| 8. St. Dizier. | 18. Montmédy. | 28. Sézanne. |
| 9. Dormans. | 19. Mourmelon. | 29. Toul. |
| 10. Eprenay. | 20. Nancy. | 30. Verdun. |
| | | 31. Vitry le français. |

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Führ. v. Wangenheim.

No. 358/10. 72. A. III.

Nr. 406.

Bernichtung der disponible gewordenen Exemplare des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 7. Januar 1869.

Berlin, den 26. Oktober 1872.

Das unterm 27. August 1869 Nr. 120/8 A. I. b. zur Vertheilung gekommene Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie vom 7. Januar 1869, ist durch das bezügliche neue Reglement vom 15. August cr. aufgehoben und sind die dadurch disponible gewordenen Exemplare des erstgedachten Reglements den Korps-Intendanturen zur Vernichtung zuzustellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Caprivi.

No. 690/10. 72. A. I. b.

Nr. 407.

Musterungsberichte.

Berlin, den 30. Oktober 1872.

Die von den Musterungs-Kommissionen bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, der Kavallerie, den Train-Bataillonen und den Train-Depots zu erstattenden Berichte:

1. über die Waffen und über das Resultat der Revision der Waffen-Reparatur-Fonds,
2. über den Fußbeslag,
3. über das Feldgeräth,

sind in Zukunft nicht einzeln, sondern durch die General-Kommandos gesammelt nach Abschluß des Musterungsgeschäfts im Corpsbezirk dem Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme hiervon bedingen.

In den sub 3 erwähnten Berichten ist zu bemerken, ob und welche Fahrzeuge etwa kriegsunbrauchbar befunden sind.

Einer Beifügung von Abschriften der im §. 16 der Instruktion über das Geschäft der Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862 erwähnten Verzeichnisse und Uebersichten des Feldgeräth betreffend, sowie einer Erwähnung des Feldgeräths in den an das Militair-Oekonomie-Departement einzureichenden anderweiten Musterungs-Berichten, bedarf es nicht.

Den Ersatz kriegsunbrauchbarer Fahrzeuge bei den vorbenannten Truppen und Depots zu veranlassen, behält sich das Allgemeine Kriegs-Departement vor. Die Intendanturen dagegen haben den Ersatz der übrigen, sowie den Verkauf, die anderweite Verwendung oder die Vernichtung sämmtlicher, die Fahrzeuge einbegreifen, kriegsunbrauchbarer Feldgeräthsstücke bei jenen Truppen und Depots zu veranlassen.

Wird die Kriegsunbrauchbarkeit von Feldgeräth im Frieden ausnahmsweise auf anderem Wege als durch die Musterung festgestellt, so ist ebenso zu verfahren.

Die über die Ausführung des Reetablissemments nach dem letzten Feldzuge gegebenen besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht verändert.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Caprivi.

No. 624/10. 72. A. I. b.

Nr. 408.

Recherche nach dem Verbleib eines vermissten Musketiers vom 8. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 61.

Berlin, den 19. Oktober 1872.

Das Kommando des 8. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 61 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des vermissten Musketiers Andreas Kruszcinski der 8. Kompagnie genannten Regiments.

Der zc. Kruszcinski, am 19. Oktober 1846 geboren, früher Knecht in Klinsch im Kreise Berent, hat krankheitshalber am 4. Februar 1871 Aufnahme in dem Feld-Lazareth Nr. 5 des 2. Armee-Korps zu Is sur Tille gefunden und soll im Monat April v. J. nach Deutschland evacuirt worden sein.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Fund.

No. 629/10. 72. A. I. a.

Nr. 409.

Recherche nach dem Verbleib vermisster Mannschaften des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76.

Berlin, den 25. Oktober 1872.

Das Kommando des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermissten Mannschaften desselben:

Nr.	Charge.	Vor- und Zuname.	Kom- pagnie.	Geburts-		B e m e r k u n g e n.
				a) Ort.	b) Kreis.	
1	Musket.	Johann Ludwig Stenatte	4	Kummelsburg		seit dem Gefecht bei Freteval am 14. Dezemb. 1870 vermisst.
2	"	Peter Mohr	4	Hörnekirchen	Pinneberg	
3	"	Hans Heinrich Schmal- feld	5	Todesfelde	Segeberg	Seit der Schlacht bei Orleans am 2. Dezember 1870 vermisst.
4	"	Johann Peter Jacobsen	5	Hamburg		
5	"	Heinrich Diederich En- geling	5	Hamburg		
6	"	Franz Heinrich Schred	5	Quidborn	Pinneberg	Seit dem Gefecht bei Billorceau am 9. Dezember 1870 vermisst.
7	"	Friedrich Christian Emil Eddelbüttel	6	Hamburg		
8	"	Friedrich Wilhelm Man- gels	7	Hamburg		Seit der Schlacht bei Orleans am 2. Dezember 1870 vermisst.
9	"	Dito Friedrich Steinweg	7	Weißendorf	Bolmerstedt	
10	"	Alexander Behrendt	8	Kristburg	Stuen	Seit dem Gefecht bei Billorceau am 9. Dezember 1870 ver- misst.
11	"	Franz Deußen	8	Düsseldorf		
12	"	Friedrich Ernst Heinrich Witt II.	8	Hamburg		
13	"	Carl Friedrich Franz Scherzer	8	Altenburg	Sachl.-Altenburg.	Seit dem 14. Dezember 1870 bei Freteval vermisst.
14	"	Ernst Eduard Frankfi	8	Krummhübel	Hirschberg	
15	Füsilier	Johann Ernst August Selbig	11	Drentkau	Grünberg	Am 2. Dezember 1870 bei Or- leans verwundet und vermisst.
16	"	Heinrich Friedrich Wil- helm Schott	12	Winsen	Winsen	

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

J. B.

v. Werder.

v. Fund

No. 762. 9. 72. A. I. a.

Nr. 410.

Aufgefundene Ringe.

Berlin, den 25. Oktober 1872.

Während des Aufenthalts des Großherzoglich Hessischen Feld-Pazareths Nr. 1 in Frankreich in den Jahren 1870/71 sind in demselben drei goldene Ringe, darunter ein Trauring mit dem Zeichen

„B. H. d. 27. 2. 70,“

gefunden worden.

Die unbekanntenen Eigenthümer der Ringe werden aufgefordert, sich unter Nachweis des Eigenthumsrechts bei der Großherzoglich Hessischen Kriegs-Kasse in Darmstadt innerhalb zwei Monaten zu melden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Karczewski

Glogau.

No. 427. 10. 72. M. O. D. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 10. November 1872.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. monatlich kann werden; außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Für diese Nr. 26 ist der Verkaufspreis auf 2 Sgr. 6 Pf. ermäßigt worden.

Nr. 411.

Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

a. Allerhöchste-Verordnung über die Einführung neuer Kriegs-Artikel für das Heer vom 31. Oktober d. J.

Die beifolgenden, von der hierzu von Mir berufenen Immediat-Kommission entworfenen, neuen Kriegs-Artikel für das Heer habe Ich heute vollzogen und beauftrage Sie, die zur Einführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese Kriegs-Artikel:

- 1) bei jeder Kompagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung und demnächst alljährlich mehrmals, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen,
- 2) den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten aber in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

Wilhelm.
Graf v. Ronn.

An den Kriegs-Minister.

b. Kriegs-Artikel für das Heer.

Artikel 1.

Der Soldat muß stets der ersten Pflichten seines Berufs eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahnenide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächst dem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen, oder die deutschen oder verbündeten Truppen zu schädigen, sich mit dem Feinde in Verbindung setzt, oder wer in solcher Absicht durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die deutschen oder verbündeten Truppen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil bringt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafen treffen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht alsbald seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 4.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein.

Wer dieselbe verläßt oder von der Fahne wegbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst zu entledigen, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Artikel 5.

Wer im Felde eine Fahnenflucht begeht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängniß oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Artikel 6.

Wer vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung fahnenflüchtig wird, oder wer zum Feinde übergeht, wird mit dem Tode bestraft.

Die Todesstrafe trifft auch die Anstifter und Rädelshörer eines im Felde gemachten Komplotts zur Fahnenflucht.

Artikel 7.

Wer in Friedenszeiten der Fahnenflucht sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängniß nicht unter sechs Monaten, nach Umständen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Artikel 8.

Wer von einem Vorhaben zur Fahnenflucht Kenntniß erhält und dies seinem Vorgesetzten nicht sogleich anzeigt, wird, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Arrest, oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 9.

Verleitung eines Anderen zur Fahnenflucht oder vorsätzliche Beförderung einer solchen wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 10.

Eigenmächtige Entfernung von der Truppe oder der Dienststellung, absichtliches Fernbleiben von derselben und Urlaubs-Überschreitung werden, sofern nicht Fahnenflucht vorliegt, mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 11.

Wer durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst sich untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Gefängnißstrafe, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste untauglich macht.

Artikel 12.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer.

Artikel 13.

Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

Artikel 14.

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift oder die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel 15.

Wer sonst aus Feigheit vor dem Feinde flieht, bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stich läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

Wer außerdem eine seiner militairischen Dienstpflichten aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr verlegt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Artikel 16.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppentheile, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheile des Heeres oder der Kaiserlichen Marine Achtung und Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Artikel 17.

Achtungswidriges Benehmen gegen den Vorgesetzten wird mit Arrest, in schwereren Fällen, insbesondere wenn die That unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen ist, mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren; Beleidigung des Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren aber mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 18.

Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, sowie Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten wird mit Arrest bestraft. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde von einem Jahre bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Artikel 19.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert, oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Gebarden oder Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder Todesstrafe ein.

Artikel 20.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Artikel 21.

Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in schwereren Fällen aber mit Gefängniß oder Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist die Thätlichkeit im Felde verübt, und zwar während des Dienstes, so tritt Todesstrafe; wenn sie außer Dienst verübt ist, Gefängniß oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen in äußerster Noth oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Artikel 22.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

Artikel 23.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

Artikel 24.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 25.

Wer seine Kameraden auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen, oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, in schwereren Fällen nicht unter zehn Jahren, im Felde bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft.

Artikel 26.

Verabreden Zwei oder Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so machen sie der Meuterei sich schuldig, und werden mit der für die verabredete Handlung gesetzlich angedrohten Strafe in erhöhtem Maße bestraft.

Wer von einer Meuterei, welche zu seiner Kenntniß gelangt, seinem Vorgesetzten nicht sogleich Anzeige macht, hat, wenn die verabredete Handlung begangen worden ist, Arrest, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 27.

Wenn Zwei oder Mehrere sich zusammenschließen und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, so werden dieselben wegen militärischen Auftrubs neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Häufsführer und An-

hinter eines militairischen Aufbruchs, sowie diejenigen, welche unter den Auführern den höchsten Dienstrang einnehmen oder welche, persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That verweigern, oder welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus von fünf Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, und wenn der Aufbruch im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

Wird der militairische Aufbruch vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Beteiligte die Todesstrafe ein.

Artikel 28.

Wer gegen eine militairische Wache die ihr schuldige Achtung verlegt oder einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit sich schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militairische Wache sind anzusehen: alle zum Wacht- oder militairischen Sicherheitsdienst beehrten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Artikel 29.

Wer zur Berathung über militairische Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle Unterschriften sammelt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren; die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten aber werden mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 30.

Eigenmächtiges Deutemachen ist dem Soldaten verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Artikel 31.

Habe und Gut der Bewohner des feindlichen Landes steht unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigenthum der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen, sowie die Habe von geliebten Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen.

Artikel 32.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder des eigenen Vortheils wegen unbefugt Requisitionen vornimmt, wird wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängniß bis zu fünf Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Artikel 33.

Wohhafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen ebenso wie die Plünderung bestraft.

Artikel 34.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landesbewohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

In schwereren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Artikel 35.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel 36.

Der Soldat darf seine Waffe nur in Erfüllung seines Berufes oder in rechtmäßiger Selbstverteidigung gebrauchen. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der etwa gesetzlich verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 37.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen ganz und vollständig kennen zu lernen.

Artikel 38.

Wer seine Waffen oder Montirungsstücke oder einen anderen Dienstgegenstand vorsätzlich beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, in schwereren Fällen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Artikel 39.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 40.

Der Soldat hat mit Rücksicht auf seine besonderen Standespflichten über Dienstangelegenheiten die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Bei allen dienstlichen Meldungen und Ausfagen soll er sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Wer absichtlich Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiterbefördert, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Auch dann, wenn eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, tritt Strafe ein.

Artikel 41.

Der Soldat darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, hat Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 42.

Wer die Wache, oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Geschieht dies von dem Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, so hat derselbe mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß nicht unter drei Jahren, und wenn dies vor dem Feinde geschehen ist, die Todesstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft einen solchen Befehlshaber, welcher sonst in schuldhafter Weise zur Ausrichtung des ihm obliegenden Dienstes sich außer Stand setzt, oder den ihm in Bezug auf seinen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt.

Artikel 43.

Den Schildwachen und Posten ist, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich

niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten.

Wer als Schildwache oder Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt, oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren, vor dem Feinde von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, oder mit dem Tode bestraft.

Artikel 44.

Wer als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso bestraft, als ob er die Handlung selbst begangen hätte.

Artikel 45.

Wer einen ihm zur Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen tritt neben der Gefängnißstrafe Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

Artikel 46.

Der Soldat darf in Kampf, Noth und Gefahr seine Kameraden nicht verlassen, muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen, und soll mit ihnen in Eintracht leben.

Schlägereien der Soldaten unter einander, und Beleidigungen, durch welche die militairische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.

Artikel 47.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere ausüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen. Er darf daher den Untergebenen den Dienst nicht unnötig erschweren und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Wer dieselben vorschriftswidrig behandelt, beleidigt, oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen, wird nachdrücklich resp. nach den Gesetzen bestraft.

Artikel 48.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reibeille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

Artikel 49.

Wer im Dienst, oder nachdem er zum Dienst befehligt worden, durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung sich untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 50.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militairischen Dienstverhältnisses eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen sich schuldig macht, welche vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses ihm zugänglich oder anvertraut sind, hat mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß bis zu fünf Jahren zu gewärtigen, unter Umständen neben gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden oder gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Artikel 51.

Der Soldat, der einem Kameraden Gewaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zum Reinigen oder zum Ausbessern von Montirungs- oder Armaturstücken, wenn auch nur von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge und zum alsbaldigen eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklich bestraft.

Artikel 52.

Die in den Militair-Strafgesetzen für militairische Verbrechen oder Vergehen im Felde erteilten Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Ereignissen der befehligende Offizier dienstlich hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes auf seine Untergebenen zur Anwendung kommen.

Artikel 53.

Während der Soldat, welcher seine Pflichten verlegt, Strafe zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat der Anerkennung und des besonderen Wohlwollens seiner Vorgesetzten sich versichert halten.

Artikel 54.

Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen.

Derjenige, der sich durch Tapferkeit und Muth hervorthut, wird sich aller Auszeichnungen zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher in Folge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienstunfähig wird oder sonst im Dienst zu Schaden kommt, oder welcher nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch Anstellung im Civildienst nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen.

Artikel 55.

Von dem Ehr- und Pflichtgefühl der Soldaten wird dagegen erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Koon.

c. Allerhöchste Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom
31. Oktober d. J.

Die beifolgende, von der hierzu von Mir berufenen Immediat-Kommission entworfene Disziplinarstraf-Ordnung für das Heer habe Ich heute vollzogen und beauftrage Sie, behufs Bekanntmachung derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zugleich bestimme Ich, daß, wenn gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber im Disziplinarwege Arrest verhängt wird, Mir davon in einem

jeden einzelnen Falle sofort Meldung gemacht werden soll. Sie haben auch wegen Publikation dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An den Kriegs-Minister.

d. Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

§ 1.

Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

- 1) Handlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
- 2) diejenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungs-gesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 § 3 ausdrücklich gefattet ist*).

§ 2.

Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

- 1) alle zum Heere gehörenden Militairpersonen;
- 2) die Offiziere à la suite, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch strafbare Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militairuniform tragen;

*) Diese militairischen Vergehen sind:

- 1) eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubüberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens sieben Tage, im Felde höchstens drei Tage gedauert hat. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 64.
- 2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschliesslich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. § 89 Abs. 1. l. c.
- 3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. § 90 l. c.
- 4) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienststrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. § 91 Abs. 1. l. c.
- 5) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben (§ 92 l. c.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. § 93 ibid.
- 6) Mißbrauch der Dienstgewalt durch Vorgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. § 114 l. c.
- 7) Vorschriftenwidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. § 121 Abs. 1. l. c.
- 8) Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. § 137 l. c.
- 9) Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder als Schildwache oder als Posten, durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften sich darstellt; insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachtheil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. § 141 l. c.
- 10) Verlassen der Wache ohne Erlaubniß während des Nachtdienstes. § 146 l. c.
- 11) Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniß bei einem Kommando oder auf dem Marsche. § 146 l. c.
- 12) Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befähigung zum Dienste durch Trunkenheit veranlasste Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. § 151 l. c.

- 3) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegsführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
- 4) die Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinarbefragung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

I. Disziplinarstrafen.

§ 3.

A. Für Offiziere.

- 1) Verweis:
 - a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
 - b) förmlicher, — vor versammeltem Offiziercorps;
 - c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
- 2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

- 1) Verweis:
 - a) einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
 - b) förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
 - c) strenger, — durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
- 2) Die Aufferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwatchen.
- 3) Arreststrafen:
 - a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
 - b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

C. Für Gemeine, mit Einschluß der Obergesreiten und Gesreiten.

- 1) Kleinere Disziplinarstrafen:
 - a) die Aufferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafererziren, Strafwatchen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungslammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
 - b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;
 - c) die Aufferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzulehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.
- 2) Arreststrafen:
 - a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
 - b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;
 - c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:
- 3) für Obergesreite und Gesreite:
 - die Entfernung von dieser Charge, und
- 4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
 - die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Nach Maßgabe ihres Militairranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

§ 4.

Wolfe Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter vierundzwanzig Stunden verhängt werden.
Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

II. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Der Militärbefehlshaber.

A. Im Allgemeinen.

§. 5.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppen-Abtheilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militärbehörde, oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

§. 6.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Landwehrbezirks-Kommandeurs hat jedoch, insofern er Subalternoffizier ist nur die im §. 8 sub 2 und §. 9 angegebenen Strafbefugnisse.

§. 7.

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 5 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

- 1) gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
- 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach §. 3 B. 1, 2 und C. 1 zulässigen Disziplinarstrafen

zu verhängen.

B. Insbesondere.

§. 9.

Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie ist berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

- 1) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
- 2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, und
- 3) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu drei Tagen

zu verhängen.

§. 10.

Der Kommandeur eines nicht selbstständigen Bataillons beziehungsweise einer solchen Artillerie-Abtheilung ist berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

- 1) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
- 2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
- 3) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu sieben Tagen +

zu verhängen.

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

§. 11.

Der Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, der Landwehrbezirks-Kommandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

- 1) gegen Offiziere:
 - a) strengen Verweis,
 - b) Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
- 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:

Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
- 3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:

mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
- 4) gegen Gemeine:

strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt:

- 5) Obergesreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

§. 12.

Die detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 8 erwähnten Disziplinarstrafen

- 1) gegen Offiziere:
 - a) strengen Verweis,
 - b) Stubenarrest bis zu drei Tagen;
- 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:

Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
- 3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:

mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
- 4) gegen Gemeine:

strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinarstrafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

§. 13.

Als detachirt sind Truppen-Abtheilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich soweit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

§. 14.

Die dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons und die dem Landwehrbezirks-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber, sowie die Gouverneure und Kommandanten sind in Betreff aller ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt, wie der Kommandeur eines Regiments (§. 11).

Dem kommandirenden General steht außerdem die Befugniß zu, Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen (§. 3 C. 4).

Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

- 1) der kommandirende General bis zu vierzehn Tagen,
 - 2) der Divisions-Kommandeur, der Gouverneur, sowie der Kommandant einer Festung ersten Ranges bis zu zehn Tagen,
 - 3) der Brigade-Kommandeur und der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges bis zu acht Tagen
- mit Stubenarrest bestrafen.

§. 15.

Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber vom Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur aufwärts zur Disziplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

- 1) unter ihren Augen, oder
- 2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
- 3) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Befehlsbereichs begangen, oder
- 4) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
- 5) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 16.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

- 1) als Erzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) gegen eine von ihnen erlassene militairpolizeiliche Vorschrift, oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
- 4) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
- 5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen, mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten Keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant nur dann Disziplinarstrafgewalt, wenn er die Dienstgeschäfte des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten in den Orten, in welchen derselbe sich unter einem Gouverneur befindet.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Garnison- und Kantonnements-Ältesten und in größeren Lagern oder Bidouaks der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in dem im § 16 sub 3 und 5 genannten Fällen ein.

Die genannten Militärbefehlshaber üben diese Disziplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen, aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

§ 18.

Für den Umfang der Disziplinarstrafgewalt der in den §§ 9 bis 17 nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber und für die Fälle, in denen ausnahmsweise Einzelnen der dort genannten Befehlshaber eine andere, als die daselbst angegebene Disziplinarstrafgewalt verliehen ist, sind die in den betreffenden besonderen Erlässen und Instruktionen erteilten Bestimmungen maßgebend.

§ 19.

Wenn außer den Fällen der §§ 16 und 17 von mehreren der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Truppenbefehlshaber unterworfenen Offizieren oder Mannschaften gemeinschaftlich eine zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder Kommandanten und in Ermangelung desselben dem Garnison- oder Kantonnements-Ältesten zu.

§ 20.

Nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 regelt sich der Umfang der Disziplinarstrafgewalt der Militärbefehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppenabtheilungen, welche aus ihrem ordentlichen Verbands zeitweilig ausgeschieden sind, mit anderen kombinirt und einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellt werden.

Ueber Offiziere und Mannschaften, welche von ihrem Truppentheile zu einem anderen, oder zu einer Militärbehörde oder militairischen Anstalt abkommandirt sind, üben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 19 diejenigen Militärbefehlshaber die Disziplinarstrafgewalt aus, denen die Abkommandirten in dem neuen Dienstverhältniß unterstellt sind.

§ 21.

Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Mitglieder des Sanitäts-Korps nach Maßgabe des Militärranges derselben Disziplinarstrafen unter den gleichen Voraussetzungen und innerhalb derselben Grenzen zu verhängen, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 20 gegen die übrigen ihnen untergebenen Personen des Soldatenstandes zur Verhängung von Disziplinarstrafen zuständig sind.

2. Der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps.

§ 22.

Von den im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offiziersrange üben:

- 1) der Generalstabsarzt der Armee die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs;
- 2) die Korps-General-Ärzte diejenige eines Regiments-Kommandeurs;
- 3) die Chefärzte der Lazarethe diejenige eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs aus.

Den hier nicht genannten, im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offiziersrange steht nur insoweit Disziplinarstrafgewalt zu, als sie ihnen durch besondere Erlasse oder Instruktionen verliehen ist.

Die Zuständigkeit der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offiziersrange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über Personen des Soldatenstandes ist auf die Ärzte, Lazarethgehilfen und militairischen Krankenwärter ihres Dienstbereichs beschränkt. Nur die Chefärzte der Feldlazarethe sind außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazarethen gehörenden, beziehungsweise in dieselben aufgenommenen Mannschaften des Trains und über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, nach Maßgabe des Militärranges dieser Personen, Disziplinarstrafen zu verhängen.

Die §§ 6, 7 und 20 finden auf die Mitglieder des Sanitäts-Korps analoge Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes.

§ 23.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der militairischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und den § 3 des Einführungsgesetzes zu demselben ausdrücklich gestattet ist.

Dies ist der Fall:

- 1) wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung erteilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben sich schuldig machen;
- 2) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militairuniform:
 - a) die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verfehlen, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen;

- b) auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen;
 c) einen Vorgesetzten oder im Dienststrange Höheren beleidigen;
 3) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform:
 a) einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,
 b) von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

§ 24.

Die Befugniß, über Personen des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Disziplinarstrafen zu verhängen, steht den Landwehrbezirks-Kommandeuren und deren Stellvertretern, sowie eintretenden Falls den ihnen vorgesetzten höheren Militärbefehlshabern, und zwar in dem in den §§ 11, 6 und 14 angegebenen Umfange, zu.

Die Gouverneure, Kommandanten und Garnison-Ältesten dürfen die ihnen nach den §§ 14 und 17 zustehende Disziplinarstrafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die letzteren in der Militäruniform einer der im § 23 Nr. 2 und 3 a. bezeichneten strafbaren Handlungen sich schuldig machen.

§ 25.

Besteht der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) in der Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu einer Uebung, so darf nur dann die Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurtheilung zulassen.

§ 26.

Ist eine zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrollversammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechnigte Militärbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 27.

Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der im § 23 aufgeführten, außer dem Dienst von ihnen begangenen militairischen Vergehen im Disziplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:

- 1) wenn der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) besteht:
 - a) in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung oder zu einem anderen Dienst, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird,
 - b) in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militairischen Dienstangelegenheiten;
- 2) wenn der Beurlaubte bei Verübung eines der im § 23 Nr. 2 genannten Vergehen sich nicht in der Militäruniform befunden hat.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechnigte Militärbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrolle ertheilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbuße von ein Dritttheil- bis zu zwanzig Thalern, oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen gehandelt.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Landwehrbezirks-Kommando; die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Civilbehörde des Aufenthaltsorts des Bestraften.

§ 29.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere finden die Bestimmungen der §§ 26 und 27 mit der Maßgabe Anwendung; daß die über sie zu verhängende Disziplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von sechs Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.

In den Fällen des § 28 ist gegen Offiziere keine andere Strafe, als Stubenarrest bis zu der vorgegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Landwehrbezirks-Kommandeur ob.

§ 30.

Die in diesem Abschnitt über Disziplinarbestrafung der Offiziere des Beurlaubtenstandes erteilten Vorschriften finden auf die Offiziere gleichmäßig Anwendung, welche mit Pension zur Disposition gestellt, sowie auf diejenigen, welche mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

§ 31.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Mitglieder des Sanitäts-Korps kommen unter Berücksichtigung des Militairranges derselben die in den §§ 23 bis 30 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der Militairbeamten.

§ 32.

Die Militairbefehlshaber sind berechtigt, über Militairbeamte als Disziplinarstrafen Warnungen und einfache Verweise, sowie:

- 1) über untere Militairbeamte die gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, zulässigen Arreststrafen (§ 3 B. 3 § 4);
- 2) über obere Militairbeamte:

- a) Geldbuße bis zu zehn Thalern,
- b) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Der Stubenarrest darf jedoch über diejenigen oberen Militairbeamten, welche sowohl unter einem Militairbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während welcher sie unter den Kriegsgesetzen (§ 9 des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).

§ 33.

Die Militairbefehlshaber üben die Disziplinarstrafgewalt über die Militairbeamten nach Maßgabe des Militairranges der Letzteren innerhalb derselben Grenzen aus, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 20 zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Personen des Soldatenstandes zuständig sind.

Zur Verhängung von Geldbußen sind nur diejenigen Militairbefehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stubenarrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen. Die kommandirenden Generale dürfen Geldbuße bis zum höchsten zulässigen Betrage; die übrigen Befehlshaber nur bis zum Betrage von drei Thalern verhängen.

§ 34.

Militairbeamte, welche sowohl unter einem Militairbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinarbestrafung des Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) unterworfen.

Alle andern zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militairbeamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militairbefehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Unterordnungs-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für die betreffenden Militairbeamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§ 35.

Die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die im doppelten Unterordnungs-Verhältnis stehenden Militairbeamten regelt sich nach besonderen Bestimmungen.

§ 36.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairbeamten kommen die in den §§ 23 bis 30 ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Militairranges zur Anwendung.

§ 37.

Die Befugniß der Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offizierange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Militairbeamten regelt sich nach den besonderen Vorschriften und Erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der im § 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen.

§ 38.

Auf die im § 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen finden die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so ist bei der Wahl der Straftat die Bildungsstufe, auf welcher dieselben stehen und ihre Stellung im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

I. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

§ 39.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Militairvorgesetzte (§§. 5, 22) muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§ 40.

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Militairvorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinarstrafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Wenn Militairpersonen mit Funktionen betraut sind, die über ihre Charge hinausgehen, so ist bei der Wahl der Straftat auf diese Funktionen Rücksicht zu nehmen.

§ 41.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe

1) gegen Obergesetzte und Befreite die Entfernung von ihrer Charge,

2) gegen Gemeine:

a) die Entziehung der freien Verfügung über die Pöhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten,

b) insofern sie sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.

§. 42.

Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Disziplinarvergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe, als bei der Vorbestrafung, zu verhängen.

§. 43.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Militairvorgesetzter zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, die ihm zustehende Strafbefugniß aber nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle zur weiteren Verfügung Meldung zu machen.

Entstehen bei einem mit Disziplinarstrafegewalt versehenen Militairvorgesetzten Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so muß der Fall dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder nöthigenfalls behufs Einholung höherer Entscheidung weiter zu berichten hat.

§. 44.

Strafbare Handlungen der Militairpersonen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen (§. 1 Nr. 1), dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden. Ausgenommen hiervon sind die im §. 28 unter Strafe gestellten Handlungen.

§. 45.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht nach den Vorschriften der Strafgesetze die Verjährung eingetreten ist, — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

II. Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

§. 46.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Ist die Strafe von einem höheren Militairvorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 47.

Beim Kasernen- oder Quartier-Arrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienst herangezogen werden; er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß noch in einem anderen zur Arrestvollstreckung geeigneten Lokale verübt werden kann, so ist, insofern die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, statt der genannten Arreststrafen für die Dauer der Strafe dem Verurtheilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Kompetenzen, anzuweisen. Hiermit wird verbunden,

- 1) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
- 2) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen, zwei Stunden täglich.

§. 48.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume *u.* gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestat im Stillstehen oder Umhergehen eine fünfzehn Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzernen Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beide Schultern ungleich vertheilt, zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden, oder zweistündiges Gewehr- u. Tragen, in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestaten auf der Wache (§. 47), steht einem eintägigen strengen Arreste gleich. Am vierten, achten und demnachst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden oder Gewehr- u. Tragen fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

§. 49.

An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen, unter Aufnahme derselben in die Militärverpflegung des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos, in einem Militär-Arrestlokale zu vollstrecken. Die militärische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen unter acht Tagen auf Requisition des Landwehrbezirks-Kommandos durch die Civilbehörden in einem bürgerlichen Gefängniß vollstreckt werden.

Arreststrafen, welche zur Uebung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Uebungszeit zu vollstrecken.

§. 50.

Wird eine Militärperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im un-mittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§. 51.

Die Militär- und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen eine ihnen untergebene Militärperson verhängten Disziplinarstrafe sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinarbestrafung.

§. 52.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militärvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

§. 53.

Wird die Beschwerde (§. 52) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafblätter, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben, seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntniß zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach §. 152 des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinarbestrafung.

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militärvorgesetzten in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinarstrafen.

§. 54.

Die höheren Militärvorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den nie-

deren Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen.

Sie haben zu diesem Behuf die Strafbücher, welche bei den Truppentheilen, den Militairbehörden und den militairischen Anstalten, deren Vorsteher mit Disziplinarstrafgewalt bekleidet sind, geführt werden müssen, und welche den Grund, die Art und das Maß der Strafe, sowie den Namen des Vorgesetzten, welcher die Strafe verhängt hat, auszuweisen haben, genau zu kontrolliren.

§. 55.

Finden die höheren Militairvorgesetzten, daß

- 1) eine von dem niederen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach unzulässig, oder
 - 2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,
- so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

§. 56.

Die Befugniß der Militairvorgesetzten zur Verhängung von Disziplinarstrafen in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung tritt auch in dem Falle ein, wenn die Militairperson, welche die Disziplinarstrafe verwirkt hat, einem anderen Kontingente des Deutschen Heeres angehört.

§. 57.

Diese Disziplinar-Strafordnung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft. Von diesem Tage ab sind alle hiermit nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung im Heere aufgehoben.

Ueber die Handhabung der Disziplin in den Militair-Strafanstalten bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 2. November 1872.

Die vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres mit den darin gedachten Kriegs-Artikeln und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer werden hierdurch mit folgendem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die bisherigen Bestimmungen über die Ableistung des Soldaten-Eides bleiben unverändert.

2) Die Uebersetzung der Kriegs-Artikel haben

das Königliche General-Kommando des 1. Armeekorps in lithauischer Sprache,

das Königliche General-Kommando des 5. Armeekorps in polnischer Sprache,

das Königliche General-Kommando des 9. Armeekorps in dänischer Sprache,

das Königliche General-Kommando des 15. Armeekorps in französischer Sprache

durch geschickte und zuverlässige Translateure bewirken und in entsprechender Anzahl durch den Druck vervielfältigen zu lassen. Die daraus erwachsenden Kosten sind von der betreffenden Korps-Intendantur auf den Ausgabe-Titel 60 anzuweisen.

Die übrigen königlichen General-Kommandos wenden sich an die vorbezeichneten wegen Ueberweisung des Bedarfs, welcher den letzteren unverzüglich anzumelden ist.

3) Eine neue Klassifikation der Beamten der Militair-Verwaltung wird später besonders zur Veröffentlichung gelangen.

4) Für den Gebrauch im Felde wird diesseits noch die Herausgabe einer besondern Druckschrift veranstaltet werden, in welcher das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni d. J. nebst Einführungs-gesetz und die vorstehenden Kriegs-Artikel sowie die Disziplinar-Strafordnung für das Heer zusammengefaßt sind.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 14. November 1872.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 412.

Einführung von Chef-Ärzten in die Friedens-Lazarethe vom 1. Januar 1873 ab.

age Auf Ihren Vortrag will Ich den beiliegenden Bestimmungen — betreffend die Einführung von Chef-Ärzten in die Friedens-Lazarethe — mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß die qu. Bestimmungen mit dem 1. Januar a. fut. in Kraft zu treten haben. Zugleich ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium etwa erforderlich werdende Deklarationen zu ertheilen und Ergänzungen, soweit sie nicht die von Mir genehmigten organisatorischen Bestimmungen berühren, eintreten zu lassen.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Graf v. Roon.

Berlin, den 4. November 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst den in derselben gedachten Bestimmungen macht das Kriegs-Ministerium mit dem Ersuchen an die betreffenden Ressorts bekannt, die erforderlichen Einleitungen gefälligst rechtzeitig zu treffen, damit diese neue Organisation von dem oben erwähnten Termine ab ins Leben treten kann.

Wegen der im §. 19 der qu. Bestimmungen vorbehaltenen anderweiten Regelung der Kautionspflicht der Lazareth-Ökonomie-Beamten wird besondere Verfügung erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

No. 1118/10. M. M. A.

Nr. 413.

Änderungen in der Dislokation der Fuß-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, vorbehaltlich späterer weiterer erforderlicher Änderungen in der Dislokation der Fuß-Artillerie, daß am 1. Januar künftigen Jahres

vom Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2.

der Stab des 2. Bataillons, die 7. und 8. Kompagnie von Kolberg resp. Stralsund nach Straßburg, die 5. Kompagnie von Kolberg nach Belfort,

vom Schlessischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6
 die 3. Compagnie von Neisse nach Belfort,
 die 8. Compagnie von Rosel nach Neisse,
 vom 2. Bataillon des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8,
 der Stab, die 5. und 6. Compagnie von Saarlouis nach Metz
 zu verlegen sind.

Zu dem gleichen Zeitpunkte wird Metz der Friedens-Garnisonort auch für die bei der Occupations-Armee in Frankreich befindliche 7. Compagnie des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8, während die Bestimmung über den Zeitpunkt der Heranziehung der 8. Compagnie desselben Regiments von Diedenhofen nach Metz, unter Rücksichtnahme auf die Armirungs-Verhältnisse der ersten Festung, dem Kriegs-Ministerium überlassen sein soll.

Ich ermächtige ferner das Kriegs-Ministerium, nach Abgang der bisher in Kolberg und Stralsund stationirten Fuß-Artillerie-Compagnien im Bedarfsfalle dorthin je eine Fuß-Artillerie-Compagnie von Stettin provisorisch zu verlegen, sowie späterhin die jeweilige Stärke der in Kolberg, Stralsund, Diedenhofen und Saarlouis zu belassenden Fuß-Artillerie-Detachements zu bestimmen.

Die in Gemäßheit des Vorstehenden nach Belfort zu entsendenden Compagnien sind zuvor von den betreffenden General-Kommandos in ihren Friedens-Stärken mobil zu machen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
 Graf v. Roon.

Berlin, den 4. November 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
 Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nr. 59/11. A. I. a.

Nr. 414.

Aufhebung des Kommandos zur Unterweisung von Unteroffizieren aller Waffen in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die durch Meine Ordre vom 3. Mai 1861 angeordnete Kommandirung von Unteroffizieren aller Waffen zur Unterweisung in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten, als unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr erforderlich, in Zukunft unterbleibt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
 Graf v. Roon.

Berlin, den 6. November 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
 Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
 v. Stiehle.

No. 138/11. 72. A. I. b.

Nr. 415.

Modifikation der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg.

Berlin, den 8. November 1872.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Antrag des Königlich Württembergischen Kriegs-Ministeriums zu bestimmen geruht, daß das Königlich Württembergische Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127 aus dem Verbande der 52ten (2te Königlich Württembergische) Infanterie-Brigade ausscheidet und zur 51ten (1te Königlich Württembergische) Infanterie-Brigade übertritt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß sich hiernach die im Armet-Berordnungs-Blatt Nr. 1 pro 1872 publicirte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Königreich Württemberg modificirt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 17/11. 72. A. 1. a.

Nr. 416.

Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1873 derjenigen Mannschaften des Beurlanbtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen worden.

Berlin, den 3. November 1872.

Winter-Uebungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlanbtenstandes haben im Jahre 1873 nicht stattgefunden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 2/11. A. I. a.

Nr. 417.

Ersatz der Unteroffizierschulen an Unteroffizieren.

Berlin, den 11. November 1872.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 16. März 1868 — Armet-Berordnungsblatt Nr. 9 pro 1868 — wird hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Die Inspektion der Infanterie-Schulen hat behufs Kompletirung der Unteroffiziere bei den Unteroffizierschulen das Recht, aus den ehemals besten Böglingen derselben den Truppentheilen Unteroffiziere namentlich zu bezeichnen, deren Veretzung in die Stäbe der Unteroffizierschulen resp. deren Kommandirung zu letzteren beansprucht wird.

Die Truppentheile sind verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen, sobald die beanspruchten Unteroffiziere abkömmlich sind.

Als unabhömmlich dürfen im Allgemeinen nur diejenigen angesehen werden, welche als Feldwebel oder Zahlmeister-Aspiranten in den Truppentheilen Verwendung finden.

- 2) Die General-Kommandos haben ferner alljährlich zum 1. März von jedem Infanterie-Regiment einen zur Abgabe an die Unteroffizierschulen geeigneten (sfr. pass. 3) Unteroffizier der Inspektion der Infanterie-Schulen für das laufende Jahr namhaft zu machen. — Durch die vorstehenden Angaben wird der Inspektion der Infanterie-Schulen dasjenige Unteroffizier-Personal bekannt, auf welches von letzterer gerüchlichtigt werden kann, sobald die Kompletirung der Unteroffiziere der Unteroffizierschulen nach pass. 1 nicht ausführbar ist.

- 3) Als geeignet zur Abgabe an die Unteroffizierschulen sind solche Unteroffiziere anzusehen, welche eine zwei- bis höchstens dreijährige Dienstzeit in der Unteroffiziercharge zurückgelegt, bei fester dienstlicher und sittlicher Führung im praktischen Dienst Sichttheit erlangt haben und die Fähigkeit besitzen, das Erlernte auch Anderen verständlich mitzutheilen.

- 4) Der Inspektion der Infanterie-Schulen liegt es ob, darauf zu achten, daß die mit den Abgaben von Unteroffizieren an die Unteroffizierschulen für die Truppen verbundenen Kosten möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Armee-Korps und Truppentheile vertheilt werden.
- 5) Die zur Verfertigung in die Stäbe der Unteroffizierschulen bestimmten Unteroffiziere können vor definitiver Verfertigung zu einer 3—4 monatlichen Probefeldleistung kommandirt werden.
- Zur Ergänzung der Stäbe können ferner die behufs einjähriger Dienstleistung zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere, und zwar auch vor Ablauf der einjährigen Dienstleistung verwendet werden.
- 6) Die Unteroffizierschulen haben diejenigen Unteroffiziere der resp. Stäbe, welche für geeignet erachtet werden, Feldwebel-Stellen zu versehen, den Truppentheilen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Wünsche auf Ueberweisung solcher Individuen sind von den bezüglichen Truppentheilen an die Inspektion der Infanterie-Schulen zu richten, welche sich ihrerseits die betreffenden Persönlichkeiten von den Unteroffizierschulen eingeben zu lassen hat.
- Ueberweisungen dieser Art sind jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Betreffenden nach ihrem Eintreffen bei den resp. Truppentheilen sogleich zu Feldwebeln ernannt werden.
- Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 146/11. A. 1. b.

Nr. 418.

Änderung der Geschäftseintheilung beim Militär-Ökonomie-Departement und nunmehrige Bezeichnung der Abtheilungen desselben.

Berlin, den 11. November 1872.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Abtheilung für die Bekleidungs-Angelegenheiten im Militär-Ökonomie-Departement nunmehr definitiv die Bearbeitung übertragen worden:

- a. der Personalien der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten,
- b. der Geldverpflegungs-, Rassen- und Defekts-Angelegenheiten der Truppen,
- c. der Geldverpflegungs-Angelegenheiten der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteur und Straf-Abtheilungen, sowie
- d. der Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Die Bezeichnungen der Geschäfts-Abtheilungen des Militär-Ökonomie-Departements sind demgemäß fortan folgende:

- 1) Abtheilung für das Etats- und Rassen-Wesen;
- 2) Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten;
- 3) Abtheilung für die Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten; abgekürzte Bezeichnung: Abtheilung für die Bekleidungs- u. Angelegenheiten;
- 4) Abtheilung für das Servis-Wesen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 12/11. M. O. D. 3.

Nr. 419.

Blehzählung am 10. Januar 1873.

Berlin, den 5. November 1872.

Durch Erlass vom 30. Oktober cr. Armeeverordnungs-Blatt Nr. 25 ist das Verfahren festgestellt worden, welches Behufs Zählung der Militärpferde am 10. Januar 1873 zu beobachten ist.

Sämmtliche übrigen Vieharten werden, auch wenn sie zu Haushaltungen der Militärpersonen gehören, seitens derjenigen Organe der Civilverwaltung einer Zählung unterworfen, welche die letztere für die Haushaltungen der Civilbevölkerung vornehmen.

Die Militär-Behörden und Militärpersonen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, das Zählungsgeschäft der damit beauftragten Personen nach Kräften zu unterstützen.

Kriegs-Ministerium.

S. A.
v. Stiehle.

No. 106/11. A. I. b.

Nr. 420.

Kandidaten für Rechnungsführer-Stellen bei den Remonte-Depots.

Berlin, den 2. November 1872.

Die für die Rechnungsführer-Stellen bei den Remonte-Depots notirten Bewerber sind nach ihrer Einberufung mitunter nicht im Stande, den an sie gestellten Anforderungen vollständig zu genügen.

Zur Vorbeugung dieses Uebelstandes wird hiermit bekannt gemacht, daß nur anstellungs- resp. versorgungsberechtigte Individuen, welche das Zahlmeister-Examen abgelegt, oder doch längere Zeit im Zahlmeister-Bureau mit Erfolg gearbeitet haben, vorzugsweise zur Berücksichtigung kommen werden.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön. Menzel.

No. 33/11. R. A.

Nr. 421.

Raffenlasten.

Berlin, den 26. November 1872.

Zu den Fahrzeugen neuester Konstruktion ist nunmehr auch ein neues Modell eines Raffenlastens konstruirt worden, von welchem je eine Nachprobe jedem Train-Bataillon überwiesen werden wird. Neubeschaffungen von Raffenlasten werden daher fortan nach dem neuen Modell zu bewirken sein.

Bezüglich der Liquidirung der Kosten wird auf §. 268 des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 861/10. 72. A. I. b.

Nr. 422.

Kompetenzen der zu Militär-Bildungs-Anstalten kommandirten Offiziere.

Berlin, den 11. November 1872.

Die Verfügung vom 31. Januar cr. Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1872 pag 36, betrifft lediglich die Kompetenzen solcher Offiziere, welche im Feldzuge ohne Examen zu ihrer Charge befördert, und demnächst zu den sogenannten akademischen Lehrkursen kommandirt worden sind, um die fachwissenschaftliche Ausbildung eines Offiziers nachträglich zu erhalten.

Es ist daher über die Kompetenzen anderer zu Militär-Bildungs-Anstalten kommandirten Offiziere durch diese Verfügung eine die bestehenden Bestimmungen abändernde Festsetzung nicht getroffen worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 430/11. A. I. b.

Nr. 423.

Anwendung des Postanweisungs-Verfahrens bei Uebermittlung von Geld-Beträgen an Militair-Personen vom Feldwebel zc. abwärts.

Berlin, den 6. November 1872.

Die Geldsendungen an Soldaten vom Feldwebel resp. Wachtmeister abwärts in Briefform unterliegen der vollen Portozahlung, während für Postanweisungen bis zum Betrage von 5 Thlr. einschließlich ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 3 Kr., ohne Unterschied der Entfernung, in Ansatz kommt.

Es empfiehlt sich daher, durch die betreffenden Militairpersonen auf ihre Angehörigen dahin wirken zu lassen, daß von der Absendung von Geldbeträgen in Briefform Abstand genommen und das bequemere und vortheilhaftere Postanweisungsverfahren in Anwendung gebracht werde.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Duebenfeld.

No. 810/10. 72. M. O. D. 3.

Nr. 424.

Berichtigung einer Vorschrift.

Berlin, den 6. November 1872.

In dem Nachtrag zum Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadelgewehrs m/41, m/60 und m/62, betreffend die adaptirten Zündnadelwaffen, Berlin des 1872, sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen auszuführen:

1) Es hat zu lauten:

Seite 15 Zeile 8 von unten:

5 Abzüge m/60 und m/62;

Seite 16 Zeile 1 von oben:

10 Unterbleche m/60 und m/62:

ebenda Zeile 11 von oben:

40 Schildchenschrauben m/65.

2) Es ist Seite 16 hinter: 60 Bufferhalteschrauben zuzusetzen:

30 Schildchenschrauben m/60,

50 Oberriembügelschrauben m/60, m/62 und m/65,

50 Unterriembügelschrauben m/60 und m/62,

20 Ringfedern m/62.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1213. 10. A. II. a.

v. Stiehle.

v. Himpe.

Nr. 425.

Nachforschung nach dem Verbleib verlorener Waffen und Ausrüstungsstücke der 1. Matrosen-Division zu Kiel.
Berlin, den 9. November. 1872.

Dem Matrosen Lüble sind bei seiner während des letzten Krieges erfolgten Erkrankung und Unterbringung in ein Pocken-Lazareth zu Orleans, Seitens eines Stappen-Kommandos des III. Armee-Korps nachstehend verzeichnete Waffen und Ausrüstungsstücke und zwar:

1 Zündnadelbüchse M 54 (mit Pike) komplett Nr. 2302.

1 Entersäbel,

1 Leibriemen,

1 Patronentasche.

abgenommen und bei seiner Entlassung in die Heimath nicht übergeben worden. Angestellte Recherchen sind erfolglos geblieben.

Die Militair-Behörden und Truppentheile, welche etwa in den Besitz der vorbezeichneten Waffen gelangt sind, oder über den Verbleib derselben Kenntniß haben, werden hierdurch aufgefordert, mit der 1. Matrosen-Division Kiel in Verbindung zu treten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1138/10. A. II. a.

v. Stiehle.

v. Himpe.

Hierzu eine Beilage.

Bestimmungen,

betreffend die Einführung von Chef-Ärzten in die Friedens-Lazarethe.

§. 1.

Die Friedens-Lazarethe werden, unter Aufhebung der bisher für die Verwaltung derselben bestimmten Lazareth-Kommissionen, der Leitung von Chefärzten unterstellt, welche zugleich eine etatsmäßige Stelle als Truppen- oder Garnison-Ärzte einnehmen.

§. 2.

Die Chefärzte sind dem General-Kommando resp. dem Korps-General-Arzt und der Korps-Intendantur in derselben Weise unterstellt, wie die bisherigen Lazareth-Kommissionen.

Das Verhältniß des Chefarztes zu dem Truppentheile resp. der Behörde, bei welcher er etatsmäßig angestellt ist, wird hierdurch nicht geändert, wohl aber ist es bei größeren Lazarethen zulässig, daß das General-Kommando auf Vortrag des General-Arztes den Chefarzt für die Dauer dieses Verhältnisses von einzelnen seiner anderweitigen Funktionen entbindet und diese auf einen anderen Militärarzt überträgt.

§. 3.

Der Kommandant resp. der Garnison-Älteste haben die Disziplinarstrafgewalt über das Dienstpersonal des Lazareths vom Chefarzt incl. abwärts (§. 19 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps und §§. 6, 16, 19 der Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee). Der Kommandant resp. Garnison-Älteste sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den im Lazareth befindlichen Kranken und kommandirten Militärs und hat die Kontrolle über alle Zweige der Lazareth-Verwaltung.

§. 4.

Diese Kontrolle über das Garnison-Lazareth übt der Kommandant resp. Garnison-Älteste in der nachstehend bezeichneten Weise aus:

- 1) Keine Revision darf ohne vorherige Meldung des Revisors bei dem Kommandanten zc. abgehalten werden und bleibt es dessen Ermessen vorbehalten, inwieweit er sich bei der Revision betheiligen will; demselben sind auch die Revisions-Verhandlungen der Korps-General-Ärzte und der Kommissarien der Intendantur zur Einsicht vorzulegen.
- 2) Der Kommandant zc. hat von Zeit zu Zeit selbst eine Revision des Lazareths abzuhalten, und etwaige Mißstände, sofern er sie nicht selbst abstellen kann, bei der vorgesetzten Behörde zur Sprache zu bringen.
- 3) Der Chefarzt ist verpflichtet, dem Kommandanten zc. auf Verlangen über den Krankenstand und außerdem stets über die etwa vorgekommenen wichtigeren Ereignisse Rapport zu erstatten.
- 4) In außergewöhnlichen Fällen hat der Kommandant zc., zur Beseitigung dringender Mängel, das Recht selbstständiger Verfügung nach §. 114 des Reglements für die Friedenslazarethe.

§. 5.

Der Kommandant resp. Garnison-Älteste ist ermächtigt, für Garnison-Lazarethe verschiedener Truppentheile einen Offizier zu bestimmen, der ihn speziell in Aufrechterhaltung der Disziplin unter den im Lazareth befindlichen Kranken und dienstlich verwendeten Militärs unterstützt und die Interessen derselben mit wahrnimmt. Dieser hat die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs. Seine Stellung dem Chefarzt gegenüber regelt sich nach den hier bezeichneten Funktionen, und hat derselbe dem Chefarzt von den etwa seinerseits über die betreffenden Militärpersonen verhängten Strafen sofort Mittheilung zu machen.

§. 6.

Für Spezial-Lazarethe (Lazarethe einzelner Truppentheile) wird der Truppen-Kommandeur von dem Kommandanten mit den im §. 5 gedachten Funktionen betraut.

§. 7.

Den Truppenbefehlshabern werden die in den §§. 111, 112 und 115—117 des Reglements für die Friedenslazarethe näher bezeichneten Befugnisse mit der Maßgabe belassen, daß das Lazareth-Journal, in welches dieselben ihre Bemerkungen einzutragen haben, Seitens des Chefarztes dem Kommandanten zur Einsicht vorzulegen ist, wenn eine solche Eintragung erfolgt ist.

§. 8.

Die Uebertragung der Funktionen eines Chefarztes erfolgt auf Vorschlag des Korps-General-Arztes durch das General-Kommando unter Meldung an den General Stabsarzt der Armee, und wird zugleich bestimmt, ob der Chefarzt außerdem noch eine Station zu übernehmen habe oder nicht. Im Allgemeinen ist hierbei festzuhalten, daß der Chefarzt eines für 100 oder mehr Kranke normirten Lazareths eine Station nicht übernimmt; jedoch können besondere Wünsche des Chefarztes berücksichtigt werden.

§. 9.

Die Anciennetät ist bei der Wahl des Chefarztes in der Regel maßgebend. Wo verschiedene militärische Chargen für den ärztlichen Dienst des Lazareths in Funktion sind, muß der Chefarzt der höheren resp. höchsten Charge (Oberstabsarzt) und resp. der höchsten Rangstufe der betreffenden Charge angehören. Wo nur ein Obermilitairarzt oder überhaupt nur ein Militairarzt in der Garnison vorhanden ist, wird derselbe selbstverständlich mit den Funktionen des Chefarztes betraut. Die Kontrolle des in einer solchen Stelle befindlichen Assistenzarztes auch durch den Oberstabsarzt seines Truppentheiles ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Um die Chefarzte möglichst lange in ihrer Stellung zu belassen, ist ein Wechsel derselben möglichst zu vermeiden. Die nähere Bestimmung über eine dauernde oder vorübergehende Veränderung in der Person des Chefarztes trifft das General-Kommando auf Vortrag des General-Arztes. Wird der Chefarzt durch Krankheit oder sonst anderweitig plötzlich verhindert, seine Funktionen zu versehen, so übernimmt bis auf weitere Bestimmung der rang- resp. dienstälteste Arzt des Lazareths die Vertretung.

§. 11.

Der Chefarzt führt den Befehl über das Lazareth. Er ist der Vorgesetzte des gesammten für den Dienst des Lazareths bestimmten militairischen, ärztlichen und administrativen Personals, welches demgemäß seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten muß. Derselbe hat über das hülfärztliche Personal sowie über die Lazarethgehilfen und militairischen Krankenwärter die Disziplinargewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs (§§. 16 und 17 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps). Gegen die Beamten und Apotheker des Lazareths steht dem Chefarzt das Recht der Verwarnung, zu Verweisen und zu Geldbußen bis zu drei Thaler zu. In Fällen, wo bei groben Pflichtverletzungen oder vorkommenden Widersetzlichkeiten der ihm untergebenen Beamten Gefahr im Verzuge ist, kann der Chefarzt denselben die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, worüber jedoch sofort an die zuständige höhere Behörde zu berichten ist.

Bezüglich der nicht militairischen Krankenwärter bleiben analog die §§. 553—557 des Reglements für die Friedenslazarethe in Geltung.

Weitere Disziplinarstrafen gegen die Beamten und Apotheker sind bei dem nächsten Vorgesetzten (Korps-Intendantur resp. Korps-General-Arzt) zu beantragen.

§. 12.

Das Lazareth wird dem Chefarzt bei seinem Geschäftsantritt mit Zubehör und Inventarium übergeben. Ueber die Uebernahme der Verwaltung, namentlich was den Zustand des Uebernommenen betrifft, wird eine Verhandlung aufgenommen. Einer Uebergabe des Lazareths an den Chefarzt durch einen Deputirten der Intendantur bedarf es nicht, und ist die Entsendung eines solchen Seitens der Intendantur nur in dem Falle zu veranlassen, wenn dazu nach dem Inhalte der vorgebachten, an die Intendantur einzureichenden Verhandlung besondere Veranlassung vorliegt. Beim Ausmarsch, Garnisonwechsel u. s. w. wird über die Auflösung resp. Beibehaltung des Lazareths durch die Provinzial-Behörden spezielle Bestimmung getroffen.

§. 13.

Der Chefarzt richtet nach den Dispositionen des Korps-General-Arztes die Stationen ein und überweist dieselben den ordinirenden Ärzten.

Die Verwaltung der Dispenstr-Anstalt ist, wenn der Chefarzt nicht etwa die Leitung selbst übernehmen will, wo thunlich, einem bei der Stationsbehandlung nicht theilhabenden Obermilitairarzt zu übertragen, eventl. jedoch auch einem Obermilitairarzte neben seinem Stationsdienste. Der Chefarzt behält stets auch die obere Leitung der Geschäfte der Dispenstranstalt.

Der ordinirende Arzt ist gehalten, den Anordnungen des Chefarztes in Betreff der allgemeinen Maßnahmen für den ärztlichen Dienst und die Verwaltung des Lazareths Folge zu leisten, während er in Betreff der Krankenbehandlung durchaus selbstständig ist.

Für solche Anordnungen von Seiten des Chefarztes, welche in die Befugnisse des ordinirenden Arztes eingreifen, deren Ausführung jedoch einen Aufschub nicht erleiden darf, übernimmt der Chefarzt die spezielle Verantwortlichkeit, und ist er dabei verpflichtet, dem ordinirenden Arzte sofort eine schriftliche Mittheilung zu machen. Der Chefarzt ist für die ordinirenden Ärzte bezüglich ihrer besonderen Stellung im Lazareth die nächste Instanz, durch welche Meldungen, Berichte u. an die vorgelegten Behörden gelangen.

§. 14.

Der Chefarzt ist verpflichtet, den Aufforderungen der ordinirenden Ärzte zu Konsultationen bei Lazarethkranken sofort Folge zu leisten.

§. 15.

Die ordinirenden Ärzte werden vom Korps-General-Arzt bestimmt.

§. 16.

Die auf den Stationen diensthühenden Assistenzarzte u. sind zunächst dem ordinirenden Arzte untergeben und ebenso wie dieser verpflichtet, den Anordnungen des Chefarztes bezüglich des allgemeinen Dienstbetriebs, sowie des im §. 13 angegebenen ausnahmsweise nothwendigen Eingreifens des Chefarztes, unmittelbar Folge zu leisten. Die Assistenzarzte du Jour sind diesem direkt untergeordnet.

Während der Korps-General-Arzt die erforderliche Zahl der Assistenzarzte u. für den Lazarethdienst kommandirt, ist dem Chefarzte die Vertheilung, eventuell der Wechsel derselben, sowie der Lazarethgehülfen und des Wartepersonals bezüglich der einzelnen Stationen anheimgestellt.

§. 17.

In Lazarethen, bei welchen keine kautionspflichtige Beamte angestellt sind, trägt der Chefarzt die volle Verantwortung für den ganzen administrativen und ökonomischen Theil der Verwaltung, und hat er dementsprechend die abzulegenden Rechnungen allein zu vollziehen. Die dem Lazareth gehörigen Gelder sind nach den im §. 413 und 416 des Reglements für die Friedenslazarethe gegebenen Bestimmungen in die Kasse des Truppentheils niederzulegen.

§. 18.

In Lazarethen, bei welchen kautionspflichtige Beamte angestellt sind, ist der Chefarzt von dem Detail der Verwaltung befreit, jedoch haftet er für die Richtigkeit der Bestände, insoweit ihm bei deren Verwaltung, sei es in Beziehung auf die ihm obliegende Kontrolle oder auf die von ihm angeordneten Verwaltungsmaßnahmen, eine Verschuldung zur Last fällt.

Es wird in einem solchen Lazareth eine „Kassen- und Oekonomie-Verwaltung“ gebildet. Dieselbe wird in einem Lazareth, bei welchem mehrere Lazareth-Inspektoren angestellt sind, aus dem Ober-Lazareth-Inspektor und dem ältesten Lazareth-Inspektor bestehen; bei einem Lazareth mit nur einem Inspektor wird letzterer die Kassen- und Oekonomie-Verwaltung führen. Wegen der Aufbewahrung der dem Lazareth gehörigen Gelder finden die einschlägigen Bestimmungen des §. 413 des Friedens-Lazareth-Reglements analoge Anwendung. Die Uebergabe der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung an die Beamten findet unter Konkurrenz des Chefarztes statt, und ist die darüber aufzunehmende Verhandlung an die Intendantur einzureichen.

Die Entsendung eines Kommissars der Letzteren findet demnächst nur in dem Falle statt, wenn dazu nach dem Inhalte der qu. Verhandlung besondere Veranlassung vorliegt.

§. 19.

Eine anderweite Regelung der Cautionspflicht der Lazareth-Oekonomie-Beamten bleibt vorbehalten.

§. 20.

Der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung fallen neben dem gesammten Kassenwesen die im §. 72 sub 1—7 des Reglements für die Friedens-Lazarethe angeführten Geschäfte zu. — Dieselbe hat den Anordnungen des Chefarztes unbedingt Folge zu leisten. Stehen diese Anordnungen nach der Meinung des Verwaltungs-Beamten mit den allgemeinen oder besonderen Vorschriften nicht im Einklang, so ist derselbe verpflichtet, dem Chefarzt darüber mündlichen Vortrag zu halten und dessen endgültige Entscheidung einzuholen, widrigenfalls derselbe in Gemeinschaft mit dem Chefarzt auch für derartige Maßnahmen verantwortlich bleibt. Ueber den gemachten Vortrag ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, welcher dem Chefarzt zur Unterschrift vorzulegen ist. In den Aktenvermerk sind jedesmal die Gründe aufzunehmen, aus welchen der Verwaltungs-Beamte den Anordnungen des Chefarztes nicht beistimmt. Alle Fälle der bezeichneten Art sind in ein besonderes Buch zusammenzutragen, welches dem Intendanten resp. Korps-Generalarzt und den Deputirten der Intendantur bei der Inspizierung resp. Lokal-Revision zur weiteren Bestimmung resp. nöthigen Falls zur Erörterung in der Revisions-Behandlung vorzulegen ist.

Es bleibt jedoch dem Chefarzte überlassen, in besagten Fällen schon vor der Ausführung die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen, oder, falls die Ausführung nicht aufgeschoben werden kann, sofort darüber zu berichten.

§. 21.

Die auf die Verwaltung bezügliche Korrespondenz ist von der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung im Konzepte zu entwerfen und dem Chefarzte zur Prüfung resp. Vollziehung vorzulegen.

Die Verdingungstermine dürfen nur in Gegenwart des Chefarztes abgehalten werden, welcher auf die Beobachtung der diesbezüglichen vorgeschriebenen Regeln zu halten hat; daß dies geschehen eventl. was seinerseits etwa zu erinnern, vermerkt der Chefarzt auf der diesfälligen, von der Verwaltung auszufertigenden Verhandlung.

Die von der Oekonomie-Verwaltung abzuschließenden Kontrakte bedürfen des Einverständnisses des Chefarztes, welches durch einen Vermerk auf jedem Vertragsremplar auszudrücken ist.

Die Abschlüsse und Rechnungen werden von der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung aufgestellt und, nachdem dieselben Seitens des Chefarztes mit vollzogen worden, an die betreffende Instanz befördert.

Auch die Erledigung der Revisionsbemerkungen resp. der Notaten-Beantwortungen ist Sache der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung, der Chefarzt hat jedoch die Notaten-Beantwortungen mit zu vollziehen.

§. 22.

Besteht die Kassen- und Oekonomie-Verwaltung eines Lazareths aus zwei Beamten, so ist der Ober-Lazareth-Inspektor der Vorstand und Leiter beider Verwaltungszweige. In der Kassen-Verwaltung haben beide Beamten gleiche Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit der Kasse, der sicheren Empfangnahme der Gelder, deren unverzüglichen Niederlegung in den Kassenkasten, der richtigen und rechtzeitigen Leistung der Zahlungen und der Befolgung der wegen der Vorküsse und Depositen gegebenen Vorschriften. Dem Ober-Lazareth-Inspektor liegt speziell die Beforgung des Kassen- und Rechnungs-Wesens nach den reglementarischen Vorschriften ob. Jedes Mitglied der Verwaltung erhält einen Kassenschlüssel, resp. der Ober-Lazareth-Inspektor zwei, wenn der Kassenkasten drei Schlösser hat.

Wie im Uebrigen die Geschäfte der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung resp. des Buch- und Rechnungs-Wesens unter die einzelnen Beamten der Verwaltungen eines Lazareths vertheilt werden, event. welche Geschäfte dem dritten vorhandenen Beamten zufallen sollen, bestimmt die Korps-Intendantur nach Anhörung des Chefarztes.

§. 23.

Für alle Geschäfte der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung ist der damit beauftragte Beamte prinzipaliter verantwortlich. Besteht die Verwaltung aus zwei Beamten, so sind dieselben für alle Defekte an den zur Lazarethkasse gehörigen Geldern, sowie für jeden Schaden, welcher durch Verletzung der gemäß §. 22 ihnen gemeinschaftlich obliegenden Verpflichtungen entstanden, solidarisch haftbar: im Uebrigen aber ist jeder Beamte zunächst verantwortlich für seinen speziellen Wirkungskreis, für die eine Vertretungsverbindlichkeit begründenden Handlungen oder Unterlassungen, der andere Lazareth-Beamte aber nur insoweit subsidiarisch, als ihm bei der Kontrolle, — zu welcher der Ober-Lazareth-Inspektor allgemein verpflichtet ist — ein Versehen zur Last fällt.

§. 24.

Der Chefarzt hat die geschäftliche Thätigkeit der Kassen- und Oekonomie-Beamten nach jeder Richtung hin zu kontrolliren und die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln inden Grenzen der bisher der Lazareth-Kommission-

zustehenden Befugnisse anzuordnen resp. bei der betreffenden Instanz und event. bei den Revisionen zu beantragen. Er hat darauf zu achten, daß überall mit der nöthigen Sparsamkeit verfahren und unnöthige Ausgaben vermieden werden. Er ist deshalb verpflichtet, sich von der Nothwendigkeit jeder Ausgabe selbst Ueberzeugung zu verschaffen. Er hat die bauliche Unterhaltung der Lazareth-Gebäulichkeiten sowie die Unterhaltung des Inventars und die ordnungsmäßige Verwendung der Materialien und Vidualien zu überwachen, die Nothwendigkeit baulicher Maßnahmen sowie der Beschaffung an Inventarien, Materialien und Vidualien zu konstatiren, die gute Beschaffenheit derartiger Gegenstände zu kontroliren, und, daß dies seinerseits geschehen, durch den Vermittel seines Einverständnisses zu den bezüglichen Anträgen resp. durch Vollziehung des diesfälligen Attestes unter den Rechnungsbelegen zu bestätigen.

§. 25.

Der Chefarzt ist verpflichtet, am letzten Tage eines jeden Monats nach den im §. 498 des Reglements für die Friedens-Lazarethe gegebenen Vorschriften eine Revision der Kasse durch Vergleichung des Istbestandes mit dem Sollbestande und durch Prüfung des Sollbestandes nach den Belegen vorzunehmen. Der diesfällige Abschluß ist der Korps-Intendantur einzureichen. Eine specielle Revision der Kasse muß der Chefarzt auch in dem Falle sogleich vornehmen, wenn durch Brand, Diebstahl oder ein anderes ungewöhnliches Ereigniß der Kasse ein Schaden zugefügt, oder dessen Vorhandensein zu vermuthen ist. Von dem ermittelten und festgestellten Verluste ist der Intendantur, unter Mittheilung der Revisionsverhandlung, Anzeige zu machen; auch hat er, nach den Umständen, sofort die zur Wiedererlangung geeigneten Schritte zu thun. Liegt sonst ein besonderer Grund zur Vornahme einer außergewöhnlichen Kassen-Revision vor, so steht es dem Chefarzt frei hierzu einen motivirten Antrag bei der Intendantur zu stellen.

§. 26.

Insoweit dem Chefarzt gemäß Vorstehendem die Kontrolle der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung obliegt, ist er für vorgekommene Versehen nächst den Lazareth-Beamten verantwortlich, ebenso übernimmt er die Verantwortung für die von ihm getroffenen Anordnungen, sei es allein, oder mit dem betreffenden Beamten der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung.

§. 27.

In Bezug auf die durch die vorstehenden Bestimmungen bedingten Abänderungen der Rechnungsschematen wird bemerkt, daß, wo in den in Betracht kommenden Schematen, wie solche im Friedens-Lazareth-Reglement resp. in den Bestimmungen über Vereinfachung des Rechnungswesens der Friedens-Lazarethe do 1870 vorgeschrieben sind, von der Lazareth-Kommission die Rede ist,

- a) bei solchen Lazareth, wo eine Kassen und Oekonomie-Verwaltung vorhanden ist, an die Stelle der Lazareth-Kommission — der Chefarzt und die Kassen- und Oekonomie-Verwaltung und
- b) bei solchen Lazareth, wo eine Kassen- und Oekonomie-Verwaltung nicht vorhanden ist, der Chefarzt allein tritt.

(conf. §. 17 und 21.)

§. 28.

Alle dem Obigen zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche im Falle eines Krieges zu etablirenden Reserve-Lazarethe, welchen aktive resp. reaktivirte obere Militär-Aerzte vorgefetzt werden, während es für diejenigen Reserve-Lazarethe, bei welchen Solches nicht der Fall, bei den bisherigen einschlägigen Bestimmungen des Friedens-Lazareth-Reglements sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

Der Kriegs-Minister.
Graf v. Koon.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 28. November 1872.

Nr. 28.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 426.

Dislokation der provisorischen Feld-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments Korps-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 24. Oktober cr., daß die provisorische Feld-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments Korps-Artillerie, bis zur Fertigstellung entsprechender Unterkunftsräume in Berlin, nach Brandenburg a/S. verlegt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 13. November 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 25 de 1872 publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober d. J., betreffend die Dislokation der Feld-Artillerie, hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nr. 389/11. 72. A. I. a.

Nr. 427.

Dislokation des 2. Bataillons Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80, sowie des Stabes, 1. und 2. Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. April künftigen Jahres das 2. Bataillon des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 von Hanau nach Frankfurt am Main, der Stab, das 1. und 2. Bataillon des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 von Frankfurt am Main nach Hanau zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

Berlin, den 14. November 1872.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 390/11. 72. A. 1. a.

Nr. 428.

Auflösung der Garnisonsschulen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Oktober cr. will Ich die Auflösung der noch vorhandenen Garnisonsschulen genehmigen und beauftrage Sie mit der weiter erforderlichen Ausführung. Die Garnisonsschulen gehen mit Ausschluß derjenigen zu Potsdam, Frankfurt a/D., Graudenz, Hannover und Celle zum 1. April künftigen Jahres ein. In Betreff der letzteren Garnisonsschulen ermächtige Ich Sie, den Kriegs-Minister, den Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen.

Berlin, den 16. November 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon. Graf.

An die Minister des Krieges und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 25. November. 1872.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß denjenigen königlichen General-Kommandos, in deren Bezirken zum 1. April k. J. aufzulösende Garnisonsschulen sich befinden, sowie dem königlichen Gouvernement von Mainz alsbald Näheres zugehen wird.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

No. 753/11. 72. A. I. b.

Nr. 429.

Anderweite Regelung der Ressortverhältnisse der Kriegs-Akademie und der Ober-Militair-Examinations-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die nachstehenden Aenderungen in den Ressortverhältnissen der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:

- 1) Die Kriegs-Akademie scheidet aus ihrer bisherigen Stellung zum General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und tritt unter den Chef des Generalstabes der Armee, welcher die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Thätigkeit der Anstalt in derselben Weise übernimmt, wie sie bisher von der genannten General-Inspektion geübt wurde. In allen disciplinarischen, ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten hat der Direktor der Anstalt in Zukunft unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums sich zu wenden, jedoch von denjenigen Anträgen etc., welche einen entscheidenden Einfluß auf die Thätigkeit und Leitung der Anstalt haben, dem Chef des Generalstabes Meldung zu erstatten.
- 2) Die Ober-Militair-Examinations-Kommission wird bis auf Weiteres von ihrem Verhältnisse zur General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens gelöst und Mir resp. dem Kriegs-Ministerium direkt unterstellt. —

Berlin, den 21. November 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. November 1872.
Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Hartmann.

No. 987/11. A. I. b.

Nr. 430.

Fahnen-Decorationen der Großherzoglich Hessischen Truppentheile.

Berlin, den 12. November 1872.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein den Wunsch um Verleihung des eisernen Kreuzes an die Fahnen und Standarten der Großherzoglichen Truppentheile ausgesprochen, haben Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht, daß an den Fahnen und Standarten der genannten Truppentheile, soweit sie bestimmungsmäßig hierzu berechtigt sind, die beregte Decoration angebracht werde.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stiehle.

No. 1172/10. A. I. b.

Nr. 431.

Auflösung der bei der Armee-Intendantur der Okkupations-Armee in Frankreich bestehenden Abtheilung zur Abwicklung der Geschäfts-Rückstände der vormaligen Etappen-Intendanturen.

Berlin, den 12. November 1872.

Die durch Erlass vom 30. Juni 1871 bei der Armee-Intendantur der Okkupations-Armee in Frankreich gebildete Abtheilung zur Abwicklung der Geschäfts-Rückstände der vormaligen Etappen-Intendanturen kommt mit Ende Dezember d. J. zur Auflösung. Von den alsdann noch zu erledigenden bezüglich der Geschäften werden zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung übertragen:

- die Angelegenheiten aus dem Ressort der vormaligen General-Etappen-Inspektion der 1. Armee der Intendantur des 8. Armee-Korps zu Coblenz,
- desgleichen der 2. und Maas-Armee der Intendantur des 2. Armee-Korps zu Stettin,
- desgleichen der 3. Armee der Intendantur des 6. Armee-Korps zu Breslau.

Zu den von diesen Intendanturen zu erledigenden Geschäften gehört insbesondere: die Revision der Magazin-Rechnungen, die Erledigung der bezüglich der Notaten, die Bearbeitung der etwa noch rückständigen Angelegenheiten der betreffenden Etappen-Inspektionen und Kommandanturen, Feld-Eisenbahn- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen, sowie der Fuhrparks-Angelegenheiten.

Angeschlossen bleiben:

die Nachlasssachen und Todtenschein-Angelegenheiten, welche sämmtlich von der Intendantur des 3. Armee-Korps zu Berlin zu erledigen sind, sowie die Angelegenheiten der Lazareth-Reserve-Personale und Depots, welche auf die Intendanturen derjenigen Armee-Korps übergehen, nach denen sie benannt sind resp. aus deren Bezirk das Verwaltungs-Personal abgegeben ist.

Die Abwicklung für die Ober-Kommandos und die Armee-Intendanturen, sowie die Rest-Abrechnungen mit den französischen Eisenbahn-Verwaltungen verbleiben bei der Armee-Intendantur der Okkupations-Armee in Frankreich.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Ron.

No. 2000/10. K. M.

Nr. 432.

Geschäfts-Vereinfachung.

Berlin, den 12. November 1872.

Behufs Herbeiführung einer weiteren Geschäfts-Vereinfachung gehen die nachstehenden, bisher dem Kriegs-Ministerium vorbehaltenen Entscheidungen auf die Königlichen General-Kommandos über:

- 1) die Entscheidung in dem Falle des §. 17 ad c. der Instruktion zur Ausführung der sich auf den Schul-Unterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, die Gewährung eines höheren Schulgeldes betreffend.
- 2) die Entscheidung in dem Falle des §. 33, 2. Absatz derselben Instruktion, die Wiedererstattung von Schulgeld betreffend.
 - ad 1. bleibt die Verpflichtung der Königlichen General-Kommandos zur vorhergehenden Kommunikation mit den betreffenden Regierungen, aufrecht erhalten. Auch dürfen die eintretenden Erhöhungen eine Ueberschreitung des im Korps-Etat ausgewiesenen Unterrichtsgelder-Fonds nicht herbeiführen.
 - ad 2. bleibt die Bestimmung, daß die Wiedererstattung nur unter besonderen Umständen erfolgen darf, bestehen.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 110/11. A. I. b.

Nr. 433.

Eingaben der Truppentheile über die Dienstanplikation und Führung ehemaliger Zöglinge der Unteroffizierschulen.

Berlin, den 21. November 1872.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 12. November 1827 wird Behufs Verminderung der Schreiberei hierdurch bestimmt, daß künftighin über ehemalige Unteroffizierschüler nur in den ersten zwei Jahren nach ihrer Einstellung in die Armee von den Truppentheilen zu berichten ist. Die Berichte sind nach dem nachfolgenden vereinfachten Schema, nach den einzelnen Unteroffizierschulen getrennt, anzufertigen und von den Königlichen General-Kommandos zc. gesammelt zum 1. November jeden Jahres direkt der Inspektion der Infanterie-Schulen zuzustellen.

Kriegs-Ministerium.

S. A.

v. Hartmann.

No. 687/11. A. I. b.

Report des Regiments
über ehemalige Zöglinge der Unteroffizierschule zu

Schema.

Laufende Nr.	Charge, Vor- und Zuname.	Zeit der Ueberweisung an die Truppentheile und Angabe von welcher Unteroffizier-Schule.	Qualifikations-Beugniß der Unteroffizier-Schule. (Abschrift.)	Qualifikations-Beugniß des Kompagnie-Chefs.	Beförderungen resp. Degradirung, Angabe ob Zahlmeister-Aspirant.

Nr. 434.

Bekanntmachung der Lebensversicherung-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir bringen hiermit Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine.

- 1) Die Anstalt ist definitiv unterm 1. Juli cr. eröffnet worden und befinden sich die Direktions-Büreaux im Königlichen Kriegs-Ministerium (Eingang Wilhelmstraße parterre links). Die Anstaltsklasse daselbst ist während der Zeit von Morgens 10 Uhr bis Mittags 1 Uhr geöffnet.

- 2) Sämmtlichen Personen, die sich bis jetzt zum Eintritt in die Anstalt bereit erklärt haben, werden die erforderlichen Antrags- und ärztlichen Attest-Formulare in der nächsten Zeit zur Vollziehung, und, sobald nach deren Wiederherreichung die definitive Aufnahme der Anmelder in die Anstalt beschloffen sein wird, die bezüglichen Versicherungs-Dokumente (Policen) Seitens unserer Direktion Abermittelt werden. Hierbei wird nochmals bemerkt, daß der 1. Juli cr. als Termin sowohl für Beginn der Versicherung als auch der Gefahrszeit beibehalten bleibt.
- 3) In Folge kriegsministerieller Verfügung vom 10. Oktober cr. ist an Stelle des zum 5. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 48 versetzten Hauptmanns und früheren Hülfs-Dezernenten in der Kaiserlichen Admiralität Krause, der Königl. Ober-Stabs- und Regiments-Arzt vom 1. Garde- Dragoner-Regiment Dr. Wendt zum Mitglied des Verwaltungsrathes ernannt worden.
- 4) Mitteltst kriegsministerieller Verfügung vom 18. August cr. ist den Kassen-Kommissionen der Truppen gestattet, die betreffenden Prämienfelder für die Anstalt entgegen zu nehmen, dieselben zu sammeln und an die Anstaltskasse abzuführen; sowie ferner den betreffenden Versicherungsuchenden die nöthigen Formulare und Instruktionen zc. zum Eintritt in die Anstalt zukommen zu lassen. Da sämmtliche Kassen-Kommissionen der Truppen Seitens unserer Direktion mit den bezüglichen Formularen zc. versehen werden, so haben sich in Zukunft Alle, die unserer Anstalt an den betreffenden Aufnahme-Terminen (den 1. Juli und 1. Januar jedes Jahres) beizutreten beabsichtigen, rechtzeitig, mindestens 2 Monate vor obigen Terminen, an ihre resp. eine Kassen-Kommission zu wenden.
- 5) Gleichzeitig sind mitteltst kriegsministerieller Verfügung vom 15. September cr. sämmtliche Herren Ober-Militair-Aerzte angewiesen worden, die für die Aufnahme nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zc. dienstlich auszuführen.
- 6) Nachdem des Kaisers und Königs Majestät zum einseitigen Direktor der Anstalt den General der Infanterie, Präses des Ober-Militair-Examinations-Kommission und Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine Dr. von Holleben und zu dessen Stellvertreter den Chef der Landes-Triangulation, General-Major von Morozowicz zu ernennen Allergnädigst geruht haben, sind von uns gemäß §. 8 des diesseitigen Statuts
 - a. zu Direktions-Mitgliedern.
 - 1) Der Oberstlieutenant z. D. v. Dittmar als Vorsteher der Bureau.
 - 2) Der Direktor der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule und Mitglied der Ober-Militair-Examinations-Kommission Dr. Gallenkamp, als Vorsteher der mathematischen Abtheilung und
 - 3) der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt des Kaiser-Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 Dr. Cammerer zum Direktionsarzt erwählt, sowie

b. als Rendant.

der stellvertretende Bureau-Vorsteher K. Koch angestellt worden.

In dienstlicher Abwesenheit des Direktors wird der stellvertretende Direktor, und in Abwesenheit beider, das Mitglied der Direktion, Oberstlieutenant z. D. v. Dittmar alle Korrespondenzen und die die Anstalt verbindlich machenden Dokumente zeichnen.

Berlin, den 1. November 1872.

Der Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine
v. Holleben,
General der Infanterie.

Berlin, den 23. November 1872.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei auf die im Armeeverordnungs-Blatte, resp. Nr. 21 und Nr. 22 dieses Jahrgangs publizirten diesseitigen Verfügungen vom 18. August und 15. September d. J. Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 106/11. K. M.

Nr. 435.

Nachweis über die Fahnenstämme des Beurlaubtenlandes.

Berlin, den 25. November 1872.

Bei den in Gemäßheit der Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Juni d. J. und des dies-

seitigen Erlasses von demselben Tage — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1872 — zum Fahnen Schmied ausgebildeten und in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannschaften ist fortan in den Militairpässen, sowie in den Stammlisten und Ueberweisungs-Nationalen der Landwehr-Bataillone zc. anzugeben, daß sie die Qualifikation zum Fahnen Schmied besitzen.

Ferner sind in den Rapporten von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes — §. 57 der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden zc. — die beregten Mannschaften unter der Rubrik „Außerdem“ in einer hinter der Kolonne „Kochkärzte und Kürschmiede“ neu zu bildenden Kolonne „Fahnen Schmiede“ nachzuweisen.

In der ersteren Kolonne sind dagegen die Worte „und Kürschmiede“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Hartmann.

No. 1044/11. A. I. b.

Nr. 436.

Beförderung der dem Stande der Gemeinden angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche während des letzten Feldzuges mit Stellen als Beamte der immobilen Militair-Verwaltungs-Behörden beliehen gewesen sind, zu Unteroffizieren.

Berlin, den 12. November 1872.

Der diesseitige Erlaß vom 20. September d. J. (Nr. 181/9. A. I. a. — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 23), betreffend die Beförderung der dem Stande der Gemeinden angehörenden, während des letzten Feldzuges mit Feldstellen als Beamte der Militair-Verwaltung beliehen gewesenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Unteroffizieren, findet auch auf diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung, welche während des Feldzuges als Beamte der immobilen Intendanturen resp. Magazin-Verwaltungen verwandt worden sind, und bei welchen die in dem obigen Erlaß sonst gestellten Bedingungen zutreffen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Stiehle.

v. Werder.

No. 296/11. A. I. b.

Nr. 437.

Beschaffung von Dienststempeln für die im Mobilmachungs-Fall zu formirenden Etappen- und Eisenbahn-Behörden.

Berlin, den 12. November 1872.

Pur Behebung von Zweifeln bemerkt das unterzeichnete Departement, daß für die Etappen und Eisenbahn-Behörden, welche im Falle einer Mobilmachung formirt werden sollen, Seitens der betreffenden General-Kommandos auch die erforderlichen Dienststempel ebenso wie die Dienstsiegel bereits im Frieden zu beschaffen und vorrätzig zu halten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

v. Stiehle.

v. Werder.

No. 154/11. 72. A. I. a.

Nr. 438.

Formation einer Schiffsjungen-Abtheilung zu Kiel.

Berlin, den 12. November 1872.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober d. J. haben Seine Majestät der Kaiser und König zu befehlen geruht, daß die bisher der 1. Matrosen-Division unterstellten Schiffsjungen-Kompagnien zu be-

stehen aufhören und die sämtlichen Schiffsjungen zu einer selbstständigen Abtheilung unter einem Abtheilungs-Kommandeur formirt werden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß alle nach den §§. 143, 144, 145 und 147 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in Bezug auf die Schiffsjungen an die Flotten-Stamm-Division in Kiel zu richtenden Gesuche ic., in Zukunft an das Kommando der Schiffsjungen-Abtheilung in Kiel zu richten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Stiehle.

v. Werder.

No. 335/11. A. I. a.

Nr. 439.

Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen. — Schema 22 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 16. November 1872.

In Betreff der gemäß §. 111 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos an das unterzeichnete Departement einzureichenden Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen (Schema 22), wird Nachstehendes bestimmt:

- 1) die Nachweisungen sind per Kouvert, d. h. ohne Anschreiben hierher einzureichen.
- 2) Die Zahl derjenigen Mannschaften, welche nach Maßgabe der kriegsministeriellen Verfügung vom 7. Februar d. J. (Nr. 313/1. 72. A. I. a.) — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1872 — für das Eisenbahn-Bataillon einstellungsfähig befunden worden, ist in der Kolonne „zum Garde-Korps excl Train“ oberhalb der schwarzen Zahlen mit rother Dinte derart anzugeben, daß die rothen Zahlen in den schwarzen mit enthalten sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die genannten Mannschaften dementsprechend auch in der nach Schema 23 vorbereiteter Instruktion zu fertigenden „Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts“ den für das Garde-Korps Ausgehobenen hinzuzuzählen sind.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Hartmann.

No. 480/11. A. I. a.

Nr. 440.

Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 20. November 1872.

Unter Bezugnahme auf §. 112 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hierdurch zur Kenntniß der Ersatz-Behörden gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1872/73 im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen des Monats Januar 1873 stattfinden wird:

am 25. in Kiel
 „ 27. „ Oldenburg
 „ 29. „ Itzehoe
 „ 31. „ Altona.

Die betreffenden Militairpflichtigen fremder Armeekorpsbezirke haben sich am 31. Januar früh in Altona zu stellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hartmann.

v. Gofler.

No. 582/11. A. I. b.

Nr. 441.

Entfernung ungiltiger Stempelzeichen bei aptirten Waffen.

Berlin, den 23. November 1872.

Diejenigen Truppen der Armee, welche bei der Bewaffnung mit aptirten Gewehren m/62 resp m/60 oder mit aptirten Büchsen m/65, Gewehre oder Büchsen erhalten haben resp. noch erhalten, die vor der Aptirung bereits bei anderen Truppentheilen in Gebrauch gewesen und von daher mit Stempelung und Numerirung versehen sind, haben vor der Neustempelung der qu. Waffen die ungiltigen Stempelzeichen durch ihre Büchsenmacher, mittelst Aushämmerns zc., daraus entfernen zu lassen.

Den Büchsenmachern sind hierfür Entschädigungen aus den Waffen-Reparaturfonds zu gewähren, die durch die Bataillons-Kommandeure, nach Maßgabe der Zahl und Tiefe der zu beseitigenden Stempelzeichen, festzusetzen sind, den Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Gewehr oder Büchse aber nicht übersteigen dürfen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

F. B.

Nr. 724/11 A. II. a.

v. Hartmann.

v. Himpe.

Nr. 442.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, 20. November 1872.

Nach den zum größten Theil von französischen Mairien ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen, sind die nachbenannten Militairs, nämlich:

1. Der Soldat Algamien Heidelberg, angeblich vom 15. Infanterie-Regiment, am 5. Oktober 1870 in ein Hospital zu Paris aufgenommen und daselbst am 7. Oktober 1870 in Folge Oberschenkelamputation,
2. der Unteroffizier Kreiger (wohl Krüger) vom . . Dragoner-Regiment . . . , am 25. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Evreux,
3. der Soldat Conrad Chabbe — Schappe, Schöppe — angeblich vom 56. Infanterie-Regiment, am 27. September 1870 in das Militair-Hospital zu Metz aufgenommen und daselbst am 4. November 1870 in Folge Schußverletzung am Bein,
4. der Kürassier August Egler angeblich vom Garde-Kürassier-Regiment und zu Königsberg geboren, am 10. September 1870 in das Civil-Hospital zu La Fere aufgenommen und daselbst am 14. dess. M. in Folge von Schußverletzung,
5. der Soldat Colbg, — Colbe — angeblich vom 9. Regiment (Garde Royale) mit der Recognitionsmarke Nr. 193, am 1. Februar 1871 in eine Ambulanz zu Pontarlier aufgenommen und daselbst am folgenden Tage in Folge eines Brustschusses,
6. der Soldat Franz Treßaun, angeblich am 12. September 1846 zu Quiemantz geboren, am 4. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Vesançon aufgenommen und daselbst am 10. dess. M. an Eitervergiftung,
7. der Soldat Joseph Socher angeblich zu Brinkowitz geboren, am 29. Dezember 1870 in das Civil-Hospital zu Blaye aufgenommen und daselbst am 5. Januar 1871 an Gehirnentzündung,
8. der Soldat August Georg Heze — Heese — am 6. Januar 1871 in ein Hospital zu Poitiers aufgenommen und daselbst am 31. dess. M. an seinen Wunden,
9. der Soldat Theodor Hommelfey,
10. " " Johann Kofferin,
11. " " Carl August Lebert,
12. " " August Sulop,
13. " " Wilhelm Wortmann,

die leggenannt 5 vom 2. bis 5. Januar 1871 in das Civil-Hospital zu Vapaume aufgenommen und daselbst im Januar und Anfangs Februar 1871 an ihren Wunden gestorben.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte, die Aushändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen zc.

nicht bewirkt werden kann, so werden dieselben bis zu etwaiger Rekognoszierung der Vorgenannten, bei der unterzeichneten Abtheilung assistirt werden.

Kriegs-Ministerium.
Grimm.

Militair-Medizinal-Abtheilung.
Schubert.

No. 222/11. M. M. A.

Nr. 443.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57.
Berlin, den 22. November 1872.

Das Kommando des 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 wünscht etwaige Auskunft über die nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des genannten Regiments:

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Bemerkungen.
				Ort	Kreis	
1	2	Musket.	Theodor Oberste Steinhorst	Byfang	Eßen	Am 28/11. 70 in der Schlacht bei Beaune la Rolande verwundet.
2	3	"	Johann Scharfenkamp	Gerschede	Eßen	Seit der Schlacht bei Bionville am 16/8. 70 vermißt.
3	5	"	Stephan Voigt	Bremen	Berm.-Bez. Dermbach	In der Schlacht am 28/11. 70 bei Beaune la Rolande durch einen Schuß in den Unterl. schwer verw.
4	5	"	Johann Salm	Sirneburg	Adenau	Am 7/10. 70 bei les Tapes durch einen Schuß in den Unterl. schwer verw.
5	6	"	Friedrich Wilhelm Huetenbeck.	Altendorf	Lennepe	Seit 28/11. 70 der Schlacht von Beaune la Rolande, in welcher derselbe schwer verwundet wurde, vermißt.
6	8	"	Johann Scheffzich.	Altendorf	Katibor	Seit 7/10. 70 dem Gefecht bei les Tapes vermißt.
7	12	Füßler	Nicolaus Reiz	Ponnick	Mayen	Seit der Schlacht bei Bionville am 16/8. 70 vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 381/11. 72. A. I. a.

Nr. 444.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Füßlers des 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111.
Berlin, den 23. November 1872.

Das Kommando des 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des seit dem 16. Januar 1871 nach dem Gefecht bei Chenebier (Schlacht bei Velfort) vermißten Füßlers Fabian Schmitt der 12. Kompagnie aus Griesen, Amts Jestetten.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A.
v. Fund.

No. 1178/10. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Nr. 29.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 415.

Modifikation des §. 172, Theil II., des Strafgesetzbuchs für das Preussische Heer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß nach Einführung des Militär-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich die das Strafmilderungsrecht der bestätigenden Befehlshaber betreffenden Bestimmungen des §. 172, Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preussische Heer, in Uebereinstimmung mit den Anträgen des General-Auditoriums, wie folgt modificirt werden:

„Das Milderungsrecht darf, außer in dem Falle des §. 88 des Militär-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung unter das geringste gesetzliche Maas, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden.

Nur in denjenigen Fällen, wo in jenem Militär-Strafgesetzbuche die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt des Gefängnisses: Festungshaft oder Arrest, statt der Festungshaft: Arrest und, wo das Gesetz Arrest ohne Bezeichnung des Grades androht, statt des erkannten härteren Arrestgrades einen gelinderen Arrestgrad eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Falle des §. 75 a. a. O. die erkannte Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und in den Fällen des §. 40, Absatz 2, Nr. 1 und 2, die erkannte Degradation erlassen.“

Das General-Auditorium habe Ich hiervon unmittelbar in Kenntniß gesetzt.
Baden-Baden, den 5. Oktober 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 30. November 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 984/11. 72. A. I. b.

Nr. 446.

Allerhöchst verliehene Auszeichnung für das 3. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 4.

Ich bestimme hierdurch, daß das 3. Ostpreussische Grenadier-Regiment Nr. 4 künftig den Namenszug seines

erhabenen Chefs, des Königs von Sachsen Majestät, in den Epauletten und Achsellappen tragen soll. An das General-Kommando des 1. Armee-Korps habe Ich demgemäß verfügt.

Dresden, den 10. November 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 2. Dezember 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Koon.

No. 571/11. 72. M. O. D. 3.

Nr. 447.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Lübben) 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52 von Lübben nach Calau und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 1. Bataillons (Lübben) 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52 am 1. Januar 1873 von Lübben nach Calau verlegt werde. Von diesem Zeitpunkt ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Calau) 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52 anzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. November 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie sich hiernach die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 modifizirt.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Stiehle.

No. 1122/11. 72. A. I. a.

Nr. 448.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69 von Simmern nach Kirn und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 1. Bataillons (Simmern) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69 am 1. Januar 1873 von Simmern nach Kirn verlegt werde. Von diesem Zeitpunkt ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Kirn) 7. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 69 anzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1872.

Wilhelm.

Graf v. Koon.

Berlin, den 13. Dezember 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie sich hiernach die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 modifizirt.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage

v. Stiehle.

No. 327. 12, A. I. a.

Nr. 449.

Invaliditäts-Nachweis der Offiziere und der im Offizier-Ränge stehenden Militair-Aerzte.

Berlin, den 25. November 1872.

Inhalts des §. 27 des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 sind Offiziere oder im Offizier-Ränge stehende Militair-Aerzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen und hat die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents zu bestimmen, inwieweit — anßer dem Attest der unmittelbaren Vorgesetzten über die eingetretene Dienstunfähigkeit des die Pensionirung Nachsuchenden — noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind.

Mit Bezug hierauf und da es wiederholt vorgekommen, daß Offiziere u. zur Begründung erhobener Pensions-Ansprüche sich vornehmlich auf civilärztliche Atteste zu berufen suchten, macht das Kriegs-Ministerium bekannt, daß als Grundlage für die Beurtheilung der Dienstunfähigkeit bei Pensions-Anträgen, wie dies bereits durch die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. März 1826 genehmigten „Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Offiziere und Militair-Beamten“ angeordnet und im Passus 5 der unterm 18. August 1871 zum Militair-Pensions-Gesetz gegebenen Ausführungs-Bestimmungen (Armee-Berordnungsblatt Nr. 20 pro 1871, S. 227) erneut in Erinnerung gebracht worden ist, in der Regel nur militairärztliche Atteste dienen können und daß zu deren Erlangung ein Antrag an die betreffenden Vorgesetzten erforderlich ist.

Die Militair-Aerzte dagegen haben die ihnen etwa vorgelegten Bescheinigungen von Civilärzten, welche sich nach dem Erlasse des Königlich Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. November 1822 auf die Angabe der ihnen bekannten Gebrechen und Gesundheitsverhältnisse beschränken sollen, ihren eigenen Attesten beizufügen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung in den Fällen der §§. 14 und 28 des Militair-Pensions-Gesetzes, in denen es sich nur um Führung des Nachweises von Ansprüchen auf die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes gedachten Pensions-Erhöhungen handelt.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Koon.

No. 373. 9. 72. A. f. J.

Nr. 450.

Fünftes Verzeichniß der nicht preussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepfeferfährichs-Prüfung entbinden.

(cfr. Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 29 pro 68 Seite 235, Nr. 10 pro 1870 Seite 74, Nr. 8 pro 1872 Seite 107 und Nr. 24 pro 1872 Seite 303.)

Berlin, den 7. Dezember 1872.

A. G y m n a s i e n.**Königreich Bayern.**

Das Ludwigs-Gymnasium	} zu München.
= Maximilians-Gymnasium	
= Wilhelms-Gymnasium	
= Gymnasium zu Freising,	
= „ = „ Landsbut,	
= „ = „ Metten,	
= „ = „ Passau,	
= „ = „ Straubing,	
= „ = „ Speyer,	
= „ = „ Zweibrücken,	
= „ = „ Amberg,	
= „ = „ Regensburg,	

das Gymnasium zu	Ansbach,	} zu
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
"	"	
das St. Anna-Gymnasium		} Augsburg,
das Gymnasium zu	St. Stephan	
"	"	
"	"	
"	"	Dillingen,
"	"	Rempten,
"	"	Neuburg a. D.

B. Realschulenerster
Ordnung.

Königreich Bayern.

Das Realgymnasium zu	München,
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stiehle.

No. 262/12. A. I. b.

Nr. 451.

Drittes Verzeichniß der Preussischen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche Zeugnisse der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung ausstellen dürfen.
(cfr. Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 25 pro 1871 pag. 310 und Nr. 24 pro 1872 pag. 304.)

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Das Progymnasium zu Belgard, Provinz Pommern.
Kriegs-Ministerium.

J. A.

v. Stiehle.

No. 262/12. A. I. b.

Nr. 452.

Feststellung der Anciennetät der Zahlmeister-Aspiranten und der dem activen Dienststande angehörenden Intendantur-Sekretariats-Applikanten.

Berlin, den 12. Dezember 1872.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß bei der Prüfung der an einem und demselben Tage zum Examen gelangenden Zahlmeister-Aspiranten und der dem activen Dienststande angehörenden Intendantur-Sekretariats-Applikanten die Anciennetät fortan in der Weise festzustellen ist, daß die Examinanden zunächst nach den reglementsmäßig vorgeschriebenen Prüfungs-Präbilitäten, bei glei-

dem Prüfungs-Prädikat nach der militairischen Charge und bei gleicher Charge nach der Chargen-Dienstzeit rangiren.

Die entgegenstehende bezügliche Vorschrift im §. 12 der Bestimmungen über die Ablegung der Zahlmeister-Prüfung vom 8. November 1864 erleidet hierdurch eine Abänderung.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stiehl.

No. 2266/11. K. M.

Nr. 453.

Ablieferung der Registraturen der während des letzten Feldzuges formirt gewesenen und demnächst aufgelösten Kommando-Behörden etc.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß verschiedene während des letzten Feldzuges formirt gewesene und demnächst aufgelöste Truppentheile und Behörden, insbesondere Etappen-Inspektionen und Kommandanturen, die durch den Erlaß vom 24. Juni v. J. (1069/5 A. 1. a. Armee-Verordnungsblatt S. 144—147) angeordnete Ablieferung ihrer Registratur noch nicht bewirkt haben.

Das unterzeichnete Departement veranlaßt daher hierdurch die Königlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos, vorerwähnten Erlaß den in ihrem Bezirk wohnhaften, während des letzten Feldzuges reaktivirt gewesenen inaktiven Offizieren nochmals in geeigneter Weise mitzutheilen und dieselben zugleich zu ungesäumter Ablieferung der in ihrem Besitz etwa noch befindlichen bezüglichen Akten an die in dem qu. Erlaß bezeichneten Kommandobehörden aufzufordern.

Zu Nr. 24 der zu obigem Erlaß gehörigen Nachweisung wird hierbei erläuternd bemerkt, daß hinsichtlich derjenigen Etappen-Inspektionen und Kommandanturen, welche während des Feldzuges verschiedenen General-Etappen-Inspektionen unterstellt gewesen sind, diejenige General-Etappen-Inspektion maßgebend ist, welcher die gedachten Etappen-Behörden beim Abschluß der Friedens-Präliminarien (26. Februar 1871) angehört haben.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines-Kriegs-Departement.

F. B.

v. Hartmann.

v. Werder.

No. 368/9. A. I. a.

Nr. 454.

Einleibungs- und Bekleidungs-Unterhaltungskosten der Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

In Folge der seit dem Jahre 1868 eingetretenen mehrfachen Aenderungen in der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen ist die Aufstellung einer neuen Nachweisung der Einleibungskosten, sowie der Bekleidungs-Unterhaltungskosten der Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten erforderlich geworden.

Diese Nachweisung wird, Behufs Berichtigung der Beilage 2 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, sowie der Beilage 3 und des §. 27 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und noch bemerkt, daß die in qu. Nachweisung berechneten höheren Bekleidungs-Unterhaltungskosten vom 1. Juli cr. ab zur Anwendung zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.

Militair-Ökonomie-Departement.

v. Rarzewski.

Quedenfeldt.

No. 687/11. M. O. D. 3.

Nachweisung
 der Einleibungskosten, sowie der Bekleidungs-Unterhaltungskosten der Trainsoldaten der nicht regimentirten
 Offiziere und Beamten.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einleibungskosten für						Tragezeit der Stücke. 3abr.	Halbjährliche Unterhal- tungskosten für						Bemerkungen.
		a.			b.				a.			b.			
		Train- fahrer vom Sattel und berittene Pferde- wärter.			Train- fahrer vom Bock und unberittene Pferde- wärter.				Train- fahrer vom Sattel und berittene Pferde- wärter.			Train- fahrer vom Bock und unberittene Pferde- wärter.			
tblr.	sgt.	pf.	tblr.	sgt.	pf.	tblr.	sgt.	pf.	tblr.	sgt.	pf.	tblr.	sgt.	pf.	
A. Bekleidungsstücke.															
I. Großmontirungsstücke.															
1	Dienstmütze mit Schirm, Kinn- riemen und Kofarde	—	20	—	20	—	3/4	—	13	4	—	13	4	—	
2	Feldmütze mit Kofarde	—	12	6	—	12	6	3/4	—	8	4	—	8	4	
3	Waffenrock	6	7	6	6	7	6	3/4	4	5	—	4	5	—	
4	Drillichjacke	—	25	—	25	—	2/3	—	18	9	—	18	9	—	
5	Dalebinde	—	5	—	5	—	1/4	—	10	—	—	10	—	—	
6	Reit- resp. Tuchhose	5	10	—	3	10	2/3 resp. 1/2	4	—	—	—	3	10	—	
7	Stallhose	—	25	—	25	—	1/2	—	25	—	—	25	—	—	
8	Unterhosen 2 Paar à 17 sgr. 6 pf.	1	5	—	1	5	1/3	—	26	3	—	26	3	—	
9	Mantel	8	12	6	8	—	1 2/3	2	15	9	—	2	12	—	
10	Tuchhandschuhe Paar	—	15	—	15	—	1 1/2	—	5	—	—	5	—	—	
II. Kleinmontirungsstücke.															
1	1 Paar Stiefel	4	15	—	2	10	1/2	4	15	—	—	2	10	—	
2	1 Paar Schuhe	1	20	—	1	20	1 resp. 1/2	—	25	—	—	1	20	—	
3	1 Paar Sohlen	—	15	—	15	—	1/3 resp. 1/4	—	22	6	—	1	—	—	
4	2 Hemden à 22 sgr. 6 pf.	1	15	—	1	15	1/3	1	3	9	—	1	3	9	
Summa A.		32	22	6	28	5	—	—	21	13	8	19	17	5	
B. Ausrüstungsstücke.															
1	Säbelkoppel	1	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—	
2	Tornister mit Riemen nebst Mantelriemen	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—	20	—	Die an Stelle des Man- telacks und Kochge- schirkerbes eingeführ- ten Packtaschen und Kochgeschirrfutterale gehören zum Reitzzeug und sind daher aus dem Pferde- = Ausrüstungs- Gelde zu beschaffen.
3	Leibriemen mit Schloß	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	3	—	
4	Sporen, Paar	—	10	—	—	—	3	—	1	8	—	—	—	—	
5	Brotbodyel	—	—	—	5	—	1/2	—	—	—	—	—	5	—	
6	Faustriemen	—	5	—	—	—	1 1/2	—	1	8	—	—	—	—	
7	Säbeltroddel	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	2	6	
8	Feldflasche	—	—	—	12	6	3	—	—	—	—	—	2	1	
9	Kochgeschirr	—	22	6	22	6	1	—	11	3	—	11	3	—	
10	Kochgeschirrriemen	—	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	1	8	
Summa B.		2	7	6	6	25	—	—	17	7	—	1	15	6	
Hierzu Summa A.		32	22	6	28	5	—	—	21	13	8	19	17	5	
Summa totalis		35	—	—	35	—	—	—	22	1	3	21	2	11	
												rund	21	3	—

Nr. 455.

Berlegung des Einreichungs-Termins für die Waffen-Rapporte pro 1872.

Berlin, den 12. Dezember 1872.

Die Waffen-Rapporte pro 1872 sind erst zum 1. Juni 1873 an das unterzeichnete Departement einzufenden.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Simpe.

No. 1306/11. A. II. a.

Nr. 456.

Schema zur Haupt-Liquidation der Truppen über die Kosten der Dienst- und Versezungstreifen, Transportkosten etc.

Berlin, den 13. December 1872.

Der Titel 43 „Kosten der Dienst- und Versezungstreifen, Transportkosten etc.“ hat in dem Etat für das Jahr 1873 eine andere Eintheilung erhalten, und ist dadurch auch eine Aenderung des bisherigen Schemas zur Haupt-Liquidation der Truppen über die qu. Kosten nothwendig geworden.

In Nachstehendem wird das neue Schema, welches vom Jahre 1873 ab in Anwendung kommt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nach demselben sind auch die Rechnungen der Korps-Zahlungs-Stellen anzufertigen, und haben die Korps-Intendanturen die letzteren mit entsprechender Instruktion zu versehen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Karezewski.

Duedenfeldt.

No. 873/11. 72. M. O. D. 3.

Nr. 457.

Modifikation des Verzeichnisses der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat.

Berlin, den 14. Dezember 1872.

Nachdem die bisher gesonderten Garnison-Lazarethe zu Hamburg und Altona ihre Vereinigung in dem neuen Garnison-Lazareth zu Altona gefunden haben, ist in dem Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat (Anlage 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868) der Garnison-Ort Hamburg zu streichen und für Altona noch eine Pharmazeuten-Stelle in Ansatz zu bringen.

Außerdem tritt den Garnison-Orten im Verreiche des 10. Armeekorps Wilhelmshaven mit einem einjährig-freiwilligen Pharmazeuten für das dortige Marine-Lazareth hinzu.

Kriegs-Ministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle.

v. Hartmann.

No. 308/12. 72. A. I. a.

Nr. 458.

Zählung der Militair-Pferde am 10. Januar 1873.

(conf. Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 25/72.)

Berlin, den 12. Dezember 1872.

In Folge der im Passus 7 des Erlasses vom 30. Oktober cr., Nr. 1035/10 A I b, gestellten Aufforderung hat sich ergeben, daß die nachstehenden Erläuterungen zu der Anweisung über die Zählung der Militair-Pferde nothwendig sind.

Zu Passus 4. Die „vorübergehend abwesenden“ Pferde sind seitens der Militairbehörden als anwesend zu zählen, wenn sie nicht definitiv zum Dienste bei einer anderen Truppe, Behörde, Person etc. abkommandirt sind, sondern sich am Zählungstage Mittags 12 Uhr nur zufälliger Weise nicht in ihrem ihnen angewiesenen Garnisonorte befinden.

Zum Formular. Falls unter der in Rubrik 1. des Formulars auszuwerfenden „Gesamtzahl“ der Pferde sich solche unter drei Jahren befinden, so ist deren Alter in der Kolonne „Bemerkungen“ aufzuführen.

In der Rubrik Privatpferde, welche vorzugsweise zu Zuchtzwecken gehalten werden, sollen in Folge eines Wunsches der statistischen Behörden, nur Zuchthengste Aufnahme finden, etwa gehaltene Zuchstuten aber dort außer Betracht bleiben.

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Caprivi.

No. 116/12. 72. A. 1. b.

Nr. 459.

Herrenloses Gut.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

Dem Montirungs-Depot in Straßburg sind von dem Reklamations-Bureau der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

- 1 Helm mit Futteral, darin 1 Mütze, 1 Paar weiße Glacee-Handschuhe und 1 Degenkoppel für Intendantur-Beamte,
- 1 Helm mit Futteral für Artillerie-Offiziere,
- 1 Helm mit Futteral desgleichen, darin 1 Mütze und 1 Hut von Roßhaar-Gewebe,
- 1 Helm mit Futteral für Infanterie-Offiziere oder Aerzte, darin ein Stückchen Flanell, T. Z. gezeichnet, und ein Stückchen Seife, und
- 1 Offizier-Mütze für Infanterie, darin der Name J. Bod,

überwiesen worden.

Die sich legitimirenden Eigenthümer dieser Effekten können dieselben bei dem vorgenannten Montirungs-Depot in Empfang nehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Karczewski.

Militair-Ökonomie-Departement.
Quedenfeldt.

No. 844/11. M. O. D. 3.

Hierzu eine Beilage.

Haupt-Liquidation

des . . . Bataillons Regiments Nr. . . .

über

die Kosten der Dienst- und Besetzungsfreisen u.

für das . . te Quartal 18 . . .



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

6. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Nr. 30.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 460.

Einsetzung einer Gewehr-Abnahme-Kommission in Suhl.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich hierdurch, daß Behufs der Revision und Abnahme der in Suhl bestellten Infanterie-Gewehre M/71 zum 1. December d. J., für die Dauer des diesfälligen Bedürfnisses, eine eigene Gewehr-Abnahme-Kommission in Suhl eingesetzt werden darf.

Berlin, den 30. November 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. December 1872.

Vorstehender Auszug aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. November d. J. wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Gewehr-Abnahme-Kommission in Suhl ihre Wirksamkeit alsbald beginnt.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stiehle.

No. 877/12. 72. A. II. a.

Nr. 461.

Gewährung von Douceurgeldern für Geschütze, Adler und Fahnen aus dem Feldzuge 1870/71.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 22. Juni 1871, betreffend die Gewährung von Douceurgeldern für die im Feldzuge 1870/71 eroberten Trophäen, bestimme Ich, daß von den Seitens der Truppen angemeldeten Ansprüchen nur die in der anliegend zurückersolgenden Zusammenstellung enthaltenen zur Anerkennung kommen. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium die dafür verheißenen Beträge im Gesamtbelauf von 10,170 (Zehntausend einhundert und siebenzig) Stück Gulaten anzuweisen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Zusammenstellung

der von den Truppen erhobenen Ansprüche auf Douceurgelder, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Juni 1871 für begründet erachtet werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten			Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erobert worden sind.	Mithin Anspruch auf Rufaten.	Bemerkungen.
		Geschütze.	Adler.	Fahnen.			
A. Garde-Korps.							
1	Kaiser Franz Garde-Grenad.-Regt. Nr. 2	—	—	1	Gefecht bei Le Bourget	40	
2	Garde-Füs. Regt.	18	1	—	Schlacht bei Sedan	1120	incl. 3 Mitrailseusen.
B. 1. Armee-Korps.							
3	Gren.-Regt. Kronprinz (1. Ostpreuß.) Nr. 1	1	—	—	Schlacht bei St. Quentin	60	
4	2. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 3	2	—	—	Gefecht bei Maison brulée	180	
		1	—	—	Ueberfall von Rougemontier		
5	Pittb. Drag.-Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen)	1	—	—	desgleichen	60	
C. 2. Armee-Korps.							
6	Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34	2	—	—	Gefecht bei Pongeau	120	
D. 3. Armee-Korps.							
7	Leib-Gren.-Regt. (1. Brandenb.) Nr. 8	1	—	—	Schlacht bei Orleans	210	*Mitrailseuse. in Gemeinschaft mit dem Gren.-Regt. Prinz Carl von Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12 erobert.
		1/2*	—	—	Gefecht bei Parigné		
		2	—	—	do. bei Changé		
8	Gren.-Regt. Prinz Carl von Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12	3 1/2*	—	2	Gefecht bei Parigné	290	*davon 1 Geschütz in Gemeinschaft mit dem Leib-Gren.-Regt. (1. Brandenb.) Nr. 8 erobert, incl. 2 1/2 Mitrailseusen.
9	4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großh. von Mecklenburg-Schwerin)	1/2	—	—	} Schlacht bei Bionville*	30	*gemeinschaftlich erobert.
10	8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Carl von Preußen)	1/2	—	—		30	
11	2. Brandenb. Man.-Regt. Nr. 11	6	—	—	Schlacht bei Orleans	360	
E. 4. Armee-Korps.							
12	2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27	5	—	—	Schlacht bei Beaumont	300	incl. 2 Mitrailseusen.
	Seite	44	1	3		Seite	2800

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten			Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erobert worden sind.	Mithin Anspruch auf Dukaten.	Bemerkungen.
		Geschütze.	Ädler.	Fahnen.			
	Uebertrag	44	1	3		2800	
13	3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66	2			Schlacht bei Beaumont	120	
14	Anhalt. Inf.-Regt. Nr. 93	10			desgleichen	600	
	F. 5. Armee-Korps.						
15	1. Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6	3			Schlacht bei Sedan	240	Mitrailleusen.
		1			Gefecht bei Malmaison		
16	1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46	2			Schlacht bei Wörth	280	
		2	1		Schlacht bei Sedan		
17	3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50	1			Gefecht bei Malmaison	60	
18	1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5	1			Gefecht bei Weißenburg	120	
		1			Schlacht bei Sedan		
19	2. Leib-Inf.-Regt. Nr. 2	1			Gefecht bei Artenay	60	
	G. 6. Armee-Korps.						
20	2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11	3			Schlacht bei Le Mans	180	
21	1. Schles. Inf.-Regt. Nr. 4	4			Schlacht bei Orleans	240	
22	Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2	1			Gefecht bei Artenay	60	
	H. 7. Armee-Korps.						
	Hat keine Ansprüche erhoben.						
	I. 8. Armee-Korps.						
23	7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69	—	—	1	Schlacht bei Amiens	40	
24	8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70	—	—	1	Schlacht an der Gallue	40	
25	Rheinisches Feld-Art.-Regt. Nr. 8	1			Gefecht bei Beaubais	120	
		1			Gefecht bei les Forgettes		
	K. 9. Armee-Korps.						
26	Hollst. Inf.-Regt. Nr. 85	3			Schlacht bei Le Mans	180	
27	Mecklenb. Füß.-Regt. Nr. 90	1			Gefecht bei Meung	60	
	L. 10. Armee-Korps.						
27a	2. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 77	—	—	1	Gefecht bei Marac	1180	
		2			Gefecht bei Chaffois		
		17			Erstürmung v. Sombacourt		
28	2. Hess. Inf.-Regt. Nr. 82	7			Schlacht bei Wörth	420	
29	Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10	2			Gefecht bei Vendôme	120	
	M. 11. Armee-Korps.						
30	Hess. Füß.-Regt. Nr. 80	—	—	1	Schlacht bei Wörth	40	
31	3. Hess. Inf.-Regt. Nr. 83	5			Schlacht bei Wörth	390	
		1/2			Gefecht bei Bretoncelles		
		1			Gefecht bei la Fourche		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten			Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erobert worden sind.	Mitteln Anspruch auf Rufaten.	Bemerkungen.
		Geschütze.	Adler.	Rehnen.			
	Uebertrag	116 1/2	1	8		7350	
32	1. Nass. Inf.-Regt. Nr. 87	3	—	—	Schlacht bei Wörth	} 660	
33	2. Nass. Inf.-Regt. Nr. 88	8	—	—	Schlacht bei Sedan		
34	5. Thür. Inf.-Regt. Nr. 94 (Großherz. von Sachsen)	4	—	—	Schlacht bei Wörth		240
35	6. Thür. Inf.-Regt. Nr. 95	2	—	—	Gefecht bei la Fourche	120	
		2	—	1	Schlacht bei Wörth	} 190	
		1/2	—	—	Gefecht bei Bretoncelles		
36	2. Hess. Inf.-Regt. Nr. 14	1	—	—	Schlacht bei Wörth	60	
37	Hess. Feld.-Art.-Regt. Nr. 11 N. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	4	—	—	Schlacht bei Wörth	240	
38	1. (Reib)-Gren.-Regt. Nr. 100	2	—	—	Schlacht bei Sedan	120	Mittraillösen.
39	5. Inf.-Regt. Prinz Friedrich August Nr. 104	1	—	1	desgleichen	100	Mittraillöse.
40	8. Inf.-Regt. Prinz Johann Georg Nr. 107	1 1/2	—	—	desgleichen	90	davon wurde 1 Geschütz in Gemeinschaft mit dem 10. Bayerischen Inf.-R. erobert.
41	Schützen- (Füs.-) Regt. Prinz Georg Nr. 108	2	—	—	desgleichen	120	
42	2. Jäger-Bat. Nr. 13	4	—	—	desgleichen	240	incl. 2 Mittraillösen.
43	1. Reiter-Regt. Kronprinz Feld.-Art.-Regt. Nr. 12 O. 14. Armee-Korps.	1/2	—	—	} Schlacht bei Beaumont	30	} gemeinschaftlich erobert.
		1/2	—	—		30	
44	4. Westph. Inf.-Regt. Nr. 17	2 1/2	—	—	Gefecht bei Vendôme	} 390	vom 4. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 17, dem Braunschw. Inf.-Regt. Nr. 92 u. dem Hannov. Jäg.-Bat. Nr. 10 sind 7 Geschütze incl. 1 Mittraillöse gemeinschaftlich erobert, wovon den beiden Regimentern je 2 1/2 und dem Jäger-Bat. 2 Geschütze zuerkannt worden sind.
		3	—	—	Gefecht bei Danzig		
		1	—	—	Schlacht bei le Mans		
	P. 15. Armee-Korps.						
45	Braunschw. Inf.-Regt. Nr. 92	2 1/2	—	—	Gefecht bei Vendôme	150	
46	1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25	—	—	1	Erstürmung v. Billersexel	40	
	Summa	161 1/2	1	11		10170	

Berlin, den 27. November 1872.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst zugehöriger Zusammenstellung wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die General-Militair-Kasse zur Zahlung der Beträge an die betreffenden Truppentheile angewiesen worden ist.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Stiehle.

No. 351/12. 72. A. I. b.

Nr. 462.

Uniformirung der zur Reserve resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons gehörigen Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Vorschriften im §. 7. und 15,3 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes auf die zur Reserve resp. Landwehr des Eisenbahn-Bataillons gehörigen Offiziere analoge Anwendung finden sollen. Demgemäß haben die in Rede stehenden Offiziere die für das genannte Bataillon vorgeschriebene Uniform, jedoch mit dem Abzeichen der Landwehr (Landwehrkreuz) an der Kopfbedeckung, anzulegen. Den aus dem Beurlaubten-Verhältniß übertretenden Offizieren der Infanterie darf gestattet werden, ihre bisherige Uniform, bis zum Empfange von Equipirungsgeldern bei Gelegenheit einer Einberufung zum Bataillon, weiter zu tragen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
S. B.
v. Stiehle.

No. 252/12. M. O. D. 3.

Nr. 463.

Verleihung eines äußeren Abzeichens an das Feuerwerks-Personal.

Auf Ihren Vortrag will Ich den sämtlichen Oberfeuerwerkern und Feuerwerkern ein Abzeichen verleihen, das in Form eines *F* auf der Schulterklappe resp. über der Regiments-Nummer von gelber Schnur zu tragen ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

An den Kriegs-Minister.

Wilhelm.
Graf v. Koon.

Berlin, den 18. Dezember 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Das dem Feuerwerks-Personal verliehene Abzeichen ist so zu fertigen, wie dies im §. 42. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 für das Unterscheidungs-Zeichen der Feuerwerks-Abtheilung vorgeschrieben ist.

- 2) Das Feuerwerks-Personal der Artillerie-Schieß-Schule und der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission trägt das *F.* über dem bezüglichen Buchstaben auf der Schulterklappe.
- 3) Die durch Anfertigung und Anbringung des qu. Abzeichens entstehenden Kosten sind aus den Ersparnissen der betreffenden Truppentheile zu decken.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 241/12. 72. A. I. a.

Nr. 464.

Rang-Verhältnisse der charakterisirten Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Behebung etwa bestehender Zweifel, daß alle charakterisirten Offiziere derjenigen Klasse von Offizieren beizuzählen sind, deren Grad-Abzeichen sie tragen. Dieselben stehen demgemäß im Dienstalter allen patentirten Offizieren der nächst niederen Rangklasse voran, dagegen allen patentirten Offizieren derselben Rangklasse nach. In der Rangliste sind fortan sämtliche charakterisirte Offiziere mit derjenigen Charge aufzuführen, welche ihnen durch die Charakter-Berleihung beigelegt worden ist. In Bezug auf die Kompetenzen der charakterisirten Offiziere wird hierdurch in den bestehenden Bestimmungen nichts geändert. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
S. B.
v. Stiehle.

No. 470/12. 72. A. I. a.

Nr. 465.

Ausländische Werthpapiere sind fortan nicht mehr außer Cours zu setzen.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

In neuerer Zeit ist die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers wiederholt in Anspruch genommen worden, um für ausländische Werthpapiere, die wegen der darauf befindlichen Außercours- resp. Wiederincourssetzungs-Bemerke nicht mehr börsengängig resp. unverkäuflich waren, neu ausgefertigte Appoints zu erhalten.

Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Weiterungen und Kosten und da es nach den gemachten Erfahrungen, insbesondere in Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen in den Statuten mancher ausländischer Eisenbahn u. Gesellschaften zweifelhaft ist, ob auch künftighin derartige Anträge stets der gewünschten Erledigung würden zugeführt werden können, ist im Verleiche der Militair-Verwaltung von der Außercourssetzung ausländischer Werthpapiere Abstand zu nehmen.

Kriegs-Ministerium.
S. B.
v. Stiehle.

No. 89. 12. 71. M. O. D. 1.

Nr. 466.

Anstellung von Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern der Reserve oder Landwehr als Portepeeführer im stehenden Heere.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

Es ist in einem Spezialfalle die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums darüber erforderlich geworden, ob ein Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister der Reserve oder Landwehr ohne besondere Allerhöchste Genehmigung im stehenden Heere, etwa in einer Portepeeführer-Stelle angestellt werden dürfe, um auf Beförderung zum Offizier zu dienen.

Im Hinblick darauf, daß Behufs Erlangung der Charge eines Vice-Feldwebels der Linie die Zuerücklegung einer 15jährigen Dienstzeit Bedingung ist, und daß die Vice-Feldwebel zc. des Beurlaubtenstandes einer ganz andern Kategorie von Avancirten angehören, als die nach 15jähriger Dienstzeit dazu beförderten, daß andererseits aber die Portepeeführer-Stellen durch Seine Majestät besetzt werden, hat das Kriegs-Ministerium die vorstehend aufgeworfene Frage verneinen müssen.

Demgemäß haben die Truppenkommandeure derartige Vice-Feldwebel zc., welche auf Beförderung dienen wollen, nach bestandener Portepeeführer-Prüfung und nachdem sie das Zeugniß der Reise zu dieser Charge erhalten haben, Allerhöchsten Orts zur Anstellung als Portepeeführer im stehenden Heere durch Gesuchslisten in Vorschlag zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 262/12. A. I. b.

Nr. 467.

Termin zu Vorschlägen zum Dienstauszeichnungs-Kreuz.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

Mit Bezug auf die diesseitigen Festsetzungen vom 1. Februar 1826 bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Vorschläge zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes nicht mehr zum 1. Mai, sondern schon zum 15. April jeden Jahres nach Anleitung des beifolgenden Schemas von den General-Kommandos, den General-Inspektionen zc. in einer Nachweisung zusammengetragen, dem Allgemeinen Kriegs-Departement einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stiehle.

No. 691/12. A. I. b.

S c h e m a.

N a c h w e i s u n g.

des General-Kommandos N. Armee-Korps über diejenigen Offiziere, welche zum 18. Juni 18 . . . Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz erlangen.

Laufende Nummer.	Truppentheil zc.	Charge.	Namen.	Dienstzeit.		Mitgemachte Feldzüge.	Summa der Dienstjahre.	Bemerkungen.
				Anfang derselben, Tag, Monat, Jahr.	Ende der Jahre.			

Anmerkung: Die Dienstzeit ist bis zum 18. Juni zu berechnen und mit zwölfstel Jahren abzurunden, wie z. B. 25¹/₁₂ zc.

Nr. 468.

Vertheilung von 70 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1873.

Berlin, den 18. Dezember 1872.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1873 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subscribirt, deren Uebermittlung an die betreffenden Behörden zc. direkt durch die Verlagsbuchhandlung, nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungs-Planes erfolgen wird:

A. Lieferung durch die Post:

1) Kadettenhaus	Potsdam	1.
2) =	Culm	1.
3) =	Wahlstadt	1.
4) =	Densberg	1.
5) =	Dranienstein	1.
6) =	Ploen	1.
7) Kriegsschule	Potsdam	2.
8) =	Erfurt	2.
9) =	Reiffe	2.
10) =	Engers	2.
11) =	Cassel	2.
12) =	Hannover	2.
13) =	Anklam	2.
14) =	Meß	2.
15) Unteroffizier-Schule	Potsdam	1.
16) =	Süllich	1.
17) =	Bieberich	1.
18) =	Weißenfels	1.
19) =	Ettlingen	1.
20) Militair-Reit-Institut	Hannover	3.
21) Militair-Schießschule	Spandau	2.
22) Artillerie-Werkstatt	Spandau	1.
23) Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1.
24) Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/P.	1.
25) " " 2. "	Danzig	1.
26) " " 3. "	Stettin	1.
27) " " 4. "	Bromberg	1.
28) " " 5. "	Frankfurt a/D.	1.
29) " " 6. "	Brandenburg	1.
30) " " 7. "	Magdeburg	1.
31) " " 9. "	Glogau	1.
32) " " 10. "	Pofen	1.
33) " " 11. "	Breslau	1.
34) " " 13. "	Münster	1.
35) " " 14. "	Düsseldorf	1.
36) " " 15. "	Cöln	1.
37) " " 17. "	Kiel	1.
38) " " 18. "	Flensburg	1.
39) " " 21. "	Frankfurt a/M.	1.
40) " " 25. "	Darmstadt	1.
41) " " 28. "	Carlsruhe	1.
42) " " 29. "	Freiburg i/Bad.	1.
43) " " 31. "	Strasßburg	1.
44) Gouvernements-Bibliothek	Mainz	1.

= 55.

B. Direkte Lieferung in Berlin: = 55

1) General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	1.
2) Ober-Militair-Examinations-Kommission	1.
3) Kriegs-Academie	5.
4) Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	3.
5) Artillerie-Schieß-Schule	1.
6) Kadetten-Korps	2.
7) Central-Turn-Anstalt	1.
8) Oberfeuerwerker-Schule	1.
	<hr/>
	= 15

Zusammen 70.

Ueber den Empfang und die Inventarisirung der hiernach zu liefernden Exemplare sind von den Empfängern Auerkenntnisse auszustellen und dem königlichen Militair-Deconomie-Departement am Jahres-schlusse einzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 209. 12. 72. A. I. b.

Nr. 469.

Meilenzeiger der Köln-Mindener Eisenbahn.

Berlin, den 13. Dezember 1872.

eilage. An Nachstehendem wird der von der Direktion der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft neu aufgestellte und seit dem 1. Juni d. J. eingeführte Meilenzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.
v. Rarczewski. Quedenfeldt.

No. 248/12. M. O. D. 3.

Nr. 470.

Verfahren beim Verlust von Besizzeugnissen zu Kriegs-Denk Münzen etc.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben für verlorene Besizzeugnisse zu Kriegs-Denk Münzen etc. den Mannschaften nicht Duplikate, sondern nur kurze Atteste darüber auszustellen, daß sie nach Ausweis der Stammrollen zum Tragen der betreffenden Dekoration berechtigt sind.

Da indeß die meisten der beregten Ehrenzeichen verschiedene Unterschiede in den Bezeichnungen haben, wie beispielsweise die Erinnerungs-Kreuze pro 1866, „Königsgräß“, „Main-Armee“, „Treuen-Kriegern“, etc., so sind diese Bezeichnungen in den Attesten ausführlich anzugeben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann. v. Caprivi.

No. 190. 12. 72. A. I. b.

Nr. 471.

Zulage für die zur Abhaltung von Krankenträger-Uebungen herangezogenen Lazareth-Gehülfen mit Unteroffiziers-Rang.

Berlin, den 22. December 1872.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 12. März 1866, No. 325. 2. M. O. D. 1., normirte Zulage von zwei

Thalern für die zur Abhaltung von Krankenträger-Uebungen Kommandirten Unteroffiziere ist auch den Lazareth-Ge'hülfen mit Unteroffiziers-Rang zu gewähren, welche den beregten Uebungs-Kommandos beigegeben werden.
Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Rarczewski. Duebenfeldt.

Nr. 596/11. 72. M. O. D. 3.

Nr. 472.

Verwendung verfügbar gewordener Exemplare der Instruktion betreffend das Etappen-Wesen.
Berlin, den 23. December 1852.

In dem Vertheilungs-Plane der Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen ist die Borräthig-haltung von 3 Exemplaren der Instruktion bei den General-Kommandos behufs Verwendung für Kriegslaza-rette angeordnet worden.

Da die Kriegslazarette jedoch durch die Lazareth-Reserve-Depots mit dem Bedarfe an Druckschriften versehen werden, so sind gedachte 3 Exemplare überzählig und zur Deckung des bei den General-Kommandos nach Maßgabe des Erlasses vom 28. November cr. No. 763/11 A. I. b. in gleicher Höhe entstehenden Bedarfes zu verwenden.

Hierdurch erledigen sich gleichzeitig mehrere bezügliche Anträge auf Verabfolgung der drei scheinbar manquirenden Exemplare.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

Nr. 719/12 A. I. b.

Nr. 473.

Anerkennung Preussischer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 27. Dezember 1872.

Durch das Königlich Preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind anerkannt worden als:

A. Gymnasien.

Das Progymnasium zu Ohlau,
die Realschule 1. Ordnung zu Neustadt i/Oberschl.
die Fürstenschule zu Pleß,
das König-Wilhelms Progymnasium zu Hörter,
das Progymnasium zu Bochum.

B. Realschule erster Ordnung.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 904/12, 72. A. 1. b.

Nr. 474.

Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1873.

Berlin, den 23. Dezember 1872.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1873 sind:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichs-Heeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden),

B. für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,
nach den von den resp. Kriegs-Ministerien u. erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile													
	Leichte	schwere	Leichte		mittlere		schwere		pro 50 Kgr. Hafer.		pro 50 Kgr. Heu.		pro 50 Kgr. Stroh.									
	Brod-Portion.		Fourage-Ration.																			
	Lgr.	Pf.	Lgr.	Pf.	Rk.	Lgr.	Pf.	Rk.	Lgr.	Pf.	Rk.	Lgr.	Pf.	Rk.	Lgr.	Pf.						
A.																						
I. Preussische Armee u. die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente:																						
a) Garde-Korps, 1. bis 7. Armee-Korps u. 15. Armee-Korps																						
	1	3	1	8																		
5 Egr. — Pf. pro Brod à 3 Kgr.																						
b) 8., 10., 11., 14. Armee-Korps u. 25. (Großherz. Hess.) Div.																						
	1	3 1/2	1	8 2/3	8	—	—	8	15	—	9	—	—	2	8	10	—	24	6	—	17	8
5 Egr. 2 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																						
II. 12. Königlich Sächsisches Armee-Korps.																						
	1	3,6	1	8,1	8	3	—	8	18	—	9	3	—	2	6	5	1	1	5	—	17	—
5 Kgr. 4,4 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																						
III. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Kontingent.																						
	2	—	2	8	8	—	—	8	26	—	9	—	—	2	15	7	—	36	7	—	28	7
8 Schill. pro Brod à 3 Kgr.																						
IV. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzisches Kontingent.																						
	1	3	1	8	7	27	1	8	14	4	8	29	6	2	11	11	—	20	10	—	15	10
5 Egr. — Pf. pro Brod à 3 Kgr.																						

B.

Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . . .
 Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
 v. Karczewski. Koellner.

No. 614/12. 72. M. O. D. 2.

pro 50 Rgr.		
Rt	Gr	pf
2	27	6

Nr. 475.
 Wohlthätigkeit.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Affmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thalern sollen der Bestimmung der Geber zufolge, am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapitals-Anteil von 50 Thalern an Invaliden aus dem Feldzuge 1870–71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1872 jedem der nachbenannten Invaliden, und zwar:

- 1) dem invaliden Füsiliere Ludwig Seemann vom Garde-Füsiliere-Regiment,
- 2) dem ehemaligen Gefreiten Neubert aus Rogehnen Kreis Pr. Holland,
- 3) dem ehemaligen Gefreiten Kollien aus Königsberg i./Pr.,
- 4) dem ehemaligen Füsiliere Roschnick aus Verent,
- 5) dem ehemaligen Wehrmann Schönfeldt aus Gnesen,
- 6) dem ehemaligen Grenadier Braeske aus Kottbus,
- 7) dem Invaliden Buse zu Bleicherode,
- 8) dem Invaliden Hammer zu Quedlinburg,
- 9) dem ehemaligen Grenadier Jakob zu Nieder Zibelle Kreis Rothenburg,
- 10) dem ehemaligen Hornisten Schwarz zu Dornick,
- 11) dem ehemaligen Wehrmann Kaluza zu Lugnian Kreis Oppeln,
- 12) dem ehemaligen Musketier Bienel zu Breslau,
- 13) dem ehemaligen Lazareth-Gehülften und Unteroffizier Claas zu Iserlohn,
- 14) dem ehemaligen Trainsoldaten Raspel zu Eggerscheid,
- 15) dem Invaliden Schneider zu Obergegen, Kreis Wittburg,
- 16) dem Invaliden von Essen zu Neumünster,
- 17) dem Invaliden Schiefer zu Rodenberg Kreis Minteln,
- und 18, dem Invaliden Theis aus Arnsbach,

eine Unterstützung von je 5 Thalern zugewendet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
 Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Tilly. v. Bezwarzowski.

No. 1044/12. 72. A. f. J.

Nr. 476.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 28. Dezember 1872.

Die pro 1. Quartal 1873 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der Deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegsministerien zc. erfolgten Festsetzungen.

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps.							
Berlin	18	D. Crone	10	Schwedt a/D.	21	Weißenfels	19
Charlottenburg	18	Alt-Damm	11	Soldin	11	Wittenberg	20
Potsdam	19	Demmin	14	Sorau	14	Zeitz	18
I. Armee-Korps.		Garz a/D.	12	Spandau	19	Berbst	17
Bartenstein	6	Gnesen	13	Spremberg	18	V. Armee-Korps.	
Braunsberg	11	Greifenberg i./P.	13	Teltow	19	Beuthen a/D.	14
Culm	11	Greifswald	17	Treuenbriegen	16	Bojanowo	13
Danzig	15	Inowraclaw	11	Woldenberg	9	Fraustadt	12
Drengfurth	5	Raugard	8	Wrietzen	17	Freistadt	11
Elbing	15	Pasewalk	15	Wusterhausen	13	Glogau	12
D. Eylau	9	Schivelbein	10	Züllichau	13	Görlitz	15
Friedland a/A.	9	Schlawe	15	IV. Armee-Korps.		Guhrau	11
Goldap	5	Schneidemühl	12	Altenburg	22	Haynau	13
Graudenz	17	Stargard i./P.	13	Aischersleben	18	Herrnstadt	12
Gumbinnen	11	Stettin	17	Ballenstedt	19	Hirschberg	17
Br. Holland	7	Stolp	13	Ballenstedt	19	Jauer	15
Insterburg	7	Stralsund	14	Bernburg	18	Kosten	12
Königsberg i./P.	16	Swinemünde	17	Bitterfeld	16	Krotoschin	15
Loetzen	8	Treptow a/N.	11	Burg	15	Lauban	12
Marienburg	19	III. Armee-Korps.		Dessau	18	Piegnitz	13
Memel	16	Angermünde	15	Dueben	16	Poln. Lissa	13
Mewe	11	Beeskow	11	Eisleben	16	Pöwenberg	12
Neustadt i/W.	9	Brandenburg a/S.	18	Erfurt	18	Lüben	13
Ortelsburg	4	Cottbus	19	Gardelegen	17	Militzsch	12
Osterode	5	Crossen	13	Gera	17	Mustau	11
Pillau	22	Cüstrin	20	Gräfenhainchen	17	Neutomysl	12
Ragnit	7	Frankfurt a/D.	18	Greiz	18	Ostrowo	14
Rastenburg	8	Friedeberg N/W.	12	Halberstadt	22	Pollwitz	12
Riesenburg	9	Friefack	16	Halle a/S.	19	Posen	18
Rosenberg	9	Fürstenwalde	15	Kemberg	15	Rawicz	14
Br. Stargardt	11	Guben	13	Langensalza	16	Sagan	15
Thorn	17	Havelberg	16	Magdeburg	22	Samter	14
Tilsit	8	Jüterbogk	15	Merseburg	20	Schrimm	15
Wartenburg	8	Königsberg N/W.	15	Mühlhausen i/Th.	18	Schroda	19
Wehlau	5	Kyritz	18	Raumburg	18	Spottau	11
II. Armee-Korps.		Landenberg a. W.	15	Neuhaldensleben	16	Sulau	12
Anklam	14	Liebenwalde	16	Quedlinburg	19	Unruhstadt	14
Belgard	10	Lübben	18	Rudolstadt	19	Winzig	13
Bromberg	11	Nauen	16	Salzwedel	15	VI. Armee-Korps.	
Coeslin	14	Neustadt = Eberswalde	16	Sangerhausen	18	Bernstadt	11
Colberg	14	Oranienburg	16	Schmieedeberg	19	Beuthen D/S.	12
Conitz	12	Perleberg	15	Schönebeck	18	Breslau	15
		Prenzlau	16	Sondershausen	17	Brieg	13
		Rathenow	19	Stendal	17	Cosel	12
		Neu-Ruppin	16	Tangermünde	17		
				Torgau	18		

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schill. Kreuzer.						
Creutzburg	11	Minden	18	Garburg	19	XI. Armee-Korps	
Freiburg i. S.	14	Münster	16	Ipehoe	24	inkl. Großherzoglich	
Olaz	14	Neuhaus	15	Riel	17	Hessische Division.	
Olewitz	12	Neuß	20	Lübeck	19	Krossen	16
Oberglogau	12	Paderborn	17	Mölln	17	Babenhausen	19
Grottkau	12	Soest	18	Neumünster	20	Biebrich	19
Leobschütz	12	Unna	18	Ploen	17	Bugsbach	18
Münsterberg	13	Warburg	18	Rageburg	22	Cassel	19
Namslau	11	Warendorf	17	Rendsburg	21	Coburg	17
Neiffe	16	Werden	19	Schleswig	16	Darmstadt	20
Neustadt D/S.	13	Wesel	23	Sonderburg	23	Diez	14
Nels	13	Wiedenbrück	17	Stade	17	Eisenach	18
Nhlau	13			Wandsbed	27	Erbach	19
Oppeln	13	VIII. Armee-				Frankfurt a/M.	21
Pleß	11	Korps.		Bülow	1 ^{11/12}	Friedberg	17
Ratibor	13	Aachen	25	Doemitz	1 ^{5/6}	Friglar	18
Reichenbach i/S.	14	Andernach	18	Ludwigslust	1 ^{5/6}	Fulda	17
Rosenberg D/S.	10	Bonn	27	Neu-Strelitz	1 ^{5/6}	Gießen	18
Rybnick	10	Brühl	19	Parchim	1 ^{11/12}	Gotha	16
Schweidnitz	15	Coblenz	22	Rostock	1 ^{11/12}	Hanau	20
Strehlen	11	Coeln	19	Schwerin	1 ^{11/12}	Hersfeld	17
Sobrau D/Schl.	10	Deuz	19	Wismar	1 ^{11/12}	Hildburghausen	17
Striegau	13	Ehrenbreitstein	22			Hofgeismar	18
Wohlau	14	Engers	19	X. Armee-Korps.		Homburg v. d. H.	20
Ziegenhals	9	Erkelenz	20	Murich	17	Jena	15
		Eupen	20	Blankenburg	22	Mainz	19
		Jülich	21	Braunschweig	19	Marburg	17
VII. Armee-		Neuwied	19	Celle	17	Meiningen	19
Korps.		Saarbrücken	22	Einbed	16	Nassau	17
Attendorn	19	Saarlouis	22	Emden	16	Offenbach	19
Barmen	20	Siegburg	27	Göttingen	20	Rotenburg	17
Benrath	22	Simmern	16	Goslar	16	Weilburg	18
Bielefeld	18	Trier	20	Hameln	19	Weimar	18
Bochum	19	St. Wendel	22	Hannover	16	Wiesbaden	20
Borken	17	Weglar	-20	Herzberg a/S.	17	Worms	19
Bückeburg	22			Hildesheim	18		
Cleve	19	IX. Armee-Korps		Lingen	18	XII. (Königlich	
Detmold	17	inkl. Großherzoglich		Lüneburg	17	Sächsisches) Ar-	
Düsseldorf	22	Medlenb. Konting.		Nienburg	20	mee-Korps.	
Essen	19	Altona	21	Northheim	17		
Geldern	21	Apenrade	18	Oldenburg	20	Annaberg	15
Graefrath	19	Augustenburg	23	Osnabrück	17	Baugen	13
Hamm	18	Bremen	21	Uelzen	18	Borna	15
Herford	17	Flensburg	18	Verden	17	Chemnitz	15
Hoexter	19	Geestmünde	20	Wilhelmshaven	25	Doebeln	13
Iserlohn	17	Glückstadt	24	Wolffenbüttel	16	Dresden	14
Lippstadt	15	Hadersleben	19	Wunstorf	19	Freiberg	13
Meschede	19	Hamburg	23				

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge. Schil. Kreuzer.						
	Sächsische Pfenninge.		Sächsische Pfenninge.	XIV. Armee- Korps.	Breuß. Pfenninge.		Breuß. Pfenninge.
Geithain	15	Begau	13	Bruchsal	20	Heidelberg . . .	19
Glauchau	16	Birna	13	Carlstruße	22	Burg Hohenzollern	24
Grimma	14	Blauen	16	Constanz	21	Lörrach	19
Großenhain	13	Radeberg	15	Donaueshingen . .	22	Mannheim	22
Ramenz	11	Kochlitz	13	Freiburg i. B. . . .	20	Offenburg	20
Festung Königstein	15	Koschwein	13	Gerlachshheim . .	16	Rastatt	19
Lausitz	13	Schneeberg	15	Hechingen	21	Schwellingen . . .	21
Leipzig	14	Baldheim	13			Sigmaringen . . .	21
Marienberg	14	Rittau	12			Stodach	21
Meißen	14	Pfchapau	14				
Oschas	13	Zwidau	16				

Bemerkung: Die Veröffentlichung der extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse für die Truppen in Elsaß-Lothringen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

No. 1074/12. 72. M. O. D. 2. v. Karczewski. Koellner.

Nr. 477.

Die Herausgabe einer Geschichte der Preussischen Armee durch den Hauptmann und Compagnie-Chef im Seebataillon Alt.

Berlin, den 24. December 1872.

Dem Hauptmann und Compagnie-Chef im Seebataillon Alt, welchem durch Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 12. Januar 1869. — 351. 1. A. Ia. — die Erlaubniß erteilt worden war, Behufs der von ihm herauszugebenden Stammliste der Preussischen Armee direkt mit den Truppentheilen, höheren Bildungs-Anstalten u. communiciren zu dürfen, ist diese Erlaubniß von Neuem bestätigt worden.

Indem das Departement dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Armee bringt, ersucht dasselbe gleichzeitig die königlichen Kommandos u., den direkten Anfragen des u. Alt thunlichst vollständig entsprechen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 673/12. 72. A. I. b.